Bauer 116/1

Archiv

des

historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Sechster Band. Erstes Heft.

Würzburg, 1840.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Redaktions-Komite.

Legationsrath Dr. Scharold.
Studienlehrer Dr. Keller.
Gymnasiallehramts-Assistent Dr. Goßmann.

Digitized by Google

Fortgesetztes

Subskribenten-Verzeichniß.

Herr v. Caspers, k. Generalmajor und Stadtkommandant in Nürnberg.
„ Frommann, Dr. philos. zu Koburg.
„ v. Greis, k. Generalmajor und Brigadier zu Würzburg.
„ Hähnlein, Assistent a. d. k. latein. Schule daselbst.
„ Dr. Kamp, prakt. Arzt zu Sommerach.
„ Kreutzer, Mag.-Rath und Kreis-Inspektor der Landwehr, zu Würzburg.
„ Ley, fürstl. thurn- und tax'scher Herrschaftsrichter zu Sulzheim.
„ Räder, Pfarrer zu Obervolkach.
„ Schedel, Partikulier zu Volkach.
„ Dr. Sinner, k. Landgerichtsarzt zu Werneck.
„ v. Zandt, Frhr., k. Generallieutenant und Divisions-Kommandant, Exc. zu Würzburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

des

historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Sechster Band.

Würzburg, 1841.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des sechsten Bandes.

Inhalt des ersten Heftes.

Seite

Fortgesetztes Subskribenten-Verzeichniß.

I. Auszüge aus den Urkunden des röm. Königs Ruprecht in Beziehung auf das ehemalige Fürstbisthum Würzburg. Vom Legationsrath Dr. Scharold. 1

II. Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im sechzehnten Jahrhundert. Vom Legationsrath Dr. Scharold. 25

III. Ueber das auf bischöflich würzburgischen Münzen vorkommende Monogramm. Vom k. Studienlehrer Dr. G. J. Keller. 68

IV. Supplemente zu: „Die bambergischen Münzen chronologisch geordnet und beschrieben von Joseph Heller. Bamberg 1839. 8.“ Vom k. Studienlehrer Dr. G. J. Keller. 79

V. Aelteste Ummarkungs-Urkunde der Stadt Hammelburg. Vom k. Privatdocenten Dr. Reuß 92

VI. Kaiserurkunden aus fränkischen Archiven. (I. Lieferung.) Vom k. Privatdocenten Dr. Reuß. 96

VII. Bischöfliche Bestätigung der von Johann von Helb, Vikar des Spitals zu Ebern, letztwillig errichteten Stif-

Digitized by Google

Seite

tung einer Liberei an der dortigen Pfarrkirche, 6. Juli 1463. Vom k. Archivsfunktionär G. L. Lehnes in Nürnberg. 104

VIII. Fränkische Regesten. Von C. Heffner. 108

IX. Zur Geschichte des Hexenwesens im ehemaligen Fürstenthume Würzburg. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold 128

X. Der sogenannnte Haubenkrieg im ehemaligen Fürstenthume Würzburg. (Beitrag zur Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts.) Vom Legationsrath Dr. Scharold . . . 135

XI. Handschriftliche Reliquien von Karl Theodor Frhrn. von Dalberg. (Mit einem Facsimile.) I. Lieferung. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold. 146

XII. Mannigfaltiges.

a) Vom k. Legationsrath Dr. Scharold:

1. Inschriften der in der ehemaligen Deutschordenskirche zu Würzburg vorhandenen Grabsteine 155
2. Feindsbrief des Bischofs Johann III. zu Würzburg an Ulrich Grafen von Würtemberg. 1460. . . 158
3. Brandschatzungsbrief von Hessel von Grumbach. 1554 159
4. Das ganze Kollegiatstift Haug zu Würzburg wird auf eine Hochzeit nach Waldüren eingeladen. 1581. . . . 159
5. Epitaphium eines Lebendigen 161
6. Autors-Honorar. 162
7. Merkwürdiges Reskript des Fürstbischofs Franz Ludwig von Würzburg an den akademischen Senat der dortigen Universität. 162

b) Vom Privatdocenten Dr. Reuß:

1. Zur Geschichte der Syphilis. 165
2. Bruchstücke priscianischer Handschriften. 166
3. Rennerfragmente. 166
4. Fragmente nithartischer Lieder. 167
5. Bruchstücke juridischer Handschriften. 167
6. Nibelungenfragment. 168
7. Fragmente Virgils. 169

Digitized by Google

Seite

8. Horatii Ars poëtica. 169
9. Merkwürdige Bibeln. 169

Beilagen.

A. Ausschuß des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr $18^{37}/_{40}$. 173
B. Fortgesetztes Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder. . 774
C. Fortgesetztes Verzeichniß der Ehren-Mitglieder. . . . 175

Inhalt des zweiten Heftes.

I. Auszüge aus den Urkunden des röm. Kaisers Friedrich III. in Beziehung auf das ehemalige Fürstenthum Würzburg. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold 1

II. Weisthum der ehemals würzburgischen Stadt Meiningen vom J. 1450. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold . 24

III. Die Begräbnißmünzen der Regenten von Würzburg. Vom k. Studienlehrer Dr. G. J. Keller. 33

IV. Fränkische Regesten. Von C. Heffner. 59

V. Geschichtliche Beschreibung der Burg Hohenburg ob der Werrn. (Mit deren Grundrisse.) Vom Dr. Franz Nik. Wolf. 83

VI. Ueber den Geist der Statuten, welche der große Fürstbischof Julius zu Würzburg seiner neubegründeten Universität gab. Vom k. Universitäts-Professor Dr. Fröhlich. 115

VII. Reformacion halszgerichtz zu würtzpurg. Aus einer Papierhandschrift vom Ende des XV. Jahrhunderts mitgetheilt vom k. Professor Dr. Reuß. 168

VIII. Geschichte und Verfassung des adeligen Damenstifts Waizenbach. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold. . 174

IX. Ueber den Vorschlag des Herrn geistlichen Rathes Haas in Bamberg zu einer fränkischen Münzsammlung. Vom k. Professor Dr. Joseph Gutenäcker. 179

Digitized by Google

Seite

X. Mannigfaltiges.
Vom Professor Dr. Gutenäcker:

1. Die Münze des Grafen Johann v. Wertheim. . . 191
2. Horatii ars poëtica. 192

Beilagen.

A. Jahresbericht für $18^{39}/_{40}$.
B. Ausschuß des historischen Vereins für $18^{40}/_{41}$.
C. Fortgesetztes Verzeichniß der ordentlichen Vereins-Mitglieder.
D. Fortgesetztes Verzeichniß der Vereins-Ehren-Mitglieder.

Inhalt des dritten Heftes.

Seite

I. Bemühungen der würzburgischen Bischöfe, der Kipper- und Wipperpest entgegen zu arbeiten. Vom k. Studienlehrer Dr. G. J. Keller 1

II. Die Münzvereinigungen der Bischöfe von Würzburg mit anderen Münzherren im fünfzehnten Jahrhunderte. Vom k. Studienlehrer Dr. G. J. Keller. 35

III. Geschichte der ehemaligen Karthause Ilmbach am Steigerwalde. Von G. Höfling, Kaplan zu Gemünden . . 65

IV. Zur Geschichte des Gerichtswesens in Würzburg. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold 128

V. Kleeblatt alter würzburger Künstler. (Mit einer lithographirten Beilage.) Vom k. Legationsrath Dr. Scharold. 144

VI. Beitrag zur Biographie des würzburgischen Fürstbischofs Julius Echter v. Mespelbrunn. Mit einem Facsimile. Vom k. Legationsrath Dr. Scharold. 154

VII. Stiftungs-Urkunde des großherzoglich würzburgischen St. Josephs-Ordens. Mitgetheilt vom k. Legationsrath Dr. Scharold. 164

VIII. Fränkische Regesten. Vom Vereinssekretär C. Heffner. Fortsetzung. 173

Seite

IX. Mannigfaltiges.
Vom k. Legationsrath Dr. Scharold.

1. Würzburger Bibliotheken. 183
2. Würzburger Stipendien in Perugia. 186
3. Ein altes lithographiſches Kunſtwerk. 186
4. Die ſalzburger lutheriſchen Auswanderer nach Preußen, 1732. 188
5. Das herzoglich fränkiſche Wappen 190

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Auszüge aus den Urkunden des röm. Königs Ruprecht in Beziehung auf das ehemalige Fürstbisthum Würzburg*).

Mitgetheilt vom kgl. Legationsrath Dr. Scharold.

1401.

Am 30. Jan. zu Mergentheim schreibt König Ruprecht**) dem Pabste, er möge die Wahl Johanns von Egloffstein zum Bischof von Würzburg bestätigen. (Martene Thes. anecd. I. 1646.)

---

*) Entnommen aus des k. k. österr. geh. Haus-Hof- und Staats-Archivar Jos. Chmel's vortrefflicher Schrift: „Regesta chronologico-diplomatica Ruperti Regis Romanorum etc. Frankfurt a. M. 1834. 4.", welche zur Bearbeitung des historisch-topographischen Lexikons von Bayern, resp. von Unterfranken und Aschaffenburg manche wichtige historische Notizen darbietet. S.

**) Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, des h. röm. Reichs oberster Truchseß und Herzog in Bayern, ward am 21. Aug. 1400 von den drei geistlichen Kurfürsten, Joh. von Mainz, Friedr. von Köln, und Wernher von Trier, nachdem sie den König Wenzel abgesetzt hatten, zu einem römischen König gewählt und als solcher am 6. Jan. desselben Jahrs zu Köln gekrönt. Er starb am 18. Mai 1410 zu Oppenheim und ward in der heil. Geistkirche zu Heidelberg begraben. S.

Am 2. Febr. zu Nürnberg verspricht K. Ruprecht, daß er innerhalb Jahresfrist die Nürnberger nicht verhalten wolle, ihm gegen die fränkischen Städte Rotemburg, Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt, falls sie ihm nicht hulden und gehorsam seyn würden, zu helfen; auch spricht er sie von der dießjährigen Reichssteuer (pr. 2000 fl.) los, da sie selbe bereits an König Wenzel entrichtet hätten.

Am 4. Febr. zu Nüremberg verleiht K. Ruprecht dem zum Bischofe zu Würzburg erwählten Johann von Eglofstein seine Regalien und Reichslehen.

— Deßgleichen verleiht er dem Friedrich Schenk von Limpurg sein Reichslehen.

Am 5. Februar zu Nüremberg bestätigt er die Privilegien und Freiheiten des Bischofs und des gesammten Klerus im Bisthum Würzburg.

— Derselbe verleiht den Gebrüdern Heinz und Hanns von Wengkheim das halbe Dorf Dytelbrunne bei Schweinfurt gelegen, it. 1 Pfund Geldes auf dem Deutschen Hause zu Schweinfurt.

Vor dem 15. Febr. zu Nüremberg verleiht K. Ruprecht dem Grafen Ludwig zu Rynecke „alle sine fryen lüte dort gien syt waldes am Speshart vmb Aschaffenburg an der kalde oder wo die gesessen sin, vnd sin frygerichte von derselben armen luten wegen," den Zoll zu Hofstätten unter Gemunden und seine Münze.

Am 20. Febr. zu Nürnberg bestätigt K. Ruprecht die Privilegien der Stadt Schweinfurt; (Lünig XIV, 404.)

— verleiht der Stadt Schweinfurt besondere Gnaden und Privilegien, namentlich in Bezug auf Bürgeraufnahmen, Geleit, Bestellung eines Fragers, Steuerpflichtigkeit auswärts belegener Güter, Aufhebung der Schei-

dung zwischen der Stadt und dem Bischof von Würzburg, Gebäude zu Land und zu Wasser, Mainbrücke und deßfallsigen Zoll, Freiheit von neuen Zöllen und neuem Umgeld, Schutz der mit Gedinge aufgenommenen Bürger, Verordnung eines Klaggeldes *);

— gibt den Schweinfurtern die Freiheit, daß sie wegen „der Uebergriffe in dem großen Kriege fur zwolffe Jaren, da die Fursten vnd herren gemeinlich vff ein syte, vnd die Stetde gemeinlich vff die andere syt mit einander kriegeten" — vor kein königl. Hofgericht noch ein anderes Landgericht geladen werden dürfen.

Am 24. Febr. zu Nuremberg weiset K. Ruprecht die Stadt Schweinfurt zum Gehorsam gegen den von ihm zum Reichsvogt und Amtmann daselbst ernannten Arnolt von Rosenberg den Aeltern an.

Am 21. März zu Nüremberg erläßt K. Ruprecht erste Bitte (primas preces) an die St. Johanniskirche zum Neumünster in Würzburg um ein Kanonikat und Präbende für Johann Wetzel von Aschaffenburg, Klerikus der mainzer Diöcese; deßgleichen
erste Bitte an die aschaffenburger Kirche, Diöcese Mainz, um ein Kanonikat und Präbende für Peter Echter von Erpach, Klerikus derselben Diöcese.

Am 9. April zu Amberg präsentirt K. Ruprecht als Pfalzgraf am Rhein den Peter Deubecher von Luden (Lauda) dem Bischof von Würzburg zum Beneficium eines Frühmessers in der Kapelle zum h. Blut in Luden, Diöcese Würzburg.

---

*) Diese Urkunde ist im obenerwähnten Werke Chmel's S. 192 nach ihrem ganzen Inhalte abgedruckt.

Am 11. April gleichfalls zu Amberg erläßt er erste Bitte an den Probst zum Neumünster ad St. Johannem in Würzburg für Jakob Punt, Klerikus von Schwerin; dann
erste Bitte an den Abt und Konvent des Klosters in Elwangen, Diöceſe Augsburg, für Johann Roſenbuſch von Langenberg, Klerikus der Diöceſe Würzburg.

Am 16. zu Amberg richtet er erste Bitte an den Abt und Konvent des Klosters Ebersberg, Diöceſe Freiſing, für Nikl. Hugonis, Klerikus der Diöceſe Würzburg, und

am 25. April ebendaſelbſt erste Bitte um ein Kanonikat und Präbende an der Kirche St. Gumbert in Onolsbach (Ansbach), Diöceſe Würzburg, für Dyrolff Krancken-ſtein von Bocksperg, Klerikus derſelben Diöceſe; dann

Am 30. April zu Nüremberg erste Bitte an den Dekan der würzburger Kirche für Johann Heppfener von Liegnitz, Klerikus der breslauer Diöceſe.

Am 1. Mai zu Nüremberg beſtätigt er auf die Bitte des Ritters Hanns Truchſeß (von Baldersheim) die Privilegien der Stadt Notingen (Röttingen).

Am 11. Mai zu Nüremberg beſtätigt K. Ruprecht dem Stifte Neumünſter zu Würzburg einen inſerirten Privilegienbrief Kaiſer Karls IV., die Freiheit vor fremden Gerichten und die Unverpfändbarkeit betreffend.

Am 13. Mai daſelbſt erlaubt er dem Erzbiſchof und Kurfürſten Johann von Mainz, aus dem Dorfe „Wolmutsheim“ unter dem Schloſſe „Alczenahe“ (Alzenau) eine Stadt zu machen („mit muren vnd graben vmfuren vnd befeſten“) einen Jahrmarkt von drei Tagen um Bartholomäi und einen Wochenmarkt alle Mittwoch daſelbſt zu halten.

Am 14. Mai daſelbſt verleiht er dem Friedrich Schenk von Limpurg ſeine Lehen und beſtätigt ſeine Privilegien.

Am 15. Mai daſelbſt richtet er erſte Bitte an die Aebtiſſin und den Konvent des Kloſters in Schmerlebach, Diöceſe Mainz, für Konrad Buchenwieſen von Vinſtat (Vmſtadt?), Klerikus derſelben Diöceſe, und

— verleiht dem Friedrich Schenken zu Limburg ſeine Lehen. (Lünig XI, 572.)

Am 19. Mai zu Nüremberg, erſte Bitte an den Dekan der Kirche St. Johann in Haug, außer Würzburg, für Nikolaus Emff von Arhelgen, Klerikus der Diöceſe Mainz.

Am 20. Mai daſelbſt, erſte Bitte an die Aebtiſſin und den Konvent des Benediktinerinnenkloſters in Kitzingen für Johann Vilstorff von Iſenzheim (Eiſenzheim), Klerikus derſelben Diöceſe. (Non transivit.)

Am 20. Juni zu Amberg erläßt K. Ruprecht erſte Bitte um eine Münchspfründe im Benediktinerkloſter in Münchaurach, Diöceſe Würzburg, für Heinrich Syfrider, Klerikus der Diöceſe Bamberg.

Am 9. Juli zu Heidelberg gibt K. Ruprecht dem Konrad von Winsperg die Eigenleute des Reichs im Regelberg (Reigelsberg bei Aub), Wickersheim und Kregelingen geſeſſen, bis auf Widerruf zu verweſen und ihre Renten und Fälle zum Genuß.

Am 13. Juli zu Heidelberg nimmt K. Ruprecht den Dechant von Würzburg, Nikolaus von Malkos, als Kaplan in ſeine Dienſte.

Am 16. Juli (ohne Ortsbenennung) erläßt K. Ruprecht erſte Bitte an den Probſt und die Aebtiſſin des Klo-

sters Blankenau, Bened.-Ord., Diöceſe Würzburg (?), für Heinrich Preme von Fach, Klerikus derſelben Diöceſe, und

Am 17. Juli zu Heidelberg erſte Bitte an den Abt und Konvent des Ciſterzienſerkloſters Schönthal, Diöceſe Würzburg, für Friedrich Gutkorn von Miltenberg, Klerikus der Diöceſe Mainz; dann

Am 18. Juli daſelbſt erſte Bitte um ein Kanonikat und eine Präbende an der St. Peterskirche in Ohrengawe (Oehringen), Diöceſe Würzburg, für Friedrich Buchbrunn von Rinderfelt, Klerikus der Diöceſe Mainz.

An demſelben Tag und Ort verleiht er den Rittern Dietherich und Könrad von Bickenbach: „den Zoll zu Clingenberg auf dem Main, auf beiden Landen zu Clingenberg und zu Drybenfurt und zu Werenfelt auf Waſſer und auf Land, dan zu Teſis auf dem Waſſer, endlich was die Mannen in der Weiderauwe haben, die Lehen von ihnen haben und ſonſt andere Mannſchaft."

Am 3. Aug. zu Heidelberg erläßt K. Ruprecht erſte Bitte an den Dekan der Kirche St: Peter und Alexander in Aſchaffenburg, Diöceſe Mainz, für Rudolph Wolchin von Umſtat, Klerikus derſelben Diöceſe, und

— erſte Bitte um ein Kanonikat und Präbende der Kirche U. L. Frau in Lych, Diöceſe Mainz, für Johann Crutzhemmer von Hartheim, Klerikus der Diöceſe Würzburg, dann

— nimmt er das Ciſterzienſer-Frauenkloſter zu Bullikeim (Billigheim), Bisthums Würzburg, in den Reichsſchutz und beſtätigt ſeine Privilegien und Freiheiten.

Am 4. Aug. zu Heidelberg ſendet K. Ruprecht erſte Bitte an den Probſt und Konvent des Benediktinerkloſters

in Holzkirchen, Diöceſe Würzburg, für Marquard Bucking von Heidelberg, Klerikus der Diöceſe Worms.

Am 1. Sept. zu Amberg befiehlt K. Ruprecht nebſt den Reichsſtädten in Schwaben und am Bodenſee auch der Reichsſtadt Schweinfurt, die halbe Judenſteuer und den goldenen Opferpfenning, zum nächſten Michaelitag fällig, dem Pfalzgrafen Ludwig, ſeinem Sohn, zu bezahlen.

Am 9. Sept. zu Augsburg beſtätigt K. Ruprecht die Privilegien und Freiheiten des Benediktinerkloſters Camberg (Comburg) im Bisthum Würzburg, und

— präſentirt den Ludwig von Spangenberg, Johanniter-Ordensbruder, zum Beneficium der St. Blaſiuskapelle in der kaiſerlichen Burg bei Rotenburg, Diöceſe Würzburg.

Am 28. Sept. zu Insbruck beſtätigt K. Ruprecht die Privilegien und Freiheiten der Stadt Rynecke. Pön. 100 Mark Silber.

Am 8. Okt. (ohne Ortsbenennung) ſendet er erſte Bitte an den Abt und Konvent des Benediktinerkloſters in Chamburg, Diöceſe Würzburg, für Johann Jünkebur von Heynfelt, Klerikus der Diöceſe Speier.

Am 30. Okt. zu Trint (Trient) beſtätigt K. Ruprecht der Stadt Rotenburg auf der Tauber, welche eine zerfallene (zum Bisthum Würzburg gehörige) Kapelle zu Ehren St. Blaſius auf der Reichs-Hofſtat außer der Stadt gelegen, wieder herrichten ließ, und eine ewige Meſſe mit einem „werntlichen" Prieſter ſtiftete, dieſe Stiftung.

Am nämlichen Tag und Ort erklärt er, daß der während König Wenzels Regierung, wegen des Landgerichts zu Rotenburg vom Erzbiſchof Adolph von Mainz und Biſchof Albrecht von Bamberg ergangene Ausſpruch, über den Streit

zwiſchen Biſchof Erhard (Gerhard) von Würzburg und der Stadt Rotenburg, welcher ohne Wiſſen und Willen König Wenzels geſchehen iſt; („vnd auch ane wiſſen vnd werd der egenannten Burger") da das Landgericht ſeit langer Zeit dem Reiche zugehört, und worüber auch von König Wenzel eine Nichtigkeitserklärung mit Siegel und Brief erſchienen iſt, keine Kraft haben ſoll; auch wird die Stadt Rotenburg aller neuen Zölle und Geleite, die nach ihrer Klage nun ſie beſchweren, überhoben, es ſoll bleiben wie zur Zeit K. Karls IV. — Pön. 50 Mark Gold.

1402.

Am 2. Mai zu München belehnt K. Ruprecht den Grafen Johann von Wertheim den Jüngern mit dem Drittel des Zolles zu Freudenberg, den zuvor ſein Vetter, der Biſchof von Bamberg hatte.

Am 9. Mai zu Amberg weiſet er die Stadt Schweinfurt an, die nächſte Jahresſteuer dem Arnolt von Roſenberg zu geben.

Am 23. Juni zu Mainz macht K. Ruprecht dem Edeln Konrad Herrn zu Bickenbach das Städtchen Nuwendal unter Clingenberg gelegen, frei und gibt demſelben die Freiheiten, welche Gelnhauſen genießt.

Am 7. Auguſt zu Heidelberg gibt K. Ruprecht dem Johann von Gochsheim, Kanonikus der Kirche Neumünſter in Würzburg, einen Kaplans- und Dienſtbrief.

Am 21. Sept. zu „Hirssfelden" (Hirſchfeld) verleiht K. Ruprecht dem Hanns von Wenkeim einen Hof zu Schweinfurt in der Stadt, einen freien Hof, dazu gehören, 62 Ard Ackers, und liegen hart an der Stadt; it. eine

Burghut hinter dem deutschen Haus und ein Pfund Heller auf dem deutschen Haus, das geben die deutschen Herren alljährlich von derselben Burghut wegen und von Sendelfelt, Feldecken und Hrob und von Hofstätten.

Am 26. Sept. zu Schwinfurt verleiht er dem Balthasar von Wenckheim einen Hof zu Schweinfurt an dem obern Thor und die dazu gehörenden Aecker; dasselbe Lehen soll Margareth von Landau, seine Mutter, ihr Lebtag inne haben.

Am 5. Okt. zu Nürenberg gibt K. Ruprecht erste Bitte um eine Mönchspfründe im Kloster St. Burkard in Würzburg, für Johann Lesche, Klerikus der würzburger Diöcese.

Am 8. Okt. daselbst erlaubt er der Stadt Schweinfurt, daß sie für die nächsten drei Jahre und dann bis zum Widerruf, die gewöhnliche Reichssteuer in der Währung zahlen dürfe, welche bei ihr gang und gäbe ist.

Am 11. Okt. daselbst verwilligt er dem Herrn Konrad von Winsperg, eine Mühle zu bauen zu Balderezheim (Baldersheim) vnderwendig des Dorffes zu Ende der Balderezheimer Beche gein Regelburg über.

Am 2. Nov. zu Nüremberg verleiht K. Ruprecht dem Grafen Heinrich von Hennenberg das Schloß Meienburg (Mainberg) mit Zugehör: Eckern, Wiesen, Geholcze, Zollen vff dem Lande vnd vff dem Wasser, mit Wunne vnd Weide; it. eine Hofstatt zu Schweinfurt und 50 Pfund alter Heller zu einer Burghut, und eine Hofstatt zu Schweinfurt bei der Pfarr gelegen, die früher der blinde Heincze von Wenigheim inne hatte, und die Dörfer: Forst, Schonunge, Heusen, den Hof zu Sulczfeild, Eberhartshewsen, Richmarshewsen, Stinghewsen, Holczhewsen, Hawnbach, Tytilbronne, Vehtelhawsen, Swanfeld, Garnstad.

Am 18. Nov. zu Nürnberg verwilligt K. Ruprecht dem Kratze von Sampach, Ritter zu Sampach im würzburger — und zu Eysche im bamberger Bisthum, Juden aufzunehmen und zu behalten, gegen Erlegung eines jährlichen goldenen Opferpfenings von jedem Juden über 12 Jahre.

Am 29. Nov. zu Nürnberg erläßt K. Ruprecht an den Bischof von Würzburg erste Bitte für Nikolaus Wise, Priester der meißner Diöcese, kön. Kaplan, beständigen Haus- und Tischgenossen.

1403.

Am 4. März zu Nüremberg setzt K. Ruprecht dem Kloster Ebrach im Bisthum Würzburg (welches faste vnd vil beschediget, bekumert, vmbgetrieben vnd uberladen wird mit angriffen, vngewonlichen aczungen, vnd vil ander beswerniſſe) einen besondern Schirmer, den Ritter Dietherich Fuchsse.

Am 30. Mai zu Heidelberg: erste Bitte um ein Kanonikat und Präbende an der St. Johanniskirche zu Haug außerhalb Würzburg, für Johann Maurerssohn von Eichstätt, Meister der freien Künste.

Am 15. Juni zu Winheim (am Rhein): erste Bitte um ein Kanonikat und Präbende an der würzburger Kirche für Burckard Seckendorff, Kanonikus zu Eichstätt.

Am 26. Aug. verleiht K. Ruprecht (zu Mergentheim befindlich) dem Dietrich, Herrn zu Bickenbach, den Zoll zu großen Werenfelt, unter Karlstat gelegen, auf dem Wasser und dem Lande, der ihm von seinem Vater anerstorben ist.

— An demselben Tage, zu Mergentheim, ordnet er einen dreijährigen Landfrieden im Lande Franken an, und bestellt

den Friedrich Schenk, Herrn zu Limburg, zum Hauptmann. (Schannat. Samml. I. 61.)

Am 19. Sept. zu Alczey verleiht K. Ruprecht erste Bitte um eine Mönchspfründe in Amerbach, Ord. S. Bened., Diöceſe Würzburg, für Peter Goßler vom Berge, Benediktiner aus der ſtraßburger Diöceſe.

Am 10. Dez. zu Heidelberg verleiht K. Ruprecht erſte Bitte an den Abt und Konvent des Benediktinerkloſters in Neuſtadt, Diöceſe Würzburg, für Johann, Sohn des Wortwin von Steinauwe, Klerikus der mainzer Diöceſe.

Am 28. Dez. (ohne Benennung des Orts) verleiht er (zu Heidelberg befindlich) erſte Bitte an den Abt und Konvent des Benediktinerkloſters in Münchaurach, Diöceſe Würzburg, für Jakob Redewiczer, Prieſter derſelben Diöceſe.

1404.

Am 1. Jan. zu Heidelberg verleiht K. Ruprecht dem Jakob Sawnsheim 12 Morgen Weinwachs gelegen in Randersacker Marke, die heißt der „Kuniggynne Hoffſtad".

— Dem Konrad Herrn zu Winsperg und Hanns Truchſeß von Baldersheim dem Alten erlaubt er, ihren Markt „Auwe" (Aub) mit Mauern und Gräben zu umfangen und zu befeſtigen, daraus eine Stadt zu machen („als ſie des vormals daſelbs angefangen habent"), und in dieſelbe Bürger aufzunehmen, ausgenommen ſolche Leute, die „nachfolgende kriege hetten, oder eines herren vnverrechent Amptlude oder yemands eigen weren". . . . Auch bewilligt er ihnen die früher geweſenen fünf Jahrmärkte, vier auf die vier Frauentage, den fünften auf den Sonntag nach St. Gallus und einen Wochenmarkt alle Donnerstag;

der Jahrmarkt nach St. Gallus wird von zwei auf acht Tage verlängert. Pön. 20 Mark Silber.

Am 28. Febr. zu Heidelberg bestätigt K. Ruprecht die Privilegien und Freiheiten des Frauenklosters zu Meidebronne (Maidbrunn), Eisterzienser-Ordens, im Bisthum Würzburg, und nimmt dasselbe in den Reichsschutz. Pön. 10 Mark Gold.

Am 29. Febr. daselbst bestätigt er einen inserirten Privilegienbrief für das Kloster Bilhilthusen (Bildhausen), Cisterzienser-Ordens, Diöcese Würzburg, von K. Karl IV. Dat. Prage 1359, Ind. XII, Kal. Junii.

— Am nämlichen Tag und Ort bestätigt er die Privilegien und Freiheiten des Cisterzienserklosters zu Bildehusen, Bisthum Würzburg, und seine Besitzungen und Kirchen, (besonders die Kirchen zu Brenden im würzburger Bisthum mit Zugehör, „ez sin dorffer oder houe zu Wirczburg, Gunckharthusen, Rodenhusen, Holnstat, Wargarthusen, Rynthoue, Rauelshusen, Rapteshusen, großen und kleinen Wenckeim, Stralungen, Fritritt, Brunne und andere gute") und ertheilt demselben neue Freiheiten: 1) die Freiheit von allen Vogteien und Erpressungen unter diesem Namen, auch 2) daß des Klosters „arme lute oder gebure vmbe keinerley sache vff kein Centgerichte oder andere gericht geladen werden sollen, auch obe man sie vor alten Zyten bißher geladen hette, vßgenommen vierley sachen darvmbe man sie vff die Cent laden mag: vmbe dotslage, dube, notzoge vnd dotliche wunden, welich auch in den vier sachen wurden schuldig funden, dieselben erlauben wir den Richter zu bußen an Ihren liben, vnd nicht an Ihren guten", auch sonst Freiheit von fremden Gerichten für ihre Leute; 3) daß alle Personen, freie oder nicht freie, dem Kloster Güter vermachen können, welche dann gefreiet seyn sollen; 4) daß es auf und

über alle Güter einen Schirmer nach Belieben setzen soll können; 5) daß innerhalb der Klostermauern über alle und jegliche Personen bloß der Abt das Gericht inne haben soll; 6) daß es von Niemand eine Pön, Schatzung oder Buß leiden dürfe; 7) daß es „in allen Stetten keuffen vnd verkeuffen dürfe, ane zolle vnd ander schaczunge." Pön 100 Pfund Gold.

Am 22. März zu Heidelberg gibt K. Ruprecht erste Bitte an den Abt und Konvent des Benediktinerklosters in Murhard, Diöcese Würzburg, für Peter Goltstein, Klerikus der würzburger Diöcese.

Am 2. April daselbst erste Bitte an den Abt und Konvent des Benediktinerklosters in Schwarzach, Diöcese Bamberg (soll heißen Würzburg), für Peter, Sohn des Walther von Cronberg, Klerikus der Diöcese Mainz.

Am 24. April zu Heidelberg erlaubt K. Ruprecht der Stadt Schweinfurt, damit die Stadtwege und Straßen zum Behuf des Handels gesteinet vnd geplestert werden mögen, was ihr große Kosten macht, einen Zoll zu erheben, von jedem Lastwagen, der Kaufmannswaare führt, zwei Pfenninge, von einem, der andere Lasten führt, einen Pfenning, von jedem Karren („Karch") mit Kaufwaare einen Pfenning, ohne dieselbe einen halben Pfenning.

Am 12. Juni zu Heidelberg gibt K. Ruprecht erste Bitte an den Abt und Konvent des Klosters Fulda, Diöcese Würzburg, für Berthold Wachter von Durlach, Klerikus der Diöcese Speier, kön. Notar.

— erste Bitte an den Probst von St. Andreasberg bei Fulda, Diöcese Mainz, für Eckard Wernherr, Priester der würzburger Diöcese.

Am 2. Juli zu Heidelberg, erste Bitte an den Pfarrer der würzburger Kirche (?) für Walram Clonspach, Klerikus der Diöceſe Würzburg.

Am 11. Juli zu Heidelberg gibt K. Ruprecht einen verbeſſerten Landfrieden für Franken. („wann wir nehſte zu Mergentheim mit rate vnſerer vnd des Richs fürſten, grafen, herren, ſtetde vnd getruwen eyner eynunge vnd friedes in dem lande zu Francken uberkomen, vnd die mit der beſcheidenheit geſeczet vnd gemachet hetten, Ob das wer, das ichts dorinne notdurfftig wurde zu beſſern, das das vnſer heuptmann, den wir daruber geſeczet hatten, mit rate der furſten, grafen, herren vnd ſtete, die in denſelben eynunge vnd friede weren, beſſern möchte nach mügelichen dingen, vnd wann vns die fürſten, ſtetde vnd andere des egenannten landes zu Francken furbracht haben, daz ſolich mercklich gebreſten in derſelben eynunge geweſen ſin, das vns vnd dem Riche, landen vnd luten, ein groſſe notdorfft wer, die zu beſſern vnd ordenlicher zu beſorgen, Dorumbe" u. ſ. w.)

Am 23. Juli zu Heidelberg richtet K. Ruprecht erſte Bitte an den Abt und Konvent des Benediktinerkloſters Theres, Diöceſe Würzburg, für Johann, Schneidersſohn von Lutern, Klerikus der wormſer Diöceſe.

Am 13. Aug. zu Heidelberg deklarirt und erläutert K. Ruprecht einen Artikel im neulich gemachten Landfrieden, die Unpfandbarkeit der geiſtlichen Güter betreffend; „das ſie nach aller ihrer Innhalt vnd ſaczunge alle Dumſtiffte, ander Stiffte, Capittel, Prelaten, Dumherren, Chorherren, Vicarien, Capellan, Pfaffen vnd Muniche, geiſtliche Frauwen und alle ander geiſtlich lute, wie die genant vnd in welichem gewertem orden vnd ſchine ſie ſin, in dem vorgenanten lannde zu Francken begriffen und beſließen ſollen,

also daz sie dez lantfriedes genczlich gebruchen vnd genießen mogen vnd sollen in aller maße als der vorgenant Landfried-brieff vßwiset, vnd sunderlich, daz sie alle vnd iglicher besunder ire libe, lute oder gute nit pfantber sollen sin, fur ire Bischoff, Stiffte oder yemand anderß in deheine wise, ez wer dann daz sie sich dez vnder irs Capittels Ingesiegel sunderlich verschrieben hetten."

Am 9. Sept. zu Heidelberg: erste Bitte an den Dekan und das Kapitel der Kirche zum h. Kreutz in Hünefelt, Diöcese Würzburg, für Johann Dürnheim, Klerikus der mainzer Diöcese.

1405.

Am 10. März zu Heidelberg bestätigt Kaiser Ruprecht die Privilegien des Benediktinerklosters Steinach, Diöcese Würzburg, mit Einschaltung eines Diploms von Kaiser Friedrich I. Dat. Nurenberg. XII. Kal. maji 1181, Ind. XIII.

Am 31. März zu Heidelberg verleiht K. Ruprecht dem Edlen Grafen Friedrich von Hennenberg (unter Anderm) it. die Zente und das Halsgericht und den Zoll zu Münerstad, halb. „Auch ist yme in den eidt geben, daz er flisslich sol erfarn vnd forschen, ob er nicht me von dem Riche zu lehen habe, daz er daz auch emphahe vnd beschrieben gebe."

Am 1. April zu Heidelberg bestätigt er einen inserirten Privilegienbrief K. Ludwigs des Bayern, Dat. Ulmae 1330 in vigilia ascensionis domini, worin den Grafen Heinrich und Boppo von Hennenberch und ihren Nachkommen die Freiheit gegeben wird, daß sie nur von dem Kaiser oder König oder deren speciellen Delegirten rechtlich belangt werden können.

Am 17. Sept. zu Heidelberg: erste Bitte um eine Mönchspfründe im Prämonstratenserkloster Frauenzell Diöcese Würzburg, für Johann Degen, Klerikus von Würzburg.

Am 24. Okt. zu Mainz bestätigt K. Ruprecht einen inserirten Brief K. Friedrichs I. Dat. Wirzeburc. 1172 April 19., wodurch das Gut (Villa) Bernheim gegen eine jährliche Leistung von 25 Schäffel (modiorum) Weitzen in den Reichsschutz genommen wird.

1406.

Am 23. Juli zu Heidelberg präsentirt K. Ruprecht in einem Briefe an den Bischof Johann von Würzburg den Priester Friedrich von Margpurg zur Frauenkapelle in der Reichsstadt Schweinfurt („juxta locum, ubi quondam castrum pro Romanis Imperatoribus et Regibus erat constructum.“

Am 5. Sept. zu Heidelberg bewilligt K. Ruprecht dem Cisterzienserkloster Bildehusen, Diöcese Würzburg, daß seine Gerichte nur viermal des Jahres, nämlich zu jeder Goldfasten, Recht sprechen sollen „zu herlichterung vnd mynrunge der koste vnd schaden für das Closter und die armen lüte.“

Am 14. Nov. zu Swinfurd quittirt K. Ruprecht die Stadt Rotenburg über die Jahressteuer.

Am 15. Nov. zu Swinfurd verlängert K. Ruprecht, auf Ansuchen des Domkapitels von Würzburg, den Jahrmarkt in seinem Dorfe zu Frickenhusen ober Ochsenfurt gelegen, der bisher nur den einzigen St. Gallustag dauerte, um drei Tage, also bis auf den vierten Tag darnach.

Am 16. Nov. zu Swinfurd verleiht K. Ruprecht dem Heinrich Vetter, Bürger zu Nürnberg, fünf Morgen Feldes, gelegen zwischen der Stadt und der Rute, genannt das Hirsefeld.

Am 18. Nov. zu Swinfurd befiehlt K. Ruprecht allen Juden des Reichs, seinen Kammerknechten, den Juden Süßlin aus ihrer Gemeinschaft („ez sy husen, hofen, essen, trinken, reden, gen und sten") auszuschließen, da Er denselben in einem (inserirten) Briefe an die Frankfurter Juden Dat. Heidelberg, feria VI. ante festum Nativ. b. M. Virg. 1406, aufgefordert hatte, dem Bischof Johann von Würzburg, welcher ihn wegen widerrechtlicher Abnahme von Judengeldern zu Gericht geladen und rechtlich verurtheilt hatte, dem er aber nicht Folge geleistet, sondern noch dazu übel von ihm geschrieben hatte, binnen vier Wochen Genugthuung zu geben, was aber nach acht Wochen auch noch nicht geschehen wäre.

Am nämlichen Tage zu Swinfurd quittirt K. Ruprecht die Stadt Nürnberg über die Jahressteuer.

Am 19. Nov. zu Swinfurd setzt K. Ruprecht Petronellen von Seckendorff, Wittwe des Thomas Fobs, und ihren Sohn Jörg zu Ritter Burckard von Seckendorff ihrem Vater in die Gemeinschaft folgenden Lehens, nämlich des Zolles der Dörfer zu Nenczenheim, Ippersheim, Geckenheim und zum Redliss.

Am 20. Nov. zu Würzburg verwilligt K. Ruprecht der Stadt Volkach einen Jahrmarkt auf St. Jakobstag, und

Am 21. Nov. zu Luden (Lauda) bestätigt er der Stadt Arenstein einen Brief K. Ludwigs des Bayern, dd. Würzburg am Sonntage nach Katharine 1333, wodurch er auf Bitte des Bischofs Hermann von Würzburg der Stadt

die Freiheit von fremden Gerichten und einen Jahrmarkt am Sonntag vor St. Johannstag zu Sonnenwenden, der 3 Tage währen soll, verwilligt.

Am 22. Nov. zu Luden (Lauda) verleiht K. Ruprecht dem Bischofe Johann von Würzburg ein Drittel an dem Schlosse und der Stadt Kitzingen und andern Gütern und Zugehörungen, die Reichslehen sind, und die derselbe für sich und das Stift von dem Edlen Johann Herrn zu Hohenloch von Speckfelt gekauft hat. (Lünig XVII. 964.)

Am 29. Nov. erlaubt K. Ruprecht dem Bischof Johann v. Würzburg (um ihn für seine Dienste zu belohnen,) etliche Juden zu Würzburg, die mit den in den Bann gesetzten Juden Wölflin und Seligmann Gemeinschaft gehalten und deßhalb straffällig geworden, zur Strafe zu ziehen und diese einzunehmen.

1407.

Am 6. April zu Alczey bestätigt K. Ruprecht der Stadt Schweinfurt die von K. Karl IV. schon erhaltene Befreiung von fremden Gerichten. Pön 50 Pfund Gold *).

Am 24. Mai zu Heidelberg begnadigt K. Ruprecht die Reichsstadt Schweinfurt, welche sich vor nicht langer Zeit um 40,000 Gulden, wofür sie verpfändet war, zum Reiche wieder gelöset, dadurch, daß sie die nächsten zehn Jahre nicht mehr als 100 Gulden rhein. jährliche Steuer zahlen soll. (Lünig XIV. 404.)

Am 28. Juni zu Mergentheim erklärt er, daß der gegen den Juden Süßlin ergangene Bann aufgehoben ist,

---

*) Bei Lünig XIV. 405 ist diese Urkunde vom 2. März 1407 zu Alzey angegeben, und unter demselben Datum und Ort auch von Chmel aufgeführt.

da er dem Bischof Johann von Würzburg Genugthuung geleistet hat.

Am 30. Juni daselbst präsentirt er, in einem Schreiben an den Bischof von Würzburg, den Nikolaus Weidenlich von Halle, Priester der würzburger Diöcese, zur Pfarrkirche in Oberluden (Oberlauda) Diöcese Würzburg.

Am 12. Juli zu Heidelberg gibt K. Ruprecht seinen Willen zu der Verschreibung, welche Johann, Herr zu Hohenloch zu Speckfelt, dem Friedrich Schenk, Herrn zu Limburg, Reichs-Hauptmann des Landfriedens in Franken, und seiner Gemahlin Elisabeth (Hohenloch's Schwester) gegeben hat: 175 Gulden Gülten auf dem Zoll und Geleite zu Ernßheim unter Speckfelt gelegen, auf dem Zoll und Geleite zu Obern Leynbach, und auf dem Zoll und Geleite zu Nydernbreyte, auf dem Mayn und auf der Straße) abzukaufen mit 3500 Gulden) als Zugeld für die Schwester — und überdieß noch 75 Gulden auf denselben Zöllen und Geleiten, die er ihnen verkauft hat, welche um 1500 Gulden wieder abzulösen sind.

Am 19. Okt. zu Alczei verwilligt K. Ruprecht dem Bischof Johann von Würzburg drei Jahre lang die Zölle in seinem Bisthume zu erhöhen, so daß von jedem Fuder Wein und von jedem Malter Getreid ein rheinischer Gulden mehr gefordert werden dürfe. Pön zehn Mark Gold. (Lenkfeld Antiq. Poeld. 203. Lünig VII, 530)

Am 23. Nov. zu Alczey befiehlt K. Ruprecht allen Juden des Reiches deutscher und wälscher Lande, den Israel für den rechten Hochmeister zu halten und keinen andern, unter einer Pön von 20 Mark Gold.

Am 31. Dez. zu Alczey gibt K. Ruprecht erste Bitte an den Probsten und Konvent des Chorherrenstiftes Drif-

fenstein, ord. S. Augustini, Diöcese Würzburg, für Konrad Ruthardi *) Klerikus der neuenburger Diöcese.

1408.

Am 9. Mai zu Heidelberg bestätigt er die Privilegien des Probstes, Dekans und Kapitels der Kirche zu Mosbach, Diöcese Würzburg.

Am 13. Juni zu Heidelberg verleiht K. Ruprecht dem Grafen Johann von Wertheim die Münze zu Wertheim und Cruczwertheim, Geleite, Zölle, Juden und Freiheiten über seine Städte und Märkte, „ußgenomen des Königs und des Richs Manne Rechte."

Am 4. Sept. zu Heidelberg befiehlt K. Ruprecht dem Bischof Johann von Würzburg, das Kloster Ebrach in seiner Diöcese die nächsten drei Jahre vor Gastung, Atzung und andere ungerechte Bedrängniß zu schützen und zu schirmen.

Am 5. Sept. daselbst befreiet er das bedrängte Kloster Ebrach von Gastung, Atzung, Diensten und anderer Beschwerung im Kloster oder auf seinen Höfen, für die nächsten drei Jahre; unter der Pön von 20 Mark Goldes.

Am 27. Okt. befreiet er das Kloster Bildhausen von der Gastung auf drei Jahre, und trägt in einer zweiten Urkunde dem Bischof von Würzburg auf, dasselbe zu schirmen.

1409.

Am 7. Jan. quittirt er die Stadt Schweinfurt über die Steuer vom nächstvergangenen St. Martinstage.

---

*) Weil diese Bitte vermuthlich nicht berücksichtigt ward, so erließ König R. unterm 10. Juni 1408 eine andere für diesen Priester an die Aebtissin und den Konvent des Klosters Kitzingen. S.

Am 14. April befiehlt er dieſer Stadt, die Steuer dem Arnolt von Roſenberg dem Jungen zu geben.

Am 1. Juli zu Heidelberg widerruft K. Ruprecht die Beſtellung des Ritters Dietrich Fuchs zum Schirmer des Kloſters Ebrach. „Wann... furbracht iſt, das der vorgenante Dythrich Fuchs von eigenem geſcheffte ſoliche zweytracht, vyntſchafft vnd kriege habe, darvmbe er dem Apte vnd conuente vnd auch daz egenant cloſter zu beſchirmen nit als wol furgeſin möge, als yn des not wer, ſunder ſie vnd daſſelbe cloſter ſolicher zweytracht, vyntſchaft vnd kriege halbe, auch zu groſſen koſten vnd ſchaden des zu beſorgende iſt kommen mochten“...

Am 7. Juli zu Heidelberg gibt K. Ruprecht dem Biſchof Johann von Würzburg, k. Rath und Geſandten, einen Pfalzgrafſchafts-Brief.

— Den Biſchöfen Johann von Würzburg, Matthäus von Worms, Ulrich von Verden, dem Abte Albrecht vom Ciſterzienſerkloſter Mülnbronn, dem Otto von Milcze, Dechant der Würzburger-Kirche, dem Nikolaus Jamvir, Johann Ambundio und Konrad von Suaſto, Profeſſoren der Theologie, Vollmacht, als Geſandten zu Pabſt Gregor zu gehen, und einem von demſelben zu haltenden Koncilium oder einer Kongregation, wann und wo immer, beizuwohnen.

Am 21. Sept. zu Heidelberg erlaubt K. Ruprecht dem Ritter Burkard von Seckendorf, zu Frankenberg geſeſſen, den Zoll zu Ippesheim, der Reichslehen iſt, und den die von Hohenloch gehabt, künftig zu nehmen „zwuſchen Ippesheim vnd Gneczheim vff ſiner marcke vff der Straſſen, die da get von Kiczingen fur Offekein vnd Weſterndorff, vnd furbaz hin vß gein Wertheim.

Am 30. Sept. daſelbſt willigt er ein, daß Graf Thomas zu Rynecke den Grafen Johann von Wertheim, k. Hof-

richter, zu sich in die Gemeinschaft nehme des Reichslehens, des Zolles zu Lare (Lohr?), des freien Gerichts und was darein gehört, und der freien Leute.

1410.

Am 20 Jan. zu Heidelberg erklärt K. Ruprecht, daß das von Erkinger von Sawensheim und seiner Hausfrau gestiftete neue Karthäuserkloster im Dorfe Ostheim (Astheim), Diöcese Würzburg, dem dasselbe Dorf zum Eigenthum überlassen wurde, das Halsgericht, Stock und Galgen als Eigen besitzen soll, nebst den andern Freiheiten, die dem besagten Erkinger früher hinsichtlich dieses Dorfes waren ertheilt worden, daß eine Stadt daraus dürfe gemacht werden, mit dem Rechte, Bürger aufzunehmen. (Lünig XXIII. 1315.)

Am 18. April daselbst bewilligt er dem Bischof Johann von Würzburg, daß alle Juden, die in seinem Sprengel ansässig sind, nur vor seinen Amtleuten oder vor denen Gerichten, in denen sie sich befinden, zu Recht stehen sollen.

Im Anhange III. zu dem oben S. 1 Note * erwähnten Regestenbuche, Nr. 34, S. 232, ist aus dem im k. k. Staatsarchiv zu Wien befindlichen Reichsregistraturbuche C. Fol. 313 nachstehendes Verzeichniß der

Reichsgefälle zu Schweinfurt

abgedruckt:

„Diß ist die gult, die da geuellet dem riche gein Swinfurd.

Zu Swinfurd in der marcke und stat:

Item xvj malter weizz von Radackern.

„ x gulden vor den zoll.

Item ij pfund viij ſchilling zins.
„ xxviij pfennig ein iglicher fiſcher, der ſin eigen ſchelh oder gezeuwe ym waſſer hat.
„ ij hüner die burger von einem werde.
„ lxiiij pfunt vnsliets.
„ den ſterp.

In der Altenſtat:

„ j pfund vj ſchilling zins.
„ iij ſemelleube zu wynachten.
„ xiij hunere zur faſtnacht.
„ C vnd lxxx eyer zu oſtern.

Zu Obern Renfelt:

„ viij keſe.
„ vij pfund zins.
„ x malter getreids.
„ xiij hunre.

Zu Gochsheim:

„ vj lamsbuch zu oſtern.
„ iiij pfund viij ſchilling zins.
„ ij malter weiz.
„ xlvij hunre.

Zu Sendelfelt:

„ viij hundert eyer.
„ j lamsbuch zu oſtern.
„ j malter weiſſ.
„ xxiij pfund zins vnd bete.
„ xij wiſung zu wihenachten.
„ xx hunre zu vasnacht.

Zu Greczſtat:

„ iiij^{c} eyer vnd lxxx eyer zu oſtern.

Item ij malter weiſſ.

„ xxxvj hunre.

Zu Geltersheim:

„ vij malter korns.

„ viij huner.

Zu Hilpersdorff:

„ ijᶜ vnd l eyer.

„ xxiij pfund zins vnd bete.

„ xij malter getreides.

„ xxiiij huner.

Zu Ratershuſen:

„ x malter hawern, daz lieget wüſt.

Summa des getreids: l malter an j malter.

„ der Zinſe vnd bete: lxi pfund ij ſchilling.

„ x gulden vor den zoll.

„ iijᶜ pfund iglich jare, die man vorher allczeyt einem amptmann zu Swinfurd von dez richs wegen geben vnd geantwort hat.

„ der huner: C vnd lxiij huner.

„ der eyer: xvᶜ eyer vnd x eyer.

„ der lamsbuche, vij

„ der ſimelleube: iiij.“

II.

Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im sechzehnten Jahrhundert.

Vom kgl. Legationsrath Dr. Scharold.

Das Domkapitel zu Würzburg war vermöge seiner organischen Stellung zu dem aus seiner Mitte gewählten Fürstbischofe berechtigt und verpflichtet, dessen Hof- und Staatshaushalt sorgfältig zu überwachen und die Abhülfe der darin wahrgenommenen Gebrechen und Mängel zu veranlassen. In Fälle, wo es solche Wahrnehmungen machte, kam es oft. Es bemerkte z. B. am Hofe des Fürstbischofs Konrad v. Bibra eine auffallende Unordnung, indem nicht ein einziger der Hofdiener seinen Dienst nach Gebühr verrichtete und jeder wieder einen eigenen Diener für sich hatte. Dadurch vermehrten sich die Ausgaben des Hofetats auf eine unnöthige und unzuläßliche Weise. Der Fürstbischof schien von diesem Unfug keine Kenntniß zu nehmen. Damit aber derselbe beseitigt würde, beschloß das Domkapitel in seiner großen Peremptorial-Versammlung am 7. Juli 1541, den Fürstbischof darauf aufmerksam zu machen.

Nicht bessere Ordnung herrschte damals im Staatshaushalte. Dieser war durch die Katastrophen des Bauernkriegs, der bald hernach von Sachsen und Hessen erfolgten,

nur mit schweren Opfern abgewendeten Bedränguisse und der immer weiter um sich greifenden Reformationswirren im Lande tief erschüttert. Unaufhörliche kostspielige Werbungen und Rüstungen erschwerten die Deckung der gewöhnlichen Ausgaben, sowie der Zinsen der vorhandenen Schuldenmasse. Von Jahr zu Jahr neue Anleihen aufzunehmen war eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Unter der Regierung des Fürstbischofs Melchior v. Zobel erreichten die Landesschulden eine solche Größe, daß das Hochstift fast allen weitern Kredit verlor, und, wie einst in der betrübten Zeit des Bischofs Johann v. Brunn, am Rande eines fürchterlichen Abgrundes stand. Hauptursachen von dieser schlimmen Lage waren der mit tyrannischer Wuth gegen das Hochstift geführte Krieg des Markgrafen Albrechts des Jüngern von Brandenburg-Kulmbach und die Fehden mit dem Vasallen Wilhelm v. Grumbach.

Es war am Montage nach Simon und Judas 1553, da trug der Dechant Friedrich v. Wirsberg in der Versammlung des Domkapitels vor: der Bischof bedaure, daß die Landeskasse in Folge des Kriegs mit dem Markgrafen gänzlich erschöpft sey; es thue ihm herzlich leid, daß bei seiner Regierung das Hochstift zu Grund gehe. Er für seine Person habe die Idee, man sollte ihm einen Koadjutor an die Seite setzen. Dazu bestimmten ihn die ungünstige Stimmung sowohl der Vasallen, als „von sonst männiglich", die Zögerung der Kurfürsten mit ihrer angebotenen Hülfe, und der weltlichen Fürsten großer Haß gegen die geistlichen Reichsstände. Nach seinem, des Bischofs, Gutdünken möchte „eine stattliche Botschaft an den römischen König Ferdinand zu senden seyn, um denselben zu befragen: ob er nicht geneigt sey, seiner Söhne einen dem Hochstifte Würzburg zum Koadjutor zu geben, in diesem

Fall alsdann selbst dem Stifte treulich beizustehen und das fremde verheerende Kriegsvolk daraus zu vertreiben."

Nebstdem, fuhr der Domdechant in seinem Vortrage fort, habe Bischof Melchior auch anderer Fürsten erwähnt, denen die Koadjutorschaft angeboten werden könnte. Hiezu wären namentlich der Landgraf von Hessen, der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, einer oder der andere von den Söhnen des Herzogs Albrecht von Bayern oder irgend eines ansehnlichen, dem Hochstifte befreundeten Grafen, insbesondere vom Hause Hohenloh, geeignet. Die Meinung der vertrautesten fürstlichen Räthe sey indeß, daß man in dieser äußerst wichtigen Angelegenheit vorderſamst auch die Ritterschaft, mindestens einige Mitglieder derselben, mit ihren Ansichten und Rathschlägen vernehmen sollte. Auch wäre noch der Weg übrig, daß man irgendwelchen gutgesinnten Fürsten ersuche, das bedrängte Hochstift zu schützen und von seinem Untergange zu retten. Zwar hätten schon die auf dem nächstgehaltenen Tage zu Heilbronn versammelten Fürsten sich erboten, mit dem Markgrafen des Friedens halber zu unterhandeln, allein der Gesandten Antwort hierauf sey gewesen, daß man ohne den König und andere bundesverwandte Kriegsfürsten auf keinerlei Weise sich einlassen könne.

Am Schlusse dieser Relation stellte der Domdechant dem Kapitel zu bedenken anheim: ob es wirklich jetzt schon an der Zeit und räthlich sey, zur Wahl eines fürstbischöflichen Koadjutors zu schreiten. Seinerseits, bemerkte er, erachte er für besser, daß man bei einem weltlichen Fürsten um Schutz des Landes ansuche. Dazu lasse er sich den Herzog von Württemberg nicht übel gefallen; denn dieser habe als Schutzherr des Stiftes Ellwangen je und allweg sich wohl verhalten. Auf keinen Fall könne er bei seinen Pflichten für die Wahl eines gebornen Fürsten zum Koad-

jutor stimmen. Die Kapitelsmitglieder Daniel Stiebar, Reichard von der Kere und Georg v. Masbach, welche bereits mit ihren Gutachten gehört worden, hätten sich dahin ausgesprochen, daß man sich vor Allem der Pflichten gegen den Kaiser erinnern, oder mit Vorwissen und Rath des Königs Ferdinand die Sache solange verziehen sollte, bis der verbündete Herzog Heinrich von Braunschweig herauskomme und dann auch um Rath befragt werde. Da derselbe „sein Blut und seinen Sohn an das Stift gehängt und sein eigen Leben auch daran setze", so wäre nicht so eilend zu verfahren.

Der Beschluß des Domkapitels ging dahin: daß man sich über diese hochwichtige Frage der Koadjutorschaft mit Sr. M. dem Kaiser und mit dem Bischofe Weigand von Bamberg vertraulich benehmen sollte. Mit Letzterem kam B. Melchior überein, den von ihnen Beiden schon früher gefaßten, aber durch die Kriegsereignisse gestörten Entschluß, eine gemeinschaftliche Botschaft an den Pabst nach Rom abzufertigen und dessen Einschreiten in den gegenwärtigen ernsten Angelegenheiten der Hochstifte zu erbitten, nunmehr in Vollzug zu setzen. Zu dieser Sendung wurden würzburgischer Seits der Domdechant Friedrich v. Wirsberg und von Bamberg Paul Neydecker ernannt, sofort mit Instruktionen und Empfehlungsschreiben sowohl an einige Kardinäle, als auch an andere einflußreiche Personen versehen. Gegen die Absendung des erwähnten Dechants, der sich gern dazu bereit erklärt hatte, machte jedoch das Domkapitel die Einwendung, daß er, der allen Kriegsverhandlungen und den Reichstagen beigewohnt, und, mit allen Angelegenheiten des Landes vertraut, allein hierin den besten Bericht und Rath geben könne, unentbehrlich sey. Statt desselben schlug es daher den Domherrn Erasmus Neustetter vor. Die Botschaft an den Kaiser blieb ver-

muthlich aus dem Grunde rückstellig, weil man erwartete, daß die von den nürnbergischen Agenten zu Speyer bei dem Reichskammergerichte am Ende des Monats September 1553 beantragte Achtserklärung gegen den Markgrafen Albrecht ehestens erfolgen und dadurch in der allgemeinen Kalamität des Landes ein günstiger Wendepunkt eintreten würde *).

Dem Laufe des Krieges und dem Steigen der daraus entstandenen drückendsten Geldnoth ward jedoch durch die verhängte Aechtung Albrechts ein gehoffter Einhalt nicht gethan. Die bischöflichen Kriegsräthe, Valentin von Münster, Karl von Redwitz, Sebastian von Lichtenstein und Georg Ludwig von Seinsheim begehrten ihre Entlassung, weil sie nicht im Stande wären, ohne Geldhülfe etwas auszurichten. Sie erschienen am Freitag nach Petri Cathedra 1554 vor dem versammelten Domkapitel und riethen diesem: es sollte ob des statthabenden, die Fortsetzung des Krieges unmöglich machenden Geldmangels einige seiner Mitglieder ungesäumt an die Stifte in Bayern und am Rhein mit dem Auftrage senden, denselben die verzweiflungsvolle Noth der Stifte Bamberg und Würzburg ans Herz zu legen, sie um Vorstreckung von Darleihen gegen Versicherung zu bitten, und ihnen dabei vorzustellen, daß, sobald einmal diese beiden unglücklichen Stifte unrettbar zu Grunde gebracht wären, es nicht dabei bleiben, sondern die Reihe und ein gleiches Loos alsdann auch alle andern Stifte treffen würde. Sollte gleichwohl diese Vorstellung hinsichtlich der verlangten Geldunterstützung ohne Erfolg bleiben, so könnte dieser Schritt doch mindestens seiner Zeit zur

*) Am 1. Dez. 1553 ward wirklich M. Albrecht vom Reichskammergericht in die Acht erklärt und deren Vollziehung dem Könige von Ungarn und Böhmen aufgetragen.

Rechtfertigung dienen, daß man kein Mittel zur Rettung des Stiftes unversucht gelassen habe. Mit solcher Ansicht der Kriegsräthe ganz einverstanden, beschloß demnach das Domkapitel, in der erwähnten Absicht den Wolf Dietrich v. Hutten nach Bayern und den Veit v. Würzburg an den Rhein abzuordnen. Ueberdieß wollte es, in der gewonnenen Ueberzeugung, daß bei dem römischen Könige nichts auszurichten sey, den Herzog Albrecht von Bayern um Uebernahme der Schutzherrschaft des Stiftes ersuchen. Auf die Sympathie dieses Fürsten setzte es alle Hoffnung.

Bischof Melchior, mit seinem Hofmeister Martin v. Rotenhan auf dem Reichstage zu Augsburg, bemühte sich persönlich, bei dortigen reichen Privaten Geldanleihen aufzubringen. An der Unbedeutenheit der Summen, welche ihm der würzburgische Münzmeister Kaspar Seler mit 10,500 fl. und Christoph von Stetten mit 3000 fl. vorstreckte, läßt sich abnehmen, wie sehr ihn der Geldmangel auf den Nagel brannte.

Nach einer Reihe glücklicher Wechselfälle, nachdem nämlich am 4. April 1554 vom Kaiser die Aechtung des Markgrafen Albrecht bestätigt, hierauf am 8. April das feste Schloß Hohenlandsberg erobert und am 13. Juni bei Kloster-Schwarzach dem Feinde eine gänzliche Niederlage beigebracht worden, kam das Ende eines Krieges, der dem Lande die schmerzlichsten Wunden versetzt hatte und dessen Nachwehen lange fortdauerten. Einen betrübenden Ueberblick des dem Hochstifte erwachsenen Schadens („Unraths") gibt folgendes amtliche Verzeichniß:

„160800 fl. baar sind dem Markgrafen Albrecht, in Kraft eines vermeinten, dem Bischofe Melchior widerrechtlich abgezwungenen Vertrags, laut 9 Quittungen gezahlt worden.

8079 „ mußten ihm an Geschütz, Pulver, Blei, Wa-

gen, Kugeln, Hauen und Schaufeln abgeliefert werden, laut besonderer Verzeichnisse.

38050 fl. Güterwerth mußte das Stift wegen des Kriegs erblich verkaufen.

280800 „ Werth hat das Stift den Darleihern unterpfändlich eingeräumt *).

449245 „ 2 Ort an Silbergeschirr und Gold hat das Stift von seinen geistlichen Stiften und Klöstern, von der Ritterschaft und Landschaft ꝛc. verzinslich aufgenommen. Darunter waren 1520 Gologulden und 22700 Thaler, that der Aufwechsel 3622 fl. 24 ßr.

53118 „ Werth hat der Markgraf und sein Anhang an Geld, Wein und Getreid aus dem Stift weggenommen, oder verschwendet und verbrennet. Vieles kann gar nicht angerechnet werden.

33000 „ Werth an 5 fürstlichen Häusern zu Werneck, Aschach, Ebenhausen, Bramberg und Mainberg, welche der Markgraf verbrennet.

1361466 „ Schaden der würzburgischen Unterthanen, Stifte und Klöster durch markgräfliche Brandschatzung, Plünderung und Brand.

1094311 „ kostete der Unterhalt des hochstiftischen Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß.

3478869 fl. Summa aller Kosten und Schäden.“

Nun war die wichtige Aufgabe zu lösen, wie die ungeheuere Schuldenlast des Landes nach und nach abzuwälzen sey.

---

*) Nähere Nachweise der 1553 und 1554 theils veräußerten theils verpfändeten hochstiftischen Objekte finden sich in: A. S. Stumpf, Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte. 3. Heft. Würzburg 1804 S. 118 fg.

Als den am nächsten und sichersten dahin führenden Weg erkannte das Domkapitel die staatsökonomischen Kardinaltugenden: Sparsamkeit und strenge Ordnung im Hof- und Staatshaushalt. Gemäß eines in seiner Peremptorial-Versammlung nach „Inventionis Stephani" 1554 gefaßten Beschlusses begab sich demnach dasselbe in Gesammtzahl zu Bischof Melchior und führte ihm zu Gemüthe: „wie die fernere Erhaltung des Stifts jetzt fast zu den unmöglichen Dingen gehöre, wofern er nicht anhebe, seine Hofhaltung besser und minder kostspielig einzurichten, seine träge Kanzlei (Landesregierung) zu reformiren und mit verständigen Räthen zu besetzen, überhaupt aber sich selbst kräftiger und für das Land ersprießlicher, denn bisher, in der Führung des Regiments zu benehmen. Im entgegengesetzten Falle müßte ihm entweder ein Koadjutor beigegeben oder das Land unter die unmittelbare Sequestration eines fremden Fürsten gestellt werden. Schon jetzt schlage es vor, eine eigene Deputation mit einem, ein treues und umfassendes Bild der hochstiftischen Zustände darstellenden Schreiben an den Kaiser abzuordnen." Hierauf entgegnete der Bischof, daß sich bei ihm der Burggraf Heinrich zu Meißen, Herr zu Plauen und Gera ꝛc., erboten habe, in Angelegenheit des Hochstifts Würzburg eine Reise an den Kaiserhof zu machen. Da derselbe des römischen Königs Rath und Kämmerer, auch des Königreichs Böhmen oberster Kanzler sey; so ließe sich von dessen botschaftlichen Verrichtungen ein gewünschter Erfolg allerdings erwarten. Indeß, fuhr der Bischof fort, sey er selbst entschlossen, sich zu dem Kaiser zu begeben. Allein, das Domkapitel, welches bei dem Burggrafen Heinrich versteckte selbstsüchige Absichten befürchtete und mehr denn einen Grund hatte, den Bischof Melchior nicht zum Kaiser gehen zu lassen, begutachtete, daß man diese Mission dem Bischofe von Augsburg, Otto Truchseß v. Wald-

burg, der zugleich Domprobst von Würzburg war, übertragen sollte.

Der erneuerte Vorschlag einer an den Kaiser abzufertigenden Botschaft scheiterte auch dießmal, vielleicht weniger an dem Zwiespalt der Meinungen über die dazu zu bestimmende Person, als an besondern, unbekannten Umständen. Das Drama spielte in immer neuen, verhängnißvollen Auftritten fort. Tiefer und tiefer versank das Land in Schulden und beklagenswerthe Verwirrung.

Gramerfüllt hatte das Domkapitel den schwachen Eindruck beobachtet, welchen seine i. J. 1554 dem Bischofe gethanen Ermahnungen, seine Kanzlei, die Oekonomie seines Hofs und sein eigenes Regierungssystem umzuändern, bewirkten. Schmerzlich sah es, daß von Einschränkungen und Ersparungen nirgends ein Anfang geschehen, und daß fortan die jährlichen Ausgaben den Betrag der Einnahmen überstiegen. In seiner Versammlung am 11. Februar 1556 machte es daher diese betrübte Lage der Dinge abermals zum Gegenstand reiflicher Berathung, und abermals machte es hierauf dem Bischofe die bereits stereotyp gewordenen Vorstellungen. Ueber ebendieselbe Angelegenheit verbreiteten sich ferner seine Deliberationen am 19. Sept. 1556. Damals faßte es den ganzen Inbegriff seiner Beschwerden nebst seinen Rathschlägen in ein Verzeichniß zusammen, welches dem Bischofe mit der „zwar freundlichen, aber nachdrücklichen Ermahnung" übergeben wurde, daß man im Falle deren Nichtbeachtung bemüssigt seyn würde, die Ritterschaft zu versammeln, ihr die Klagen über ihn, den Bischof, vorzulegen und mit ihr die zu ergreifenden Maßregeln festzusetzen. Man behändigte demselben weiterhin, im Dezember erwähnten Jahres kurz vor seiner Abreise zum Reichstage in Regensburg, die Vorschrift einer neuen Hof- und

Kanzleiordnung mit der Bitte: „sie zum Treulichsten zu befolgen, wie er es versprochen.„

Die neuen Anleihen, welche das Hochstift im J. 1556 mit Konsens des Domkapitels machte, bestanden unter andern in 15,000 fl. zu 5 Proz. bei dem Syndikus Dr. Wendling zu Basel; in 7000 Kronen und 4000 Thalern im Lande Breisgau, und 2000 fl. bei Dr. Kaspar Dierbach zu Würzburg. Letztere Summe nebst einer Schuldverschreibung von 1500 fl. wurde dem Münzmeister K. Seler zu Augsburg wegen seines Guthabens für geborgtes Tuch mit dem Bemerken zugeschickt: „daß er das Stifft unausgeschrieen lassen möge, da er all sein Hab und Gut bei demselben bekommen und erlangt habe.“

Einen Beweis, daß B. Melchior wenig um Ersparung sich kümmerte, gab er i. J. 1557 durch sein längeres unnöthiges Verweilen auf dem Reichstage. Das Domkapitel erinnerte ihn, er möge sich beim Kaiser beurlauben und zurückkehren, da sein Aufenthalt in Regensburg täglich große Unkosten verursache und auch der Bischof von Bamberg bereits heimgeritten sey. Bei dieser Gelegenheit nahm sich überdieß das Domkapitel vor: den Bischof nach dessen Zurückkunft wiederholt aufzufordern, daß er doch endlich einmal anfangen möchte, die übermäßigen Ausgaben für seinen Hof zu beschränken, die Kanzlei u. A. zu verbessern, widrigenfalls sein Regiment nicht längerhin bestehen dürfte. Würde er aber diesem Nothrufe Gehör geben, so läge kein Zweifel vor, daß dem Stifte um so zuversichtlicher wieder aufgeholfen werden könne, als jetzt bereits eine ziemliche Summe der gemachten Schulden getilgt, und so die Zinsenmasse verringert sey. Man sollte, beschloß das Domkapitel dabei ferner, dem Bischofe mit aller Freimüthigkeit erklären, daß es seinerseits in Zukunft nicht eine einzige Schuldverschreibung mehr besiegeln, sondern nothgedrungen seyn werde,

der Ritterschaft, als des Domkapitels Vettern und Schwägern, die obwaltenden Beschwerden zu klagen und ihre Mitwirkung zur Abhülfe zu begehren. Diese Drohung sollte ihm gemacht werden, obwohl es selbst im äußersten Fall nicht räthlich seyn würde, sie zu verwirklichen, um nicht dadurch andere Uebel hervorzurufen. Uebrigens wäre zugleich der Bischof an seinen, wie des Domkapitels geschwornen Eid zu erinnern und allenfalls sollte man auch mit seinen adeligen Geheimenräthen sprechen.

Als das Domkapitel den Bischof auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, wegen Regulirung der Türkensteuer die Landstände auf Ostern 1557 einzuberufen, entledigte es sich seiner gedachten Beschlüsse. Des Bischofs Antwort war: er wünschte in Wahrheit nichts lieber, als daß die Wünsche wegen Einschränkung der Ausgaben für seine Hofhaltung und der Geldaufnahmen, wegen Reformirung der Kanzlei u. dgl. bestens erfüllt werden möchten. Allein bis jetzt, wo alle Verhältnisse schwankend, zweifelhaft und gestört gewesen, sey dieß nicht in seiner Macht gelegen. Noch gegenwärtig herrsche überall Aufregung. Es lasse sich zur Zeit nicht thun, alle „Diener" zu entlassen, denn wenn man, was Gott verhüten möge, urplötzlich überfallen würde, stände dann das Stift hülflos da. Auch selbst für die nächste Zukunft bleibe die Möglichkeit der Einführung neuer allseitiger Reformen ungewiß *). Wie indeß diesem allem immer seyn möge, so wolle er, wie jetzt die Kellerrechnungen geändert würden, ebenso auch die Rechnung des Kammermeisters **) abhören, hernach mit

*) In dieser Aeußerung lag viel Wahrheit und beinahe eine Art von Vorgefühl des tragischen Schicksals, das den B. Melchior im Jahre 1558 betroffen.

**) Derselbe war seit 6 Jahren mit seinen Rechnungen im Rückstande geblieben.

Rath seiner Kammerräthe und anderer verständiger Männer die vordem ihm begutachteten verschiedenen Ordnungen noch einmal zur Hand nehmen und allen möglichen Fleiß anwenden, um Alles in Ordnung zu bringen und auf diese Weise bewirken, daß dann die gegen ihn erhobenen Klagen des Domkapitels und der Unterthanen verstummten.

Wie sehr des Hochstifts Ansehen und Geltung gelitten, zeigte sich im nämlichen Jahre, als dasselbe nebst den mitverbündeten Ständen Bamberg und Nürnberg durch Fürsprache des Herzogs von Bayern in den Landsberger-Bund aufgenommen, und diese Aufnahme von dem römischen König aus dem Grunde erschwert wurde, weil diese drei Stände eben erst den hartnäckigen Kampf mit dem Markgrafen Albrecht geendigt hätten und dem Bunde mehr zur Last, denn zur Verstärkung fallen würden *).

Mit dem Meuchelmorde, welcher durch Wilhelm v. Grumbachs ruchlose Anstiftung am Freitage nach Ostern, den 15. April 1558 an Bischof Melchior verübt worden **), endeten zwar die Trübsale dieses unglücklichen Fürsten, nicht aber die seines Landes. Der Zauberfaden, an dem sich dieses aus seinem Labyrinthe herauszufinden hoffte, ward am 27. April besagten Jahrs in die Hände des Regierungs-

---

*) Häberlin Rgesch. 17. B. S. LXII. Schmidt Gesch. d. Deutsch. 7. Th. S. 18 ff.

**) Auf solche Frevelthat hinzielende Drohungen waren dem Domkapitel längst vorausbekannt. Schon am 3. Sept. 1557 machte der Domherr Reichard v. d. Kere in der Versammlung des Kapitels darauf aufmerksam: „wie zu befürchten sey, daß B. Melchior, der die Gewohnheit habe, einsam und gering bewehrt in den Forst gen Guttenberg hin auf das Jagdwerk zu reiten, einmal bey einem solchen Ritt von des Stifts Feinden umgebracht werde.“ Von dieser Befürchtung machte das Domkapitel dem Bischofe alsbald Mittheilung.

nachfolgers Friedrich v. Wirsberg gelegt. Doch auch bei ihm blieb die Geldfrage vorherrschend. Schon zur Bestreitung der Kosten, welche wegen seiner Bischofswahl und der Reise ergingen, welche der gleichfalls neugewählte Domdechant Wolf Dietrich v. Hutten in Begleitung des herzogl. bayerischen Sekretärs Schweiker nach Rom zur Abholung der päbstlichen Bestätigung des neuen Bischofs unternahm, mußte eine neue Anleihe von 12–16000 fl. gemacht werden.

Am 22. Nov. 1558 ließ B. Friedrich durch seinen Kanzler dem Domkapitel vortragen: nach nunmehr erfolgter Entlassung des deutschen Kriegsvolkes von der Krone Frankreich sey bereits eine Post um die andere eingetroffen, daß ein Theil desselben nichts Geringeres im Schild führe, als die geistlichen Stifte zu überfallen und zu plündern. Dieser drohenden Gefahr könne ohne Geld nicht vorgebeugt werden. Gleich nach der ersten Kunde hievon habe er den würzburgischen Münzmeister Kasp. Seler in Augsburg beauftragen lassen, dem Hochstifte eine stattliche Anleihe zu verschaffen. Derselbe habe geschrieben, daß einige Kaufleute daselbst bereit seyen, eine Summe von 20,000 fl. gegen 12 Proc. darzuleihen, und daß sie Anfangs 15 Proc. nebst 12 bis 14tägigem Aufkündungstermin sich bedungen hätten. Zwar sey das Verlangen so enormer Zinsen, gelind ausgedrückt, unfreundlich, weil aber jetzt, in der Zeit der Bedrängniß, aus der Noth eine Tugend gemacht werden müsse, so möge gleichwohl das Domkapitel seine Einwilligung hiezu nicht versagen. Hierauf erwiderte das Domkapitel: der Bischof möchte dem Münzmeister antworten lassen, daß er, eingedenk der schon vom Hochstifte empfangenen Wohlthaten, redlich sich bemühen sollte, die überspannte Zinsenforderung zu ermäßigen, und die Kapitalsumme zu halbiren; indem man die andere Hälfte aus der Domstiftskasse vorschießen wollte.

Gleichzeitig trat Albrecht v. Rosenberg mit einer Schuldforderung auf. Er verlangte nämlich die Zahlung des hochstiftischen Antheils an jenen 30,000 fl., die ihm zur Entschädigung des seinen Eltern durch den schwäbischen Bund zugefügten Schadens auf dem 1548 zu Augsburg gehaltenen Reichstage stipulirt worden. In ungleich größere Verlegenheit wurde aber das fürstliche Aerar von Seite der Stadt Nürnberg versetzt, welche jetzt mit allem Nachdruck auf die Rückzahlung dargeliehener bedeutender Summen drang, und darum eine eigene Gesandtschaft an den Fürstbischof abfertigte.

Ausdrücklich aus dem Grunde: „weil jetzo das Stift gar in Verarmung sey", mußte B. Friedrich bei seiner 1559 stattgehabten Konsekration, nach dem Willen des Domkapitels und dem frühern Beispiel B. Melchiors, sogar die vor der Zeit des Bischofs Konrad v. Thüngen üblichen kostspieligen Aufgangsfeierlichkeiten *) beschränken, damit nicht auch deshalb wieder eine eigene Anleihe aufs Tapet komme.

Eine kaum einjährige Erfahrung reichte hin, das Domkapitel zu überzeugen, daß Friedrich mehr Bischof, als Fürst sey, mit andern Worten: mehr das Religionswesen, als den Staatshaushalt, beachte. Merkwürdig sind die offenen Aeußerungen, welche der Domdechant v. Hutten am 23. Febr. 1559 über das bisherige Verhalten des neuen Bischofs vor dem versammelten Kapitel gethan. „Noch, sprach er, hat der Bischof auf die Angelegenheiten des Landes in Bezie-

*) Die in alter Zeit beim Aufgange, d. i. beim Aufzuge eines würzburgischen Bischofs aus seiner Residenz, dem Schlosse Frauen- oder Marienberg, in die Kathedrale stattgehabten Gepränge beschreibt L. Fries S. 521 und Beispiele davon aus den Jahren 1454 und 1466 finden sich im II. Hft. S. 155 meiner Beiträge zur Chronik von Würzburg und S. 2 meiner würzb. Reformations-Geschichte. S.

hung auf die höchst nothwendige Verbesserung dessen beklagenswerthen Zustandes, auf die Minderung dessen Schuldenlast und auf die Reformirung der Hof- und Kanzlei-Ordnung, wovon schon so oft die Rede gewesen, seine schuldige Sorgfalt im Mindesten nicht gerichtet. Sogar geht das seltsame Gerücht, als ob der Bischof und sein Domkapitel an dem auffallend ungeregelten Zustande des Hochstifts sogar ein besonderes Wohlgefallen hätten u. dgl. Gegen das Hofgesinde und die Räthe ist Bischof Friedrich unbescheiden in seinen Worten. Darum wollen namentlich die Einspänniger am Hofe und auch andere Diener mehrentheils wandern, besonders der Hofmeister. Schon nächster Tage dürften die Hofschmiede und andere Arbeitsleute gewandert seyn. Daher ist es hoch vonnöthen, den Bischof zu einem angemessenern Benehmen zu ermahnen." Ergriffen von diesem Vortrage beschloß die Versammlung auf der Stelle: es sollte der Bischof vor das Kapitel gefordert und ihm aufs Nachdrücklichste untersagt werden, sich besonders in Religionssachen, außerdem auch in Sachen der Hofhaltung irgend eine Unbescheidenheit zu erlauben, und fürder mit auswärtigen Personen über Religion zu disputiren, wie er es z. B. mit den neulich vor Weihnachten zu Würzburg gewesenen nürnbergischen Gesandten „etwas verweislich und in ungeschickten Worten" gethan. Weiter sollte ihm empfohlen werden; auf dem bevorstehenden Reichstage sich alles Disputirens mit den Fürsten und Ständen über Religion zu enthalten, übrigens die ihm vorlängst überreichten verbesserten Hof- und Kanzlei-Ordnungen ohne Verzug ins Werk zu setzen und die Kurkosten für jene Edelleute, welche bei des Bischofs Melchior Ermordung in seinem Gefolge waren und gleichfalls verwundet wurden, nicht länger unberichtigt zu belassen; „um sich mit solch geringem Ding kein bös Geschrei zuzuziehen."

Aus ernster Besorgniß, daß B. Friedrich auf dem Reichstage durch seine Leidenschaftlichkeit in Religionsgesprächen dem Stifte Verdruß bereiten möchte, ordnete man ihm zu seiner am 26. April 1559 angetretenen Reise dahin auf kurze Zeit den Domdechant v. Hutten in der Absicht bei, daß er die Gesandten von der übeln Gewohnheit desselben unterrichte und in vorkommenden Fällen, wo es Noth thue, „seine Zunge in Zaum halte.“ Eine solche Vorsichtsmaßregel schien dem Domkapitel um so nothwendiger, als B. Friedrich sich auch gegen pfälzische Gesandten, die bei ihm wegen des von der Universität zu Heidelberg gewaltsam nach Lauda gesetzten, von Seite Würzburgs aber nicht geduldeten lutherischen Pastors erschienen waren, „so ungeschickt mit Disputiren des Glaubens halber, benommen hatte, daß dieselben dawider protestirten und ihm drohten, diese Unschicklichkeit dem Kurfürsten, ihrem Herrn, anzeigen zu wollen.“

Welch fernere Anregungen das Domkapitel hinsichtlich der einzuführenden Aenderungen des Hof- und Staatshaushaltes bei dem Bischofe Friedrich namentlich in den Jahren 1560 und 1564 zu machen sich gedrungen fühlte, und welche Organisationen hierauf zu Stande kamen, davon hat der vaterländische Geschichtschreiber Stumpf umfassend berichtet *). Von den Erfolgen aber, welche jene Reformen hatten, legte das Domkapitel in sein Recessenbuch von 1566 eine unerfreuliche Schilderung nieder. „Zwar war, heißt es dort, kaum erst eine neue Ordnung im Regiments-Kammer- und Kanzleirathe eingeführt, als sich bereits wieder vielerlei Mängel und Gebrechen eingeschlichen. Sowohl die Vorstände, als auch die Räthe des Regimentsrathes pflegen selten das Kollegium zu be-

*) A. o. a. O.

suchen theils wegen Alters, theils wegen Nachläßigkeit oder auswärtiger Beschäftigung. Die im Kollegium erscheinenden Räthe referiren wenig. Bei der Kammer sind meist alte Männer angestellt, und die Tische und Bänke so voll Aktenbüscheln, daß man schon durch deren Anblick die daselbst herrschende gröbliche Unordnung wahrnimmt. Man überlegt wenig, wie des Landes enorme Schuldenlast verringert werden könnte. Nicht mindere Unordnung ist bei der Kanzlei anzutreffen. Obgleich die dortigen Räthe gut besoldet sind, kommen sie dennoch selten zusammen. Die Mahnungen, welche der Bischof an sie zu größern Fleiß gethan, sind ohne Erfolg. Auf solche Weise werden die Geschäfte wenig befördert. Die Prozesse, an denen dem Stifte viel gelegen, kamen seit dem Tode Dr. Balbus in große Verwirrung und die Prozeßakten liegen unter und übereinander aufgehäuft. Man trachtet nicht, einen erfahrnen Doktor zu erhalten, der zu solchen Arbeiten tüchtig und tauglich wäre. Der Oberschultheiß ist sehr unfleißig; läßt sein Amt durch seine Frau regieren und den Leuten Bescheid geben, den er selbst nicht thut; handelt mit den Parteien ad partem *); nimmt von ihnen Geschenke an; ist mit dem Hofschultheißen uneins; referirt nicht in der Kanzlei. Der Hofmeister ist gleichfalls unfleißig. Der Kanzler wird oft verschickt und zu fremden Dingen gebraucht. Der Zahlmeister ist mit seinen Rechnungen im Rückstand. Das Land steckt tief in Schulden, und diese häufen sich täglich mehr. Man leiht dem Stifte unter der Bedingung, die besten Aemter zu bekommen. Viele Aemter und Besitzungen sind verpfändet. Die Gefälle der ausgestorbenen Klöster nimmt der Bischof für sich, statt sie zur

*) D. i. à part, beiseite.

Anlage der Geistlichen zu schlagen, wodurch ein bedeutender Theil der Schulden schon hätte getilgt werden können."

Daß bei dieser vom Domkapitel entworfenen Schilderung die Farben nicht allzugrell aufgetragen wurden, erhellet aus den Verhandlungen, welche B. Friedrich am 26. August 1566 neuerlich mit demselben angeknüpft hat, um endlich einmal den Stein der Weisen aufzufinden, mittelst welchem die großen Fragen des Hof- und Staatshaushaltes zu lösen seyn möchten *). Man hat ihn nicht gefunden. Denn am 27. Febr. 1568 gab B. Friedrich auf die ihm vom Domkapitel zugekommenen Exhortationen die Erklärung ab: daß bei der Kanzlei zu seinem eigenen Mißfallen das Hofmeisteramt nebst andern Rathsstellen nicht zum Besten versehen sey. Er habe sich indeß schon mit allem Fleiß nach tauglichen Leuten umgethan, und einige getroffen, die sich brauchen ließen, wenn dieselben nicht seiner Meinung nach mehr wider denn für das Stift gesinnt wären. Daher möge das Kapitel nachdenken, wo und wie taugliche Leute zu bekommen. Auf dem Lande sey er zwar mit Räthen genugsam versehen, doch sey vonnöthen, daß man noch einen stattlichen Mann oder zween hätte, die für und für bei der Kanzlei wären, und die man zu dem geheimbsten Rathen jederzeit gebrauchen könnte. Er halte Bernhard Marschalck nit für uneben, mit dem wohl gehandelt werden möchte."

Das alte Klaglied des Domkapitels währte fort. Im Jahr 1572 (ein Jahr vor B. Friedrichs Tod) beschwerte

---

*) Diese Verhandlungen werden am Ende dieser Darstellung abgedruckt, weil sie zeigen, in welchen Formen der würzburger Hof- und Staatshaushalt an die Regierung des Fürstb. Julius überging.

ſich daſſelbe, daß die wichtige Stelle eines Hofmeiſters ſchon lange unbeſetzt ſey. Niemand wollte ſich zu deren Annahme verſtehen ob des Biſchofs ungeſtümer Reden. Dieſer aber glaubte, daß der Grund von ſolcher Weigerung bloß in einem gegen ihn gefaßtem Widerwillen, oder in Neid, Haß und Hochmuth liege. Die adeligen wie die gelehrten Räthe hielten die Rathsſtunden nicht ein und gaben ſich im Kollegium mehr mit Privathändeln denn mit den eigentlichen Berufsgeſchäften ab. Seinerſeits klagte hinwieder der Biſchof: „das Domkapitel habe gegen die mit ihm verglichene Ordnung, ſowohl den gemeinen als den geheimen Rath mit der gebührenden Anzahl von 4 Domherrn als den verordneten Präſidenten und Direktoren niemals, weder halb noch vollkömmlich, beſetzt, wodurch Unordnung entſtanden.“ Das Domkapitel aber machte dem Biſchofe den Vorwurf: „daß er auf die ihm 1569 und 1570 vom Domkapitel mitgetheilten Ausſtellungspunkte, Wünſche u. dgl. nicht einmal geantwortet, noch weniger ſie berückſichtigt hätte. Kurz, der Biſchof ſchob alle Schuld an dem unordentlichen Haushalt auf das Domkapitel und umgekehrt das Domkapitel dieſelbe auf den Biſchof.

Den Staatsknäul zu entwirren gelang erſt dem nächſten Fürſtbiſchofe, einem Julius Echter, dem Thatkräftigen und Staatsklugen, unter dem alle Dinge und Verhältniſſe einen raſchen Umſchwung, eine heitere Phyſiognomie erhielten, und das Hochſtift aus ſeinen Schuldenſtrudel glücklich wieder auftauchte.

Beilagen.

1. Schreiben des Bischofs Friedrich zu Würzburg an sein Domkapitel.

Friedrich von Gottes gnaden Bischoff zu Wirtzburg vnnd Hertzog zu Franckenn.

Vnsernn gunstigen vnnd gnedigen grus zuuor, Ehrwirdige vnd wirdige liebe Andechtige vnnd getreue, Demnach wir vor Jaren ein Abredt vnd Vergleichung des Regiments- Chammer Raths vnnd Hoffhaltung halber mit euch vfgericht, vnd nunmehr ein Zeitlang darInnen verflossenn vnnd hingelauffenn, haben wir aus getreuen wolmeynendem gemuth nit vnterlassenn, noch vmbgehn wollen, Aigentliche vnnd gewise erkundigung zuhabenn, Ob soliche angerichte neue ordnung nutz oder furtreglich sein mocht, Was wir nun, nach gehabter vhleissigen nachforschung befunden, Welicher gestalt furth hin des Stiefts wichtige sachen schleunig abgehandelt mochten werden, Wie Auch vnsers erachtens etlicher Vnnotwendiger schwerer Costen, Abzuschaffen, habt Jr aus vnsernn hiebeigelegtenn treuhertzigenn Bedencken genugsam zuuernemenn.

Derwegen vnser gnedigs vnnd gunstigs gesinnen, Jr wollet Itztangewarte vnsere gestellte wolmeynende Bedenken gutwilliglich vnd mit Allem vleis verlesen, notdurftlichen erwegen vnd berathschlagenn vnnd nit Anders dann wie wir vnsers betrangtenn Stiffts, Ehr, nutz, wider Aufnemen, vnnd wolfarth dadurch suchen, vermerken vnnd gedencken, Auch euch mit einer Widerantwort, Was Jr hierInnen zutbun vnd zulassenn, Inn Rath findet, fürderlichen gegen Vnns erclerenn, Darum erzaigt Jr Vnns, zudem es dem Stiefft zu gutem geraicht, sonders Angenems gefallenn, und seindt euch mit gunsten, gnaden vnnd allem gutem woll gewogen, Datum Inn Vnser Stadt Wirtzburg Montag den 26 August Anno ꝛc. Lxvi.

Auffschrift: Den Ehrwurdigen vnd wurdigen Vnserenn Lieben Andechtigen vnd getreuen Reicharden von der Kehre, Thumpropsten, Erasmusen Neustetter, Sturmer genannt, u. Sigmundt Fuchsen, Seniorn, vnd Capittell gemeiniglich Vnsers Thumbstiefftts zu Wirtzburg.

Bedencken was wir Friderich Bischoff ꝛc. mit vnserm ThumbCapitell, von wegen der zwischen vns bederseits, vfgerichtenn Abredt, des neuen Angeordnetenn Regiments Rath zuhandeln entschlossen seindt,

Erstlich wais sich ein Ehrwirdig ThumbCapittell zuberichten, welicher massen Wir Vns vf Jr Embsig Stetig vnd vnachlessig Anhaltenn zu einer Neuen Anordnung eines Regiments Raths nach laut vnnd Innhalt erster vnd Anderer Abredt *), bereden lassen vnd nit anderst, als sei soliches dem Stifft zu gutem, gemaint vnd furgenomen verstanden.

Vnnd ob wir wol, vnsers Verhoffens, zu einer solichen zuuor vnerhorten neuerung fur vnser Personn, die wenigste Vrsach nit gegebenn, So haben wir doch vnsers Stifs, Ehr, nutz, vnnd wolfahrth, wie Vnns dann dasselbig, so aus obangeregtem Werck volgenn solle, hoch berumbt vnd furgeworffen wordeu,

Wann aber gemeltem ThumbCaPittell vnuerPorgen, was Albrecht vonn Rosenberg Jtztgedachts Regiment Raths halber, fur Schmeheliche Anzugige schreiben, vonn sich Ausgestossenn, Darinnen nicht Allein Wir fur Vnser Personn, an Vnsereu Fürstlichen Wirdenn vnd Reputation, Sunder auch ein ThumbCaPitell vnnd dann Vnsere gehaime Räthe daselbstenn dem Altenn, ehrlichenn vnnd Loblichen Stifft nit zu geringer Verclainerung vnd Spott, fast ehrnrurig angezogen worden, Weliches Alles nach lengst für die Rö. Kayl. Mjt. ꝛc. Chur vnd Fursten auch Stende des Reichs, Dergleichen fur Auslandische Potentatenn vnnd für Hohe Auch niderige Personen, Als die Clerisey, Ritterschaft vnd landtschafft in gemein kommen ist, ein Seltzams Ansehenn gewunen, vnd Allerlei nachdenkens gemacht, Was auch Jnn weredem Regiments Rath, darzwischen beschwerlichs vntergeloffenn, wollen Wir dismals Jnn bestem mit Stillschweigen vmbgehn,

Damit Aber vnser ThumbCaPittell, oder niemandts anders nit gedenken, oder Vnns Auflegen mocht, Als wolltenn Wir Allein vnserm Kopff vnnd wolgefallen nach, one Rath Regieren, So wollenn wir Vnns hierJnnen auch gnedig (wie volgt) erklert habenn,

---

*) Vom J. 1560 und 1564.

Nemlich dieweil nun Vnsers Verhoffenns die Execution vorhanden, vnd täglich soll furgenomen werden, Das Wir lauth vnserer geschwornen Bischofflichenn Artikel gnedig und wolzufriden, wissen Auch das ein solichs Also bei vnsernn Verfahren Gottseilgilich. Löblich vnnd wol herkomen, Das vier Thumbherrn des ThumbCaPittels vonn Vnns zu Räthen angenommen, alle oder zween, aus Inen Alhie vnsernn Rath neben vnserm Hoffmeister, Marschalck, Edlenn vnnd gelehrten Räthen, sollen vnd mogen besuchenn, vnnd Ir bestes helffenn Rathen thun, Vnd was Also Inn wichtigen furfallendenn sachen, Inn vnserm Abwesen, (in gemeinem oder geheimem Rath) bedacht, Vnns Alspaldt Referirt werde, Wollen Wir die bedenken Anhoren, wo Wirs dann nit zuuerbessern wissen, also darbei Pleiben lassen, vnnd des Stifts nutz, zum Hochsten helffen befurdern. Wie wir dann mit got bezeugenn, Das wir diesen Ehrlichen Stift, die tag vnsers lebens, noch anderst nit, dann vonn Hertzenn treulich gemeinet, hoffenn auch nit, das ein mensch vf erdrich lebe, Der Vnns ein Anders mit grundt zumessenn konne,

Wir wollenn Vnns Auch vorbehalten habenn, gebeime Räthe zu haltenn, vnnd In gefehrlichen leuftenn (wie Ihe vnnd Alwegen gewesen) ein KriegsRath zuuerordnen, Vnnd soll hiemit der RegimentsRath, gentzlich vnnd gar Abgethan sein, Wollen Vns also gnedig versehenn, Wir sollen dabei gelassenn vnnd die Obligationn abgeschafft vnd cassirt werdenn.

Des hochwirdigen Fursten vnnd Herrenn Herren Friderichen Bischouen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Francken, vnsers gnedigen Herrn, gnedigs vnd Rathsams bedenkenn, was massen die Hofhaltung vnd anders zu Reformirn, vnd in ein bessere nutzlichere ordnung zupringenn were.

Demnach Ire f. gn. vor etlichen verlauffenen Jarnn, mit einem Ehrwirdigen ThumbCaPittell ein Abredt vnd Vergleichung, darInnen InSonderheit, das die Hoffhaltung alhie, zum genauisten eingezogen, Aller vnnottiger Costen Abgeschniten vnd die Chamern,

zubefurderung allerhandt furfallenden ſachenn, Jnn die Statt *) gelegt, Auch den Räthen vnd dienern, Damit ſie Jrem beuolhenem dienſt, deſto ſtatlicher vnd vhleiſſiger auswarten könten, ein Jerlich gewiß Coſtgelt, ſolte geraicht vnd gegebenn werden, austruckenlich bedacht, begriffen vnd vermeldt iſt, bewilligt vnd aufgericht habenn, Der Zuuerſicht wo es Alſo, nach gnugſamer gehabter berathſchlagung Jns werck gebracht, Es ſolte nit Allein ein geringes erſpart, vnd den ſchweren Schuldenlaſt, mit dem der Stift dieſer Zeit, hochlich beſchwerdt, eines theils Auch lindern vnd hinweg nemen helffenn, Sunder Auch ſunſtenn Jnn vil weg Rathſam, nutzlich vnd furtreglich ſein,

Darauff ſei Alſo baldenn Jnn gedachter Jrer f. gn. Cantzlei, vnnd Chamern deren Rethen vnd dienern, Vormog der Abredt das Coſtgeldt, wie in beigelegter Verzeichnus mit A Signirt, aufgericht **), vnnd bishero Jnenn volliglich bezalt, geraicht vnnd gegebenn wordenn, Wann dann nunmehr etliche Jar, Jnn Angezogener Auffgerichten ordnung hingangen, vnd verfloſſen, haben Jre f gn. aus ſonderm gnädigem Vhleis, vnnd wolmeinendem treuhertzigem gemuth, nit vnterlaſſen, noch umbgehen wollen, erkundigung vnd nachforſchung zuhaben, Ob ſoliche Angerichte Neuerung, wie man gemaint, nutz vnd fromen ſchaffen oder bringen thett.

So erfuhren vnd befunden dieſelben Jm grundt, das vor Jharn als die hoffhaltung beiſamen geweſenn, zu gemeinen Zeitten nit mehr, als zur Haltung der Kuchen, vff Zerung vnd Ausloßung, Summer vnd Winter Hoffgewandt, vnd fur Dienſtgelt bezalt, vnd Außgericht, vier vnd zwanitzig Tauſent, Sieben Hundert vier vnd funffzig guldenn, zwei Pfundt, vnd viertauſent, Zwei Hundert, Neun vnd ſiebenzig Malter allerlei Frucht, Drei Hundert Acht vnd ſiebenzig fuder, Zwen Aimer weins, Ain Hundert vnd Neunzehenn Zentner Karpffen, vnd Zwen Zentner, funf vnd vierzig Pfund Hecht, laut der Verzeichnus mit B ***) aufgeloffenn vnd verſpeiſt wordenn,

---

*) Von dem Reſidenzſchloſſe Frauenberg herab.

**) Siehe Stumpf a. o. a. O.

***) Verdient wegen ſeiner bloß numeriſchen Angaben ohne Benennung der Empfänger hier nicht abgedruckt zu werden. E.

Hingegen aber, so man das Anwerden der neuen angerichten Hofhaltung, ansihet vnnd vberschlegt, befindt sich, das zu gemeinem Jar, vff die Kuchen zu Hoff, Zerung und Außlosung, fur Summer vnd Winter Hoffgewandt, Auch Dienst vnd Costgeldt, Acht vnd Zwanitzig tausent, funff Hundert, Zwenn vnd Zwanitzig gulden, drei Pfundt, Sieben Zehenn Pfeining, wie dann Jerliche vnderschiedliche Rechnung darumb geschehenn, aufgeben, vnd dreitausent Acht Hundert vier vnd Achzig malter Allerlei frucht, Drei Hundert Sech-Zehendt halben fuder Weins, Vier vnd Neunzig Zentner Karpffen, vnd ein Zentner Neuntzig Pfundt Hecht, aufgeloffen vnd angewendt vndt, laut der darüber gemachten mit C Signirten Verzeichnus *),

Bede anwerden, Also gegen einander gelegt vnd Abgelegt, vbertrifft die Neue angestelte Hoffordnung die Alte ann geldt, Inn die dreitausent Sieben Hundert Acht vnd sechzig gulden, ein Pfundt Sieben Zehen Pfeinning,

Hingegen leuft vber Inn der Alten gegen Der Neuen hoffordnung. drei Hundert funff vnd Neunzig malter Allerlei Frucht, Zwei vnd sechzig Zentner Karpffenn, vnd funffvndfunffzig Pfundt Hecht, das malter gedraits fur funff orth, Das fuder Weins vmb zwolff gulden, den Zentner Karpffen vmb vier gulden, vnd den Zentner Hecht fur zehen gulden, angeschlagen, thut Angezaigter vberwaisung an gelt, Aintausend Drei Hundert Ain vnnd funffzig guldenn, ein Pfundt Zehen Pfeinig Zwen Alde Pfeinig,

Solicher vberrest abermals, von den vbergeschossenen Dreitausent Sieben Hundert, Acht vnd sechzig gulden, ein Pfundt Sieben Zehen Pfeining Abgezogen, bleibt besteen Zweitausend Vier Hundert Sieben-Zehen gulden funff Pfeining ein Alten Pfenning so Jerlich ersparth worden, wann es bei der alten Hoffhaltung Plieben were, one etlicher Besoldung vnd Costgeldt mit denen man nach der Zeit, als mit etlichenn Cammer Rethen vnuerglichen,

Dieweil dann Hochgemelter Vnser gnediger furst vnd Herr ꝛc. Aigentlich vnd Außtrucklich befinden mus, Das soliche Angestellte Neuerung nicht Allein nichts fruchtbarlichs gebracht, Sunder auch fast in die drithalbtausent guldenn Jerlich vnnotwendig Aufgeloffen,

*) Deßgl.

Also das Inn denn vier Jaren, dar Innen der Itzig vnd vorige CammerRath gewesen weren, onngeuerlich Zehen tausent gulden, so zu Ablosung eines Ambts dienlich erubrigt vnd ersparth werdenn, konnen Ire f. gn. nit Anderst, dann das ein solicher vnd nachvolgendter Puncten willen geschehen mussen, Abnemen vnd erachten,

Als Nemlich, Wann Ambtleuth, Keller, Vögte, vnd andere Diener hieher beschrieben vnd betagt werden, wenden sie In den Wirtsheusern, vnnotwendigen Costen auff, dessenn man zu Hoff vil neher komen konth, Dann wann sie (wie hievor auch geschehenn) in der Statt stelten, futter vnd mahl zu Hoff nemen, mußten sie sich darmit benugen lassen, wolt einer Aber mehr Zerung, seines gefallenns Auffwenden, stundt es zu Ime, must auch dasselbig aus seinem Aigenen Seckell Außrichten vnd bezalen,

Zudem, wann die Räthe vnnd Andere Diener, Inn Fürstlichen oder Iren Aigner geschefften, hinweg reitten, volgt Inen Ir Costgelt nichts destoweniger, Deßgleichen wurd etlichen, sie seindt gleich Alhie oder nit, ein gewise Anzal futter, vff Ire Pferdt Jerlich gegebenn, Were hoch vonn notten, Das soliches Abgeschafft, vnnd Inn andere Weg gericht wurde, Do Aber das neu gemacht Costgelt Abgeschafft, fiele es vonn Im selbstenn,

Dann das solich neu Aufgericht Costgeldt vnnutz vnd schedlich sey, Ist Aus volgendenn Exempeln, Aigentlich zubefinden, vnd zugreiffenn, Nemlich Der Cantzler mit Zweien schreibern vnd einem Diener ist Itzunder ein halb Jar lanng zu Augspurg vff dem Reichstag gewesenn, haben wuchenlich, allein fur die Cost, Zehenn oder mehr gulden vfgewendt, so der Stifft bezalen mussen, Nichts destoweniger hat das gemacht Costgelt auch seinen fortgang,

Gleicher gestalt Ist Hanns helfferich nunmehr In das funft Monath Aussen, verzert vnd erhelt sich in des Stifts Costenn, muß Ime dannocht sein gemacht Costgelt fur voll geraicht werden,

Ebener massenn, wurdt Conradt Weyner, Auch andere diener, durchs Jar ostermals in des Stifts geschefftenn, außgeschickt, Die dann durch den Stiefft mit Zerung versehen werden musen, Nichtsdestoweniger lassenn sie Inen, ann Irem deputirtenn Costgelt nichts Abgehen,

Item Julius vonn Thungen ist seit Osternn bis hieher, Inn

seinen Aigenen geschefftenn nit Alhie gewesenn, Auch seine bestelte Diener bei sich behaltenn, Dannoch mus Jme vnnd den seinen, das geordnet Costgelt, vnweigerlich gegebenn, vnd das wenigste dauon nit Abgezogenn werdenn,

Soliche vnnd dergleichenn Exempell, so sich teglich, vnnd on Vnterlas begeben, vnd zutragen, deren halbenn man schweren vnd zwifachenn vncostenn Aufwenden mus, weren vil Anzuzeigenn, Wie ein Jdlicher leichtlich erachtenn kann, Wann Aber Das Costgelt Abgeschniten vnd die Hoffhaltung Jnn Jrem Alten Stanndt, zusamenn widerumb geordnet wirdt, were diesenn beschwerlichenn, vnnd schedlichen Vncostenn Abgeholffenn,

Item wann frembde Furstenn, Graffen, Pothschafften vnnd Andere manhafte gest vorhanden, werden die Rethe wie Pillig geschicht, darzu erfordert, vnd schlagen sich vber das Andere zu, das man Also in vilen, zwifachen Uncosten machen vnd Aufwenden muß,

Vnangesehen Auch, obgleich der Stifft Jtziger Zeit hoher als zuuor niemals mit schulden vnnd anderm mercklichen belestigt vnnd beschwerdt, Das Pillig meniglich mitleiden seinet halb haben vnnd Allenn Vncostenn, souil es sich Jmmer leiden wolt, vermeiden vnnd Abschneiden solt, So wirdt Aber Jtziger Zeit einem Rath oder Diener souil zu besoldung geraicht, Mann hette vor Jarenn, als der Stift gar Jnn der Silbergruben gestanden, derer drei, wie Jn den beden daruber gemachten auszugen mit D. bezaichnet genugsam zusehenn, daruon entrichten vnnd erhalten konnen, Welicher heuffigenn besoldung gleichwoll vil, vnwissendt Jrer f. gn. Aufgericht seindt, Derowegen mann Pillig, Den Jtzigen des Stifts standt, ansehenn vnnd betrachtenn, vnnd Jnn Dem Außgebenn so reichlich nit sein solt, konte gewißlich Jnn diesem vil Abgezogen, vnnd dem Stift vnnd meniglich zu gutem erspart werdenn,

So ist zuuor vff alle Chammerdiener nit vber ein Hundert gulden besoldung gegeben worden, sondern allein die Hoffspeis gehabt, vnnd vf gnaden lehen gewartet, vnnd gedient habenn, Die mann Aber Jtzo mit grossenn Vncostenn, Als mit zweien Secretarien, einem bestallungsschreiber, vnnd zweien Copistenn in zwifacher Zal erhalten mus,

Es ist auch nit one, daß nit ein geringer Wein Jnn dem Hoff Aufgehet, vnnd der Valtin Chamerknecht, mit grossem Vnco-

ſten beſoldet vnnd erhalten wirdt, vnnd ſich des Weins wol gebraucht, Auch eſſig macht, vnnd denſelbenn ſeinem nutz nach verkauffenn moge. Beſonder gehet ein gros auff mit Holz vnnd lichten, dann mann Jm Winter teglich vier feur haltenn, welches man mit einem zu Hoff Außrichten konte, were vmb das eſſenn vnnd Holtz zuthun, das mann zu Hoff leichter dann hieniden haushilte, vnnd konte man mit der Haushaltung vnnd Jnn Allen Andern Embtern, damit recht gehauſt wurde, deſto beſſer zuſehenn,

Mher wann man Auch Jnn des Coſtgelts Verzaichnus recht nachſihet, befindt ſich, das manchem viertzig oder funffzig gulden Jerlichen gegeben wurdt, Do er den Hofftiſch beſuchen ſolt, wurde er neher, als mit dem halbenn theil zuerhaltenn ſein, wie dann, ein ſolches ſpecifice Anzuzaigen vnuonnottenn, Aber ſunſt vilenn bekannth vnnd offenbar,

Aus Jtzt nach der lengſt erzeltenn Auch Andern mehr Vrſachenn, vnnd Jnn ſonderheit, weil der ChamerRath vbel beſetzt, der Oberrath der Cantzlei, Auch in geringer Anzal, vnd ſelten zuſamen kumen, dardurch dann vil ſachen verhindert vnd Aufgezogen werden,

Wehre vilhochbemelts vnſers f. gn. vnd Hrn. guedigs treuhertzigs wolmaneds vnnd getreues bedenken, Weil Jr f. gn. Jhe des Stifs Wolfarth, auff vnd Zunemen, gern ſehen befurdernn vnnd Außrichten helffenn wolltenn, mann ſolte das vberſchwencklich Coſtgelt widerumb Abthun, die Chamern Jnn Jren Alten ſtandt gein Hoff legenn, vnd die ſchweren hohen beſoldungen ſouil ſichs thun laſſenn wolt, Abnemen vnd geringernn, Dann Jhe neher man das gantz Werck, Als die Hoffhaltung vnnd Chamern zuſamen Prechte, Jhe beſſer (wie kein Zweifel) furtreglicher vnd nutzlicher es ſein wurdte,

Souiel Aber den Chamer Rath Anlangt, konte derſelbig nichts deſtoweniger Jnn weſen Pleibenn, vnd Alſo mit ergentzung eines oder zweier Dombherrn, angeſteldt vnnd Angericht werdenn, Das die Jnn der wochen vngeuerlichenn drey tag, vor oder nach mittag, wie ſie ſich vergleichen, Nemlich, Montag, Mitwochen, vnnd Freittag, zuſamen kemen, vnnd was ſich teglich fue wichtige ſachenn zutrugen, dieſelbenn berathſchlagtenn, vnnd vfs Papir Prechten, Vogendts daſſelbig vnſerm gn. f. vnd Hrn. referirn vnd Anzaigen laſſen, Derſelbenn gemuth darJnnen Auch zuerholenn, Were zuuer-

hoffen, die Dumbherren solltenn es vff obbemelte Zeit, dieweil es kein Capitelstag, besser Außwarten vnnd verrichten konnen, vnnd es solte den sachenn besser als bißhero geschehnn, geholffenn werden,

Hienebenn konnen Jre f. gn. auch zuuermelden nit vnterlassenn, das die Ambtsrechnung Jnn geringer anzal vonn den ChamerRethen (gleichwol, mit hoher beschwerung) Angehort worden, wurdt sich wol geburn nachdenkens zu haben, wie dieselbige Verhörung ersetzt werdenn mocht, Dann nit wenig daran gelegenn, Es mochte Aber Am Rathsambsten sein, Das durch vnsern gn. f. vnd Hrn. vnnd Verordnete des Capittels (wie vor Alters) soliche Rechnung Angehordt wurdenn,

Soliches Alles habenn Jre f. gn. derselbenn tragenden Ambts halbenn, aus hieuor Angezaigtem guthertzigem wolmeinendem gemuth vnfurgebracht oder vnuermeldt nit wollenn Pleiben lassenn, Der trostlichen gewisen vnnd entlichen Hoffnung vnd zuuersicht, Wo der gehort vbermesig vncostenn zuuor geschriebener massen, Abgeschafft, vnnd Jrer f. gn. Rathsamen bedunkenn gelebt vnnd volgelaistet werde, Dem loblichenn Stift werde nit Allein Aufnemen, nutz vnnd hailsame wolfarth, daraus erwachsenn, Sunder Auch zu Allem lobwirdigen Ruhm komen, gerathen vnnd gedeyenn,

Ob auch sunstenn, hierJnnen, vnerzelter vnnotwendiger Vncostenn so wol Abzuschaffen, vberig sein, oder des Stifts nutz, Jnn andere weg, Anzurichten sein mocht oder wurde, Wollen Jre f. gn. Jr Hilff vnnd Vermogen, darzu zuthun ann Allem mugelichenn Vhleis nichts erwinden noch mangeln lassenn. Wie sie sich dann Dessen, hiemit gnedig vnnd väterlich erbietten thun.

Oben S. 50 angeführte Beilagen D.

Verzaichnus, was die wirtzburgische Furstliche Rethe bei Bischoff Lorentzen ꝛc. Hochloblich Christ seiliger getechtnus zu besoldung gehabt Anno ꝛc. 15 (1515).

71 fl. 2 Pfd. 12 Pfg. An 400 Pfd. Graff Wolff von Castell
44 „ 3 „ 18 „ an 250 Pfd. dem Cantzler

71 fl. 2 Pfd. 12 Pfg. Otth Voit Marſchalck waren 400 Pfd.
71 „ 2 „ 12 „ Herr Hanns Zollern Rittern waren auch 400 Pfd.
40 „ 1 „ — — waren 225 Pfund Adam von Biberern
78 „ 3 „ 6 „ ſindt geweſen 440 Pfund Doctor Megersheim Leibartzt,
35 „ 4 „ — — waren 200 Pfund Doctor Niclas Geyß,
35 „ 4 „ — — waren 200 Pfund Petter von Moſpach,
19 „ 3 „ 18 „ waren 110 Pfund Jacob von Hellerrieth
35 „ 4 „ — — waren 200 Pfund Cleß von Dettelbach
35 „ 4 „ — — an 200 Pfund Marx von Chrailſheim
24 „ — — — — Barthell Zollern
34 „ 2 „ 2 „ waren 192 Pfund 14 Pfennig Chriſtoff von Carſpach Vogt,
26 „ 4 „ 12 „ Vicario in Spiritualibus
26 „ 4 „ 12 „ Officialis Curiae
26 „ 4 „ 12 „ Assessori Geyer

Summa 678 fl. 5 Pfd. 2 Pfg.

Anno ꝛc. 19 Als Biſchoff Lorentz ꝛc. mit thodt Abgangen vnd Biſchoff Conradt ꝛc. erwelt worden, beder Hochloblicher gedechtnus Iſt an Dienſtbeſoldung Außgeben worden Wie Volgt

26 fl. 4 „ 12 „ Vicario in Spiritualibus
26 „ 4 „ 12 „ Officialis Curiae
26 „ 4 „ 12 „ dem Assessor
71 „ 2 „ 12 „ dem Grauen von Caſtell,
44 „ 3 „ 18 „ dem Cantzler
71 „ 2 „ 12 „ Hrn. Hans Zollner Ritter
71 „ 2 „ 12 „ Otth Voyt Marſchalck.
78 „ 3 „ 5 „ dem Leibartzt
80 „ 2 „ — — Doctor Niclas Geyß vnd ſeindt Ime die drei Quatember mit 50 Pfd. gebeſſert worden.
49 „ — — 18 „ Doctor Johann Kaell
59 „ 2 „ 18 „ Cleß vonn Dettelbach
35 „ 4 „ — — Peter vonn Maſpach

34 fl. 2 Pfd, 2 Pfg. Carl Zolnern Vogt
19 „ 3 „ 18 „ Jacob vonn Hellerrieth
Summa 696 fl 3 Pfd. 28 Pfg.

So ist Anno ꝛc. 23 bis ad Idem Anno ꝛc. 24 bei Bischoff Conradt vonn Thungen ꝛc. Hochloblicher gedechtnus, Als geistlichen vnnd weltlichen Rethen an Besoldung Jerlich gegeben worden, Als volgt,

26 fl.	4 Pfd.	12 Pfg.	dem Vicar. in Spriß	}	an 150 Pfd.
26 „	4 „	12 „	Officialis Curie		
50 „	— —	— —	dem Assessori		
50 „	— —	— —	Doctor Kiliann Munzen Altem Cantzler.		
30 „	— —	— —	Doctor Friderich Bischern		
30 „	— —	— —	Doctor Johann Appell		
71 „	2 „	12 „	Hanns von Miltz Marschalck.		
78 „	3 „	6 „	Doctor Johann Megerer Leibartzt,		
90 „	— —	— —	Jorg vonn Knolsstatt,		
80 „	— —	— —	Cles von Dettelbach mit sambt 20 fl. fur Cost,		
150 „	— —	— —	Doctor Nicles Hanna		
80 „	— —	— —	Frantziscus Froß		
34 „	2 „	2 „	Hanns von Rainstein Vogt.		

Summa 698 fl. minus 10 Pfg.

Anno ꝛc. 31 Ist Ann besoldung Außgeben vnd Jerlich zalt worden bis Ao. ꝛc. 32, Als bei Regierung Bischoff Cunradts ꝛc. hochloblicher gedechtnus,

26 fl.	4 Pfd	12 Pfg.	Vicario in spriß	
26 „	4 „	12 „	Officialis Curiae	
400 „	— —	— —	Doctor Marsilius Brenninger Cantzler	
200 „	— —	— —	Friederich von Schwartzenberg	
100 „	— —	— —	Haintz Truchseß Marschalck.	
220 „	— —	— —	Doctor Johann Brieff	
50 „	— —	— —	Doctor Johann Magstetter Assess:	
200 „	— —	— —	Doctor Cunradt Braun	

75 fl. — — — — Doctor Bartholme Vſſnig
120 „ — — — — Doctor Ludwig Dolmetſchs
150 „ — — — — Doctor Johann Farner,
80 „ — — — — Doctor Kribring Leibartzt
100 „ — — — — Lorentz Fritz (Fries)
80 „ — — — — L. Rappenbach,
100 „ — — — — Doctor Auguſtinus Margius (Marius)
50 „ — — — — Marx Diemern Vogt.
Summa 1986 fl. 3 Pfd. 6 Pfg.

Außzuglein vber alles Dinſtgelt der Wirtzburgiſchen Räthe ꝛc. Canntzliſten, der vff der Camern vnd andern Dienern, ſo Jr anweſen alhie zu Wirtzburg habenn (J. 1566.)

Baſtian von Crailßheim Hoffmeiſter,
275 fl. Jerlichs Dinſtgelts vber 200 fl. Amptsbeſoldtung vom Amt Carolſtatt, helt 5 Pferdt,

Balthaſar von Hellu Cantzler
300 „ Dinſtgelts

No. Jorgen vom Lichtenſtein Marſchalck ſeligen iſt
200 „ Dinſtgelts vom Marſchalck Ampt geben worden, vber ſein Amptsbeſoldung vom Ampt Trimperg, Deſſen 150 fl. vnnd 4 Fuder Weins, vnd dann noch 50 fl. Nebenbeſoldung geweſen.

Philips von Gebſattel Oberſchulthaiß vff 4 Pferdt
175 „ Dinſtgelts vnd dan
50 „ Nebenbeſoldung

Jorg von Wichſenſtein Rath vff 2 Pferdt
125 „ Dienſtgelts

Julius von Thungen
125 „ Rathgelts

N. von Heßberg Rath
100 „ Rathgelts

Hannß Chriſtoff von Berlching Rath
100 „ Dinſtgelts

Doctor Jheronimus Hoffmann VicеCantzler
150 „ Dinſtgelts

D. Andreas Hartman
150 „ Dinſtgelts

L. Johann Hornung

50 fl. Dinſtgelts

D. Marx Eyſenmenger

40 „ Dinſtgelts

No. iſt noch nit angezaigt worden, was des Neuen Bayeriſchen Doctors beſoldung iſt,

D. Jacob Ploe Aſſeſſ.

100 fl. Dinſtgelts

Georg Schlehenrieth Ref.

150 „ Dinſtgelts

D. Anthoni Hubner

80 „ Dinſtgelts

L. Sebaſtian Fabri

200 „ Dienſtgelts vnnd wan ſein Pfrundt zu Hauge angehrt hat er furtter Jerlich 100 fl.

L. Johann Marti

100 „ Dienſtgelts

D. Wilhelm Ruger

30 „ Dinſtgelts,

Summa 1150 fl.

Cannzley Perſonen.

100 fl. S. Iheronimus, Hagen. Mehr
100 „ Nebenbeſoldung
100 „ S. Johan Schetzler
60 „ Hanſen Jorgen Rathsſchreiber
100 „ Conz Weiner
110 „ Hannß Helffer
60 „ Caſpar Weber
60 „ Mertin Stael
40 „ Philipps Hatſtein
60 „ Niclaus Muſtaberger
60 „ Zacharias Lutz
30 „ Daniel Buttel
40 „ Bottenmeiſter
20 „ Baſtian Vorberger
20 „ Adam Gotſchall
20 „ Jorg Welzen

20 „ dem Schmachtenberger Kilian Weiner
20 „ dem Cantzleyknecht
16 „ Hannß Karoln Malefitz Anwaldten.

Cammern

Hannß Wilhelm von Riedern ChamerRathe
375 Dinstgelts

Herr Adam Leonhardt ChamerRathe
Summa 1441 fl.

Caspar Eck CamerRathe
120 Pfd. Lorentz Gulman ChamerRath vnnd Zalmeister.
60 fl. Wilhelm Thurnes
80 „ Johann Bulman } S. (Sekretäre)
16 „ Rentmaister.
Leo Frey, Zolschreiber.
Hannß Renkner.
50 Pfd. Endres Stumpff
50 „ Barthel Hoffman
22 „ Jonas Lochinger, Bestallungschreiber
15 „ Jorg Deurlein, Copist
20 „ Balte Baur, Chamerknecht
Summa 213 fl. 220 Pfd.

Summa Summarum alles Außgebens an Dienstbesoldung den wirtzburgischen Räthen ꝛc. Cantzlisten, denen vff der Chamern vnd anderen Dienern, macht Jerlichenn

3954 fl. 22 Pfd.
In auro
3993 fl. 5 Pfd. 18 Pfg.

Ausserhalb deren, so nach lauth diesem Register Jr Dienstgelt nit gemacht worden, Auch ausserhalb des Hrn. Marschalcks Dinstgelte.

---

2. Antwortschreiben des Domkapitels an den Fürstbischof Friedrich.

Hochwirdiger Furst vnd Herr, vnser schuldig willig vnd vnterthenig Dienst seien E. f. gn. allezeit mitt fleiß bereith, gnediger Herr, Was E. f. gn. Jungstverschienes 26 Monats Augusti des Re-

giments-Chamer Raths vnd hoffhaltung halben gnediglich ahn vnß gelangen vnd vrsachen ahnzeigen lassen, warumb der RegimentsRath abgeschafft vnd die alte Hoffhaltung widerumb ahngestellet, Deßgleichen auch welchermassen der ChamerRath nichts destoweniger pleiben, ergenzet vnd angericht werden solte ꝛc. Das alles haben wir auß E. f. gn. schreiben sambt den beigelegt Rathsamen Bedencken nach lengs vernohmen vnd erwogen,

Wiewol wir vnß nuhn gar keinen Zweiffel machen, E. f. gn. werden sich noch gnediglich zuerJnnern wissen, auß was hochbeweglichen vnd tringenden vrsachen, auch mitt was wolbedechtlichem vorgehendem Rath, guttem wissen vnd bewilligung E. f. gn. anfencklichs solcher RegimentsRath furgenohmen, vnd hernacher da man anders trewen vnd glauben hatt halten, dem Stifft auß seinem grossen vnertreglichen schuldenlast hellffen, vnd vor entlichem vntergang, der geferlichen Leuffte vnd Zeitten halben erhalten wolte, Jn das werck gerichtet, vnd nit dergestalt ahngefangen, das E. f. gn. ahn Jren furstlichen Digniteten, wie es Dieselben Jtzo deutten wollen, Jchts benohmen, sonder viel mehr dadurch erhalten worden, So haben auch dieJhenige personen, so zu solchem RegimentsRath verordnet, Jren eignen nutz Jm geringsten nitt sonder viel mehr des gantzen Stiffts wolfart gesuchet, wie sie dann deßhalben keine sondere besoldung gehabt, Also vnd dieweil der Stifft noch Jn grossen schulden stecket, auch die sachen mitt des Stiffs Widerwertigkeiten noch nitt ahn dem ort sindt, da sie pillich sein solten, wir vnsers theils nochmalß keinen fueglicheren oder besseren wege furzuschlagen oder zufinden wissen, durch welchen nitt allein E. f. gn. sonder auch des ganzen Stiffts Reputation erhalten, und desselben nutz, wolfahrth vnd auffnehmen, befurdert vnd geschaffet werden möchte, dann eben durch diesen RegimentsRath, da derselbig Jn esse vnd wie er ahnfenglichs geordnet gewesen, erhalten wurde,

Aber wie deme vnd dieweil E. f. gn. Jn Jren Rathsamen Bedencken vermelden, daß sie gehaime Räthe haben, auch Jn gefehrlichen Leufften einen Kriegsrath verordnen wolten, So ist ahn E. f. gn. vnser vnterthenig bitten, E. f. gn. wollen vnß dieJenen, so sie zu solchen geheimen, auch zu dem KriegsRath zuuerordnen vnd zugepraucheu willens, gnediglich benennen, vnd waß derselbigen

geheimen Räthe Ampt vnd bevelch sein solte, zuerkhennen geben, vnß gegen E. f. gn, ferrer darauff wissen zuercleren, fur eins.

Fur das andere alß E. f. gn. auch vermelden, das sie die Chamer wider gen Hoff legen, vnd dieselbe mit einem oder zweien Dhombherren, die in der wochen derselbigen Drei tag beiwohnen sollen, ergentzen wotten, So khonnen E. f. gn. fur sich selbsten vernunfftiglich erachten, das es den Jenen, so zu solchem ChamerRath geordnet werden sollen, beschwerlich fallen wolte, In der wochen dreimal gen Hoff zureitten. Weil aber nitt weniger das ermelter ChamerRath bißhero mangel der personen halben nitt zum besten bestellet gewesen, So achten wir vnsers theils fur eine hohe notturfft, das ferrer dauon gereth, wie derselbig in eine bessere ordnung, denn er bißhero gewesen, gerichtet werden möge.

Waß dann ferrer ahnlangt den vberschwencklichen Vnkosten deß Costgelts halben, Soll vnß gar nitt zuwider sein, da E. f. gn. bessere wege, die dem Stifft zu guttem khomen, vnd zu abschneidung solchen vncostens dienlich sein mochten, furzuschlagen wissen, Dieselben von E. f. gn. auch ahnzuhören, vnd vnß darauff geburlich widerumb vernehmen zu lassen.

Daß haben E. f. gn. wir vff Derselbigen begeren In vnterthenigkeitt nitt verhalten sollen, Dat. den 7. Septembris 1566.

---

3. Schreiben des Bischofs Friedrich zu Würzburg an sein Domkapitel.

Friderich vonn Gottes gnaden Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Franncken.

Vnsernn gunstigen vnnd gnedigen grus zuuor u. s. w. vff vnser den Sechsvnndzwanitzigsten verlauffenen Monats Augustj euch zugestelte schriften vnnd vbergebene bedencken, eure vns zugeschickte wideranthwort, Dar Innen Jr, euch die Personen, so zu dem vorhabenden gehaymen, Auch dem Kriegsrath soltenn verordnet werdenn, namhafft zumachen, vnderthenig begern, Aber darnebenn vermeinenn thutt, Als solte den ChamerRäthenn, Wuchenlich zwei oder dreimal

gein Hoff zureittenn beschwerlich sein, Auch das Ir vnsernn furschlag, wie das vberschwencklich Costgelt Abzuschneiden gernn Anhoren wolt, haben wir den Ailften dis Monats Septembris empfangen, genugsam gelesenn vnnd vernomenn,

Wann wir dann, noch zur Zeit anderst nit bei Vnns befindenn, Dann das es Vnsernn Armen Stift, wo das Regiment Hoffhaltung vnd Chamer, euch nach lengs angezaigter vnnd vermeldter gestalt vmb der auch angezogenen, beschwerlichenn mengl willen, widerumbenn zusamen gehefft vnnd Inn einen vnzerthailten Standt, wie hieuor bei Vnsernn Vorfahrn Loblicher gedechtnus loblich hergebracht, vnnd gewesen, gebracht wurde, einen mercklichen nutz und fromen bringen vnnd geberen solte, So weren Wir entschlossenn vnnd bedacht, Die Erwirdige vnd Wirdige, Vnsere Liebe Andechtige, Reichardten vonn der Kehre DomProbsten ꝛc. Erasmussen Neustettern Domdechanten ꝛc. Albrechtenn Schenken von Limpurg, Johann Adamen vonn Grumbach vnd Johann Egolff vonn Khnöringen, Auch die vheste Vnsere liebe getreue Sebastiann vonn Chrailsheim vnnd Johann Zobeinn vonn vnnd zu Giebelstatt, zu Vnseren gehaimen Räthen beineben Vnserm Cantzler, vnnd Vnserm Obristen Rathsschreibern vnnd Secretario Iheronimo Hagen, vnnd wen man sunstenn mehr vonn hie Residirentenn Thumbherrnn, Neuen Marschalck oder Andern Räthenn, ferner darzu ziehen mocht, Anzunemen vnnd zugebrauchenn, Weliche Inn allenn wichtigenn des Stiffts obobligendenn vnd furfallendenn sachen, alles das Jenig, so zu wider Aufnemung Vnsers Armen betrangten Stiffts dienlich, mit Vnserer Verwilligung, zuthun vnnd beiwesenn, rathen, anrichten vnnd handeln, vnnd vnter benannten vier Herrenn stetigs zween, Inn Verrichtung der teglichen furfallendenn Cantzleisachen darbei sein sollen,

Wann dann die noth vorhandenn, einen KriegsRathe zuordnen vnd Anzustellenn, konten Wir Vnns Iderzeit, mit Itztermelten Vnsern ernanten gehaimenn Räthenn derwegen Vergleichenn, Also das vnuonnöttenn, dieselbigenn Itzunder furzuschreibenn vnnd zubenennen fur eins,

Zum Anderm was den ChamerRath Antrifft, Ist unser bedenckenn dahin nit zuuerstehen, das sie wochenlich zwei oder dreimal

gein Hoff reittenn, vnnd daselbstenn die furfallende sachenn berath, schlagen soltenn, Sunder wan wichtige sachenn, so die Landtsbesserung, Ablosung der Aempter, Aufnemung der Abzalung noch etliches gelts, Ambtsbestallung vnd Anders ꝛc. belangtenn, furfielen, köntenn die geordtnete ChammerRethe wuchenlich daniden Im Hoff, Inn zweien oder dreien tagen soliche verichten, damit sie des Hierauffreitens enthobenn vnd vnbeschwert sein mochtenn, wie soliches bey Vnserm negstenn Vorfarn auch beschehen ist, Was nutzt auch (wann die Chamern wider gein Hoff gelegt were) daraus erwuchsse, vnd was vnnutzer beschwerlicher Vncostenn Abgeschafft wurde, habt Ir Vnsers verhoffenns genugsam verstandenn, vnnd wollenn Vnns gnedig versehenn, Ir werdet Auch gutwillig, das wir mit derselben also forthfarenn, darein helen vnnd willigen,

Was Letzlich das vberschwencklich Costgelt betrifft, habt Ir zuuor, wie Inn so mancherlei fellenn, zwifacher Costenn mus Aufgewendt werdenn, Auch das mehr, diese Jar hero; Als hieuor vfgeloffenn, Inn Vnserm bedenckenn weitleuftig vnnd nach Nottdurft vernomenn, Das Wir Vnns keinen Zweifel machenn, Ir werdet eurs theils, das die Hoffhaltung zusammen gebracht vnnd das Costgelt Abgeschasst werde, wol zufridenn sein, Dann dergleichenn Ordnung mit dem deputat, vonn Vnserun besondern liebenn Herrn vnnd freunden Bischoff Jorgenn zu Bamberg, vnnd zweienn Bischoffenn zu Aystett seilgenn, vnnd Anderenn Chur vnnd fursten auch angericht ein Zeitlanng versucht, Aber volgendts, weil es vnfurtreglich, wider Abgeschafft wordenn,

Hingegen seindt wir vryttig, Kuchenmeister, Kuchenschreiber, vnnd andere Personen, so zur Haushaltung tuglich vnnd dienlich, mit der geheimbstenn Räthe Vorwissenn vnd bewilligung anzunemen, Damit desto besser gehaust vnnd alle ding nach Rathe mochtenn Angericht vnnd bestelbt werdenn,

Wir mugenn Auch wol duldenn vnnd leidenn, das Ide wochenn Jemandts, von den geheimenn oder ChammerRäthen, wann der Hoff oder Haushaltung halben Rechnung beschicht, darbei sey, vnnd dieselbenn nebenn Vnns vnnd andernn anhöre, Do dann in einem oder mehrernn Ainige Vngebuer befundenn, mogenn Wir geduldenn, das Vnns vnnd Vnsernn gehaimen Räthenn soliches Angezaigt vnnd

der gebuer dauonn geredt, vnnd solicher mit Rath abgeschafft werde, Wollenn Wir soliches Abschaffenn vnnd gnedigs einsehens derwegen habenn. Wie Wir dann auch vorhabenn, so vnsere sachen zu bes-serem bestandigerm fridenn komen, die hof Personenn souil Immer muglich vnd menschlich, vnnd es sich leidenn will, Auch mit Vorwis-senn vnnd Rathsamen bedencken gemelter gehaimbsten Räthen zu-ringernn vnnd nach vbrigem Vncosten Abzuschneidenn,

Vnnd ab Vnns gleichwol, Vnsers gehenn gemuths halber, etwas (wie dann niemandts on fehl oder mangel, geborn wirdt oder schwer-lich lebenn mag) mocht furgeworffenn oder verwisen werden, haben wir doch niemals dasselbig iemandts entgeltenn lassenn, Wollen Wir vormittelst Beistandts Gottlicher gnaden, desselben furter hin souiel muglich vnns enthaltenn, vnnd an allem dem, so zu wolfarth vnd nutzlicher aufnemung vnsers verarmeten Stifts (darzu Wir Vnsers verhoffens kein Vrsach gebenn) furtreglich, nichts lassen erwindenn noch mangelnn,

Der Hoffnung mann werde Vnns, zu gehorter Bewegnus oder affection nit mehr vervrsachenn, Wolten Wir euch, gannz vatterlicher treuhertziger Mainung, vff eure Vnns gegebene Anthworth nit ver-haltenn, Der gnedigen vnnd gunstigenn Zuuersicht, Jr werdet dis vnser wolmeinend vnd nutzbringendt furnemen zu Hertzen furen vnnd Vns darzu, Jnn Ansehung es dem Armenn Stift zu ehren fromen vnnd wolfarth, geraichenn thut, zum ebistenn, weil die sach kein Verzug, ein soliches sonderlich der Hofhaltung, vnnd des vor-steenden Herbsts halber anzurichtenn, leidenn wil, Räthlich furder-lich vnnd behilfflich sein, Daran erzaigt Jr ein gut vnnd billich Werck, Vnns aber sonders angenemes gefallenn, Das Wir in gunsten vnnd gnadenn, damit wir euch, one das, gewehrenn, hinwi-der erkennen vnnd vergleichen wollenn, Geben Jnn vnser Statt Wirtzburg den 3 Octobris Ao ꝛc. 66.

---

4. Schreiben des Domkapitels an den Fürstbischof Friedrich.

Hochwirdiger Fürst u. s. w. E. f. gn. Replickschrifft, darJnnen E. f. gn. vnß die personen, so zu dem vorhabenden geheimen Rath verordnet werden sollen, namhafft machen, deßgleichen auch, wie es

mit dem Kriegs- vnd ChamerRath vnd dann des Costgelts vnd Hoffhaltung halben gehalten werden solle, ferrer mittel vnd Wege furschlagen, vnd darneben der Hoffnung sein wollen, ob wol E. f. gn. eines gehen vnd hitzigen gemuths, dessen sie doch eintzigen menschen nihemals entgelten lassen, ꝛc., man werde Derselbigen zu keiner fernen Bewegnus oder affection mehr vrsach geben ꝛc. haben wir den 3. diß monats Octobris entpfangen vnd ferner Jres Jnhalts sampt ahngehefftem genedigen begeren, das wir E. f. gn. alßbalden in continenti darauff widerumb beantworten sollen ꝛc., noch lengs vernohmen,

Weil aber, gn. furst vnd Herr, diese sachen hiebeuohr in einem Capitels Peremptorio, auch mit vorwissen der abwesenden Herren tractirt vnd abgehandlet worden, vnd wir Jtzo, wie E. f. gn. genediglich wissen, in geringer Anzal vnd Jnsonderheitt allein die Jenigen außerhalb des Seniors. so E. f. gn. zu den geheimen Rethen furgeschlagen vnd benennet haben, gegenwertig seindt, Also haben E. f. gn. bei sich selbsten vernunfftiglich zuerachten, das vnß souil desto weniger gebueren wolle, vnß selbsten zu solchem geheimen Rath zu deputiren vnd E. f. gn. vff Derselben genediges begeren also eylends ohn der Abwesenden Herren Vorwissen zubeantworten,

Damit aber E. f. gn. genediglich spuren mogen, das wir vnsers theils an dem Jenen, so zu Befurderung der sachen dienlich, nichts mangeln noch erwinden lassen wollen, So haben wir vnß albereith eins Capituli peremptorii vff montag Simonis vnd Judä den 28. des nechstkunfftig verglichen, vff welchem zum furderlichsten dauon tractiret vnd E. f. gn. endlich vnd vnverzüglich beantwort werden sollen, mit vnterthenigster bith, E. f. gn. wollen uns allhie ahnwesende hierinnen genediglich fur entschuldiget halten,

Das haben E. f. gn. wir Jn vnterthenigkeitt zu diesem mal nitt verhalten sollen, Dat. Wirtzburg am 4. Octobris Anno ꝛc. 66.

---

5. Schreiben Desselben an Denselben.

Hochwirdiger furst u. s. w. Weß genediger Herr gestrigs tags mitt E. f. gn. dreier Puncten, alß nemblich deß geheimen vnd ChammerRaths, deßgleichen enderung der Hoffhaltung halben verhandelt

vnd was vnser Rathsam guttbedunckeu solcher puncten halben gewesen, vnd sonderbar das E. f. g. nochmaln die enderung der Hoffhaltung biß zu endlicher Vergleichung mitt der Ritterschafft einstellen wollen, In vnterthenigkeitt gebetten worden, Dessen allen werden E. f. gn. sich noch genediglich zuberichten wissen,

Wiewol wir nuhn der vnterthenigen Hoffnung gewesen, E. f. gn. solten auß denen E. f. gn. ahngezeigten hochbedencklichen vrsachen vnd motiffen zu diesem mal vnser bedencken vnd guttachten, Jr also gnediglich haben gefallen lassen,

Weil wir aber von E. f. gn. vernohmen, das sie den Puncten der Hoffhaltung halben lenger nitt einstellen, sonder mitt vnß endlich verglichen sein wollen,

So haben wir denselbigen heuttigs tags ferrer Jn berathschlagung gezogenn vnd nochmalß befunden, das E. f. gn. bei Jtzigen geschwinden leufften nichts Rathsamers dann das E. f. gn. die sachenn mitt enderung der Hoffhaltung nitt also eylen, sonder dieselbige noch zur Zeitt einstellen vnd biß zu endlicher vergleichung mitt der Ritterschafft pleibenn lassen wolten,

Jn erwegung die anitzige enderung also Jn eyl damitt furgenohmen werden solte, das nitt allein die Ritterschafft dardurch bewegt werden möchte, von demJenen, so sie albereith Jrer Contribution halben bewilligt, widerumb abzufallen, sondern auch die Landschafft, da sie sehen wurde, das vber vielfeltig beschcen Vertröstung enges einziehens der hoffhaltung vnd Regierung halben widerumb eine stattliche hoffhaltung ahngestellet vnd daneben mercken wurde, das die Ritterschafft auch nichts bei dem Handel thun wolte, Auß welchem dann dem Stifft ein vnwiderprenglich nachtheil vnd schaden eruolgen vnd letzlich zu desselbigen endlichen Verderben vnd Vntergang geraichen wurde, Welches wir vnsers theils E. f. gn. vnd dem Stifft Jhenitt gonnen vielweniger gerne sehen wolten, das die sachen zu einem solchen vnwiderprenglichen nachtail geraichen solten,

Vnd mogen mitt Gott bezeugen, waß bißhero mitt anstellung newer ordtnung durch vnß bedacht vnd gehandlet worden, das es E. f. gn. keins wegs zuwider beschcen, sonder viel mehr zu erhaltung

E. f. gn. Reputation vnd auffnehmung des stiffts furgenohmen worden, wir dann noch nitt gesinnet E. f. gn. zu anitzigem widerwillen oder weittleuffigkeitt die geringste vrsach zugeben, noch zu dem Jenen, so E. f. gn. zu verkleinerung oder deß Stiffts nachtail geraichen möchte, zuratben,

Dem allem nach ist ahn E. f. gn. vnser vnterthenig vnd hochfleissig bitten, E. f. gn. wollen obangezogene wolbedenckliche vrsachen mitt mehrerem ernst denn sie hierInnen mitt kurtz angezogenem nachgedencken, vnd offtgedachte Verenderung der hoffhaltung biß zu kunfftiger Vergleichung mitt der Ritterschafft nochmals gnediglich einstellen vnd so sehr damitt nitt eylen, Dieweil doch E. f. gn. mitt solchem kleinen verzugk gar nichts benohmen sondern viel mehr dardurch vrsach gegeben wurde, das zu solcher Zusamenkunfft souiel desto stattlicher des stiffts wolfart vnd nutz khan bewirckt vnd gefurdert werden,

Im fall aber E. f. gn. vber diß alles solche verenderung der hoffhaltung In solcher eyl furnehmen solten, das wir doch nitt hoffen wellen, auch nitt Rathen noch bewilligen khonnen, Vnd dem Stifft darauß anitzig schaden oder nachtail eruolgen solte (welches mehr zu besorgen denn ein anders zuhoffen) wollen wir unß das es nitt mitt vnserem Willen beschehen noch furgenohmen worden sei, gegen E. f. gn. vnd Jedermeniglich hierinn entschuldigt haben,

Do aber E. f. gn. Ihe den Marschalck vnd Hoffmeister In diesen gefehrlichen leufften bei sich zu hoff haben wolten, So wellen wir E. f. gn. hierInnen keine ordtnung geben, sondern mogen Dieselbigen zu sich hinauff nehmen, solle E. f. gn. das gebuerlich kostgelt Irenthalben auch gemachet vnd gegeben werden,

Welchs E. f. gn. wir auß sonderm gutthertzigen bedencken des stiffts vnvermeidlicher notturfft nach In vnterthenigkeitt nitt verhalten sollen, Dann E. f. gn. vnd des stiffts wolfart vnd gedeihen zubefurdern erkhennen wir vnß Jederzeitt schuldig, Dat. den 18. Januarij Anno ꝛc. 67.

---

6. Endliche Erklärung des Domkapitels an den Fürstbischof Friedrich.

Demnach der Hochwirdig Furst vnd Herr Herr Friderich Bischoue zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken vnser gnediger Herr,

Bei einem ehrw. Dhomkapitel kurtzuerſchiener tagen abermals gnediglich anmahnen vnd begerenn laſſen, Das ein ehrw. Dhomkapitel ſich vff Irer f. gn. hiebeuohr furgeſchlagene mittel vnd wege (welchermaſſen Ire f. gn. den Gehaimen Rath ahnzuordtnen, Auch waß fur perſonen Dieſelbige darzu zugeprauchen gedechten, Vnd dann widerAnſtellung der hoffhaltung halben, endlich ercleren vnd Reſoluiren wolten, Alſo halt ein ehrw. Dhomkapitel ſich vff Itzo gehaltenem **Capitulo Peremptorio** Itztgemelter Irer f. gn. puncten halben, nachuolgender vntertheniger Antwort vnd Reſolution verglichen,

Vnd erſtlich ſouiel den gehaimen Rath belangen thutt, So hatt ein ehrw. Dhomkapitel Irer f. gn. furſchlag, auch die benennung der perſonen, ſo Ire f. gn. darzu zugeprauchen In willens, nach notturfft angehörtt vnd vernohmen, vnd leſt ein ehrw. Dhomkapitel Inen ſolchen furſchlag, deß gehaimen Raths vnd der benenten perſonen halben nitt miſſallen,

Dieweil aber einem ehrw. Dhomkapitel nitt bewuſt, was der furgeſchlagenen Herrn vnd perſonen gelegenhaitt hierInnen ſein möchte, ſo acht ein ehrw. Dhomkapitel Rathſam ſein, das Ir f. gn. zu derſelbigen gutten gelegenheitt, mitt den benenten perſonen vnd einer Jeden Inſonderhaitt gehandlet vnd ſich derhalben verglichen hette,

Vnd dieweil auß denen perſonen, ſo Ire f. gn. zu gehaimen Räthen furgeſchlagen, eine, alß nemblich Herr Johann Adam von Grumbach ſäliger mitt thodt abgangen, ſo möchtenn Ire f. gn. widerumb ein andere ahn deſſelbigen ſtatt nach Irem gefallen benennen,

Was dann ferrer widerumb anrichtung der hoffhaltung betreffen thutt, So iſt ein ehrw. Dhomkapitel In deme vntertheinigen bedencken, das fueglicher vnd mitt nutz, ehe nitt verenderung damitt furgenohmen werden khonne, Es ſeienn Dann zuuohr Irrr f. gn. Zalmeiſters Rechnungen, deren er nuhn vff negſtkunfftig Philippi vnd Jacobi drei zuthun, angehort vnd Richtig gemacht,

Dann Ire f. gn. fur ſich ſelbſten vernunfftiglich zuerachten, da Itzo die Verenderung der hoffhaltung furgenohmen werden ſolte, das es Ime dem Zalmeiſter, weil es eben In dem beſchluß nitt eine geringe Confuſionn vnd Vnrichtigkaitt, ſolcher ſeiner Rechnung machen vnd geberen wurde,

Zudeme so haben auch Jre f. gn. albereith alle Ampt-Keller- vnd ClosterRechnungen ordentlich ahnstellen, vnd einen Jeden so Rechnung zuthun, In Jrer f. gn. hoff, fur Dero ChammerRathe bescheiden lassen, Da nuhn Itzo alßbald die hoffhaltung ahngericht vnd solche Rechnungen zu houe angehort werden solten, So wurde es gleichspals nitt allain bei denen so Rechnung zuthun, Vnrichtigkaitt verursachen, Sondern es wurde auch den Herrn des Capitels, so von eines ehrw. Dhomkapitels wegen solchen Rechnungen beiwohnen möchten, ettwas beschwerlich fallen, wann Dieselbigen teglich gen houe reitten solten, Allediweil Itziger Zeitt deren wenig vor der handt, so hiebeuohr dabei gewesenn, vnd den prauch In anhorung solcher Rechnungen wissen, Also das der Herr Dhomdechant vor andern darzugeprauchet werden möchte, welches seinen Ehrwirden dann, von wegen anderer obligenden geschefft nitt wenig beschwerlich sein wurde, da seine Ehrw. sich teglich gen hoff prauchen lassen solten,

Jst derwegen eines ehrw. Dhomkapitels vnterthenige bitt, auch Rathsams guttbedencken, damit furohin alle sachen In ein souiel desto bessere Richtigkaitt widerumb gebracht werden mögen, Jre f. gn. wollen mitt offtgedachter enderung der hoffhaltung, Dieweil es eben ahn deme das alle des Stiffts Ampt Keller vnd ClosterRechnungen auch des Zalmaisters Rechnung, ahn welcher der hoffhaltung halben am maisten gelegen, beschlossen vnd Richtig gemacht werden sollen, biß zu endlicher Verrichtung vnd beschluß derselben, gnedige gedult tragen, Alßdann khonnen Jre f. gn. mittlerweil allerdings mitt denen personen, so Jre f. gn. zu den gehaimen Räthen furgeschlagen, sich vergleichen, Auch nach ahngehörtenn des Zalmeisters dreijhärigen Rechnungen den sachen souiel desto stattlicher nachgedacht vnd erlernet werden, welchermassen am fruchtbarlichsten vnd ordenlichsten die hoffhaltung widerumb ahngestellet vnd In das werck gericht werden möge,

Das hatt Jren f. gn. ein ehrw. Dhomkapitel zu begerter Resolution vnd erclerung In vnterthenigkaitt nitt verhalten sollen, vnd ist ein ehrw. Dhomkapitel Jren f. gn. vnterthenig willige Dienst zuerzeigen Jederzeit willig vnd genaigt, Dat. den 25. Februarij Anno ꝛc. 67.

III.

Ueber das auf bischöflich würzburgischen Münzen vorkommende Monogramm.

Vom kgl. Studienlehrer Dr. G. J. Keller.

Von der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts an bis etwa gegen das Ende des fünfzehnten findet sich auf der einen Seite bischöflich würzburgischer Münzen ein Monogramm, welches mit Ausnahme weniger, durch Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit der Stempelschneider herbeigeführten Fälle vollkommen mit jenem Monogramme übereinstimmt, welches außen am Chore des Domes zu Würzburg in Stein ausgehauen zu sehen ist.

Die erste mir bekannte bischöflich würzburgische Münze mit einem Monogramme ist ein Denar vom Bischofe Bruno von Kärnthen, dem unmittelbaren Nachfolger Mainhards, der von Kaiser Konrad II. laut Urkunde vom 13. des Weinmonats im Jahre 1030 d. d. Bamberg die Bestätigung des Markt- Zoll- und Münzrechtes erhielt, „wie Solches vor unseren Zeiten gewesen" und der von 1034—1045 regierte. Sie ist sehr selten, und trägt folgendes Gepräge:

Av. — KILIANVS als Umschrift, die durch eine

B

Zirkellinie von der Inschrift NRO getrennt wird.

V

Rev. — VVIRCBVRG als Umschrift. Innen eine Basilika.

Die Erklärung dieser merkwürdigen Münze *) unterliegt keiner Schwierigkeit; das Monogramm aber, welches sich auf Münzen würzburger Bischöfe vom eilften Jahrhunderte an bis in die Zeit des Bischofs Laurentius von Bibra (1497—1519) befindet, ist sehr vielen Münzkennern und Münzfreunden ein Gegenstand vielfältigen Nachdenkens geworden. Die verschiedenen Erklärungsversuche liefern aber einen neuen Beweis für den alten Satz, daß der Mensch oft das in der Nähe Liegende übersehe, mit scharfem Späherauge in die Ferne blicke, und das Entfernte, Sonderbare dem Nahen, Natürlichen vorziehe.

Schon der berühmte Joseph Mader liefert in seinen kritischen Beiträgen zur Münzkunde des Mittelalters Bd. II. einen Aufsatz unter der Ueberschrift: „Ueber einige dunkle, oder falsch gelesene Aufschriften auf alten Pfenningen" dessen zehnte Nummer pg. 118 und flgdn. die Entzifferung des auf bischöflich würzburgischen Münzen befindlichen Monogramms versucht.

Er sagt, er habe mehrmal über dieses Monogramm nachgedacht, ohne den Sinn desselben zu errathen, Es sey klar, daß es den Namen des heiligen Kilian nicht enthalte. Der Name des Bischofs könne es nicht seyn, da es auf so vielen Münzen vom zwölften bis ins fünfzehnte Jahrhundert als das nämliche vorkomme. Man könne freilich EPiscopus ERbipoleNsis lesen, aber das passe nicht zur Um-

*) Diese seltene und merkwürdige Münze befindet sich in der reichen Sammlung des Herrn Kapitular Hübner dahier, dessen Humanität und Freundschaft mir dieselbe mit eben der zuvorkommenden Güte mittheilte, mit der er mir schätzenswerthe Belehrungen über die gesammte fränkische Münzgeschichte kommunicirte.

schrift auf mehreren Pfenningen dieser Klasse EPISCOPVS Rev. VVIRCEBVRIC. Mader glaubt, eine so unnütze und geschmacklose Tautologie würde man nicht Jahrhunderte lang beibehalten haben. Ein Freund soll ihm gemeldet haben, das Monogramm bedeute ERLongus EPiScopus; Mader fragt aber; wie gerade dieser Bischof zur Ehre gekommen wäre, so lange auf bischöflich würzburgischen Münzen zu figuriren.

Endlich stellt sich der eifrige Münzforscher die Frage: „Sollte es nicht doch das berufene Lemma seyn: ERbipolis Sola JVdicat Ense Stola? und fährt fort: Schon Bischof Berthold, ein Graf von Henneberg hat es auf seinem Siegel (?). Entscheidend aber ist eine Stelle in der Münzordnung des Bischofs Laurentius von Bibra vom Jahre 1496, wo die Stelle vorkömmt „So sollen die Pfennig das Gebrech haben mit dem Kreutz, das man nennet einen Druttenfuß, und dann die Heller mit einem Reimlein, wie dann dieselbe Pfenning und Heller unser negster Vorfahr Bischof Rudolph — in derselben Gestalt auch hat münzen lassen.“ Mader findet das alles so zusammenhängend und begründet, daß er sich wundert, wie man nicht längst darauf verfallen sey, und will nur noch hinzusetzen, daß auf einigen zweiseitigen Münzen mit diesem Monogramme der Bischof das Schwert quer über den Schoos halte, mithin als Hofrichter vorgestellt sey, was zu dem judicat ense vollkommen passe.

Die Freude über diese Entdeckung scheint aber diesem Münzfreunde durch die unabweisliche Bemerkung etwas verbittert worden zu seyn, daß auf dem Monogramme kein ENse, sondern nur EP vorkomme. Doch hierüber tröstet er sich bald, und sagt: Wenn man aber nun auch lies't EPiscopus u. s. w., so fällt zwar der Reim, darum

aber doch nicht die Anspielung auf diese dem Hochstift so schmeichelhafte Paroemie weg.

Nach einer in den Blättern für Münzkunde von Dr. H. Grote in Hannover (Jahrgang 1837 pg. 132) gegebenen Nachricht lös't der als Schriftsteller über das Münzwesen des Mittelalters berühmte Professor Lelewel das Monogramm in Herbipolis auf, und zwar auf folgende Weise:

NERQIPOLJS

1.2.3.4.5.6.7 8.9.10.

Joseph Appel gibt in seinem Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit Bd. 1. pg. 519. u. d. f. an drei verschiedenen Stellen eine Erklärung des Monogramms, von denen aber — ein sicheres Zeichen, wie unsicher er selbst in seiner Ansicht war — keine vollkommen mit der anderen übereinstimmt. Die erste Stelle findet sich in der Beschreibung des Reverses einer dem Bischof Einhard oder Eginhard von Rotenburg, der von 1088 bis 1104 den Hirtenstab des würzburger Bisthums trug, (höchst wahrscheinlich nur fälschlich) zugetheilten Münze, wo es heißt: „Das Kreuz, an dessen Ende die Buchstaben angehängt sind: EP. episcopatus, BR. Brandenburg SC. Schwabach. N. Nürnberg; bezeichnet wahrscheinlich den Münzverein von Franken."

Die zweite in der Beschreibung des Reverses eines Solidus von Berthold von Sternberg, der zwischen den Jahren 1268 bis 1282 geprägt seyn muß, in den Worten: „Die Buchstaben bedeuten: Nürnberg, Erlangen, Brandenburg, Schwabach?"

Die dritte pg. 525, wo er unter den unbestimmten würzburgischen Münzen einen einseitigen Pfenning aus der Zeit der Bischöfe: Johann von Grumbach, der von 1455 bis 1466 regierte; Rudolph von Scherenberg,

der von 1466 bis 1495 dem Stifte vorstand, und Laurentius von Bibra, der von 1495 bis 1519 die herzogliche Würde mit der bischöflichen verband, also beschreibt — mit dem Monogramm oder den vier Buchstaben in das Kreuz gestellt, als: BRandenburg, Schwabach, Culmbach und Nürnberg.

Schneidt in seinem Thesaurus juris franconici Absch. I. Heft 1—2 pg. 474 sagt zwar, man könne das Monogramm Bruno episcopus lesen. Aber so richtig, wie später gezeigt werden soll, die Spur war, auf der sich dieser um fränkisches Recht und vaterländische Geschichte so hochverdiente Mann befand, so schnell verließ er sie wieder, denn er fährt fort: „gewiß ist, daß der heilige Burkard der erste würzburgische Bischof gewesen; gewiß ist, daß die Stifte meistens ihre ersten Bischöfe auf ihre Münze gesetzt; weil nun beregtes Monogramm eben so gut BuRcardus EPiScopus gelesen werden kann, so ist eine Ursache dieses Monogrammatis vorhanden: ich muß aber gestehen, daß das in demselben vorkommende N einigen Zweifel erregen könnte."

Was den Deutungsversuch EPiscopus ERbipoleNsis angeht, so hat ihn schon Mader selbst dadurch gehörig gewürdigt, daß er diese Worte eine unnütze und geschmacklose Tautologie nennt. Auch die Erklärung des Monogramms durch ERlongus EPiScopus wurde mit Recht von Mader verworfen, da sich kein historischer Grund nachweisen läßt, warum gerade Bischof Erlung der Ehre theilhaftig geworden sey, mehrere Jahrhunderte lang mit seinem Namen die Reverse bischöflich würzburgischer Denare zu zieren.

Was nun die Maderische Erklärung des Monogramms durch den Reimvers Herbibolis Sola judicat ense stola angeht, so hält auch sie eine genaue Prüfung nicht aus. Denn das Monogramm selbst, an das man sich hauptsächlich bei der Erklärung zu halten hat, liefert nicht die

Materialien, welche zur Erinnerung des angeführten Spruchs nöthig sind. Es findet sich, wie Mader selbst gesteht, kein ER, sondern nur ein EP; nur gezwungen kann man JV finden; das S müßte man, was zwar manchmal geschieht, zweimal nehmen; und endlich ist bekannt, das Herbipolis oder Erbipolis in Urkunden erst im Jahre 1156 am Ende als Datum vorkömmt, während im Eingange Wirceburg gleichlautend bis ins Jahr 1184 sich erhält; und Bischof Reginhard sich zuerst im Eingange herbipolensis nennt *). Münzen zeigen uns zuerst den Namen Erbipolis im Zeitraume vom Jahre 1303 bis 1314, nämlich Denare von Andreas von Gundelfingen.

Was übrigens die Stelle auf dem Münzedicte des Bischofs Laurentius von Bibra vom Jahre 1496 angeht, die nach dem Schneidtischen Abdrucke **) allerdings sagt, „daß die Heller mit einem Raimlein, wie dann dieselben Pfenning und Heller unser negster Vorfahr Bischove Rudolph seylig obgedacht in derselben Gestalt auch hat münzen lassen" — so vermuthe ich, daß das Wort Raimlein ein Schreib- oder Druckfehler sey, und Panirlein heißen müsse. Hierin unterstützt mich unter andern der Umstand, daß in Bischof Laurentius von Bibra Gebots-Brief der Münz halben von eben dem Jahre 1496 ***) ausdrücklich gesagt wird; „— und die Heller mit dem Panirlein, unnd dann unnser Schillinger, Pfenning vnd Heller die sich mit dem gebrechen gentzlich Bischove Rudolffs seligl. Müntz in allen Dingen ausserhalb der Vmbschrift umb

*) Johann Ignaz Seidner Beiträge zur diplomatischen Formelkunde in Bezug auf die Bischöfe zu Würzburg. Geöffnete Archive Jahrg. I. Hft. 7. pg. 221.

**) Thesaurus juris franc. Abschn. II. 4 pg. 759.

***) Thes. jur. franc. ibid. pg. 763.

den Schild des Hertzogthums mit Zusetzung dieser Jarzale inn den Schillingern vergleichen. — — Dieses Panierleins wird auch schon in früheren Münzedicten öftere Erwähnung gethan, und es finden sich auch Heller aus dieser Zeit in nicht sehr kleiner Zahl, die in einem halbovalen Schilde das Panierlein führen.

Auch Lelewels Deutung dürfte sich nicht rechtfertigen lassen, da nicht allein im ganzen Monogramm kein H, sondern auch kein L vorkömmt, und ohne Zwang nicht leicht ein J zu finden ist; ferner auch, wie oben gezeigt wurde, das Dicompositum Erbipolis später erst in Urkunden, und viel später auf Münzen vorkömmt. Ueber Appels Annahme ist, wie schon der Verfasser des Aufsatzes in den Blättern für Münzkunde von Dr. H. Grote in der obenallegirten Stelle ganz richtig bemerkt, kein Wort zu verlieren; aber nicht allein aus dem dort angegebenen Grunde, daß diese Erklärung wohl auf Münzen des XV. Jahrhunderts, keineswegs aber auf solche des XII. passe, sondern auch aus anderen. Warum sollte man — und zwar ganz willkührlich — die Namen von Münzständen mit denen von Münzstätten verbinden? Warum sollte man nur einen Münzherrn nennen, und den anderen nicht? Warum ist gerade eine der wichtigsten Münzstätten, Würzburg nämlich selbst, ausgelassen? Wie ist es denkbar, daß die Bischöfe von Würzburg und Herzoge von Franken ein Verzeichniß fränkischer Münzstätten auf die Reverse ihrer Münzen gesetzt hätten, bei dem man nebst mehreren anderen Münzstätten zugleich auch die ihrige übergangen hätte?

Schneidt's Annahme, man müsse das Monogramm Burcardus Episcopus lesen, weil Burkardus der erste Bischof von Würzburg gewesen, und die Stifte den ersten Bischof auf ihre Münzen zu setzen die Gewohnheit gehabt hätten, ist ein Schluß ex particularibus, und kann hier um

so weniger Platz greifen, da innere Gründe, die aus dem Monogramme selbst resultiren, dieser Ansicht entgegen stehen, indem die Buchstaben des Monogramms für Burkardus nicht sprechen.

Nachdem nun die verschiedenen Erklärungsversuche prüfend durchgangen wurden, wende ich mich zum Monogramme selbst.

Das in Frage stehende Monogramm ist ein bischöfliches Münzmonogramm, ein kreuzförmiges mit einer Raute, ein Namens und Titelsmonogramm, und zwar rücksichtlich des Namens ein vollständiges, rücksichtlich des Titels ein abgekürztes.

Der fromme Sinn unserer Vorfahren bediente sich schon in den ältesten Zeiten so viel als möglich der Kreuzform, z. B. in Kirchengebäuden, in Ritterschwertern, und so auch in Monogrammen, gleichsam um den Unterschied von den Heiden recht in die Augen springend hervor zu heben, und sich öffentlich als Bekenner des Christenthums zu zeigen. In diesem oftgenannten würzburgischen Münzmonogramme bildet der vollständige Name des Bischofs Bruno den Hauptbalken des Kreuzes, der abgekürzte Titel aber den Querbalken desselben. Die obere Spitze des Hauptbalkens bildet HR zusammengeschoben, der untere Theil der Raute liefert das V, an dessen spitzem Winkel das N steht. Die Raute vollständig genommen liefert ohne Zwang, nach einer bei Monogrammenbildungen oft vorkommenden Sitte das O. Der Querbalken enthält die bis in die neueren Zeiten übliche Abbreviaturen für episcopus, rechts nämlich zeigt sich AP zusammengehängt, links S.

Hiedurch glaube ich auf eine ungezwungene, den Regeln der Monogrammenkunde anpassende Weise dargethan zu haben, daß das auf bischöflich würzburgischen Münzen vorkommende Monogramm Bruno eps zu lesen sey. Nun

ist nur noch die Frage zu beantworten: Warum wurde dem Bischofe Bruno die Ehre zu Theil, daß man mit seinem Namen mehrere Jahrhunderte lang den Revers bischöflich würzburgischer Münzen zierte, da er doch nicht, wie der heilige Kilian mit seinen Genossen einer der ersten Verkünder des göttlichen Wortes im Frankenlande war, und die heilige Lehre des Heilandes mit seinem Blute besiegelte; da er auch nicht, wie der heilige Burkardus als erster Bischof dem Stifte vorstand?

Ich erlaube mir mehrere Hypothesen aufzustellen, die in ihrem Zusammenhalte auf das Licht von Wahrscheinlichkeit Anspruch machen dürften.

Auf den Münzen der Bischöfe von Würzburg findet sich bis in das vierzehnte Jahrhundert herab sehr häufig ein Thurmgebäude, welches die Kathedrale vorstellen soll, diesen Centralpunkt, von dem alle Radien der kirchlichen Verwaltung für den würzburgischen Sprengel ausgingen. Bischof Bruno hat im Jahre 1042 *) den baufällig gewordenen Dom dauerhafter und prächtiger erbaut, und die Gruft unter dem Chor gewölbt, und zwar, wie sich Fries ausdrückt, „ohne des Stiftes Schaden, lediglich aus eigenen Mitteln, welche ihm sein elterliches Erbtheil bot. Als Erbauer setzte er an die östliche Seite des Chors seinen Namem und Titel in monogrammatischer Form. Dieses Monogramm findet sich nun mehrere Jahrhunderte lang abwechselnd mit der Kathedrale auf bischöflich würzburgischen Münzen, und ich vermuthe, daß dieses Monogramm als pars pro toto synekdochisch gleichsam, die Kathedrale] vorstellen sollte, die

*) Geschichte und Beschreibung des St. Kilians-Doms oder der bischöflichen Kathedrale zu Würzburg. Vom Legationsrath Dr. Scharold. Archiv des histor. Vereins Bd. IV. Heft 1. pg. 3. Fries pg. 468.

man auf Münzen zu setzen gewohnt war. Diese Vermuthung dürfte um so mehr Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn man bedenkt, daß Bruno nicht allein der Erbauer des neuen Doms war, sondern daß er sich als besonderer Wohlthäter der Kathedrale dadurch darstellte, daß er sie, ohne des Stifts Kasse in Anspruch zu nehmen, aus eigenen Mitteln erbaute, und daher sich vorzüglichen Anspruch auf Dankbarkeit bei der Mit- und Nachwelt erwarb.

Will man nun dieser Ansicht, als stehe der Name des Erbauers und Gutthäters der Kathedrale synekdochisch für die Kathedrale selbst, seinen Beifall versagen, so ließe sich auch noch ein fernerer Grund finden, warum Bruno's Nachfolger einige Jahrhunderte lang das Monogramm seines Namens und Titels auf den Reversen ihrer Münzen erscheinen ließen. Es geschah ebenfalls aus Pietät und Dankbarkeit. Bruno hatte nämlich nicht allein aus seinem väterlichen Erbe die Mittel hergeschossen, um den St. Kilians-dom vom Grunde aus neu und dauerhafter zu erbauen, sondern er hat auch dafür Sorge getragen, daß den späteren Jahrhunderten einestheils nicht die Mittel fehlten, den Zerstörungen, die der Zahn der Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt an allem Irdischen anrichtet, durch rechtzeitige Reparaturen vorzubauen, daß anderntheils auch die Domherren zu Würzburg reichlichere Einkünfte bezögen, und dadurch in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse erleichtert würden. Zur Erreichung beider Zwecke gab er das in der Theilung mit seinem Bruder ihm zugefallene Amt Sonnrich, welches im Stifte Paderborn gelegen, mit allen seinen Leuten und Gütern, Zu- und Eingehörungen dem Sifte Würzburg zu eigen, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Gefälle vom Amte Sonnrich zur Erhaltung und Verschönerung des Doms so wie zur Verbesserung des Einkommens der Domherren verwendet werden sollten. Zu erstem Zwecke waren fünfzig

Mark Silber ausgesetzt; zu letztgenanntem Zwecke war der übrige Ertrag bestimmt, der allerdings noch höchst beträchtlich war; denn Fries benachrichtiget, Sonnrich habe jährlich zweihundert Mark Silber getragen, eine für die damalige Zeit äußerst ansehnliche Summe.

In dem Umstande nun, daß sich Bischof Bruno die Verbesserung der Einkünfte der Domherren so sehr angelegen seyn ließ, dürfte wohl ein Grund zu finden seyn, warum sich Bruno's Name so lange auf den Reversen bischöflich würzburgischer Münzen erhielt.

Will man nicht einen dieser beiden angeführten Gründe allein als hinreichend erachten, die Fortführung von Brunos Namen auf bischöflich würzburgischen Münzen zu rechtfertigen, so dürfte doch beide zusammengenommen die Herbeischaffung einiger Wahrscheinlichkeit für die oben aufgestellten Behauptungen nicht abzusprechen seyn. An besser Unterrichtete zum Schlusse die Bitte:

Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti.

IV.

Supplemente zu: „Die bambergischen Münzen chronologisch geordnet und beschrieben von Joseph Heller. Bamberg 1839. 8.“

Vom kgl. Studienlehrer Dr. G. J. Keller.

Kein Land der Erde ist so reich, ich möchte beinahe sagen überreich an Münzstätten, als das ehemalige Deutschland. War gleich das Münzrecht nur ein Ausfluß der kaiserlichen Macht, so strömte diese doch in so viele Quellen aus, daß sich bald nicht allein Erzbischöfe und Bischöfe, sondern auch Aebte und Abtissinnen, nicht allein Kurfürsten und Herzoge, sondern auch Grafen, Freiherren und Reichsstädte durch Gnade der Kaiser desselben erfreuten; so wie überhaupt theils Vorliebe für die Geistlichkeit, theils der Drang der Umstände, Römerzüge, Familienfehden und die Pflicht der Dankbarkeit für geleistete Dienste den Kaisern ihre der kaiserlichen Würde anklebenden Rechte so sehr schmälerten, daß am Ende die kaiserliche Macht im heiligen römischen Reiche beinahe nichts mehr war, als ein großer Name.

Die Unzahl der Münzherren und Münzstätten in Deutschland (es waren derselben in sehr mäßigem Anschlage wenigstens zweihundert und acht und dreißig in den zum deutschen Reiche gehörigen Landen) legt dem Geschichtsfreunde, der

das deusche Münzwesen zum Gegenstande seiner Forschungen wählt, schwer zu übersteigende Hindernisse in den Weg, und es ist kaum auf eine andere Weise eine gründliche, umfassende und möglichst vollständige Geschichte des deuschen Münzwesens zu erwarten, als auf die, daß Kenner vom Münzwesen einzelner Kreise oder Münzherren die allerdings große Mühe und Aufopferung erfordernde — Arbeit übernehmen, in Monographieen das Material zu liefern, mittelst dessen dereinst der ehrwürdige Dom der deutschen Münzgeschichte aufgeführt werden kann. Kein Sachkenner wird das Verdienstliche eines solchen Unternehmens verkennen, und Herr Joseph Heller hat wirklich durch seine Beschreibung der bambergischen Münzen einen gerechten Anspruch auf den Dank des numismatischen Publikums sich erworben.

Wenn aber in irgend einem Zweige des menschlichen Wissens der alte Spruch „tantum nescimus, quantum scimus“ eine Anwendung finden mag, so ist es gewiß in der Numismatik. Die Münzen wandern größtentheils bei ihrer Geburt nur als Repräsentanten der Waaren, resp. ihres Werthes von Hand zu Hand, sie verbreiten sich im großen Getriebe des Verkehrs über alle Gauen ihrer Heimath, und werden durch die verschiedenartigsten Zufälligkeiten des Lebens oft in die entferntesten Gegenden verschlagen; der Zahn der Zeit nagt an ihrem Gepräge, die unheilige Hand der Kipperer und Wucherer bereitet ihnen den Flammentod im Schmelztiegel; die oftmalige — im Laufe der Zeit zwar nothwendige — Aenderung des Münzfußes ist mit jammervoller Geschäftigkeit zum Untergange der einzelnen Gepräge thätig, und so kömmt es, daß die Produkte mancher Stempel sich wo nicht gänzlich verlieren und der Münzgeschichte entziehen, doch nur in wenigen Exemplaren erhalten. Hieraus ist zum Theil erklärlich, daß man oft in kaiserlichen und königlichen Kabinetten Münzstücke vermißt,

die ein freundlicher Zufall einem Privatsammler in die Hände spielt, der sich bei beschränkten Mitteln nur an einzelnen Repräsentanten der numismatischen Vorzeit in Musestunden ergötzen kann. Diesem aber liegt, wenn er ein wahrer Freund seiner Lieblingswissenschaft ist, die mahnende Pflicht ob, das, was ihm entweder im Original zu Theil ward, oder von dem er bei seinen numismatischen Studien sichere Kenntniß erlangte, im Interesse der Münzwissenschaft zu veröffentlichen, damit durch die vereinte Bemühung Vieler in der Folgezeit es möglich werde, das ganze, große Feld der reichen, deutschen Münzwissenschaft mit glücklichem Erfolge zu bebauen.

Zu einem solchen Zwecke dürfte auch eine kleine Gabe willkommen seyn, und ich bin überzeugt, dem Herrn Verfasser des bambergischen Münzkatalogs nichts Unangenehmes zu erweisen, wenn ich hier jene bambergischen und würzburgischen Münzen aufführe, die ich in seiner schätzenswerthen Schrift vermisse.

In der Sammlung eines sehr werthen Freundes befindet sich ein Solidus, der nach Hellers Münzmesser, den fünfzehnten Ring bedeckt, und deutlich ausspricht, daß er dem Bisthum Bamberg angehöre. Er hat auf dem

Av. — VERARD ⁘. Einen Bischof mit rechts gewendetem Gesichte, die Rechte zum Segnen gehoben, in der Linken einen Bischofsstab, ober dem ein Sternchen.

Rev. — Zwei gegeneinander gekehrte Brustbilder, das männliche rechts mit der Kaiserkrone auf dem Haupte, das linksstehende weibliche mit einem Heiligenscheine. Zwischen beiden ein Kreuz, welches die Umschrift theilt, und an das jede von den beiden Figuren eine Hand legt. Oben zwischen beiden Häuptern BA†BE *).

*) Der Eigenthümer dieses seltenen Solidus ist nicht abgeneigt, denselben gegen eine zusagende würzburger Münze zu vertauschen.

Dieses ausgezeichnete Stück, welches als würdiger Genosse der ältesten und seltensten bambergischen Münzen erscheint, ist meiner Meinung nach unbezweifelt dem Bischof Eberhard II. von Reifenberg (1146—1170) zuzuschreiben. Das Gepräge stimmt in der technischen Behandlung ganz mit den Münzen gleichzeitiger fränkischer Bischöfe überein, und hat z. B. mit einem seltenen Solidus des würzburg. Bischofs Siegfried von Querfurt (1147—1151) eine so sprechende Aehnlichkeit, daß man auf die Vermuthung gerathen möchte, ein und derselbe Eisenschneider habe die Stempel zum angeführten bambergischen und würzburgischen Solidus gefertiget. Der Kaiser mit der Krone, die weibliche Figur mit dem Heiligenscheine lassen meinem Dafürhalten nach keinen Zweifel übrig, daß damit St. Henricus und St. Kunegundis, die Schutzpatrone des Bisthums Bamberg, bezeichnet werden sollen, und diese Annahme findet noch eine festere Begründung in der Legende **BA†BE**, die sich durch Nichts wohl besser erklären läßt, als durch Babenberg.

Ich glaube, durch Publicirung dieser meines Wissens noch nirgends beschriebenen Münze der bambergischen Numismatik keinen unwichtigen Beitrag geliefert zu haben.

Den Seite 33 bis 37 angeführten Münzen des bambergisch-würzburgischen Bischofs Johann Gottfried von Aschhausen reihen sich noch folgende desselben Münzherrn an:

Ein Goldgulden: Av. — **JOAN. GODEF. EPS. BAM. ET. WIRCEB. FRAN. ORIEN. DVX.** Drei zu zwei und eins gestellte Schilde. In den oberen der Rechen und die Fahne, im unteren, die zwischen der getheilten Jahrzahl 16—19 steht, das aschhausen'sche Wappen.

Rev. — In einem Lorberkranze in vier Zeilen: **ORE |**

AVRO CORDE | ET | SANGVINE. | Darunter **C. — W.** und in einem Schilde das Stadtwappen.

Ovales Schaustück. **Av. — JO. GODEF. D. G. EPI. BAM. ET. WIRTZ. FRA. OR. DVX.** Das linksſehende Profil.

Rev. AVDENDVM. DOMINVS PROVIDEBIT. A 1617. Das mit Hut, Schwert und Stab gezierte quadrirte Wappen von Bamberg und Würzburg in einem ovalen, unten zugeſpitzten Schilde mit dem aſchhauſen'ſchen Wappen als Herzſchilde.

Viertelsthaler. **Av. — JOAN. GODEFR. EPS. BAMB. ET. WIRZ. FRAN. ORIE. DVX.** In einem halbovalen Schilde das quadrirte bambergiſche und würzburgiſche Wappen, das Aſchhauſen'ſche als Mittelſchild. Ueber dem Wappen die Kaiſerkrone, dahinter Schwert und Stab. Neben 16—23.

Rev. — FERDINANVS II. ROM. IMP. SEM. AVG. Der gekrönte Reichsadler.

Dieſes Stück iſt in verſchiedener Rückſicht merkwürdig. Es trägt die Jahrzahl 1623, iſt alſo vorgeprägt, da Biſchof Johann Gottfried ſchon im Jahre 1622 verſtarb. Im Avers iſt **Dei Gratia** ausgelaſſen, und auf dem Revers findet ſich ein Stempelſchneidersfehler, da **Ferdinanus** ſtatt **Ferdinandus** ſteht. Dieſe Umſtände in ihrer Vereinigung mögen die Seltenheit dieſer Münze herbeigeführt haben.

Da der Herr Verfaſſer entſchieden würzburgiſche Münzen, wie z. B. den Guldensthaler von 1619 mit dem heiligen Kilianus ſeiner Beſchreibung einverleibt hat, ſo dürften mit gleicher Konſequenz auch folgende von Biſchof Johann Gottfried im Jahre 1622 für Würzburg geprägte Kupfermünzen nach Nro. 93 anzureihen ſeyn:

Einſeitiger Kupferheller: In einem halbovalen Schilde

der Rechen. In des Schildes Fuße W. Neben 16—22 Ueber dem Schilde † I †.

Hievon finden sich mehrere Stempelverschiedenheiten, die sich in der Größe des Schildes zeigen.

Einseitiges Zweihellerstück. Wie der vorige, nur über dem Schilde † II †

Auch hievon finden sich unbedeutende Stempelverschiedenheiten.

Dreihellerstück in Kupfer: Av. In einem halbovalen Schilde der Rechen, darüber 16W22.

Rev. Von einer Perlenreihe wird ein Lorbeerkranz eingeschlossen, in dem die Werthzahl III.

Auch hievon finden sich mehrere Stempelverschiedenheiten, die sich im Kranze zeigen.

Dreihellerstück in Kupfer: Av. In einem halbovalen Schilde der Rechen, darüber † W †

Rev. In einem Blumenkranze III.

Einseitige, schüsselförmige Kupfermünze: In einem halbovalen Schilde der Rechen, in des Schildes Fuße W. Neben dem Wappen 16—22. Darüber 3 ℔

Kupfer-Kreuzer. Av. In einem halbovalen, verzierten Schilde der Rechen. Darüber W.

Rev. In einem Perlenkranze in vier Zeilen † I † | KREVT | ZER | 1622. |

Deßgleichen: Av. Wie der vorige. Rev. Wie der vorige, nur † I † | KREVTZ | ER | 1622 | .

Folgende sehr seltene Kupfermünze gehört auch hieher, und ich bitte erfahrnere Münzkenner, als ich bin, um gütige Erklärung des Reverses:

Av. In einem halbovalen Schilde der würzburger Rechen. Darüber 16W22.

Rev. In einem Lorbeerkranze die Zahl VI, und unter derselben III.

Es wäre doch wahrlich eine sehr sonderbare Symbolik, wenn der Revers „sechs Dreyer" anzeigen sollte!!

Alle diese Kupfermünzen hielt man für große Seltenheiten, bis bei der Abtragung des sogenannten Leichenhofes zu Würzburg, welche vor mehreren Jahren Statt fand, eine ziemliche Menge derselben gefunden wurde.

Die unter Nro. 127 und die folgenden angeführten Münzen werden zwar insgemein Münzen des fränkischen Kreises genannt, diese Benennung ist aber nicht ganz richtig, denn es sind nicht Münzen des fränkischen Kreises, sondern solche, die aus der zwischen Bamberg, Würzburg, Kulmbach und Onolzbach geschlossenen Konvention hervorgegangen sind.

Der Nro. 129 angeführte halbe Batzen gehört, wie die Jahrzahl zeigt, dem Bischof Franz von Hatzfeld an.

Von dem Nro. 130 angeführten Batzen findet sich auch eine seltene Stempelverschiedenheit, die sich vom Avers des beschriebenen dadurch unterscheidet, daß die Wappenschilde nicht halboval (dieses Merkmal hat der Herr Verfasser anzugeben unterlassen) sondern oval sind. Im Rev. zeigt sich die Umschrift:

FERDINAND: II ROMA: IMP: SEMP: AV: 1624.

Hat sich diese Münze deßwegen so selten gemacht, weil im Titel des Kaisers **D: G:** fehlt?

Schilling derselben Konvention: Av. ∴∴ **AD: LEG: IMP: BAMB: WIRTZ: CVLMB: ONOLT:** Die vier ins Kreuz gestellten Wappen, der in der Umschrift genannten Münzherren. Neben 16—24 Unten **F.** Rev. **FERDINAND: II D: G: ROM: IMP: SEM: AV:** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, in welchem 28.

Zu Nro. 145. Diese Ovalmedaille findet sich auch et-

was kleiner, als die im Gropp abgebildete, und hat in der Umschrift **FRA** statt **FRAN.**

Seltene Medaille auf die Vereinigung des Bisthums Bamberg mit Würzburg: **Av. FRANCISC. D. G. EP. BAMB. ET. HERBIP. FRAN. OR. DVX.** Die beiden Domkirchen von Bamberg und Würzburg. Ueber der Kirche zur Rechten **B**, über der zur Linken **W**. Unten ist das mit der Kaiserkrone, dem Schwerte und Stabe gezierte, quadrirte bamberger und würzburger Wappen mit dem hatzfeldischen Mittelschilde.

Rev. — S. HENRICVS 1024. — S. KILIANVS 688. Zwei nebeneinanderstehende Brustbilder, rechts das des Kaisers Heinrich, links das des heiligen Kilianus. Im Abschnitte 1637. Silber 1 Loth.

Dukaten, wie die Nro. 143 und 144 beschriebenen finden sich auch von den Jahren 1635, 1639, 1640.

Folgender Thaler ist nach des Bischofs Rückkehr in sein von den Schweden verlassenes Land geschlagen: **Av. FRANCISC9 D. G. EP—IS: BAM. E. W. FR: O. DVX.** Der heilige Kilian, der aber die Gesichtszüge des Bischofs hat, mit Inful, Schwert und Stab, vor sich in in einem halbovalen, mit der Kaiserkrone geschmückten quadrirten Schilde das bamberger und würzburger Wappen mit dem hatzfeldischen Herzschilde.

Rev. — FERDINANDVS II D. G. ROMAN. IMP. SEMP. AVG. Der gekrönte Reichsadler mit der österreichischen Binde in einem halbovalen Schilde auf der Brust. Oben 16 – 35.

Wie der Nro. 150 angeführte Thaler findet sich einer vom Jahre 1640, und wie der Nro. 153 beschriebene ein seltnerer von 1636.

Der Nro. 141 beschriebene Thaler ist auch als Doppelthaler vorhanden.

Zu Nro. 147. Von den beschriebenen Schillingen finden sich ziemlich viele Stempelverschiedenheiten, die sich nebst anderen Merkmalen hauptsächlich durch die Stellung der Jahrzahl erkennen lassen.

Zu Nro. 149. Von diesem Batzen findet sich eine Stempelverschiedenheit, die im Av. **DV** und die Jahrzahl 16—36 hat, auch das us in Franciscus ist durch das gewöhnliche Abbreviaturzeichen 9 ausgedrückt.

Ein halber Batzen. Av. **FRANCIS. D. G. — EP. BA. E. W. F. O. D.** Drei zu zwei und eins gestellte, mit Krone, Schwert und Stab gezierte Wappenschilde, in dem oberen der bamberger Löwe, der Rechen und die Fahne; im unteren das hatzfeldische Wappen; neben diesem 16—35.

Rev. **S. HEINRICVS IMPERATOR.** Der Heilige mit Scepter und Reichsapfel, in dem 2.

Dreihellerstück in Silber. Einseitig. In einem halbovalen verzierten Schilde der Rechen, darüber **III**; neben 16—35.

Ein Gleiches von 16—36.

Sterbmedaille. Av. **FRANCISCVS. AB HATZ. FELD. NAT. 13. 7ber 1596 ELECT. HERB. 7. AVG. 1631 BAM. 4 AVG. 1655. OBYT. 30 JUL. 1642.** Diese Umschrift bildet zwei Zeilen um das erhabene Brustbild mit Spitzenkragen und Talar.

Rev. **FRANCISC9 D. G. EPS. BAM — ET WIRC. FRAC. OR. DVX** * Das vierfach behelmte quadrirte Wappen mit Schwert, Stab und Kaiserkrone, dann dem gekrönten hatzfeldischen Mittelschilde.

Von den dernbachischen Medaillen sind mir folgende bekannt:

Ovalmedaille. Av. — **PETRVS. PHI. D. G. EPIS. BAMB. E. HERB. S. R. I. P. F. O. D.** Das

linksſehende Bruſtbild im Profil, mit bloßem Haupte, langem Haare, Knebel und Spitzbart, in Chorkleidung. Am Arme das mit Hut, Schwert nnd Stab gezierte quadrirte Wappen von Bamberg und Würzburg mit dem dernbachiſchen Herzſchilde.

Rev. Die mit planetariſchen Zeichen bezeichnete Erdkugel, unter und ober derſelben ein Baſilisk; darauf ein mit Weinreben umſchlungenes Kreuz, ober demſelben eine Flamme. Umſchrift: **.VINCIT E—T SANAT.** Randſchrift: **.CANDIDE. CORDATE. CONSTANTER.**

Die Nro. 235 und 36 angeführte Medaille auf das erſte Jubiläum der Univerſität Würzburg findet ſich in folgenden Gewichtsvarietäten: zu

3¾ Lth., 5 Lth., 5 ¾ Lth., 7½ Lth. 9 Lth. Nebſt dem findet ſich noch ein kleinerer Stempel, der im Av. am Armaufſchlage J. L. hat, mit Nro. 225 ſowohl im Av. als Rev. ganz übereinſtimmt, er füllt nach Hellers Münzmeſſer den 30. Ring, und iſt viel ſeltener als die größere unter Nro. 225 und 236 angeführte Medaille. Sie wiegt knapp zwei Loth.

Bei der Nro. 233 angeführten Ovalmedaille kann ich mit dem Herrn Verfaſſer nicht übereinſtimmen, wenn er annimmt, die in Wolken ſchwebenden Heiligen ſeyen Kaiſer Heinrich, Kunegunde und Biſchof Otto. Ich bin vielmehr der Meinung, daß es Kaiſer Heinrich, St. Kunegunde und St. Kilianus ſeyen. Letztere, den heiligen Kilianus vorſtellende Figur hat ein Schwert, mit dem Kilianus immer abgebildet wird, und die Umſchrift Concordia deute ich auf die unter Biſchof Peter Philipp von Neuem eingetretene Vereinigung von Bamberg und Würzburg unter einem geiſtlichen Oberhirten.

Folgende zwei Medaillen gereichen ebenfalls der bam-

berg-würzburgiſchen Numismatik zur Zierde. Bei der einen findet ſich auf dem

Av. — **PETRVS. PHILIPPVS D. G. EP. BAM. ET. HER. S. R. I. P. F. O. D.** Das Bruſtbild im Profil, langen Haaren, einem geblümten Talar mit Kragen und Kreuz. Am Arm **J. L.**

Rev. — **CANDIDE — CORDATE — CONSTANTER.** Der von zwei Löwen gehaltene, mit Hut, Schwert und Stab gezierte ovale Schild mit dem bamberger und würzburger Wappen, dann dem halbovalen dernbachiſchen Herzſchilde. Unten ein Lorber- und Palmzweig kreuzweis gelegt.

Dieſe Medaille hat nach Hellers Münzmeſſer die Größe des 37. Ringes und wiegt 4½ Lth. in Silber.

Bei der andern trifft **Av.** und **Rev.** mit der vorigen überein, ſie hat jedoch nur 2½ Loth in Gewicht und die Größe vom 30. Ringe.

Zu Nro. 213 findet ſich ein halber Thaler, der von dem beſchriebenen darin abweicht, daß der **Av.** folgende Umſchrift hat: **PETR9 PHI. D. G. EPIS. BAM. E. HERB. S. R. I. P. F. O. D.** †

Zu Nro. 211. Ich beſitze einen Viertelsthaler, von 1681 mit **PETR9** für **PETRVS.**

Bei dem unter Nro. 234 aufgeführten Goldgulden wird nebſt dem Mangel der Wappenverzierung auch die Umſchrift abweichen, und heißen: **PET. PHIL. D. G. EP. BAM. E. HERB. S. R. I. PR. F. O. D.** Auch iſt das Wappen halboval.

Zu Nro. 225. Von dem Sterbgroſchen findet ſich eine Stempelverſchiedenheit, die ſich darin zeigt, daß auf dem **Av.** des einen das Schwert zwiſchen **D** und **V** von **DVX** ſteht, bei dem anderen vor **D.**

Zu Nro. 226. Davon ſind mir drei verſchiedene Stem-

pel bekannt; von Nro. 227 fünf; von Nro. 229 vier; von Nro. 231 vier. Auch sind Schillinge von 1682 vorhanden und zwar in zweierlei Schlägen.

Von dem fränkischen Fünfzehnkreuzerstücke findet sich ein Abschlag, der mit dem Nro. 331 beschriebenen übereinstimmt, nur unten im Rev. für N. ürnberg ein S. chwabach hat.

Zu Nro. 338. Aehnliche Doppeltdukaten finden sich auch von 1730 und 1731.

Zu Nro. 354. Av. und Rev. wie die beschriebene, nur ist die Umschrift des Av. ununterbrochen, und heißt: **FRIDERICVS CAROLVS D. G. EP. S. R. I. PR. BAMB. AC. HERB. FR. OR. DVX.** Unter dem Brustbilde fehlt der Name des Stempelschneiders. Sie wiegt in Silber zwei Loth, ist auch 15 Dukaten schwer in Gold vorhanden, das Gold ist aber nur Goldguldengold.

Irrig ist die Angabe des wamboldischen Katalogs, daß diese Medaille auf einen neu errichteten Brunnen zu Würzburg geprägt sey; aber eben so unrichtig ist die Angabe des Herrn Verfassers, sie sey auf die Einweihung der Hofkirche geschlagen. Der Anblick auf die Umschrift der Medaille spricht es deutlich aus, daß die Vereinigung Bambergs und Würzburgs durch einen geistlichen Obern ihr ihre Entstehung gegeben habe. Bei der Einweihung der Hofkirche wurden keine eigenen Medaillen auf diese Veranlassung geprägt, sondern man wählte hiezu die Nro. 354 beschriebene, und grub später als zweite Umschrift ein: **Dedicao Eccls — RESID^{a} Wurceb. 1745.**

Gleiches geschah auch mit dem Nro. 341 beschriebenen Vierdukatenstück.

Zu Nro. 355. Dieser Goldgulden findet sich auch mit der richtigen Umschrift: **arbor.**

Zu Nro. 358. Von diesem Goldgulden ist auch noch ein dritter Stempel vorhanden.

Dreihellerstück. Einseitig. In zwei nebeneinandergestellten halbovalen Schilden, über denen .III. H., der Rechen und die Fahne. Darunter in einem halbovalen Schilde der schönborn. Löwe. Daneben 17—32.

Dreihellerstück wie das vorige, nur steht die Fahne verkehrt.

Von dem Nro. 567 beschriebenen Konventionsgulden sind drei verschiedene Schläge vorhanden, von denen der etwas besser geschnittene auf dem Av. unter dem Brustbilde D hat.

Mit Umgehung minder wichtiger Versehen und etwaiger durch den Setzer herbeigeführten Unrichtigkeiten behalte ich mir auf eine spätere Zeit vor, die nicht angeführten Münzen, die seit Einführung des Konventionsfußes für Bamberg und Würzburg geprägt wurden, nachzutragen, und spreche nur noch im Interesse der Numismatik den Wunsch aus, der Herr Verfasser möge durch Erfüllung seines Seite XII der Vorrede gegebenen Versprechens rücksichtlich der Beschreibung von 151 Medaillen auf Privatpersonen, die auf Bamberg einen Bezug haben, das numismatische Publikum zu neuem Danke verpflichten.

V.

Aelteste Ummarkungs-Urkunde der Stadt Hammelburg.

Mitgetheilt vom Privatdocenten Dr. Reuß.

Bereits am 1. Januar 777 hatte Kaiser Karl der Große dem Kloster Fulda die Stadt Hammelburg mit ihren nächsten Umgebungen geschenkt *). Um jedoch künftigen Streitigkeiten über den Umfang dieser Schenkung vorzubeugen, ließ Karl dieselbe im Sommer des genannten Jahres durch die kaiserlichen Hofbeamten Finnold und Gunthram, sowie durch die Gaugrafen Rithart und Heimo, in Gegenwart von einundzwanzig geschworenen Zeugen, genau begrenzen und ummarken. Die hierüber dem Abte Sturmio am 8. Oktober 777 ausgefertigte Urkunde **) mit einzelnen althochdeutschen Worten und Sätzen bietet nebst der würzburger Ummarkung vom Jahre 779 ***), das früheste Bei-

---

*) Vgl. Lang Regesta IV. 730. und Mon. Boic. vol. XXVIII. 1. Carolus Magnus monasterio Fuldensi in pago Grapfelt donat res proprietatis suae, Hamalumburc in pago Salecgavio cum omni integritate vel adjacentiis seu appendiciis suis, Achynebach, Thuupersbach, et Haritat. Actum Haristalio palatio. Eckhart. comment. rer. Franc. or. I. 644.

**) Zuerst abgedruckt in Schannat Buchonia vetus S. 423, und neuerdings in Maßmann's deutschen Abschwörungsformeln S 192.

***) Vergl. Archiv des histor. Vereins V. Bd. II. Hft. S. 140.

ſpiel der Anwendung deutſcher Sprache in fränkiſchen Diplomen.

Anno tertio regni piissimi regis Caroli, mense Octobri, VIII. Jdus Octobris, reddita est Vestitura traditionis praedicti regis in Hamalunburg *) Sturmioni abbati per Nidhardum et Heimonem comites, et Finnoldum atque Gunthrammum vasallos dominicos, coram his testibus. Hruodmunt, Fastolf, Werant, Wigant, Sigibot, Suuidberaht, Sigo, Harmar, Suuidger, Elting, Egihelm, Geruuig, Atumar, Bruning, Engilperaht, Leidrat, Siginand, Adalman, Amalberaht, Lantfrid, Eggiolt. Et descriptus est atque consignatus idem locus undique his terminis, postquam juraverunt nobiliores terrae illius, ut ediceret veritatem de ipsius fisci quantitate. Primum de Sala [1]) juxta Teitenbah [2]) in caput [3]) suum, de capite Teitenbah in Scaranvirst [4]), de Scaranvirst in caput Staranbah [5]), de capite Staranbah in Scuntra [6]), de Scuntra in Neidichenveld [7]),

---

*) Hammelburg, zuerſt erwähnt bei Martene scr. l. 22 als Castellum Hamulum im Jahre 715., Fiscus bei Perz 768, Immunitas bei Schannat 811., Villa ſeit 823., verdankt ſeinen Namen wohl dem Gründer Hamulo (von Hamal, multo, truncatus, Hammel.)

[1]) Sala, die Saal, eigentlich Sal—aha, Schmutz-Waſſer.

[2]) Teiden (Teidine)—bah, Scheide (Grenz)-Bach.

[3]) Queſle.

[4]) Scara (angaria) und Schar, ein Hof oder Grundſtück, auf welchem eine gewiße Frohn haftet. Virst und First, die Spitze, der Gipfel, eines über die Ebene erhabenen Gegenſtandes, eines Berges, Thurmes u. ſ. w. Hier vielleicht die Hochſpitze des Hügels, auf welchen Frohnhöfe liegen.

[5]) Staran oder Scaran? Erſteres führte auf star, ſtarr, zurück.

[6]) Die Schondra, Scuntir—aha, raſches Waſſer.

[7]) Feld (Kolonie) des Neidicho.

deinde in thie teofun gruoba [8]), inde in Binesvirst [9]), inde in Serenvirst [10]), inde in orientale caput Lutibah [11]), inde in Lutibrunnun [12]), inde in obane thaz [13]) Winesol [14]), inde in obane thaz [13]) Winestal [15]), inde in thei Surgweg [16]), inde in Otitales houbet [17]), deinde in thie michilun huochun [18]), inde in Blenchibrunnon [19]) inde ubar Sala in thaz Marchoug [20]), inde in thei Mattenweg [21]), inde in thie teofun clingun [22]), inde in Hungerbah [23]), in Eltinges brunnon [24]), inde in mittan Echinaberg [25]), inde in Hiltifridesburg [26]) inde

---

[8]) In die tiefe Grube.

[9]) Bines G. S. zu Bino N. pr. (von bia, Biene.)

[10]) Seren N. pr. (von ser, Schmerz?)

[11]) lût (hlût) lauter, klar.

[12]) Bei Schannat Littibrunuun. Litti, litones sind hörige Leute, welche die Güter ihrer Herrschaft bebauen und bewohnen.

[13]) Bei Schannat: in obanetag, wohl Schreibfehler, über, oberhalb des.

[14]) Wines — sol, Grundstück des Wino. sol (solum) bezeichnet urbar gemachtes Land.

[15]) Wines — stal. stal, statio, Stall, Aufenthaltsort.

[16]) Von da in den Sorgweg, v. suorga, Sorge, molestia.

[17]) Das Haupt (Anfang?) des Otithales.

[18]) Von da auf die große Anhöhe.

[19]) Blenchi zu blanc, hell, klar.

[20]) Von da über die Saal auf den Markungshügel.

[21]) Darauf in den Wiesenpfad,

[22]) Darauf in die tiefe Klinge. Klingo oder chlinga einigt die Begriffe eines Gießbaches und Wassergrabens. Schannat hat fehlerhaft dingun.

[23]) Eine zu gewissen Zeiten auslaufende oder versiegende Quelle heißt im Mittelalter Hungerbach und Hungerbrunnen. Schannat schreibt Hunzerbah.

[24]) Elting Nom. propr. patronym. zu Alto.

[25]) Darauf mitten über den Eichenberg. eichina berg?

[26]) Hiltifridsburg.

in thaz steinina houg [27]), inde in den lintinon seo [28]), inde in thie teofun elingun, inde in zi themo brunnon [29]), inde in ein sol [30]), inde in ein steininaz houg [31]), inde in Steinfirst [32]), inde in Sala, inde in then Elm [33]).

---

[27]) Von da auf den Steinhügel.

[28]) Darauf an den Linden-See. Ob von Linta, tilia, Linde, oder Lint, serpens (woher Lindwurm.)?

[29]) Von da hin zu dem Brunnen.

[30]) Darauf in ein angebautes Feldstück.

[31]) Von da auf einen Steinhügel. Schannat hat steinnaz.

[32]) Steinspitze.

[33]) Statt Elm-aha: zu dem Elmen- (Ulmen-) bache. Des Baches gedenkt zuerst Pistorius traditt. 42.

VI.

Kaiserurkunden aus fränkischen Archiven

zum Erstenmale herausgegeben von Dr. F. A. Reuß, Privatdocenten an der kgl. Universität zu Würzburg.

I. Lieferung.

I.

Kaiser Ludwig der Bayer erlaubt dem Bischofe Wolfram von Grumbach, zu Würzburg, den Flecken Iphofen zu einer Stadt zu erheben *). D. Bamberg. 1. August 1323.

Pergamenturkunde von 7″ Höhe, 11″ Breite, mit 10 Zeilen lateinischer Kursivschrift. An einem Pergamentstreifen befestigt hängt die braune Wachsbulle von 4″ Durchmesser, den auf einem gothisch verzierten Throne sitzenden Kaiser in vollem Ornate darstellend mit der Umschrift: **Ludovicus. Dei. Gracia. Romanorum. Rex. Semper. Augustus.**

---

*) Nach Fries (Ludewig's Geschichtschr. S. 596) hatte bereits der Bischof Mangold von Neuenburg dem Flecken Iphofen Stadtrecht und Wappen verliehen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Nos Ludovicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad universorum Sacri Romani Imperii | fidelium noticiam volumus pervenire. Nos requisitionibus supplicibus ac devotis. venerabilis Wolfframi | Episcopi herbipolensis. principis nostri dilecti favorabiliter inclinatos. Ipsi de liberalitate regia. indulsisse ut villam dictam. yphofen. sibi pertinentem in opidum convertere et construere possit. Et opidum illud | fossatis. et Muro circumcingere valeat et munire. opidanis. eciam ipsis. ac per eos Ipsi opido | omnes libertates. Jura emunitates et gratias concedimus et conferimus. Ipsosque consimilibus graciis | Juribus libertatibus et emunitatibus frui volumus. quibus prudentes viri Cives in Gailenhausen. | fideles nostri dilecti gaudent et ex auctoritate regia perfruuntur. In Cuius rei Testimonium | praesentes ipsis dedimus. Maiestatis nostre Sigillo communitas. Datum apud Bamberch. Kalendis Augusti. | anno domini Millesimo. Trecentesimo. vicesimotercio. Regni vero nostri anno Nono.

III.

Kaiser Ludwig der Bayer verleiht dem Flecken Yphofen die Rechte einer Stadt. D. Nürnberg den 25. Mai 1331.

Pergamenturkunde von 8″ 3‴ Höhe, 11″ 3‴ Breite, mit 11 Zeilen in Kursivschrift. Das an einer aus rothen und grünen Seidenfäden gedrehten Schnur hängende braune Wachssigill mißt 4″ 5‴ im Durchmesser, und zeigt auf dem Reverse den Kaiser auf einem Throne zwischen zwei Löwen und zwei Adlern sitzend mit der Randschrift:

† Ludovicus. Quartus. Dei. Gracia. Romanorum. Imperator. Semper. Augustus.

Der Avers zeigt den zum Fluge gerichteten „wiederſehenden" Adler *) mit der Umſchrift:

Juste. Judicate. Filii. Hominum.

Wir Ludwig von gotes genaden Romiſcher Cheiser ze allen ziten merer dez Richs. Verie|hen offenlich an dieſem brief und tun chunt allen den die in anſehent, oder hörent leſen, Daz wir | durch bet willen unſers lieben fürſten Wolframs dez erbaren Byſchoffs ze Wirczburg, den beſcheidenn luten | und der gemein aller ze yphofen, die genade getan haben, und tun mit diſem brief, daz ſi iren flecken | und ſtat ze yphoffen, geveſten und gebuwen mugen mit Muren und graben, und ein Stat daruſse ze | machenn, und geben in von unſerem Cheiſerlichen gewalt, dar zu alle die fryhait, und recht, die unſer | und dez Riches Stat ze Geylenhuſen habent ſint, am Stette recht an margrecht, und an andern ſachen| Die dar zu gehörent. Und dar uber ze urchwunde geben, wir in diſem brief verſiegelten mit unſerm|Cheiſerlichem Inſigel Der geben iſt ze Nurenberg, an Sant Urbans tag, Do man zahlt von|Chriſtus gebürt Driuzehenhundert Jar, dar nach In dem einem und drizzgiſtem Jar In dem Si|benczehendem Jar unſers Richs, und In dem Vierden dez Cheiſertums.

IIII.

Urtheilsſpruch Kaiſers Maximilian I. zur Beilegung der Streitigkeiten des Rathes der Stadt Kitzingen

---

*) Vgl. Lipowski Heraldik S. S. 130—131.

mit der Benediktinerinnen-Abtei daselbst, das Asylrecht der letztern betreffend. D. Freiburg im Breisgau 10. August 1498.

Bereits bei den heidnischen Germanen bestanden Zufluchtsorte oder Freistätten (Asyla), an welchen der angeklagte oder nicht angeklagte, verurtheilte oder nicht verurtheilte Verbrecher vor der Verfolgung des Gerichtes und der Rache seines Gegners geborgen war. Seit der Einführung des Christenthums wurden solche Asylrechte einzelnen Kirchen und Klöstern, später auch Gerichtshöfen und Wohnplätzen (Freihöfen, Fridhus) verliehen *). Von diesen Freistätten ging die Gewalt, flüchtige Verbrecher vor Verfolgung zu schützen, auch auf die Bewohner derselben, auf Aebte und Aebtissinnen, Richter u. A. über. Diese gewährten nämlich Schutz, wenn sie den Missethäter unter ihren Arm oder Mantel nahmen.

Eines solchen Asylrechtes erfreute sich auch die Benediktinerinnen-Abtei zu Kitzingen, deren uralte Privilegien **) hierüber nachstehende drei Paragraphen enthalten:

„Item unsere Frawen haben auch das Recht, alle Jahr einen zu nehmen ***), der umb den Hals gefangen leyt.

Item unser Frawen haben auch das Recht und die Freiheit, wer in das Closter fleucht oder in das Spital †),

---

*) Vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer II. 889. Solche Freihöfe bestanden noch in späterer Zeit in Prichsenstadt (Pastorii Francon. rediv. S. 423.), zu Lohr (Rienecker Weisthum v. J. 1599) und zu Randersacker.

**) Abgedruckt in den Actis in Sachen Würtzburg contra Brandenburg, die Ablösung der Pfandschaft Kitzingen betreffend. Onolzbach 1629. Fol. S. 509.

***) Zu befreien.

†) Eine aus dem Kloster hervorgegangene und von demselben unterhaltene Stiftung.

was er gethan, der hat frid darinnen, dieweil er darinnen ist. Wer die Freiheit bricht an einem, der darein geflohen wäre, oder einem darein nachliefe, und ihn darinnen schlüge, oder Gewalt darinnen triebe, der verfiel unser Frawen und dem Closter für Leib und Gut.

Item unser Frawen haben auch das Recht und die Freiheit, daß der Stattknecht noch Niemand dem andern das Seine verbieten noch aufhalten noch pfänden möge im Closter noch im Spital: wer das verbricht, der verfiel unser Frauen und dem Closter für Leib und Gut."

Im Laufe der Zeiten wurde jedoch dieses früher so wohlthätige Asylrecht vielfach durch Mißbrauch verletzt, bis endlich der lange obwaltende Hader zwischen der Abtei, welche ihr Recht hartnäckig vertheidigte, und dem Rathe der Stadt, welcher sich gleichfalls in seiner Jurisdiktion nicht stören lassen wollte *), den nachstehend mitgetheilten vermittelnden Ausspruch Kaisers Maximilian I. herbeiführte. Die im Archive zu Kitzingen aufbewahrte Kopie des verloren gegangenen Originaldokumentes ist durch Moder leider so sehr beschädigt, das mehrere Zeilen desselben ganz unleserlich geworden sind.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen offennlich mit disem brief und tun kund allermenigklich, das unns unser und des Reichs lieben getrewen Burgermeister und Rate Der Stat Kitzingen haben

---

*) Die hierüber im Archive der Stadt Kitzingen vorfindlichen Akten, sowie auch einige andere höchst merkwürdige Kriminalfälle darbietende Literalienfascikel aus dem sechszehnten Jahrhunderte, verdienen von einem geschichtkundigen Rechtsgelehrten veröffentlicht zu werden.

furbracht, wie die Erſamen geiſtlichen unſer lieben andechtigen Abbtiſſin und Convent des Cloſters bei Inen zu Kitzingen ſich Freyheit zu haben und zu gebrauchen vermeſſen, das alle und yeglich perſonen ſo in daſſelb Cloſter kummen, ſo lanng die darjnn ſein, umb eynich myſtatt gelt ſchulden oder ander ſachen, was geſtallt die ſeyen, nit angefochten, noch wider dieſelben gehanndelt oder furgefaren werden ſull noch mag, weren ſo ubeltettig und ſchedlich lewt von jr verſchulden zu gefengknuß angenomen und mit rechtlichem ſpruch zum tod verurteilt worden, das ye ein Ebtiſſin eines yeden Jars, ſo es alſo zuſch — (3 bis 4 Worte durch Moder unleſbar) — verurteilten, ſo Er zum tod gefurt werden ſull (2 Worte unleſerlich) von der hanndt zunem, und von ſtraff frey ledig zu entlaſſen, Darauf menig perſon auf troſt ſolicher vermeinter Freyheit und erledigung, vorbedachtlich pös geverlich tatt ubel und myßhandlung bey Inen begeen, und dann dardurch ſtraffe und gerichtlicher furnemen und Execucion frevenlich und geverlich vorſtunden, jren mitburgern und andern das jr enndtfurten und dann und zuvor die verurteilten, wann die von der Stat kemen, yetzuzeitten vermeint vordrung gegen gemeiner Stat Kitzingen und den jren furnemen und Sy beſchedigten, und zu unbillichen Coſſten brechten und dannocht die myſtatten ungeſtrafft beliben, Das wider gemeine geſchribne Recht und Inen ferrer zugedulden fwer und unleidlichen ſey, Und unns darauf diemütiglichen angeruffen und gebeten, Sy hierjnne gnedigklichen zufurſehen, Wann nu ſolich angezogen freyheit ſoferrn die in weſen weren, von weylend unſern vorfaren am Reiche Romiſchen keyſern und kunigen herflieſſen muſſten, Und aber ungezweyfelt derſelben unſer vorfaren will nye geweſen, noch auch unſer gemut nit iſt, das die zu furderung ubels oder pöſen geverlichen tatten dienen oder gebraucht werden ſullen, Demnach haben wir geſetzt, gevr-

dent, declarirt und erklert, ſetzen, ordnen, declarieren und erkleren auch von Rö. ke. macht vollkummenheit wiſſentlich in craft diſs briefs nu hinfor in ewig Zeit zuweren und gehalten zuwerden, Alſo, welich perſonen aus furgeſetztenn gemut böß hennde1 und tatt begeen, darumb Sy nach ſatzung der Recht an leib und leben zuſtraffen ſein, und dann ſich der ſtraffe zuentweichen in das gemelt Cloſter tun, das Dieſelben in ſolichem der vorangezeigten Freyheit nit genieſſen, ſunder deßhalben unverhindert gegen Inen gehanndelt und furgefaren werden ſull und mug, wie ſich nach ordnung Rechts geburet, Wo aber perſonen umb Eerlich verhanndlunng, die nicht mit pöſen willen oder furſatz, ſunder aus hitz des Zorns oder andern ungeverlichen urſachen beſchehen, darumb Inen dannocht ernſtlich und geſtreung Rechtfertigung ſwer werden mochte, oder ſunſt Erlich ſachen halben aus vorchten in das berurt Cloſter kummen, und deſſelben Cloſters Freyheitten ſuchten, ſullen doch yetzuzeitten ein Abtiſſin und jr Amtlewt bei denſelben perſonen darob ſein, und Sy unnterweißen, damit Sy denen, die Sy beſchediget hetten oder ſchuldig weren, Irs vermugens der billicheit nach vergnugen — (fehlen 3 Worte) und ſich in ſolichen frewenlichen (3—4 Worte unleſbar) und ſo aber die gemelt Burgermeiſter (fehlen 3 Worte) umb verſchuldet ſachen zu gefengknuß (3 Worte unleſerlich) ye ein Abbtiſſin des berurten Cloſters (3 Worte unleſbar) wellen ein mal im Jar fur derſelben einen (fehlen 3 Worte) wellen vor und Ee mit Recht derhalben gerichtliche erkenndtnuß beſchehen, bitt tun, die auch in ſach die (fehlt ein Wort) und nachzugeben ſeyn, vor anderen angeſehen und nit verſagt, und derſelb gefanngen auf zimlich urfehd ledig gelaſſen werden ſoll. Wann aber ubeltetter umb myßhandlung Jr leib und leben verwurckht und deſhalben durch dieſelben Burgermeiſter und Rat zu Kitzingen, wie ſich geburt,

vom leben zum tod zum Rechten verurteilt werden, das alsdann die gemelt Abbtissin ferrer kein macht haben sol, dieselben verurteilten personen von voltziehung solicher urteil und erkanndtnuß abzunemen und lediglich zugeben, es beschehe dann mit besunder gutter verwilligung und nachgeben der egenannten Burgermeister und Rate zu Kitzingen alles ungeverlich, Und gebieten darauf allen und yeglichen Fursten, geistlichen und weltlichen Prelaten ꝛc. in fer, und in sunderheit der Abbtissin und Convent zu Kitzingen obbestympt und Iren nachkummen und sunst allen andern unsern und des Reichs unnderthanen und getrewen, in was wirden stattes oder wesens die seyn, von obbestympt unser ko. macht ernstlich und vestigklichen mit diesem brief, und wellen, das Sy die obgemelte Burgermeister und Rate zu Kitzingen und Ir nachkummen — (5 unleserliche Zeilen) lieb einem yeglichen sey unser und des Romischen — (fehlen 2 Worte) und straffe und darzu ein pene, nemlich viertzigkh markh lottigs goldes zuvermeiden (fehlen 3—4 Worte) Er frevenlich hiewider tette, unns halb in unser und des Reiches Camer und den andern halben teil, den egemelten Burgermeister und Rate zu Kitzingen und Iren nachkummen unableslich zubezalen verfallen sein soll. Mit urkund diß briefs besigelt mit unserm königlichem anhanngendem Insigel. Geben zu Freiburg im Brysgew am zehennden tag des Monets Augusti Nach Cristi geburt vierzehennhundert und im Achtundnewntzigsten Unserer Reiche des Romischen im dreyzehennden und des Hungrischen im Achten Jaren.

VII.

Bischöfliche Bestätigung der von Johann von Helb, Vikar des Spitals zu Ebern, letztwillig errichteten Stiftung einer Liberei an der dortigen Pfarrkirche *), 6. Juli 1463.

Mitgetheilt vom k. Archivsfunktionär G. L. Lehnes in Nürnberg.

Wir Johanns von Gottes gnaden Bischoff zu Würtzburg vnd Hertzog in Francken, zu ebigen gedechtniß der dinge, die von vnsern vnterthenigen Gott zu lob vnd ir seel zu heil vmb fleissig leer der heiligen Schrifft, Gemerung Göttliches dienstes vnd entballtung der Armen vnsers Herrn Christi vernünfftiglich sein geschehen, das die zu iren rechten end kommen, geebiget vnd bestettiget werden, wenn das von vns geuordert wird, sein wir willig mit vnserm gewallt die zu vestigen vnd bestettigen. Wen nun der Ersam vnser besonders lieber in Christo Johanns von Helb Vicarier der Vicarey im Spital vnser Statt Ebern zu lob vnd eer dem Allmechtigen Gott, der gebenedeiten Jungfrawen

*) Derselbe Vikar machte auch in seinem Testamente vom Jahr 1463 eine Stiftung über die Begleitung des hochwürdigsten Altarssakraments durch vier, brennende Kerzen tragende Schüler zu den Kranken. Siehe Gropp Collect. Script. et Rer. Wirceb. Tom. I p. 5 und Fränkisch-würzb. Chronik, 1811. Nro. XXXVI. S. 571.

Marie seiner Muetter, sant Laurentii deß heiligen Merterers vnd des gantzen himelischen Heers, seiner vnd aller glaubigen Seelen zu heyl, etzliche Bücher, nemblich deß heiligen Leerer Sant Thome von Aquin, vnd viel andere Bücher, erwetsamlich (arbeitsam) mit seinen Auffgeben vnd Cost hat thuen Schreiben und zuesammenbracht In ein Liberey vff dem Kerstboff der Pfarrkirchen Sant Lorentzen vnser Statt Ebern, darzu von newen gebawt, eingelegt vnd angekett, beschiden vnd ergeben vnwiderruefflich ebig dazu bleiben — hat eingesetzt, nach laut eines briefs seins letzten willens Crafft, Form vnd weiß Inhallten, hienach folgen, vnd lautt von Wortt zu Wortt also:

Im namen der Heyligen vnd vntheiligen Drieltigkeit. Ich Johanns von Helb Vicarier der Vicarey des Spitals zu Ebern vnd erst Pfarrer *) daselbst, in Zeit meines Alters von der gnaden Gottes, doch gesund an Leib, vnd mechtig meiner vernunfft betrachten, daß die vnvermeidliche noth deß todes allen den, die in dieser Wellt leben sein, auß eingeborner brechlichkeit deß leibs von anbegin seines lebens, so gewalltiglich ist herschen, vnd nichts mehr vnterworfen deß todes noth sey, den das ietzlicher also thue, das seins letzten willens meinung vnd Willkur bleib vnuerhert vnd kum zu sein rechten ennd, vnd darumb ich obgenanter Johanns von Helb nun frey ledig vnd wolbedacht, in allem besten weiß, wege, rechten, Sach vnd Ordnung, in dem ich nachdem besten vnd crefftiglichsten das thun mag vnd soll, Schick, Setz, Mach, vnd Orden durch diese gegenwerttige Schrifft mein Testament vnd zeugnus meins letzten willens von den guettern mir von Gott verliehen, In nachvolgenter Form vnd weiß. — —

*) Johannes von Helb kommt als Pfarrer zu Ebern von 1429 bis 1470, und als Vikar des Spitals daselbst von 1459 bis 1463 in den Urkunden vor.

Item von mein Büchern, die ich lange zeit mit grosser Arbeit vnd Aufsgeben, mer den vier hundert gulden durch mein eygen Schreiber von manchen Städten hab zusamenbracht getegt vnd angeket in die Liberey von newen gebawet an die Pfarrkirchen Ebern, do ebiglich zu bleiben in gebrauchen vor ander Pfarrer vnd ir Statthalter zu Ebern wonen, vnd der Brueder in der Bruederschaft, allermeist Seelsorger, vnd in dem gemarg der genannten Pfarr, als weit die vff dem Land vmbfangen hat, den mügen die pfleger vnd Vormunde semptlich oder der mer theyl ietzliche der Buecher auch leihen abzuschreiben, oder zu Studiren, doch guete versicherung vnd gewißheit von dem nemen, wieder zu antwortten ohne Schaden vff das lengst in Jarsfrist Ich will auch, daß der Procurator der genanten Bruederschaft wonhafftig zu Ebern vnd die Gotthausmeister zu den zeiten, sollen Jerlich vff den tag der Bruederschaft oder den negsten tag darnach, so die schrifft mügen berechenung oder beweisung der Buecher thuen, denen die von der Bruederschaft vnd dem Rath darzu geben vnd geschickt werden, auch der Pfarrer vnd Gottshaußmeister sollen in iren Registern geschriben haben die namen der Buecher, vnd sein in Zal Sechtzig grosse vnd Vier kleine, vff dreyen Pulten angekett. Zu den Pulten allein sollen die Gottshaußmeister, vnd Niemands anders die Schlüssel haben, daß ye on ir wissen kein buech möge abgelöst oder hingeliehen werden. —

Vnd wen nun Vns obgeschriben Johannsen Bischoff zu Würtzburg vnd Hertzog zu Francken, der ehegenant Johanns von Helb Vnser lieber Andechtiger hat demuethiglich thun bitten, daß wir alle vnd ietzlich ebige vnd zeitliche Beschiedung, schickung vnd ordenung in dieser vnd ander seiner gläublichen Schrifft gesitzt, von Vns auch gesehen, das wir die alle in gemein vnd ieztliche in besonderheit mit iren Puncten vnd Articuln genedigklich auffnemen, beweren, be-

ſtettigen vnd ebigen geruhen wöllen zu ſolcher vernünfftigen vnd andechtigen fle (flehung) vnd bitt, wir ehgedachter Johanns Biſchoff, günſtlich geneiget, loben die in Gott dem Herrn, vnd mit Rath vnſer gelehrten, auch aus eigen gewiſſen, durch vnſern vorberürten Biſchofflichen gewallt, nemen auff gnedigklich, beweren vnd beſtettigen die ehegemellte Beſchidung, Schickung und ordenung, ebige vnd zeitliche, nach Inhallt diſer Schrifft mit göttlichen gnaden in ebigen künfftigen zeiten alſo beſtendig bleiben. — Deß alles zu vrkund vnd bekenntnis iſt vnſers Vicariats Inſigel, deß Wir zu diſer zeit gebrauchen, wöllen, mit vnſerm wiſſen vnd geheiß in diſer Schrifft gehangen. Geben in vnſer Statt Würtzburg an dem Sechſten tag deß monats July genannt, nach der geburt vnſers Herrn Jeſu Chriſti Tauſent, Vierhundert, vnd in dem Drey vnd Sechtzigſten Jar.

VIII.

Fränkische Regesten.

Von C. Heffner.

Nachstehende Arbeit wurde hauptsächlich hervorgerufen, um jenen verehrten Mitgliedern des Vereins, welche sich der Bearbeitung einzelner Artikel für das historisch-topographische Lexikon des Königreichs Bayern unterzogen haben, ihre Arbeiten in der Art etwas zu erleichtern, daß das in so vielen Schriften zerstreute Materiale zur fränkischen Geschichte, hier einigermaßen zusammengetragen werde. Weßhalb in diesen Blättern nichts Neues zu erwarten ist. Dagegen wurde, um diese Quellen allgemein zugänglich zu machen, durchaus (wo nicht bestimmte Anführungen das Gegentheil nothwendig machten) die deutsche Sprache eingehalten. Alle Quellen sind, so viel es möglich, zu allenfallsiger Selbsteinsicht getreulich angeführt. Es werden in dieser Zeitschrift von Zeit zu Zeit Fortsetzungen erscheinen.

Jahr
21 v. Christus. Drusus, der Bruder des Kaisers Tiberius, erbaut an den Ufern des Maines, aus der Beute der von den Römern gänzlich aufgeriebenen Markomannen, einen hohen Hügel in Art einer Trophäe, an dem Orte, wo heutzutage das Schloß von Würzburg steht. **Daude historia universalis. I. 74.** nach der Meinung

des P. Egidius Bucherius (geb. zu Arras 1576, gest. zu Tournay.) Er war 6 Jahre lang Rektor des Jesuitenkollegiums zu Lüttich.) Dieser sagt nämlich in seinem: „Belgium Romanum „ecclesiasticum et civile. Leodii 1629. Fo„lio. cap. 15. pag. 38.“ „istum tumulum „editiorem ego quidem vehementer suspicor, „quem nunc arx herbipolensis occupat ad „Moenum in mediis ejus aevi Marcomannis, „quando illum Drusus ita excoluit, ut in„colis deinceps frequentari, habitarique coeperit.“

Dieser Meinung stimmen zwar auch Mascov, Geschichte der Teutschen lib. 3. p. 65., v. Bünau, deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte 2. Bd. S. 145. und Grebner, compendium historiae universalis ps. I. p. 3., bei; allein, worauf sich nur die Vermuthung gründe, daß dieser Hügel (tumulus) am Maine gelegen, noch weniger, warum dieser angeblich am Maine gelegene Hügel gerade das jetzige Bergschloß bei Würzburg seyn möge? hierüber ist nirgends ein Grund aufgeführt; denn Florus, der lib. IV. cap. 12 erzählet, daß Drusus mit der großen Beute der Markomannen einen erhabenen Hügel, wie ein Siegeszeichen ausgezieret habe, nennt nicht einmal das Wort „Main“ noch weniger einen anderen Umstand, woraus man auf das Schloß bei Würzburg schließen könnte, da er doch anderer Flüsse, als des Rheins, der Weser und Elbe ausdrücklich erwähnet. Auch findet man nicht, daß Drusus, der nach Florus an dem Rheine allein 50 Kastelle erbauen

ließ und nach v. Bünau p. 156 auch vermuthet wird, daß er deren am Lech, der Donau und Elbe erbauet, nur Einen Ort am Maine gegründet habe; und was den „tumulum ad Moeni ripas excelsiorem“ betrifft, so sind an dem Mainufer noch mehrere Berge, die, wenn tumulus einen Berg, wie der Schloßberg bedeuten soll, eben so leicht wie dieser, als der mit den Siegeszeichen der Markomannen gezierte tumulus angenommen werden können. Z. B. Das Schloß Mainberg, die Vogelsburg, Halburg, Retzbach, das alte Schloß Gemünden, Rothenfels, Triffenstein, das zerstörte Schloß Wettenburg, Stadtprozelten, Kollenberg, Wertheim, u. a.

Nach Christus 178. 13. August.

Titus Aurelius Firmius, Centurio in der 22. römischen Legion, setzt zu Aschaffenburg seiner verstorbenen Gattin Maninga und dem Gotte Jupiter einen Denk- und Opferaltar. — Die Römer hatten also schon damals eine bleibende Niederlassung in Aschaffenburg, und da die 22. Legion, die über 200 Jahre in Mainz und dessen Umgegend ihr Hauptquartier hatte, Jerusalem erobert hatte und lange Zeit vorher in Syrien gestanden, viele Christen unter sich zählte, so ward gewiß auch das Christenthum in dieser Gegend verbreitet.

Dieser Steinschrift in dem Hofe des Gymnasiums zu Aschaffenburg wird auch in „Lehne's gesammelten Schriften, herausgegeb. von Külb,“ gedacht, doch ist nach der hier angeführten Inschrift: **Jovi optimo maximo Titus Aurelius „Firminus Centurio legionis XXII. primi- „geniae piae fidelis votum solvit libens lae-**

„tus merito“ von einer Gattin keine Rede, da die hier vorkommenden Beiwörter sich offenbar auf die Legion selbst beziehen. — Die römischen Alterthümer der Gauen des Donnersbergs, im angeführten Werke S. 118.

301—400. Zwischen den am Maine wohnenden Thüringern und den benachbarten Sueven entsteht, wegen ungleicher Vertheilung der einem geschlagenen römischen Heere entrissenen Beute, Streit. Die Thüringer rufen daher Clodomir König der Franken zur Hülfe auf gegen die Sueven. Dieser gibt den Franken seinen Bruder Genebald zum Anführer (Herzog). Die Thüringer treten für den ihnen gegen die Sueven geleisteten Schutz den Maingau ab, welchen diese zu bebauen anfangen, und zum Unterschiede der Westfranken, Ostfranken genannt, das Herzogthum Ostfranken unter Genebald als erstem Herzoge herstellen. Genebald regierte 30 Jahre lang klug und weise, während der Regierung des römischen Kaisers Konstantin des Großen und seiner Brüder. **Chronologia annalium mundi et ecclesiae, de saeculo ad saeculum ex probatissimis autoribus collecta.**

Trithem läßt, nach Hunibald, um 319 die Franken auf Ulysses Irrfahrt am Rheine landen, gibt solches jedoch selbst mehr als Gedicht an, worauf sie aus den Niederlanden den Schwaben gegen die Römer zu Hülfe gekommen seyen, diese geschlagen und vertrieben, dagegen die Wohnungen der ersteren eingenommen und sich zwischen Saale und Main festgesetzt hätten, wodurch die Trennung der uneinigen Thüringer

und Sueven bewerkſtelligt worden ſey. Fries bei Ludewig S. 380.

344. Koncilium zu Sardica in Dacien, auf welchem Martin Biſchof zu Mainz, Viktor Biſchof zu Worms, Joſe Biſchof zu Speier, ꝛc. gegenwärtig ſind.

Mehrere Schriftſteller: Schmidt Geſch. d. Deutſch. 2. Buch 12. Kap., Labbeus collect. concil. I. 535. u. Mansii supplem. concil. I. 212. führen dieſes Koncilium im Jahre 347 an. Wie aber dem ſey, ſo war am Rheine die chriſtliche Religion offenbar ſchon ſehr verbreitet, denn der heilige Hieronymus (geſt. 420) meldet in einem Briefe an Florentinus, daß er das Buch des Biſchofs Hilarion von den Synoden, welches dieſer 359 geſchrieben hatte, bald nachher zu Trier abgeſchrieben habe, welches er, Hieronymus „dominis et beatissimis fratribus et coepiscopis Germaniae primae et secundae“ dedicirte. Opera S. Hieronymi T. VI. ps. 2. pag. 6. edit. Paris. Ferner ſagt Hieronymus in einem Briefe an Rufinus, loco cit. pg. 3: „Se post romana studia ad Rheni semibarbaras ripas esse profectum.“ Die Rheinländer gehörten alſo damals zu den halbkultivirten Völkern, woraus im Sinne des h. Hieronymus gewiß auch auf weite Verbreitung des Chriſtenthums zu ſchließen iſt. Bedenkt man den bekannten Eifer der erſten Biſchöfe und Chriſten in Verbreitung der chriſtlichen Religion, den Verkehr und Handel auf dem Maine mit den Rheinlanden und den frühen Anfang der

christlichen Religion bei den fränkischen Königen, so kann man kaum glauben, daß erst durch den heiligen Kilian in Franken das Christenthum bekannt geworden sey.

357. Kaiser Julian treibt die bei Straßburg geschlagenen deutschen Völkerstämme bis über den Main zurück. **Ammian. Marcell. lib. XVII. cap. 1.** Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 2. H. S. 5.

391 ungefähr. Markomir, der 4. Herzog der Ostfranken, tritt seinem Sohne Pharamund I. die Regierung des Herzogthums ab, begibt sich auf den Frankenberg (bei Amorbach, oder bei Markt-Seinsheim?), wo er stirbt und nach heidnischer Art begraben ist.

Unter diesem Herzoge forderten die Römer Kopfsteuer von den Franken; worauf ihnen erwidert wurde, die Franken seyen wohl gewohnt Steuer aufzulegen, aber keine zu geben. **Chronolog. annal. mundi. p. 39.**

401–500. Pharamund, der Ostfranken 5. Herzog, zu Neustadt a. d. Saale als König der Franken erwählt, gibt nach dem Sprüchworte: **lilia non nent**“, das salische Gesetz, wodurch die Weiber von der Thronfolge ausgeschlossen werden, und unterwirft, nach Vertreibung der römischen Präfekten, Gallien der Herrschaft der Franken, daher solches Frankreich (**Francia**) genannt wurde.

Markomir II., der 6. ostfränkische Herzog, König Pharamunds Bruder, vertheidigt mit Eifer und nach Kräften das Herzogthum, da solches von den auf den Ruhm der Franken neidischen Sachsen hart bedrängt war.

Priamus, der 7. Herzog von Ostfranken, befiehlt den, ihm von seinem Bruder Klodius, König der Franken, als Eigenthum zugewiesenen besiegten Einwohnern Galliens, zum Unterschiede von den Franken, welche ihre Haare wachsen ließen, dieselben abzuschneiden, jenes als Zeichen der Freiheit, dieß als Zeichen der Knechtschaft.

Sunno, der 9. Frankenherzog, erobert Trier und eine Strecke Landes an der Mosel. Die dort gefangenen und in die Heimath abgeführten Einwohner legten die ersten Weinberge auf den nächsten Bergen der Mainufer an. **Chronol. annal. mundi p. 41. 43.**

501. Genebald, der Ostfranken 15. Herzog, verwaltet, im Auftrage des Frankenkönigs Lothar, auch das Gebiet von Mainz, Worms und Speier. **Chron. ann. u. ad. saec. sextum.**

584 wird in Würzburg der h. Aquilin von adeligen Eltern geboren. Sein Vater soll Clavus, seine Mutter Aquilia geheißen haben und beide sollen christlicher Religion gewesen seyn, die etwa wegen Verfolgung durch die Arrianischen Ketzer, oder bei der genauen Verbindung des Ost- und Westfrankens aus anderen nicht bekannten Gründen sich in Würzburg niedergelassen hätten. Kettler in der Lobrede auf den h. Aquilin am 28. Januar 1728. S. 9. — aber ohne allen Nachweis. Es wären also 103 Jahre vor dem h. Kilian, der erst 686 nach Würzburg kam, schon christliche Familien da gewesen.

625. Die h. Bilhildis wird zu Veitshöchheim von christlichen Eltern adeliger Abkunft geboren. Ihr Vater hieß Iberius oder Ibe-

rich, ihre Mutter Machtildis oder Mathilde. Sie selbst wurde später an den Herzog von Franken, Hetan, verheirathet, den sie aber bald, da sie seine Bekehrung zum Christenthume nicht bewirken konnte, verließ und nach Mainz entfloh. Dort stiftete sie im Jahre 650, nachdem schon 645 ihr Gemahl und noch früher ihr einziger Sohn von ihm gestorben und sie auch durch den Tod ihrer Eltern zum Besitze ihres Vermögens gelangt war, das Kloster Altenmünster. Daher kommt es, daß dieses Kloster im Besitze mehrerer Güter in der Gegend von Zell und Veitshöchheim war, welche später (nach v. Langs und v. Freibergs Regesten) an das Kloster Unterzell verkauft wurden. Eckhart, Commentar. I. p. 225. Gropp, Lebensbeschreibung der h. Bilhildis. S. 1. 35. ꝛc.

640. Der fränkische König Sigibert III. geht mit seinem Heer bei Mainz über den Rhein gegen den Herzog Radulf von Thüringen. Er trifft zuerst auf einen Anhänger Radulfs, den Farus, Sohn des Agilolfingers Chrodoald, welchen letzten Pipin hatte hinrichten lassen. Dieser wird geschlagen, er getödtet und alles dem Schwert entronnene Volk desselben gefangen. Hierauf zog Sigiberts Heer durch Buchonia in das Innere von Thüringen, wo Radulfs Burg an der Unstrut vergeblich belagert ward. Fredegar Scholast. Bouquet II. 446b—d. 453d. 447a. 576. 643—646. 700. 637d. Arch. f. Frankf. Geschichte. 2. Hft. S. 6.

686. Der h. Kilian mit seinen Gefährten kommt

nach Würzburg, ziehet aber bald wieder weiter, nach Rom, um dort die Erlaubniß, die christliche Religion in Franken predigen zu dürfen, einzuholen, und kehrt sodann zu Ende dieses, oder Anfang des nächsten Jahres wieder zurück. Damals waren jedoch schon mehrere christliche Familien, die vielleicht aus Rheinfranken hergekommen, am Maine, z. B. die Eltern des h. Aquilin, Iberius der Vater der h. Bilhildis zu Höchheim. Eckhart I. 225. In den Wäldern und Gebirgen war allerdings noch Heidenthum. Serrarius Nic. S. J, Gesta S. Kiliani. Wirceb. 1598. 4. Schwab Joh. S. J. Orthodoxa Christi fides in Francia orientali per S. Kilianum. Würceb. 1714. 4. Eyringii E. N. Tractatio de ortu et progressu religionis christianae in Francia orientali. Diese Abhandlung ist angehängt an ein anderes Werk desselben Verfassers: Vita Ernestii ducis Saxoniae. Lipsiae. 1734. 8. Gropp, Vita S. Kiliani. Würceb. 1738 4. et Collect. script. T. II. praef. IV. Nach Pfisters Gesch. d. Deutschen predigten diese angelsächsischen Missionäre in ihrer eigenen, damals den Deutschen verständlichen Sprache; nach Serrarius aber in der deutschen Sprache, die sie mit Gottes Gnade bald erlernt hätten.

688, 29. März. Goßbert (Gotzbert, Gotteswerth), Herzog von Franken, empfängt mit einem großen Theile seines Volkes durch den heiligen Kilian und dessen Gefährten, Kolonat und Totnan, die heilige Taufe. Oberthür, Taschenbuch f. Franken. Jahrg. 1798. S. 57.

688. Der heilige Kilian wird mit seinen Begleitern, auf Anstiftung der auf seine Veranlassung wegen zu naher Verwandtschaft verstoßenen Gemahlin des Herzogs Gozbert, Geilana, auf dem Platze, wo jetzt das Neumünster steht, heimlich ermordet. Fries S. 384—388. 391—392. Gropp, Vita S. Kiliani. Collect. Script. T. II. — Einige Schriftsteller geben das Todesjahr auf 687, andere auf 689 an. So ersteres: Hrabani Mauri Martyrologium ad VIII. Jdus Julii apud Canisii lectio antiqua II. p. 313. Sigb. Gembla. chronolog. ad an. 697. apud Pistor. Script. rer. Germ. I. p. 477. Letzteres: Viehbeck, fränk. Geschichtsfreund I. S. 55. und N. 294 des Korrespondenten von und für Deutschland, Jahrg. 1825, wird übereinstimmend mit Grebner, Compend. hist. univ. II. p. 106. nach Trithem der Todestag auf den 21. Oktober 689 angegeben. Gropp setzt jedoch mit Gründen, an dem oben angeführten Orte, aufs Jahr 688 fest, welches auch auf einer unter dem Fürsten Johann Gottfried von Aschhausen (1617—1622.) geprägten Münze angenommen wird.

704. Hetan, Herzog von Franken, datirt von seinem Kastell „Virteburch" eine Schenkungsurkunde für den Bischof Willibrord. Martenius Collect. ampliss. I. p. 13. und daher Ussermann, Episcop. Wirceb. Eckhart I. 131 et 311. Falkenstein, Nordgau. Alterthümer 2. Thl. S. 285 zweifelt, daß dieses

„Virteburch“ Würzburg gewesen, wo auch in der Note die Urkunde selbst angeführt ist.

Zwischen 711—716. Richbert, der 14. Bischof zu Mainz, weihet die um diese Zeit von dem Priester Adalhuno zu Nilkheim bei Aschaffenburg erbaute Kirche ein. Kirchenstatistik für das Bisthum Mainz 1830.

714. Ruthard Graf von Frankenberg stiftet das Kloster Amorbach. Gropp, Hist. monast. Amorbac. f. 7.

716. 1. Mai. Hetan Herzog von Ostfranken schenkt dem ehrwürdigen Vater und Herrn Willibrord sein Schloß ((castellum) zu Hammelburg (ad Hamulo) gegen Westen über dem Saalflusse im Saalgaue gelegen, mit Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wässern ihrem Laufe nach, mit Knechten und Mägden ꝛc. Eckhart p. 311. 328. Falkenstein, Antiquit. Nordgav II. p. 286. Ussermann, Episcopatus Wirceb. Probat. II. Weinberge werden hier noch keine erwähnt, doch kommen sie bald darauf 777, in der Schenkung Karls des Großen der Güter zu Hammelburg an das Kloster Fuld, vor; so wie ihrer auch in der Beschreibung der würzburger Markung von 779 gedacht wird.

722. Winfried, nachher Bonifazius genannt, beginnt die Bekehrung in Thüringen. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. 2. B. 12 Kap. Nach Menken, Script. rer. germ. T. I. 856. und Risbeck, Gesch. d. Deutsch. I. 267. war er dabei von einem großen Heere begleitet.

725. Winfried, vom Pabste Gregor II. zu Rom unter dem Namen Bonifazius zum Bi-

schof geweiht und ermächtiget, das Christenthum in Deutschland zu verbreiten und zu befestigen, leistet hierüber den ihm vorgelegten Eid. Fries, Originalmanuskript S. 10.

725. Der heilige Burkard kommt in Franken an. Fries a. a. O. S. 12.

731. Der heilige Burkard wird von Bonifaz nach Rom an den neugewählten Pabst Gregor III. mit der Nachricht gesendet, daß durch ihn, den Botschafter, und seine Gehülfen Franken von den wieder hervorgewachsenen Heidenthümern und Ketzereien gereinigt sey.

Der heilige Bonifaz wird vom Pabst Gregor III. mit dem Pallium beehret, und zum Erzbischof und päbstlichen Vikar in Deutschland ernannt, sein Sitz aber erst 745 zu Köln und 748 zu Mainz angewiesen.

734. Septemb. Der heilige Bonifaz weihet das von dem Grafen von Frankenberg neu auferbaute und vergrößerte Kloster zu Amorbach ein. Gropp, Leben des heiligen Amor. S. 63.

741, 1. April. Pabst Zacharias gestattet, daß „in castello Wirceburg“ ein Bisthum errichtet werde. **Epistolae S. Bonif. p. 217. Baronius Annal. T. IX. f. 105. Acta process. Fuldens f. 106. Lünig, f. 932. Grebner, Histor. univ. p. II.** setzt die päbstliche Erlaubniß in das Jahr 742. — In dem Briefe des heiligen Bonifaz an den Pabst, worin er ihm die Errichtung der drei neuen Bisthümer, darunter Würzburg, anzeigt, heißt es auch, daß er auf die Bitten Karlmanns, Herzogs von Franken, eine Synode versammelt habe, um die schon

seit 60—70 Jahren verfallene Religion wieder herzustellen. **Epistolae S. Bonifacii ed. Serrarii. Baronius annal. T. IX. f. 99. ed. Venet.** Wenn also 741 die Religion schon 60—70 Jahre verfallen war, so mußte sie doch schon vor 671 sehr in Aufnahme und verbreitet gewesen seyn; somit kann der heilige Kilian, der erst 686 nach Franken kam und 688 ermordert wurde, gewiß nicht der erste Lehrer der christlichen Religion gewesen seyn. Sogar Priester müssen in den Jahren 671—741 noch vorhanden gewesen seyn, weil der Pabst in seinem Antwortschreiben an den heiligen Bonifaz bedauert, daß so lange kein Synod gehalten worden sey.

741, 21. Oktober. Der heilige Burkard wird in dem kaiserlichen Palaste zu Salz vom heiligen Bonifaz zum Bischof geweiht, und assistirt sodann diesem bei der Bischofsweihe des heiligen Willibald. **Vita S. Burcardi c. 8. in annal. Egilwardi. Vita S. Burcardi per Otholonem lib. I. c. 38. Epistolae S. Bonif. Eckhart. I. f. 404. §. 20.** Nach Grebner, **Hist. univ. p. II. f. 47.** wäre der heilige Burkard erst 751 zum Bisthum gekommen und derselbe auch Bischof zu Paderborn gewesen. Da aber das Bisthum Paderborn von Karl dem Großen erst zwischen den Jahren 795—799 gegründet wurde, Burkard aber schon 754 starb; so besteht hier offenbar ein Irrthum.

741. Die Kirche zu Heilbronn mit mehreren anderen Nutzungsrechten wird dem neuerrichteten Bisthume Würzburg übergeben. Jäger, Gesch. d. Stadt Heilbronn und ihres ehemal. Gebietes.

742. Irminia, Imma oder Emma, die Erbtochter Hetans Herzogs von Franken, Herzog Goßberts Enkelin, überläßt ihr Schloß Würzburg dem heiligen Burkard, gegen das kleine Kloster Karleburg, wo sie gegen das Jahr 750 starb. Ihr Todestag wird nach dem **Directorium Eccles. Herbip.** am 10. Dezember gefeiert. **Eckhart. I. 455 u. 831. Ussermann, Episc. Wirceb. p. VIII. u. 454.**, wo er auch glaubt, Karleburg sey gegen 730 von Karl Martell, oder seiner Schwester Gertrud gegründet worden.

742. April. Auf der Salzburg wird ein Koncil gehalten, welchem Herzog Karlmann und andere Fürsten beiwohnen. Daselbst wird nach **Canon. I.** der heilige Bonifaz zum Erzbischof über die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Buriburg ernannt. **Eckhart I. 377.** Er nennt dieses Koncil das 3. in Deutschland. Dagegen behauptet **Falkenstein, Antiquit. Nordgav. Tom. I. f. 266** mit wichtigen Gründen, daß auf der Salzburg gar kein Koncil gehalten worden sey.

742, 21. April. Kapitulare Karlmanns, des Frankenfürsten, auf dem Reichstage zu Regensburg erlassen, über die Sitten der Priester und Diakonen, die über die Pflicht der Bischöfe, heidnische Mißbräuche, Todenopfer, und andere Sitten des Heidenthums zu vertilgen, auch daß kein Priester oder Diakon in seinem Hause ein Weib wohnen lasse. Diesem Reichstage waren Bonifaz und der würzburgische Bischof Burkard gegenwärtig. Wibel, Hohenloh. Kirchen- und Reformat. Historie. 3. Thl. **cod. diplom. S. 1.**

743. Der heilige Burkard erhebt die Körper des heiligen Kilian und seiner Gehülfen aus dem Grabe und bringt sie in die Kirche auf den Marienberg. Fries.

743. Der heilige Burkard wohnt einem auf Befehl Karlmanns gehaltenen Koncil zu Liptinum bei. Collect. concil iorum T. 19. p. 361. Baron. Annal. T. 9. f. 155. Nach Anderen ward dieses Koncil zu Augsburg oder Regensburg gehalten. Georgisch C. J. G. a. pg. 484. 486. 490.

748. Der heilige Bonifaz wird von Pipin zum Bischofssitz nach Mainz berufen und Mainz zum Erzbisthum erhoben. Epist. Zachariae ad Bonif. X. et XIII. Annal. ad hunc ann. §. 80. v. Bünau, Kaiser- und Reichsgesch. II. 281. Unter den in dem päbstlichen Schreiben benannten Bisthümern, welche dem Erzbisthume Mainz zugewiesen werden, ist Würzburg nicht genannt; aber schon auf dem Koncilium von 742 war selbes dem Erzbischofe Bonifaz, der damals als solcher erklärt wurde, zugewiesen.

750. Der heilige Burkard wird von den zu Mainz versammelten Fürsten wegen der Regierungsunfähigkeit des Königs Childerich nach Rom an Pabst Zacharias geschickt, um dessen Absetzung und die Erhebung Major domus Pipin an dessen Stelle zum König, zu erwirken, welchen Zweck er auch wirklich erreichte. Fries bei Ludewig S. 300. Nach Baronius S. 145. wäre jedoch diese Reise erst im folgenden Jahre 751 erfolgt.

750 circa. Von der Schwester Karlmanns, Adela,

wird das Kloster Kitzingen gestiftet. Ussermann, Episc. Wirceb. p. 443.

751 8. Juli. Der heilige Burkard läßt die Gebeine des heiligen Kilian und seiner Gesellen vom Schlosse Marienberg wieder an ihr voriges Begräbnißort bringen und ein kleines Haus bauen. Aus dem Stift Neumünsterschen Probsteibuch, aus einem alten Manuskript und aus Trithem zusammengetragen von Joh. Wilhelm Ganzhorn, J. U. D., Unterprobst und nachher Dechant im Neumünster 1590.

752 circa. Der heilige Burkard gründet an dem Orte jenseits des Mains, unter dem Frauenberg, wo eine kleine Bruderzelle stand, ein Kloster, weihet solches zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Apostels Andreas, „Sant Mangen des Marters," und setzt Mönche nach der Regel des heiligen Benedikt hinein, zu des Klosters Unterhalt wies er ihm die Pfarreien: „Hügbur (Höchberg), welchs „dazumal ain gros Dorff war, Sondernhofen „mit etlichen Zehnden, Zinsen, Gülten und an„deren gütern und Leuten zu Haidingsfelt, „Büttelbrun vnd Erburg," an. — Fries, Originalmanuskript S. 15.

752. Pipin übergibt dem heiligen Burkard die Verwaltung des Herzogthums Franken. Fries bei Ludewig S. 391.

752. Der heilige Burkard errichtet zu Würzburg nicht ferne von dem Salvatorshause eine Pfarrkirche (die Erste?) zum heiligen Martin, „der mainung, das die burgere daselbst als newe „Christen ihres abgots Martis vergessen vnd

„an seiner Stat Sant Martin ehren solten.“ Fries, Originalmanuskript S. 15. — Diese Kirche lag östlich von der Schule am Neumünster, war eine zwar ganz von Steinen gebaute, jedoch kleine Kapelle, ward bei der Säkularisation des Domstiftes verkauft und ist jetzt in ein Wohnhaus umgeändert.

Der heilige Burkard erhebt die Gebeine des heiligen Kilian und seiner Gefährten „mit „grosem gebrenge vnd ehrerbietung“ und weihet in Gesellschaft des heiligen Bonifazius den Stall, worin solche gelegen, zu einer Kirche ein. Fries, Originalmanuskript S. 13.

752. Der heilige Burkard legt die Regierung nieder und ernennet einen Benediktinermönch Namens Megingaud, Maingaud, zu seinem Nachfolger. Ussermann, Episcopat. Wirceb. p. 7.

754 2. Febr. Der heilige Burkard stirbt zu Homburg am Main, wohin er sich nach Niederlegung der Regierung in das von ihm dort erbaute Kloster zurückgezogen hatte. Ussermann l. c. p. 8. Ueber das Todesjahr des heiligen Burkard besteht zwischen den älteren Schriftstellern eine große Differenz, indem Egilward und nach ihm Fries u. A. das Todesjahr erst auf 791, ein unbekannter Schriftsteller aber auf 781, setzen. Ussermann setzt a. a. O. durch viele Beweisgründe, Widersprüche, u. dgl. das Jahr 754 fest, welches auch die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

757. Bischof Megingaud ist auf dem Kirchenrath zu Compiegne gegenwärtig und unterschreibt mit anderen Bischöfen des Bischofs Chrodegang

von Metz Stiftungsbrief eines Klosters zu Gorcia: v. Habermann würzb. Chronik. Manuskr.

763 13. Aug. Bischof Megingaud wird mit anderen Bischöfen von König Pipin gerufen und unterzeichnet den Fundationsbrief des von dem Könige gestifteten Klosters Prumien. **Mabillonius, Annal. Bened. T. II. p. 705. Calmet, Histoire de Lorraine I. Breuves p. 705. Ussermann l. c. p. II.**

765. Megingaud, Bischof zu Würzburg, (**episcopus civitatis Wirciburgo**) unterschreibt die Verhandlungen der Franken zu Attigni. **Eckhart, Comment. de reb. Fr. or. I. 176.**

„ Die Eheleute Halbert und Hruda schenken dem Stifte Fuld von ihren Gütern zwei Hütten (**duos mansos**) in Geldersheim (**Geltersheim.**) Diese Urkunde bemerkt unter vierzehn anderen Zeugen auch den Bischof Megingaud von Würzburg. Dreizehn dieser Zeugen bezeichneten die Urkunde nur mit den Zeichen eines Kreuzes, als ihrer Unterschrift; nur der vierzehnte, Sadrebald, sagt, daß er diese Urkunde geschrieben und unterschrieben habe. **Schannat Trad. Fuldenses f. 10.** Es ist doch kaum glaublich, daß alle dreizehn Zeugen, und darunter sogar ein Bischof nicht schreiben konnten.

768. Auf einer Versammlung zu St. Denis (**apud S. Dionysium**) theilt König Pipin, kurz vor seinem Tode, das Reich der Franken unter seine Söhne Karl und Karlmann. **Balutius, Capit. regum Francorum I. 187.** — Pipin starb am 24. Sept. 768.

770. König Karlmann schenkt dem Bisthume

Würzburg 25 Pfarreien, nämlich: Unserer L. Frauen Kirche unter dem Schloß zu Würzburg, U. L. Fr. Kirche zu Merißheim, St. Remigii Kirche zu Ingelheim, St. Martinskirche zu Kreuznach, alle drei im wormsischen Gau gelegen, St. Peterskirche zu Imenstadt in Wormsee, St. Martinskirche zu Laub, St. Michaeliskirche zu Heiligbrunn, beide im Neckargau, St. Martinskirche zu Burkheim im Weingart Treib, St. Martinskirche unter dem Schloß zu Stockenburg, im Mudhau (Mutlachgau), St. Martinskirche zu Königshofen und St. Martinskirche zu Schwaigen, beide im Taubergau, St. Martinskirche zu Winßheim imRemgau, St. Johanneskirche zu Gollachhofen, St. Martinskirche zu Willandsheim, St. Remigiikirche zu Tortheim, St. Andreaskirche zu Kirchheim, alle vier im Gollachgau, St. Johanneskirche zu Ipthofen, St. Remigiikirche zu Sonderhofen, beide im Badenachgau, St. Martinskirche zu Aichsfeld und St. Peterskirche zu Königshofen, beide im Grabfeld, St. Martinskirche zu Brenda, St. Martinskirche zu Mellrichstadt (Madelrichsstadt), beide im Westergau, St. Martinskirche zu Hammelburg im Saalgau und U. L. Frauen Kloster zu Karolburg am Main. Fries bei Ludewig S. 394.

771. Eges und sein Eheweib schenken dem Stifte Fuld ihre Besitzungen zu Münnerstadt (Munirichestat) im Gau Grabfeld und zu Halzheim (Haholtesheim) im Werngau. **Schannat, Tradit. Fuldens. p. 17.**

772. König Karl befiehlt beim Anfange des Sachsenkrieges dem Bischofe Megingaud, in

der Gegend um Paderborn die christliche Religion zu verbreiten, weßhalb diese Gegend dem Bisthume Würzburg zugetheilt wird. v. Haberm a n n, würzb. Chronikmanuskript. Ussermann l. c. p. 12.

772, 26. Jan. Priester B u r k a r d schenkt dem Kloster Fuld eine Hub zu Hirschfeld (Hiruzfeld) und zu Rüdlingen (Rutilinga) und alle seine Güter im Saalgau. Schannat, Trad. Fuld. f. 18. Pistorius lib. trad. I. p. 445.

IX.

Zur Geschichte des Hexenwesens im ehemaligen Fürstenthume Würzburg.

Vom kgl. Legationsrath Dr. Scharold.

Fürstbischof Philipp Adolph von Würzburg erließ am 10. Juni 1627 ein allgemeines Mandat wegen Beschlagnehmung der Hexengüter. Er sagte darin: es zeige sich bei seiner ohnehin sehr beschwerlichen und gefahrvollen Regierung das Laster aller Laster, d. i. die Hexerei und Teufelskunst, aus besonderem göttlichen Verhängniß dergestalt, daß die Vernachläßigung der gänzlichen Ausrottung dieses Uebels unverantwortlich und höchst strafbar seyn würde. Auf wunderbare und nach allen Umständen göttliche Eingebung und Handbietung habe er deßwegen nicht unterlassen, schon seit geraumer Zeit die Zahl der dem Laster der Hexerei ergebenen Unmenschen, so viel deren durch fleißige Inquisition zu entdecken gewesen, mittelst leidentlicher Bestrafung und Hinrichtung zu mindern. Dabei habe sich aber ergeben, daß, je mehr man diesem Laster den Untergang zu bereiten strebe, dessen Anhänger sowohl vom Manns- als Weibsgeschlechte nur desto stärker sich vermehren. Diese Erscheinung müsse als ein offenbares Merkmal angesehen werden, daß Gott, wofern die irdische Obrigkeit von dem ihr anvertrauten Strafschwerte Gebrauch zu machen unterlasse, alsdann

mit Feuer und Schwefel vom Himmel herab das Land heimsuchen und wie einst Sodoma und Gomorra vertilgen werde, zumal da bisher weder Krieg, Hungersnoth und Pestilenz, noch andere Unfälle eine Besserung der Menschen bewirkt hätten. Ja die göttliche Strafe werde hier noch schwerer als damals seyn, weil die Unholden neben dem Laster der Sodomiterei selbst die Majestät Gottes verletzten, Gott und seiner heiligen Religion entsagten und sich dem Teufel zu allen erdenklichen Schandthaten, zu Ehebruch, Mord, Diebstahl ꝛc. ergäben. Diese Verruchtheit verdiene demnach nebst der Strafe an Leib und Leben wohl auch jene der Güterkonfiskation. Zu dem Ende verordnete der strenge Bischof in allen Aemtern und Orten seines Landes, wo es immer erforderlich schien, die Aufstellung ehrbarer Personen, welche die aus den verkauften Gütern hingerichteter Hexen erlösten Gelder einnehmen und Rechnung darüber stellen mußten unter Beobachtung der ihnen erheilten nachstenden

„INSTRVCTION

Vor die jenige, welche so wol in der Stadt Wirtzburg, als auf dem Land, zu Einnehmung deren Hexerey wegen justificierter Personen verfallener Güter verordnet seynd.

DEmnach der Hochwürdig Fürst, Vnser gnädiger Fürst vnd Herr von Wirtzburg, auß sonderbahrer Göttlicher Schickung vnd gleichsam wunderbarlichem Anlaß dahin gemüssiget worden, dem Ertzlaster der Hexerey vnd Teuffelskunst, mit gebührendem Ernst, in Recht verordnetner Inquisition nachsetzen, vnd dann S. Fürstl. Gn. in Krafft vnderschiedlicher demselben ohnfehlbar mitlauffender Vnthaten, neben der ordentlichen Verwirckung Leibs vnd Lebens, auch alle deroselben Haab vnd Güter einzuziehen, vnd deren Fisco zuzueygnen befugt weren.

Vnd aber S. Fürstl. Gn. bey dieser gantzen Handlung

zumal anderſt nichts, dann vordereſt die Rettung der Ehren Gottes, ſodann der armen zu dieſem Laſter verführter Vnmenſchen Seelen Heyl vnd Seligkeit zu ſuchen gemeint ſeynd. Als haben ſie vmb ſo viel deſto weniger vff dero zeitliche Güter ihre Gedancken geſchlagen, ſintemal aber vff dieſen Proceß, ſeiner ſchwere vnd weitleufftigkeit halb, ſowol bey der Inquiſition, als Enthaltung vnd Bekehrung der Maleficanten, wie auch endlich deren Execution weit ein mehrers, dann vff Beſtraffung anderer Vbelthäter vfflauffen thut, welchen Vnkoſten S. Fürſtl. Gn. weder deroſelben Centbahren Vnderthanen, allda derogleichen Perſonen betretten, als welche ſonſten in dieſen vnd andern Fällen mehrertheils den Vnkoſten zu tragen ſchuldig, vffzurechnen, weniger aber von dero Cammer vnd Emptern, welche dem herkommen nach darzu ins gemein nicht verbunden, vffzulegen wiſſen.

Als haben dieſelbig ſich nach vielfaltiger deßwegen gehabter Berahtſchlagung, dahin endlich reſoluiert vnd beſchloſſen, deß angefallenen Iuris confiſcandi oder Rechtens, die obuerſtandener maſſen verfallene Güter ſich ſo weit allein zu gebrauchen, daß dauon ſolche Vnkoſten abgetragen, vnd dofern vber die abſtattung ſolchen Vnkoſtens an den eingezogenen portionibus noch etwas vberſchieſſen ſolte, daſſelbig alles den armen abgeleibten zu dero Seelen Heyl vnd Troſt, an deroſelben fiſco aber das wenigſt zuzuwenden.

In Bedenckung aber ein ſolches füglicher nicht, dann mit einer proportionierten Einziehung, welche gegen der in Recht erlaubter General Confiſcation eine abgetheilte Vergleichung habe, zu werck gerichtet werden kan. Als haben S. Fürſtl. Gn. in Krafft eines vnterm dato 10. dieſes offentlich außgekündeten Mandats ſich zwar deſſen ins gemein habenden Anfalls ſolcher Güter, jedoch mit dieſer maß vnd anderſt nicht begeben, daß nemlich von deren Perſonen, welche Kinder hinderlaſſen, Haab vnd Gütern, denſelbigen,

verhoffentlich vnschuldigen Kindern vnd Descendenten vorderst zu Gnaden, allein der fünffte Theil deß gantzen Vermögens, wie solches gemeiner geschriebener Rechten wegen, deducto scilicet aere alieno, vnd vff abzug gebührlicher Quotae der obliegenden Schulden ohne das zu verstehen.

Bey den jenigen aber, welche keine Kinder, aber in vffsteigender, auch beyseit Linien, biß an den dritten Grad (doch denselben außgeschlossen) den Keyserl. vnd Weltlichen Rechten nach zu rechnen, Verwandte vnd Zugethane haben, auch mit obbesagter condition angebührenden thels liquidierlichen Schulden der halbe Theil aller Güter eingezogen werden solle.

Von den jenigen aber, welche weder in ab: oder auffsteigender oder auch beyseit Linien biß vff den dritten vnd denselben außgeschlossenen Grad, solch angewandte Freund nicht haben, solle das gantze Vermögen, jedoch in allweg mit vorangeregtem Vorbehalt der Creditorn Rechten, eingezogen, vnd nachfolgender massen verwendet werden.

Daß dauon zum vordersten der Inquisition vnd Execution Kosten abgetragen, das vbrige aber alles getrewlich der armen abgeleibten Sünder vnd Sünderin Seelen zu Heyl vnd Trost, zu derogleichen mildten vnd Gott gefelligen Stifftungen angelegt werden: Dannenhero sich ins künfftig neben den abgeleibten auch die lebendige, vmb so viel desto mehr zu trosten, vnd zu gedulden Vrsach haben, vnd in allem demselbigen zuuorderst die Ehre Gottes in obacht genommen werden.

Wann nun in solchem Mandat ferners versehen, daß in allen Aemptern vnd Orten, da dergleichen Vbel eingerissen, ehrbahre vnd vnuerdächtige Personen zu bestellen, denen die Execution solcher Confiscation vor verstandener massen anbefohlen werde. Als haben dieselbige vorderst nach geschehener Execution, ein: oder mehrer Person, sich bey

den jenigen, denen in dem erst vnd andern Fall, in Krafft vorangeführts vnsers Mandats, neben gehörtem vnserm fisco die Erbschafft zugelassen, sich anzumelden, mit vnd neben denselbigen ein richtiges Inuentarium aller Verlassenschafft, so wol auch liquidierlicher Schulden vffzurichten, desselbigen Abschrifft alsobalden zu der Fürstl. Cantzley zu schicken, vnd dann fürters mit denselbigen ein richtige Abtheilung mehrgedachtem Mandat, vnd obwiderholtem dessen Innhalt gemeß zu treffen, vnd sich in solchem, vff begebende Irrungen eines jeden Orts Beampten Hülff vnd Beystand zu gebrauchen.

Da nun in solcher Abtheilung jhnen etwas un bahrem Geldt, dessen sey viel oder wenig, zu handen kompt, sollen sie dasselbig fleissig in jhre Rechnung eintragen, vnd biß vff sonderbahre von der Fürstl. Cantzley auß, deßwegen empfangende Ordinantz, dauon niemands, weder anlehens, noch in andere weiß etwas folgen lassen, dessen auch vor sich selbst wenig oder viel gebrauchen.

Was aber an Mobilien, Haußraht, Bedtgewandt, vnd derogleichen jhnen zu theil wird, alsobalden zum thewresten verkauffen.

Die liegende Güter aber so balden vff offener Cantzel feil bieten, vnd dem jenigen, welcher das meinste darumb zu geben sich erbieten thut, dieselbige keufflich vberlassen, darüber nohtwendige Vhrkunden vnter des Gerichts oder Beampten Insiegel verfertigen lassen, vnd den Kauffern zu ihrer Sicherung zustellen.

Es sollen aber die Verwalter dieser Güter sich in allweg dahin befleissen, daß sie, so viel müglich, beweglich vnd vnbewegliche Güter, vmb bahr Geldt hierbringen, oder da es ja bey liegenden Gütern nicht allweg darzu gelegenheit geben wölte, doch die Fristen, so hoch möglich, damit man desto ehe zur Bezahlung kommen möge, erthädigen.

Vff den fall auch die Miterben, oder sonsten nahend gesippte Freund von solchen Gütern, liegenden oder fahrenden etwas zu kauffen begehren, vnd es in deme Werth, wie solches sonst außzubringen, bezahlen würden, soll jhnen dasselbig vor andern gegönnet, den verordneten Verwaltern aber, wenig oder viel, liegends oder fahrends zu kauffen nicht gestattet oder nachgegeben werden.

Gestaltsam dann sie allweg bey jedem Stück, nicht allein wie thewer, sondern auch von weme dasselbig erkaufft worden jhrer Rechnung einzuuerleiben, auch zu mehrerer verhütung alles vnzimlichen Argwohns die Contract vnd Handlungen vber liegende Güter in beysein eines Stadt: oder Gerichtschreibers zu schliessen, auch von demselbigen vnter der Zeugnuß deren, so zu solchem Contract sonst, als Vnderhändler oder Zeugen gebraucht worden, Vhrkunden zu nehmen, vnd den Rechnungen beyzulegen schuldig seyn.

Was jhnen alsdann von der Fürstl. Cantzley, auß solcher Massa zu bezahlen anbefohlen wird, darüber sollen sie auch jederzeit jhre Beweiß nehmen, vnd solche bey der Rechnung fürlegen, ohne außtrucklichen aber deroselben Befelch, obuerstandener massen zumal nichts außgeben.

Mit der Rechnung vnd **Recess** sollen sie sich jederzeit also fertig halten, daß sie dieselbig innerhalb Monatsfrist, nach dem sie von Fürstl. Cantzley gemahnet werden, an Orten vnd Enden, wohin sie damit verwiesen, leisten, vnd den **Recess**, so viel dessen bahr eingenommen, würcklich erstatten. Was aber, vnd wie viel dessen noch außstendig, alsbalden richtig liquidieren vnd bescheinen mögen. Zu Vhrkund ist diese **Instruction** mit dem Fürstl. Wirtzburgischen Cantzley Secret betruckt. So geben vnd geschehen den **14. Junij Anno 1627.**"

L. S.

Diese Instruktion trat schon wenige Tage nach ihrem

Erſcheinen in Wirkſamkeit. Denn es ward mit der Hinrichtung der Hexen emſig fortgefahren. Man fing mit dieſer Fortſetzung am 17. Juni 1627 an und verbrannte an dieſem Tage 9, am 20 Juli 6, am 7. Aug. 7, am 18 Aug. 18, am 23. Aug. 7, im Sept. 5, am 26. Okt. 10, ſomit binnen 5 Monaten allein in der Stadt Würzburg 62 männliche und weibliche Opfer. In den nächſt darauf folgenden Jahren 1628 und 1629 geſchah ein Gleiches.

X.

Der sogenannte Haubenkrieg im ehemaligen Fürstenthume Würzburg *).

Beitrag zur Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts.

Vom kgl. Legationsrath Dr. Scharold.

Von diesem Kriege haben die vaterländischen Chronisten nicht einmal die leiseste Erwähnung gemacht, und eben so wenig ward das Andenken an denselben durch mündliche Ueberlieferung bis auf unsere Zeit herauf erhalten. Die Geschichte davon blieb in den bestaubten Originalakten der erloschenen fürstbischöflichen Regierung begraben, und aus jener Quelle habe ich sie geschöpft, als einen nicht unmerkwürdigen Beitrag zur Sittengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Die eigentliche Bewandtniß mit diesem im Jahre 1704 ausgebrochenen und nur sehr ephemeren Kriege bestand in einer sehr ernsten und offenen Opposition wider den eingerissenen Kleiderluxus der gemeinen bürgerlichen Frauenwelt, sowohl in der Hauptstadt als auf dem Lande. Man betrachtete solchen Luxus, der besonders in flitterhaften Mode-

*) Vorgetragen in der Generalversammlung des Vereins bei dessen 9. Stiftungsfeste am 28. August 1839.

hauben und verbrämten Röcken sich zeigte, als den ersten Schritt zum Verderben des bürgerlichen Wohlstandes und als eine gerechte Ursache zur Aergerniß der höheren, privilegirten Stände. Aus den dagegen getroffenen übertriebenen Maßregeln entstand eine allgemeine Aufregung, bei welcher zwar kein Menschenblut, wohl aber viele Weiberthränen flossen, und allerlei Beschwerden vorkamen. Bevor ich Näheres davon erzähle, führe ich das erschienene eigentliche Kriegsmanifest an, welches also lautet:

„DEmnach dem Hochwürdigsten Fursten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischoffen zu Würzburg, und Hertzogen zu Francken, unterthänigst angezeiget worden, obwohlen in der ohnlängst publicirten Kleyder-Ordnung § 7. und 8. ernstlich versehen, das nicht allein die Weibs Persohnen alles ärgerlichen, übermässigen, bevorab unnützen, jedoch kostbahren, sich bald verlierenden, dem Burgerstandt zumahlen unanständigen Kleyder-Prachts und **Mode** sich gäntzlich enthalten, sondern auch die Schneider und andere, so mit denen Weibs Kleydungen, Aufsätzen, und dergleichen umbzugehen pflegen, keinen Anlaß, oder Gelegenheit zu solcherley kostbahr- und vergeblichen Neuigkeiten und täglich fast veränderlichen **Mode** geben, weniger anfangen, auffbringen, oder befördern sollen, das gleichwohlen diesem zuentgegen, und obige Verordnung und Gesatz listiglich zu hintergehen, die Weibs Persohnen an statt deß Gebrämbs, oder Außstaffierung von Goldt und Silber anjetzo viele Elen Taffet, Atlaß, Seiden, und anderen Zeugs an ihren Kleydungen zu so genandten **Falbala** und **Frisuren** anwenden, welches eben so viel kostet, und dannoch so verstückelt wird, daß es weiter nicht zugebrauchen, wie dann solchem kostbahren und unnützen Pracht so gar gemeine Burgers Leuth nachzufolgen

keinen Scheuen tragen; Als wollen höchstgemelt Seine Hoch-Fürstl. Gnaden sothane **Mode** mit **Falbala** und **Frisuren**, wie auch die viele Flügel an denen Hauben, und was dergleichen mehr ist, denenjenigen unter die **Exempte**, so dann dem ersten **Grad** allein gehörigen Weibs Personen zwar gnädigst erlauben, deß Versehens, das sie sich hierinnen bescheidentlich bezeigen, und aller übermässigen Kostbarkeit von selbsten enthalten werden; Allen anderen aber, ohne Unterschied, wer die auch seyn mögen, wird solcher unnütze, zergängliche, und ihrem Standt zumahlen übel anständige kostbahre Pracht hiemit dergestalt ernstlich verbotten, das sich niemand von dergleichen Personen mit solcherley kostbahren Tracht bey Vermeydung offentlichen Schimpffs und empfindlicher Straff von Zeit deß auff den 15. Augusti außgehenden **Termins** sich betretten lassen solle; Gestalten dann auch sambtliche Meistere deß Schneider-Handwercks so wohl, als die Hauben Macherin, und Stickerin nicht weniger ernstlich ermahnet werden, das sie nicht nur bey gleichmässiger And- und Bestraffung niemand, als deme es erlaubt, einige Kleydung mit **Falbala** und **Frisuren**, noch die Hauben mit Flügel machen, weniger andere dergleichen kostbahre Tracht, unnütze, und veränderliche neue **Mode** erdencken, anfangen, und verfertigen sollen; Wornach sind Männiglich zurichten, und so wohl hierinnen, als auch in allem übrigen nach dem auff den 15. Augusti zu End laufenden **Termin** vor Schimpff, Straff und Schaden zuhüten wissen wird. **Signatum** unter höchstermelt Seiner Hochfürstlichen Gnaden hievorgedrücktem **Secret-Insiegel** den 21. Julij 1704."

L. S.

Wie diese Verordnung erwähnt, waren davon lediglich die Frauen und Töchter der §§ 7 und 8 des so betitelten, „vernenerten Policey- und Kleyder-Mandat" vom 15. Februar 1704 bezeichneten Klassen oder Grade ausgenommen. Dieß waren nämlich der Adel, die gelehrten Räthe, die Oberamtmänner auf dem Lande, die Doktoren der Rechte und der Medizin, die Vikariats- und Konsistorial-Assessoren, die Landgerichtskonsulenten, die Kammerräthe, der Hofschuldheiß, der Universitäts-Receptor und der Juliusspitals-Verwalter. Die Zahl der außer diese Kategorien gefallenen Frauen war dennoch bei weitem größer. Von dem glühenden Aerger und dem tiefen Schmerze, den dieses strenge Mandat in denselben erregte, kann sich derjenige leicht eine Vorstellung machen, der die Herzen und Nieren des Frauenvolkes und deren Eitelkeit kennt. In allen unter dem fraglichen Mandat begriffenen Familien herrschte die lebhafteste Bewegung. Doch, nachdem der erste Schrecken, Zorn und Unmuth in den weiblichen Gemüthern vorüber war, tauchte in ihnen der allgemeine Entschluß auf, sich an das fatale Verbot gar nicht zu kehren, sondern die befehdete modische Tracht nach wie vor und so lange beizubehalten, als nur immer möglich. Die Möglichkeit sicher zu erreichen, fiel der Weiberlist nicht schwer. Sie suchte in ihrem reaktionären Treiben eine Koalition zu Stande zu bringen, und fand vermöge des Sexualnexus und des weiblichen Pantoffeleinflusses in dem Männergeschlecht einen natürlichen Alliirten, der den Kampf allein aufnahm und ausfocht. Die beste Hoffnung zum Siege zeigte sich in der schwierigen Exekutionsfrage. Glücklicherweise war die Exekution in die Hände solcher Männer gelegt, deren Weibern und Töchtern die Wahl zwischen Befolgung des Verbots oder Beschimpfung und Bestrafung frei stand.

Sobald die fürstbischöfliche Kanzlei unterm 30. Juli

den Stadtmagiſtrat und den Oberrath als Polizeibehörden zum einem alsbaldigen Vorſchlag aufgefordert hatte, auf welche Weiſe ſie durch die Viertelmeiſter, Viertelſchreiber und Vierteldiener die Exekution des Mandats eintreten zu laſſen für angemeſſen fänden, war die nächſtbeſte Gelegenheit gegeben, in die Ausführung deſſelben hemmend einzugreifen. Der Magiſtrat verſammelte um ſich die ſämmtlichen Viertelbedienſteten, trug denſelben in Gegenwart des Oberſchuldheißen die Abſicht des Fürſtbiſchofes, daß ihnen die Aufſicht und die Anzeige der Uebertreterinnen des neuen Kleidermandats aufgetragen werden ſolle, vor, und ermahnte ſie, dieſen Auftrag mit Umſicht und Ernſt zu vollziehen, ſobald das Mandat am 15. Aug. in Wirkſamkeit treten würde. Allein trotz alles Zuredens konnten beſonders die Viertelſchreiber zur Uebernahme des verhaßten Geſchäfts nicht bewogen werden. In einer eigenen ſchriftlichen Vorſtellung ſetzten ſie die Beweggründe ihrer Weigerung umſtändlich auseinander. Sie äußerten darin unter Anderm, daß ſie an und für ſich ſchon mit ihren eigentlichen Berufsgeſchäften allzu ſehr belaſtet wären; daß die öffentlichen Aufpaſſer und Angeber im ganzen römiſchen Reiche nicht für ehrliche Leute, ſondern für „Leiſetreter und Uebelbezeichnete" gehalten würden, und daß das ihnen Viertelbedienſtetern zugedachte Aufpaſſen einen böſen Nachklang für ſie haben würde namentlich bei ſolchen bürgerlichen Eltern, welche ihre Kinder ehrlich und redlich erzogen. An ihrer Statt ſchlugen dieſe Renitenten, welche, wie ſie ſagten, um alles in der Welt keine „Leiſetreter" werden wollten, zu dem fraglichen Exekutionswerke die Oberrathsdiener und die Marktknechte vor, welchen, im Fall ihrer Unzulänglichkeit beizugeſellen wären: 1) die Sodalesbrüder, welche ohnedieß nichts weiter zu thun hätten, als die Leichen anzuſagen und bei den Leichenbegängniſſen das Kreuz und die Fakeln zu tragen; 2) die

Prozessions-Vorgänger und andere Wallbrüder, welche gleichfalls als halbe Freiherren lebten; 3) diejenigen, welche Profession vom Aufwarten bei Hochzeiten und Kindstaufen machten. Damit jedoch das Exekutionswerk förmlich und ordentlich organisirt würde, erboten sich die Viertelschreiber gemeinsam mit den Viertelmeistern über die ihnen von den vorgeschlagenen Aufsehern angezeigt werdenden Uebertretungsfälle schriftliche Berichte zu verfassen und solche behufs der Strafverfügung gehörigen Orts zu übergeben.

Der Magistrat schien an dieser motivirten Renitenz der Viertelschreiber eine heimliche Freude zu haben und erklärte deren Einwendungen für allerdings statthaft. Seinerseits begutachtete er, daß man, wie früher bei ähnlichen Gelegenheiten geschehen, die Mandats-Exekution dem fürstbischöflichen Militär neben den Oberrathsdienern und zweien Marktknechten übertragen und denselben, weil dieser Dienst gehässig und gefährlich sey, zur Belohnung einen Antheil an den fallenden Strafgeldern bewilligen sollte. Wenn sich dann vielleicht, von diesem Geldverdienst angezogen, noch andere Leute aus der Stadtgemeinde als Aufseher melden würden, so sollte man diese nach dem Beispiele in auswärtigen Orten, vermummt, oder, wie das Magistratsgutachten sich ausdrückte, „vermascariret" neben der Miliz hergehen oder geheim und versteckt aufpassen lassen.

Ganz anderst lautete der Vorschlag des Oberrraths. Nach seinem Dafürhalten sollten zur Beobachtung und Anzeige der Mandatsübertreterinnen solche Personen gewählt werden, welchen die Bewohner der Stadt nach ihren Distinktionsgraden genau bekannt seyen. Dieß wären also die Viertelmeister, die Viertelschreiber und die Vierteldiener. Anfänglich sollten dieselben alle Monate, nachher aber alle Vierteljahre ihre gemachten Beobachtungen anzeigen und für jede gegründete Anzeige allenfalls 1 Rthlr. von den Strafgeldern er-

halten. Ueber die Dienstboten und andere gemeine Personen jedoch, denen man eine Geldstrafe nicht auflegen könne, wäre die Aufsicht entweder der Miliz oder den Stadtknechten mit dem Bedeuten aufzutragen, daß sie solchen gemeinen Leuten, zum abschreckenden Beispiele für Andere, die verbotenen Hauben vom Kopfe zu reissen und dafür eine Belohnung aus dem Erlös der weggenommenen Stücke zu empfangen hätten.

Nachdem die fürstbischöfliche Kanzlei, ihrer anfänglichen Verfügung getreu, die Viertelbediensteten ausschließend als Aufseher bestimmt hatte, erließ sie unterm 9. August an den Domprediger und den Stadtmagistrat den Befehl, daß jener von der Kanzel und dieser in den Viertelhöfen die neue Kleiderordnung nochmals publiziren, den Weibsleuten die genaueste Befolgung derselben ans Herz legen und sie vor Schimpf und Strafe ernstlich warnen sollten.

Doch, die wiederholte Publikation und jede Drohung und Ermahnung waren erfolglos. Schon war der Termin des 15. Augusts eingetreten und noch war mehrere Tage nachher nicht ein einzige Anzeige von Uebertretung des Mandats geschehen, obgleich jetzt wie zuvor die anstößigen Hauben und Kleider überall noch zu sehen waren.

Die Wahrnehmung frevelhafter Nichtachtnng der fraglichen Verordnung veranlaßte den Fürstbischof, der Kanzlei sein höchstes Mißfallen darüber zu erkennen zu geben und von derselben nähere berichtliche Angabe zu fordern, worin der Grund dieser auffallenden Erscheinung liege. Demzufolge wurden sowohl der Oberschuldheiß und der Hofschuldheiß, als auch sämmtliche Viertelmeister, Viertelschreiber und Vierteldiener auf den 23. August zur Kanzlei beschieden und dort von einem f. geheimen Rathe als Kommissär über die Sache vernommen. Was hierbei vorkam, bestand in Folgendem:

1) Die beiden Schuldheißen bestätigten die Thatsache, daß ihnen noch nicht ein einziger Uebertretungsfall angezeigt worden sey.

2) Der Hofschuldheiß und die Viertelmeister stellten die Fragen: ob denn die Schaufelhauben, welche nur von wollenem Plüsch gemacht, gleichwohl theuerer als die Schnippenhauben seyen, auch nicht mehr getragen werden dürften; — ob denn die Schnippen gänzlich verboten seyen, und ob nicht ein Unterschied unter den ehrlichen Bürgerstöchtern und den Mägden und anderem Lumpengesindel stattfinde. Vordem, sagten sie, sey daß Tragen eines Bändleins keinem Mägdlein verboten, sondern zur Unterscheidung von den Weibern wohl erlaubt gewesen. Ferner ward gefragt: ob den die Rosen an den Schnippen und wollenen Hauben zur Ausstaffierung einer ehrlichen Bürgersfrau und Bürgerstochter, sowie zur Auszeichnung derselben vor anderen geringeren Weibspersonen nicht beibehalten werden dürften.

3) Ein Vierteldiener, von Profession ein Petschierstecher, behauptete Angesichts der Viertelmeister, daß diese Herren es seyen, welche sich gern von der ganzen Geschichte losschrauben und dagegen das verdrießliche Geschäft, die heißen Kastanien aus den Kohlen zu nehmen, bloß den Viertelschreibern und Vierteldienern überbürden möchten.

4) Der Hofschuldheiß verlangte Bescheid: wie es mit den etwa konfiscirten Hauben zu halten sey; dann, ob nicht ein Unterschied zwischen den Schnipphauben mit Rosen und den Halbhauben mit Reiflein zu machen wäre; insbesondere fragte er auch an: wie sich denn die „kundbaren Huren", deren bereits sehr viele sich bei ihm erkundigt hätten, rücksichtlich ihres Anzugs und Putzes benehmen sollten.

Alle diese Anfragen und Anstände nahm der fürstliche Kommissär bloß ad referendum Celsissimo, und er entließ sofort die Versammlung mit der ernstlichen Ermahnung

daß sie bei Vermeidung der Kassationsstrafe die allgemeine Befolgung des Mandats fleißig überwachen und mindestens einmal in der Woche von etwa bemerkten Uebertretungen desselben bei dem Ober- und Hofschuldheißen die schuldige Anzeige machen sollten.

An diese beiden Schuldheißen erging dann unterm 8. Oktober gemäß Entschließung des Fürstbischofs eine schriftliche Instruktion des wesentlichen Inhaltes: 1) daß sie die Exekution des Kleider-Mandats, „an welcher alles gelegen sey," mit verdoppeltem Eifer fortsetzen und die fürstlichen Hofstallknechte zur Wegnahme der verbotenen Hauben und Kleider gebrauchen sollten. 2) Daß die Schauffelhauben, die Schnippen mit Rosen und die Halbhauben mit Reiflein bloß von Wollenplüsch oder Wollendamast ohne Taffet, Spitzen, Seide oder Bänder gestattet würden; 3) daß die gemeinen bürgerlichen Weibsleute und die Dienstboten keine seidenen oder auch nur halbseidenen Borden auf ihren Röcken, deren manche 5—6 mal damit verbrämt zu werden pflegten, forthin tragen dürften; 4) daß die Huren auf deren weitere Anfrage zu bescheiden und anzuweisen seyen, öffentlich nicht mit Haarzöpfen gleich anderen ledigen ehrlichen Weibspersonen, sondern mit bedecktem Kopf zu gehen und überhaupt nicht durch eine üppige Tracht Anreitzung zu leichtfertigem Umgange mit ihnen zu geben hätten.

Bei den täglich zunehmenden Anständen, Neckereien und Reibungen fand der Bischof sich endlich bewogen, zu gestatten, daß bei ehrlichen Bürgersweibern, wenn sie zu ihrer Unterscheidung von den Dienstmägden Schnippenhauben mit Rosen von Taffet oder Seidenband trügen, durch die Finger gesehen werde, wofern nicht auch etwas Gold oder Silber daran wäre.

Am 13. Oktober erstattete der Hofschuldheiß J. C. Heger an den Fürstbischof ganz kurze Anzeige: daß ihm bis-

her aus keinem der Stadtviertel auch die geringste Meldung gemacht und daher von ihm an die Viertelmeister, Schreiber und Diener der erneuerte Befehl erlassen worden sey, bei Vermeidung der Kassationsstrafe ihre Anzeigen einzubringen. Eine Folge ihrer unterlassenen Anzeigen sey gewesen, daß auch keine Bestrafungen stattfanden. Dagegen hätten die Stadtknechte 23 Stück theils Schnippen mit Seidenüberzug und Rosen, theils Hals- und Schnupftücher, auch Stirnbinden mit Spitzen eingebracht, welche nun verkauft jedoch nur geringen Erlös geben würden.

Die vom Lande eingelaufenen Anzeigen beschränkten sich meist nur auf die geschehne Verkündung des Verbots. Eine einzige Ausnahme machte der Bericht des Beamten zu Fladungen vom 12. Dezember, nach welchem sich 6 Frauen hätten ertappen lassen, deren Hauben mit schwarzen Spitzen besetzt gewesen, dann 6 Mädchen, welche zum Theil an ihrem Halbhauben leonische Schnüre, zum Theil an ihrem Ermeln oder sogenannten Halshemden vorne um die Hand, auch um den Hals weiße Spitzen gehabt hätten.

Zuletzt wendete sich die ganze Zunft der Bortenwirker mit Ueberreichung der von ihnen geführt werdenden und den gemeinen Weibsleuten zu tragen verbotenen Waaren an den Fürstbischof, vorstellend, daß das fragliche Mandat ihre ganze Nahrung abstricke, und so das Fortbestehen ihres Handwerkes unmöglich mache, weßhalb sie zu Abwendung ihres Ruins um die gnädigste Erlaubniß bäten, daß ihre ohnehin nur von Leinen und Halbseide gewirkten Borden und geringen Spitzen von den Weibsleuten der mittleren und niederen Klassen um so mehr gekauft und getragen werden dürften, als diese Artikel nur von diesen und nicht von höheren Klassen verlangt würden.

Ich breche hier mit dem Bemerken ab, daß trotz alles Ernstes und Ermahnens von Oben das kritische Mandat

durch mangelhafte Exekution und hartnäckiges Widerstreben des Frauenvolkes nach kurzer Zeit sowohl in der Hauptstadt als auf dem Lande gänzlich paralysirt war. Die Regierung hatte wohlberechnet jede weitere polizeilich-strategische Maßregel fallen lassen, und so nahm der nur spottweise so genannte Haubenkrieg binnen wenigen Monaten ein spurloses Ende. Die Weiber blieben Sieger und mit ihren Schaufel- und Schnippenhauben, Falbalas und Kleiderfrisuren fortan in Frieden.

XI.

Handschriftliche Reliquien von Karl Theodor Freiherrn von Dalberg *).

(Mit einem Facsimile.)

Mitgetheilt vom k. Legationsrath Dr. Scharold.

I. Lieferung.

1. (Bruchstück aus dessen Reise-Journal **).

Den 21ten Juni 1782 abends traf ich im sogenannten Spital ein. Es ist Meinungisch, eine stunde von Meinun-

*) In A. Krämers Biographie dieses, als Großherzog von Frankfurt, Fürst-Primas und Erzbischof 1817 zu Regensburg gestorbenen Fürsten wurde mit der Veröffentlichung einiger Originalbriefe desselben der Anfang gemacht, um dadurch dessen große persönliche Eigenschaften zu dokumentiren. Der erwähnte Biograph sprach in der Vorrede zur zweiten Ausgabe obiger Schrift (Regensb. 1817. 4.) die Hoffnung aus, „daß sich vielleicht ein deutscher Schriftsteller finden würde, der die herrlichen geistvollen Briefe des Fürsten sammelt und sie mit erlauternden Noten herausgibt." Nicht gerade in der Absicht, um Beiträge zu einer solchen Original-Briefesammlung zu liefern, als vielmehr zunächst wegen des besondern Interesses für Würzburg werden hier einige briefliche Reliquien, die sich auf von Dalbergs Wirken im ehemaligen fürstbischöflich würzburgischen Staatsdienste beziehen, ans Licht gezogen. Der Abdruck derselben entspricht mit vollkommenster Genauigkeit den vom Fürsten eigenhändig geschriebenen Originalen, und verräth, daß in den von Krämer mitgetheilten Briefen der nämlichen wissenschaftlichen Illustration die Orthographie absichtlich verbessert werden seyn müsse, damit an ihnen nichts Tadelhaftes kleben bleibe.

**) Geführt beim Antritt der Stelle eines Oberprobstes des ehemaligen Frauenklosters Wechterswinkel und an den Fürstbischof Franz Ludwig eingesendet.

gen. Ist eine Pfründe für 6 alte Männer und 6 alte Weiber. Wobbey ein Großes räumliches Wirtshauß angebracht ist. Der Spitalverwalter macht den Gastwirth. Die Bedienung ist gut das Hauß neü.

Den 22. Den andern Morgen gieng ich mit einem ehrlichen alten pfründner in die darauſtoſende prächtige ruinen einer alten Kirch von deren Trümren vermuthlich das Wirtshauß erbaut worden.

Ich fand da das Wappen der Grafen von Henneberg in Stein aufgebauen. Dieſe mächtige Herrn waren für Kirch und Armuth freygebig. und ihr menſchenfreundliches Andenken iſt in der Gegend noch immer in Verehrung.

Ich fragte meinen alten führer wie er verpflegt würde? Er ſchüttelte den Kopf mit bitrem lächeln. um ſo vergnügter und wohlgenährter ſahe der Spital-Verwalter aus *).

---

*) An dem Platze, wo das im grünen Thale der Werra unweit Meiningen ſtehende hier erwähnte Spital (genannt „Grimmenthal") ſteht, war im Jahr 1498 eine Wallfahrtskirche unter dem Namen Grinthal entſtanden. Dieſelbe ward von dem würzburgiſchen Weihbiſchofe Georg, Biſchof von Nicopolis, am 21. Aug. des gedachten Jahrs zu Ehren der heiligen Anna und der Mutter Gottes Maria eingeweiht. Pabſt Alexander beſtätigte dieſe Wallfahrtskapelle, und verſah ſie mit Abläſſen. Der ungeheuere Zudrang von Gläubigen dahin brachte unermeßliche Opfergaben. Fürſt Wilhelm v. Henneberg entſchloß ſich deßhalb, für die Aufnahme der Pilger mehrere Gebäude daſelbſt nebſt einer größern Kapelle und Kirche zu erbauen. Die Einweihung der neuen Kapelle durch den würzburgiſchen Weihbiſchof erfolgte am Feſte Johannes d. T. 1499, und am 1. Mai 1502 fand in der vollendeten großen Kirche der erſte Gottesdienſt Statt. Dieſe Handlung verrichtete abermal der würzburgiſche Weihbiſchof unter Aſſiſtenz von 8 Prieſtern. Der neue Tempel ward auf das Prächtigſte ausgeſchmückt. Meiſter Paul aus Bamberg, ein berühmter Maler, arbeitete mehrere Jahre an den Altartafeln. Geſchickte Bildſchnitzer erhöhten mit ihren Kunſtwerken den Schmuck der Kirche. Des Fürſten Wilhelms from-

Ich ritte bey Melrichstat vorbey. und sah um dieses Städtgen. die überbleibsel der damahl gewiß Kostspieligen doppelten Mauren und türmer.

Ich ritte weiter: die Gegend ist mittelmässig fruchtbar; ziemlich mit obstbäumen besetzt. Es fiele mir auf daß hier und da Weibspersonen den Pflug führen vernahm aber, daß es nichts ohngewöhnliches seye.

Die Gebürge sind abwechselnd voll Sandstein Kalkstein, und Kalkschiefer.

Ich kame bey Zeit in der fruh in Wechterswinkel an. Den tag brachte ich im archiv zu, wohrin ich wie vor 5. Monathen Unordnung, Staub und würmer, und bey dem Unterpropsten Kahle entschuldigungen antraf.

Den 23ten In der fruh wohnte ich Amt und predig bey. Der pfarrer Haber von frickenhaussen predigte gute und fasslich, gegen Gleisner und halbchristen, im wahren Geist des Christenthums. Den übrigen Morgen brachte ich im archiv zu, woh ich erhebliche urkunden fand und auszog.

---

mer Sinn verordnete große Wallfahrten dahin, und wohnte diesen mit seinem Hofe selbst bei. Aus dem wachsenden reichen Opfer entstanden eine St. Annen-Bruderschaft und mehrer bedeutende Stiftungen. Es wurden große Wirthschaftsgebäude errichtet, und der Ort mit allerlei Freiheiten begabt. Der gesegnete Zustand des Wallfahrtsortes würde einen noch höhern Grad erreicht haben, wenn nicht Luther ihn angegriffen hätte mit erbittertem Eifer. Er nannte ihn z. B. in seinen Tischreden (Haller Ausg. XXII. p. 361.) ein „rechtes Grimmenthal, vallis furoris." Heftigere Unbill verursachte der Bauernkrieg von 1525 dem Orte, und die im Jahre 1544 vom Fürsten Georg Ernst v. Henneberg in dortiger Gegend eingeführte lutherische Reformation führte die gänzliche Auflösung der Wallfahrt herbei. Daraus entstand nun im Jahre 1541 das oben angeführte Spital. Vergl. Meiningisches Taschenb. von 1807, S. 141. ff.

Mittags waren verschiedene Benachbarte bei mir zu tisch: Ich vernahm daß ausser dem feldbau und wenigem Garn-Spinnen keine Nahrung in hiesicher Gegend seye In dem Eisenachischen Städtgen Ostheim aber sollen bey 300 Leinenweber wohnen. In Bischofsheim sind einiche Wollen fabriquen: Alle redliche leüte wünschen daß die ehmahliche fabrique-Anstalten des Hr. von Borie unter fürsten Greifenclau wieder aufleben. Sein Nenhauß nährt sich gut.

In Ostheim soll viel Handel seyn; weilen der Geld Curs allda gering ist und Jeder gern da kaufft. meines erachtens sollte mann A) den Geld Curs uneingeschrenkt und ganz frey lassen. B) Von Zeit zu Zeit den inneren Werth der cursirenden Sorten bekannt machen. und C) In Herrschafftlichen Cassen das Gold nach diesem Werth annehmen.

Nachmittags gieng ich den sogenannten Frickenhäusser See zu betrachten. Er ist beynah rund; wird ohnfehr 100 schrit im Durchmesser haben. Auf der einen seit stost er an eine hohe felsenwand von Kalksteinen die offenbar durch Einsturz steil geworden;

2. Bericht Dalbergs an den Fürstbischof Franz Ludwig *).

Ich übersende gehorsamst das Gutachten der Schuhlcommission. Nach meinem ohnmaaßgeblichen Ermessen hat der Verfasser des vierten projects (H. Dechand zu Lauda) ganz recht daß die Schuhlseminaristen nicht eher austre-

*) Dieser Bericht ist, gleichwie die nachfolgenden, halbbrüchig auf kleines Briefpapier geschrieben.

ten biß ſie würklich angeſtellt werden. Dann a) Iſt es thatſache daß zuweilen monathe und Jahre hingehen, ehe mancher angeſtellt wird. Bey ſolchem Müſiggang können Sitten verdorben und erlernte Wiſſenſchafften vergeſſen werden. und b) ſcheint es beſſer zu ſeyn daß in beſondern Vorfällen eine Stelle biß zum nächſten Concurs ohnbeſetzt bleibe als das Junge Schuhllehrer vor ihrer Anſtellung wieder verdorben werden. Jedoch überlaſſe ich alles dem Höchſten Ermeſſen.

Die verſchiedne Entwürfe über welche die Schuhl-Commiss. ihr Gutachten erſtattet ſind in originali in höchſten Handen.

Morgen überſende ich gehorſamſt das Les-Buch.

Anliegender ſchöne wichtige und (meines Erachtens) ausführbare Aufſatz wäre ohne unterthänigſte Maaßgab abgeſchriebener der Schul-Commission zum Gutachten zuzuſchicken.

Ich hoffe geiſtl. R. Günter wird durch erſtattung ſeines Gutachtens bey Geiſt. Reg. (wegen Schuhlverbeſſerungen) Wort gehalten haben.

Ich ware heüt in der Dhomſchuhl, und in denen Petrer Mädgen Schuhlen, und habe mit Vergnügen den anhaltend-guten Fortgang bemerket.

V. H. den 26. Julj
1783.

unterthänigſter
Dalberg.

3. Bericht Deſſelben als Rector-Magnificus der Univerſität zu Würzburg an denſelben Fürſtbiſchof.

Ihro Hochfürſtliche Gnaden erlauben mir Gnädigſt verſchiedne Sachen in Vortrag zu bringen.

1mo. Der Canonicus Steinacher hat mir abermahlen

seine Entschlüssung geaüssert, sich dem Wohl des Staats und denen Hochfürstlichen Diensten zu witmen. Er wünscht einen Gnädigsten Wink zu erhalten auf welchen Theil der Wissenschafften er sich vorzüglich verwenden solle. Hiernach würde er sich in seinem Fleiß und in Anschaffung der Bü-

ten biß ſie würklich angeſtellt werden. Dann a) Iſt es thatſache daß zuweilen monathe und Jahre hingehen, ehe mancher angeſtellt wird. Bey ſolchem Müſiggang können Sitten verdorben und erlernte Wiſſenſchafften vergeſſen werden und b) ſcheint es beſſer zu ſeyn daß in be-

seine Entschlüssung geaüssert, sich dem Wohl des Staats und denen Hochfürstlichen Diensten zu witmen. Er wünscht einen Gnädigsten Wink zu erhalten auf welchen Theil der Wissenschafften er sich vorzüglich verwenden solle. Hiernach würde er sich in seinem Fleiß und in Anschaffung der Bücher richten.

2do. In betref der Universitaet habe ich gute Hoffnung daß sie aufblühen werde: wenn man die rechte Mittel anwendet: Diese sind nach meiner überzeugung: Freyheit Ehre und Geld. In betref der beyden ersteren puncten behalte ich mir vor ein Gehorsamstes Gutachten zu erstatten. In betref des letzteren: Ist mir unter andern von Kammerr. Goldmayer ein ergiebiges Mittel darin angegeben worden; daß die Jesuiten Gebaüde verkaufft, derselben Güter vererbt: und das erlöste Capital zu Verbesserung der universitaet angelegt würde.

3^tio. In betref der Landschuhlen trage ich gehorsamst an daß die bereits gedruckte Verordnung wegen Schuhl-Gebäuden endlich erlassen werde. Der besondere weggebliebene punct kann nachgehohlt werden. endlich

4to: kostet es mir einen unaussprechlichen Kampf Ew. Hochfürstlichen Gnaden anliegende Vorstellung zu überschicken. Mein Herz verehrt Höchstdieselbe so dankbar und innigst, daß es mir sehr hart ankommt meine Anstände vorzutragen: unterdessen wünsche ich nichts mehr als überzeugung und belehrung daß ich mich irre: und ich würde der Höchsten Gnad nicht würdig seyn wenn ich fähig wäre meine Jetzige überzeugung höchstdenenselben zu verschweigen.

Den 2. Julii.

1785.

Dalberg

4. Schreiben Desselben an den Fürstbischof Georg Karl zu Würzburg.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden

hoffe ich bald in Würzburg aufzuwarten, doch kann ich den Tag noch nicht mit Gewißheit bestimmen, weilen ich wegen Nachwehen meiner Krankheit und etwas empfindlichen Gliederschmerzen unter denen Geboten des Hofraths pauli stehe, dessen Arzney mir von der vätterlichen Sorgfalt seiner Kurfürstlichen Guaden nachdrucksamst empfohlen worden. Gnädigster Herr! Ich danke Ihnen aufrichtigst für so manche Beweiße Ihres Wohlwollens die sie mir neulich *) gegeben haben! Ich bin kein Schmeigler: und um so mehr seye m'r erlaubt zu sagen daß ich mich herzlich erfreüe, indem ich sehe daß Ew. Hochfürstliche Gnaden während dem Interegnum, und bey Hochstdero Regierungs-Antrit durch Rechtschaffenheit, weißheit, und edelste Gesinnungen, Herz und Vertrauen ihrer treuen Würzburger gewonnen haben. Ich sehne mich nach dem Augenblick mündlich zu wiederhohlen was mir Hochstdieselbe auszudrucken erlaut (sic) haben

Aschaffenburg **Amicitia.**
Würzburg, den 22. Merz.
1795.

5. Schreiben Desselben an Denselben.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden

danke ich gehorsamst für die

*) Bei der am 12. März 1795 stattgehabten Wahl des obigen Fürstbischofs, an welcher Dalberg als Domkapitular Theil genommen.

Mittheilung der Basler Friedens Urkunde. Höchstdieselbe bemerken nach meinen wenigen Einsichten sehr richtig, daß feste Anhänglichkeit an Gesetze mit nöthiger Klugheit vereinbart, für Teütschland das einziche wahre Rettungs-Mittel sein kann. Dem Kayser und Reich mögte ohnmasgeblich zu rathen seyn. Erstlich. Den Wunsch eines guten friedens durch einen Reichs-Schluß alsbald zu wiederhohlen. Zweytens. Sogleich durch den Kayser oder eine Reichs-deputation auf alsbaldigen Waffen-Stillstand anzutragen, und Drittens die Kayserliche und die Reichs-armee ungesäumt so viel zu verstärken als möglich ist; und zugleich Vierertens dem Konig in preussen in Dank-vollen Ausdrücken seine Verwendung zu beloben, mit der Bemerkung Jedoch: daß man sich im betref der form eines abzuschliesenden Friedens fest an die Reichs-Verfassung halten werde; so sehr man übrigens geneigt seye, dieses Geschäft zu befördern. — Kommt es im Reich zur Spaltung so mögte das Schicksal polens für teütschland zu fürchten seyn. Russland Oestreich und England sind gegen preussen sehr erbittert. Für einzelne Reichs-Stände sind Jede Schrite Gefährlich. Allein bei gleicher Gefahr ist in aller Absicht derjeniche Schrit anzurathen der durch Reichs-ständische pflicht bestimmt wird; da hat man sich wenigstens nichts vorzuwerfen; zumahlen wenn man mit nöthiger Klugheit nicht eher pricht, beschlüst, und handelt, bis man durch Reichs-Verfassung und dringende Lag der Umständen dazu genöthiget ist. Höchstdero tiefer Einsicht unterwerfe ich lediglich diese ohnmaasgebliche Meinung. Der Jetzige Fürst von Bamberg ist bey seinen Eigenheiten ein rechtschaffner einsehender Herr; und wird manches Gute würken. Mit innigster Verehrung unterzeichne ich

Erfurt den 20. April. 1795. amicitia.

6. Schreiben Desselben an Denselben.

Ew. Hochfürstliche Gnaden

ersuche ich gehorsamst beyliegenden Brief zurückzusenden, und dessen Verfasser nicht zu nennen. Er ist der rechte Arm des H: v. Hardenberg; ein rechtschaffener Mann, der mir selbst mehrmalen gedient hat. Merkwürdig ist, daß Hanover, Hessen Frankfurt ꝛc. ꝛc. neutral sind? Durch den Russischen Gener. v. putberg und den Geh. Rath. v. Grim wurde mir bestätigt daß der petersburger Hof diesen Basler Frieden sehr übel aufnehmen würde. Sollten sich Russland Oestreich und England zum Krieg gegen preüssen vereinigen? sollten sich die Reichsstände trennen? einiche der Reichs Verfassung getreüe bleiben: andre sich der ständischer pflicht entziehen? welche trübe Aussicht für Teütschland? — Unterdessen Je grosser die Gefahr, um so mehr gebieten Klugheit und Rechtschaffenheit sich fest an Kayser und Reich, an Gesetz und Verfassung zu halten. Sollte es etwann möglich seyn, daß man sich in Wien, Berlin, Regensburg und im Reich dahin vereinige den Basler Frieden als ein provisorium anzusehen als ein bloses Vorbereitungs-Mitel das zum allgemeinen Frieden führt? Der Reichs Frieden würde nachher sobald es thunlich ist von Kayser und Reich geschlossen: und biß dahin blieben die Kaiserliche und Reichs-Armee in moglichst bestem und thätigem Stand. Geruhen Ew. Hochfürstliche Gnaden diesen frommen Wunsch irgend eines Vereinigungs-puncts mit der, höchstdenenselben eignen tiefen Einsichten und patriotisch edlen Gesinnung zu prüfen. Mit innigster Verehrung unterzeichne ich

Amicitia.

Erfurt. den 27. Apr. 1795.

XII.

Mannigfaltiges.

a) Vom k. Legationsrath Dr. Scharold.

1. Inschriften der in der ehemaligen Deutschordens-kirche zu Würzburg vorhandenen Grabsteine.

1501.

Anno Domini MCCCCCI starb der Edle und Erwürdige herr Adolph von Thüngen Commenthur dieß Haußes, dem Gott Gnad Amen.

1528.

Anno Domini 1528, auf dem Abent Burkardi Starb der Erwürdig und Edle Herr Wolfgang von Bibra Comenthur, Teutsch Ordens, dem Gott Gnad Amen.

1532.

Anno Domini 1532 am grünen Donnerstag Starb herr Hanns Neümann Priester des teütschen Ordens dem Gott gnädig seye Amen.

1541.

Anno Domini 1541 Am Abent der Heyligen Drey Künig-Tag Starb der Erwürdig und Edle Herr Hanns

Eytel von Reüneck, Hauß Comenthur, Teutsch-Ordens. Dem Gott Gnad Amen.

1549.

Superstites Jmortalitatis non imemores, aetatis suae 74.

Anno 1549 den 16. August Starb der Erwürdig und Edle Herr Everhard von Ehingen LandComenthur der Balley Franken, HaußComenthur zu Würzburg teütsch Ordens dem Gott gnädig sey Amen.

Anm. Auf diesem Grabstein ist der Verstorbene in seiner Ordensrüstung abgebildet.

Anno 1549 den 16ten Augusty Starb der Erwürdig und Edle Herr Eberhard von Ehingen, LandComenthur der Bolley Franken, und Comenthur zu Würzburg Teütsch-Ordens, dem Gott Gnad Amen.

Anm. Dieser Grabstein enthält bloß des Verstorbenen Wappen.

1566.

Anno Domini 1566 Starb der Erwürdig und Edle Herr, Hans von Plassenburg Hauß Comenthur zu Würzburg Teütsch Ordens.

1580.

Anno Domini 1580 den 18ten Aprilis ist in Gott verschieden der Erwürdig und Edle herr Christoph von Loeben Hauß-Commenthur allhier teütsch Ordens.

Beati, qui in Domino moriuntur.

1583.

Anno Domini 1583, den 18ten May ist in Gott ver-

schieden, der Erwürdig gestreng und Edle Herr Backchen von Boenen, Comenthur zu Würzburg teütsch Ordens, dem Gott Gnad Amen.

1598.

Anno 1598 den 16ten Januar ist der Erwürdig Gestreng und Edle Herr Philipps von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, Comenthur zu Würzburg teütsch Ordens Todes Verfahren, deme der allmächtig Gott gnädig und Barmherzig Seyn wolle.

1598.

Anno Domini 1598 Donnerstag den 16ten Aprilis Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhre ist der Erwürdig und Edle Herr Melchior von Schwalbach fränkischer Uebereüther zu Mergentheimb und Comenthur Amtsverwalter zu Würzburg, Teütsch Ordens von Wolf Adam von Steinau genant Steinruck jhämerlich erstochen worden, und alsbalden seinen Geist aufgegeben, dem Gott Gnad.

1601.

Anno Domini 1601, Samstag dem 20ten January in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhre ist der Ehrwürdig und Edle Herr Christoph Voyt von Rieneck Comenthur allhier zu Würzburg, teütsch Ordens in Gott Seelig entschlafen, dem Gott Gnad.

1620.

Anno Domini 1620 ahn Heyligen Drey König Tag gegen Morgens Starb der Ehrwürdig gestreng und Edle Herr Caspar von Stein Comenthur zu Würzburg teütsch Ordens, dem Gott Gnad Amen.

1621.

Anno 1621, den 16ten July ist der WohlErwürdig

Gestreng und WohlEdle Herr Johann, Georg von Rheinstein zu Homburg am Mayn, Comenthur zu Würzburg, teütsch OrdensRitter, Alters 70 Jahr, und der Letzte seines Stams in Gott seelig entschieden.

---

2. Feindsbrief des Bischofs Johann III. zu Würzburg an Ulrich Grafen von Würtemberg. 1460.

Wir Johans von gotsgnaden Bischoff zu wirtzpurg vnd Hertzoge zu francken lassen Euch Her vlrich Graue zu wirttemberg wissen. Das wir vmb willen des Hochgeborn Fursten vnd Hrn. Hrn. Fridrichs pfaltzgrauen by Reyne, kurfurste ꝛc vnd Hertzoge In Beyern vnsers besundern lieben Hern vnd Freunds Auch dorvmb, das Jr vns vnsers Stifts eygenthum an Slossen Stetten merckt dorffere vnd anderm das vormals ewre Eltern von vnsern vorfarn Bischoffen zu wirtzpurg seilig zulehn gehabt haben vnempfangen vorhald Ewer vnd aller der ewern feinet sein wolln vnd ob Jr oder sie sulch vhede schaden nempt wie vnd woran das were oder wie sich das begebe nichts ausgenommen, Dorvmb wolten wir euch vnd In nichts schuldig oder pflichtig sein zuantwortten weder von eren noch von rechts wegen Sunder die vnßere furstenliche Ere mit disem offen feintsbriff bewert haben vnd ob wir eincherleye vnd mer bewarunge gen Euch vnd den ewern notdurftig vnd die wolten wir auch hiemit haben gethan vnd zichen vns sulch vhede In des genantten vnßers lieben Hrn vnd Freunds des pfaltzgrauen vnfridden vnd fridden In vrkund haben wir vnser Insigel vf disen briff thun drucken der geben ist vf Sontag vor sant Sirt tag Anno r. Irmo

---

3. Brandschatzungsbrief von Hessel v. Grumbach. 1554.

Jr Menner, jr wisth euch zuerinnern, welcher gestalt Ich mith meinenn Reuternn von wegen des durchleuchtigen hochgebern fürsten vnnd Herrn herrn Albrechten des Jungern, Marggraffen zw Brandenburg ꝛc. ꝛc. bey euch ahn vergangenn Ostertage gewesenn, Vnnd solte ahn euch wol feinthlicher angriff wie geschee, vorgenohmen habenn Nu hab Ich euch die Zeidt angezeigt, das jr In Zween tagenn Zwey tausent taler hochermeltem meine gnedigenn fursten vnd Herrn, zu Brauthschatz zuerleggen, wo das nicht geschee würde: soltett Jr gewislig gebranth werden. So wil Ich euch noch solchs angetzeigt habenn, das er jnner Zwey tagen, nach Dato diß briefes, solche zwey tausennt taler hochgedachtem meine gnedigen herrn ahne weigerung vnnd vertzug, erleggen vnd geben saltzingen neben meiner gebur zum Lewenn In der herberge, schickenn, solte das aber nicht geschen, vnnd vonn euch verachtt, bin Ich jnn Ernstlichem vorhabenn, euch zubrennen, vnd nichts stehen zulassenn das ewer ist. Hirnach wisth euch zurichtenn. actum Mantags jn der heiligen Ostern Anno ꝛc. liiij

Vnd jr bauren solt dissen nebenbrieff auch auff den hoff hochem der gen westerswinkel gherdtt schicken.

Hessel von grumbach markgreffischer brantmeister.

Denn Bawrenn zw waffmeshaußen zu handenn.

---

4. Das ganze Kollegiatstift Haug zu Würzburg wird auf eine Hochzeit nach Waldüren eingeladen. 1581.

Erwirdige, Andechtige, Hoch vnnd Wolgelerte, E. E.

sein Mein Idertzeit willige vnd bereyte Dienst, vngespartes vleis zuuor, Großgunstige Liebe herrnn, E. E. solle ich Ich vnterdienstlich nit verhalltenn, Demnach ich mich Aus sonderlicher schickung gottes Des Allmechtigen, auch mit zuuor gehabtem Rath, wiessen vnd willen meiner freundtschafft, zu der Erbaren vnnd Thugentsamenn Jungkfrawenn Barbara, des Achtbaren vnnd Furnehmenn Greoriußen Thürings Churfurstlichen Maintzischenn Kellern zu Waldt Thürn eheleiplichenn Tochter, ehelichenn verlobt vnd versprochenn, Auch vermittels götlicher gnadenn, vff Dienstags denn 26 Septembris schirstkunftig, meinen Chriestlichenn Kirchgang vnnd Hochtzeitlichen ehrntagk zu ermeltenn Waldtthürn zuhallten vnnd zuuolbriengenn, entschloßenn xc. Wan dan ich E. E. alls meine großgunstige Herrn, bey Angestelltenn meinem Chriestlichen vorhabenn, vor andern gernn wiessenn vnnd habenn möchte, Aber ich mich (Dieselbenn Inn dießem Anzulangen vnnd Zuersuchenn) etwas viell zu gering, Achte vnnd erkenne, xc. Mir aber doch danebenn bewust, das E. E. sondere Liebhabere vnnd Befurdere sollcher vnnd dergleichenn Chriestlicher werck, Alls habe ich nit vnterlassen könnenn, E. E. derhalben vnterdienstlich zuersuchenn,

Vnnd gelangt demnach hirauff ahne E. E. mein gantz vnterdienstlich bittenn, Dieselbenn wollen sich gegen mir alls Dero gehorsamen Diener, so gunstig erweißenn, vnd Montags Abendts zuuor zu vielgemeltenn Waldt Thürn eynkommenn, volgendenn Dienstags Angestelltenn meinem Christlichenn Kirchgang Inn Dero Persohnen beywohnen, vnnd was dann nach Verrichtung desselben, der Liebe Gott In essen vnnd Triencken bescheren vnnd geben wirdt, Inn Freudenn vnnd Frolligkeit helffenn vollenden vnnd zum endt briengenn,

Das vmb E. E. zuuerdienen will Ich Idertzeit vngespartes vleis erfundenn werdenn, vnnd obwolln ich mich Derwegen keines Abschlags getröste oder versiehe, Bit ich doch vmb nachrichtung willenn, E. E. gunstege vnd wilferige Antwortt, Datum denn 5. Septembris Anno 1581:

E. E.

dienstwilliger Dienner,
Philips Brosamer mörder genant
Keller zu Schweinfurth.

Auffschrift: Denn Erwirdigenn, Andechtigen, Hoch vnnd Wolgelertenn Herrnn, Dechant, Senior vnnd gantzem Cappittel des Stieffts Beder Sanct Johannis zu Haug Auserhalb Wirtzburg ꝛc. Meinen Großgunstigen Lieben Herrnn,

---

5. Epitaphium eines Lebendigen.

Gottfried von Wirsberg, Domdechant zu Eichstädt und Domkapitular zu Würzburg, hatte schon bei seinen Lebzeiten sich ein Epitaphium machen lassen, in der Meinung, daß dasselbe nach seinem Tode in dem Dom zu Eichstädt aufgerichtet werden sollte. Nachdem ihm aber daselbst allerlei Widerwärtigkeiten aufgestoßen waren, wodurch er sich für immer nach Würzburg zu begeben verursacht worden; so ließ er jenes Epitaphium nebst einem der heiligen Jungfrau Maria gewidmeten Altar von Eichstätt nach Würzburg bringen, und bat auf seinem Todsbette seinen Mitbruder Johann Gerwik v. Schwarzenberg, daß dieser das Epitaphium in des Kapitelshauses Brüderbegräbnisse, und den Altar in der Domkirche aufrichten lassen möchte. Dieser Wunsch ward denn auch genau erfüllt,

nachdem Gottfried v. Wirsberg am 26. April 1594 das Zeitliche gewechselt hatte.

---

6. Autors-Honorar.

Der Gymnasial-Rektor und Professor Joh. Heinrich Drümmel zu Regensburg schrieb im Jahre 1758 auf Verlangen des würzburger Fürstbischofs Adam Friedrich, zunächst als Widerlegung der im Jahre 1756 in Erlangen erschienenen Schrift J. G. Gonne's de Ducatu Franciae orientalis etc., eine Gegenschrift, die unter dem Titel: „Demonstratio historico-diplomatica, in qua partim novis, partim selectioribus argumentis ostenditur, Ducatum et judicium provinciale Franconiae a multis jam seculis pertinere ad Episcopatum Wirzburgensem.“ zu Erfurt 1758 anonym im Druck herauskam. Gleich nach erfolgter Einsendung des Manuskripts dieser Abhandlung ließ der erwähnte Fürstbischof unterm 30. September 1756 dem Verfasser 400 Gulden rhein. als Honorar durch den fürstl. Gesandtschafts-Substituten von Schneid in Regensburg bezahlen.

---

7. Merkwürdiges Reskript des Fürstbischofs Franz Ludwig von Würzburg an den akademischen Senat der dortigen Universität *).

„Ad Protocollum Consilii academici majoris
Von 12. Jener 1787
Resolutio Celsissimi

*) Eigenhändig geschriebener Entwurf dieses geistreichen Fürsten.

Ich kan hiebey nicht unangemerckt lassen, das ich mit manchen recensionen der dahiesigen gelehrten Zeitung nit allerdings zufrieden gewesen seye, und meine misbilligung Bey ein und anderer gelegenheit mittel und unmittelbahr zu erkennen gegeben habe.

Ich würde auch nichts dagegen gehabt haben, wenn eine wiederlegung derselben erschienen wäre, die auser der gründlichkeit, auch das gepräge eines sittsamen, bescheidenen, und eben so von Verketzersucht und anderen nebenabsichten freyen eifers gehabt hätte.

Aeuserst befremdet hat es mich aber, das eine solche wiederlegung **Recension über Recension** betitelt zum Vorschein gekomen, welche die merkmale der gall und rachsucht, und eines nit nur verschiedentlich marckschreirischen, sondern auch unwürdigen, und an sich selbst schon verbanten pasquillanten Tons unverkantlich an sich trägt, und worinnen Beweise von Verlaümdungen, von boshafter aergernis Verbreitung, von niederträgtigster und schändlicher leidenschaftsvoller ablaügnung natürlicher und erworbener geistesgaben, von ausfällen, die nur von dem ungesitteten pöbel zu erwarten stehen, von **Consequenzmacherey**, recht so ganz nach dem alten gehäsigsten und gemeinschädlichen schlag anzutrefen sind, und wobey nebenabsichten und projecten zum grund liegen, deren ausführung schon einmal, wie mir längst bekant ist, eben so dreist gewaget worden, als vermeintlich fein eingeleitet waren.

Das Lob, welches mir darinnen beygeleget worden, und mit welchem ohnehin meine gesinnungen sich gar nit stimmen, und meinen masnehmungen die richtigkeit nit geben läßt, sehe ich mit der grösten verachtung an, und verabscheue es als Heuchley wegen den anmaslichen Vorwürfen

über anstellung junger **Professoren** mögte es vieleicht nit schwer seyn, denckt er Verfasser oder seine vielleicht helffershelffer recht zu beschämen, ich halte es aber gar unter meiner würde, mit solchen lichtscheuen leuthen und pasquillanten mit einem wort mich abzugeben. Ich begnehmige also das **Conclusum** des academischen **Senats**, und nachdem ich ohnehin zugleich zu Bamberg und hier den Buchführern den Verkauf dieses pasquillen verbotten, erwarte ich zu seiner Zeit das gutachten, wie gegen den Verfasser und allenfalsigen **Consorten**, gegen den oder dieselbe auf genugsame **indicia inquiriret**, und der oder dieselbe heraus gebracht worden, zu verfahren seye, oder was in ermanglung dessen sonst zu thuen seye; nachdeme aber die sach die **facultatem theologicam** an nächsten angehet, so wil ich, das bey jedermahliger **deliberation** die **Professores** derselben ihr **Votum** schrieftlich verfassen, und mit ihren nahmen unterzeignen, vorlesen und also zum **Protocol** abgeben sollen.

Uebrigens finde ich mich veranlasset, hiemit zu erklären, das mir zwar die aufrechthaltung der reinigkeit der **Religionslehren** nahe am herzen liege, gleichwie ich aber für dieselbe schon gewiesermassen selbst, allemal aber in legalen und ordnungsmäsigen wegen, nemblich durch mein **Ordinariat** wachen werde, so wil ich mir unberufene wächter von solchem geist, wie in der berüchtigten schrieft herschet, und welche bey der Verfechtung der **theologischen Dogmatic** die christliche nächstensliebe so ganz und höchst ärgerlicher weise auf die seite setzen und dadurch bewähren, das sie das unterscheidenste merckmahl der Jünger **Jesu Christi** mit samt ihrem angeblichen eifer für den glauben doch nit haben, ernstgemessen und mit dem Verfügen verbitten, das, wan diese Verwarnungen auch für die Zukunft nichts fruchten solten, ich schon mittel und wege zu trefen wissen werde, mit welchen solchen pasquillanten, Verläumderen, ruhe und

Friedensstöhrern, auch offentlichen feinden aller Aufklärung, das anmasliche Handwerk eingestellet werde, wenigstens bey der Universität eintracht und wechselseitige Verträglichkeit, zu welcher ich alle mitglieder hiemit ermahne, blühen könne

Würzburg den 10ten Febr. 1787."

---

b) Vom Privatdocenten Dr. Reuß.

1. Zur Geschichte der Syphilis.

Eine Pergamenthandschrift der k. Universitätsbibliothek (Mp. m. F. 6.) enthält auf der Decke nachstehende von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts geschriebene Notiz über das erste Auftreten der Syphilis-Epidemie in Franken: **De scabie gallica, alias planta nocturna, ad posterorum memoriam.**

Anno domini 1496. pullulare seu oriri cepit in multis diversarum nationum, utriusque sexus et fortunae hominibus, scabies seu species quaedam leprae inauditae, contagiosae et incurabilis, medicis omnibus originaliter incognitae, quam physici, licet in libris: facultatum eorundem non reperiant, plantam nocturnam, vulgus autem Mal Francois appellarunt. Haec aegritudo, quamquam mortis suspicionem intulerit nullam, intolerabiliter tamen patientes cruciabat, adeo, quod nec nocte quiescere permittebat, ulcera cornuta, variasque maculas toto corpore parturiendo difformes, quae etiam, si fomentis aut quavis alia arte, licet raro, curatae fuerint, ut frequenter tamen peiores acriusque reviviscebant, medicis morbum incurabilem, theolo-

gis vero quoddam Dei flagellum propter hominum incorrigibilium perverſitatem id interpretantibus. Cepit haec peſtis nonnullos a menſe Martio ad Novembrem usque perdurando vexare. Eius praeterea rei ortus finisque soli medicinae creatori notus nunc erit relinquendus.

---

2. Bruchſtücke priſcianiſcher Handſchriften.

Priſcian's Institutiones grammaticae ſcheinen im Mittelalter in den fränkiſchen Kloſterſchulen ſehr häufig abgeſchrieben worden zu ſeyn. Ich entdeckte bereits ſechs Fragmente von vier durch Alter und Schönheit ausgezeichneten Manuſkripten, nämlich:

1. Zwei Pergamentfolioblätter des XI. Jahrhunderts, mit Institut. X. 2. und XI. 1.
2. Zwei Pergamentfolioblätter des XII. Jahrhunderts, mit Inst. VII. 4—7.
3. Ein Pergamentdoppelquartblatt des XIII. Jahrhunderts, mit Inst. VI. 17—18.
4. Ein Pergamentoktavblatt des XIV. Jahrhunderts, mit Inst. VII. 3.

---

3. Rennerfragmente.

Vom Einbande verſchiedener Rathsrechnungen unterfränkiſcher Landſtädte löſte ich neun Pergamentfolioblätter einer 1.′ 2.″ hohen, 10.″ 10.‴ breiten, zweiſpaltigen, 31zeiligen Handſchrift vom Anfange des XIV. Jahrhunderts ab, welche nachſtehende Bruchſtücke des Renners unſers Hugo von Trimberg ergaben:

I.	Vs. 11,506	bis	11,632.	der bamberger	Ausgabe.
II.	— 15,406.	—	15,530.	—	—
III.	— 15,531.	—	15,653.	—	—
IV.	— 15,897.	—	16,021.	—	—
V.	— 17,252.	—	17,365.	—	—
VI.	— 19,467.	—	19,587.	—	—
VII.	— 19,833.	—	19,955.	—	—
VIII.	— 20,937.	—	21,057.	—	—
IX.	— 22,394.	—	22,517.	—	—

---

4. Fragmente nithartiſcher Lieder.

Zwei Pergamentblätter von 8.″ 6.‴ Höhe, 6.″ 5.‴ Breite, mit zweiſpaltiger Schrift des beginnenden XIV. Jahrhunderts, jede Spalte mit 29—30 nicht abgeſetzten Verszeilen, früher Vorſetzblätter in einer Papierhandſchrift des XV. Jahrhunderts, aus dem hieſigen Minoritenkloſter, enthalten 26, und darunter 6 in den bisher bekannt gewordenen Manuſkripten zu Heidelberg, Paris und Riedegg fehlende Lieder des fränkiſchen Meiſterſängers Nithart von Fuchs. (Vgl. Benecke's Ausgabe in deſſen Beiträgen zur Kenntniß der altdeutſchen Sprache und Literatur II. SS. 1—454) Der bedeutenden Varianten wegen werde ich dieſe Bruchſtücke bei gegebener Gelegenheit in einer vollſtändigen, ſich genau an das Original anſchließenden Abſchrift mittheilen.

---

5. Bruchſtücke juridiſcher Handſchriften.

Die nachſtehend verzeichneten Membranen bildeten früher die Decke verſchiedener Rathsrechnungen:

1. Pergamentfolioblatt von 1.′ 2.″ Höhe, 9.″ 4.‴ Breite, mit zweispaltiger Schrift und Marginalglossen, vom **XIV.** Jahrhunderte, enthält **Institution. Lib. IV. Tit. VI.** §.22—33.
2. Pergamentfolioblatt von 1.′ 3.″ Höhe, 10.″ 3.‴ Breite, mit 2spalt. Schrift und Randglossen, vom **XIV.** Jahrhunderte; enthält **Digest. L. XLIV. T. II.**
3. Zwei Pergamentfolioblätter von 1.′ 2.″ Höhe, 9.″ 5.‴ Breite, zweispaltig beschrieben, mit Interlinear- und Marginalglossen vom **XIII.** Jahrhunderte, enthalten **Cod. L. IV. T. LIV. §. 6.** und **Cod. L. V. T. V. §. 27.**
4. Fünf Pergamentfolioblätter von 1.′ 4.″ 5.‴ Höhe, 10.″ 4.‴ Breite, mit sehr zierlicher zweispaltiger Schrift und Marginalnoten, aus dem **XIV.** Jahrhunderte, enthalten **Cod. L. III. T. II., Cod. L. IX. T. XXXV.,** und **Cod. L. IX. T. XLI.**
5. Ein Pergamentfolioblatt von 1.′ 3.″ Höhe, 10.″ Breite, vom **XIV.** Jahrhunderte, zweispaltig beschrieben, enthält die 14 ersten Paragraphen von **Hugolini dissensiones dominorum super corpore jur. civ.** mit vielen von der Hänel'schen Ausgabe abweichenden Lesearten.

---

6. Nibelungenfragment.

Eine theologische Inkunabel hiesiger k. Universitätsbibliothek enthält zwei Pergamentfalze einer schönen 2spaltig beschriebenen Handschrift der Nibelungen-Noth, dem **XIII.** Jahrhunderte angehörig. Die Verse der mit rothen Initialen beginnenden Strophen sind nicht abgesetzt, sondern nur durch Punkte unterschieden. Die Kolumne zählt 49 Zeilen. Der Text, die Verse 6503—6583 der Hagen'schen

Ausg. v. J. 1816 enthaltend, bietet einige schätzbare Varianten.

---

7. Fragmente Virgil's.

Fünf Pergamentoktavblätter, aus einzelnen Falzen alter Rechnungen des Hospitals zu Kitzingen zusammengesetzt, ergaben in einer mit Interlinear- und Marginalnoten versehenen Schrift des beginnenden X. Jahrhunderts nachstehende Bruchstücke Virgilischer Gesänge:

I. Bucolic. Eclog. VI. 74.—VII. 64.
II. Bucol. Ecl. VIII.
III. Georgic. I. 170—200.
IV. u. V. Georg. II. 519—III. 256.

---

8. Horatii Ars poëtica.

In der Bibliothek der Augustiner-Eremiten zu Münnerstadt befindet sich eine dem XV. Jahrhunderte angehörige Papierhandschrift von Horaz Ars poëtica, 10 Blätter von 1.′ 1.″ Höhe, 9.″ Breite, zu 27 Vers-Zeilen, mit Interlinear- und Marginalnoten enthaltend.

---

9. Merkwürdige Bibeln.

1. Der histor. Verein dahier besitzt ein Exemplar der Bibelübersetzung Luthers in der Hans Lufft'schen Ausgabe (Wittemberg 1541. mit Holzschnitten) mit einer am Einbande angeklebten, von Luthers eigner Hand geschriebenen und mit seinem Namen unterzeichneten deutschen Version der Stelle Johann. V. 39. Scrutamini scripturas etc. (in 20 Zeilen.)

2. In der Sakristei der protestantischen Pfarrkirche zu Kitzingen wird eine in zwei Foliobände gebundene Bibelausgabe von Hans Lufft (Wittemberg 1561. Fol. mit Holzschnitten) aufbewahrt. Der erste Theil derselben enthält eine von dem berühmten Theologen und Polyhistor Paul Eber, Professor zu Wittenberg, einem gebornen Kitzinger, eigenhändig geschriebene mystische Auslegung des Wappens der Stadt Kitzingen auf vier Blättern und Paul Ebers Portrait in Federzeichnung. Dem zweiten Theile sind mehrere, von Luk. Kranach gezeichnete Holzschnitte und Kupferstiche mit den Portraiten der berühmtesten Reformatoren und sächsischer Fürsten beigebunden.

Beilagen.

Digitized by Google

A.

Ausschuß des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg

für das Jahr 1839/40.

Direktor:

Herr Legationsrath Dr. Scharold.

Sekretär:

„ Regierungs-Sekretär Lommel.

Kassier:

„ C. Heffner.

Konservator:

„ Univ.-Biblioth.-Skriptor Seuferth.

Beisitzer:

„ Professor Dr. Denzinger.
„ Kammerherr Freiherr v. Friedrich.
„ Professor Dr. Fröhlich.
„ Regierungsrath Heffner.
„ Professor Dr. Lippert *).
„ Studienlehrer Dr. Keller.
„ Inspektor Meiniger.
„ Stadtpfarrer Neuland.
„ Privatdocent Dr. Reuß.
„ Rath Rheinisch.

---

*) Nach dessen Beförderung zum k. Appellationsgerichtsrathe trat Herr Professor Dr. Karl ein, welcher als Ersatzmann gewählt war.

B.

Fortgesetztes

Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder.

Herr Breunig, Pfarrer zu Höchberg.
„ Brumann, Pfarrer zu Margetshöchheim.
„ v. Caspers, k. Generalmajor und Stadtkommandant zu Nürnberg.
„ Englert, Sebast., Gutsbesitzer zu Randersacker.
„ Eschborn, k. Rechtsanwalt zu Rothenfels.
„ Göpfert. Pfarrer zu Ingolstadt.
„ Goublaire, fürstl. leining. Kammerassessor zu Amorbach.
„ v. Harthausen, Graf, Gutsbesitzer zu Neuhaus.
„ Hinkelmann, k. Landrichter zu Volkach.
„ Dr. Hübner, k. Regierungs-Sekretär zu Würzburg.
„ Dr. Kamp, prakt. Arzt zu Sommerach.
„ Kreutzer, k. Landwehroberst und Kreis-Inspektor der Landwehr, zu Würzburg.
„ Ley, fürstl. thurn- und tax'scher Herrschaftsrichter zu Sulzheim.
„ Nörr, Pfarrer zu Albertshausen.
„ Räder, Pfarrer zu Obervolkach.
„ Schedel, k. Rechtsanwalt zu Würzburg.
„ Schedel, Partikulier zu Volkach.
„ Schönberg, Gold- und Silberarbeiter zu Würzburg.
„ Sebald, k. Revierverweser zu Mömlingen.
„ Simony, Gutsbesitzer zu Godelhof.
„ Dr. Sinner, k. Landgerichtsarzt zu Werneck.
„ Sturm, Partikulier zu Würzburg.
„ v. Zandt, Frhr., k. Generallieutenant und Divisions-Kommandant, Excellenz, daselbst.

C.

Fortgesetztes
Verzeichniß der Ehren-Mitglieder.

Herr Dr. Bensen, Oberlehrer zu Rotenburg a. d. Tauber.
„ Dr. v. Geissel, Bischof zu Speyer.
„ Hofmann, Privatgelehrter zu Leyden.
„ Jäger, k. b. Hofrath und Studienrektor zu Speyer.
„ Lepsius, k. preuß. Landrath zu Naumburg a. d. Saale.
„ Dr. Lippert, k. bayer. Appellationsgerichtsrath zu Aschaffenburg.
„ v. Möstng, k. dän. geh. Staatsminister zu Kopenhagen.
„ Rathgeber, herzoglich. sächs. Bibliotheks-Sekretär zu Gotha.
„ Dr. Scharold, k. Landgerichtsarzt zu Markterlbach.
„ Dr. v. Siebold, k. niederländ. Generalstabsarzt zu Leyden.

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	7	von unten,	statt	vo lies von.
„	21	„	7	„ „	„	Reichhlehen l. Reichslehen.
„	60	„	18	„ „	„	Gieblſtatt l. Gibelſtatt.
„	128	„	17	„ „	„	uuter l. unter.

Archiv

des

historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Sechster Band. Zweites Heft.

Würzburg, 1840.

Digitized by Google

II.

Auszüge aus den Urkunden des röm. Kaisers Friedrich III. in Beziehung auf das ehemalige Fürstenthum Würzburg *).

Mitgetheilt vom kgl. Legationsrath Dr. Scharold.

1452.

Am 18. April zu Rom bewilligt Pabst Nikolaus V. dem Kön. Friedrich IV. die Erhebung des zehnten Theils der Einkünfte des Klerus im römischen Reiche, und beauftragt den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Siena und Gurk, diesen zehnten Theil einzubringen.

1453.

Am 19. März zu Wiener-Neustadt bestätigt K. Friedrich IV. die Freiheit, die Bischof Gottfried von Würzburg „den armen Leuten" des Dorfes Frickenhausen, das

---

*) Entnommen aus J. Chmel's Schrift; „Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris. (Regis IV.) Auszug aus den im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440–1493. Wien 1840" 4.

dem Ritter Jörg v. Bebmburg zugehört, gegeben hat, daß „sy in dem Meyne bey vnd in irer marck ein mülin „mit behawsſungen, redern, weren vnd allen zugehörungen „pawen, die beſetzen vnd entſetzen vnd damit tun vnd laſ„ſen mügen mit irem eigen gut, vnd das derſelb vnſer „fürſt oder iemands von ſeinen oder ſeinen nachkomen we„gen, ſy daran nit beſchweren, engen, oder irren, inen „auch keinerley intrage tun, noch des yemands zu tun ge„ſtatten ſollen, doch vnſchedlich der ſtraſſen vff dem Meyne, „das die nit verbawet, ſunder alſo gehalten werde, das ein „ieglicher, der die waſſerſtraſſen mit ſchiffen, nachen, ſchel„chen vnd flöſſen bewet deshalbe vngehindert auf vnd ab „gefaren möge an alles gewerde.“

Am 8. Juni zu Grätz gibt K. Friedrich **IV.** dem Konrad Koren von Klerrſſheim, Prieſter der würzburger Diöceſe, einen Notariatsbrief.

1454.

Am 23. Jan. zu Wiener-Neuſtadt quittirt K. Friedrich den Gumpel, Juden von Haßfort, für ſich, ſein Weib, ſeine Kinder und ſeine „gebrotknecht und kammerknecht“ über den bezalten dritten Pfenning bei Gelegenheit der Kaiſer-Krönung.

— it. den Standrman und Joſeph, Juden zu Bernheim.

Am 5. April daſelbſt befiehlt er der Stadt Schweinfurt, von der gewöhnlichen Stadtſteuer dem **Dr.** Hartung von Cappell, k. Kammerfiskal, 171 Gulden 72 Pfen. rhein. auszuzahlen.

Am 2. Juli zu Wiener-Neuſtadt verleiht K. Friedrich dem Hanns Fleck den Zehent zu Obernpleichfeld, den ihm Hanns Schuler, Bürger zu Nürnberg, verkauft hatte.

1455.

Am 21. Juni zu Wiener-Neustadt gibt K. Friedrich dem Nikolaus Smelczel von Ochsenfurt, Klerikus der würzburger Diöcese, einen Notariatsbrief.

1456.

(Sine die) Kaiser Friedrich beruft die Kurfürsten und Reichsstände, zur gemeinsamen Berathung über die Kriegsrüstungen gegen die Türken, nach Wiener-Neustadt.

1457.

Am 16. Febr. zu Grätz gestattet K. Friedrich der Reichsstadt Ypphouen (Iphofen), die nächstgelegene Straße umzulegen; auch verleiht er ihr einen Jahrmarkt.

— (die von Iphofen) „demüticlich haben gebeten, daz „wir als Römischer kayser vergönnen vnd erlauben wolten, „daz sy die strasse die da zu nechst obendig der benannten „statt Ypphouen hingeet, auf daz die kauffleut bilgrin landt„farer vnd annder so dieselben strassen pawen desterbasz „versichert werden, vnd vnbeschediget beleiben möchten, als „sy vns dan das durch des erwirdigen Johannsen bischouen „zu Wirtzpurg vnsers fürsten vnd lieben andechtigen offenn „besigelten brief deszgleichen auch vnderrichtet haben vnd „darzu mit einem jarmarckt daselbs gnediclich führsehen wol„ten“... „gönnen vnd erlauben... daz die (Landstraße) nu „hinfür zu ewigen zeitten durch dieselb statt Ypphouen geen „sol vnd also daz sy die mit zöllen vnd andern aufflegun„gen nit besweren sollen, sonnder es damit hallten als das „von allter herkomen ist“... (Auch) daz sy nu hinfür eines „yeglichen jares auf den sonntag Oculi, nemlich den sonn-

„tag nechſt vor mittvaſten einen jarmarckt daſelbs zu Ypp„houen hallten ſollen vnd mögen“... (Geh. H. Archiv.)

Am 14. Februar zu Feiſtritz verleiht K. Friedrich **III.** dem Biſchofe Johann von Würzburg ſeine Lehen. (Kulpis, dipl. p. 77. Lünig, R. A. VII. 3. p. 333.)

1463.

Am 5. April zu Wiener-Neuſtadt ertheilt K. Friedrich **III.** der Stadt Rotemburg auf der Tauber das Privilegium, daß ſie ſtets wie bisher von dem ſogenannten Gulden-Zolle, der dem Bisthum Würzburg war verwilligt worden, frei ſeyn ſoll, nebſt einer beſondern Befreiung für ihre Leute. Pön 50 Mark Gold.

„— Alſo daß ſie, die ihren, ihre hinterſeſſen vnd die „ihnen zu verſprechen ſtehen, ſeyen geiſtlich oder werntlich, „in der ſtatt oder auf dem land geſeſſen von den weinen ſo „ſie an der Tauber, der Vorbach oder andern enden da„ſelbſtumb kaufen oder ſonſt von dannen zu ihn führen vnd „bringen werden, nun hinführo ewiglich ſolcher zoll, ſo ih„nen zu geben ufgeſetzt vnd zu nehmen erlaubt vnd erlen„gert ſeyn ſolle, ganz ledig vnd müſſig vnd die zu geben „nicht ſchuldig oder pflichtig ſeyn noch von ihnen genommen „oder gefordert werden ſollen in einig weiſe“... (Lünig, R. A. **XIV**. 345).

1465.

Am 1. Febr. zu Wiener-Neuſtadt erlaubt K. Friedrich **III.** dem Reus von Thiengen (Thüngen) zu Reuſſenberg, aus dem Schloſſe und Markte Thiengen eine Stadt zu machen. (Lünig, R. A. **XII.** (2) 110.)

— Am 22. Febr. daselbst erklärt er den zwischen den Bischöfen Johann von Würzburg und Georg von Bamberg errichteten Vertrag für null und nichtig *). (Schannat, Samml. I. 151.)

Am 9. Sept. zu Wiener-Neustadt nimmt K. Friedrich den Probst Johann zu St. Burkhard in Würzburg, k. Rath, und sein Kapitel in besondern Schutz und Schirm. Pön. 50 Mark Goldes.

— Am 18. Dez. daselbst fordert er von der Stadt Schweinfurt die verfallene bisher ausständige Stadtsteuer.

„Thun denen die sich nennen burgermeister vnd rate der stat zu Sweinfurt zu wissen ꝛc. ꝛc.“

1466.

Am 15. April zu Wiener-Neustadt willigt K. Friedrich ein, daß Graf Wilhelm zu Hennenberg seiner Gemahlin Margareth, gebornen von Braunschweig, das Schloß „Meyemberg“ (Mainberg) mit Zugehör für ihre Lebenszeit als Leibzucht und Beweisung verschreibe.

Am 12. Juli zu Wiener-Neustadt gibt K. Friedrich den Gebrüdern Friedrich und Otto Grafen zu Hennenberg 1 Jahr Urlaub zum Empfang ihrer von ihrem Vater Grafen Jörg ererbten Reichslehen.

— Am 11. Aug. daselbst verleiht er dem Hanns Zenntgraf als vermahntes Reichslehen einen Zehent zu Oberpleichfeld.

---

*) Dieser Vertrag ist aus Chmel's oben erwähnter Schrift am Ende dieser Auszüge abgedruckt. Man vergleiche übrigens L. Fries bei Ludewig S. 839 ff. Sch.

„Vnd darauf von im auch ein reuerß übergenomen „vmb halben zehent zu raichen der kaiſerlichn maieſtat jerlich „rayttung dauon ze tunde“...

— Am 18. Dez. zu Grätz verleiht er dem Erhard Fleckel den Zehent zu Obernpleifeld mit Zugehör, der von ſeinem Vater Wilhelm als ererbtes Reichslehen ihm zugefallen iſt.

1467.

Am 26. Okt. zu Wiener-Neuſtadt trägt K. Friedrich dem Biſchofe Rudolph von Würzburg, dann den Herzogen Ernſt, Wilhelm und Albrecht von Sachſen, Ludwig und Otto von Bayern, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Grafen Ulrich und Eberhard dem ältern und Eberhard dem jüngern von Würtemberg auf, die Nürnberger bei ihren Freiheiten gegen ungerechte Angreifer und Friedbrecher zu erhalten.

Am 7. Dez. zu Wiener-Neuſtadt verleiht K. Friedrich den Gebrüdern Friedrich und Otto Grafen zu Hennenberg (in der Perſon ihres Bruders Berthold) die von ihrem Vater Jörg Grafen von Hennenberg ererbten Reichslehen, in Gemeinſchaft.

„— Mit namen das gerichte zu Benßhuſen halbes mit „ſeiner zugehörung. Item ſeinen teile der wildpenne an „dem Doringerwald. Item die zendt- vnd das halßgerichte „zu Romhilt vnd den zolle daſelbs, Item die zent das hallß„gericht vnd den zolle zu Mumerſtadt (Münnerſtadt) halbes. „Item den ban derſelben gerichte.“... Mer ſo haben wir „den vorgenanten zwayen geprüdern Fridrichen vnd Otten „grauen zu Hennenberg den ban über das blut in den ob-

„geſchriben iren ſtukchen vnd lehen zu richien gnediclich ver„lihen“... vnd die offtgenanten grauen Fridrich vnd Ott „ſollen auch ſonderlich von ſolchem ban vber das blut zu„richtten als vor begriffen iſt, dem Jorgen hern zu Lym„purg vnſerm vnd des h. reichs erbſchenckchen vnd lieben „getrewen an vnſrer ſtat vnd in vnſerm namen hiezwiſchen „data diß briefs vnd dem heiligen Oſtertag ſchirſtkomend „darauf alſo gewondlich gelubde vnd eyde tun.“...

1468.

Am 2. April zu Grätz verleiht K. Friedrich dem Biſchofe Rudolph von Würzburg die Regalien ſeines Hochſtiftes.

— beſtätigt die Privilegien des Hochſtiftes Würzburg, insbeſondere einen inſerirten Privilegienbrief K. Karls IV. (De d. Nürnberg, 17. November 1347) über das Landgericht des Herzogthums Franken (ſ. Lünig, R. A. VII. (3) 327). Pön. 100 Mark Goldes.

— beſtätigt dem Hochſtifte Würzburg einen inſerirten Privilegienbrief K. Karls IV. (De d. Nurinberge, 1347, VIII. Kal. Dec. v. Schannat Vindem. II. 210) in Betreff der Immunität des Klerus der würzburger Diöceſe. Pön. 20 Mark Goldes.

— beſtätigt dem Hochſtifte Würzburg ein inſerirtes Privilegium K. Friedrichs I. (Dat. Wirczeburg VI. Jdus Julii 1168) in Betreff ſeiner Gerichtsbarkeit.

— geſtattet dem Biſchofe Rudolph von Würzburg, zur Erleichterung des erlittenen Schadens, die Erhebung eines neuen Weinzolls von jedem Fuder einen Goldgulden. Jahrtag dafür Montag nach Judica. Pön. 1000 Mark Goldes. (Lünig, R. A. VII. (3) 336. Kulpis, Doc. p. 79.)

— Am 7. Mai gibt Bischof Rudolph von Würzburg dem K. Friedrich für die Erlaubniß, von jedem Fuder Wein, das durch das Gebiet des Herzogthums Franken geführt wird, einen Gulden Zoll zu nehmen, einen Schuldbrief über 21,000 Gulden rheinisch. (Geh. H. Archiv.)

1470.

Am 11. Jan. zu Wien quittirt K. Friedrich die Stadt Schweinfurt, welche die Stadtsteuer seit 8 Jahren nicht bezahlte, über die ersten 4 Jahre (bis Martini 1465).

— Am 19. Febr. daselbst bestätigt er die Privilegien der Stadt Schweinfurt. (Lünig, R. A. XIV. 421).

Am 13. Dez. zu Grätz erlaubt K. Friedrich dem Frauenkloster zu Kitzingen in der würzburger Diöcese, den Zoll bei der ihm zugehörigen steinernen Brücke zu vermehren. Pön. 20 Mark Goldes.

— „wie wol bisshher vnd von allter ein zol auf der „stainen pruck daselbs zu Kytzingen, so in vnd dem gemel„ten closter zugehört, gewesen vnd noch sey, also das von „einem gespaltn fuss einen haller von einem lastwagen ein „halben guldin vnd von X gensen ein ganss gegeben vnd „genomen werdn, sey doch bißher das benant kloster in swe„ren verderbn komen, auch die gemelt pruck pawuellig von „steinwerck vnd lanng, das die mit dem gelt, so daselbs „aufgehapt nach notdurfft nit gepawt noch fürsehn werden „mug“... Als haben wir angesehn solich ir demutig bett „auch die fleissign vnd emßign gotzdienst, so in dem vorge„melten kloster vnd gotzhaws teglichn gehaltn wirdet. Vnd „darumb mit wolbedachtm mut, gutem ratte vnd rechter „wissen, den egenanten abbtissin conuent vnd gotzhauss zu

„Kytzingen diſe beſonnder gnad vnd freyheit getan, vergun-
„net vnd erlaupt ꝛc. ꝛc. Alſo das die benanten abbtiſſin
„vnd conuent des gemeltn kloſters zu Kyczingn nu hinfür
„zu dem gemeltn zol von einem yegclichen pferdt einen hel-
„ler von einem todten juden einen guldin vnd von einem
„jndn der daruber geet, reitt oder vert vj pfen. zu zolgellt
„nemen vnd aufzebn ſolln vnd mugen von allermenielich
„vngehindert“... R. 67.

1471.

Am 16. Febr. zu Grätz gibt K. Friedrich dem Johann Müllner, Prieſter der würzburger Diöceſe, einen Pfründenbrief („**Ad Decanum Scolasticum Cantorem capitulum „et singulos Canonicos et personas Ecclesie S. Viti „in Herriden Eistaetensis diöc. super heneficia cum „cura vel sine cura, etiam si canonicatus prebende „dignitates personatus vel officia fuerint.**“).

— Am 12. März daſelbſt gibt er dem Johann Sawbier, Klerikus der würzburger Diöceſe, einen Pfründenbrief („**Ad Rectorem Ecclesie parochialis in Ettuil Magunt. Diöc.**“).

Am 26. Juli zu Regensburg befiehlt K. Friedrich dem Biſchofe Rudolph von Würzburg, von der Schuld (wegen Bewilligung des Gulden-Zolls) dem k. Diener Newnſteter 48 Gulden rhein. zu bezahlen.

— dem Ulrich Bernhart, Bürger zu Weiſſemburg, als einem Lehenträger der Stadt W. verleiht er 6 Hofſtätte zu Obernhohenſtat bei Würzburg gelegen, zuſammen bei 4 Gulden rhein. jährlicher Gülte tragend.

Am 16. Aug. daſelbſt verleiht er dem Georg Heilmann, Klerikus der würzburger Diöceſe, einen Pfründenbrief (Ad Plebanum Ecclesie parochialis in Cronach Bambergensis diöc. super beneficia cum cura vel sine cura in forma communi etc. Executores, Prepositus Sancti Burckhardi extra muros Herbipolenses et Prepositus Sancti Ciriaci extra muros Wormacienses).

1472.

Am 25. Jan. zu Wien erklärt K. Friedrich, daß den Gebrüdern Ernſt und Albrecht, Herzogen zu Sachſen, welche ſich verbindlich machten, den allgemeinen Landfrieden zu halten, dieſe Zuſage an ihren Bündniſſen und Einigungen keinen Eintrag thun ſoll.

— „Daz in ſolch ir zuſagen gegen den erwirdigen Jo„hannſen erzbiſchouen zu Maidburg vnd Rudolfen biſchouen „zu Würczpurg vnſern fürſten vnd lieben andechtigen, auch „zu erledigung vnſers lieben oheim vnd fürſtn herczog Cri„ſtoffn von Beyrn ꝛc. deßgleichen an den eynungen vnd „verſchreibungen ſo ſy gegen irn puntgenoſſen haben, vn„uergriffennlich vnd vnſchedlich ſein ſulle doch vns vnd dem „reiche vnſer oberkeit vorbehalltn vngeuerlich“...

NB. „Item in der gleichen form iſt den gemelten ge„brudern von Sachſen noch ein ſolcher briue gegeben. Dann „das der erzbiſchoue von Meidburg vnd der von Wurtzpurg darinne ausgeſchiden ſein“...

Am 27. Febr. zu Wien erlaubt K. Friedrich, daß Otto, Graf und Herr zu Hennenberg (Reichsfürſt), aus dem Dorfe Sulzthal einen Markt mache, der 3 Jahrmärkte haben ſoll, mit den gewöhnlichen Freiheiten. Pön. 40 Mark Goldes.

Am 14. Aug. zu Wiener-Neuſtadt quittirt K. Friedrich den Biſchof Rudolph von Würzburg über 1666 1/2 und 1/6 Gulden als Theilabzahlung der Erkenntlichkeit für die Bewilligung des Gulden-Zolls.

„— Als der erwirdig Rudolf biſchoue zu Würczburg „vnſer fürſte rate vnd lieber andechtiger für ſich ſein nach„komen vnd ſtift mit verwilligung ſeins capitels gegen vns „vnd unſern nachkomen am reich von wegen des guldein zolls „vmb vierundzweinczig tauſent guldein Reiniſch lanndswe„rung vns in acht jarn zu beczalln vnd außrichtung zu tun „verſchribn hat, innhalt des briefs vns daruber gegeben des „datum ſtet vnd lawtet an freitag nach des heilign krewcz„tag Inventionis nach Criſti geburd vierzehenhundert vnd „im achtundſechczigſten jare, welcher derſelbn acht jar auf „ſaud Peterstag Kathedra genant des einsvndſibenczigſtn „jars drew jar verſchinen, der wir auch durch in genczlich „bezallt vnd entricht worden ſein. Hat vns der benant Ru„dolf biſchoue zu Würczburg von ſeins vnd des erwirdigen „ſtifts wegen, mit diemutigm vleiß anruffn vnd bitten laſ„ſen, daz wir im vnd dem benantn ſeinem ſtift zu nucz „vnd fromen die funf jar nechſtkomende darauf vns funf„zehn tauſent guldein Reiniſch nach laut der obgeſchribn „verſchreibung zu beczallen ausſtunde zuerſtreckhn gnedigclich „geruehten, habn wir angeſehn des vorgemeltn von Würcz„burg diemutig vnd vleiſſig bete auch die anligunden notdurft des ſtifts daſelbs, und haben darumb fur vns vnd vnſer nachkomen am reiche von beſonndern gnadn dem obgemeltn vnſerm fürſtn vnd rate Rudolfn biſchofn zu Würczburg ſeinen nachkomen vnd ſtift zu den obgemeltn fünf jarn noch vier jar zugegebn, alſo das ſy vns vnd vnſern nachkomen am reiche die obgemeltn **XVIII.** guldin Reiniſch in newn jaren, welcher newn jar das erſte auf ſand Peterstag Ka-

thedra genant im zweyundſibenczigiſtn jar verſchinen iſt“.. (Hat dieſes „erſte Zil“ bezahlt.)

1473.

Am 23. Febr. zu Grätz quittirt K. Friedrich den Biſchof Rudolph von Würzburg wieder über 1666 ½ und ⅙ Gulden rh. als Abſchlag der für Bewilligung des Gulden-Zolls ſtipulirten 24000 Gulden rh.

— Am 9. Aug. gibt er dem Heinrich Geißheit, Prieſter der würzburger Diöceſe, einen Pfründenbrief. („Ad „plebanum Ecclesie parochialis in Statt Schwarczach, „ad beneficia cum cura vel sine cura. Executores „Abbates Monasteriorum Montismonachorum et Sancte „Felicitatis in Schwarczach ordinis S. Bened. Bam„berg. et Herbipol. Diöc.“)

— Am 22. Aug. zu Straßburg gibt er dem Jakob von Tirberg, Klerikus der würzburger Diöceſe, einen Pfründenbrief. („Ad Rectorem Ecclesie parrochialis in Heil„prunn ciusd. diöc. Ad beneficia curata vel non c. „Executores Sancti Johannis in Haugis extra muros „et in Oringaw Ecclesiarum Decani“...

1474.

Am 30. April zu Augsburg verleiht K. Friedrich dem Stephan von Veſtenberg etliche gemeine Lehen und Güter, die er von ſeinem Vetter Hanns von Veſtenberg zu Breitenloch (Breitenlohe) geerbt hat.

— Am 3. Juli daſelbſt geſtattet er den Brüdern Friedrich und Otto, Grafen zu Hennenberg, und ihren Lehenser-

ben von jedem Fuder Wein, das aus ihrem Gebiete ausgeführt wird, 1 fl. rhein. als Aufschlag zu nehmen. Pön. 20 Mark Goldes.

— Am 12. Nov. quittirt er die Stadt Schweinfurt über 250 Gulden rhein., womit alle ausständigen Steuern abgeführt sind.

1486.

Am 12. Juli zu Achen sagt K. Friedrich in Betreff des Todes, den Anselm von Rosenberg im Schlosse Grafselzheim sich selbst angethan, weßhalb sein Hab und Gut, weil solcher Selbstmord im Reiche geschehen, dem Reiche heimgefallen, des sich aber weiland Gottfried, Bischof von Würzburg unterzogen und er wie seine Nachkommen bisher innegehabt und darum der Kaiser dem Bischofe Rudolph zu Würzburg unter Pönen befohlen hat, solch Hab und Gut zu überantworten oder zu erstatten, darauf derselbe Bischof sich mit dem Kaiser gütlich vertragen und vollkommenes Genügen gethan hat, für sich und seine Nachkommen im Reiche den gedachten Bischof Rudolph, seine Nachkommen, Stift und Kapitel des obberührten Hab und Guts, auch aller Sprüche und Forderungen mitsammt allen Pönen, Strafen und Bußen, quitt und los, und erklärt, daß dieser Vertrag des gemeldten Bischofs ihm, seinen Nachkommen und dem Stift an ihrem Herkommen, sich eines Selbstmörders verlassener Habe und Güter zu unterziehen und die einzunehmen, keinen Schaden bringen solle.

— Am 27. Nov. zu Andernach ächtet er die Brüder und Vettern von Rosenberg, Jörg, Arnold und Friedrich und ihre unbenannten Anhänger, weil sie dem Bischofe Ru-

dolph zu Würzburg, seinem Kapitel, Stift und Unterthanen unerfolgt des gebührlichen Rechtens, wider die goldene Bulle, Röm. königl. Reformation und den zehnjährigen Frieden, Fehde und Feindschaft zugesandt, sie mit Mord, Brand, Gefängniß ꝛc. ꝛc. beschädigt haben.

1487.

Am 16. Febr. zu Speyer gibt K. Friedrich der Stadt Heilbronn das Privilegium, daß der Rath und die Bürger daselbst nicht vor das Landgericht des Herzogthums Franken gezogen werden sollen. (Lünig, R. A. XIII. 892.)

— Am 26. April zu Nürnberg spricht er die Stadt Würzburg von allen Achten, Aberachten und Prozessen los, wenn diese Stadt darein auf Jemands Klage am kaiserl. Kammergerichte erkannt wäre.

— Am 11. Mai daselbst sagt er dem Bischofe Rudolph zu Würzburg zu (in Sachen des von Anselm von Rosenberg begangenen Selbstmordes und der darum von demselben Bischofe eingezogenen Güter desselben, dagegen aber Georg, Arnold und Friedrich von Rosenberg, Gebrüder und Vettern, ihrer Muhme Kunigund Besserin des obgenannten Anselm Tochter, sich angenommen nnd wider kaiserl. Gebote uud den zu Windsheim gemachten und von ihnen beschwornen Vertrag, den Bischof von Würzburg, sein Stift, Kapitel und Unterthanen mit Fehde bekrieget und beschädiget und deßhalb in die Acht gethan worden), daß er in den gemeldten Sachen keine Kommission apellatione remota ausgehen lassen, ihn den Bischof bei dem Vertrage zu Windsheim handhaben, alle ausgegangenen kaiserl. Mandate, Pönen, Acht- und Aberachtserklärung ohne Willen des Bi-

schofs nicht aufheben werde, und bestätigt nebstdem die Freiheit und Gewohnheit, daß, wenn Jemand im Stifte Würzburg sich selbst den Tod anthut, der Bischof desselben Habe und Gut einziehen mag.

— Am nämlichen Tag und Ort gibt er auch dem Bischofe Rudolph von Würzburg einen Schuldbrief über die ihm sub dato geliehenen 3500 fl. rhein., welche an dem auf diesem Tage zu Nürnberg auf ihn und sein Stift gemachten Anschlage ꝛc. abgezogen werden sollen.

Am 11. Mai zu Nürnberg gibt K. Friedrich der Stadt Kitzingen die Freiheit, drei Jahrmärkte, den ersten am Sonntag nach Petri und Pauli, den zweiten auf Simon und Juda und den dritten am Sonntage Oculi, alle Jahre zu halten.

— Am 13. Juli daselbst bestätigt er auf Ansuchen Philipps, Grafen zu Ryneck des jüngern, den zwischen ihm und seinem Bruder Philipp dem ältern, Grafen zu Ryneck, zu Lor (Lohr) am Dinstag vor dem Gotsleichnamstag 1454, wegen ihrer Erbfolge und Ausstattung der Töchter ꝛc. gemachten Vertrag.

— Am 7. Aug. daselbst gibt er dem Salomon Kopelmans und Jakob Lindheim, Juden von Schweinfurt, die Freiheit, daß sie vom Dato dieses durch zehn Jahre von keinem jüdischen Hochmeister, noch Meister mit jüdischem Bann, noch andern Prozessen, beschwert werden.

— Am 21. Aug. daselbst absolvirt er auf Bitten des Rudolph, Bischofs zu Würzburg, der sich mit Georg, Arnold und Friedrich von Rosenberg, Gebrüdern und Vettern vertragen, diese und ihre Anhänger von den wider sie ergangenen Achten, Aberachten, Pönen und Bußen.

1489.

Am 21. Jan. zu Innsbruck bevollmächtigt K. Friedrich den Hanns Schuchlin, in Schwaben, Franken und Elsaß die Weinfälscher nach der nächstergangenen kaiserl. Verordnung und Satzung zu strafen, und erläßt zugleich den Befehl an alle Fürsten, Prälaten, Grafen ꝛc. der vorgenannten Länder, den Schuchlin daran nicht zu hindern, sondern ihm Beistand zu thun.

1490.

Am 12. Jan. zu Linz bestätigt K. Friedrich dem Wilhelm von Bibra und seinen Vettern des Namens von Bibra die Freiheiten, so zu dem diesem Geschlechte zustehenden Erbmarschallamt des Stiftes Würzburg gehörig sind, nebst Verleihung der Gnade, daß Niemand ohne Bewilligung derer von Bibra, ihre Diener, Unterthanen und Hintersessen in Verspruch, Schutz und Schirm annehmen darf.

— Am nämlichen Tag und Ort gibt er denen von Bibra geistlichen und weltlichen Standes und ihren ehelichen Leibeserben, Mannspersonen des Namens von Bibra die Freiheit, daß sie an kein westphälisches Gericht geladen, noch daselbst beklagt werden sollen.

Am 31 Dez. zu Linz annullirt K. Friedrich sein Patent, daß man die von weil. Michael, Herrn zu Schwarzenberg mit weiland Ursula Frankengrünnerin unehelich gezeugten Brüder Wolf und Michael für Herren zu Schwarzenberg nicht halten soll, auf die Vorstellung derselben Brüder und den urkundlichen Beweis, daß ihr Vater in seinem Testament dessen Hab und Gut getheilet und geordnet habe, daß sie Wolf und Michael, als seine ehelichen Söhne, das

Schloß Steffensberg mit Zugehörung erben sollen, darein Michael, Herr zu Schwarzenberg, des gedachten weiland Michaels Sohn und Sigmund des jüngern, Herrn zu Schwarzenberg, Vater, für sich und seine Erben gewilligt habe, verordnet aber dagegen, daß dieselben Wolf und Michael sich als Herren zu Schwarzenberg nennen, ihr Wappen, wie vor dem Patente, führen, auf Tagen und Versammlungen ꝛc. dafür gehalten und geehrt werden, auch das ihnen abgedrungene Schloß Steffensberg mit Zugehörung und andern ihren Gütern zu ihren Händen erfordern und bringen mögen und sollen.

— Am nämlichen Tag und Ort befiehlt er dem Sigmund dem jüngern, Herrn zu Schwarzenberg, mit Verkündung der Aufhebung des vorgemeldten Patents, den gedachten Brüdern das Schloß Steffensberg einzuantworten.

1492.

Am 29. Aug. zu Linz verleiht K. Friedrich die von Sigmund, Heinrich, Jörg und Sebastian zu Bappenheim aufgesandten Lehen, nämlich einen Theil an der Vogtei Eifelstat (Eibelstadt) mit einem Weingarten am Zan, mit Zugehör, so ihren Voreltern von dem würzburger Domkapitel verpfändet gewesen und jetzt wieder abgelöset worden, dem Bischofe Rudolph zu Würzburg anstatt des genannten Kapitels.

Am 26. Okt. zu Linz erläßt K. Friedrich ein Patent ins Reich, daß man den Jörg von Wipfeld, Arnold Geyling, Hanns Mausnest, Lorenz Uebelacker, Hansel Bauman und Wendel Lauf, welche den Bischof zu Eystet und dessen Kapitel, unersucht Rechtens, muthwillige Fehde zugeschrieben

und darauf ſie und die Ihren mit gewaltiger That, wider den zu Frankfurt ausgeſchriebenen Frieden, beſchädigt haben, als offenbare Aechter behandeln ſolle.

K. Friedrich kaſſirt die zum Nachtheile der Regalien des Hochſtiftes Bamberg mit Würzburg getroffene Einigung, 1465, September 2.

Wie Friedrich ꝛc. sub longiori. Bekennen vnd thun kunt allermeniclich mit diſm brief. Als wir am nechſten ſolich verſchreibung ſo der erwirdig Jörg biſchoue zu Bamberg vnſer fürſt vnd lieber andechtiger vnd ſein capitel daſelbs von drangs wegen ine von dem erwirdigen Johanſen biſchouen zu Wirczpurg vnſern fürſten vnd lieben andechtigen zugetzogen vnd beſcheen gegebn haben auf ettlichn des ſtifts Babmberg gründten vnd podmen an den nachgeſchribn ſtuckchen nemlich den lantgerichten gerichten gelaitten wildpennen vnd auch daz derſelb biſchof Johanns den gulden zolle von des egenanten von Bamberg vnd ſeines ſtiftes geiſtlichen vnd werntlichen luten nemen moge vnd andern mer, das alles einen merclichen teil des ſtiftes Bamberg begreiffet, denſelbn von Wirtzpurg daran nicht zu irren, noch im das zu weren dann mit gepurlichem rechten, als das dieſelb verſchreibung eigentlicher innhalt, vber vollige vnd genugſame rechtbot demſelbn biſchouen Johannſen auf vns als Römiſchen Kayſer beſcheen vnd aber ſolich verſchreibung vnd drang des gemelten ſtiftes Bamberg regalia vnd herlichkeit beruerund die on mittel von vns vnd dem heilign reich flieſſen vnd dhein teil dem andern die zu mynnern zu nemen zu entziehen oder zu verſchreiben one vnſer als Römiſchen keiſers ſondern willen vnd erlauben nicht macht noch gwalt haben gehabt, der vnd andern merclicher

vrsachen halben vns darczu bewegende als Römischer keiser dieselb verschreibung mit allen iren puncten vnd artikeln genczlich aufgehebt vernichtet vnd abgethan haben nach lautt vnserer keiserlichen briefe darumb ausgegangen, ist vns angelangt wie nach ausgange solicher vnserer keiserlichen briefe ee die den obgenanten bischouen zukomen sein haben sich die hochgeborn Ludwig vnd Friedreich pfalczgrauen bey Rein vnd herczogen in Beyrn die mit denselben bischouen in besonder eynung sein sollen vnderstanden sie auf einen tag zu Nüremberg des vorbemelten bedrangs halben zu uereynen vnd der bischoue zu Wirczburg habe sich auf die meynung gelegt wie ein ewig eynung zwischen den stiften Bamberg vnd Wirczburg iren bischouen vnd capiteln sey vnder anderm inhaltende ob die bischouen beider stift ye zu zeiten miteinander zu schiklichen gewonnen, sy ire stifte launde vnd leut berürende das sy darumb fur ire baider capitel thumbherrn in einer nemlichen zal komen vnd was durch dieselbn oder den merern teil wo sy die die gultlicheit nicht finden mochtn rechtlich entschiden wirdet, daz er dabey vngeweigert bleiben sulle, dieselbe ewige eynung sey mit des bischoues zu Bamberg vnd seinem vnd ir baider capitel willen vnd wissen gemacht verbriefet versigelt vnd auch durch die beyde zum ersten als sy capitelherrn gewesen darnach als sy zu bischoflichen wirden komen vnd am jungstn in der besundern eynung darinnen sy mit den obgenantn fürsten sein gelobt zu got vnd den heiligen gesworn dem nachzukomen welle er mit dem bischoue zu Bamberg vmb alle gebrechen die zwischen ine vnd iren stiften sein zu entschaiden komen auf den austrag in der ewigen eynung bestymmet, das aber der bischoue von Bamberg vermeint hat nicht billig sey durch vil merklicher vrsach willen dargegen furgeczogen vnd nemlich darumb daz der bedrang darumb sy in mißhelung sein berüre seines stiftes regalia vorgemelt die on mittel von ainem Römischen

keiſer oder künig vnd dem heiligen reiche zu lehen herruern, die dann ein yglicher biſchoue von einem Römiſchen keiſer oder könige ve zu zeiten zu lehen entpfahen vnd ſein lehens-pflicht darumb thun müſſe, als er vnns auch als Römiſcher keiſer gethan hab, darumb ſich dieſelbn nyndert anderswo dann vor einem Römiſchen keiſer oder könige zu verrechtn gepüren deshalben der austrag in der ewign eynung aufgeſeczt wie wol die gelobt vnd geſworen weren der ſtift regalia nicht begriffen mocht angeſehen das in einem yglichen jurament die gewaltſam vnd oberkeit der obernhand durch erclerung des rechten aufgſlöſſen ſey vnd nachdem beyde biſchouen auf den vorgemeltn wegen hertlichen beſtanden ſein, haben die obgenantn fürſten zuletzt beteydingt vf ſy zu rechtlicher erkentnüſſe an verrer weigrung zu ſtelln, ob beide biſchouen pflichtig ſein irer gebrechen aller zu komen auf den austrag in der entigen eynung begriffen oder nicht vnd als die biſchouen des hindergengig worden ſein, haben ſy dieſelbn auf ſolichen hindergang in gerichtsweiſe gegen einander offenwarlich verhöret vnd wie wol in derſelben verhörung durch den biſchoue von Bamberg zum merern mal angeczogen vnd fürbracht ſey, das die ewige eynung vorgemeldet die verſchreibung darüber geſcheen vnd die gelubde vnd eyde darüber gethan von rechtes wegen nicht gepinden mögen den bedrang an ſeines ſiftes regalien beſcheen auf denſelbn austrag zu verrichten durch der vorgeſchriben vrſach willen, jedoch haben die fürſten auf den gemeltn hindergang darumb das die obgenantn biſchouen der ewigen eynung bekentlich ſind vnd dieſelbe mit irem vnd irer capitel willen vnd wiſſen gemacht verbrieft vnd verſigelt auch durch ſy beyde zum drittnmal durch ire capitelhern eynſt gelobt vnd geſworn ſey zu recht erkennet, daz ſy irer gebrechen aller auf den austrag in der ewigen eynung begriffen zukomen pflichtig ſein, doſelbiſt möge yglicher teyl fürbringen wo er vermeyne ein

ygliche ſach furter hin gehore vnd werichtet werdn ſolle oder was im ſuſt not iſt vnd im rechten getrawt zugenießen vnd ſulle darnach geſchеen was recht iſt, wie das derſelbe ſpruch mit mer wortn innheltet. Wann aber die egemeltn bedrang vnd die verſchreibung darüber ausgangen durch vns vormals abgethan anrüret regalien die von vns vnd dem heiligen reich fließen darinnen auch die bemelten biſchouen oder anders ymandt einichen gewalt oder macht gehabt haben an vnſer ſundern vergunſten zu handeln oder deßhalben einch compromiß oder hindergang einzugehen oder anzunemen auch einem yglichen gebüret aus rechtlicher ordnung ſo vnnſer vnd des reichs lehen vnd oberkeit angerürt werden die an vns znweiſen nymant macht hat oder durch einiche verdinge oder hindergange an vnſer erlaubung macht oder gwalt empfahen mag deshalbn ſolhe obgemelt hindergange gerichtshandel vermeint vrteil vnd was darauf beſcheen iſt an in ſelbs von vnwirden vntuglich vnpundig vnd gancz vernicht ſein, doch zu merer ſicherhait vnd auf das hinfür die bemelten baide biſchouen vnd ire capitel ſolich obgemelter hindergan-ges gerichtshandel vnd vermeinten rechtsſpruchs halben ob ſy in meynung ſtunden als ob die craft hetten vnd den nachzukomen ſchuldig weren gegn vns vnd dem heiligen reich ferner in den obgemeltn lehen vnd oberkeiten nicht vergriffen vnd vertreffen. So haben wir aus den obgeſchribn vnd andern vrſachen vnd darczu bewegende auß rat vnnſer vnd des reichs fürſten edln vnd lieben getrewen mit rechter wiſſen vnd aus keiſerlicher machtvolkomenheit ſolichen obgemeltn hindergang vnd anlaß mit ſeinem innhalt auch den gerichtshandel vnd vermeinte vrteil darauf geſprochen als die alle von wort zu wortte in diſem vnſerm brief begriffen weren gannтz aufgehebt abgethan vernicht vnd vnpindig ercleret vnd geſeczet, heben die allſo auf vernichten vnd thun die alle gancz ab in obgeſchribner maß von Römiſcher keiſerlicher

macht in craft diſes briefs vnd maynen ſeczn vnd wellen auch das ſolche bedrang durch den egemeltn vnſern fürſten den biſchoue von Würczpurg, dem biſchoue von Bamberg vnd ſeinem ſtift zugeczogen vnd die verſchreibung ſo der biſchoue von Bamberg mitſampt ſeinem capitl darnber hat geben müſſen die deſſelben ſtiftes regalia nemlich gericht geleit wildpenne vnd in meynung des gulden zolles berürende als wir die vormals durch vnſer keiſerlichen brife darumb ausgegangen aufgehaben abgethan vnd vernicht vnd denſelben von Bamberg vnd ſeinen ſtift in vbung vnd gebrauch der obgemeltn regalien wie er vnd der ſtift zu Bamberg vor der bedrangſal geweſen vnd geſtanden ſein wider eingeſeczet haben nach lautt derſelbn vnſer brief darüber ausgangen nochmals hinfür reponirt wider eingeſetzet vnd reſtituirt ſein ſollen vnd bleiben, der gebrauchen als ob die bemelt bedrangſal nicht beſcheen vnd ſul anlaß vnd hindergange auch die gerichtshandel vnd die vermeint vrteil darauf geſprochen nicht ausgangen weren ongeuerde, vnd gebieten darauf allen vnd yglichen fürſten geiſtlichen vnd werntlichen grauen freyen herrn rittern knechten haubtluten amtluten burgermeiſter richtern reten burgern vnd gemeindn vnd ſüſt allen andern vnſern vnd des reichs vnderthanen vnd getrewen veſticlich vnd beſunder den benantn beiden biſchouen von Bamberg vnd Würczpurg vnd beider ſtift capitel vnd nachkomen von Römiſcher keiſerlicher macht ernſtlich vnd veſticlich mit diſem brief, daz ſy ſolichs bedranges auch der obgedachten hinderganges gerichtshandels vnd rechtſpruch halbn nicht gen einander fürnemen oder hinfür der gebrauchen ſundern als die alle nicht beſcheen weren den bemeltn biſchoue von Bamberg vnd ſeinen ſtift bey vbung ſeiner regalien vnd gericht vngehindert wie er die vor dem allen gehabt vnd gevbet hat bleibn laſſn als lieb in allen vnd ir yglichen ſey vnſer vnd des reichs ſwere vngnad vnd darczu

ein pene nemlich tausent marck lötiges golds die ein yglicher, der hiewider tette, verfallen sein sol, halben teil in vnser keiserlich camer vnd den andern halben teil dem oftgenantn bischouen Jörgen seinen nachkomen vnd dem stifte zu Bamberg vnableßlich vnd on alle gnad zubeczalen zuuermeiden vnd ob einicher teil vermeint in vnd zu solichen regalien vnd gerichts vbungen gerechtikeit zu haben, so wir dann darumb von denselbn ersucht werden, wellen wir in rechtens verholffen als sich darinne gepüret. Mit vhrkunt sub sigillo Majestatis. Geben zu der Newnstat am montag nach Egidii anno 1465. Regn. 26. Kaiserth. 14. Hungar. 7.

Ad mandatum domini imperatoris
Vdalricus Episcopus Pataviensis
Cancellarius.

III.

Weisthum der ehemals würzburgischen Stadt Meiningen vom J. 1450 *).

Mitgetheilt vom k. Legationsrath Dr. Scharold.

In gotes Namen Amen In dem Jare, als man zeltt Nach Cristi vnnsers Hern gepurt virtzehen hundert Jare vnd darnach In dem funfftzigisten Jare In der drittzehenden Inditien auff den eynvndzwentzigisten tag des Mandes, den man nennet zu Latein Januarius, In dem dritten Jare der krönung des allerheiligisten In godt vater vnd Herren Hern Niclaus von gotlicher fursichtickeit des funfften babestes, In kegenwertickeit meyn offenbarschriber vnd gezeugen hirnachgeschrieben darzu geheischtt vnd gebeten sein gegenwertigk gewest: Die Ersamen weisen Heynrich Schuman Schultheis zu Meyningen, Bertolt ambach zu diesen gezeidten Burgermeister, Conradt Heyner, Hertnidt beyer Hans kelner, Hans smidt, Hans stublin, Wilhelm lautenbach, Schepffen des radts der genanten Stadt, Der gemeynde Burgermeister Hans eler vnd die acht von der gemeynde, die itzunt zu dem radt gehen, Mitnamen Ott schün Heintz schubart peter doß Claus linser vnd Hans schilleg Die haben furgelegt schrifftlichen ettliche

*) Nach einer gleichzeitigen Abschrift hier abgedruckt.

altherkomende freyheit gewonheit vnd recht der obgnanten Stadt Meyningen die dann von Wortt zu Wortt Hirnachgeschrieben stehen vnd die obgemelten gaben fur, wie das ettlich personn vnd menner von den eldesten der gnantenn Stadt Den wol wissintlich were von sulchen altherkomende friheübten gewonheyten vnd rechten Dieselben menner ettlich Sechtzigk Jare ettlich Sibintzigk Jare aber elder gedachtt vnd alt weren Die von todß wegen abgehen mögten das dann gote lange Nach seinem Willen vorhalle vnd Sie besorgten das Jne in kunfftigen gezeiten Inlegung mögt geschee In sulche Jre alt Herkomende Das sie ein sulchs vorkomen mögten Brachten sie fur dieselbin Nachgeschrieben menner Mitnamen Betz moller Jurge Honervoit Hans vlme Hans sander der alt Nicol stapff Hans fischer Cuntz weheübt Cuntz pletner Claus smidt der alt Jurge sultzfelder, Hans rosenkrantz, Merten baldauff (&), Clas tewsingk, Heintz Henneberg, peter krittzmann vnd Wilhelm lantgraue vnd die obgnanten Schultheis Burgermeistere Schepffen vnd acht baten die Itzuntgemeltin menner zuuerhören vnd sie zu fragen waß Jne wissentlich were von sulchen freiheyten gewonheiten rechten vnd alt Herkomen Die Jne denn stuckßweise also von Wortt zu Wortt gelesen wurden Daruff die obgnanten menner alle vnd Iglicher besunder mit auffgerackten fingern leiplichen zu godt vnd seynen Heiligen gesworn haben das Jne wol kunth vnd wissen sei vnd auch von Iren eldern nicht anders gehort gesehen oder vernomen haben Dann das sulch alt freyheit gewonheit vnd recht von alter also herkomen vnd gewest sey Es habin auch die obgnanten Schultheis Burgermeister vnd Schepfin auff den andern tag nest der obgerurten zeidt fur mich obgemelten offinbarschreiber vnd gezeugen bracht Die Ersamen Hansen lautenbach vnd clausen krusen der Iglicher beyleyfftigk achtzigk Jare wol alt sint Dieselbin zween auch mit auffgerackten fingern leip-

lichen zu godt vnd seinen Heiligen geswornn haben, Wie sie ettwa langezeidt vnd Jare zu dem radt vnd In den radt zu Meyningen gegangen sindt vnd diese Hirnachgeschribine gewonliche recht Ine auch gantz wol kunth vnd wissen sindt vnd die also mit dem radt auch zu vil malen gehandelt habin vnd von den eldesten des radts zu der zeidt nye anders gehort ader verstanden habin dann sulche gewonlich recht von alter Herkomen sindt Also sint ditz nu dieselbin vil gemeltin gewonlichen recht vnd alt Herkomen als hirnachgeschriben stet Zu dem Ersten so sindt wir von allen vnnsernn gnedigen Hern von Wurtzpurgk seligen vnd Irem Capitel gewonlichen vnd von alter Herkomen Das mit dem Schultheisen Zwilffe des radts uß den Schepfin sindt die vrteile vnd recht an vnnsers obgedachten gnedigen Hern Stadtgericht zu Meyningen sprechin sollen vnd ab das were das vndter denselbin zwilffen eyner ader mere von tods wegen abgangen ader wie sie sunsten abkemen ader des nyme verwesen mögten ader welten So habin die andern Schultheis Schepfen vnd Nu die acht uß der gemeynde die auff sulche zeidt zu dem radt gehen mitsampt dem gemeynde Burgermeister macht, eynen ader mere zu kiesen, so des uff ein Iglich zeidt nodt ist, vnd In den radt auffzunemen vnd zu setzen, der ader die vnnsern gnedigen Hern vnd der Stadt darzu aller nottzest vnd bekemest gesein mogen. Dieselbin die also darzu gekorn vnd auffgenomen werden sollen, vnd müssen, geloben vnd zu den Heiligen Sweren das sie recht vrteil nach Irem besten verstentnisse sprechen wollen Dem armen als dem reichen vnd das mit geuerde nyemandt verzihen. Vnd ab auch ein Schultheis von tods wegen abgangen ist, ader des von alter vnd franckeit wegen nicht vorstehen mögt ader sunst nicht bleibin welt ader mögt, wie das komen ist, So habin die obgnanten vom radt vnd auch die gemeynde macht, eynen andern zu kiesen, vnd welchen sie also

geforn vnd zu eynem Schultheisen erwelt habin, Denselbin sie fur vnnsern gnedigen Hern von wurtzpurgk getragen habin, Der alßdann von den obgnanten vnnsern gnedigen Hern von Wurtzpurg auffgenomen worden vnd dobei blieben ist, Item vmb welcherlei sache vnnser gnedigen Hern von Wurtzpurgk Amptleute zu Meyningen zu eynem Iglichen Burger zu sprechen gehabt habin Sie gefordert vnd gesucht an vnnser obgnanten gnedigen Hern vffen gehegt Stadtgericht zu Meyningen außgenomen das Hals ader Handt anrurt vnd geistliche gericht Item man sal auch keynen mitburger anfertigen man thu es dann mit gericht vnd recht Wann sulche freyheit gibt ein Iglicher Schultheis von der Hern vnd der Stadt wegen eynem ydem burger Den er zu burger auffnympt Item Wann auch ein burger Burgerssone knecht oder gesyne vor gericht verbusset fur die busse sollin sie virtzehen tage frist haben es were denn das sie fur die busse nicht gewiß gnugk weren so mösten sie an den Stapp griffen ader ein gewißheit fur die busse machen Item ab ein burger ader burgerin den andern erstehe erslüge leibloß mecht ader Im selbst den todt mecht Wie das keme wurde der gefangen ader keme darvon so sal man zu seynen erben ader zu seynen gutern nicht griffen Sundern sie vnbeschedigt lassin, Vnd weres auch, das ymandt von Burgern Burgers gesynne ader gast durch schirmes vnd schawers willen slüe In eyns Burgers Huß vnd hoffriedt ader sunsten darInn were vnd wil Ine der Wirt des Hußs verspreche vertheydinge vnd zu dem rechten halten so sal Ine nymandt daruß nemen außgenomen todßslehe vorreterei brandt oder der ein geleydte gebrachen hette Item So hat auch ein Schultheis gantz macht eynem Iglichen geleydt zugeben von wegen vnnsers gnedigen Hern von Wurtzpurgk seyns Stiffts vnd der Stadt Meyningen, außgenomen waß schult anrurt dafur hat er nicht geleydt zugeben Es geschee dann mit des

klegers willen vnd Wissen Item So hat auch ein iglicher mitburger gut macht von vnnsers gnedigen Hern von Wurpurg vnd der Stadt Meyningen wegen eynen Iglichen gast zu kommern *) vnd zuuerbieten vmb sein schulle vnd welcher dann auß sulchem kommer außfluchtig wirt, riffe dann derselbe mitburger vnnsers gnedigen Hern amptlute ader Ire dyener an sulchen außfluchtigen In der Stadt ader auff dem lande anzufertigen das habin sie also gethane vnd den außfluchtigen dem schuldiger zu seyner schulde vnd vnsern Hern vnd dem Stifft zu Iren rechten behalten vnd Sie lissen den nicht außkomen es geschee dann mit des clegers willen vnd Wissen Item Es hat auch der Schultheis vnd die Schepfin macht eynem Iglichen Burger zu erleübn eynen gast vmb sein schult zuuorkommern sulche kommer also durch den friboten **) geschehen sal ader stadtknecht Ab er der knecht keynen gehaben mögt so mögt er sulchen mit eynem torwartten verkommern vnd Welcher also verkommert wirt der sal an Wissen des klegers seine Habe ader sich auß der Stadt nicht wendenn vnd ab auch ein gast mit seiner Habe also In eins burgers huß verkommert wurde wil der Wirt des hußs dafur spreche das Im die Habe nicht emtpfrendet werde so sal er Im gleuben vnd wil er dafur nicht spreche So magk derselbe burger sich der Habe mit einem friboten vnd stadtknecht vnderzihen vnd die In seyn gewalt heymbrengen vnd behalten so lang biß der gaste In sulcher schulde außgericht bezalt vnd ein gnüge darumb gemacht habe Weres aber, das der gaste dem burger ein bestalt thun welle In virtzehen tagen gulle vnd recht zu thun sulchen bestalt

---

*) Kommern, verkommern, d. i. anhalten, zu Arrest bringen.

**) D. i. Gerichtsdiener, Amtsknecht, Büttel.

ſal der burger nemen Item Es ſal auch ein Iglicher mitburger fride vnd geleydt habin In ſeynem Huß Es were dann das er ſich verhandelt hette das Hals ader Handt anrürt Item ab auch burger ader burgerin geyn eynander mit ſcheltwortten kemen ader ſunſt groſſer vnradt daruß entſtehen mögt So habin der Schultheis vnd der radt macht ein fride durch den friboten zu gebieten der dann auch alſo bis an das recht gehalten ſal werde Item Es mag auch der Schultheis vnd Schepfin am radt eins Iglichen Jars brewen Sie habin eigen behuſung ader nicht Item Es Sal auch kein amptman kein burgman keyn geiſtlich ader werntlich prieſter ader ſunſt nyemandt der der Stadt nicht zu ſtewr ader zu beth ſtet keynen weyn adder bier ſchenckin keuffen oder verkeuffen dann ſo vil er ſelber trinckes In ſeynem huß bedarffe Item Es magk auch ein Iglicher burger der In der Stadt ſtewer vnd bete iſt fiſchen In der Werra mit eynem ſchragen vnd Hamen an eyner Iglichen Mittwachen frittagen vnd Sonnabendt alle banne vaſten vor Mittage vnd alle trüben wenn die komptt es ſei frue ader ſpete vnd welcherlei fiſch es ſein lechs ader andere fiſch ſie gefangen habin DarJn habin vns alle vnnſere Herrn von Wurtzpurg nicht geredtt Sundern vns dabei bliben laſſen Item Es magk auch ein Iglicher burger der do geerbt iſt an der Werra ein graben ader mere graben vnd Hehet daruſß machin auff demſelbin ſeynem erbe DarJnn er fiſchen magk wenn er wil vnd Jme eben iſt Item Wir ſint auch von alter Herkomen vnd habin macht das ein Iglicher Burger zu Meyningen Haſen Rephüner vnd fögel fahen magk In der margk zu Meyningen wenn er wil vnd Jm eben iſt Item Wir habin auch macht zu fiſchen In den lachen die bei der werra gelegen ſint vnd auch In der Stadt mülegraben wenn wir wollen vnd welchs tags eynem ydermann eben iſt Item Wir ſein auch herkomen Wenn ein mit-

burger ader ein Inwoner zu Meyningen zu dem andern zu ſprechen hatt Das ſie des nirgent zu ußtrage komen ſollen denn vor vnſers gnedigen Herrn von wurtzpurgk Stadtgericht zu Meyningen Sulchs auch ein Iglicher burger ſo man Ine zu burger auffnympt alſo geloben vnd zu den Heiligen Sweren muß zu hallen Item Es ſal auch kein mitburger vor dem Landtgericht zu Meyningen nicht zu anttwortt ſtehen es were dann das es Hals ader Handt anrürt Item Wir ſint auch herkomen Das kein geiſtlich ader werntlich leute man oder frauwe die der Stadt nicht zu ſtewre ader gebot ſtehen kein Inwonung nicht haben ſollin ån vnnſern willen vnd gunſt vnd auch kein Huſer do keuffen ader beſitzen ſollen die In vnnſers gnedigen Hern vnd In der Stadt Meyningen wacht ſtewr vnd bete herkomen ſint ſie wellen ſie dann auch verſtewre vnd verbethen vnd mit vnnſerm willen halten als obgerurt iſt Item Wir habin auch macht Wenn wir eynen gemeynde Nutz der Stadt erkennen mögen mit geboten oder mit welcherlei ſachen das were Doch vnſchedlich vnnſerm Hern von Wurtzpurgk vnd ſeynem ſtifft an Irem rechten das mögen wir thün als dicke des nodt iſt Item So habin wir
12 die Zwilffer auch macht, eynen oder mere zu burgern auffzunemen von wegen vnnſers gnedigen Hern von Wurtzpurgk ſeins Stiffts vnd der Stadt Dieſelbin dann geloben vnd Sweren müſſen vnnſerm gnedigen Hern Seynem ſtifft vnd der Stadt getrewe vnd gewere zu ſein vnd recht zu Meyningen Nach Stadtrecht vor dem radt daſelbſt zu geben vnd zu nemen Item Es magk auch ein Iglich burger von der Stadt Meyningen zihen Wann ader welche zeidt er wil vnd Im eben iſt alſo das er abſcheydung neme vnd auch bezalung thu eyner Gemeynde ſchulle vnd kuntlichin mit willen vnd wiſſen von der Stadt ſcheide Doch alſo ab er zu ymandts zu Meyningen

zu ſprechen hett das er do wolle recht gebe vnd neme das dann eynem yden zu ſeynem eydt gegebin wirt ſo man Ine zu eynem burger auffnympt außgenomen geiſtlich ſache Item Wir ſein auch von alterherkomen Ab ymandt brewen wurde das bire auſß den kuffen verſchencket eher dann er das gefaſßt hette Darvon ſolt er kein vngelt nicht geben Deßglichen auch In eynem Herbſt ab ymandt moſt auß den kuffen verkeufft ader ſchenckin wurde ſal man auch kein vngelt davon geben vnd ab auch In dieſen obgeſchriben fryheiten gewonheiten rechten vnd altherkomen icht vorbrachen ader vorruckt were worden iſt mit gewalt an recht vnd wider vnnſern willen geſcheen Vber alle ſulche vorgeſchriben ſache habin die obgnantn Schultheis Burgermeiſtere Schepfin vnd acht mich vndten angeſchriben offinbarſchreiber gebeten Ine eins oder mere offin Inſtrument zu machen Das dann geſcheen iſt In der Radts ſtubin der obgnantin Stadt Meyningen vnd eins teils In Hanſen lutenbachs vnd In clauſen kruſen Hüſern In dem Jare Indicon tage Monde vnd krönung als obgeſchrieben ſtet Dabei ſint geweſt Die Erſamen prieſter Herr peter Heppe gwardian des conuents zu Meyningen Herr valkmar kelner vnd Herr Heynrich forſter beide vicarien der pfarkirchen der mergnanten Stadt Meyningen darzu ſunderlichin geheiſſen vnd gebetenn

Vnd Ich Heynrich Nune von Luternbach Clerigk Mentzer Biſthumbs von bebſtlicher vnd keiſerlicher gewalt eyne gemeyne vnd offinbar ſchreiber Wann Ich bei allen ſtucken vnd ſachen die dann als obgeſchrieben ſtehen alſo gehandelt vnd volnbracht ſein mit den obgnanten gezeugen gegenwertig geweſt vnd vor mir geſcheen iſt vnd alſo gehort vnd geſehen han Hirumb ſo hab ich diß gegenwertige vffen Inſtrúment daruſß gemachet vnd bracht In dieſe vffin forme vnd durch eynen an-

dern getrewlichin laſſin ſchreiben Mich vndterſchreiben vnd das mit meynem gewonlichen Zeichen vnd Namen gezeichnit zu eynem glauben vnd gezeugkniſſe aller obgemeltin ſache darzu ſunderlichin requirirt vnd geheiſſen.

III.

Die Begräbnißmünzen der Regenten von Würzburg.

Vom kgl. Studienlehrer Dr. G. J. Keller.

Zu den glaubwürdigen Zeugen, die über merkwürdige Begebenheiten der Vorzeit mit deutlicher Stimme zu uns sprechen, gehören unstreitig die Münzen, und vor allen jene, die nicht sowohl durch den Bedarf des Handels und zur Bequemlichkeit des Verkehrs, als durch ein besonderes Ereigniß in's Daseyn gerufen wurden, dessen Andenken sie bleibend erhalten sollen, weßwegen sie auch Denkpfennige, Denkmünzen genannt wurden.

Die würzburgische Numismatik, die in Bezug auf das Hinaufreichen in's hohe Alterthum, (sie geht bis in die Zeit der Karolinger) in Rücksicht des Reichthumes der verschiedenartigsten Stücke, so wie der Schönheit des Gepräges, dann in Absicht auf das reine, richtige und den Reichsgesetzen gemäße Schrot und Korn vielen anderen deutschen Münzstätten rühmlich vorgeht, und — in Berücksichtigung des nicht sehr ausgedehnten Länderkomplexes, dessen Bewohner unter dem würzburgischen Krummstabe wohnten, — von keiner übertroffen wird, zeichnet sich durch viele, sinnreich

erfundene und kunstvoll ausgeführte Medaillen auf verschiedene Begebenheiten, so wie auch durch kleinere Denkmünzen aus, die zum Andenken an den Todestag der Bischöfe von Würzburg und Herzoge von Franken geprägt, und größtentheils bey den Leichenfeierlichkeiten unter die Anwesenden vertheilt wurden.

Die ältesten Stücke, die zur Erinnerung an den Tod eines würzburgischen Bischofs gefertiget wurden, sind folgende zu Ehren des Bischofs Melchior Zobel von Guttenberg, der das Unglück hatte, Freytag nach Ostern, am 15. April 1558 von einer Rotte gewaltthätiger Menschen ermordet zu werden, und zwar, wie man, obwohl ohne vollkommen genügenden Beweis, behauptet, auf Anstiften des Ritters Wilhelm von Grumbach, den 1567 nach der Eroberung der Stadt Gotha und der dabei gelegenen Feste ein schwarzes Verhängniß ereilte. Mir sind von den hieher gehörigen Denkmünzen folgende bekannt:

Nro. 1. Ay. Das linksgewendete *) Brustbild in Profil. Das Haupt mit langen Haaren ist mit einem Birette bedeckt. Die Umschrift: — **) **MELCHIOR BISCHOF. ZV**

Rev. — Der Heiland am Kreuze sehr erhaben gearbeitet mit der Fortsetzung der auf dem Avers abgebrochenen Umschrift: — **WIRCBVR — VERSCHID. DEN 15. APRILIS. ANO.** Und dann rechts unten neben dem Krucifixe parallel mit der Umschrift: 58.

Größe nach Appels Münzmesser 21 ½. Gewicht ***) 1 ¼ Loth.

---

*) Die Bestimmung von Rechts oder Links ist immer objektiv von der Münze aus zunehmen.

**) Ein Querstrich in der Umschrift zeigt an, daß dieselbe durch irgend einen Gegenstand unterbrochen sey.

***) Das Gewicht ist bei den Silbermünzen immer nach der

Nro. 2. Av. Des Bischofs erhabenes Brustbild mit einem Birette das Haupt bedeckt, welches ganz von dem auf der vorigen Denkmünze befindlichen abweicht. Die Umschrift ist nicht wie bei der vorigen erhaben gegossen, sondern mit dem Grabstichel eingestochen, und lautet: — **MELCHIOR — BISCHOF — ZV —**

Rev. — Der Heiland am Kreuze mit der ebenfalls eingestochenen Umschrift: **WIRCBURG VERSCHID** (ein fünfblättriges Röschen) **DEN 15. APRILIS. ANO** und unten rechts neben dem Krucifixe parallel mit der Umschrift: 5 8.

Größe: 20. Gewicht: 1 Loth.

Nro. 3. Av. Des Bischofs Brustbild in Profil von der rechten Gesichtsseite, auf dem Haupte ein Birett mit der erhaben gegossenen Umschrift: **MELCHIOR ZOBEL BI — V WIRCZBURG**

Rev. Die Vorstellung der Kreuzigung des Heilands mit der Umschrift: **PRO PECCATIS NOSTRIS CHRISTVS MORTVS EST. J. C. XI.**

Größe: 20. Gewicht: 1 Loth.

Die eben angeführten drei Schaustücke sind wahrscheinlich nicht auf Befehl und Kosten des Stifts und Kapitels oder des Nachfolgers im Bisthum, Friedrich von Wiersberg, sondern aus Spekulation von Privatleuten, von Goldarbeitern und Gießern, von denen viele vom Kaiser ein Privilegium zur Fertigung ähnlicher Arbeiten hatten, nach der Sitte der damaligen Zeit gefertigt worden. Das kunstreiche Nürnberg lieferte im sechzehnten Jahrhunderte vorzüglich viele Stücke der Art; ja! selten ging ein nur in irgend einer

---

kölnischen Mark angegeben, insofern die Münze ein Viertel Loth oder darüber hat. Bei Gold- und solchen Silbermünzen, die weniger als ein Viertel Loth haben, wird ihr Gewicht nach holländischen Assen bestimmt.

Rücksicht merkwürdiges Ereigniß an den Zeitgenossen vorüber, das die Kunstfertigkeit der berühmten Noris nicht in Thätigkeit gesetzt hätte. Wohl wäre es möglich, daß Nürnberg die Geburtsstätte der Denkmünzen wäre, die auf den Tod des Bischofs Melchior Zobel von Guttenberg noch vorhanden sind. Hierin bestärkt mich der Umstand, daß drei verschiedene Schaustücke auf dieselbe Veranlassung in jener einfacheren Zeit und nicht eine allein erschienen, und daß manche höchst seltene Exemplare in getriebener Arbeit gefertiget und dann zusammengelöthet gefunden werden, die sehr wahrscheinlich die Mütter der obengenannten Gußmedaillen sind.

Nebst diesen durch ein seltenes, schauderhaftes und allgemein in Deutschland Aufsehen erregendes Ereigniß herbeigeführten Schaustücken ist von den würzburgischen Bischöfen eine vom großen Julius Echter von Mespelbrunn an bis auf die neuste Zeit fortlaufende Serie von Sterb- oder Begräbnißmünzen vorhanden, von welcher der verlebte geheime, geistliche Rath und Domkapitular **Dr.** Franz Oberthür in seinem Münzkataloge bemerkte, daß die Folge der von Julius Echter von Mespelbrunn bis auf Georg Karl von Fechenbach exclusive erschienenen Sterbmünzen nicht leicht mehr werde zusammengebracht werden können. *)

Ich glaube, den Freunden der Numismatik um so weniger einen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich die mir bekannt gewordene Serie der bischöflich-würzburgischen Begräbnißmünzen aufführe, da gerade von Würzburg aus sich die Sitte, Begräbnißgroschen zu prägen, und bei den Leichenfeierlichkeiten zu vertheilen zu mehreren andern geist-

*) Verzeichniß von Gedächtnißmünzen auf merkwürdige Menschen und Begebenheiten gesammelt von Franz Oberthür. Würzburg 1825 pg. 131.

lichen Fürsten des ehemaligen heiligen römischen Reichs verbreitet zu haben scheint. Mir wenigstens sind keine Begräbnißmünzen bekannt von den Erzbischöfen von Bremen, Cammerich, Magdeburg, Salzburg und Wien; keine von den Bischöfen von Augsburg, Basel, Breslau, Chur, Costniz, Eichstädt, Gurk, Hildesheim, Leitmeriz, Lüttich, Metz, Minden, Olmütz, Osnabrück, Passau, Regensburg und Straßburg. Von Halberstadt findet sich wohl eine Silbermünze auf den am 20. July 1613 erfolgten Tod des postulirten Bischofs Heinrich Julius, aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg, diese aber gehöret sehr wahrscheinlicherweise eher unter die braunschweigisch-lüneburgischen Münzen, als unter die bischöflich-halberstädtischen.

Die erste bischöflich-bambergische Sterbmünze wurde zu Ehren Johann Gottfrieds von Aschhausen geschlagen, eines Bischofs, der zuerst die Bisthümer Bamberg und Würzburg unter einer Inful vereinigte.

Die erste kurfürstliche und erzbischöfliche Sterbmünze wurde dem Andenken des um die Abschließung des westphälischen Friedens so thätigen Kurfürsten von Mainz, des Herzogs von Franken und Bischofs von Würzburg und Worms, Johann Philipps von Schönborn gewidmet; die erste kurtrierische ist auf das Ableben Karl Kaspars von der Leyen vom Jahr 1676; die erste kurkölnische auf das Hinscheiden des Erzbischofs Klemens August, eines Herzogs von Bayern vom Jahre 1761; die erste bischöflich-münsterische erneuert die Erinnerung an den Tod Christoph Bernhard's von Galen, der 1678 nach vielen Kämpfen das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschte. Vom Bisthum Paderborn führt Madai im vollständigen Thalerkabinette sub Nro. 867 einen Doppelthaler auf den Tod des Bischofs Theodor von Fürstenberg auf; Worms trat zuerst 1683,

und Speyer endlich erst 1770 mit Denkmünzen auf den Tod ihrer Bischöfe hervor.

Die würzburgischen Sterbmünzen beginnen in einer Form, die sich mit einigen wenigen Abweichungen bis zur Säkularisation erhielt, mit Julius, dem wahrhaft Großen, dem Wohlthäter des Frankenlandes, der durch weise Sparsamkeit das Land ohne Belästigung der Unterthanen von einer drückenden Schuldenlast, die die harten Zeiten seiner Vorfahren herbeigeführt, befreite; sich um die Kirche eben so sehr, wie um Kaiser und Reich verdient machte, und dem die Universität zu Würzburg und das nach seinem Namen genannte Hospital daselbst als Denkmale emporragen, welche die Menschheit dankend nennen wird, so lange noch ein Funke von Humanität in einer menschlichen Brust wohnt. Die Verdienste, die sich Julius — fürwahr ein Julium Sidus — um das Frankenland erwarb, waren so groß, daß sogar schon die Mitwelt — ein seltener Fall! — dieselben anerkannte, weßwegen auch das Kapitel seine Leichenfeier dankbaren Herzens herrlicher ausstattete, als es früher herkömmlich war. In dieser wahrscheinlichen Muthmaßung finde ich mich bestärkt, wenn ich in Gropp's neuester Sammlung würzburgischer Geschichtsschreiber tom. III pg. 368 lese: " Das Castrum doloris, welches Bischof Julio zum ersten aufgerichtet und vom neuen erbaut worden, war achtzehn Schuh hoch mit sechshundert Wachskerzen besteckt, und soll mit Zimmerleuthen, Schreinern, Mahlern, samt anderen Unkosten fünfhundert Gulden gekostet haben. "

Um den Glanz der Leichenfeierlichkeiten zu erhöhen, und das Andenken an diesen hingeschiedenen Landesvater bleibend zu erhalten, wurden bey der Beisetzung der verschiedenen Theile des entseelten Körpers (der Leichnam kam alten Her-

kommens zufolge in den hohen Dom, die Eingeweide in die Schloßkirche auf dem Liebfrauenberge, und das Herz, das früher nach Ebrach gebracht wurde, fand nach des Bischofs ausdrücklicher Anordnung seine Ruhestätte in der Universitätskirche) Denkmünzen ausgetheilt.

Ein in der Bibliothek des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg befindliches Manuskript in Folio vom Jahre 1617 *) sagt hierüber pg. 65 bei Beschreibung des zu Ehren des Bischofs Julius gehaltenen Leichenkonduks: " Als man zum Langhauß kommen ist die Baar von dem wagen abgeladen, undt von 16 vom Adel, Theils Lehen: Theils Hoff Junkern volgends in die Schottenkirch getragen worden. Vor der Kirchthür zum Schotten hatt man den Clero undt allen so in der Processíon gangen, Zwenn drei Creutzer, So zu Nürnberg gemüntzt worden, gegeben. Deren Gepreg war etc.„ (Die Beschreibung folgt unten Nro. 6.)

In demselben Manuskripte heißt es pag. 70 ferner: " Nach geendetem officio defunctorum hatt Herr Suffraganeus eine Leichpredigt gethan, deßen Thema war: Beati qui in domino moriuntur. Nach der Leichenpredigt hatt wohlgedachter Herr Suffraganeus das Requiem in pontificalibus uff den Kreutzaltar gesungen, Vnder solchem Requiem hat man im Julier Hoff Spital in die 600 Brödlein den armen ausgespendet. Zu dem Opfer ist dem Clero undt Klagleuten iedem 3 Creutzer gegeben worden. „

---

*) Dieses Manuskript hat den Titel: Concept vndt Beschreibung B: Julij hochseligsten andenkens ableiben vndt Begrebnus Erwehlung B. Johann Godfriedens etc. ANNO 1617. Es war früher Eigenthum Joannis Friderici Dümler Herbipol: Collegiatæ S. Joannis Evangelistæ novi Monast. Canonici capitularis, Custodis, consil: Ecclesiastici, S: S: Theol: Dris 1668.

Endlich pg. 73 findet sich die Stelle: "Den 10 Octobris ist dem verstorbenen Fürsten hochseliger guter Gedächtniß Septimus gehalten — — Nach der Elevation gehaltenem Seelenamts haben ihr F: Gdn: *) abermaln uff dem Echtrischen Altar celebriret, und ist dem Clero, Klagleuten undt anderen, so es gebürt, 4 der neuen gemünzten drei Creutzer zu Präsentz gegeben worden.„

Gropp l: c: pg. 366 und 367 meldet, man habe am Eingange der Schottenkirche "allen Geistlichen, Edel und Unedel, auch den Rathsherrn und sonsten ansehnlichen Bürgern, auch den Edlen und andern ehrbaren Weibern jeden Persohn zu Persohn 6 Kreutzer verabreicht.„ Gleiches sey auch in der Domkirche geschehen.

Von den hier genannten Drei- und Sechs-Kreuzern sind folgende Stempel bekannt:

Nro: 4. Av: † IVLIVS. D: G: EPISCOPVS — WIERTZ. FRA. OR. DVX. Das dreifach behelmte, quadrirte Wappen; im ersten Felde der würzburger Rechen, im zweiten und dritten das von Echterische Familienwappen, im vierten das Panier.

Rev. In sechs Zeilen die Aufschrift: OBIIT. 13 | SEPTEMBRIS | Aº 1667 REGIMI„ | NIS SVI A; 43 | MENS: — 9 † | DIES — 12 | Die zwei letzten Zeilen trennt eine aus Bogen gebildete Cartouche, in welcher der Reichsapfel mit der Zahl 6 sich befindet.

Größe: 16. Gewicht: 58 Aß.

Der auf dem Revers befindliche Fehler des Stempelschneiders: DIES für DIE mag die Prägung von der folgenden Sterbmünze voranlaßt haben.

*) Der Bischof von Bamberg, Johann Gottfried von Aschhausen, der Nachfolger des Bischofs Julius.

Nro. 5. Av. Wie der unter Nro. 4. angeführte.

Rev. Wie der unter Nro. 4. angeführte, nur für **DIES** steht hier das richtige **DIE.**

Nro. 6. Av. Wie der unter Nro. 4. angeführte.

Rev. Wie der unter Nro. 4. angeführte, nur steht im Reichsapfel die Zahl 3.

Größe: 16. Gewicht: 44 Aß.

Nro. 7. Av. Wie der unter Nro. 4 angeführte.

Rev. Wie der unter Nro. 5 angeführte, nur findet sich hier im Reichsapfel die Zahl 3.

Nebst diesen auf das Ableben des Bischofs Julius geprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücken, von denen die Dreikreuzerstücke weit häufiger vorkommen, als die Sechskreuzerstücke, wurden auch doppelte und einfache Goldgulden geschlagen, welche wahrscheinlich der anwesenden höheren Geistlichkeit, dem Domkapitel, dem bei der Beerdigung gegenwärtigen päbstlichen Nuntius, den Leichenrednern u. d. gl. überreicht wurden. In einer Rechnung vom Jahre 1618 über vorhandenes Geld in Baarem kommt unter anderm vor: „ item 40 Gulden Bischofs July Leichenpresentz. „ Das Gepräge der doppelten Goldgulden, Nro. 8, wie der einfachen, Nro. 9, gleicht dem unter Nro. 5 beschriebenen, nur mit dem Unterschiede, daß weder auf dem einfachen, noch auf dem doppelten Goldgulden im Reichsapfel eine Zahl steht. Das Gewicht des doppelten beträgt 134 Aß, das der einfachen 67 Aß. Die Größe der unter Nro. 5 bis 9 angeführten Münzen kommt mit der von Nro. 4 überein.

Nach Ableben des Bischofs Johann Gottfried von Aschhausen erschienen von Seite Würzburgs folgende Begräbnißmünzen:

Nro. 10. Av. † **IOH. GODEF. D. G. EPS.**

BAMB. ET WIRTZ. FRANC. ORIEN. DVX. Das mit vier Helmen, in deren Mitte die Kaiserkrone, Kreuz, Schwert und Stab gezierte, quadrirte Wappen von Bamberg (im letzten und vierten Felde) und Würzburg (nämlich im zweiten Felde der Rechen, im dritten die Fahne) und dem Wappen der von Aschhausen als Herzschilde.

Rev. In sechs Zeilen die Aufschrift: **OBIIT. 29. DEC. | ANNO 1622. REG. | B.** (ambergensis.) **A. 13. M. V. D. 8. | WIRTZB. A. V. M. 2 | D. 24 ÆTATIS | 4 — 7 |** Die Zahl 47 ist durch einen Reichsapfel getrennt, in dem W steht, um sie von der bischöflich-bambergischen Sterbmünze zu unterscheiden, die statt W ein B hat.

Größe: 18. Gewicht: 47 Aß.

Nro. 11. Ein Goldgulden, dessen Haupt- und Kehrseite mit der unter Nro. 10 beschriebenen Sterbmünze vollkommen übereinstimmt.

Größe: 18. Gewicht: 68 Aß.

Nach dem Tode des Fürstbischofs Philipp Adolph von Ehrenberg waren Fehler der Stempelschneider die Veranlaßung zur Prägung von vier verschiedenen Begräbnißmünzen in Silber, nämlich von zwei Sechskreuzerstücken und zwei Dreikreuzerstücken. Sie zeigen sich dem Münzfreunde mit folgendem Aüßern:

Nro. 12. Av. — **PHILIP: ADOLH: D: G: EPISC: WIRZB: F: O: D:** † Das dreifach bebelmte, quadrirte Wappen; im ersten Felde der Rechen, im zweiten und dritten das von ehrenbergische Familienwappen, im vierten die Fahne.

Rev. In sechs Zeilen die Aufschrift: **OBIIT 16 | JULY ANNO | . 1631. REGIMI | NIS SVI: A.**

8. | MEN — . 5 . | DIE — 10. | Die zwei letzten Zeilen werden durch eine aus zusammengesetzten Bogen gebildete Cartouche getrennt, in welcher der Reichsapfel mit der Zahl 6.

Größe: 15. Gewicht: 54 Aß.

Nro. 13. Av. und Rev. wie die unter Nro. 12 beschriebenen, nur steht auf der Hauptseite ADOLPH richtig.

Größe: 15. Gewicht: 57 Aß.

Nro. 14. Av. und Rev. wie die unter Nro. 12 beschriebenen, nur findet sich hier auf der Rückseite im Reichsapfel die Zahl 3.

Größe: 15. Gewicht: 45 Aß.

Nro. 15. Av. und Rev. wie die unter Nro. 13 beschriebenen, nur zeiget hier die Kehrseite im Reichsapfel die Zahl 3.

Größe: 15. Gewicht: 45 Aß.

Nro. 16. Mit Stempeln, die denen zu Nro. 15 gebrauchten sehr ähnlich sind, wurden Goldgulden abgeschagen, die sich von den Groschen nur darin unterscheiden, daß auf dem Rev. im Reichsapfel keine 3 steht.

Größe: 15. Gewicht: 67 Aß.

Vom Bischof Franz, einem Grafen von Hatzfeld, sind mir nur zwei vom Stifte Würzburg ausgegangene Begräbnißmünzen bekannt, nämlich ein Begräbnißgroschen und ein Begräbniß-Goldgulden. Der Groschen hat folgendes Aussehen:

Nro. 17. Av. † FRANCIC$_9$D G: EPI: BAMB. ET. WIRTZ. FRAN. ORI. DVX. Das mit Kreuz, Schwert, Stab und Kaiserkrone gezierte, vierfach behelmte quadrirte Wappen in einem ovalen Schilde. Das erste und vierte Feld zeigt den bamberger Balkenlöwen, das zweite den Rechen, das dritte die Fahne. Der gekrönte Herzschild hat das vierfeldige Wappen der Grafen von Hatzfeld.

Rev. In sechs Zeilen unter einem Kreuze die Aufschrift: NAT: 13. 7BR | 1596-ELECT: | HERB: 7. AVG: 1631. | BAMB. 4 AVG: 1633 | OBYT:—30 JVL. | .16 — 42 | Die zwei letzten Zeilen trennt der Reichsapfel mit der Zahl 3, und darunter ist W zu sehen.

Größe: 17. Gewicht: 44 Aß.

Nro. 18. Der Begräbniß-Goldgulden stimmt mit dem Sterbgroschen im Gepräge vollkommen überein, und wiegt 48 Aß.

Im königlichen Münzkabinette zu München befindet sich eine Gußmedaille auf das Ableben des Bischofs Franz von Hatzfeld mit folgendem:

Av. Ein erhabenes Brustbild von der linken zur rechten Seite schauend. Die Umschrift ist höchst unvollkommen gravirt und in zwey Zeilen abgetheilt. Beide Zeilen sind durch gravirte Ringe eingefaßt, der innerste Ring ist außerdem noch durch kleine Striche bezeichnet. Beide Zeilen haben Uncialbuchstaben und arabische Ziffern. Die Buchstaben sind nicht gleich groß, und bald höher bald niederer gestellt. Auch haben beide Zeilen nicht gleiche Länge, die äußerste geht um die ganze Münze ununterbrochen herum, während die innere durch das Brustbild in zwei nicht vollkommen gleiche Hälften getheilt wird. Auch die Buchstaben der beiden Zeilen sind nicht von gleicher Höhe; die Buchstaben der äußern Zeile sind höher. Die Umschrift der äußeren Zeile heist:

FRANCISCVS: AB: HATZFELDT: NAT: 13 7BR 1596: ELECT: HERB: 7 AVG: 1671 BAMB. Innere Zeile: — 4 AVG: 1633: OBYT: — 30 IVL: 1642.

Rev. FRANCISCVS D: G: EPS: BAM:— ET. WIRC. FRAC. OR. DVX.

Diese Umschrift ist nicht gravirt, sondern erhaben, aber plump gegossen, und mit einem gekörnten Rande umgeben. Das quadrirte Wappen von Bamberg und Würzburg mit dem von hatzfeldischen Herzschilde.

Da dieser Revers unbezweifelt der Abguß eines Thalers vom Bischofe Franz ist, so dürfte diese Medaille die Komposition eines Goldarbeiters oder Gießers seyn, der zum Avers etwa die Brustbildseite einer von hatzfeldischen Medaille wählte.

Größe: Nro. 30. Gewicht: 2 1/16 Loth.

Die Sterbgroschen der folgenden Fürstbischöfe sind mehr oder minder häufig. Selten findet sich der Sterbgroschen von Franz von Hatzfeld; noch seltener trifft man eine Sterbmünze von Philipp Adolph von Ehrenberg, und die Sterbmünzen Johann Gottfrieds von Aschhausen sind als höchst seltene Münzen zu schätzen.

Die auf die Beisetzung des Herzogs Bernhard von Weimar geprägten Denkmünzen gehören strenge genommen nicht in das würzburgische Münzfach; da derselbe aber, wenn auch nur kurze Zeit, das Herzogthum Franken besessen, so will ich dieselben um so eher hier anführen, da sie beinahe alle selten sind.

Nro. 19. Thaler auf die Beisetzung des Herzogs Bernhard in Weimar.

Av. Eine Rosette. D: G: **BERNHARDUS DVX SAXONIÆ JULIÆ CLIVIÆ ET MONTIUM.** Das geharnischte Brustbild mit ausgeschlagenem Kragen, der Feldbinde in vollem Gesichte.

Rev. In neun Zeilen die Aufschrift: **BERNHARD | DVX SAX: NAT: VI- | NAR. MDCIV. VI. AUG. | DECESS. NEOBURG. AD RHEN | VIII**

JUL. MDCXXXIX. TU- | MUL. VINAR. XII XBRIS | A° MDCIV. SECULARI | POST PACEM GERM. | RELIGIOS. |

Größe: 30. Gewicht: 1 15/16 Loth.

Nro. 20. Gulden; dieselbe Veranlassung. Av. D: G: BERNHARDUS DUX SAX. CLIV. ET MONT. Eine Rosette am Ende dieser Umschrift. Das vorwärts sehende Brustbild im Harnisch und umhängender Feldbinde.

Rev. Folgende Schrift in neun Zeilen: BERNHARD9 DUX SAX. NAT9 VINAR: MDCIV VI AUG. DECESS. NEOBURG-AD RHEN-VIII JUL. MDCXXXIX TUMUL. VINAR. XII. XBR MDCLV SECULARI POST PACE. GERM. RELIGIOS.

Da ich diese Münze weder selbst besitze, noch dieselbe in einem der mir zugänglichen Kabinette gesehen habe, so führe ich die Schriften an, durch die mir Kunde von dem Daseyn und Aussehen dieses Begräbnißguldens auf den Herzog Bernhard von Weimar wurde. Diese sind:

Tentzel Lin. Ernest. tab. 40 N. V pg. 555.

Cab. Jmper. pg. 336.

Wilhelm Eberhard Faber Entwurf einer numismatischen Känntniß der Europäischen Staaten. 1747. pg. 486. Nro. 2147.

A. Ch. Weise vollständiges Guldenkabinet. Th. 2 pg. 29 Nro. 1410.

Numophylacii Ampachiani Sect. III. Naumburg 1835 pg. 446. Nro. 13433.

Nro. 21. Viertels Begräbnißthaler. Av. Eine Rosette. D: G: BERNHARDUS DUX SAX. JUL. CLIV. ET MONT. Das Brustbild wie auf dem vorigen Gulden.

Rev. In neun Zeilen die Inschrift: BERN-

HARD9 | DUX SAX. NATUS | VINAR. 1604. 6. AUG. | DECESS. NEOBURGI | AD RHEN. 8. JUL. 1639 | TUMUL. VINAR. 12 XBR | 1655. SECULAR. POST | PACEM GERM. | RELIGIOS. |

Größe: 21. Gewicht: ½ Loth nicht wohl.

Nro. 22. Ovale Medaille. Av. — **BERNHARD9— DVX SAXO. OBIIT.** Darunter noch eine zweite unter DVX beginnende Zeile der Umschrift: **NEOB. VIII JVL. MDCXXXIX.** Das Brustbild wie auf dem vorigen Viertelthaler.

Rev. Ein Donnerkeil mit der Unterschrift: **RAPTIM TRANSEO SED VESTIGIA LONGA RELINQVO.** Eine Rosette.

Tentzel Lin. Ern. pg. 550 tab. 40 Nro. 1.

Nro. 23. Medaille. Av. Das geharnischte Brustbild in vollem Gesichte, aufgeschlagenem Kragen und der Feldbinde nebst zwei Zeilen Umschrift. Äußere Zeile: **D: G: BERNHARDI SAXONIÆ. DVCIS QVOD FVIT HEIC VIDES** Eine Rosette. Innere Zeile: **NATVS A. C. MDCIV — OBIT MDCXXXIX.**

Rev. Eine aus den Wolken reichende Hand hält über des knieenden Herzogs Haupte einen Lorbeerkranz Über dem Herzoge steht: **EVGE SERVE BONE.** Links steht ein Tisch, an dessen Fuß der Name des Graveurs **M. D.** und 1639 zu lesen. Auf dem Tische liegt ein Buch mit der Beischrift: **HISTORIA.** Über dem Tische steht: **DEOQ — DVCIQ.** Hinter dem Tische steigt ein Palmbaum empor, an dem eine Trompete und das sächsische Wappen hängt. Die Umschrift hat am Anfange zwei Rosetten: Frommer Helden (wieder eine Rosette) Auf Erden Thon (eine Rosette) Im Himmel Lohn.

Tentzel Lin. Ern. pg. 551. tab. 40. Nro. 2.

Nro. 24. Medaille Av. Vor dem aus Wolken und Strahlen tretenden Heilande mit der bekreuzten Fahne knieet der Herzog; ober seinem Haupte schwebt ein Engel mit einem Lorbeerkranze und einer Krone. Im Hintergrunde ist die Stadt Breisach mit der Belagerungsarmee. Im Abschnitte in drei Zeilen: **EXTENDO. ME. AD. PRIORA | OBLIVISCOR QVÆ RETRO | SVNT PHI |**

Rev. In zehn Zeilen die Aufschrift: **BERNHARD. | DVX SAX. NAT. VI | NAR. MDCIV. VI AVG. | DECESS. NEOBURG. AD | RHEN. VIII JVL. MDCXXXIX | TUMUL. VINAR. XII | DECEM. A-MDCLV SECV | LARI POST PAC. | GERM. RELIGI | OS. |**

Tentzel Lin. Ern. pg. 553. tab. 40 Nro. 3.

Nro. 25. Begräbnißdreier. Av. Die Anfangsbuchstaben des Namens und Titels: Bernhard Herzog zu Sachsen in Form eines Monogramms gefaßt; nämlich **BH**, darüber **Z**, darunter **S**. Diese vier Buchstaben sind von einem Kranze umgeben.

Rev. In sechs Zeilen die Inschrift: **Nat. 6 | Aug: 1604 | denat – 8– Jul – | 1639 Tumul | 12. X-bris | A: 1655 |**

Tentzel Lin. Ern. pg. 556. Nro. 7.

Nro. 26. Im dritten Bande des numophylacii Ampachiani Nro. 13435 wird die Nro. 25 angeführte Münze als in Gold abgeprägt und eine halbe Dukate schwer angeführt.

Folgende zwei Münzen auf des Herzogs Bernhard von Weimar Beisetzung scheint der emsige Geschichtsforscher und Münzfreund Tentzel nicht gekannt zu haben:

Nro. 27. Begräbnißgroschen. Av. Das geharnischte Brustbild mit vollem Gesichte und der umgehängten Feldbinde.

Umschrift: Eine Rosette. **BERNHARDUS DUX SAX. JUL. CL. et M.**

Rev. In neun Zeilen die Inschrift: **BERN-HARD. | DUX SAX.NAT. VI- | NAR. 1604. D. 6. AUG. | DECESS. NEOBURG. AD | RHEN. 8. JUL 1639 TU- | MUL. VINAR. 12 XBRIS | 1655 SECU-LAR. POST | PACEM GERMAN. | RELIGIOS. |**

Größe: 15. Gewicht: 40 Aß.

Nro. 28. Begräbnißgroschen. Av. In einem ausgeschweiften, mit einer Fürstenkrone bedeckten Schilde das vielfeldige sächsische Wappen und der Umschrift: — **D: G: BERNHARDUS. DUX. SAX. J. C. et M.**

Rev. Wie der Revers von Nro. 27.

Größe: 15. Gewicht: 38 Aß.

Von dem Kurfürsten von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms, Herzog von Ostfranken, dem Freiherrn Johann Philipp von Schönborn sind mir nur folgende zwey Begräbnißgroschen bekannt:

Nro. 29. Av. In einem runden Schilde das mit Schwert und Stab besteckte sechsfeldige kurmainzische, bischöflich-würzburgische und wormsische Wappen mit dem halbovalen freiherrlich von schönbornischen Herzschilde. Die Wappen sind folgendermaßen vertheilt: Im ersten Felde der Rechen, im zweiten und fünften das mainzer Rad, im dritten und vierten das wormser Wappen, im sechsten die Fahne. Ober dem Wappen ist ein Todtenkopf mit zwei kreuzweis gelegten Todtenbeinen, darüber der Kurhut. Umschrift: **JOANN. PHIL. S. S. M. A. E. S. R. J. P. G. A. C. P. E. E. H. et W. F. O. DVX.**

Rev. In neun Zeilen die Inschrift: **NAT9 | 6-AUG. 1605- | ELECT. EPISCOP. | HERB. 16 AVG: 1642 | ARCHIEPIS. MOG: 19 | NOV: 647 POSTVL: | WORM: 664 OBIIT | 11 FE — BR: 673 | ÆT: —**

68. | Die zwei letzten Zeilen trennt der Reichsapfel mit der Zahl 3; darunter W.

Größe: 16. Gewicht: 40 Aß.

Nro. 30. Eine Stempelverschiedenheit vom vorigen, die sich auf dem Avers darin zeigt, daß der Stab in Nro. 29 die Buchstaben N N von Johann berühret, hier aber derselbe bey PH von Philipp steht. Auch hat der Kurhut eine andre Form, und das Wappen ist etwas größer. Im Revers ist nicht H und E im Worte HERB zusammengehängt, was auf dem vorigen der Fall ist. Auch ist das W unter dem Reichsapfel anders gestaltet, und viel breiter auseinandergezogen.

Größe: 16. Gewicht: 40 Aß.

Die Denkmünzen, welche Johann Philipps Nachfolger im Erzbisthum und Kurthume Mainz, Lothar Friedrich von Metternich-Burscheid zum Andenken desselben in verschiedenem Gewichte prägen ließ, übergehe ich hier als der mainzer Münzstätte allein angehörige Stücke.

Von Johann Hartmann von Rosenbach kenne ich nur folgenden Begräbnißgroschen:

Nro. 31. Av. Das mit Hut, Schwert und Stab gezierte, quadrirte Wappen. Im ersten Felde der Rechen, im zweiten und dritten das von rosenbachische Familienwappen, im vierten die Fahne. Umschrift: — **JOH: HART: S. R. J. P. EPIS. HERB. F. O. DVX.**

Rev. In sieben Zeilen die Inschrift: **NATVS 15. | SEPTEMP: 1609 | ELECTVS. EPISC: | HERB: 13 MARTY. | 1673. OBYT. 19 AP: | 1675. VIX: AN: 65 | M: 7 — D: 5. |** Der Reichsapfel mit der Zahl 3 trennt die letzte Zeile.

Größe: 17. Gewicht: 47 Aß.

Dieſes iſt die erſte würzburgiſche Sterbmünze, welche Sacri Romani Imperii in den Titel, und zwar vor Episcopus Herbipolensis aufgenommen hat.

Auf die Beerdigung des Biſchofs Peter Philipp von Dernbach finden ſich zwei Stempelverſchiedenheiten des Begräbnißgroſchens.

Nro. 32. Av. Das mit Kreuz, Hut, Schwert und Stab gezierte, quadrirte Wappen in einem oben und unten ausgeſchnittenen Schilde, mit dem halbovalen von dernbachiſchen Herzſchilde. Im erſten und vierten Felde erblickt man den bamberger Balkenlöwen, im zweiten den Rechen, im dritten die Fahne. Umſchrift: — PET: PHI: D: G. EPIS: BAMB. E. HERB. S. R. J. P. F. O. DVX. Der Griff des Schwertes endet zwiſchen D und V des Wortes DVX.

Rev. Unter einem von zwei Kreuzchen umgebenen Kreuze in neun Zeilen die Inſchrift: NATꝰ 1 JULY | A° 1619 ELECTVS | EPISC: BAMB. D. 22 | APRIL:—A.° 1672 ET | HERB: D-27 MAY A° | 1675 MORTVꝰ D. 22 | APRIL: — A° 1683 | ÆT: 63 — ME. 9 | SEP: — 3 | Der Reichsapfel mit der Zahl 3 trennt die drei letzten Zeilen.

Größe: 18. Gewicht: 39 Aß.

Nro. 33. Die Stempelverſchiedenheit des zweiten zu Ehren des Fürſtbiſchofs Peter Philipp von Dernbach geprägten Sterbgroſchens zeigt ſich auf dem Avers darin, daß der Griff des Schwertes zwiſchen O und D ſteht.

Begräbnißgroſchen znm Andenken an Biſchof Konrad Wilhelm von Wernau:

Nro. 34. Av. In einem ovalen Schilde das mit Hut, Schwert und Stab gezierte quadrirte Wappen, welches im

ersten Felde den Rechen, im zweiten und dritten das Wappen der von Wernau, im vierten die Fahne hat. Umschrift: **CONRAD: WILH: D: G. EPIS: HERB. SRJP. F. O. D.** Nach **SRJ** sind die Abbreviaturpunkte ausgelassen, nach **P. F. O. D.** aber gesetzt.

Rev. Unter drei Kreuzen die Schrift in sechs Zeilen: **NATUS – 9no | AUGUS. 1638 | ELECT9 EPISCO: | HERB: 31 MAY A° | 1683 OBYT. Sto | SEPT — 1684 |** Die letzte Zeile wird durch den Reichsapfel mit der Zahl 3 getrennt.

Größe: 16. Gewicht: 40 Aß.

Nro. 35. Von der vorhergehenden Münze findet sich eine Stempelverschiedenheit, die sich im größeren Wappen und darin zeigt, daß in der Umschrift der Hauptseite nach den Buchstaben **S R J P F O D** gar keine Abbreviaturpunkte gesetzt sind.

Vom Bischof Johann Gottfried von Guttenberg ist mir nur folgende Sterbmünze bekannt geworden:

Nro. 36. Av. Das mit Hut, Schwert und Stab gezierte quadrirte Wappen. Im ersten Felde der Rechen, im zweiten und dritten das von guttenbergische Familienwappen, im vierten die Fahne. Umschrift: **JOANN GODEFRID: D: G: EP: HERB: FRAN: O. DVX.**

Rev. Unter drei Kreuzen in sieben Zeilen die Schrift: **NAT9 | 6. 9BRIS | A° 1645 ELECT9 | EPISC: HERB: D: 16 | 8 BRIS 1684 MORTV9 | D. 14 XBRIS A° 1698 | AT. 53-MEN | . 1. d — . 9. |**

Größe: 16. Gewicht: 45 Aß.

Diese und die zwei folgenden sind die letzten bischöflich würzburgischen Sterbmünzen, auf welchen im Titel die Worte Sacri Romani Imperii Princeps ausgelassen sind.

Die zwei auf das Ableben des Bischofs Johann Philipp von Greifenklau geprägten Sterbgroschen weichen von der Einfachheit der früheren etwas ab.

Nro. 37. Av. Das mit Hut, Schwert und Stab gezierte, ovale, quadrirte Wappen mit dem Rechen im ersten, dem Familienwappen im zweiten und dritten Felde, und der Fahne im vierten, wird rechts von der Religion, dargestellt als eine Jungfrau mit dem Kreuze, und links von der christlichen Liebe, einer Jungfrau mit einem flammenden Herzen in der Hand, gehalten. Über dem Wappen steht auf einem fliegenden Bande in zwei Zeilen: **JOA: PHILIPPO EP: | HERB. F. O. D.**

Rev. Unter drei Kreuzen in sechs Zeilen die Inschrift: **NATꝰ 13 FEB: A$_o$ | 1652 ELECTꝰ EPISC. | HERB. ꝰ FEBR. 1699 | DENATꝰ 3 AUG: 1719 | ÆTAT: — 67. M. | 6 D. — 24.** Die zwei letzten Zeilen werden durch den Reichsapfel mit der Zahl 3 getrennt.

Größe: 16. Gewicht: 48 Aß.

Nro. 38. Av. Weicht von der Hauptseite der unter Nro. 37 angeführten Sterbmünze in verschiedenen Kleinigkeiten und besonders darin ab, daß das Schwert hinter dem Wappen fehlt.

Rev. Kommt mit dem vorigen überein.

Sterbgroschen des Bischofs Johann Philipp Franz von Schönborn.

Nro. 39. Av. Auf einem Hermelinmantel das mit Hut, Schwert und Stab gezierte vielfeldige Wappen mit dem gräflich von schönbornischen Herzschilde. Umschrift: — **JOAN. PHIL: FRAN: D: G: EP: HERB. S. R. J. PR. FR. OR. DVX.**

Rev. In neun Zeilen unter einem Kreuze die

Inſchrift: **NATVS | D. 15. FEBR. 1673 | ELECTVS | IN EPISC: HERB: | D. 18. SEPT. 1719 | DENATVS | D. 18. AVG: 1724 | ÆT: 51. A. — 6 MENS | 3. — DIER.** Die zwei letzten Zeilen werden durch den Reichsapfel mit der Zahl 3 getrennt.

Größe: 17. Gewicht: 44 Aß.

Nro. 40. Eine Stempelverſchiedenheit vom vorigen, die ſich im weiter herunterhängenden, flockenreicheren Hermelinmantel, längeren Schwerte und größeren Biſchofsſtabe zeigt.

Größe: 18. Gewicht: 44 Aß.

Sterbgroſchen des Biſchofs Chriſtoph Franz von Hutten.

Nro. 41. Av. Auf einem Hermelinmantel das mit Hut, Schwert und Stab gezierte, quadrirte Wappen in einem ovalen Schilde. Umſchrift: **— CHRIST. FRANC. D. G. EP. HERB. S. R. I. PR. FR. O. DVX.**

Rev. Unter einem Kreuze in neun Zeilen die Inſchrift: **NATVS | D. 19. MAI. 1673. | ELECTVS | IN EPISC: HERB. | D. 2. OCT. 1724 | DENATVS | D. 25. MART. 1729 | ÆT. 55 — 10 MENS | 6 — DIER |** Der Reichsapfel mit der Zahl 3 trennt die zwei letzten Zeilen.

Größe: 18. Gewicht: 41 Aß.

Nro. 42. Av. Wie die Hauptſeite von Nro. 41, nur reicht der Hermelinmantel viel weiter an den Rand der Münze hin, und in der Umſchrift ſteht **OR. DVX**, während die vorige nur **O** hat.

Rev. Die Schrift iſt enger zuſammengerückt, und in **MENS** iſt hier **M** und **E** getrennt, während es dort zuſammengezogen iſt.

Größe: 18. Gewicht: 36 Aß.

Begräbnißgroſchen des Biſchofs Friedrich Karl von Schönborn.

Nro. 43. Av. Auf einem Hermelinmantel das mit Hut, Schwert und Stab gezierte bischöflich = bambergische und würzburgische Wappen, mit denen mehrerer gräflich von schönbornischen Besitzungen und Würden; das Stammwappen als Herzschild. Umschrift: **FRIDERIC CAROL. D. EP. BAMB. E. HERB. S. R. I. PR. FR. O. D.**

Rev. Unter einem Kreuze in neun Zeilen die Inschrift: **NATUS | D. 3. MART: 1674 | ELECTUS | IN EPISC. HERB: | D: 18. MAY A: 1729 | DENATUS | D. 15. JULY. 1746 | ÆT. 72 — A. 4 M. | 22 — DIE |** Der Reichsapfel mit der Zahl 3 trennt die zwei letzten Zeilen.

Größe: 17. Gewicht: 32 Aß.

Begräbnißgroschen des Bischofs Anselm Franz von Ingelheim.

Nro. 44. Av. Auf einem Hermelinmantel das mit Hut, Schwert und Stab gezierte, ovale, quadrirte Wappen mit dem gräflich von ingelheimischen halbovalen Herzschilde. Das erste Feld zeigt den Rechen, das zweite und dritte das echterische Wappen, das vierte die Fahne. Umschrift: — **ANS: FRAN. D. G. EP. HERB. S. R. I. PR. FR. O. DUX**

Rev. Unter einem Kreuze die Schrift in neun Zeilen: **NATUS | D: 12 NOV: 1683 | ELECTUS | IN EPISC. HERB. | D. 29 AUG: 1746 | DENATUS. | D. 9 FE — BR. 1749 | ÆT 65 — A. 3. M. | 1 — DIE** Die drei letzten Zeilen werden durch den Reichsapfel mit der Zahl 3 getrennt.

Größe: 16. Gewicht: 38 Aß.

Nro. 45. Av. Wie der vorige, nur: **ANS: FRANC.**

REV. Wie der vorige, nur: **D.** für **DIE.**

Begräbnißgroschen des Bischofs Karl Philipp von Greifenklau.

Nro. 46. AV. Auf einem Hermelinmantel das mit Kreuz.

Schwert, Hut und Stab gezierte, ovale, quadrirte Wappen, im ersten Felde der Rechen, im zweiten und dritten das von greifenklauische Familienwappen, im vierten die Fahne. Umschrift: **CAR: PH: D: G: EP. — H: S: R: I: P: F: O: D.**

Rev. Unter einem Kreuze in zehn Zeilen die Inschrift: **NATVS | D: 1. DEC: 1690 | ELECTVS | IN EPISC: WIRCEB | D: 14 APR: 1749 | DENATVS | D: 25 NOV. 1754 | ÆTAT: 63. AN | 11 MENS | 25 DIE:** | Der Reichsapfel fehlt auf dieser Münze mit der Werthangabe, und kommt auch auf den folgenden Begräbnißgroschen der würzburger Bischöfe nicht mehr vor.

Größe: 16. Gewicht: 37 Aß.

Nro. 47. Eine Stempelverschiedenheit vom vorigen, die sich hauptsächlich im Hermelinmantel zeigt.

Begräbnißmünzen des Bischofs Adam Friedrich von Seinsheim.

Nro. 48. Av. — **ADAM. FRID. D. G. EP. BAM. ET WIRCEB. S. R. I. PR. FR. OR. DVX.** Unter einem mit Kaiserkrone, Schwert und Stab gezierten Hermelinmantel das mit dem Herzogshute bedeckte, ovale, quadrirte Wappen von Bamberg und Würzburg mit dem gekrönten, quadrirten gräflich von seinsheimischen Herzschilde.

Rev. Unter einem Kreuze in neun Zeilen die Inschrift: **NATUS | D. 16 FEBR. 1708 | ELECTUS | IN EPISC. WIRCEB. | D. 7. JAN. 1755. | DENATUS | D. 18. FEBR. 1779 | ÆTAT. 71. AN. | 2. D.**

Größe: 14. Gewicht: 33 Aß

Nro. 49. Die zu Nro. 48 gebrauchten Stempel wurden auch zum Ausmünzen von Sterbgoldgulden gebraucht.

Nro. 50. Der Av. und Rev. wie Nro. 48, nur ist der Wappenschild etwas größer.

Nro. 51. Av. Das fünffach behelmte, mit Kreuz, Schwert und Stab gezierte Wappen in einem ausgeschnittenen Schilde. Der Schild ist von oben nach unten dreifach getheilt; rechts ist der würzburger Rechen, links die Fahne; in der Mitte der gekrönte, quadrirte gräflich von seinsheimische Schild; darüber und darunter das bamberger Wappen. Umschrift: — **ADAM. FRIDERIC. D. G. EP. BAMB. ET HERB. S. R. I. PR. F. O. D.**

Rev. Unter einem Kreuze in neun Zeilen die Inschrift: **NATUS | D. 16. FEBR. 1708. EL. | IN EPISC. HERB. D. 7. JAN. | 1755 ET IN BAMBERG | D. 21 APR. 1757. | DENATUS | D. 18. FEBR. 1779 | ÆTAT. 71. AN. | 2 DIER. |**

Größe: 15. Gewicht: 43 Bß.

Begräbnißgroschen auf Franz Ludwig von Erthal.

Nro. 52. Av. Auf einem mit dem Kreuze und der Kaiserkrone gezierten Hermelinmantel das mit Hut, Schwert und Stab geschmückte, quadrirte Wappen von Bamberg und Würzburg in einem ovalen Schilde mit dem gekrönten, halbovalen, quadrirten von erthalischen Herzschilde. Umschrift: — **FRANC. LUD. D. G. EP. BAMB. ET WIRCEB. S. R. I. P. F. OR. DUX.**

Rev. Unter einem Kreuze in neun Zeilen die Inschrift: **NATUS | D. 16. SEPT. 1730 | ELECTUS | IN EPISC. WIRCEB | D. 18. MERZ 1779 | DENATUS | D. 14. FEBR. 1795 | ÆTAT. 64 AN | 4 M. 29 D |**

Größe: 14. Gewicht: 37 Aß.

Von dieser Sterbmünze sind mir auch schon dicke Kupferabschläge vorgekommen, deren Gewicht 78 Aß betrug.

Nro. 53. Av. und Rev. wie Nro. 52; nur findet sich auf dem Avers im Titel **F. O. DUX** für **F: OR. DUX**.

Nro. 54. Av. und Rev. wie Nro. 52, nur steht im Revers **MARZ** für **MERZ**.

Nro. 55. Av. In einem halbovalen, fünffach behelmten, mit Kreuz, Schwert und Stab gezierten, quadrirten Schilde, das bamberger und würzburger Wappen mit dem gekrönten, halbovalen von erthalischen Herzschilde. Umschrift: — **FRANC. LUDOV. D. G. EP. BAMB. ET HERB. S. R. I. PRIN. F. O. D.**

Rev. Unter einem Kreuze in zehn Zeilen die Inschrift: **NATUS | D. 16 SEPT. 1730 EL. | IN EPISC. HERB. D. 18 | MART. 1779 | ET IN BAMBERG | D. 12 APRIL. 1779 | DENATUS | D. 14. FEBR. 1795 | ÆTAT. 63 AN. 4 | MEN. 29 DIER. |**

Größe: 16. Gewicht: 43 Aß.

Auf den Fürstbischof Georg Karl von Fechenbach erschien der eingetretenen Säcularisation wegen keine Sterbmünze.

In der letzten Zeit des Bisthums wurden die einschlägigen Sterbmünzen nicht nur an alle Bediensteten nach ihren verschiedenen Graden vertheilt, sondern auch während des Trauergottesdienstes von den Erkern des jetzigen Stadtgerichtsgebäudes unter das Volk ausgeworfen.

Dieser kurzen Anzeige der mir bekanntgewordenen würzburgischen Begräbnißmünzen füge ich die Bitte an alle Freunde der Münzkunde bei, durch Bekanntmachung mir unbekannt gebliebener silberner oder goldener Sterbmünzen diese Serie der würzburger Numismatik zu kompletiren.

IV.

Fränkische Regesten.

Von C. Heffner.

(Fortsetzung.)

774 n Christus. Bischof Megingaud ist bei der Einweihung der Klosterkirche zum h. Nazarius in Lauersheim gegenwärtig. v. Habermanns Chronik-Mskpt. — **Ussermann l. c. f. 12.**

774 6 März. Heriprath und sein Eheweib Ratburg vermachen ihr ganzes Vermögen, liegend und fahrend, mit fünf Leibeigenen zu Nordheim im Grabfeld, dem Kloster Fuld. — **Schannat trad. Fuld. 41 f. 22. Pistorius trad. lib. 2. p. 499.**

776 Novmbr. König Karl der Große schenkt das Klösterlein Holzkirchen, an der Bach Albstadt, welches Troandus aus seinem Vermögen gestiftet und erbaut, mit allen dessen Besitzungen an Häusern, Gütern, Weingärten,*) Leibeige-

---

*) Die erste urkundliche Nachricht von dem Weinbau in Franken, welche auch in der folgenden Urkunde bestätigt wird, während in der Urkunde von 716, die Schenkung von Hammelburg an den h. Willibrord, deren nicht erwähnt wird; wahrscheinlich also wurden von diesem die ersten Weinpflanzungen angelegt.

nen, Wäldern, Wiesen und Weiden ihm, Karl, übergeben hatte, dem Kloster Fulda zu freier Benützung, damit die Geistlichen desto lieber für ihn, seine Gemahlin und seine Kinder beten möchten. **Schannat trad. F. 45. f. 24.**

777, 1. Jan. Karl, König der Franken und Longobarden, schenkt dem Kloster Fulda Hammelburg, mit allen seinen Besitzungen an Gütern, Häusern, Weinbergen, Wäldern und allen Rechten zu Aschenbach, Dippach und Erthal (**Achynebach, Thiuperspach, Jtarital.**) im Saalgau gelegen. **Schannat l. c. 27. Regesta Boica T. IV. f. 730. Eckhart comment. rer. Fr. or. I. 664. Chron. Gottwic. II. 479.** Jäger Gesch. v. Frankenl. I. 254. Archiv d. hist. V. v. Unterfr. u. Aschaffenb. VI. B. 1. H. S 92.

777, 8. Oktbr. König Karl bestimmt durch seine Hofbeamten Finnold und Guntram, dann durch die Gaugrafen Nithart und Heimo, die Grenzmarkung der dem Kloster Fulda geschenkten Stadt Hammelburg, worüber von dem dortigen Abte Sturm die Urkunde ausgefertigt wird. **Schannat Buchonia vetus f. 423.** Archiv d. hist. V. v. Unterfr. u. Aschaffenb. VI. B. 1. H. S. 92.

778, 20. Febr. Sigiward und sein Weib übergeben dem Stifte Fulda ihr liegendes und fahrendes Vermögen in Eckartshauser und Didersdorfer Markung (**in Ithkarteshusono Bivange et in Tiedorphonomerku**). **Schannat trad. f. 29.**

779. Auf Befehl K. Karls wird die Markung

von Würzburg genau bestimmt.*) Fries b. Ludewig. S. 379. **Eckhart comment. I. 674.** Degg Chorographie. 709. Reuß älteste Urkunde ꝛc. Würzbg. 1838. Archiv d. hist. Ver. v. Unterfr. u. Aschaffenb. V. B. 2. H. S. 140.

779, 30. Jan. Vuerinburg schenkt seine Güter im Gaue Asefelde und im Orte Asefelde (Aschfeld) bestehend in Feldern, Wäldern, Wiesen, Weiden und Wässern ihrem Laufe nach, dem Kloster des h. Bonifazius zu Fulda. **Pistor lib. I. 176. Schannat trad. 110. f. 53.**

779, 1. Dezbr. Arndeo schenkt dem Kloster Fulda seine Güter in dem Orte Mittilesdorf in dem Gaue Tullifeldon und eine Hube von 30 Morgen Ackerfeld mit 9 Leibeigenen zu Stocheim (Stockheim) an der Streune (Streu). **Pistor lib. II. p. 499. Schannat trad. 61. f. 32.**

780 ungefähr. Graf Warinus und seine Ehegattin übergeben dem Kloster Fulda 30 Huben mit Familien in dem Orte Biberbach (zur Zeit unbekannt, vielleicht Bibergau?) im Maingau und Güter in dem Gaue Gotzfeld in den Orten Isenheim (Eußenheim) Isilingen und Eisolvestat (Eibelstadt?). **Schannat trad. 64. f. 33.**

---

*) Da in dieser Urkunde ein Weinberg schon als Grenzbestimmung gebraucht wird („ danan duruh den Fredthantes Wingarten „ mittan in die Egga, sosa diu rabanes buohha stuont "), so muß der Weinbau schon gar nichts Ungewöhnliches gewesen seyn.

780. 18. Jan. Der Kleriker Alwalah schenkt nebst vielen andern Besitzungen dem Kloster Fulda, auch deren im Gotzfeldgau in den Orten: **Egisleiba** (Etleben), **Beretheim** (Bergtheim), **Bleifelt** (Pleichfeld), **Ronefeld** (Reinfeld), **Isensleiba** (Esleben), **Cramfesnesta** (Gramschatz); im Werrngau, in den Orten: **Suavaha** (Schwebheim), **Rodungen** (Röthlein?); im Grabfeldgau in **Ramungen** (Rannungen); im Gau Waldsaze, in **Fotingen** (Uetingen?) und **Adalhalmestat** (Helmstadt?) im Taubergau in **Tutingen** (Dittigheim?). **Schannat trad. 63. f. 33. Pistorius II. 499.**

781, 8. Novbr. Prendo übergibt dem Kloster Fulda seine Güter und Leibeigenen in der Markung **Hengistorp** und **Hrannungen** (Rannungen) im Grabfeldgau. **Schannat tr. 66. f. 34. Pistorius II. 503.**

783. König Karl heirathet zu Worms die Tochter des fränkischen Grafen Rudolph (von Rotenburg?), eine Verwandte, vielleicht Schwester des würzburger Bischofs Megingaud. **Schultes S. R. G. Tom. I. 51. Poëta Saxo ad ann. 785. Eginh. vit. Carol. M. ex edit. Bredow p. 77.**

784, Oktober. König Karl schenkt dem Stifte Würzburg Neustadt am Main mit den Kirchen zu

Amorbach, Schlüchtern und Murhard. Lünig specileg. II. f. 935.

785. K. Karl gibt dem Stifte Würzburg viele Güter und Rechte zu Onolzbach (Ansbach). Fischer Gesch. d. Stadt Ansbach. S. 73. Daher mögen wahrscheinlich die lehenherrlichen Rechte des Hochstiftes in Ansbach hervorgegangen seyn.

785. Bischof Megingaud legt in Gegenwart des Erzbischofs Lullus von Mainz und des Bischofs Willibald von Eichstädt, sein bischöfliches Amt nieder, schlägt zu seinem Nachfolger Bernwelf vor, welcher auch von jenen Beiden bestätigt wird, und ziehet sich mit mehreren Gefährten in das von ihm gestiftete Kloster Neustadt a. M. zurück. Viehbeck fränk. Gesch.-Freund S. 19. Ussermann l. c. f. 12.

786, Mai. K. Karl stiftet resp. bestätiget und dotirt das Kloster Neustadt a. M., früher Norlach geheissen. Er bestimmet zugleich die Grenzen seines Gebietes, wie folgt: von dem Flusse Moyna über Lachberg, von da nach Erphenbrunn durch Erphenbuch selbst, von da nach Bennebett, von da längs dem Wigolffsthal über das Flüßchen Lar, von da aufwärts nach Langenrein über Stauffling, zu dem Orte, welcher Turn genannt wird, von da längs dem Schonofsthal an den Wachenbach, bis dieser in den Steinbach mündet. Von da über den Berg Trautberg

an die Grenze des hohen Ortes am Kunigkursbach und dessen Laufe nach bis in den Fluß Moyna. Leuckfeld antiquit. Pæld. p. 241. Ussermann Ep. Wirc. prob. IV. Auserlesene Staatsakta 3. Thl. S. 333. Diplomat. Nachricht von dem Kloster Neustadt.

788 ungefähr. Manto d. Ä., Graf von Rotenburg, (des Bischofs Megingaud Bruder) und seine Gattin Hadaburk, stiften ein Frauenkloster zu Swarzaha (Schwarzach). Eckhart c. r. Fr. or. II. p. 887. Ussermann 288.

788, 19. Aprl. Graf Manto (von Rotenburg?) und sein Bruder Megingoz schenken dem Kloster Fulda nebst andern, folgende Güter: ihre Niederlassung zu Einfirst (unbekannt) an der Saale (hæc est cella nostra juxta fluvium Sala); sodann in dem Gaue Asefeld Güter in fünf Orten; in dem Gaue Salageuve in dem Orte Isanhuson (Eußenhausen?); in dem Gaue Grapfeld in dem Orte Vuangheim (Frankenheim?); in dem Gaue Vueringewe in den Orten Hesinlar (Heßlar), Tungidi (Thüngen), Binizfeld (Binsfeld), Hoholtesheim (Halsheim), Steti (Stetten), und Buhhuledi (Büchold); in dem Gaue Grapfelt in den Orten Stocheim (Stockheim), Suzefelt (Sulzfeld), Heriphe (Herpf), Suuallunga (Schwallungen), Theodorp und Hrannunga (Rannungen);

in dem Gaue Gozfelt in den Orten Suvanafelt (Schwanfeld), Isanesheim (Eisensheim), und in Pleihfelt (Pleichfeld), die Gegend in den Wäldern nächst den Ufern des Maines, in Heide und Botolfestat; und in dem Gaue Waldsasse in dem Orte Pirchanefelt (Birkenfeld). Pistorius lib. I. p. 448. Schannat trad. Fuld. 83. f. 41.

789, 27. Febr. Fricheo und seine Gattin Itmouta übergeben dem Kloster Fulda ihre Güter in dem Gaue Baringe und in den in diesem gelegenen Orten Suntheim (Sondheim), Northeim (Nordheim) und Padungen (Fladungen). Pistor. II. 500. Schannat l. c. 88. f. 44.

790. König Karl, in diesem Jahre durch keinen Feldzug beschäftigt, fährt vom Rheine aus, den Main aufwärts, an die Saale und auf dieser bis an sein Schloß Saltz (palatium suum in Germania juxta Salam fluvium constructum), um sich dort mit der Jagd im königlichen Salzforste zu vergnügen. Annal. Einhardi ap. Pertz monum. German. histor. I. f. 477. Poëta Saxo ad hunc ann. Eckhart Comm. rer. Fr. or. 741. Jedenfalls muß also in jener Zeit die Saale bis nach Neustadt schiffbar gewesen seyn.

791, 12. Sept. Hiltrich und seine Gattin Hruaddunna schenken dem Kloster Fulda ihre Besitzungen in dem Gaue Grapfelt in schweinfurter

Markung (Suvinfurtero marcu), eine Hube ausgenommen, sodann was sie in Vringosteti und Coldleibesheim in der folkfelder Markung (Folcfeldono marcu); sodann in Spiozesheim (Spießheim), Vuinidoholeim (Frankenwindheim?) und in Ascahu (Aschach), mit sammt den Leibeigenen, besitzen. Pistor. lib II p. 505. Schannat trad. 98. f. 49.

792. Bischof Bernwelf ist bei dem Kirchenrathe zu Regensburg gegenwärtig. v. Habermann Chron. Ms., Fries b. Ludew. S. 40, auch Gropp script. Wirceb. T. II. p. 778 lassen hier den Bischof Megingaud noch als Bischof zu Würzburg erscheinen, was nicht möglich ist. Da nach dem Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller Bernwelf die bischöfliche Weihe durch den Erzbischof Lullus von Mainz und den Bischof Willibald von Eichstett erhielt, diese beiden aber im Jahre 786 starben; so muß nothwendig die Entsagung Megingauds vom bischöflichen Amte vor 786, oder doch wenigstens in diesem Jahre geschehen seyn. Möglich wäre es, daß Megingaud als Abt des Klosters Neustadt jener Berathung beigewohnt hätte, da sein Leichenstein in der Gruft der Neumünsterkirche seinen Tod auf das Jahr 795 angibt.

792, 2. Juli. Altfried und seine Gattin übergeben dem Kloster Fulda ihre Güter in dem Gaue Grapfeld in den Markungen von Ramnungen (Ram-

nungen), Madesbach (Masbach) und Hengistorf, gegen den Ort Giusunga (wahrscheinlich das eingegangene Jeusingen bei Schweinfurt) zu. Pistor. lib. II. p. 513. Schannat trad. 100. f. 49.

793, 25. Dzbr. König Karl feiert zu Würzburg die Weihnachten (apud sanctum Chilianum juxta Mœnum fluvium). Annales Einhardi ap. Pertz I. f. 179. Annal. Lauriss. l. c. I. 178. Annal. Tiliani l. c. I. 222. Bouquet script. rer. Gallic. T. V. p. 49. Poëta Saxo bei Pertz a. a. O. I. 250 sagt hievon: „inde „Ad Francos rediit, natalis gaudia Christi „Devote celebrans Moini prope clara fluenta, „Qua locus insignis Kiliani martyris almi „Nomine seu meritis fulget. „

Wenn einige Schriftsteller sagen, K. Karl habe damals, als er von Regensburg nach Würzburg gereist, schon diese ganze Reise zu Wasser, auf dem von ihm ausgeführten Kanale zwischen der Donau und dem Maine, gemacht; so ist dieß ganz sicher ein Irrthum, da Eginhard und die meisten gleichzeitigen Schriftsteller das Werk zwar als unternommen erwähnen, aber auch zugleich dessen Unausführbarkeit, wegen der widrigen Beschaffenheit des Bodens und ungünstiger Witterung, erzählen. So sagen denn auch die Annales Guelferbytani b. Pertz I. 45., so wie die Annal. Nazariani b. Treher I. 81. deutlich: „post hæc egrediens navigio

pervenit ad Sualafeld (Schwalfeld, ein Dorf an dem Flüßchen Schwalb, Landg. Monheim. VI. Jahresbericht des hiſtor. Vereins des Rezatkreiſes.) ad fossatum magnum; hyeme „inchoante cum illis navibus, et per „terram tractis, et per flumina ve„nit ad Franchonofurt.“ Die Schiffe wurden alſo zu Land bis zu dem Orte gebracht, wo man wieder einen ſchiffbaren Fluß hatte.

795, 26. Spt. Biſchof Megingaud ſtirbt als Abt des Kloſters Neuſtadt a. M. Sein Leichnam wurde nach Würzburg gebracht und daſelbſt im damaligen Domſtifte, jetzigen Neumünſter, begraben. Ussermann E. W. f. 14 Eckhart T. I. p. 524 et 710. Salver Proben des deutſchen Reichsadels S. 186. Degg Chorogr. S. 726.

796. Ernuſt und ſeine Gattin ſchenken alle ihre Beſitzungen mit zwölf Leibeigenen in dem Orte Strevu (Streu) in dem Gaue Grabfeld, dem Kloſter Fulda. Pistorius II. 509. Schannat trad. 122. f. 59.

796, 30. Agſt. Gruzing ſchenkt alle ſeine Beſitzungen mit neun Leibeigenen zu Marchereshusom (Merkershauſen) im Gaue Grabfeld, dem Kloſter Fulda. Pistorius II. 506. Schannat trad. 120. f. 59.

796, 30. Nov. Gundacar übergibt alle ſeine Beſitzungen, worunter ein Obſtgarten, (pomerium), in Marchhereshusen (Merkershauſen) im Grabfeld, dem Kloſter Fulda. Pistorius

lib. II. 508. Schannat trad. 124. f. 59.

798. König Karl führt 10000 Sachsen mit Weibern und Kindern aus ihrem Vaterlande, vertheilt solche in Franken, um sich am Maine, an der Regnitz u. an anderen Orten niederzulassen, und empfiehlt sie dem Bischof Bernwelf zu Würzburg zum ferneren Unterrichte in der christlichen Religion. Fries b. Ludewig S. 403. Annal. S. Amandi b. Pertz I. f. 14. Wenn andere Schriftsteller, Regino und das Chronicon Urspergense diese Begebenheit erst in die Jahre 803 und 807 setzen, so ist dieß wahrscheinlich nur die Wiederholung des hier von König Karl angewandten Mittels, die widerspenstigen Sachsen zur Bezähmung und Unterwerfung zu zwingen. Daher mögen wohl in Franken die Namen vieler Orte stammen, als: Sachsenheim, Sächselheim, Wüstensachsen, Kleinsachsen, Waldsachsen, Sachsenhof, u. a.

800. Bischof Bernwelf vertauscht mit dem Grafen Hunrath d. Kirche zu **Aichsfeld** (Obereßfeld) gegen die Orte **Vilchbrunn** und **Bürgell** (Markt Bergel) und einige Güter zu **Onolzbach, Thulfeld, Fischbach** und **Hammersbach**. Fries b. Ludewig S. 403. VI. Jahresbericht des histor. Vereins zu Ansbach S. 4.

800. Vuldarich schenkt dem Kloster Fulda alle seine Besitzungen in **Ostheim** im Saalgau; ferner zu **Munirichestat** (Münnerstadt) im

Grabfeld, seine Besitzungen, nebst einer Kirche mit ihrem ganzen Ornate, worunter schon vergoldete u. silberne, mit Perlen besetzte Gefäße, Kleider, und „una Glogga“ vorkommen. Pistorius lib. I. 459. Schannat trad. 138. f. 67.

800, 25. Agst. Vualahfrides schenkt dem Kloster Fulda seine Besitzungen in Vuintgrabano und Hrannungero (Rannungen) marku, mit 32 Leibeigenen. Pistorius lib. I. p. 449 Schannat trad. 145. f. 72.

800, Sptbr. Bischof Bernwelf stirbt. Fries b. Lndewig. S. 403. Ussermann f. 16. Eckhart Com. I. 802. Gropp. coll. script. I. fol. 819 et 821.

801. Adelheres übergibt dem Kloster Fulda seine Besitzungen und 30 Leibeigene in den Orten: Sulzifelt (Sulzfeld), nebst der Kirche daselbst, Vulfricheshus (Wülfershausen), Sala (Saal), Ibistat (Eibstadt), Marchereshuson (Merkershausen), Lurungun (Lauringen), Vuancheim (Frankenheim?) und Vraheim (Euerheim), sämmtlich im Grabfeldgau gelegen. Schannat trad. 55. f. 76.

801. 19. Mrz. Reginfried schenkt seine Güter in d. Gaue Grabfeld und in dem Orte Sala (Saal), mit 10 Leibeigenen, dem Kloster Fulda. Pistor. lib. II. p. 507. Schannat trad. 147. f. 73.

Ende März 801. Liuterikus, Luterikus, Luitrigus, Leutterich,

Kapellan Kaiser Karls, besteigt, nachdem er zuvor in Rom die bischöfliche Weihe erhalten, den bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Fries b. Ludewig. S. 407. Ussermann f. 17. Eckhart Com. II. 1.

801, 19. Juni. Hunger übergibt, was er in dem Orte u. der Markung von Kizziche (Kissingen), im Saalgau, an Gütern besitzt, nebst 3 Leibeigenen, dem Kloster Fulda. Pistor. lib. I. pag. 450. Schannat trad. 149. f. 73.

802, 6. Juni. Einhart u. seine Gemahlin Engilfrid schenken dem Kloster Fulda ihre Besitzungen in Vrithorp (Euerdorf). Pistor. I. 448. Schannat trad. 177. f. 85.

803. Kaiser Karl erneuert in dem Salzpalaste an der Saale (der Salzburg) den Frieden mit den Abgeordneten des griechischen Kaisers Nicephorus. Böhmer Regesten d. Karolinger. S. 23. Eckhart von dem Palaste Salz. S. 32. Fries b. Ludewig. S. 407. Annal. Einhardi ap. Pertz I. fol. 191. Ibid. annal. Tiliani I. fol. 223.

803. Burghart und seine Gattin übergeben dem Kloster Fulda ihre Güter in Munirihstetono marcu (münnerstadter Markung) in dem Orte Atihusom (Althausen), mit 9 Leibeigenen und deren ganzem Geräthe. Pistor. lib. II. f. 516. Schannat trad. 161. fol. 79.

803. Kaiser Karl schließt in dem Palaste Salz

Frieden mit den von ihm seit 33 Jahren bekriegten Sachsen. **Poëta Saxo ap. Pertz I. f. 261. Eckhart Comm. II. 21.** Dieser „Poëta Saxo“ (888—892) ist der einzige der älteren Schriftsteller, der dieses Friedensschlusses auf der Salzburg erwähnt.

803, 27. Febr. Bischof Leutterich stirbt nach kurzer, kaum zweijähriger Regierung. Fries b. Ludewig. S. 407. **Eckhart Comm. II. f. 18. Gropp Coll. script. I. f. 817. et. 819.**

803, 17. Juli. Egilwart tritt die Regierung des Bisthums Würzburg an. Wenig ist von ihm und seiner Verwaltung bekannt, doch glaubt Eckhart, daß er dieselbe Person mit dem unter dem Namen Egilbert in vielen Urkunden unterzeichneten Kanzler Kaiser Karls, und daß er der Verfasser der, von Lambeck zuerst veröffentlichten und daher „**Annales Lambeciani**“ genannten Annalen sey. Fries b. Ludew. S. 407. **Ussermann f. 18. Eckhart T. I. 654 et T. II. 19.**

803, 24. Spt. Altmann und seine Schwester Reginhild übergeben dem Kloster Fulda ihre Güter zu **Hnutilingon** (Nüdlingen), mit acht Leibeigenen. **Pistor. lib. I. 456. Schannat trad. 178. f. 85.**

804. Gerhart übergibt dem Kloster Fulda seine Güter in **Suvinfurtin** (Schweinfurt) und **Geltéresheim** (Geldersheim). **Pistor. II. 517. Schannat trad. 185. f. 88.**

804. Bunzo und seine Gattin schenken dem Klo-

ſter Fulda all ihr Eigenthum in Kizzichi (Kiſſingen). Pistor. I. 455. Schannat trad. 187. f. 89.

804, i. Frühj. K. Karl hält in dem Salzpalaſte (Salzburg) bei Neuſtadt a. d. S. eine Reichsverſammlung. Eckhart Nachr. von der Salzburg S. 35.

804, 5. Juli. Gerhart und ſein Bruder Ippin ſchenken dem Kloſter Fulda, nebſt anderen, ihre Güter in Vuazerlosum (Waſſerlos). Pistor. II. 516. Schannat trad. 184. f. 88.

806, 15. Jan. Gundakar u. ſeine Gattin Regingund ſchenken dem Kloſter Fulda einige Güter zu Salu (Saal) im Gaue Grabfeld. Pistor. II. 515. Schannat trad. 198. f. 93.

806. Hruadburg übergibt dem Kloſter Fulda ihre ererbten Güter in dem Orte Geltresheim (Geldersheim) im Gaue Grabfeld. Pistor. II. 514. Schannat trad. 201. f. 94.

806, 9. Juni. Ridger und ſein Sohn Theodbald übergeben dem Kloſter Fulda 2 Huben und 6 Leibeigene in villa Longa, quae dicitur Vuintgraba (Langendorf?) im Saalgau. Pistor. I. 452. Schannat trad. 204. f. 95.

807, 7. Augſt. Kaiſer Karl beſtätigt den Tauſch zwiſchen dem Biſchofe Egilward zu Würzburg und dem Grafen Antulf in Franken, wodurch der Biſchof dem Grafen die Kirche u. das Dorf Fridunbach (Freudenbach) im Collogoue (Gollachgau), Augantisove (Archs-

hofen) und Waltmannisova (Waldmannshofen) abtritt, dagegen er von diesem die Orte Seiffa (Schüpf) und Odinga (Odelfingen, oder Obling, jetzt Epplingen, vielleicht auch Uetingen, schwerlich aber Dietingen (wie v. Lang meint) erhält. Fries b. Ludew. S. 409. Eckhart Comm. II 51 et 863. de Lang Regesta I. 5. Wibel III. 10. Da bei der Bestimmung der einzelnen Güter in Schüpf, als „cum campis, silvis, pratis, pascuis, aquarumque decursibus" keiner Weinberge gedacht wird, so scheint der Weinbau, der gegenwärtig dort sehr groß ist, erst später eingeführt worden zu seyn.

807, 13. Sptr. Vuahmut und seine Söhne Eribo u. Hruodolf schenken dem Kloster Fulda ihr Eigenthum auf Hnntilingero (nüdlinger) Markung. Pistor. I. 460 et 461. Schannat trad. 206 et 207. f. 96.

807, 21. Nov. Sindperaht und sein Eheweib Vuasahilt u. Reginperaht und dessen Gattin Perahtilt schenken dem Kloster Fulda ihre Güter und Leibeigenen in dem Orte Suvabirot (Schwebenried?) und im Saalgau. Pistor. I. 453 et 462. Schannat trad. 209 et 210. f. 97.

808. Arthraban übergibt dem Kloster Fulda die Hälfte seines Eigenthums in dem Orte Munirichesteti (Münnerstadt) im Grabfeld. Pistor. lib. II. p. 425. Schannat trad. 215. f. 99.

810, 24. April. Bischof Egilwart zu Würzburg stirbt nach sechsjähriger Regierung. Fries b. Ludew. S. 409. **Eckhart II. 59. Ussermann E. W. p. 19.**

810, 21. Mai. Wolfger wird vom Kaiser Karl zum Bischof in Würzburg ernannt. Fries b. Ludew. S. 409, wo jedoch gesagt wird, er sey v. Kaiser Ludwig ernannt, was aber nicht möglich ist, da Kaiser Karl erst 814 am 28. Januar starb.

811. Hadaburga übergibt dem Kloster Fulda ihr ererbtes Eigenthum im Saalgau u. in der Markung u. der Stadt **Hamalumburg** (Hammelburg) **Pistor. I. 462. Schannat trad. 218. f. 100.**

811. Metticho und sein Bruder Reginpraht übergeben dem Kloster Fulda 20 Morgen Feldes zu **Langenthorpfe** (Langendorf) i. Saalgau. **Pistor. I. 454. Schannat trad. 231. f. 104.**

811, 25. Mrz. Folcher schenkt dem Kloster Fulda alle seine Besitzungen und einen Leibeigenen in dem Orte **Juzzelenheim** (unbekannt) i. Werngau. **Pistor. I. 479. Schannat trad. 224. f. 102.**

811, 10. Aprl. Gopperaht übergibt dem Kloster Fulda 10 Morgen seines Eigenthums **in villa superiore, quae nuncupatur Hlurunga** (Oberlauringen). **Pistor. II. 520. Schannat trad. 225. f. 102.**

811, 5. Juni. Irminperaht schenkt dem Stifte Fulda ei-

nen Acker in Munirichesteti (Münnerstadt) im Grabfeld. Pistor. II. 520. Schannat trad. 228. f. 105.

811, 30. Juni. Hruodperaht schenkt dem Stifte Fulda ein Grundstück in dem Orte Tulba, im Saalgau, an dem Platze, wo gerade die Kirche gebaut wird. Pistor. I. 458. Schannat trad. 229. f. 105.

811, 24. Juli. Leitrat übergibt dem Kloster Fulda seine Güter zu Hnutilinga (Rüdlingen). Pistor. I. 461. Schannat trad. 230. f. 104.

812. Bischof Wolfger reist auf Befehl des Kaisers Karl nach Fulda, um gemeinschaftlich mit anderen Bischöfen und dem Erzbischofe Richolf von Mainz, die unter den dortigen Mönchen ausgebrochenen großen Zwistigkeiten zu dämpfen. Annal. Laurissens. minor. ap. Pertz I. f. 121. Eckhart Comm. II. 21.

812. Kais. Karl bestätigt die von seiner Schwester dem Kloster Neustadt gemachte Schenkung, aus den Orten Steinfeld und Zell, mit der Pfarrei u. den Zehenten, bestehend. Leuckfeld antiq. Poeld. p. 243. Ussermann E. W. prob. V.

812. Vueringer schenkt dem Kloster Fulda den dritten Theil seiner Einnahme in dem Orte Litolfesbah im Saalgau. Pistor. trad. 240. f. 108. Schannat trad. 240. f. 108.

812, 24. Juni. Reginfried übergibt dem Stifte Fulda mehrere Grundstücke zu Sceipah (Scheubach)

im Sinngau. **Pistor. I. 454. Schannat trad. 254. f. 105.**

812, 14. Juli. Engilperaht schenkt dem Stifte Fulda einige Grundbesitzungen in **Vrthorpe (Euerdorf)** im Saalgau. **Pistor. I. 455. Schannat trad. 235. f. 105.**

812, 12. Aug. Engilirih schenkt dem Kloster Fulda mehrere Güter und Leibeigene in den Orten **Ostheim, Sundheim (Sontheim), Vuestheim** und **Espin. Pistor. II. 519. Schannat trad. 237. f. 106.**

813. Bischof Wolfger ist auf einem Koncilium zu Mainz gegenwärtig. **Harduin acta concilior. T. IV. p. 1007.**

813. Gosedeo schenkt dem Stifte Fulda einiges Grundeigenthum in **westheimer** Markung im Gaue **Paringe. Pistor. II. 522. Schannat trad. 259. f. 114.**

813. Liba schenkt dem Kloster Fulda einige Güter in dem Orte **Vuintgrabun** im Saalgau. **Pistor. I. 454. Schannat trad. 261. f. 114.**

813, 8. Mai. Otto übergibt dem Stifte Fulda sein Eigenthum in dem Orte **Oppahu (Obbach)** in **Geltheresheimero** Markung im Grabfeld. **Pistor. II. 517. Schannat trad. 250. f. 111.**

813, 11. Juni. Engilpraht übergibt dem Kloster Fulda mehrere ihm zugehörige Grundstücke in dem Orte **Vrtorphe (Euerdorf)** im Saalgau. **Pistor. I. 454. Schannat trad. 251. f. 111.**

813, 22. Juni. Tantolt schenkt dem Kloster Fulda all sein

Eigenthum im Saalgau und in der Markung Tulbu (Tulba). Pistor. I. 457. Schannat trad. 255. f. 112.

813, 13. Juni. Sigihart und sein Sohn Gotesthank schenken dem Stifte Fulda einige Güter und Leibeigene in westheimer Markung in dem Orte Vuesthus (Westhausen) im Grabfeld. Pistor. I. 521. Schannat trad. 252. f. 111.

813, Oktober. Folkolt schenkt dem Kloster Fulda den Theil eines umzäunten Bezirkes (Bitanges) an der Scuntru (Schondra), welchen er und seine Brüder von ihrem Vater geerbt haben. Pistor. I. 461. Schannat trad. 254. f. 112.

813, 29. Okt. Vuarmuot schenkt ihr ganzes Eigenthum zu Bonlant (Bonnland) im Gaue Aschfeld dem Stifte Fulda. Pistor. I. 478. Schannat trad. 255. f. 112.

813, 3. Novr. Hruodmunt übergibt dem Stifte Fulda einige Grundstücke und ein Haus in dem Orte Scuntra (Schondra). Pistor. I. 457. Schannat trad. 256. f. 113.

813, 13. Dezr. Sigiram übergibt seine Güter in dem Orte Munirichistat dem Kloster Fulda. Pistor. II. 522. Schannat trad. 260. f. 114.

814, 28. Jan. Kaiser Karl der Große stirbt in der von ihm besonders bevorzugten Stadt Aachen, im 46. Jahre seiner fränkischen, im 41. der longobardischen Regierung, im 14. seines Kaiserthums und im 72. seines Lebensalters. Annal. Einhardi ap. Pertz I. f. 201. Boehmer Regesta Carolorum. In seinem auch in anderer

Beziehung höchst merkwürdigen Testamente wurde jedem Erzbischofe ein Theil bestimmt, mit der Auflage, davon nur ein Dritttheil für sich zu behalten, die übrigen zwei Dritttheile unter ihre Suffraganbischöfe zu vertheilen. Es muß sonach durch den Erzbischof von Mainz auch dem Hochstifte Würzburg ein Theil seines Nachlasses zugekommen seyn.

814, 15. Febr. Ferting übergibt dem Kloster Fulda unter andern, einen Theil seiner Einkünfte von den Bäumen, welche **Lahbouma** (Lohbäume?) genannt werden, im Saalgau. **Pistor. I. 465. Schannat trad. 263. f. 115.**

814, 17. Febr. Azzo schenkt dem Kloster Fulda 3 Morgen Ackerfeld in **Munirichestat** und Egilhart 10 Morgen Wald (saltus) daselbst. **Pistor. II. 521. Schannat trad. 264. f. 115.**

814, 27. Febr. Vuerinolt und Halbthuring schenken dem Stifte Fulda ihre Besitzungen und 5 Leibeigene mit ihrem Eigenthume in dem Orte **Hunperahteshusun** (Humprechtshausen) in **Eugiheimono** marcu, im Hasagau. **Pistor. II. 522. Schannat trad. 265. f. 115.**

814, 26. Mrz. Meginberaht gibt dem Kloster Fulda in dem Orte **Scuntra** (Schondra) im Saalgau zwei Huben, eine im Walde, die andere im Felde, und einen Acker. **Pistor. I. 464. Schannat trad. 266. f. 116.**

814, 7. Oktbr. Reginolt übergibt dem Kloster Fulda alle seine Besitzungen, wie er sie von seinen Eltern geerbt, **in marcu Birchinafeldono**

(Birkenfeld) im Grabfeld. **Pistor. II. 524. Schannat trad. 267. f. 46.**

814, 9. Novbr. Arndegon schenkt dem Stifte Fulda was er in dem Orte **Sundheim** im Baringgau besitzt, sammt einem Leibeigenen. **Pistor. II. 524. Schannat trad. 268. f. 116.**

814, 18. Nov. Liutpraht schenkt dem Kloster Fulda in d. Orte **Ascaha** (Aschach) im Werrngau 30 Morgen Feld u. ein kleines Aeckerlein. **Pistor. I. 479. Schannat trad. 269. f. 117.**

814, 23. Nov. Sigiram übergibt dem Stifte Fulda in münnerstadter Markung einen Theil seiner Wiesen, drei Morgen Ackerfeld und eilf Leibeigene. **Pistor. II. 521. Schannat trad. 270. f. 117.**

815. Friduberaht schenkt dem Kloster Fulda einen kleinen Acker und drei Huben mit Wäldern und Feldern in **antiqua villa Ascfelde** (Aschfeld) im Gaue Aschfeld. **Pistor. I. 479. Schannat trad. 280. f. 120.**

815. Sibigelt schenkt dem Stifte Fulda, was er an Grundeigenthum in dem Orte **Vrdorpf** (Euerdorf) im Saalgau besitzt. **Pistor. I. 466. Schannat trad. 281. f. 120.**

815, 13. Febr. Bernhart und seine Gattin Emhilt schenken dem Stifte Fulda zehn Morgen Feld, ein Pferd, drei Ochsen, ein Haus und zwanzig Schweine zu Rannungen im Grabfeld. **Pistor. II. 525. Schannat trad. 272. f. 117.**

815, März. Hruoding übergibt dem Kloster Fulda einen Morgen Feld in dem Orte **Chizziche**

(Kiſſingen) im Saalgau. Pistor. I. 463. Schannat trad. 273. f. 118.

815, 13. Mrz. Ortram übergibt ſein Eigenthum im Saalgau in der Markung von Kizzichheim (Kiſſingen) und Starkfrideshuson, dem Kloſter Fulda. Pistor. I. 464. Schannat trad. 274. f. 118.

815, 24. Mrz. Biſchof Wolfger zu Würzburg tritt durch einen zu Rczzibah (Retzbach) errichteten Vertrag dem Abte Raatgar zu Fulda nachſtehende Orte und Rechte in denſelben ab: den Ort Mechitamulin (Meckmühl im Würtembergiſchen) mit ſeiner Kirche und den Orten Ruohhesheim (Rüchſen) nnd Vuargesavoua (jetzt unbekannt); ferner den Ort Erlabah (Erlenbach) mit ſeiner neugeweihten Kirche, das Kloſter Holzkirihha (Holzkirchen) mit den fünf Orten: Mulinhuus (Mühlhauſen), Niunbrunno (Neubrunn), Halabingestat (Helmſtadt), Malbthrudeheim und Gundihhenhus (beide unbekannt). Sodann des Abtes Leute zu Stetin (Stetten), Grundſtücke zu Munirihhestat, Rootmulti (Römhild) Bunahu (Baunach), wo eine neue Kirche erbaut iſt, und Tulba. Schannat Buchonia vetus f. 439. Id. hist. Fuld. cod. prob. p. 86. Pistor. trad. N. 210. Eckhart Comment. II. p. 121, 122 et 867. 869. Fries b. Ludew. S. 410; wo jedoch irrig die Beſtätigung dieſes Vertrags durch K. Ludwig auf 917 angegeben wird, was doch offenbar 817 heißen muß.

815, 7. Mai. Asolf vermacht dem Stifte Fulda 5 Leibeigene und 2 Huben, die eine im Feld, die andere im Wald, und 5 Leibeigene in dem Orte **Rannungu** und seiner Markung, im Grabfelde. **Pistor. II. 523. Schannat trad. 276. f. 118.**

(Fortsetzung folgt.)

V.

Geschichtliche Beschreibung der Burg Hohenburg ob der Werrn.

(Mit deren Grundrisse.)

Von Dr. Franz Nikolaus Wolf.

Einst stand ein Schloß dort hoch und hehr,
Es trotzte Blitz und Stürmen;
Es grenzte fast an's Sternenmeer,
Mit seinen hohen Thürmen.
Es schaute trotzig auf die Flur,
Als wollt' es ewig dauern,
Und jetzt doch pfeift der Nordwind nur
Durch leere morsche Mauern.

Von Würzburg aus führt über Veitshöchheim, Karlstadt, Sachsenheim, Gössenheim und Karsbach ꝛc. ꝛc. eine Straße nach Hammelburg und Brückenau, auch nach Kissingen.

Zunächst an dieser Straße zwischen Gössenheim und Karsbach, k. Landger. Gemünden, erheben sich auf einem hohen Berge ehrwürdige Ruinen einer Ritterburg. Wisse Wanderer! In diesen Burgruinen haus'ten einst die mächtigen Ritter von Hohenburg, sie sind gekommen aus dem Lande der Katten und längst heimgegangen zu ihren Altvordern in das uns unbekannte Land des ewigen Friedens. Lese, und merke auf!

Die Burg Hohenburg an oder ob der Werrn ist beinahe in Felsen ausgehauen; die Burgmauern und Thürme ruhen auf Felsenwänden. Da, wo gegen Norden und Nordost der Ueberfall eines Raubritters zu befürchten war, spricht sich die Unbezwinglichkeit der Burg in ihren Gräben, dicken Mauern und stattlichen Thürmen aus. Ihr Haupteingang in südöstlicher Richtung war durch Fallthüren, Zugbrücken und tiefe Gräben geschützt. Dieser führte zu der durch einen Wallgraben von der Schloßkapelle und dem Schloßhofe getrennten Wohnung des Burgherrn. Sämmtliche Bauten liegen nun in Trümmern.

Die Schloßkapelle, von welcher sich noch drei Seitenwände erhalten haben, scheint im 12. Jahrhundert erbaut worden zu seyn. Oberhalb des Eingangs in dieselbe erhob sich einst das Standbild des heiligen Christoph. Im 12. Jahrhunderte ward, wie Muratori meldet, das Bildniß dieses Heiligen in Riesengestalt an Kirchen in der abergläubischen Meinung aufgestellt, daß, wer dasselbe in festem Vertrauen ansähe, an demselben Tage vor dem schnellen Tode sicher sey;

Christophori Sancti faciem quicunque tuetur,
Illa namque die non morte mala morietur.

In dieser Kapelle sah man einst auf drei verschiedenen Grabsteinen geharnischte Ritter mit Helm, Schild u. Wappen mit folgenden Inschriften:

1) **Anno Dei M.C.C.C.L.XXXXI in die feria quarta post Gangolphi ō Dietrich de Hohenburg cuj: aia requiescat in pace.**

2) **Anno Dei M.C.C.C.C.XXIX Saba. infra octavam Paschalis ō nobilis de Bickenbach cujus anima requiescat in pace.**

3) **Anno Dei M.C.C.C.C.I.L in die Sanc. Bartholomæi ō Heinrich de Bickenbach.**

Diese Grabmäler sind nun an der Kirchenmauer zu Gössenheim befestigt.

Der Burgkapelle stand einst ein Pfarrer und als Aushülfspriester ein Benefiziat vor.

Im Jahre 1363 stiftete Dietrich von Hohenburg das Benefizium der drei Könige und im Jahre 1365 Konrad v. Bickenbach das Benefizium des heiligen Kreuzes. Der Pfarrer und Benefiziat wohnten am Fuße der Burg neben der Bergmühle; beide hatten die geistlichen Verrichtungen auf der Burg und in dem nahen Gössenheim, welches nur aus einigen Höfen bestand, zu versehen. Diese Benefizien wurden, als die Burg, wie wir unten lesen werden, an das Hochstift Würzburg durch einen Kaufstitel gekommen war, eingezogen. Bischof Rudolph von Würzburg verwendete die Benefizien größtentheils zur Verbesserung der Pfarreien Gössenheim und Werrnfeld, und den Ueberrest wendete Bischof Julius dem Schuldienste zu.

Die Burgkapelle zerfiel, und die beiden Glöcklein, welche die Burgbewohner einst zum Dienste Gottes riefen, tönen nun aus der Tiefe der Filialkirche zu Sachsenheim hinauf zur verwaisten Burg.

Ich gehe nun zum geschichtlichen Theile der Burg über.

Die ursprünglichen Bewohner der Hohenburg stammen von dem Geschlechte der Ritter von Hohenburg an der Lahn im Lande zu Hessen ab.

Ihre Abstammung reichet urkundlich bis in das 10. Jahrhundert hinauf.

Otto von Hohenburg starb zu Hessen im Jahre 992.

Arnold von Hohenburg lebte im Jahre 972 zu Homburg an der Lahn und erzeugte mit seiner Hausfrau Veronika v. Marburg, aus dem Hause Marburg, 2 Söhne Adolph und Reinhard.

Beide zogen aus Hessen im Jahre 1008. Ersterer, vermählt mit Lise von Hessen, ließ sich auf dem Berge an der Mündung der Werrn in den Main nieder, erbaute dort eine Burg und gab ihr den Namen Adolphsbühl (das heutige Adelsberg bei Werrnfeld).

Reinhard dagegen, welcher Anna von Trimberg zur Hausfrau nahm, setzte sich im Jahre 1018 eine Stunde östlich von der Burg seines Bruders auf den Setzberg ob der Werrn und nannte die dort erbaute kleine Burg nach seinem Geschlechtsnamen Hohenburg. Diese war den räuberischen Ueberfällen der mächtigen Eigner der Burgen Trimberg und Salek ausgesetzt; Ritter Reinhard baute nun mit Beihülfe seines Bruders Adolph die nun in großartigen Trümmerstücken liegende Burg Hohenburg vom Jahre 1028—1031.

Diese Thatsachen beurkunden zwei Lapidar-Inschriften, welche noch am 21. März 1751 theils oberhalb des Haupteinganges in die Burg, theils an der Wohnung des Burgherrn sichtbar waren, nun aber verschwunden sind.

Diese Lapidar-Inschriften ließ General von Drachsdorf, Herr zu Adelsberg, am 21. März 1751 aufnehmen und hierüber ein Notariatsinstrument fertigen.

Die Erstere lautet also:

„1028 Rudolv et Reinhard Hohenburg jncip: cons: hoc opus.

Die Zweite:

„Ds Huis mit Sinem Slos im Jar
baut Adolv und Rinhard im III Jahr.

Im uf wart gen Trimb. u. Salek zue Stan
Ds si hiher nimer konen rauben gan.

In unsern Gotts hut
Stot Hohenburger hab u. Gut.„

Beide Brüder verbanden sich zum wechselseitigen Beistand; aber Adolphs Stamm erlosch männlicher Seits zu frühe und zwar schon im Jahre 1225 mit Jobst v. Hohenburg zu Adolphsbühl. Derselbe erzeugte zwei Töchter; die älteste, Margaretha, verehelicht mit Andreas von Thüngen im Jahre 1233, ward später Nonne im Kloster zu Schönau, woselbst schon im nämlichen Jahre ihre Schwester Magdalena den Schleier genommen hatte. Dieser Jobst v. Hohenburg testirte im Jahre 1221 am Dienstage nach Pfingsten und trat seinem Vetter Heinrich v. Hohenburg einen Theil seiner Mannen zu Gössenheim und Karsbach ab.

In seinem vor mir liegenden Testamente, in welchem sich der altdeutsche, gottesfürchtige Sinn ausspricht, vermachte er seiner Tochter Margaretha seine Burg Adolphsbühl (Adelsberg) mit Eingehörungen; seiner Tochter Magdalena zu Schönau 125 Pfund Heller; von beiden Kindern verabschiedete er sich mit den Worten:

„Darnaben sagne Eych Got Vater, Sun, wnd hiliger „Gyst nach Gottes Willa Amen.“

Das Testament schließt mit den Worten:

„Die Bestatyng mynes Leyb wan Ich verstorba bin „sol In de frouen Kloster zur Schonau gscha unter myn „Altar zur schmerzlygm Muter wnsers Erloser ghalta warn „dorzů vermag ich **LX** Punt haler zu Jesu Christj namen „Aman.“

„Jobst Hogenburg der edle Man
Wil ewyglich bj Got Gnade han.“

Reinhard von Hohenburg erzeugte mit seiner Hausfrau

Anna von Trimberg einen Sohn Namens Lohmann, von welchem Dietrich von Hohenburg abstammte, der Maria Hs Engheimers Tochter heimführte.

Dieser, vermählt mit Martha, Hs Weebenbergers ehlicher Tochter, im Jahre 1172, hinterließ einen Sohn Namens Kurt, und ihm wurde von seiner dem Namen nach unbekannten Gattin zwei Söhne, Dietrich und Heinrich, geboren. Ersterer war Domherr und vom Jahre 1223—1225 Bischof zu Würzburg. Heinrich verehelichte sich mit Anna Maria von Castell, und diese, gestorben im Jahre 1233, gab ihm drei Kinder, Konrad (starb schon im Jahre 1229), Magdalena, welche der Dynast Günther v. Bickenbach zur Hausfrau nahm, und Agnes, die sich als Nonne in das Kloster Schönau zurückzog.

Damals waren die hohenburgischen Besitzungen sehr beträchtlich. Dieselben grenzten an das Hochstift Würzburg, die Herrschaft Trimberg, die Besitzungen der Kotwiz von Aulenbach, jene der Ritter von Thüngen, des Klosters Schönau, der von Diemar, v. Blofelden zu Adolphsberg (Adelsberg), Besitzer der dortigen Eigenburg.

Die Ritter zu Hohenburg auf dem Setzberge waren des Bisthums Würzburg und Herzogthums Franken Erbmarschälle. *)

Dietrich **) v. Hohenburg der Jüngere und Elisabetha dessen Hausfrau mit keinem männlichen Erben beglückt, wa-

---

*) Nach dem Erlöschen des Geschlechts von Hohenburg von männlicher Seite kam das Erbmarschallamt an die Ritter von Bibra und an die Keere, so daß, wenn jener, der des einen Geschlechts jüngster Marschall war, mit Tod abging, der älteste des anderen Geschlechts lebenslänglich Erbmarschall blieb.

**) In dem hohenburger Geschlechte erbte der Name Dieterich durch mehere Generationen fort.

ren vor der Hand bedacht, ihr Geschlecht in weiblicher Linie fortzupflanzen.

Sie verehelichten ihre einzige Tochter Christina an Konrad, Herrn zu Bickenbach.

Aus dieser Ehe wurden Dietrich und Konrad, Herren zu Bickenbach, erzeugt.

Um den Wohlstand dieser weiblichen Abkömmlinge zu erhöhen, ward ein Vertrag zwischen dem Dietrich von Hohenburg und dessen Tochtermann Konrad von Bickenbach Donnerstag am Abende des heiligen Zwölfboten Mathias des Jahres 1357 geschlossen.

Hohenburg, die Veste sammt den Zugehörungen, die Burg Allesberg (Adelsberg) mit den umliegenden Dorfschaften, Gütern und armen Leuten wurden durch diesen Vertrag an den Herrn von Bickenbach übergeben.

Die Uebergabe war mit nachstehenden Bedingungen belastet:

a) An die Kirchen der Burgen Hohenburg und Allesberg wurden verschiedene Gefälle als Seelgeräth angewiesen.
b) Die lebenslängliche Benutzung der Herrschaften behielten sich Dietrich und dessen Gemahlin Elisabeth vor.
c) Die etwa noch aus der Ehe Dietrichs hervorgehenden männlichen Erben werden die Kinder der Tochter Christina ausschließen.

Auch nach dieser Uebereinkunft hörte unser Dietrich von Hohenburg nicht auf, das Beste seines Geschlechts zu fördern.

Von Konrad, Herrn zu Trimberg, und dessen Sohn Konrad erwarb er den großen und kleinen Zehenten zu Karsbach für 390 Gulden an Gold, **Sabbato ante diem beati Galli confessoris** des Jahres 1350.

Bruder Otto von Heßberg, Komthur des Hauses zu Buchols (Büchold), und die „Konvents-Brüder zu St. Johann Spitalerordens gemeiniglich" waren stark verschuldet, und boten unserem Dietrich das Gericht zu Bühler mit allen Gefällen und Nutzungen zum Kauf an; man vereinigte sich auf den Kaufschilling von 193 Pfund Häller. Der Kaufbrief ward Freitags vor unser Frauentag Lichtmeß des Jahrs 1361 gefertigt.

Um diese Zeit ereignete sich ein nicht berechneter Fall.

Die Gemahlin Dietrichs, Elisabetha, verschied. In der Hoffnung, seiner männlichen Linie die Fortdauer zu verschaffen, säumte nun der ofterwähnte Dietrich nicht, sich in die zweite Ehe mit Schonette (Johanna), aus dem Geschlechte der Dynasten von Erbach, zu begeben.

Um für jeden Fall den Wohlstand seiner Descendenz zu begründen und alle Anfechtungen nach seinem Ableben zu beseitigen, sah sich jetzt Dietrich um einen mächtigen Schutzherrn um.

Die Wahl fiel auf die Fürstbischöfe zu Würzburg, als Nachbarn, welchen er zugleich sein bisheriges Eigenthum Hohenburg, die Veste, sammt den Pertinenzien, als Ritter-Mannlehen auftrug.

Die Auftragung geschah Montags nach **Joannis ante portam latinam** des Jahrs 1365 an den Fürstbischof zu Würzburg, Albrecht von Hohenlohe den Zweiten.

Mit beiderseitigem Einverständnisse wurden verschiedene Bedingungen festgestellt.

Die vorzüglichsten waren:

1) daß die noch anzuhoffenden männlichen Erben des Dietrichs von Hohenberg mit den aufgetragenen und vorher schon besessenen Lehen durch das Hochstift sollten belehnt werden.

2) Bei Ermanglung männlicher Erben wären die drei Söhne der inzwischen verlebten Tochter Christine — Dietrich der Aeltere, Dietrich der Jüngere u. Konrad Herr von Bickenbach als Lehensfolger in der Herrschaft Hohenburg anzusehen, — und von dem Hochstifte Würzburg unweigerlich zu belehnen.

3) Würden auch diese unbeerbt hinscheiden, so geht die Lehensfolge auf die bickenbachischen nächsten Verwandten, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechts, unbedingt über.

Hierbei war Dietrich von Hohenburg besorgt, seine Ansprüche auf das Erbuntermarschallamt des Hochstiftes Würzburg nochmals zu sichern.

Obenbenannter Konrad, Herr von Trimberg, von seinen Gläubigern noch mehr bedrängt, u. auf die Wiederlösung der im Jahre 1358 schon veräußerten Hälfte des Zehenten von Karsbach verzichtend, verkaufte nun auch die übrige Hälfte dieses Zehenten an den oft bemerkten Dietrich von Hohenburg um 400 Pfund Häller Montags nach **Epiphania domini** des Jahrs 1367.

Diesem Erwerb schloß sich ein noch mehr bedeutender an, da Dietrich von Hohenburg und Dieterich von Bickenbach das Dorf Fuchsstadt bei Hammelburg sammt dem Kirchhofe, die Vogteigerechtsamen, das Dorfgericht, die Bethe, den Bannwein, die Waldungen, Dienste und Zehenten verkaufte. Die Verkäufer waren Heinrich Grozze und Anna, dessen Hausfrau; Götze von Gemünden mit seiner Else. Der Kaufpreis waren 3000 Pfund Häller.

Das Datum der Urkunde zeigt das Jahr 1367 Dienstag vor Maria Magdalena an.

Mit dessen steigendem Alter fing der Stand der Finanzen des Dietrichs von Hohenburg zu sinken an.

Er war genöthigt, das vor 3 Jahren erworbene Dorf Fuchsstadt mit Eingehörungen an seinen Neffen, Dietrich v. Thüngen, und dessen Gemahlin Gerhus, „Freitags vor St. Michel des heiligen Erzengels Tag" des Jahrs 1370, für 1200 Pfund Häller, unter dem Vorbehalte der Wiederlösung, zu verpfänden.

Der große und kleine Zehent zu Fuchsstadt war Eigenthum der Grafschaft Hennenberg in Franken; in dieser Hinsicht war unser Dietrich von Hohenburg Vasall der Grafen Heinrich und Berthold von Hennenberg.

Er löste vermittelst Erlegung von 600 Pfund Häller das Lehenband ab.

Die Ablösungsurkunde ist Donnerstag nach St. Marienstag des Jahrs 1377 gefertigt.

Am Ende seiner Laufbahn vereinigte sich der bemerkte Dietrich von Hohenburg noch mit der Pfarrei Gössenheim wegen der Begräbnißzuständigkeit auf der Veste Hohenburg. Der Pfarrer von Gössenheim willigte „Dienstags vor dem Sonntag in der heiligen Fasten, da man Reminiscere singt" des Jahrs 1380 in die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes auf der Hohenburg, und erhielt zur Befriedigung 30 Pfund Häller.

Bald darauf gegen das Jahr 1381 — 1383 erlosch mit diesem Dietrich v. Hohenburg das hohenburgische, ritterbürtige Geschlecht. *)

Das Wappen derselben war ein viereckiger Schild von rother Farbe mit einem Querbalken, worauf drei Wecken von Silber erschienen.

---

*) Die Grafen und Dynasten sind von den Rittern dieses Namens bekanntlich ganz verschieden.

Der Wittwe des abgeschiedenen Dietrichs von Hohenburg, Schonette (Jeanette), war das Schloß Adelsberg für 1000 Pfund Häller zur Sicherung ihres Heirathsgutes verpfändet worden.

Mit Antritt der hohenburgischen Erbschaft lösten die Brüder Dietrich und Konrad, Herren von Bickenbach, diese Forderung ab. Sie wurden wegen Tilgung der Schuld „vff sante Peter- und Paulstage" des Jahres 1384 bescheinigt.

Die beiden Brüder verweilten gern auf der Burg Adelsberg.

Sie stifteten daher, von dem Eifer der Andacht geleitet (zelo devotionis ducti), auf dieser Burg die Abhaltung eines täglichen Gottesdienstes. Zur Unterhaltung des Priesters wurden Gefälle in der Nachbarschaft angewiesen.

Bischof Gerhard von Schwarzburg zu Würzburg, die Gerechtsamen der Pfarrei Karsbach (Carlesbach) sichernd, bestätigte diese Stiftung feria quarta ante diem Sancti Urbani A. 1394.

Der römische König Wenzel, den Dynasten Dietrich, Herrn von Bickenbach, besonders begünstigend, verlieh demselben eine Zollstätte bei Werrnfeld am Main zu Wasser und zu Land.

Der Bewilligungsbrief ist ausgestellt Donnerstags vor St. Margarethentag des Jahrs 1308.

Dem Bischofe Gerhard war die Koncession mißfällig, doch genehmigte er in einer Urkunde nämlichen Jahrs Sonntags nach Laurentii die königl. Ausfertigung, „unschädlich des Stifts Würzburg vorhinigen Zollen in dem Lande Franken."

Noch vor seinem Lebensende stiftete dieser Dietrich, der

ältere Herr von Bickenbach, mit Bewilligung des Pfarrers zu Langendorf eine Meßpfründe in dem Filial-Orte Fuchsstadt, und ließ daselbst eine Kapelle bauen.

Die bischöfliche Bestätigung darüber erfolgte die decima quinta martii A. 1494. Aus dieser Urkunde ist ersichtlich, daß der Stifter die Vollendung des Baues nicht erlebt habe.

Die Regierungsperiode Bischofs Johann von Eglofstein zu Würzburg erhob sich im Jahre 1400, wo das ganze Fürstenthum durch Kriegsverheerungen erschöpft war.

Konrad und Dietrich d. Jüngere, Herren v. Bickenbach, liehen dem verschuldeten Hochstifte 650 fl. an Gold. Zur Versicherung des Darleihens ward ihnen vom Bischofe Johann I. die Zent- und Gerichts-Zuständigkeit der würzburgischen Zent zu Karlstadt auf den bickenbachischen armen Leuten zu Karsbach, Gössenheim, Bühler, Sass, (Sachsenheim), Werrnfeld dem Großen, Werrnfeld dem Mindern und auf dem Dorf Adelsberg verpfändet.

Dieß geschah am Sonntag „Judica" A. 1406.

Das Benefizium einer Meßpfründe zu Karsbach, welches Dietrich der Aeltere, Herr von Bickenbach, und dessen Gemahlin noch gestiftet hatten, bestätigte der Bischof Johann II. von Würzburg Sabbato ante dominicam, qua cantatur in ecclesia Dei Vocem jucunditatis.

Derselbe Herr von Bickenbach reversirte sich Donnerstag noch St. Lorenzentag des Jahrs 1418, dem Bischofe Johann II., die Wiederablösung einiger Höfe zu Rieden zu gestatten, wenn ihm das Anlehen von 500 Gulden R. W. würde erstattet seyn.

Endlich erwarb er noch seiner Herrschaft die eigenen Leute Fritzes von Thüngen Mittwochs nach St. Martinstag desselben Jahrs 1418.

Das fast allgemeine Loos der alten Familien, welche sich dem Untergange näherten, traf auch die Linie der Dynasten von Bickenbach, welche in Franken hauf'te.

Mit Verpfändungen der Unterthanen, Güter und Gefälle anfangend, endeten sie gewöhnlich mit Veräußerungen.

Die ungestümen Gläubiger nöthigten die beiden Herren von Bickenbach, Dietrich und Konrad, die Hälfte der Veste Hohenburg an der Werrn feria tertia post Egidii des Jahrs 1424 mit Bewilligung des Bischofs Johann als Lehenherrn gegen Reichung eines Anlehens zu 6000 Gulden R. W. an den Grafen Thomas von Nieneck zu verpfänden.

Dem Ritter Götze Feit (Voit) von Nieneck und dessen Erben räumten diese Bickenbache einen Dritttheil am Schloß Adelsberg, die Hälfte des Dorfs daselbst, und das Dorf Harbach für 700 Gulden R. W. wiederkäuflich ein.

Die Pfandurkunde datirt sich von dem St. Marien Magdalenentag des Jahrs 1437.

Nach dem Ableben des Lehenherrn, Bischofs Johann II. von Würzburg, meldete sich der Vasall Konrad, Herr v. Bickenbach, bei dem Pfleger des Stifts, Godfried Schenk von Limburg, um die Belehnung mit der Herrschaft Hohenburg, nebst den Zugehörungen.

Die Belehnung ging Donnerstag nach Ostern des Jahrs 1442 vor. *)

Dietrich von Bickenbach, Konrads Bruder, stellte im

---

*) „Item Konrad herr zu Bickenbach recepit in feodum, diese hernach geschriebene Lehn mit Nahmen, das Schloß Hohenburg mit allen seinen Zugehörungen, seinen Theil am Zehenten zu Obersfeld, die Dörfer Bühler und Münster, ganz, zwei Theile am Zehenten zu Gosselsheim (Gössenheim), zu Werrnfeld, zu Massenbuch ꝛc. ꝛc." Ita liber feudorum Godefridi a Limburg.

Jahre 1445 einen Revers aus, dem nunmehrigen Bischofe Godfried auf 10 Jahre dienen zu wollen, wenn ihm jährlich 200 Gulden R. W. gezahlt würden.

Das schon erwähnte Dorf Harbach, welches an Voit v. Rieneck verpfändet war, ist wahrscheinlich um diese Zeit wieder erledigt worden, denn Dietrich von Bickenbach übergab solches freieigene Dorf mit allen Zinsen, Gütern, Waldungen, Fischereien unwiderruflich an seine Schwester Agnes, Abtissin des Klosters Schönau, Freitags nach St. Barthelmestag des Jahrs 1445.

Diese sogenannte unwiderrufliche Uebergabe haben wahrscheinlich politische Beweggründe dennoch vereitelt.

Schon im Jahre 1447 am Freitage „des heiligen Crutzestag, do es funden ward," händigte die besagte Abtissin ihrem Vetter Konrad, Herrn v. Bickenbach, das Dorf Harbach unter dem Vorbehalte der lebenslänglichen Nutznießung für sie wieder aus. Nach einigen Jahren ward auch dieser Nutznießung entsagt.

Agnes von Bickenbach, nun nicht mehr Abtissin, sondern in den Stand einer Konventualin zu Schönau zurückgetreten, räumte Dienstag nach dem heiligen Pfingsttage des Jahrs 1449 dem Vetter Konrad von Bickenbach das Dorf Harbach wieder unbedingt ein.

Derselbe Konrad errichtete einen Altar zur Ehre des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Hohenburg mit Anfügung eines Seelengeräths.

Bischof Gottfried genehmigte diese Stiftung im Jahre 1450, die bestimmten Dotationsgüter von allen Anlagen befreiend.

Die Passiven der Bickenbache erhöhten sich merklich.

Nun wendeten sich Konrad, Herr von Bickenbach, und seine Gemahlin Agnes, aus dem Geschlechte der Grafen v. Nassau, an das Kollegiatstift Haug zu Würzburg.

Es ward ihnen ein Anlehen zu 1320 Gulden R. W. vorgeschossen; zur Gewährleistung verpfändeten sie mit Bewilligung des Bischofs Johann **III.** von Grumbach als Lehenherrn den großen und kleinen Zehenten in den Dorfschaften und Feldmarkungen zu Obersfeld, Bühler und Münster. Der Pfandbrief ward am „Sonntag nach unser lieben Frauentag **Conceptionis** genannt." des Jahrs 1460 ausgestellt.

Die verhängnißvolle Lage der bickenbachischen Eheleute bei den nunmehr ganz zerrütteten Finanzen erschwerte noch ein häusliches Mißgeschick derselben.

Konrad, der einzige Sohn derselben, der **XII.** dieses Namens und Letzte des Geschlechts in männlicher Linie, war blödsinnig und äußerst schwächlich.

Die Verwelkung des männlichen Stammes vorhersehend, war Konrad, der Vater, besorgt, das Glück seiner Tochter Susanna zu befestigen. Er knüpfte mit dem großsinnigen Bischofe zu Würzburg, Rudolph von Scherenberg, dem Lehenherrn seiner Herrschaften, Unterhandlungen an. Der Gegenstand derselben war die Veräußerung sämmtlicher Unterthanen, Gefälle, Güter und Besitzungen in Franken an das Hochstift Würzburg.

Die gegenseitigen Erklärungen führten zu einem erwünschten Resultate.
Mittwochs nach St. Antonientag des Jahrs 1469 ward der Kauf abgeschlossen.

Konrad, Herr zu Bickenbach, und dessen Gemahlin Agnes verkauften an das Hochstift Würzburg die Veste (Festung) Hohenburg, oberhalb der Werrn bei dem Reußenberg gelegen, und das Schloß Allesberg (Adelsberg) mit Kemmaten, Thürmen, Zwingern, Gräben, Vorhöfen, Weingärten, Wiesen, Aeckern, Gotteslehen und sonstigen Eingehörungen, und mit diesen die Dorfschaften Karsbach,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Gosselsheim, (Gössenheim), Sasse, (Sachsenheim), Klein- und Groß- Werrnfeld, Münster, Bühler, drei Höfe zu Ramsthal, einen Dritttheil am Weinzehenten zu Karsbach, zwei Theile am Fruchtzehenten zu Scheipach, zwei Theile am Weinzehenten in Sulzthal ꝛc. ꝛc., zwei Theile am Fruchtzehenten zu Sachsenheim im Dorf und Feld, woran auch die Edelleute von Karsbach besitzen, einen Zweitheil am Fruchtzehenten zu Groß- und Klein- Werrnfeld, einen Zweitheil an Fruchtzehenten zu Obersfeld, Bühler u. Münster, einen Sechstheil am Weinzehenten zu Obersfeld, einen Dritttheil am Fruchtzehenten zu Massenbach (Massenbuch), einen Theil am Weinzehenten in der Hohensätze und in der Erelbach, den Weinzehenten am Zollberge u. ober dem Hause zu Allesberg, die Schäferei und den Schaftrieb am Vornberg zu Sachsenheim, ein Burggut zu Karlburg; alles mit seinen Gütern, Eigen- und Verspruchleuten, Burglehen, Burggütern und anderen Lehenschaften, Häusern, Höfen ꝛc. ꝛc., mit dem Bauhofe, Waldungen, Hölzern, Holzmatten, Wildbann, Atzungen, Folge, Vogteien, Zöllen, Umgeld, Steuern, Schenkstätten, Nutzungen und Freiheiten, Herrlichkeiten und Allem, was diesseits des Spessarts gegen Hohenburg im Stifte Würzburg gelegen.

Als Eigenthum, und nicht mit dem Lehenbande umschlossen, verkaufte zugleich Konrad, Herr zu Bickenbach, das Dorf und Schloß Adelsberg, das Dorf Harbach mit Zugehörungen, den Weinzehenten am Mühlberge und auf dem Sande zu Adelsberg, die Güter und Zinsen auf den Höfen zu Wiesenfeld, die Zinsen und Gülten auf den Mühlen in der Zimbach, und das Dorf Fuchsstadt, mit Schäferei und dem Schaftriebe. Die Zölle zu Werrnfeld auf dem Wasser u. Land, u. der Zoll zu Theres auf dem Wasser, welche von dem h. römischen Reiche als Lehen zu empfangen

wären, sollten mit diesem Verkaufe zugleich an das Hochstift Würzburg übergehen.

Konrad entäußerte sich dieser Lehen und ermächtigte den Bischof Rudolph, solche von dem Reiche zu empfangen.

Dem Verkaufe der vorbemerkten Realitäten und Zuständigkeiten wurden nachstehende Bedingungen angefügt:

1) Der Bischof Rudolph zu Würzburg nimmt die Verbindlichkeit auf sich, die bickenbachischen Schulden mit 6000 Gulden R. W. zu zahlen.
2) Der Jungfrau Susanna von Bickenbach und ihren Erben wurden 5000 Gulden R. W. auf den veräußerten Realitäten zugesichert.
3) Der an Geist und Körper kraftlose Konrad, Herr zu Bickenbach, der Jüngere, soll 100 Gulden R. W. jährliches Leibgeding erhalten.
4) Konrad, Herrn von Bickenbach, dem Vater ward die lebenslängliche Nutznießung aller verkauften Gefälle u. Herrlichkeiten zugesichert.
5) Der Gemahlin Konrads, Agnes, sollen, wenn sie den Eheherrn überlebt, das Schloß und die Gefälle zu Adelsberg und noch einige Güter zu ihrem Unterhalte eingeräumt werden.

Die Kaufsumme für den oben bemerkten Erwerb ward auf 22000 Gulden R. W. angeschlagen.

Das mit dem Kaufbrief aufbewahrte Gefälle-Register ist sehr weitläufig; es wird daher genügen, die Orte, Dorfschaften und Weiler anzuzeigen, worin theils Unterthanen, theils Gefälle und Güter mit der Herrschaft Hohenburg dem Hochstifte Würzburg erworben worden, nämlich:

zu Karsbach, Gössenheim, Sachsenheim, Bühler, Münster, Fuchsstadt, Hohenburg, Allesberg, Harbach, Obersfeld, Hundsbach, Aschfeld, Eussenheim, Karlstadt, Karl-

burg, Laudenbach, Himmelstadt, Stetten, Heßlar, Steinfurt, Elfershausen, Langendorf, Feuerthal, Westheim, Ramsthal, Eisleben, Rieden, Retzbach, Niederleinach, Werrnfeld, Massenbuch, Gambach, Heßdorf u. Scheipach.

Das Leibgeding des jungen Bickenbach ist sogleich auf die Gefälle der Stadt Haßfurt versichert worden.

Velten von Vlofelten, Besitzer der Eigen-Burg zu Adolphsburg (Adelsberg), verwahrte sich gegen diesen Verkauf, wie nachstehendes, originelle Schreiben besagt:

„Edler und Manvester

Von mir und miner husfrau einen Grus zuevor das du mir Zùe wisend don welen, das du dine Giter met den Slos an das stift Wirzburg verkaufen test, tet mich prasen, din Grosvater het Sonder miner Swermuter vater wilen die Giter nimants Lehn-Schaftweis uftragen Konen, dan di Giter nit Sin Eigens alein warn, het Jobst Hoenburg Sinen Erbornen Sun bi laben erhalten, so het er sin teil an dorf und manen Sinen veter zue hoenburg nit vermagt das weisdu aus Sinem letzen Wilen, weil der dan nach der Zeit auch on mans erben das zeitlich verlasen, so bühret Andres Tungen zùe Adolfsberg nachKomen, weil er ein dogterman jobsts war, ales das zurueK und is uf si erstorben drim buhrt miner husfrau So fil alſ den zwy Hornburgschen dogtern der nonen Zue Sönau und der Bickenbach diner grosvaters muter di di Giter uf din geslecht bracht het. ds is ales onverzicht gschn drim don ich unsere brieve nit Sondern und wil den Korndorfer nit in minen ambthus handeren losn. das mich der Verkauf nit intragtet Konst du nit bürgen din Kaufbrive mag on min bejdon bestan domit is es nit abton unser gnediges-

ter Kaiser ist des Bischof din und min rechter. Denck was du test und Got erhalte dich in finem schuz Geschrib im Slos zum Adolfsberg Zinsdag nach trj Künig MCCCCLXXI

Velten von Blofelten“

Konrad von Bickenbach verglich sich nun mit Velten von Blofelten am Freitag nach Christtag 1475 dahin, daß Letzterer wegen Ansprüche seiner Frau auf Hohenburg 700 Pfund lauter Silber auf zweimal, 350 Gulden noch vor der Besitznahme und die andere Hälfte nach 6 Wochen Zeit erhalten solle.

Die Unterthanen von ihren Pflichten ledig zählend, ließ Konrad, Herr von Bickenbach, dieselben nebst den geistlich- und weltlichen Lehenschaften sogleich an das Hochstift Würzburg überweisen.

Die Ueberkommung der Burg Hohenburg an das vormalige Hochstift Würzburg beurkundet eine Lapidar-Zeichnung und Schrift. Letztere lautet also: „der Hochwürdig „Fürst Hr. Rudolph des Geschlechts von Schernberg, Bi„schof zu Würzburg und Herzog zu Franken hat das Slos „und Ambt zu dot und ewig zum stift Würzburg gekauft; „geschehn Anno Dei MCCCCLXXI (1471),“ welche nun auch, wie die oben berührten Schriften, verschwunden ist.

Bischof Rudolph beeilte sich, mit den bickenbachischen Gläubigern ins Reine zu kommen und die Passiven zu tilgen.

Die vorzüglichsten hierunter waren Graf Philipp von Rieneck, der Jüngere, mit 1800 Gulden R. W., Endres von Karsbach mit 800 Gulden, und Jobst von Weiler mit 750 Gulden.

Eine bedeutende Anzahl der Bescheinigungen über berichtigte Schulden Bickenbachs ist in dem königl. Archive zu Würzburg aufbewahrt.

Schon ward das Dorf Fuchsstadt sammt den Unterthanen, Zehenten und dem Schaftriebe vermög des Hauptvertrags vom Jahre 1469 dem Hochstifte zugeeignet.

Nun wurden auch die vorbehaltenen Gefälle daselbst von Konrad, Herrn von Bickenbach, Agnes der Gemahlin, Susanna der Tochter und Konrad dem Sohne, dem Bischofe Rudolph vollends zugestellt.

Die Verkaufsurkunde vom Jahre 1470, „Samstags „nach unser Frauentage Lichtmesse," bezeichnet nachstehende Gefälle; als:

24 neue Pfund an Zinsen.
21 Mltr. Korn und
10 Mltr. Habergülte.
6 Lammsbäuche.
7 Semmellaibe.
22 Fastnachtshühner.
40 Pfund Unschlitt.
1 Fuder Zinswein.
18 Pfund Walburgisbethe und
1 Pfund Wachs zu Fuchsstadt.

Ferner einige Nutzungen und Zinsen zu Elfershausen, Langendorf, Feuerthal und Ramsthal.

Der Bischof Rudolph verschrieb dafür an die Bickenbache 90 Gulden R. W. jährlicher Bethe zu Retzbach und Thüngersheim.

Inzwischen scheint der Entschluß in der bickenbachischen Familie reif geworden zu seyn, sich an den Rheinstrom zu begeben und zu Mainz das Leben zu beschließen.

Hierdurch ward eine Abänderung im Hauptvertrag bewirkt.

Laut einer Uebereinkunft vom Jahre 1471 auf Sonntag Judica zwischen dem Bischofe Rudolph und den Bickenbachen verzichteten diese

a) auf alle Gefälle der Herrschaften Hohenburg, Adelsberg und der Eingehörungen; auch

b) die Burgen sollten jetzt schon geräumt werden, dagegen

c) soll Bischof Rudolph den Abziehenden sogleich 5000 Gulden R. W. an Baarschaft als Entschädigung reichen, und annebst denselben

d) ein jährliches Leibgeding mit 600 Gulden verabfolgen lassen;

e) würde die Gemahlin Agnes den Eheherrn überleben, so gebühren ihr nur 250 Gulden Leibgeding;

f) für den blödsinnigen und kranken Sohn Konrad blieb es bei der früheren Bestimmung.

„Dienstags auf der Eilftausend Jungfrauen Tag" des nämlichen Jahres ward von den Parteien noch nachträglich verabredet: daß die bickenbachische Familie der Wohnung auf den Burgen, und der Erhebung sämmtlicher Gefälle noch bis **Petri Cathedra** des Jahrs 1472 sollte berechtiget seyn.

Auch die Beziehung der Hälfte des Guldenzolls aus der Herrschaft ward ihnen bis dahin nachgesehen.

Der stipulirte Kaufschilling ward dem Konrad, Herrn zu Bickenbach, zu Händen gestellt. Hiervon erhielt die Tochter Susanna 3000 Gulden R. W. als Heirathsgut.

Diese ehelichte im Jahre 1473 den Grafen Albrecht v. Mansfeld; der ganze bickenbachische Nachlaß ward ihr von den Eltern verschrieben.

Die Bedingung war, ihren Bruder, den hülflosen und kranken Konrad, den letzten Zweig des Geschlechts, gegen die Zueignung des vertragsmäßigen Leibgedings freundschaftlich zu pflegen und zu schirmen.

Der für das Emporbringen seines Hochstifts Würzburg rastlos sich hinopfernde Bischof Rudolph hatte schon mit bedeutenden Summen die Gläubiger des Stifts befriediget; — er hatte nebst den bickenbachischen Herrschaften noch mehrere Güter und Gefälle erworben.

Hierdurch ward der Geldvorrath des Stifts ganz erschöpft.

In dieser Noth suchte er Hülfe bei dem vermögenden Ritter Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg.

Von diesem erhielt er ein Anlehen von 8000 rheinischen Gulden an gutem baaren Gold Landswährung zu Franken.

Zur Versicherung des Anlehens ward dem edlen Ritter das neu erworbene Schloß Hohenburg mit allen Leuten, Gütern und Gefällen ꝛc. ꝛc. verpfändet und zur Bewohnung angewiesen. Vier Hundert Gulden von den Gefällen daselbst und in der Gegend sollten dem Ritter jährlich behändigt werden.

Noch ferner wurden dem Ritter von Rechberg 200 Gulden R. W. als Dienstgeld bestimmt; der Anschlag geschah mit Naturalien, nämlich:

1) mit 400 Mltr. Korn;
2) mit 200 Mltr. Haber, je 2 hammelburger Maß für einen Gulden;
3) mit 10 Fuder Weins hohenburger Aiche, je ein Fuder für 5 Gulden;
4) 20 Acker Wiesen, Stroh genug zu den Pferden;
5) 1 Schock Fastnachtshühner;

6) 4 Malter Käse und verschiedene Fischdienste. *)

Dagegen erbot sich der Ritter, des Stifts Diener zu seyn, die Schlösser der Herrschaft Hohenburg zu gewahren, zu schirmen, und auch das übrige Hochstift in dem Fall der Aufforderung mit einem Edlen, dann 5 reisigen Knechten und 5 reisigen Pferden zu schützen.

Die Beschreibungsurkunde ist im Jahre 1475 Montags nach **Esto mihi** gefertigt und durch den Bischof Rudolph, durch den Domdechant Wilhelm Herrn zu Limpurg, Namens des Domkapitels, und den Ritter Wilhelm von Rechberg gesiegelt worden.

Schon nach 3 Jahren entledigte sich der Bischof Rudolph seiner Verbindlichkeit durch Tilgung des vorbemerkten Anlehens.

Durch eine Urkunde vom Jahre 1478 Montags nach **Oculi** bescheinigte der Ritter Wilhelm von Rechberg die Zurückzahlung der vorgeliehenen 8000 Gulden an Gold.

Das nunmehrige Amt Hohenburg erhielt eine Zugabe, da Bischof Rudolph Montags nach **Quasimodogeniti** des Jahrs 1478 die Gefälle zu Gambach an sein Domkapitel verwechselte und dagegen die Ueberweisung einiger Zinsen und Zuständigkeiten zu Karsbach und Scheipach erhielt.

Im Jahre 1479 Montags nach St. Luzientag erkaufte noch Rudolph von dem abziehenden Amtmanne zu Hohenburg an der Werrn, Michel Truchseß zu Haßfurt, dessen rückständige Gefälle zu Karsbach, 11 Fuder Wein, 60 Malter Korn, 290 Malter Haber und 20 Gulden nicht bezahlte Bethe für 245 Gulden R. W.

Mit der Hohenburg kaufte Bischof Rudolph unter an-

---

*) Fischlieferungen von den Frohnpflichtigen.

dern auch die Dörfer Bühler und Münster. Wenn in diesen ein Missethäter ergriffen wurde, ward er auf den sogenannten öfteringischen Krautgarten oberhalb der Roßmühle geführt, dort gebunden und dann auf die Hohenburg geliefert. Alle Einwohner mußten ihn begleiten. Hatte der Oberamtmann in Bühler und Münster ein Geschäft, so mußten beide Gemeinden demselben Atzung u. Lager unengeldlich reichen; besuchte er aber das Waidwerk und die Jagdgerechtsamen, so erhielt er keine Atzung; eben so wenig die würzburgischen Jägermeister und Wildheger, weil beide Gemeinden dem Hochstifte jährlich 13 Gulden für Jägeratzung zu zahlen verbunden waren.

Konrad, der ältere Herr zu Bickenbach, und dessen Gemahlin Agnes, welchen nunmehr die Besitzungen und der Aufenthalt in Franken fremd geworden, zogen gegen das Jahr 1481 mit Genehmigung des Erzbischofs Dietrich in das Gebiet des Erzstifts Mainz ab.

Bald darauf vollendeten Beide ihre irdische Laufbahn. Konrad starb im Jahre 1483 und Agnes i. J. 1485.

Sie wählten ihre Ruhstätte in der Stiftskirche ad ss. Petrum et Alexandrum zu Aschaffenburg, vor dem Altare des heiligen Kreuzes. *)

Kurz vor dem Schlusse des Jahrhunderts, im Jahre 1497, beschloß auch der unglückliche Konrad, Herr zu Bi-

---

*) Auf den Grabsteinen erscheinen die Bildnisse beider Eheleute mit 4 Wappen, nämlich die bickenbachischen und nassauischen, beide väterliche, — und die runkelischen und badenschen, beide mütterliche Schilde mit folgender Umschrift:

Anno domini MCCCCLXXXIII die decima — mensis — obiit nobilis Conradus Baro a Bickenbach.

Anno domini MCCCCLXXXV. — mensis Junii obiit generosa Domina Agnes de Nassau uxor ipsius, quorum anime requiescant in pace.

ckenbach der Junge, den männlichen Stamm dieses vormals blühenden, nun ganz gesunkenen Dynasten-Geschlechts.

Das Wappen der Bickenbache bestand in einem mit Roth und Silber schräg geweckten Schild.

Im Jahre 1482 Dienstags nach **Invocavit** belehnte Bischof Rudolph den Oswald von Weihers wegen dessen getreuer Dienste mit dem Schlößlein und Burgsitz zu Adelsberg am Main gelegen, sammt dem Vorhofe und Burggraben, dann der jährlichen Beholzung aus dem Gemeindewald, als Hochstifts-Mannlehen, sich durch Abverlangung eines Reverses die Oeffnung vorbehaltend.

Von der Wittwe Kunigund Selmann erkaufte Rudolph den 4. Theil des Zehenten zu Obersfeld um 24 Gulden R. W. im Jahre 1488 „uf St. Michelstag des heiligen Erzengels."

Abt u. Konvent des Klosters zu Aura als Lehenherren eigneten in demselben Jahre Montags nach St. Chiliansta-ge diesen Zehenten dem Hochstifte Würzburg und erhielten dafür die Eigenmachung des Zehenten zu Gariz.

Im Jahre 1489, Donnerstag nach Martini, verpfändete Bischof Rudolph 100 Gulden jährlicher Bethe von den Dorfschaften Karsbach, Gössenheim und Bühler an Dietrich von Gemünden für gereichte 2000 Gulden als Anlehen.

Die Wiederlösung ward bedungen, und von dem Bischofe Lorenz v. Bibra zu Würzburg im Jahre 1501, Dienstags nach **Petri Cathedra**, bethätigt.

Die bickenbachische Tochter Susanna trat nach dem Ableben ihres Gemahls im Jahre 1485 in die 2. Ehe mit dem Grafen Heinrich von Hohenstein.

Unter Beistand ihres Gemahls glaubte sie, wegen nicht vollständig berichtigter Kaufschillingsgelder für die Herrschaft

Hohenburg, noch eine Nachforderung von 5000 Gulden R. W. geltend machen zu dürfen.

Hohenstein befehdete deßwegen den Nachfolger Bischof Rudolphs im Bisthum Würzburg, Lorenz von Bibra.

Die erlittene Beschädigung durch den Grafen von Hohenstein berechnete Bischof Lorenz auf 6000 fl. R. W., noch 1000 fl. Herausgabe ansprechend.

Der erbetene Vermittler, Erzbischof Berthold v. Mainz, besänftigte die Parteien, und die gegenseitigen Forderungen wurden niedergeschlagen.

Der Versöhnungsvertrag ward zu Mainz Dienstags nach Trinitatis des Jahrs 1498 geschlossen.

Die Verpfändung einerseits — und der Erwerb anderseits in dem Amt Hohenburg (nun Homburg) wechselten auch unter der Regierung Bischofs Lorenz fort.

Im Jahre 1501 Dienstags nach **Petri Cathedra** reversirte sich Peter von Gemünden wegen zu gestattender Wiederlösung, da ihm von dem Bischofe Lorenz für ein Anlehen von 1000 Gulden R. W. die jährlichen Zinsen in den Dorfschaften des Amts Homburg zu Karsbach, Gössenheim, Werrnfeld und Bühler mit 50 Gulden jährlich verschrieben wurden.

Christoph von Karsbach erkannte seinen Sechstheil des Zehenten zu Sachsenheim als Mannlehen des Hochstifts Würzburg.

Er verkaufte diesen an den Bischof Lorenz für 90 Gulden R. W. Samstags nach Ostern des Jahrs 1512.

Von Konrad von Fuchsstadt erwarb der erwähnte Bischof Lorenz eigene Lehenschaften und Zinsen zu Bühler, Münster und Werrnfeld um 117 Gulden R. W. Dienstags nach Andreas des Jahrs 1516.

Die nachfolgenden Bischöfe zu Würzburg säumten auch nicht, die Gefälle des Amts Homburg zu erweitern.

Im Jahre 1521 auf St. Dorotheentag verkauften Wilhelm und Christoph von Wiesenthau ihr Burggut und Behausung sammt Eingehörungen auf dem Schloß Homburg an den Bischof Konrad v. Thüngen zu Würzburg für 100 Gulden R. W.

Wolf von Steinau, Amtmann auf dem Raueneck, veräußerte sein Zweitheil (zwei Dritttheile) des Zehenten zu Bühler und Münster nebst einigen Gütern daselbst an das Hochstift Würzburg für 450 Gulden Montags nach Dorotheen des Jahrs 1537.

Im Jahre 1542, Samstags nach Quasimodogeniti, erwarb Bischof Konrad von Bibra zu Würzburg von Hans Georg von Thüngen dessen Gülten und Zinsen zu Bühler und Münster für 2252 Gulden.

Der Urkunde ist ein Verzeichniß der erkauften Gefälle angefügt.

Auf Hohenburg haftete eine Schuldlast von 17000 fl. fr. Bischof Julius von Würzburg löste diese Schuld nicht nur ab, sondern verwendete auf die Burggebäude u. Fruchtspeicher zu Gössenheim (der Platz dazu ward von der Gemeinde mit 70 fl. auf Sonntag Trinitatis des Jahrs 1582 hergegeben) noch 3147 fl 5 Pfund 11 dl.

Dieser Bischof beschloß, seine zur Lehre Luthers übergetretenen Unterthanen wieder in den Schoos der kathol. Kirche zurückzuführen.

Auf Hohenburg, wohin er sich im Monate Oktober 1583 begab, war zuerst sein Blick gerichtet; denn in dem von dort 3 1/2 Stunden entlegenen, vormals fuldaischen Städtchen Hammelburg hatte Luthers kirchliche Reformation tief gewurzelt, und sich zu einem Stamme erhoben, dessen

Aeste die nahen v. thüngenschen Besitzungen und das Oberamt Hohenburg überschatteten.

Philipp Melanchthon, der einst auf dem Rathhause zu Hammelburg öffentlich predigte, gab hierzu die Initiative.*)

In Verbindung mit dem Abte zu Fulda bezweckte Bischof Julius den ersehnten Rücktritt.

Die koppischen Erben zu Gemünden baten den Bischof Julius, ihre Realitäten auf den Markungen zu Bühler und Münster für das Hochstift zu kaufen.

Der Erwerb schien nützlich, und der Bischof ließ den Eigenthümern, laut Kaufbriefs vom 28. März des Jahrs 1617, 1200 fl. fr. als Kaufsumme reichen.

Die Dorfschaften Fuchsstadt und Obersfeld nebst vielen Gefällen in anderen Orten wurden wegen der Entfernung von dem Amtssitze im **XVII.** Jahrhundert von Hohenburg gesondert, und anderen Aemtern und Vogteien zugetheilt.

Seit der Abschaffung des Faustrechts war gemüthliche Ruhe auf der so oft bedrohten Burgveste einheimisch. Nun aber erhoben sich von Südwesten her unglücksschwangere Wolken, getrieben vom Sturmwinde einer übelgedeuteten, geistigen Freiheit.

Der Geistlichkeit und dem Adel war Tod und Verderben von den aufrührischen Bauern geschworen. Am Sodenberge, eine Meile von Hohenburg entlegen, war der helle Bauernhaufe in einer Hauptmannschaft gelagert; er zog, nachdem er den nahen Reußenberg gebrochen und ausgebrannt hatte, am Mittwochen nach **Misericordia Domini** 1525 vor Hohenburg und verlangte Uebergabe. Aber der

---

*) Die Kanzel, auf welcher Philipp Melanchthon predigte, steht noch auf dem Rathhause zu Hammelburg.

unbesonnene Angriff zerschellte an dem Muthe der Belagerten, und die Bauern zogen verhöhnt von dannen.

Auf Hohenburg wohnte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ein Oberamtmann und Amtskeller. Unter den Ersteren zeichnete sich aus Philipp von Thüngen, der Einzige von den Oberamtsleuten des Stifts, der nach geschehener Aufforderung bei dem von grumbachischen Einfall zu Würzburg erschien und den am 7. Oktober 1563 zwischen dem Statthalter u. den Räthen, dem Wilhelm v. Grumbach und seinen Anhängern abgeschlossenen Vertrag Letzterem aushändigte.

Die Ritterzeit war nun vorüber; das einsame, mit vieler Entbehrung verbundene Leben auf einem isolirten Felsen sprach den Adel der neueren Zeit nicht mehr an, auch wollte man bedeutende Baukosten ersparen.

Der Oberamtssitz ward daher nach Gemünden in das vormalige v. huttensche Schloß verlegt, und der Amtskeller stand seinen amtlichen Verrichtungen in dem Spitalhofe zu Karsbach vor; jedoch wurde auf der Hohenburg um das Jahr 1720 die Amtsgült noch eingenommen, obgleich die Gebäude schon sehr verfallen waren.

Amtskeller Mohr erbaute im Jahr 1732 zu Sachsenheim (1 Stunde von Hohenburg entlegen) einige Häuser. Eines derselben ward vom Hochstifte Würzburg gekauft, sofort das ehemalige Amt Hohenburg an der Werrn nach Sachsenheim verlegt, woselbst der Sitz des königl. Landgerichts Gemünden bis zum Jahre 1838 geblieben, dann aber nach Gemünden verlegt worden ist.

Durch die aufgestellten Vererbungsgrundsätze während der Regierung des großen Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal zu Würzburg (1779 — 1795) ereigneten sich in Hinsicht der herrschaftlichen Realitäten und Zuständigkeiten

in dem Amt Homburg an der Werrn merkliche Veränderungen.

Im Jahre 1780 am 20. März vererbte die fürstliche Kammer die unter dem Schloß Homburg gelegenen Weinberge sammt dem Buschholze u. den Ellern daselbst; am 24. des Märzes desselben Jahrs die Schäferei zu Homburg mit Gebäuden und Wiesen ꝛc. ꝛc. an die Gemeinde Gössenheim.

Der Schloßhof, mehrere Wiesen und Felder ꝛc. ꝛc. zu Homburg sind ebenfalls in demselben Jahre an die Gemeinde Karsbach von der fürstlichen Kammer erblich hingegeben worden.

Im Jahre 1792 am 18. Sept. ward auch die Schäferei zu Sachsenheim von der Hofkammer an die Gemeinden Adelsberg, Gössenheim, Sachsenheim und Werrnfeld erblich verliehen.

Endlich veräußerte noch das Hochstift das Hoffeld zu Sachsenheim zu 76 1/2 Morgen, laut Kaufbriefs vom 1. Junius 1814.

Die ehrwürdigen Trümmerstücke der einst unüberwindlichen Burg sind nun ein Spiel zerstörender Elemente geworden; sie schauen von ihrem hohen Standpunkte traurig hinüber zu ihren nachbarlichen, verwaisten Schwestern, den Burgruinen Reußen- und Sodenberg, und der Wanderer erklärt sich im Zustande der jüngeren Welt das Denkmal des hohen Alterthums.

Beweisstellen.

Archivalische Notizen und Urkunden, mitgetheilt von Hrn. Landstand Binder, Gutsbesitzer des vormals von drachsdorfischen Ritterguts Adelsberg.

Dorfbuch von Bühler vom Jahre 1584.

Alte Rechnungen über die Benefizien auf Hohenburg.
Gesammelte zerstreute Urkunden.
Andres fränkische Chronik vom Jahre 1803. S. 463.
Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern. 2. Jahrgang, 3. Heft. S. 209 folg.

Erklärung des Grundrisses.

a) Großer Hof.
b) Kirche.
c) Scheune und Viehställe.
d) Bauernwohnungen.
e) Drei Scheunen.
f) Stallungen und Schupfen.
g) Sechs Thürme.
h) Dicke Fortifikationsmauern.
i) Aeußere Mauern mit Schießscharten.
k) Gräben.
l) Einfarth.
m) Brücke.
n) Zwinger-Eingang.

o) Größere und kleinere Wohngebäude.

p) Küche.

q) Weinberge.

Zu Seite 114.

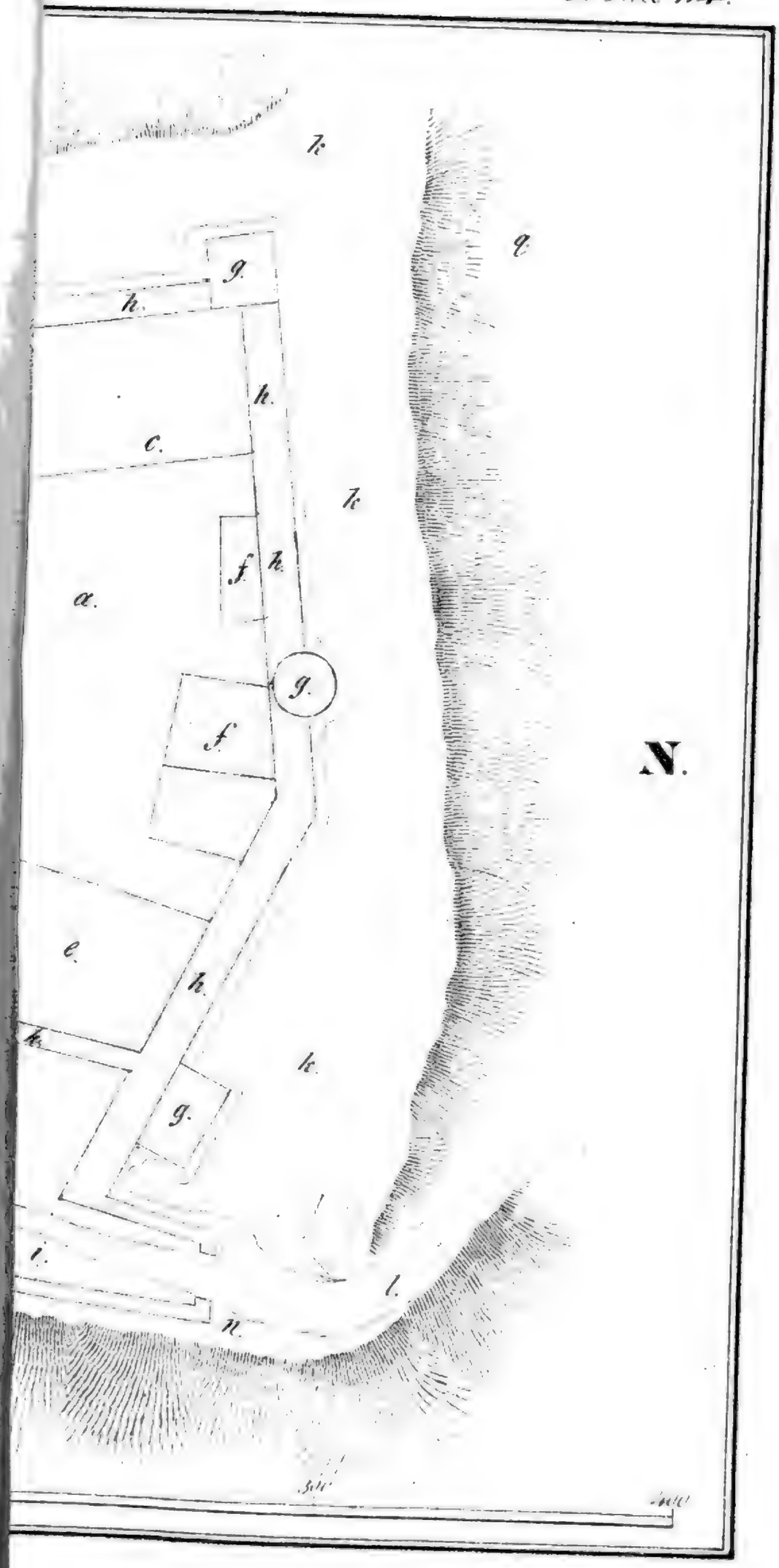

Digitized by Google

VI.

Ueber den Geist der Statuten, welche der große Fürstbischof Julius zu Würzburg seiner neubegründeten Universität gab. *)

Vom k. Universitäts-Professor Dr. Fröhlich.

Für den Geschichtsforscher kann nichts erfreulicher seyn, als im Laufe der Weltbegebenheiten auf große Menschen zu stoßen, welche, durchdrungen von höheren Ideen, verbindend mit trefflicher Ausbildung des Geistes Tiefe und Stärke des Charakters, über ihrer Zeit stehend, dieser vorleuchtend, sie zu sich hinaufziehend, selbst der Nachwelt zum unvergänglichen Muster dienen.

Vergleichen wir in dieser Beziehung die Geschichte unseres Vaterlandes mit jener anderer weit umfassenderen Länder; so dürfen wir mit edlem Selbstgefühle auf die Vergangenheit zurückschauen: sie führt uns vor eine bedeutende Anzahl solcher großen Männer, und unter ihnen der Landesfürsten nicht wenige, welche unsere ganze Hochachtung, Bewunderung und Liebe in Anspruch nehmen; die

*) Vorgetragen in der zur Feier des allerhöchsten Namens- und Geburtsfestes Sr. Maj. des Königes gehaltenen Haupt-Versammlung des historischen Vereines am 25. August 1840.

zum Glück und Heil ihrer Zeit und der Nachwelt wirkten, und in Ehre und in Segen gleich unsterblich dastehen.

Einen vorzüglichen Platz unter diesen nimmt ein der gefeierte Bischof Julius; einer der ersten Chorführer der Menschheit; ein edler Mann mit hoher Seele; von eminenter umfassender Ausbildung des Geistes; ausgerüstet mit einem heiligen durch Nichts zu erschütternden Willen; damit vereinend eine zur Weisheit gesteigerte Klugheit; selbst im Physischen sich einer seltenen Kraft erfreuend — der außerordentlichen Menschen Einer: — und doch noch größer als Regent, als Führer seines Volkes.

Möchte es mir vergönnt seyn, das Bild dieses hehren Charakters und Fürsten so auszumalen, wie ich es im Herzen trage, mit jener geistigen Kraft, die nöthig ist, um ihn zu erfassen und im entsprechenden Lichte herauszustellen, mit jener Ehrfurcht und Liebe, welche mein dankerfülltes Gemüth beseelen, der auch ich zu den vielen Tausenden gehöre, welche seinen beglückenden Stiftungen ihre Ausbildung verdanken! —

Doch dazu reicht meine Kraft nicht hin: sie müßte sich zu der wunderbaren Größe dieses Heros der Menschheit erheben; es reicht nicht hin die gegenwärtige beengte, für noch mehrere wichtige Geschäfte in Anspruch genommene Zeit.

Es erübriget daher nur noch, aus dem ganzen Gemälde einzelne Züge hervorzuheben, aus der an großen Thaten und segenvollen Einrichtungen so reichen Regierung des merkwürdigen Fürsten ein einzelnes Stück auszuwählen, welches uns darstelle des unsterblichen Führers seines Volkes großen Geist und schönes Gemüth; des weisen Herrschers tiefen Blick; seinen die Zeit weit überragenden Standpunkt; sein erhabenes Leben und Wirken in der Idee wahrer Menschenbeglückung.

Dazu mögen dienen die von ihm seiner neubegründeten Universität ertheilten Statuten, hier nicht in genauem Detail angeführt, was die Zeit nicht erlaubt und in den vorhandenen Urkunden nachgelesen werden mag, sondern aus dem philosophisch-historischen Gesichtspunkte betrachtet.

Zerlegen wird sich dieser in die Beantwortung der zwei Fragen: Was leistete der *große Fürst* als würdiger Führer seines Volkes durch diese Satzungen für *seine* Zeit? Was enthalten sie Ewigwahres und Heilbringendes für *alle* Zeit? —

Soll ein Mensch die Charakterisirung als geistig-groß verdienen, so muß er Andere an Höhe und Inhalt der geistigen Anschauung, sey es des Lebens überhaupt in irgend einer Richtung, der Wissenschaft oder der Kunst, überragen. Soll ein Fürst, *als Leiter seines Volkes*, diesen Namen verdienen; so muß er, nebst diesen Eigenschaften, die sich in seinem thatenreichen Leben zu bewähren haben, noch die Einsicht, Weisheit und Kraft besitzen, sein Volk bis zu der Stufe möglichster und *heilbringender* Ausbildung zu erschwingen. Und so wie der einzelne Mensch nur frei und groß werden kann, wenn er dem Aeußeren entsagt und in der Reinheit der Idee lebt; so ist dieß derselbe Fall bei dem Regenten.

Klein ist er, wenn Aeußeres ihn bestrickt; *groß*, wenn er sich dieses unterworfen hat, *sich* vergißt, und alle Mittel, die sein hoher Standpunkt ihm darbietet, anwendet zur Beglückung seines Volkes und — besonders wenn er ein geistlicher Fürst ist — zur Begründung dessen Heiles; noch *größer*, wo er dieß mit jenem frommen, religiösen Herzen thut, welches, lebend in Gott, alles Streben und Wirken als heilige Pflicht betrachtet, deren Erfüllung dem ed-

len Gemüthe die höchste Angelegenheit ist, wozu es die Kraft von Oben erfleht.

Und das Letzte war die Ansicht, von welcher aus der große Julius seine Stellung aufgriff, die ihn bei allem Streben und Handeln leitete.

Hierüber spricht er sich zwar nicht in den Universitäts-Statuten aus, deutlich aber in dem Eingange zu seiner im Jahre 1607 gemachten Stiftung des adeligen Seminars. Hier sagt er: „Von dem Zeitpunkte an, in welchem ich durch des großen Gottes Gnade die heilige, bischöfliche Würde und Macht erhielt, unterließ ich niemals, nicht sowohl in das Auge zu fassen die hohe Ehre, als die schwere Last; bedenkend nämlich, daß die durch Christi Blut erlös'ten und meiner Obsorge anvertrauten Seelen — der Vornehmen wie Geringen, der Adeligen wie Unadeligen — Gott gehören, und von meiner Hand werden zurückgefordert werden."

Für das Heil seiner Unterthanen zu sorgen, war des würdigen Bischof's höchstes Ziel; das Glück jener in jeder Richtung zu befördern, des großen Regenten stetes Augenmerk; so auf die Erhebung der Menschheit, wie er es vermochte, einzuwirken, seines herrlichen Gemüthes nicht zu befriedigende Sehnsucht. Und da Staat und Kirche die großen Erziehungsinstitute der Menschheit sind; von dem mehr oder weniger erleuchteten und für das Höhere beseelten Geist der Diener des Staates und der Kirche ihr mehr oder weniger fruchtbringendes Wirken, somit auch der Menschheit größerer oder geringerer Fortschritt abhängt: so mußte sein Hauptaugenmerk dahin gerichtet seyn, die Erzieher und Führer seines Volkes, in allen Ständen und Verhältnissen, auf die bestmögliche, die Erreichung seiner großen Absichten verbürgende Weise bilden zu lassen.

Daher die spätere Errichtung des adeligen Seminars,

zur geistvollen Kultur des damals so einflußvollen Adels; die Herstellung der drei Stiftungen:

a) für vierzig arme talentvolle Knaben, um sie in den literärischen Prinzipien, wenigstens bis zur Vollendung der Grammatikalien, bilden zu lassen;

b) für vierzig talentvolle Subjekte, zur Fortsetzung jener literärischen Kultur bis zur Theologie oder dem Betrieb einer anderen Fakultätswissenschaft oder der Philosophie;

c) für vierzig Studirende, welche Theologie studiren und zum geistlichen Stand, zur Seelsorge und zu würdigen Pfarrern oder Gehülfen dieser gezogen werden sollten; daher die bessere Begründung und — betrachtet man die Zeit und die eigenthümlichen Verhältnisse in ihr, wie sie in der Geschichte vorliegen — die so tiefsinnige Organisation seiner Universität — zur Bildung solcher Diener des Staates und der Kirche, welche das wankende Gebäude stützen, die Grundlagen befestigen und auf ihnen den schönen neuen Aufbau emporsteigen lassen konnten.

Klar liegt dieses vor in der Vorrede zu den Universitäts-Satzungen, welche ganz in dem Geiste des Stifters geschrieben sind.

Da heißt es: „Feste und wahre Glückseligkeit des menschlichen Lebens besteht hauptsächlich darin, daß Geist und Gemüth, aus Gott geflossen, beständig mit unverrückter und höchster Liebe zu Gott entbrannt sind, die Furcht Gottes mit Liebe zu ihm verbinden, und die ganze Brust erfüllen mit Sehnsucht nach jenen trefflichsten Wissenschaften, welche vorzügliche Erleuchtung und Zierde gewähren dem menschlichen Leben.

Daraus ergibt sich ihr Nutzen und ihre Nothwendigkeit, besonders in jenen Zeiten, in welchen sich Wir-

ren der alten Disziplin bewegen, oder die wahre katholische Kirche Jesu Christi gedrängt und geschwächt zu werden begann durch Erschütterung und Zernichtung der hochheiligen Dogmen des christlichen Glaubens. Richtig daher spricht jener unbesiegte Verfechter der christlichen Religion, der h. Aurelius Augustinus, zur Ehre der Philosopie, — die schon vor ihm Markus Tullius als die Quelle und gleichsam als die Mutter der belobten Wissenschaften erklärt hatte — daß durch sie der Glaube genährt, vermehrt und verfochten werde.

Wie vermag man sonst die vielen und so heimlichen Fallstricke der Gegner, so viele Irrthümer und gelegte Minen zu entdecken und sie dann zu zerstören, wenn nicht die Unterstützung der Philosophie Jenen zur Seite steht, die als Vertreter des Heiligen, oder auf einen Posten gestellt durch hohen Befehl des Kaisers und unter seinen Fahnen dienend, das noch unwissende Volk unterrichten, das wankende befestigen, das gefallene aufrichten, das irrende von so vielen Abwegen zurückführen auf den Weg der Wahrheit und Gerechtigkeit? —

Die Wissenschaften aber sind nicht bloß ein großes und nothwendiges Hülfsmittel für jenen Muttertheil des Staates, welcher der kirchliche genannt wird, sondern sie umgreifen auch mit ihrer Hülfe den politischen Theil, ihn deckend und stützend. *)"

Rettung und Beglückung seines, in jenen schweren — aus der Geschichte sattsam bekannten — Zeiten in so großer Gefahr schwebenden Volkes war daher seiner Für-

---

*) Anmerkung. „Quis enim — heißt es weiter — recte et intelligenter Judicantium sapientissimi viri sententiam in dubium voeet: Beatas tum demum fore Respublicas, cüm aut „Philosophi regnarent, aut Reges philosopharentur?" —

stenſorgen erhabenes Ziel; Aufklärung und Erleuchtung durch philoſophiſche Bildung ſeiner Führer das nächſte Mittel zur Erreichung jenes. *)

Was verſtand aber der große Mann unter philoſophiſcher Kultur? die gelehrte ſeiner Zeit oder jene wechſelvolle Spekulation der ſpäteren? —

Philoſophiſche Bildung war ihm der Gipfel der höchſten Humanitäts-Kultur auf der Grundlage

---

*) Anmerkung. Von einer ſoliden Aufklärung des Volkes über ſeine Verhältniſſe, von einer gründlichen Kenntniß der katholiſchen Religion in ihrem Weſen, ſo wie im ganzen kirchlichen Gebäude erwartete man mit Recht feſte Stütze und ſchirmende Kraft gegen alle Angriffe, wie ſie damals von allen Seiten unternommen wurden. Dieſe auf jede Art zurückzuweiſen, ſein Volk der Mutter des Heiles, der Kirche, zu erhalten, ihm ſo ſein höheres Leben, die Freiheit im heilbringenden Geſetze des Chriſtenthumes, zu ſichern, das war des frommen Biſchof's und tiefblickenden Regenten unverrücktes Ziel. Daher heißt es in der erwähnten Vorrede: „Gravis et omnino ac merito perhorrescenda est illa Domini apud Isaiam vox: „Propterea, inquit, captivus ductus est populus meus, quia non habuit scientiam.“ „At quae captivitas, quae servitus cum ea conferri potest, qua ab Ecclesiae Matris sinu et gremio dulcissimi filii abstrahuntur, et in teterrimos errorum vitiorumque carceres compinguntur.“

War Erleuchtung des Volkes nothwendig, ſo war dieſe noch unentbehrlicher für ſeine Führer. Daher ſpricht die Vorrede weiter: „Oportet sane, quod idem Dominus apud Malachiam prophetam tam serio inculcat: „Labia sacerdotum ita erudi„tione et divinarum rerum cognitione tincta planeque imbuta „esse, ut sint quidam veluti scientiae et Philosophiae coelestis „thesaurus, e quo, siquid de divina lege, de religione, de „ceremoniis controversiae (necesse enim est, ut eveniant „scandala) oboriatur, veritas et firmum sincerumque de re„bus divinis et humanis judicium comparari et peti possit.“

tiefer solider Erkenntniß aller Verhältnisse, welche in den Bereich des Gelehrten als Führers des Volkes fallen. Daher seine Bestimmung der Aufgabe jener Philosophie, welche er als die wahre anerkannte: nicht nur dem Geiste verschiedene Wissenschaften beizubringen, sondern vielmehr die Affekte, somit das Gemüth, den Sitz dieser, auszubilden. Und daß alle Glieder der philosophischen Fakultät vorzüglich in diesem Punkte ihre Pflicht erfüllen möchten, und zwar um so genauer, je würdiger der Platz sey, der ihnen in diesem Kollegium zukomme, dafür hauptsächlich sollte diese Fakultät sorgen. —

Wissenschaftlich gebildete Männer wollte der Fürst; mehr aber noch glutvolle Vertreter der heiligsten Interessen des Staates, der Kirche und der Menschheit. Was die Tiefe der Erkenntniß festgestellt hatte, das sollte in dem heiligen Gemüthe wiederklingen und hier die edelsten Affekte anregen zum segenreichen Wirken in einem würdigen Leben. Die Flamme Gottes sollte erleuchten und erwärmen Geist und Gemüth der Führer des Volkes, zur Rettung und Erhebung dieses, sowie der Menschheit bis in die entferntesten Zeiten.

Um das Erreichen dieses hohen Zweckes zu sichern, entwarf er mit wunderbarer Weisheit die Satzungen der Universität. Darüber spricht die Vorrede zu denselben: „Dem „Fürsten schien es nicht genug, für seine Universität be„wundernswerthe Gebäude errichtet, feste Einkünfte und „Bezüge angewiesen, und sie auch im Innern der Bildungs„sphäre mit vielen ausgezeichneten Wohlthaten versehen zu „haben: — um dem gut und fromm Begonnenen, vom ge„ringen Anfange glücklich zur Vollendung Gebrachten, stete „Dauer mit segenreichem Einflusse auf die Nachwelt zu

„verschaffen, wollte er dieses, seiner Werke größtes und „preiswürdigstes, um ihm Ewigkeit zu sichern, mit „den besten und heilbringendsten Gesetzen, wie mit Graben „und Wall, befestigen, und die Verbindung der Leh„rer und Lernenden, wie mit zusammengefüg„ten Ringen, verstricken.“

Daher haben wir bei diesen Satzungen in das Auge zu fassen: 1) Feststellung des Standpunktes der auf der Universität zu ertheilenden Bildung; 2) die Anordnungen in Bezug auf die Lehrer an und für sich; 3) in Hinsicht auf die Führung ihrer Schüler; 4) Verbindung Beider durch die edelsten Gefühle und Bestrebungen; 5) Benützung der Lehrgegenstände dazu; 6) die noch nöthigen übrigen Einrichtungen.

Von der hohen Idee, deren Realisirung der große Regent seiner Universität unterlegte, ist bereits gesprochen worden. Die Ausführung war vornehmlich in den Händen der Lehrer. Auf die gehörige Beschaffenheit dieser und ihr harmonisches Zusammenwirken zur Sicherung der guten Sache, so wie zur festen, erhebenden Leitung der Schüler, mußte daher sein Hauptaugenmerk gerichtet seyn. Erziehung zu den höheren Anschauungen des Lebens, Ausbildung des Gemüthes in den edelsten Affekten war ihm aber — wie es bereits gezeigt ward — mehr als Wissenschaft — so sehr er diese ehrte und förderte —: daher wählte er zu Lehrern nur gebildete Männer, in welchen, nebst eminentem Wissen, eine schöne Ansicht des Lebens durch ein charaktervolles, würdiges Benehmen sich darlegte; edle, welchen alles Gemeine, Rohe fremd war; reife: die unreife Jugend sollte erzogen werden, wie hätte dieß durch unreife Führer geschehen mögen? Männer von an-

erkannten Verdiensten, wie hätten sie sonst auf Achtung Anspruch machen können, wie das nöthige Ansehen gewinnen? —

Die Grundstimmung des edlen, gebildeten Gemüthes ist Pietät und Mäßigung in der Bewegung durch würdige Affekte. Und das wies er seiner Universität als Grundton an; das forderte er vor Allem von seinen Lehrern und dem Senate. Wie hätte sich außerdem eine feste Grundstütze des Guten herstellen, wie die Verwirrung in allen Verhältnissen sich entwirren und auf eine solide Ordnung zurückführen lassen? *)

Diese Pietät steigerte sich zur Ehrfurcht gegen alles Heilige und gegen jedes menschliche und göttliche Recht, zur gewissenhaften Befolgung aller Gesetze, durch welche wir — wie es die Vorrede ausspricht — alle unsere Rechte, die Freiheit, selbst unser Heil erlangen: und so standen die Lehrer ehrwürdig da; so mußte in dem Gemüthe der Schüler tiefe Achtung gegen ihre Führer erblühen; dadurch war die Leitung jener auf die wirksamste und großartigste Weise gesichert. Denn nun erschien der Lehrer dem Schüler nicht als gelehrter und gewandter Mann im Mittheilen der Kenntnisse: er war der erhabene Verfechter der theuersten Güter der Menschheit. Die wissenschaftliche Bildung war nicht Hauptzweck der Schule, sie war nur mitwirkendes Mittel bei der Erziehung zum Höchsten. So hob sich das Ansehen der Lehrer und der Anstalt; ja selbst die wissenschaftliche Kultur errang eine höhere Stufe, indem sie

---

*) Deutlich sagt hierüber der Anfang des Tit. II der Statuten: De Universitatis consilio rite ordinando: „Ut Academia tota „ea pietate atque temperatione regatur, quam exulcerata haec „tempora, adeoque manifesta divini humanique juris conturba„tio postulant, Senatus esto.“

aus den Idealen, bis zu welchen sie sich steigern mußte, um das Leben nach der Absicht des Fürsten segensreich befruchten zu können, ein höheres Licht, eine reinere Glut gewann. Vertrauungsvoll gab sich der junge Mann seinem hochgeehrten, in Kenntnissen und Charakter reifen Lehrer hin: denn nicht nur der Wissenschaft und Kunst tiefste Geheimnisse erschloß er ihm; er führte ihn auch zur Erkenntniß der hohen Bedeutung eines würdigen Lebens; er regte in der empfänglichen jugendlichen Brust den das ganze künftige Daseyn beseelenden Trieb an, der Menschheit und ihren heiligsten Interessen seine ganze Kraft zu weihen. So war eine höhere Leitung begründet, eine Leitung voll Frucht, in Geist und Liebe.

Waren schon durch dieses Band die Seelen der Lehrer und Schüler innigst verschlungen; so bewerkstelligte der weise, menschenkundige Fürst dieses noch mehr durch Benutzung der für das bessere Gemüth so wichtigen Triebfeder des Ehrgefühles.

Nicht Bildung in Wissenschaft und des Willens Richtung auf das Wahre, Gute und Schöne allein knüpften den Schüler an den Lehrer; eben so wenig die durch solide Kultur gewonnene Aussicht auf dereinstige Anstellung: — der Lehrer war es, welcher dem Jünglinge Ehre und Auszeichnung verschaffen konnte, zum Sporn seiner und seiner Mitschüler; zur Freude der Eltern und Verwandten; zur öffentlich ausgesprochenen Hoffnung des Staates oder der Kirche.

So waren alle höheren Triebfedern nach allen Seiten in Bewegung gesetzt; nur die schönsten Bestrebungen konnten in der geweihten Brust der Lehrer und Schüler Platz finden; und den edlen Gefühlen der Pietät und Mäßigung, von den würdigen Führern auf die heranreifende Jugend

nothwendig übergehend, entkeimten alle heiligen und beglückenden Empfindungen; der Leidenschaft trübende Quelle war entfernt; und mit klarem Auge hoher Erleuchtung schauten Lehrer und Schüler, sich gegenseitig hebend, die Wahrheit in jeder Richtung der Wissenschaft und des Lebens.

Der Pietät größter Feind aber ist die Unbescheidenheit und Arroganz, die dann in Hochmuth, endlich in Rohheit ausartet. Wo diese Fehler nisten, da kann keine Bildung sich vorfinden; noch weniger Pietät; am wenigsten wahrhaft religiöses Leben, welches doch dem Fürsten die Grundlage seiner Universität war, und es für jede gute seyn muß, wie es weiter unten sich zeigen wird. Auch mußte der Derbheit und Rohheit, wie sie damals herrschten, entgegengetreten werden, sollte eine edlere Bildung erstehen.

Daher verordnete der Gesetzgeber, weise zuerst die Lehrer als Erzieher der Jugend in das Auge fassend, daß bei Berathschlagungen kein Mitglied des Kollegiums seine Meinung sagen dürfe, ohne dazu aufgefordert worden zu seyn, und dieses mit Bescheidenheit und ohne das geringste Geschrei. Der Uebertreter des Gebotes ward um einen Gulden gestraft.

Niemand ferner soll die Meinung eines Anderen bestreiten, ohne um Erlaubniß hierzu gebeten und diese erhalten zu haben. Noch weniger soll er den Sprechenden unterbrechen, oder durch Schreien auf ungeeignete Weise Störung verursachen. Wer sich dagegen verfehlt, soll einer Strafe von vier Dukaten — eine in damaliger Zeit bedeutende Summe — verfallen seyn, wohl auch noch schwerer bestraft werden, wenn er sich noch unbescheidener benahm.

Ja der weise Fürst — um der Verletzung der Pietät und gegenseitigen Achtung möglichst Thor und Thüre zu

verschließen — verfügte in dem 1. Titel der Satzungen für die philosophische Fakultät — welche die generelle Grundbildung in Erziehung und Wissenschaft zu ertheilen hatte — daß Niemand in dieser Fakultät zu dulden, oder zu irgend einem Grade zuzulassen sey, der sich gegen die Lehrer oder gegen die Doktoren der oberen Fakultäten oder hohe Vorgesetzte achtungswidrig benahm, ihnen aus Arroganz die schuldige Ehrfurcht oder Ehrerbietung nicht bezeigte. —

So war alles Unbescheidene, Anmaßende und Rohe im Keime erstickt; die zarte Beachtung aller Verhältnisse, der Pietät wahrer Grund und Boden war gesichert; Würde und edle Männlichkeit traten achtunggebietend vor; der Ernst der Wissenschaft verband sich mit dem frommen Ernst der Sitten: und, was Göthe soviele Jahrhunderte später der Idee seiner Erziehungsanstalt zu Grunde legte, das Gefühl der Ehrfurcht, das hatte damals schon der große Fürst seiner neuen hohen Bildungsschule als Fundament vorgezeichnet.

Gegründet auf Ehrfurcht vermag erst das geweckte Ehrgefühl Heilsames zu bewirken: und auf diese beiden mächtigen Grundgefühle, welche das höhere universelle Leben der Menschheit mit dem individuellen in der Wurzel des Heiligen umschließen, war hauptsächlich Alles berechnet.

Daher das Feierliche, Großartige, Erhebende bei allen öffentlichen Handlungen.

Am Fest des großen Kirchenlehrers Hieronymus, am 30. Septbr., ward der Rektor gewählt; am 12. März, am Fest des großen Kirchenlehrers Gregorius, ward er entweder bestätiget oder geändert. Nur ein Mann von reifem Alter (aetate matura sagt das Statut), ehelos, durch kein Vergehen, noch weniger durch ein Verbrechen befleckt, von

ehelicher Geburt und katholischer Religion, konnte gewählt werden.

Am Tag der Wahl, mit Gott beginnend, von ihm Erleuchtung und Segen erflehend, kamen alle Mitglieder der Universität in der Kirche des h. Franziskus, oder in einer anderen gelegenen zusammen. Nach dem feierlichen Gottesdienste nahm jede Fakultät ihren Platz in dem Wahlorte ein. Der abgehende Rektor dankte für die ihm bewiesene Ehre und ließ durch den Notar aus den Statuten den ganzen Titel über die Wahl ablesen. Hierauf legte er sein Amt in die Hände der Universität nieder, alle Wähler ermahnend, nach den Satzungen einen solchen Mann zu wählen, der sowohl durch sein ehrenwerthes Leben der Universität zur Zierde sey, als ihr nutzen könne und wolle (qui et honesta vita honori sit Universitati, et ei possit et velit prodesse).

Der neue Rektor, war er gesetzmäßig gewählt, mußte in der Frist eines Tages sein Amt übernehmen; öffentlich das Glaubensbekenntniß nach der Bestimmung des tridentinischen Konziliums ablegen und schwören, daß er aus allen Kräften bemüht seyn wolle, das Beste der Universität zu befördern, Frieden unter den Fakultäten zu erhalten, und nach Recht und Pflicht Meinung und Urtheil im Gerichte auszusprechen. Darauf wurde er von dem abtretenden Rektor durch Uebergabe des Sigills, des Buches und der Epomis — eines über beide Schultern gehenden Halbmantels — aus Goldstoff investirt.

Dasselbe geschah bei dem Vice-Rektor; nur erhielt er eine rothe Epomis.

Diese goldene Epomis und den Talar mußte der Rektor bei allen öffentlichen Geschäften der Universität und öffentlichen Handlungen seines Berufes, bei den feierlichen

Akten und Promotionen der Fakultäten tragen; und der Pedell mußte stets mit dem Scepter vorausgehen. Bei weniger feierlichen Gelegenheiten — Disputationen der Baccalaureen, außerordentlichen Berathschlagungen u. s. w. — genügte die rothe Epomis.

War schon durch diese äußere Auszeichnung der Vorstände der Universität das Ansehen dieser, damit zugleich das Ehrgefühl jener, so wie das aller Mitglieder der hohen Schule gehoben; so trug dazu noch mehr bei die Verordnung des Fürsten im 14. Titel der Satzungen: daß bei öffentlichen Prozessionen den nächsten Platz nach dem Landesherrn der Rektor der Universität und die vier Dekane der Fakultäten einnehmen, und bei Abwesenheit des Fürsten an die Stelle dieses treten sollten.

Wie mußte da die Universität in den Augen aller Behörden und des Publikums gewinnen! Wie mußte dieß auf das Ehrgefühl des Rektors und der Dekane, so wie auf jenes aller Glieder der Universität, besonders auf die Studirenden einwirken! Wie verstärkte sich da der Einfluß der Lehrer und Universitäts-Vorstände auf die Schüler! Wie waren dadurch vorzüglich der Rektor und die Dekane gezwungen, in Wissenschaft und Charakter gleich ausgezeichnet sich herzustellen, um eines so ehrenden Verhältnisses würdig sich zu bewähren! —

Lebten aber solche Gefühle und Gesinnungen in der edlen Brust des Rektors der Universität und der Vorstände der F..kultäten, konnte da auf der hohen Schule selbst und in den einzelnen Kollegien ein anderer Geist herrschen? Daher der Wettkampf Aller, durch geistige und moralische Trefflichkeit es einander zuvorzuthun, und die Würdigkeit einer solchen Auszeichnung auf ehrenvollem Wege zu erringen. Daher auch die vielen großen Männer, bewährt durch eminen-

te Geistes- und Charakterbildung, von anerkanntem literärischen Verdienste, oder dekorirt durch hohe Posten im Dienste des Staates oder der Kirche, welche uns Bönicke in seiner Geschichte der dahiesigen Universität als Rektoren nennet.

Eben so konnten auch nur Männer, hervorragend durch Charakter, besonders durch tiefe und umfassende Wissenschaft, Dekane der Fakultäten werden; da es ihnen nicht nur oblag, die Behandlung aller Lehrzweige in diesen zu überwachen, sondern für Alles zu sorgen, wodurch die Bildung befördert wurde.

Dieselbe Weisheit, welche der Gesetzgeber in dem Erschwunge der Vorstände und Lehrer der Universität beurkundet hatte, bewies er auch in der auf tiefe Menschenkenntniß berechneten Art, wie er die Studirenden anfeuerte und ihr Ehrgefühl bis zum heiligen Enthusiasmus steigerte. Und da von der in den zwei philosophischen Klassen erhaltenen Grundbildung — Gewöhnung zur höheren Richtung — in der Regel das Fortschreiten in den folgenden Jahren des besonderen Fachstudiums abhängt; so begann er sehr richtig mit dieser erhebenden Erziehung im ersten philosophischen Kurse, diese im zweiten fortsetzend und steigernd.

Die durch ernstes Studium vorbereiteten Schüler der ersten philosophischen Klasse wurden, nach öffentlicher Aufforderung, gemäß den päbstlichen und kaiserlichen Anordnungen, mit allem Ernst geprüft, und zwar die ausgewählten sechs Besten, oder auch bei geringer Zahl wenigere, am strengsten. Diese und die würdig Befundenen gaben dann die Beweise ihrer errungenen Gelehrsamkeit öffentlich, und wurden darauf in einer öffentlichen Feierlichkeit, nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Schwures: gehorsam gegen den Rektor und die Fakultät seyn, auch die

Ehre und Würde dieser so wie der Universität nach Kräften vermehren und durch Nichts dieser zu nahe treten zu wollen, mit dem Baccalaureat beehrt; wobei die eine Schulter mit der Epomis geziert ward, und sie ermahnt wurden, alle Kraft dem Dienste des Staates und der Kirche zu weihen, und diese Erhebung nicht zur leeren Ostentation, sondern zum Heil ihres Nächsten anzuwenden. Wie erhebend mußte eine solche Feier auf die jungen Männer einwirken! Wie nothwendig erzeugte sich in ihnen der Vorsatz, rastlos fortzuschreiten, um sich dieser Auszeichnung werth zu zeigen, um in dem folgenden Jahre die noch größere Ehre des Lizentiates und der Magisterwürde zu erringen! —

Nur jenen, welche in strenger Prüfung bestanden waren, wurde diese durch den Kanzler der Universität selbst, oder bei seiner Verhinderung durch den Prokanzler, ertheilt. Dabei ward ihnen der Sitz auf den oberen Subsellien angewiesen, zum Zeichen, daß, da sie nun ausgetreten seyen aus der Reihe der Schüler, die Befugniß ihnen jetzt zukomme, vom höheren Platze aus zu lehren; daß sie, gleichsam auf einen Berg gestellt, Anderen im Leben und in Sitten vorzuleuchten hätten; und sie nun das Recht erhielten, von der ehrenden Katheder, deren gesetzmäßiger Besitz ihnen eingeräumt werde, die Künste und Philosophie nach Pflicht zu lehren.

„Tretet herauf — sprach der Promotor — Alle nach „eurer Ordnung, ergreifet Besitz von dem philosophischen „Lehrstuhl.

„Nehmet dieses geschlossene Buch. Es soll euch da„rauf hinweisen, die Geheimnisse der Philosophie nicht unbe„sonnen öffentlich bekannt zu machen, sondern euch mit „großer Klugheit und Unterscheidung nach den Fassungskräf„ten eurer Zuhörer zu richten. Das geschlossene Buch

„soll euch daran erinnern, eine Erudition für die Folge zu „gewinnen, die zum Unterrichte Anderer keines Buches „bedarf: denn nicht genügen kann der Name Magister, ent„spricht ihm nicht ehrende Erudition.

„Nehmet jetzt das offene Buch, und mit ihm die „Vollmacht, alle freien Künste, selbst die Philosophie zu „lehren.

„Ziehet an den Doktorsmantel. Nun soll er eure „beiden Schultern bedecken, vertretend die Stelle jenes „Mantels, den nach der Geschichte einstens die alten Phi„losophen trugen und vorzüglich die christlichen. Dieser „Schmuck wird euch erinnern — an Gesetztheit und Würde, „Beharrlichkeit, Mäßigung und jede Tugend, damit ihr „euch nicht bloß durch die Kleidung, sondern auch durch Be„nehmen und Gelehrsamkeit als Philosophen bewähret. Be„denket aber, daß es weit vorzüglicher ist, den Ehrenzeichen „zur Zierde zu gereichen, als durch jene Zierde zu ge„winnen.

„Nehmet hin diesen Hut. Ich setze ihn auf eure „Häupter, daß ihr fühlet eure Freilassung vom vieljährigen „Zwange des Lernens — des Hutes hohe Bedeutung. Er „gelte euch als der Lorbeerkranz, welchen man den Siegern „nach überstandenen Beschwerden zur Belohnung zu geben „pflegte. Er ist aber von violetter Farbe, andeutend, daß „in der Folge aus eurem blüthevollen Leben der süße Ge„ruch eurer Pietät und Erudition überall und weithin sich „ergießen und verbreiten möge.“

Welches Gemüth, erschlossen und erweicht durch die bisherige erregende Feier, mußte nicht in seine Tiefe aufnehmen die herrlichen Grundsätze der Weisheit und väterlicher Mahnung, welche aus des würdigen Promotors Mund geflossen waren, Geist und Herz mit gleicher Gewalt ergreifend!—

Und wenn dann nach solenner Promotion, die mit der Anrufung Gottes und aller Himmelsbewohner begann, und mit Danksagung an Gott und alle Heiligen schloß, unter Vorausstritt des Pedells mit seinem silbernen Scepter, der Erste der neu kreirten Magister mit bedecktem Haupte zwischen dem Ersten der anwesenden ausgezeichneten Männer und dem Promotor, und so die übrigen Magister von den verdienstreichsten Gelehrten in die Mitte genommen, begleitet von den mit unbedecktem Haupte gehenden Baccalaureen, in den Tempel des Herrn gingen, um unter dem frommen Absingen des ambrosianischen Lobgesanges sich im Dankgebete zu ergießen, welche Empfindungen mußten da die gehobene Brust schwellen! Wie mußten sich hier die durch die vorhergegangene Feier erregten Gefühle der Ehre mit jenen religiöser Erfüllung durchdringen, hervorrufend in dem beweglichen jugendlichen Gemüthe die edelsten Entschlüsse zu einem früchtereichen Leben in der Sphäre der Wissenschaft so wie in jener des Dienstes in Staat und Kirche, geadelt durch ein gleich würdiges Benehmen! —

Um aber diese Anordnungen vor möglichem Mißbrauche zu sichern, mußten die Dekane bei dem Antritte ihres Amtes öffentlich schwören, dafür sorgen zu wollen, daß die akademischen Grade und Ehren nur so ertheilt würden, daß sie ihre erhebende Kraft nicht verlieren, noch weniger Gegenstand öffentlicher Nichtachtung werden möchten. Und wenn doch der letzte Fall später eintrat, und man mit flachem Sinne und unheiligem Gemüthe des tiefsinnigen Gesetzgebers heiligen Willen nicht achtete; und wenn daher der sonst ehrenwerthe Bönicke in seiner Geschichte der Universität, wo er der Aufhebung dieser Auszeichnungen erwähnt, über diese früheren Einrichtungen tadelnd sich äußert, sie als ein ergötzendes Schauspiel für das Volk betrachtend: so

drang er nicht ein in den Geist dieser Institutionen, in ihre weise Berechnung auf das menschliche Herz, mit dem daher sich ergebenden wichtigen Einflusse auf jene Art von Pflege der Wissenschaft und Kunst, die allein das gedeihliche Leben dieser hervorzurufen und zu fördern vermag. Denn wohl kann edles Pflichtgefühl den Mann antreiben, im Geschäftskreise mit möglichster Kraft zu wirken. In der Sphäre höherer Wissenschaft und Kunst, wo, um Ehrenwerthes zu leisten, das gewöhnliche Maß geistiger Thätigkeit nicht mehr zureicht, wo eine außergewöhnliche Spannung der Geistes- und Gemüthskräfte die einzige Bedingniß würdigen Schaffens ist, da muß Anerkennung, da muß Ehre und Auszeichnung die Schwingen heben zu dem nothwendigen mächtigen Fluge in die höheren Regionen intellektueller Anschauungen und Ideale.

Auf diese Weise durchdrangen die edelsten, ebendeßwegen wirksamsten Gefühle die Vorstände, Lehrer und Schüler der Universität, sie auf höherem Standpunkte verknüpfend. Aber auch alle übrigen Glieder, selbst bis zum Pedell herab, sollte diese edlere Triebfeder erheben. Es war daher nicht nur vorgeschrieben, einen rechtschaffenen, religiösen Mann, von Charakter und Treue, dem man Geheimnisse anvertrauen könne, zum Pedell zu wählen; sondern er mußte auch literärisch gebildet und in der lateinischen Sprache bewandert seyn. Ja bei manchen Feierlichkeiten der Universität erhielt er einen ehrenden Antheil. So hatte er nicht nur bei allen öffentlichen Akten die äußere Anordnung zu treffen, sondern auch vor der Promotion der Baccalaureen diese in lateinischer Sprache aufzufordern, das Glaubensbekenntniß und den vorgeschriebenen Eid abzulegen; das Buch, in welchem dieser enthalten war, ihnen darzureichen; sie für ihre Pflicht gegen den Rektor der Universität, gegen den

Dekan und die Lehrer der Fakultät zu beeidigen und ihnen das Scepter darzureichen, auf dessen obersten Theil sie ihre vorderen Finger legten.

Erziehen, Hinziehen zu einer höheren Auffassung des Lebens, um dieses würdig und segenreich für die eigene Erhebung und jene der Menschheit zu führen, daher Erschwingen der Lehrer und Schüler, so wie Aller, welche auf die Bildung dieser einen Einfluß haben konnten — das war des tiefblickenden Gesetzgebers großes und unverrücktes Augenmerk, dieß die Quelle, woraus seine heilbringenden Satzungen floßen.

Dasselbe lag auch der Bestimmung und Anordnung der Lehrgegenstände zu Grunde, wovon wir nur jene der philosophischen Fakultät, als der die wissenschaftliche Grundbildung ertheilenden, betrachten wollen.

Um das Leben mit klarer Einsicht zu fassen; um bewahrt zu werden vor schädlichen Irrungen; um in der Wissenschaft etwas Haltbares, im dienstlichen Wirken eine solide Grundlage zu gewinnen, wird ein gebildeter Verstand erfordert. Besonders nothwendig war die Kultur dieses in den verwirrten, streitsüchtigen, jeden Angriff auf das Heiligste wagenden Zeiten des großen Julius. Daher der erste Lehrgegenstand die Logik, welche er, als die Grundlage verleihend zur Philosophie, von dieser selbst unterschied.

Um aber der elementar-philosophischen Grundbildung in Logik die beabsichtigte Wirkung zu sichern, um, ehe der Same gestreut wurde, zu seiner Aufnahme das Feld erst herzurichten, ward vorher der jugendliche Geist durch eine Einleitung, durch dialektische Bildung vorgeübt, vorbereitet.

Nach der Logik kam die Physik — die Lehre von den Gesetzen der Natur, als Grundlage ihrer Erscheinungen;

aber durchaus nach geistigen Prinzipien entwickelt. Zum Verständnisse dieser, so wie zur sonstigen Bildung ward das Nöthige aus den mathematischen Disziplinen gelehrt.

Dann stieg man zu dem, was über der Natur liegt, zu den höchsten Anschauungen und Ideen in der Metaphysik, und zuletzt zur allgemeinen Ethik und zur besonderen der Kunst — **Ethica artis** nennen diese die Satzungen, da der Name: Aesthetik, erst im Jahre 1750 von Baumgarten eingeführt wurde. Weil aber bei den Vorträgen über Kunst die bloße Theorie zur gründlichen Bildung nicht genügen kann, und es durchaus erfordert wird, daß jener, welcher Kunst verstehen lernen will, das Leben dieser in den Kunstwerken selbst fühle: so sammelte Julius (wie es Bönicke in der erwähnten Geschichte S. 53 anführt) nebst den seltensten Handschriften und gedruckten Büchern, einen so reichen Vorrath an Gemälden, Münzen und Alterthümern, daß nicht leicht bei einem geistlichen Fürsten Deutschlandes ein solcher Schatz sich vorfand.

Wie trefflich war da die Bildung im Wahren, Guten und Schönen umgriffen und in dem Einen Punkte höherer geistiger Erziehung verbunden! — Wie sehr überragt diese Einrichtung die vor Julius gewöhnliche, so wie die zu seiner Zeit bei anderen Universitäten gemeiniglich vorfindliche an Tiefe der Auffassung und Vollständigkeit des gelehrten Cyklus! — Wie hoch sonach stand der Fürst über seiner Zeit! — wie nahe der unsrigen! — in wie vielen Punkten noch über dieser! —

Doch wären alle diese herrlichen Institutionen in ihrer Wirkung zweifelhaft, so wie die Existenz der Anstalt selbst gefährdet und ihre Fortdauer unverbürgt gewesen, hätte nicht der tiefblickende Stifter auch noch sonstige Einrichtungen getroffen, wodurch die zu befürchtenden Nachtheile ent-

fernt, im Gegentheile für das Wohl derselben neue Stützen gewonnen wurden.

Das Wichtigste war wohl, zu beachten den Spruch der Weisheit: Friede nährt, Unfriede verzehrt. Daher sein ernstes Augenmerk auf die Entfernung der möglichen Zwietracht unter den Vorständen, Lehrern, Schülern und anderen Stellen; auf die Begründung und Erhaltung des Friedens; auf die Herstellung des Fundamentes der bürgerlichen Ordnung, des Grundbindemittels jeder geselligen Verbindung: — der gegenseitigen Achtung und Liebe.

Deßwegen mußte der Rektor bei der Uebernahme seines Amtes schwören, möglichst den Frieden unter den Fakultäten erhalten und befördern zu wollen. Ebenso mußte jeder Dekan schwören, für Frieden und Einigkeit unter allen Gliedern der Fakultät zu sorgen. Dasselbe hatte jeder Lehrer bei seiner Aufnahme in den Senat zu thun, unter dem Beisatze, keine Veranlassung zur Uneinigkeit unter den Gliedern der Universität, zur Verwirrung dieser geben, im Gegentheile nach Vermögen den Frieden in allen Beziehungen befördern zu wollen.

Gleiches mußte jeder Lehrer bei seiner Aufnahme in die Fakultät eidlich versprechen. Sogar die Baccalaurei mußten vor ihrer Promotion schwören, Frieden, Einigkeit und Ruhe bei der Universität und Fakultät, vornehmlich gegenseitiges Einvernehmen, sowohl unter den Fakultäten als unter den Geistlichen und Weltlichen, schützen zu wollen.

Zugleich war durch die oben angeführten Verordnungen dafür gesorgt, daß alle Mitglieder sich gegenseitige Achtung bewiesen. Wer dieß vernachläßigte, ward in keiner Fakultät geduldet. Und da nur reife, durch literärische Verdienste ausgezeichnete, durch ehren-

de Erfolge im mehrjährigen Lehrgeschäfte bewährte Männer als Lehrer bei der Universität angestellt wurden, so lag schon hierin die Verbürgung gegenseitiger Hochschätzung. Die großen Auszeichnungen, welche der weise Fürst seiner Universität und den einzelnen Gliedern verlieh, zwangen auch indirekt diese, durch würdiges Leisten und Benehmen dieser sich werth zu beweisen.

Die Achtung aber ist die Mutter der höheren Liebe; diese ist wieder — wie es schon die Mythologie der Alten sagt — das Alles erregende und befruchtende Prinzip: — und so hatte der Fürst möglichen Schaden entfernt; Alles in Einem edleren Quell verbunden; und durch diesen seines schönen Werkes beabsichtigte Wirkung gesichert; so wie seine Fortbildung im Innern mit der daher sich nothwendig erzeugenden heilbringenden Frucht auf so lange begründet, als man diesen tief berechneten Anordnungen Folge leistete und den vorgezeichneten Weg gewissenhaft verfolgte.

War so Friede und gegenseitiges Wohlwollen im Innern hergestellt, so war der Gesetzgeber auch bestrebt, dasselbe nach Außen zu gewinnen. Um daher seine Universität in einen freundlichen Verband zu bringen mit allen Behörden, welche auf sie und ihre Glieder Einfluß haben konnten, besonders mit dem damals so mächtigen Domkapitel, mußte jedes Mitglied des Senates — dem alle wichtigen Geschäfte der Universität, ihre Rechtsangelegenheiten, das Vertreten der Privilegien u. s. w. oblagen — bei seinem Eintritte in diesen in dem abzulegenden Eide geloben, dem Landesherrn und seinen Nachfolgern, dem Probst, Dechant und ganzen Kapitel des Domstiftes alle Ehre erweisen, und nie zulassen oder mit einstimmen zu wollen, daß ihnen irgend eine Unbilde oder ein Schaden zukomme; sondern die-

ses nach Kräften abwenden und verhindern zu wollen. Und um alle unangenehme Berührung zwischen der Universität und Anderen, geistlichen und weltlichen Standes, unmöglich zu machen, war verordnet, daß zwar jeder bei der Universität Immatrikulirte — Einwohner der Stadt, Weltgeistliche oder Ordensmitglied — aller Rechte und Privilegien der Universität theilhaftig werde, jedoch ohne der Jurisdiktion ihrer Vorgesetzten und Oberen zu nahe zu treten. In Kollisionsfällen habe der Rektor auf freundschaftlichem Wege sie und ihre Oberen an ihre Pflicht zu erinnern, oder sie dahin zurückzuführen. Ohnehin waren alle Gebäude der Universität und alle Professoren von allen Steuern und sonstigen Lasten ganz befreit; und alle Studirenden waren nur allein der Jurisdiktion des Rektors unterworfen, von welchem an den Senat appellirt werden konnte, so daß Jeder, der aus irgend einer Ursache, selbst in Kriminalfällen, von öffentlichen Dienern — Polizeimannschaft — ergriffen ward, an demselben Tage, oder war es Nachts vorgegangen, am anderen Morgen dem Rektor übergeben ward, der darüber erkannte, oder bei Kriminalfällen oder schweren Vergehen ihn solange im Verwahr hielt, bis die Sache rechtlich ausgetragen und nach den Gesetzen über den Schuldigen gesprochen war. Ja der Fürst erwartete von allen Stellen, besonders dem Magistrat der Stadt, daß sie und ihre Diener, aus Dankbarkeit für die von dem Regenten durch die Errichtung der Universität erzeigte Wohlthat, Alles anwenden würden, alle Glieder der hohen Schule gegen jede Gewalt und Unbilde zu schützen, und in genauer Verbindung mit dem Senat Alles zu thun für die allgemeine Ruhe und die Pflege der Humanität, welche das in sich begreife, was zur christlichen Religion und Pietät gehöre (**ad cultum humanitatis, cui etiam Christianae religionis et pietatis rationes inclusae sunt**).

Daher die strengen Disziplinargesetze für die Studirenden, um, wie es in den Statuten heißt, der Frechheit und Zügellosigkeit der Zeit und Sitten entgegen zu treten. Daher die scharfen und unausbleiblichen Strafen, damit nicht durch Hoffnung auf Freiseyn von der Strafe schwereren Fehlern und Uebeln die Thüre geöffnet werde.

Und in diesem Geiste hohen Ernstes, fester Hinleitung zu dem großen Ziele der Läuterung, Heiligung und Erhebung des Lebens waren alle übrigen Bestimmungen erlassen, alle Einrichtungen getroffen; welches einzeln anzugeben und zu erörtern, zu weit führen würde.

So hatte der große Regent sein herrliches Werk nach allen Richtungen begründet: durch reiche Dotation; durch Festsetzung des höchsten Zieles einer hohen Schule, soll diese zum Heil der Zeit und der Menschheit wirken; durch Darbieten der trefflichsten Mittel in der Erziehung und wissenschaftlichen Bildung, deren richtige Benutzung die weisen Statuten sicherten; durch Sorge für Einheit, Frieden und harmonisches Zusammenwirken der Lehrer und Schüler, selbst aller wichtigen Korporationen — in gegenseitiger Achtung, Unterstützung und Liebe; endlich nach Aussen durch schützende Privilegien der geistlichen und weltlichen, der päbstlichen und kaiserlichen Macht.

Und da der weise Fürst seinen trefflichen Lehrern Anerkennung und Ermunterung aller Art zufließen ließ: durch Ehrenstellen und sonstige Auszeichnungen, gute Besoldung, bei den Geistlichen durch Verleihung einträglicher Präbenden in den Stiften oder anderer Ehrenposten; diese dagegen wieder mit aller Dahingabe dem Wohl und der Ehre der Universität, der möglichsten Bildung der Schüler, kurz der Realisirung der großartigen Idee des Stifters lebten: so mußte diese hohe Schule mit jedem Tage mehr erblühen,

an Ruf gewinnen, und so zum Heil jener Zeit im In- so wie Auslande wunderbar wirken.

Daher die Menge der da gebildeten großen Männer: Fürsten, Kardinäle, der höchsten Beamten der Kirche und des Staates, ausgezeichneter Gelehrten u. s. w.; daher die bedeutende Anzahl der Studirenden, bloß von 1582 bis auf den Tod Julius 1617 an 25000 aus allen Ständen, theils einheimische, theils fremde aus Schottland, Elsaß, Lothringen, Böhmen, Sachsen, Schlesien, Oesterreich, Bayern, Schwaben, aus den Rhein- u. Niederlanden, aus Westphalen u. s. w., wie es Bönicke angibt. —

Doch nicht allein auf seine Zeit verbreitete sich dieser Segen, auch auf die spätere; was derselbe Geschichtschreiber beurkundet, wo er entwickelt das ruhmvolle Leisten und den früheren europäischen Ruf unserer Universität. Ja in den Statuten des großen Julius liegen die Grundsätze für die Grundorganisation jeder Universität, welche ihrer Bestimmung entsprechen soll, sie sind kanonisch, gesetzgebend für alle Zeit.

Das erweiset sich zwar schon aus dem bisher Erörterten; doch möchte noch Folgendes dafür sprechen, was zugleich als eine fortgesetzte Angabe der weisen Anordnungen des unsterblichen Fürsten gelten mag. —

Eine in jeder Hinsicht genügende Organisation einer Universität gehört zu den schwierigsten Aufgaben. Das beweisen die vielen in der Geschichte der gelehrten Anstalten vorkommenden unglücklichen Einrichtungen; es beweiset dieß die Erfahrung neuerer und neuester Zeit.

Man darf aber auch nur erwägen, wie Viel hier zu berücksichtigen ist, um nach allen Seiten das Erforderliche herzustellen; so ergibt sich schon, welche tiefe Einsicht in das Wesen der gelehrten Bildung, in die gerechten Ansprü-

che des Staates und der Kirche, in die Zeit, ihre Bedürfnisse und die Mittel, diese auf die beste Weise zu befriedigen, welche tiefe Kenntniß der Menschen und manchfaltigen Lebensverhältnisse nothwendig ist, um eine solche, durch das Prinzip geadelte und fest begründete, allen billigen Anforderungen entsprechende, durch ihre Statuten in Bezug auf den beabsichtigten guten Erfolg hinlänglich gesicherte Anstalt herzustellen.

Der Gelehrte soll Lehrer und Führer — Erzieher der Menschheit seyn. Das vermag er nur, wenn ihm eben sowohl eine vollkommene Geistesbildung zur Seite steht, als eine entsprechende Kultur des Gemüthes in den Gefühlen und Ideen des Wahren, Guten und Schönen. Nur hieraus kann sich erzeugen die zu einem segenreichen, musterhaften Leben nöthige Stärke und Schönheit des Charakters. Erst durch die Verbindung dieser Geistes- und Charakterbildung wird es dem Gelehrten möglich, die Menschheit zu erleuchten, zu erwärmen, zum Besseren zu leiten, zu sich und zum Höheren hinanzuziehen — zu erziehen, somit seine Hauptaufgabe zu lösen.

Und nun kömmt es wieder darauf an, wie diese Geistes- und Charakter-Bildung aufgegriffen und gepflogen wird.

Tritt bei der literärischen Bildung die Rücksicht auf Menge und Subtilität in den Kenntnissen vor; so erzeugt sich der gelehrte Pedantismus mit allen seinen schädlichen Folgen, wovon nur einige erwähnt werden mögen: die Vergeudung der edelsten geistigen Kräfte, der Zeit, und der unausstehliche Hochmuth solcher Leute, der nicht selten selbst die menschliche Gesellschaft beunruhiget und vergiftet.

Wird die Geistesbildung nicht mit dem gehörigen Ernste, in der nöthigen kräftigenden und stufenweisen Steigerung be-

trieben; so läßt sich nicht erringen, was der Gelehrte an und für sich und für sein Wirken im Leben besitzen muß: Schärfe, Gewandtheit und mögliche Tiefe des Geistes. Wird sie einseitig gepflogen, mehr in der Sphäre des Wahren, oder Guten, oder Schönen: so fehlt die gleichmäßige harmonische Ausbildung in den Hauptrichtungen.

Schlägt man das Sittliche, das Betragen in zu enge Fesseln; so kann sich keine freie Frucht erzeugen, ebendeßwegen keine sichernde und des Menschen würdige Selbstständigkeit — ein ehrenwerther Charakter. Oft wird dieß zur Verstellung, zur Heuchelei führen, zum Schrecklichsten, was der Menschheit zu widerfahren vermag. Sind dagegen die Bande zu lose gehalten; so wird Ungebundenheit, Frivolität entstehen, zuletzt Frechheit, die nichts Heiliges mehr kennt.

Faßt man die Tiefe der Forschung zu sehr in das Auge, vernachläßigend die nöthige stete Verbindung mit dem Leben; so fehlt die vom Staat und von der Kirche mit Recht angesprochene, für den Diener dieser Institute unentbehrliche Vorbildung für den Geschäftskreis. Tritt aber die Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit, auf das, was Nutzen im Leben bringt, zu sehr hervor: so mangelt das nothwendige Ergreifen der Wissenschaft in ihrer Höhe, Reinheit und Umfassung; der Gelehrte sinkt von seinem wahren Berufe des reinen Geisteslebens herab bis zu der entehrenden Stufe eines bloßen Werkzeuges.

Aber auch angenommen, beide Sphären der Geistes- und Charakterbildung wären gehörig aufgefaßt und gepflogen, welches ist das Prinzip, worin sich beide durchdringen, das alle Richtungen in dem Berufe des Gelehrten gleichmäßig beseelt, sie leitend und erschwingend? —

Der große Julius fand es in dem Religiösen, wel-

ches er allen seinen Anordnungen zu Grunde legte: und hier allein ist es zu suchen. Denn die Klippe, woran die meisten Organisationen der Universitäten bisher scheiterten, war, daß man sie hauptsächlich als Anstalten zur Pflege der Wissenschaft betrachtete, ja sogar nur als solche, welche dem Studirenden die Gelegenheit bieten sollten, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten. Das Erringen einer wissenschaftlichen Kultur, im letzten Falle das Studium jener Lehrgegenstände, welche die Statuten für den vollständigen Universitätskurs vorschrieben, war daher die Hauptsorge der Studirenden, das Mittheilen derselben das Hauptgeschäft der Lehrer. Ward die wissenschaftliche Kultur im höheren Sinne aufgefaßt, in jenem der reinen Bildung im Geistesleben, in dem Erschwunge über die untergeordneten Zwecke des Lebens, dann konnte man einer solchen Universität Glück wünschen. Wie oft aber sank man zu der gemeinen Ansicht zurück, das im Geschäftsleben Nöthige zu erlernen, die übrigen Studien als Mittel oder Vorbereitung dazu anzusehen, und dabei die geistige Bildung überhaupt so zu betreiben, wie es sich eben thun ließ. Eine Universität vornehmlich als höchste Erziehungsanstalt in der Reihe der Bildungsinstitute zu betrachten — wie selten dachte man daran! —

Geht man aber nicht von diesem Gesichtspunkte aus, woher soll dem Studirenden im Allgemeinen der Trieb kommen, dem Gemeinen sich zu entreissen; mit jedem Tage mehr sich zu veredeln; das Leben höher aufzufassen; sich zu opfern für das Beste seiner Mitmenschen; kurz sich immer trefflicher zu erziehen im Geist der Humanität, noch mehr in jenem des Christenthumes? — Hat man sich nur die nöthigen Kenntnisse erworben — oft in möglichst kurzer Zeit — und sich dabei gut, wenigstens tadelfrei benommen: sich zu einer christlichen Ansicht des

Lebens zu erheben, welche, mit Nichtachtung der von diesem dargebotenen Vortheile und glänzenden Aussichten, den eigenen Nutzen dem Glück und Heil der Menschheit im Ganzen und Einzelnen dahin gibt — wo dachte man (außer der theologischen Fakultät) daran? — Oder waren die Einrichtungen zu einer solchen Erziehung, welche diese Resultate herbeigeführt hätte, getroffen? — War das nicht der Fall, was konnte da die Menschheit in Bezug auf die nöthige Grundbildung ihrer Führer und Lehrer, was der Staat für Diener gewinnen? — Wohl sprachen die Statuten von der Beobachtung des gehörigen, anständigen Betragens; selbst von dem Besuche des Gottesdienstes; so wie gegen unwürdiges Benehmen aller Art verhältnißmäßige Ahndungen und Strafen verfügt waren: allein ist damit eine solche Anstalt ein Erziehungsinstitut? Oder ist es eines, in welchem die religiöse Grundlage — wie es sich gehöret — Alles beseelet? — Konnte man selbst Anstalten, in welchen bestimmte religiöse Uebungen vorgeschrieben waren, wie z. B. das bekannte Franke'sche Institut, im eigentlichen Sinne religiös-bildend nennen? Ergab sich nicht bei diesem, daß die so gutgemeinten Anordnungen später in leeren Formalismus oder gar in schädlichen Pietismus — nach Schwarz in Kopfhängerei, Heuchelei, Pharisäismus auch der Besseren u. s. w. — ausarteten, sonach der wahren Erziehung mehr schadeten als nützten? —

Und hier zeigt sich wieder die Weisheit des menschenkundigen, durch die Erfahrung in der eigenen Zeit belehrten Gesetzgebers. Wohl wissend, daß in keinem Bereiche Verstellung, Täuschung und feiner Trug so leicht und nachtheilig ihr böses Spiel treiben können, als in dem sogenannten religiösen, suchte er, dieser Klippe zu ent-

gehen, dafür aber echt-religiöse Bildung herzustellen. Daher ordnete er nicht einmal einen regelmäßigen Gottesdienst bei der Universität an, den Besuch dieses, wozu sich die Gelegenheit in den vielen Kirchen der Stadt so reich darbot, von den Lehrern und Schülern aus eigenem Pflichtgefühle erwartend. Der Rektor war nur verbunden, im Jahre wenigstens zweimal eine heilige Feier zu veranstalten, für den Stifter der Universität und die verstorbenen Mitglieder dieser. Eben so sollten die Dekane der Fakultäten nur dafür sorgen, daß an bestimmten Festen oder vorfestlichen Tagen — der Geburt des Herrn, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, aller Heiligen u. s. w. — fromme und dabei gelehrte Reden an die Studirenden gehalten würden. Aber Alles zu entfernen, was die echt-religiöse Kultur hindern konnte, dagegen herzustellen und zu fördern, was ihrer Pflege zur Grundlage und Erhebung diente, das war des tiefblickenden Julius höchste Angelegenheit. Daher sein ernstes Entgegentreten gegen alles Rohe, Gemeine, Empfindungslose, Leidenschaftliche, Achtungverletzende — wie es schon oben erörtert ward; dagegen die alle seine Anordnungen durchdringende Sorge für Pietät, Gewissenhaftigkeit, Angewöhnung der Liebe zur Gesetzmäßigkeit; für das Erfüllen mit den edleren Empfindungen der Achtung, Ehrfurcht und Liebe, und Beseelen des Gemüthes mit den Affekten für alles Wahre, Gute und Schöne; seine Sorge für Aufregung zum Gefühle eines höheren Daseyns und Begeisterung für rastloses Wirken im Leben, zur Läuterung und Heiligung dieses; für das Erzeugen glutvollen Strebens zum Gewinne jener Befähigung, welche die Verwirklichung dieser hohen beglückenden Zwecke verbürgt.

Daher ließ er über dem Haupteingange seiner Universität die Darstellung in Sculptur anbringen, wie der erleuchtende, die Apostel mächtig ergreifende, sie mit Feuereifer für die Ausbreitung des Reiches Gottes beseelende Geist im Strahlenglanze auf diese herabkömmt. Und rührend ist es, zu sehen, wie der fromme Bischof und große Fürst im Vordergrunde auf den Knieen den Gott und Vater im Himmel anfleht, er möge gnädig diesen Geist auch über seine theure Stiftung und ihre Mitglieder ergießen, damit sie in schöner Eintracht mit dem erquickenden Honig des Lebens (das deutet der unten stehende Bienenkorb an) heilen und befruchten möchten die Menschheit und, soweit es ihnen möglich sey, den Erdkreis, was die auf der anderen Seite stehende Erdkugel bezeichnet. Welche weltbeglückende, welche echt-christliche Ansicht!

Ist aber ein öffentliches Bildungsinstitut auf eine großartige, den höheren Interessen der Menschheit dienende, somit das ganze Wesen der besseren Menschennatur durchdringende Idee gegründet: dann Heil einem solchen. Denn so wie in der Kunst mit der Kleinheit der Idee des schaffenden Künstlers Geist zusammenschrumpfet; so ist es mit dem geistigen Leben der Menschheit überhaupt. Gewöhnliches kann die tiefere Menschenbrust nicht entflammen; und in dem Sumpf gemeiner Ansicht erblindet, vergiftet, auch das in freudigster Kraft strahlende Auge des trefflichsten Menschen. Sollen große Opfer gewonnen werden, so muß auch der Preis für die Dahingabe ein großer seyn. Gibt es aber etwas Größeres, als die Idee des Christenthumes — die Idee der Welterlösung, der Weltbeglückung? Gibt es etwas, was des Menschen Brust mehr erheben, seine Kraft mehr spannen, dem edlen Gemüthe mehr

Drang zur unbeschränkten Dahingabe der größten Opfer verleihen könnte, als der Gedanke, Antheil zu haben an der Realisirung dieser großen Idee? als der Gedanke, durch das eigene individuelle Leben den reifen Samen zu einem universellen ewigen gestreut zu haben? —

Und diese Idee, nach der Ansicht des großen Julius die Erhebung der aus dem heilbringenden Leben im Göttlichen wiedergebornen Humanität, war es, welche er als gemeinsamen Strebepunkt, als das Ziel seiner beabsichtigten religiös-christlichen Bildung hinstellte. Durch seine Universität sollte das große Werk der Erlösung und Vergeistigung der Menschheit fortgeführt, würdige Nachfolger der Apostel, Gottesmänner für Staat und Kirche sollten gebildet werden. Und dieser Standpunkt ist der höchste, beglückendste und einzig wahre einer christlichen Universität. Er stellt das solideste Fundament her; und nur aus ihm entspringt jener ernste, große Geist, welcher die Vorstände, Lehrer, Schüler, die Disziplin, selbst den Betrieb der wissenschaftlichen Kultur bestimmen und erschwingen, so wie Alles in der Einheit eines höheren Lebens verbinden muß.

Er setzt als Grundlage Pietät, das Himmelskind, welches alles Gemeine, Unbescheidene, Anmaßende, Rohe unter seinen Füßen hat; und aus dessen Schoos Achtung, Ehrfurcht und die reinste Liebe erblühen.

Daher mußte nach der weisen Anordnung des Fürsten der Rektor die zu Immatrikulirenden zur Pietät, zum Gottesleben und einem diesem entsprechenden würdigen Betragen ermahnen. Welche weitere Gesetze zur Pflege dieser religiösen Grundlage gegeben waren, ist bereits oben

erörtert worden. Auch die Dekane der Fakultäten mußten bei dem Antritte ihres Amtes durch einen Eid sich verbindlich machen, mit möglichstem Fleiße dafür zu sorgen und zu wachen, daß — zum Vortheile der Studirenden, nach dem Geist der Einrichtung der Akademie, für ihren Ruf, für ihr Ansehen und ihre Würde — nur das vorzüglich, öffentlich oder privat, vorgetragen und gelehrt werde, was die Pietät zu nähren und zur Kultur aller geistigen Anlagen, ohne Verderben dieser, beizutragen vermöge. Dadurch war nicht nur allem Lehren ein reinigendes, veredelndes, heiligendes Ziel angewiesen; sondern auch alle Irrlehren, Träumereien, gehaltlosen Spekulationen, traurigen Befleckungen des Geistes und Gemüthes, kurz jedes Abweichen von der richtigen, zur beabsichtigten schönen harmonischen Geistes- und Herzensbildung leitenden Bahn beseitiget, gewissermaßen unmöglich gemacht. Solche Einrichtungen mußten zu Glück und Heil führen. Durch sie und die oben schon erörterte tiefere Auffassung der in den philosophischen Klassen zu ertheilenden Grundbildung war das höhere Leben der Anstalt, dadurch sie selbst, dadurch ihr Ruf und Einfluß wie auf einen Felsen gegründet, der den Stürmen der Welt und Zeit so lange trotzte, als man diesen Grundsätzen der Weisheit huldigte, die eben deßwegen gesetzgebend sind für alle Zeit.

Sogar das traurige Hinscheiden verdienstreicher Männer benutzte der Fürst zur Erweckung und Verstärkung der Gefühle der Pietät und eines Thatendranges im christlichen Sinne. Bei der Begräbniß und den Exequien ausgezeichneter Männer mußten erhebende Reden, religiösen Inhaltes, an die Studirenden gehalten werden. So ward mit frommer Erfüllung zugleich das Andenken an die großen Verdienste dieser Männer in den jugendlichen

Gemüthern befestiget, und in diesen die Gefühle der Dankbarkeit und Verehrung, so wie das Streben nach gleich ehrenvollem und segenreichem Wirken angeregt und gekräftiget. Und lag hierin nicht wieder die Vorbereitung, die sichere Begründung des Eindruckes, welchen die Kirche durch die Verehrung der Heiligen beabsichtiget? Kam nicht dadurch die hohe Bildungsschule in den heilbringenden Verband mit Kirche und Staat? —

Mit der Feststellung des bisher erörterten Fundamentes war auch der Erschwung der Vorstände, Lehrer und Schüler nothwendig gesetzt.

Rektor und Dekane waren nicht mehr bloß die Vollstrecker der in den Satzungen gegebenen Anordnungen; sie waren es, deren heiligen Gemüthern, deren Gewissen der Gesetzgeber die Ausführung seiner großen weltbeglückenden Idee anvertraut hatte. Den Geist dieser aus dem Buchstaben des Gesetzes zur begeisternden Flamme in der Brust der Lehrer und Schüler umzuwandeln; durch eigenes Beispiel sie anzufeuern und auf den rechten Weg zu leiten; den Enthusiasmus für das Höchste in ihnen zu entzünden, und so sie zu beseelen mit dem Drange, zum Glück und Heil ihrer Mitmenschen, ja selbst der Welt zu leben, noch auf die Nachkommenschaft segenreich einzuwirken: — das fanden, das fühlten sie als ihren Beruf, als den Inhalt ihres einflußvollen Geschäftsbereiches. Darum konnten auch hierzu nur Männer mit hoher Seele und von bewährter Bildung in Charakter und Wissenschaft gewählt werden, Männer, welche, über die gemeinen Zwecke des Lebens erhaben, die höhere Auffassung dieses durch ein längeres, früchtereiches

Wirken erprobt hatten, und als weise Führer fähig waren, ihre Untergebenen mit jener Würde, Ruhe und Umsicht zu leiten, welche nur allein die Frucht langer und reicher Erfahrung, selbst bei dem Vorhandenseyn einer sonst genügenden Kultur, seyn kann.

Waren die Vorstände im Geiste und Gemüthe so beschaffen, durften die untergeordneten Lehrer zurückstehen? Mußten sie nicht Alles anwenden, um ihrer ausgezeichneten Vorgesetzten Achtung und Liebe zu gewinnen? Hätte da gemeine Gesinnung bestehen können? — Dem Lehrer hatte der große Fürst als Hauptberuf bestimmt: zu erziehen im Geiste der Humanität, welche die Pietät im ausgedehntesten Sinne, ja selbst des Christenthumes hohe Ansicht in sich faßt. Wie vermochte er dieses, ohne aus dem Bereiche des gewöhnlichen Treibens sich erhoben zu haben zu jener Geistigkeit, welche die hohe Tendenz des Christenthumes in sich trägt, ohne einzuathmen jene Himmelsluft, welche nur in dieser Welt des Friedens, höchster und reinster Beseligung weht? —

Er sollte würdige Nachfolger der Apostel in dem heiligen Werke der Erlösung, Gottesmänner für Kirche und Staat bilden. Mußte da nicht erst der Geist jener in ihm leben? (Und welcher Erschwung gehört dazu!) Mußte nicht erst in seinem Gemüthe vorhanden seyn jene Würde, Hoheit, Frömmigkeit und Heiligkeit der Gesinnung, woraus allein echter Gottessinn hervorblühet? —

Er sollte den Verirrungen, dem Verderben seiner Zeit entgegentreten — welches der Fürst mit der Kürze und Plastik eines Tacitus charakterisirt; Ehrfurcht gegen göttliches und menschliches Recht begründen; durch

Gewöhnen seiner Schüler an strenge Gesetzlichkeit sie zur Freiheit, durch diese zur moralischen Größe, von hier zum Heile leiten. Wer aber vermag dieß, wenn ihn noch die Welt fesselt, wenn er sich nicht losgewunden hat von den Banden, welche die Seele in ihrem Erstehen zur wahren Freiheit hindern, hindern das wunderherrliche Entfalten der Adlers-Schwingen, womit der Mensch — durch Gottes Gnade — die irdische Schranke durchbricht, um in ehrender Selbstständigkeit, in Größe und Segen eines würdigen Daseyns, das ihn beseelende Ebenbild seines Schöpfers und Vaters darzulegen? —

So waren die Lehrer durch ihre Stellung und durch die hohe Aufgabe, welche sie zu lösen hatten, in die Nothwendigkeit versetzt, einen erhabeneren Standpunkt einzunehmen in Bezug auf ihre Bildung in Charakter und Wissenschaft und auf die erfolgreiche Kultur ihrer Schüler.

Ergab sich dieses als erfreuliches Resultat der Statuten; so sorgten diese auch für das nöthige harmonische Zusammenwirken Aller. Denn, mögen auch die einzelnen Lehrer noch so trefflich in ihren einzelnen Sphären seyn, ein oberstes Gesetz muß alle Geister in einem gemeinsamen Sonnenpunkte verschlingen, wo eine bestimmte gemeinsame Wirkung erzielt werden soll; damit nach allen Seiten der Peripherie der heilige Quell sich ergieße, aus welchem in allen Zweigen der Wissenschaft und in jeder Richtung der Erziehung befruchtendes schönes Leben sich erzeuge. Und wo ist eine zahlreiche Korporation zu treffen, in der nicht ein oder das andere Mitglied zu Fehlern oder falschen Ansichten sich hinneiget, welche, tritt man ihnen nicht bald entgegen, oder kömmt man ihnen nicht durch weise Gesetze

zuvor, häufig Störung, wohl auch gänzliches Verderben in die Maschine bringen! —

Deßwegen beziehen sich die Universitätssatzungen des Julius hauptsächlich auf die Vorstände und Lehrer, diesen ihren Geschäftskreis genau anweisend, alle Störungen — wie es oben erörtert ward — beim ersten Auftreten entfernend, so größere Nachtheile verhütend, dabei Alle durch die so oft schon angeführte großartige Idee der hohen Schule beseelend, somit den beabsichtigten Erfolg verbürgend. Und hierin stehen diese Statuten wieder als musterhaft da. Denn wahr ist das alte Sprichwort: Wie die Führer, so die Geführten — qualis rex, talis grex. Sind die Vorstände und Lehrer, wie sie seyn sollen; leisten sie, was ihr hoher Beruf fordert: dann braucht man wenig Gesetze für die Studirenden. Daher möchten jene Universitätssatzungen, welche — wie es gebräuchlich ist — nur Vorschriften für die Studirenden enthalten, für eine umfassende Organisation einer Universität nicht genügen.

So weise hierin die Statuten des großen Fürsten, so waren sie es auch in Hinsicht auf die unabhängige Stellung der Lehrer. Nirgends findet sich ein Wort von Honorarien für die Vorlesungen. Seinem Fürsten verdankte der Lehrer sein reichliches Einkommen, nicht den Eltern oder Vormündern der Schüler. Diese waren ihm verpflichtet. Wie hob dieß das Ansehen der Lehrer! Wie rücksichtslos konnten sie verfahren; wie unbeengt das in den Gesetzen Vorgeschriebene ausführen; dem Verdienste seine Krone reichen, die nöthige Strenge gebrauchen und Verderbliches entfernen! — Man sage zum Vortheile des Honorarien-Wesens, was man will: wer die Sache aus langer Erfahrung kennt,

muß eingestehen, daß die Nachtheile den Nutzen weit überbieten. Es gibt ja für den Staat und die Kirche nichts Wichtigeres als die Erziehung der Jugend: hier also müssen die Mittel reichlich dargeboten werden; und tüchtige Lehrer kann man nicht genug ermuntern: — sie sind selten, und von unberechenbarem Vortheile. Wie nachahmungswerth auch in diesem Punkte sind die Satzungen des tiefblickenden Fürsten! —

Sie sind es noch mehr in Bezug auf die pädagogische und didaktische Bildung der Schüler.

Ehrfurcht und Liebe sind die Grundpfeiler jeder besseren Erziehung; sie waren auch die von dem erfahrenen Gesetzgeber seiner beabsichtigten Bildung zu Grunde gelegten Elemente.

Ehrwürdig — das ward bisher gezeigt — standen die von Julius gewählten Lehrer ihren Schülern voran; ehrwürdig durch Charakter und Wissenschaft, noch mehr durch die großartige Idee des Stifters, welche in das Leben einzuführen, kein Opfer ihnen zu groß seyn konnte. Mit freudiger Liebe daher, wie einst der große Sokrates seinen würdigen Schüler Plato begrüßte, nahmen die hochbegeisterten Lehrer ihre Zöglinge auf. Sie sollten einstens das heilige Werk der Erlösung der Menschheit weiter fördern; sie sollten die Zeit reinigen, veredeln und erschwingen; auf sie zählte der Staat, rechnete die Kirche als auf feste Stützen. Welcher große Beruf! Welche noch größere Aufgabe für die Erzieher und Lehrer! Welche Aufforderung zur gänzlichen, liebevollen Dahingabe! — Und diese heilige Liebe, verbunden mit der Achtung und Ehrfurcht der Schüler gegen ihre Lehrer, diese Gottesflamme hätte nicht gleiche Gefühle bei den Zöglingen hervorrufen sollen? —

So war für eine fruchtvolle Erziehung der solideste Grund und Boden gewonnen; auf ihm wurde fortgebaut: — und die kräftigsten und schönsten Blüthen mußten hervorsprießen.“

Sie mußten — dieß ist das Ehrenwort für Gesetzgeber, soll ihnen das Prädikat der Weisheit zukommen. Denn wie in der physischen Welt Ursache und Wirkung in einem nothwendigen Zusammenhange stehen; so ist es auch in der geistigen und moralischen. Nur ist hier die den Erfolg sichernde Berechnung schwieriger. So bei einer Erziehungsanstalt. Sind Gesetze vorhanden, berechnet auf die Eigenthümlichkeit der Menschennatur und der übrigen Verhältnisse; fußen sie zugleich auf einem Prinzip, wofür das warme Interesse in der Menschenbrust mit Nothwendigkeit sich vorfindet; werden diese Satzungen auch gewissenhaft und mit gleich lebendigem Interesse ausgeführt: so ist ihre Wirkung nicht mehr zweifelhaft; richtig begründet muß sie sich mit Bestimmtheit erzeugen.

Das tiefe, das menschliche Gemüth in seinem Innersten ergreifende und erschwingende Prinzip der Erziehung, wie sie Julius auffaßte, ward bereits entwickelt. Wie alle einzelnen Gesetze aus diesem und dem Zeitbedürfnisse nothwendig hervorgingen, das wird sich noch zeigen: es kam also, um zu gewinnen, was beabsichtiget worden war, nur noch darauf an, daß die gegebenen Statuten von den Vorständen und Lehrern nach dem Geist des Stifters vollzogen wurden. Das geschah; da diese reife, bewährte, hochgebildete, charaktervolle Männer waren: und der erstrebte Erfolg mußte sich ergeben.

Ja gewiß, wären diese Satzungen von Julius — nach

seinem eigenen Wunsche mit zeitgemäßer Abänderung — an der dahiesigen Universität, oder an anderen hohen Schulen Deutschlands, in neuester Zeit vollführt worden: — das Unheil, welches diese Bildungsanstalten entehrte, soviel Unglück stiftete, hätte nimmermehr sich vorfinden, nicht einmal eine Wurzel-Faser gewinnen können. Die Geschichte beweiset dieses, nicht allein jene der neueren Zeit, wo — im Jahre 1796 — alle Versuche der französischen Revolutionäre, die Lehrer und Schüler der dahiesigen Universität zur Untreue gegen Fürst und Vaterland zu verleiten, nicht einen Einzigen verführen konnten; sondern auch die frühere Geschichte.

Während — wie es Schwarz in seiner Geschichte der Erziehung darlegt — Luther wegen der großen Unsittlichkeit unter den Studenten der Universität Wittenberg diese im bittersten Unwillen verließ, und dahin zurückgekehrt kein Mittel fand, diesen unheilvollen Zustand zu verbessern, ja sogar zu dem harten Ausspruche verleitet ward: die (damaligen) Universitäten seyen große Höllenpforten und Erfindungen des Teufels, blühte die vom Julius einige vierzig Jahre später wieder erneuerte würzburger Universität im schönsten Flor der Wissenschaft, Pietät und einer, auf Religion basirten Sittlichkeit; reinigte und erhob die Zeit; stützte die Religion; pflog die heiligen Gefühle für menschliches und göttliches Recht; zerstörte die Rohheit im Keime; und ließ auf dem Grunde der Ehrfurcht den herrlichen Tempel der Humanität emporwachsen, welche im Christenthume, im reinen Katholicismus, ihre Wurzel, schönste Blüthe und herrlichste Frucht fand. So bewährte sich auch hier der Ausspruch des Heilandes: „An den Früchten werdet ihr sie erkennen.“ —

Dasselbe Prinzip, welches soviel Segenreiches auf

der pädagogischen Seite erzeugt hatte, hob auch die wissenschaftliche Bildung. Denn was stellt sich in allem höheren Wissen, sowohl in Bezug auf die Natur als auf die geistigen Erzeugnisse des Menschen, als Urquelle dar, was als unser höchster Strebepunkt? — Das Göttliche und seine Erkenntniß. Was bestimmt die Klassicität, was die Stufe, welche wir in dem Bereiche dieser einnehmen? — Das Annähern an dieses Göttliche, oder das Entferntbleiben von diesem.

Dieses Göttliche ist die Seele unseres besseren Lebens, unserer würdigen Leistungen. Es ist aber auch das Ergebniß unserer höchsten Bildung. Es ist die Wurzel und Frucht dieser. Aber es kehret nur dort ein, wo ihm der verwandte Herzenston entgegenschlägt. Wessen Geist und Gemüth die dazu nöthige Stimmung nicht in sich trägt, wer dieses höhere Leben nicht fühlet, der wird es — wie Göthe sehr wahr sagt — nicht erringen. Und da dieses so oft fehlet, wie kann selbst der gelehrteste Unterricht bewirken, was er sollte — nicht bloß den Geist mit Kenntnissen bereichern, sondern — wie es Julius fordert — das Gemüth, den Hauptsitz der Lebensthätigkeit, bilden? — Daher die wenige Frucht echter Humanitätskultur bei den sovielen Bildungsanstalten in Deutschland. Hören wir hierüber einen unserer gefeiertesten und achtbarsten Pädagogen und Didaktiker.

Schwarz sagt im 3. Bande 2. Abtheilung seiner Erziehungslehre v. J. 1808: „Sieht man sich in der Welt „um, so findet man schlechte Lehrer, schlechte Schüler ge„nug, und wenig eigentliche Bildung. Doch aber wird die„ses Alles für das Rechte gehalten, man liebt also in der „heiligsten Sache den Betrug, und Jeder sucht die Schuld, „warum der Zweck des Lehrens nicht erreicht wird, eher in

„allem Anderen, als in dem wahren Grunde. Wir kön„nen doch rechnen, daß in Deutschland immer wenigstens „5000 studiren, welche also auf Schulen und Universitäten, „wie man glaubt, recht gut unterrichtet werden. Und wol„len wir auch nur etwas mehr als die Hälfte annehmen, „bei denen der Unterricht anschlägt, so müßten doch alljähr„lich etwa tausend junge Männer von trefflicher Bildung die „Universität verlassen, welche mit Geist und Kraft in ihrem „Geschäft aufträten. Aber ist dieses wirklich der Fall? — „Wo ist denn die gepriesene Frucht unseres Lehrwesens? „Sie ist nicht in den gebildeten Ständen, sie ist nicht in den „ungebildeten; nirgends ist die Bildung, die da seyn sol„te und könnte. Die Fortschritte zum Besseren stehen noch „tief unter der Erwartung bei allen den angepriesenen „Lehrverbesserungen.“

Mag auch der edle Schwarz sein Urtheil mit zu grellen Farben aufgetragen haben, finden wir — bei offenen, geübten Augen — nicht Belege genug dazu? —

Anders unsere Universität zur Zeit des großen Julius; anders aber auch ihre Einrichtungen. „Der Belehrung, sagt der geistvolle Aristoteles, muß die Gewöhnung vor„hergehen. Soll der gestreute Same gedeihen und die ge„wünschte Frucht bringen; so muß erst das Erdreich „dazu hergerichtet seyn.“ Und dieß beachtete der weise Fürst; daher die gute und sichere Wirkung seiner Institutionen. Dazu dienten, nebst dem bereits Erörterten, seine Disziplinar-Gesetze, auf demselben religiösen Fundamente ruhend.

Disziplin, Zucht, ist ihrer Natur nach etwas, was den, vermöge des angebornen Triebes zur Freiheit nach dieser strebenden Menschen drückt, vielleicht belästiget. Strenge, mit Liebe gleichmäßig verbunden, ist

ihr Prinzip. Dieß zu leisten, welche schwere Aufgabe! — Einseitiges Hervortreten des einen oder anderen Theiles aber wie verderblich! — Und auch da müssen wir des tiefschauenden Gesetzgebers große Weisheit bewundern. Kein kräftiger, vernünftiger Mensch scheut große Opfer, gilt es nur, einen großen Preis zu erringen. Des menschlichen Lebens höchster Preis aber ist ein würdiges, glückliches Daseyn dahier, ein ewig-seliges jenseits. Und das war das Prinzip seiner Disziplinar-Einrichtung. Aus ihm floß der nothwendige Ernst; dieser war Frucht und Same der Liebe; aus dieser kam die nothwendige Strenge; und sie — sicherte das Gewinnen des hohen Preises.

Daher ward — wie es schon oben vorkam — der zu Immatrikulirende nicht nur auf Pietät und ein zu führendes Gottesleben eingebürgert; sondern die generellen Disziplinar-Vorschriften begannen auch mit ernster Empfehlung der genauesten Beobachtung dessen, was die christliche Religion und die Gottesverehrung, was die Gebote Gottes und der Kirche fordern. Sollten doch die Zöglinge das Reich Gottes ausbreiten, das Schlechte in der Welt zerstören, und das Gute, Würdige, Heilige fördern. Wie hätte da Gemeinheit, Rohheit, Unfleiß und andere Untugend geduldet werden dürfen? —

So war der größte Ernst, unnachsichtliche Strenge gegen die Unwürdigen, schon im Prinzip bedingt; diese konnten mit ihrem verderblichen Beispiele keinen Platz gewinnen; die Guten bildeten die tonangebende Mehrzahl; die Schlechten wurden entfernt — und die Wirkung der Gesetze auf die Schüler und Lehrer, auf das Heil und den Ruf der Universität war entschieden, entschie-

den ihr großer Einfluß auf den Sieg über das Verderben der Zeit, auf die Verbesserung und Erhebung dieser.

Daher die scharfen Gesetze gegen unwürdiges Benehmen beim Gottesdienste; gegen das Lesen verderblicher Bücher; gegen Unmäßigkeit, Studenten-Verbindungen, Kartenspiel, Trinkgelage, Besuch öffentlicher Tanz- und Fechtböden u. s. w. Sogar die Zeit, wo die Studenten im Winter oder im Sommer zu Hause seyn mußten, war vorgeschrieben; so wie auch der Studirende, welcher drei Tage lang ohne Wissen und Erlaubniß des Professors oder Rektors die Vorlesungen nicht besucht hatte, vom Pedell ausgewiesen ward.

Mag wohl manche dieser Satzungen für die jetzige Zeit nicht mehr passen; jene Zeit machte solche Maßregeln nothwendig; und der Gesetzgeber hatte dabei tiefe Absichten. Denn fest steht der Grundsatz der Pädagogik: daß eine gute häusliche, väterliche Erziehung Vortheile gewähre, die auf keine andere Weise zu ersetzen sind. Die Stütze und Ehre einer guten häuslichen Erziehung aber sind Eingezogenheit, Pietät und Ordnung in allen Verhältnissen. Dieses Gute der häuslichen Kultur und der in den öffentlichen Schulen bisher gepflogenen wollte er verbinden mit der freieren Entwickelung auf der Universität, um die im künftigen Leben der Studirenden nöthige Selbstständigkeit herzustellen, und den unvermerkten Uebergang aus der beschränkteren häuslichen Sphäre in die freiere öffentliche. Und dieses ist die Aufgabe für die Disziplinar-Vorschriften auf einer Universität. Nur durch solche Gesetze ist es möglich, zu verhüten, daß das unselige Treiben auf der hohen Schule nicht ganz oder zum Theil zernichtet,

was durch langjährige Sorge der Eltern oder Erzieher auf den früheren gelehrten Schulen gewonnen worden war. Nur dadurch läßt sich jenes Leben für die Folge begründen, welches Staat und Kirche von ihren Dienern fordern müssen, damit diese Ehrenvolles in der angewiesenen Sphäre leisten, und, nach dem Berufe des Gelehrten, würdige Lehrer und Führer der Menschheit seyn können. Wenn aber auf den hohen Schulen die Wurzel des besseren früheren, gegenwärtigen und künftigen Lebens ausgerissen oder zerknickt wird, wie soll man solche Bildungsanstalten benennen! —

Darum Segen Dir, großer, edler Julius! Du wolltest keine glänzend besuchte Universität: — das beweisen Deine strengen Gesetze. Als edler Mann wolltest Du mit väterlicher Sorge und Liebe die Stelle der Eltern vertreten, welche Deiner hohen Schule ihr Theuerstes anvertraut hatten. Als frommer Bischof wolltest Du die Seelen Jener, welche man Deiner Pflege übergeben hatte, erhalten und zu Gott führen, um einstens darüber Rechenschaft vor ihm ablegen zu können. So erblühte Deine hohe Schule; denn welcher Vater mußte sich nicht glücklich schätzen, seinen Sohn auf einer solchen Bildungsanstalt zu wissen? So ergoß sich von Deiner Weisheit und Liebe Segen in die Familien, Segen über Staat und Kirche! —

Gleichwie das religiöse Prinzip die Vorstände, Lehrer und Schüler beseelte, die trefflichen Disziplinar-Vorschriften hervorrief und durchdrang; so fand dasselbe Statt in Hinsicht auf die Lehrgegenstände, ihre Anordnung und geistige Behandlungsweise.

Die wichtigste Wissenschaft, von welcher Julius alles

beabsichtigte Gute erwartete, war ihm — wie es oben gezeigt ward — die Philosophie. Das Höchste in dieser aber ist die Erkenntniß des Gottes, wie er sich in der Natur, im menschlichen Geist und Gemüth, in der Geschichte, so wie in der Kunst offenbaret. Dadurch waren ihm die zur nöthigen philosophischen Grundbildung erforderlichen Lehrgegenstände gegeben, dadurch ihre Anordnung; wovon nur die Geschichte ausgeschlossen war, welche er, so wie andere nicht bestimmt vorgeschriebene Lehrsparten, wahrscheinlich von jenen vorzüglichen Gelehrten vortragen ließ, welche, den Schulzwang scheuend, an der Universität wirkten, ohne Mitglieder einer Fakultät zu seyn. *)

---

*) Anmerkung. Das Statut hierüber spricht: „Et quia sunt in „hac urbe plerique viri nobiles, eruditi, magnique consilii, „qui scholarum molestias conferre nolint, ideoque ad nullam „Facultatem se volunt adjungere, poterunt ii extra Facultates „admitti, quo sua auctoritate et eruditione Academiam nos„tram tueantur, promoveant et exornent.“ Man könnte sie in einer Beziehung den bei uns vorfindlichen Ehren-Professoren — professoribus honorariis — vergleichen. Aber sie bildeten ein eigenes Kollegium, ordo quintus genannt, und hatten bei der Rektors-Wahl ihren Einfluß; worüber das Statut sagt: „Qui vero nullius sunt Facultatis, unum deligent, qui suffra„giorum collectioni (in electione Rectoris) adsit, et si paria „vota accidérent, ad suos collegas referat, ut ex iis, quibus „paria vota obvenerant, unum, secundum plura suffragia, de„signent. Si vero ex ordine quinto nulli adessent, qui litem „dirimant, erit officio defunctus Rector; quod idem faciet, „si contigerit, ipsam quintam classem paribus suffragiis in di„versas partes abire.“ Auch ward, wenn man die vorgeschriebene Wahlordnung einhielt, nach der philosophischen Fakultät, der Rektor statutenmäßig aus diesem Kollegium gewählt; was ohnehin geschehen konnte, wenn die Fakultäten außer der Ordnung einen Rektor wählen wollten.

Dieſer Auffaſſung der philoſophiſchen Bildung gemäß betrachtete er die Dialektik und Logik nur als Mittel zur vorbereitenden Geiſtesbildung, wozu ihm auch die Mathematik diente, zugleich aber auch als Hülfswiſſenſchaft für die Phyſik. Mit dieſer fing ihm die Philoſophie — im engeren Sinne — an, als Erkenntniß Gottes in der Natur; wozu die Entwickelung der wichtigſten Erſcheinungen in dieſer und der Naturgeſetze nach mathematiſchen Prinzipien ungemein mitwirken mußte. Von dem Sinnlichen ſchritt man zum Ueberſinnlichen in der Metaphyſik, zur Erkenntniß der göttlichen Grundquelle in den höchſten Ideen der Menſchheit. Dadurch war der Grund gelegt zur Ethik und Aeſthetik, welche letzte das Erſcheinen des Göttlichen in den Gebilden der Kunſt darzulegen und — wie es oben gezeigt ward — in den Kunſtwerken ſelbſt anſchaulich nachzuweiſen hatte; welches Erſte Julius mit dem ſchon oben angeführten Ausdrucke: **Ethica artis**, bezeichnete. Er wollte daher, ſelbſt bei der geiſtig-techniſchen Zergliederung der Kunſtgebilde, keine gewöhnliche Kunſttheorie; ſondern eine Auffaſſung der Kunſt und ihrer Erzeugniſſe in ihrem höchſten Quell, in jenem des Göttlichen. Er begann ſonach von dem Darlegen des Abbildes Gottes in der äußeren Natur; ſchritt zum Entfalten des göttlichen Ebenbildes im Geiſt und Gemüth des Menſchen; und ließ dieſes heraustreten im moraliſchen Handeln; und in höchſter Potenz — in der Durchdringung des Wahren und Guten im Schönen — durch die ſchöpferiſche Kraft des Menſchen, dadurch ſich nähernd der Gottheit, in den hohen Kunſtgebilden. Welche richtige, trefflich-bildende, tiefſinnige Stufenfolge! —

So war das gewonnene Wissen stufenweis erlangte Erkenntniß des Gottes in seiner Erscheinung in der Welt der Dinge und der Menschheit, dadurch gründliche Einsicht in die Wohlordnung des ganzen Universums, um — nach Pythagoras — das eigene Gemüth nach den Verhältnissen der ewigen Wohlordnung zu prüfen und zu regeln. Und so war nicht allein das höchste Ziel der Geistesbildung erreicht, sondern auch die von Julius beabsichtigte Einigung mit der Kultur des Gemüthes hergestellt. Der studirende Jüngling trat — nach Pythagoras — in den beständigen Umgang mit Gott; und dieß ist des Menschen höchstes Gut, seiner Glückseligkeit einzig dauerhafte Quelle.

Gelehrte und Humanitäts-Bildung durchdrangen sich in Einem beseelenden Quell, aus welchem Erhebung für Lehrer und Schüler floß, Beide in Einem höheren Lebenspunkte verknüpfend, zum Heile für sie, für das Vaterland und die Menschheit.

Dadurch war zugleich verbunden der herrliche Standpunkt der Bildung bei den Alten — worauf die oben erwähnte Vorrede zu den Statuten mehrmals hinweiset — mit dem, was die neuere Zeit Großes in der Spekulation zu Tage gefördert hatte, vereint in dem himmlischen Prinzip der christlichen Religion. Und das ist der neueren Zeit ehrende Aufgabe. Sie musterhaft in der erörterten Organisation seiner Universität gelöset, und dadurch den richtigen Weg für alle Zeiten gezeigt zu haben, das ist des großen Julius unsterbliches Verdienst.

Mag daher auch das Reich des Wissens seit der Zeit des hehren Fürsten nach allen Richtungen wunderbar sich ausgebreitet haben; mag das Bedürfniß, mit dem Fortgange der Zeit gleichen Schritt einzuhalten, eine Menge neuer Lehrzweige, viele neue Einrichtungen nothwendig gemacht haben: im Prinzip, in seiner konsequenten Durchführung nach allen Hauptrichtungen, und in weiser Berechnung aller Verhältnisse, so wie an tiefer Menschenkenntniß hat ihn noch Niemand übertroffen. —

Darum Ehre und Dank Ihm, dem Unsterblichen! Ehre und Dank von der Menschheit und von dem seinem Herzen so theuren Frankenlande, dessen Glück und Heil Er durch unzählige Opfer erkaufte, in welches Er die Fackel der Erleuchtung, heilbringender Aufklärung brachte, dem Er einen so mächtigen Aufschwung verlieh! — Segen Ihm, der unbeschreiblichen Segen durch seine herrlichen Stiftungen, besonders durch seine Universität verbreitete! —

Mit jedem Tage mehr nahet sich das Wunder-Gebäude der Walhalla, welches die Büsten aller großen Männer Deutschlands in sich schließen soll, dieses unsterbliche Denkmal der Pietät unseres geliebtesten Königes — Allerhöchstdessen hohes Namens- und Geburtsfest wir heute im festlichen Kreise begehen — mit jedem Tage mehr nähert es sich seiner Vollendung. Dort soll auch — dieß ist unseres edeln Herrschers verehrungswürdiger Wille — des unsterblichen Julius Büste unter den ausgezeichneten Geistern Deutschlands prangen.

Wie werden sich Diese Ihres großen Genossen freuen! Mit welcher Herzlichkeit und Würde wird der unsterbliche

Fürst Sie begrüßen, in Ihrer ehrenden Mitte seyn! —

Ja! juble Deutschland, juble du mit Bavaria nun vereinte Frankonia über den wunderbaren Führer der Menschheit, seiner Zeit und seines Volkes! — Er hat Großes gewollt, Er hat Großes vollführt! Sein Stern leuchtete nicht nur seiner Zeit — er leuchtete jeder vor. —

Auch uns, die wir hier versammelt sind, um das Fest unserer Gesellschaft zu feiern, die den schönen Zweck hat, zu enthüllen aus der Vorzeit, was diese Großes und Treffliches schuf; aus dem Staube wieder zu erwecken die hehren Verdienste längst Erstorbener, um sie an das Licht der Erkenntniß zu bringen, um mit diesem Lichte auch die Gegenwart zu erleuchten und zu erwärmen — auch uns errege des großen Fürsten wunderbares Wirken zum eifrigen Streben, Mögliches in unserer Sphäre zu leisten, und so des großen Regenten herrliches Beispiel zum eigenen Erschwunge zu benutzen.

Wie sieht Er so freundlich, beifälligen Blickes, ermunternd und aneifernd aus den Regionen ewigen Friedens, hoher Beseligung, auf uns herab! —

Ja! großer Fürst, erhabener Vater Deines Volkes! Nimm an das Opfer der Anerkennung, des tiefsten Dankes, welches Dir das gerührte Herz weiht! — Laß Deinen Geist uns erleuchten und beseelen! Flüstere uns zu Deinen erhabenen Sinn, Deine großen Ideen, damit wir aus den Chiffern Deiner herrlichen Stiftungen und Worte entziffern mögen, was Deine hohe Brust bewegte, was Dein heiliger Wille wollte! —

Segne Deine Frankonia! Segne Deine Julia! daß sie, ergriffen von Deinem Genius, aufleben zu einem

höheren Leben, daß aus der Beengung irdiſcher Schranke der Geiſt ſich erſchwinge zur reineren Himmelsluft, um Kraft einzuſaugen für höheres Wollen, um Kraft einzuſaugen für ſegenreiches Vollbringen! —

VIII.

Reformacion halſzgerichtz zu wurtzpurg.

Aus einer Papierhandſchrift vom Ende des XV. Jahrhunderts mitgetheilt vom Profeſſor Dr. Reuſs.

Hienach volget die ordnung des halſsgerichtz wie daz von alter herkomen und gewonheyt iſt und itzt vernewt durch bite meyns gnedigen herrn von wurtzpurgs von dem etc. Romiſchen konig maximilian der ſibner halben zu ſweren

Item wann ein ſchedlich man zu wurtzpurg in gefengknus ligt den man mit recht vom leben zum tode bringen wil So wirt es gehanndelt in maſſen hernach volgt

Item zum erſtenn thut man den Schedlichen man auſs dem loch zum grefenekert So bindt ine der Nachrichter und ſetzt ine inn den ſtock auſswendig des Ratshauſs doſelbſt

Item der ſchulteys der Zenntgrefe und die ſiben ſchopffen des Statgerichts zu wurtzpurg und darzu funff

auſswendig ſchopffen nemlich zwen von Zelle auſs der gaſſen zwen von Büttelbrun und eyner von hüchberge die beſitzen daz gericht ihenſeyt mewns an der Brucken die weyl der ſchadbar man in dem ſtock ſitzt So kompt der clager mit ſeynen freunden die ſelben biten den ſchulteys umb eynen furſprechen, So ine der erlaubt wirt So nympt er eynen auſs den zwelff ſchopffen welchen er wil Item welchen er alſo auſs den zwelff ſchopffen welet der muſs es thun weret er ſich des wol ein weyl mit wortten ſo wirt in recht erkannt daz er es thun müſs und der iſt dem ſelben furſprechen ein gulden darumb ſchuldig zu geben

Item der ſelb furſprech dingt ſich an nach gerichtzordnung mit den und der gleichen wortten: lieber herr richter ich bit dar nach zu fragen ob mir franckheyt meyns leybs zuſtelen wie daz were daz mir mein geſpreche verlege oder ſunſt dem clager ſein wort und clage nicht nach ſeyner nottorfft volſtrecken mocht ob es es der clager icht billich wanndeln als offt des not geſchee und eynen anndern nemen möge urteyl er mag es wol thun

Item als dann ſpricht der furſprech lieber herr Richter Es ſtenn hie N der clager und hat ſeynen und des lannds ſchedlichen man Nemlich ſeyn und des lannds diep oder morder darnach dann die tat iſt inn den ſtock ſitzenn mit namen N und N und wil mit ime recht thun und bietet ime darnach zu fragen wie man den herbringen ſoll das er nicht unrecht ſonndern recht thun urteyl Gebunden und gefanngen als recht iſt

Item derſelb furſprech Spricht aber lieber Richter fragt darnach were den alſo herbringen ſölle urteyl Es ſol der cleger thun

Item derſelb furſprech ſpricht verner Nu fragt darnach liber Richter were ime darzu helffen ſolle urteyl daz ſollen die gerichtzknecht thun

Item furtter bitet derſelb furſprech zu fragen wer darzu geleyten ſolle urteyl daz ſol der zenntgreff thun

Item derſelbe furſprech bitet aber darnach zu fragen wie ſie ine herbringen ſollen urteyl mit geſchrey und rechter füre als recht iſt

Item der ſelbe furſpreche bitet zu fragen ob es ſich zu lang uber die rechten tagzeyt verczüge So wollen die clager hoffenn das es ine an iren rechten billich keynen ſchaden bringen ſolle urteyl Es bringt ine billichen keynen ſchaden

Item alſo ſtet der Zenntgreff auff und reytet mit dem clager und ſeynen freunden in die Stat zu dem Stock und mit ine die gerichtzknecht So heyſt der Zenntgreff den ſchadbarn man aufz dem Stock thun und ine bringen hinaufz fur gericht furen Als dann ſol ime der Zenntgreff mit ſeynen ſtab vorreyten und ſo man kompt an die Stet do man ine pflicht zu beſchreyen So ſol ſich der Zenntgreff umb wenden und heyſſen ſtill halten Alſs dann und ye als offt ſol der vbelteter beſchrien werdenn von dem clager und ſeynen freunden und daz geſchrey ſolle alſo lawten waffnet hie uber unſern und des lanndts ſchedlichen man, und, dieb, dieb jo . oder darnach er die tat begangen hat

Item ſolch geſchrey ſoll geſchеen an dreyen ennden und an yedem ennde zu dreyen maln zu dem erſten bey den ſeylern gegen den alt rewſſen uber zu dem anndern mal untter dem thore bey ſanndt gotharts kirchen zum dritten mal bey dem zolhewſzleyn auff der brücken

Item So der ſchadbar man im fur gericht bracht iſt ſol man ine vor gericht umb wennden und hynden dar keren und ſollen in die ſchopffen beſehen ob er ſten als er mit geſchray dar komen iſt und inn recht erkannt worden ſey

Item als dann bitet ime des clagers furſprech zu fragen alſo liber richter fragt darnach ob der cleger dieſen und des landts ſchedlichen man alſo fur gericht bracht habe als erkant worden iſt urteyl der Schulteyſs oder amptman ſol den zenntgreffen uff den eydt dorumb fragen und beſagt er daz alſo ſo iſt es zum rechten gnug

Item darnach fragt der ſchulteys den zenntgreffen alſo ich frag dich auff deynen eydt den du dem gericht gethan haſt ob du dieſen ſchadbarn man here fur gericht bracht haſt als recht und mit urteyl erkant worden iſt

Item ſo ſol dann der Zenntgreff vor dem ſchulteyſs mit in gericht ſten und ſprechen ich nyme es auff den eydt den ich dem gericht gethan habe daz ich ine herbracht han als mit urteyl erkandt worden iſt und ſazt ſich dann nyeder

Item des clagers furſprech fragt aber und ſpricht lieber Richter fragt darnach die weyl nu der clager dieſen ſeynen und des landts ſchedlich man fur gericht bracht hat als erkannt wordenn iſt wie er ſeynen vor gemelten ſpruch auff in bringen ſoll daz er nicht unrecht ſondern recht thun, und vernewet ſo balde den ſpruch nach der tat begangen und do bey im ſpruch erczelen ob der ſchadbar man ſolcher tat bekannt hab oder noch vor gericht bekenne und ob er an warer tat begriffen worden ſey oder ob die tat ſunſt offenbar ſey Der ſchadbar man nympt auch ein furſprechen der dingt ſich dan an wie oben verlaut iſt auſz den ſchopffen

Item die heylig Romiſch koniglich maieſtat hat die ordnung der ſibner und nachvolger zu ſweren abgethan und der nicht mer nach zu laſſen geſtatten uben oder gebrauchen, Sonndern auff eyns yeden ubeltetters verwurkung So die offenbare oder durch ine ſelbſt bekennt oder aber durch den beſchedigten teyl zu recht gnug bewieſen wirdt wie ſich nach

umstend und des heyligen Reichs Rechten gepurt urteyln und richten sollen und mögen Doch wollen wir daz in solchen beweysungen auch bekenntnussen die auss marter beschehen nyemants geuerlicher weysz vbereylt werden solle

Item man sol des schadbarn mans bekenntnus so der halb zum rechten dint offennlichen leszen, Er sprech dann jo oder nayn so mag man obgemeltter masz erleubt vrteyl sprechen

Item des clagers fursprech bitet ime aber zu fragen So im diser schadbar man seyner vorgerucht vbeltat mit recht uberzeugt, oder bekenntlich oder sunst offennbar ist wie man ine darumb straffen und vom leben zum tode bringen solle urteyl Man sol ine hennken oder ertrencken, daz haubt mit dem swert abslahen, mit dem fewr zu aschen verbrennen oder mit dem rade vom leben zum tode bringen oder darnach dann die ubeltat begangen ist und namen hat und wie man dann der urteyl einig wurdt

Item des clagers fursprech bitet aber zu fragen ob dem cleger an seynem geczeug besonndern an galgen redern strenngen etc. oder was er daran dorfftig ist icht abginge ob er daz icht wol wanndeln mag so lang bisz dem rechten ein gnugen beschee urteyl Er mag es wol thun

Item des clagers fursprech bitet aber zu fragen wer dem cleger des rechten verhelffen soll urteyl daz sol der schulteys thun

Item darnach bitet des clagers fursprech zu fragen ob yemandt disen gegenwertigen cleger seynen und des lands schedlichen man abdrünge oder neme wes er unnserm gnedigen herren von wurtzpurg dem gericht und dem clager darumb pflichtig were urteyl Der solchs tut ist unnserm gnedigen herren von wurtzpurg verfallen an sein gnade dem

gerichte und cleger ire ſmehe und ſchaden aufzzurichten nach erkentnus biſz rechten

Item alſo ſtet der Schulteys Zenntgreff und die Schopffen auff von dem gerichte und der ſchulteys ſol den ſtab nicht hinwerffen Sonndern mit ime furen biſz an die ſtat do man den ſchadbarn man richten ſol So man aber gerichtet hat mag er den ſtap hin werffen

Item der Zentgreff ſol mit ſeynem ſtabe vor dem ſchadbarn man reyten und ine mitſampt dem cleger und ſeynen freunden geleytten von dem gericht an biſz an die ſtat do man ine richtet ꝛc.

VIII.

Geschichte und Verfassung des adeligen Damenstifts Waizenbach.

Mitgetheilt vom k. Legationsrath Dr. Scharold.

Das adelige Damenstift zu Waizenbach ward im Jahre 1733 von Magd. Regina, verwittweter Gener. v. Truchseß, einer gebornen v. Jöstelsberg, gestiftet, nachdem vorher i. J. 1732 die Differenzen, welche diese Stifterin wegen der einen Hälfte von Waizenbach mit dem Juliushospitale hatte, durch einen Vergleich beseitigt worden waren.

Die Stifterin entwarf nach der Hand besondere Statuten für dieses neugegründete, lediglich für adelige Fräulein lutherischer Religion bestimmte Stift, welche i. J. 1745 von dem Kaiser Franz I. die verfassungsmäßige Bestätigung erhielten.

Die politische und ökonomische Verfassung dieses Stifts wurde durch die erwähnten Statuten vom Jahre 1745 begründet.

Diese Statuten enthalten in einem möglichst kurzen Auszuge folgende Bestimmungen:

1) 4 fränkische Fräulein, welche das 18. Jahr ihres Alters erreicht haben, und der evangelisch-lutherischen Religion zugethan sind, auch ihre acht Ahnen zählen, sollen anfänglich in das Stift aufgenommen werden. 2 Präbenden bleiben jedoch nach § 2. für ein Fräulein von Stetten und von Truchseß besonders bestimmt. Diese sind auch von der Bezahlung der § 4 bestimmten Rezeptionsgelder von 400 fl. fr. bei jenen vom fränkischen, und 800 fl. fr. vom auswärtigen Adel, befreit. Dieses Rezeptionsgeld soll in dem Falle, daß die Stiftsfräulein durch Heirath oder andern Grund aus dem Stifte treten, im ersten Jahre zur Hälfte, im zweiten bis zu 2/3, im dritten aber gar nicht mehr zurückgegeben werden; bei dem erfolgten Todesfalle einer Stiftsdame soll aber dieses Rezeptionsgeld ganz, so wie auch das in dem Zimmer angeschaffte Weißzeug u. die Betten, dem Stifte heimfallen. Der Ritterort Rhönwerra ward übrigens als Vorstand dieses Stifts aufgestellt, und ihm bei der Vakatur einer Präbende in der Art der Einfluß gestattet, daß er vor Allem über die statutenmäßigen Eigenschaften der Kandidatin zu erkennen hatte; und wenn solche als hinreichend dargelegt von ihm anerkannt werden, erst zur Wahl des neuen Stiftsfräuleins geschritten wird, bei welcher Wahl, so wie auch bei der Wahl der Pröbstin, ihm zwei Stimmen, und jedem Stiftsfräulein eine Stimme verstattet ist, worauf jedoch die Konfirmation des Ritterorts erforderlich war.

§ 9 werden die Bezüge der Pröbstin und der Stiftsdamen dahin regulirt: der Pröbstin werden nämlich 240 fl. fr., dem Stiftsfräulein 160 fl. nebst der freien Beholzung und Wohnung abgereicht.

Eben so werden der Pröbstin ein Platz zu einem Küchengarten und noch einige benannte Felder eingeräumt; im §

11 wird bestimmt, daß die Pröbstin sämmtliche Stiftsfräulein, gegen ein Kostgeld von 52 fl. fr. für jedes Fräulein, zu verpflegen habe.

Die übrigen Verfügungen enthalten die Bestimmungen: daß nämlich dreimal die Woche von den Stiftsfräulein Betstunden gehalten werden sollen; keines über vier Monate im Jahre, bei Strafe eines halben fl. fr. den Tag, abwesend seyn dürfe; die ganz armen Fräulein ohne Bezahlung irgend eines Rezeptionsgeldes aufzunehmen seyen, u. d. gl.

Endlich werden wegen der Abhör der Rechnungen, welche dem Ortsvorstande v. Rhönwerra überlassen war, dann wegen der Kleidung der Stiftsfräulein, besondere Bestimmungen festgesetzt. Die in diesen Statuten bestimmte Kommunität wurde zwar im Jahre 1802 aufgehoben, allein nach Verlauf von 3 Jahren wieder eingeführt.

Die statutenmäßigen Bezüge der Stiftspröbstin und der Stiftsfräulein, an Pension sowohl, als auch an Kostgeld, scheinen aber, wahrscheinlich durch die Theuerung aller Lebensmittel hierzu veranlaßt, etwas erhöht worden zu seyn; denn es finden sich hierüber folgende Ausgabsposten in den Rechnungen vor.

Die Stiftspröbstin nämlich erhielt für ihre Präbende 286 fl.; ferner für jede der drei Stiftsdamen 150 fl., mithin in Summe 450 fl. Kostgeld, nebst den von dem Stiftsbeamten zu 724 fl. 10 x., von der Rechenkammer aber in dem mitgetheilten Etat auf 419 fl. — angeschlagenen Naturalbezügen; die Stiftsfräulein aber erhielten an baarem Geld 150 fl. — und alle drei zusammen 15 Klafter Holz und drei Schock Reissig, welches nach den dortigen Preisen auf 40 fl. 30 x. angeschlagen werden konnte.

Vor der Auflösung der reichsritterschaftlichen Verfassung

hatte der Kanton Rhön und Werra, namentlich der evangelische Vorstand derselben, statutenmäßig die obere Aufsicht und Leitung der stiftischen Angelegenheiten; von ihm wurden die jährlich gestellten Rechnungen der Gutsverwaltung adjustirt, und die nöthigen Erinnerungen und Administrativverfügungen erlassen. Diese Behörde ward aber durch die neu eingetretene Verfassung aufgelöst, und, wie bereits im Eingange angeführt wurde, die obere administrative Leitung des Stifts durch Reskript vom 17. Dezember 1808 der großh. Landesdirektion zu Würzburg aufgetragen.

Das Stift liegt in dem Sinngrunde, und bildet die adelige Gutsherrschaft über den dabei liegenden Ort Waizenbach, welcher aus 6 ganzen und 6 halben Bauern, 23 Söldnern und 10 Schutzverwandten — in Summe aus 293 Seelen besteht, von welchen die Mehrzahl der evangelisch-lutherischen und die übrigen der katholischen Religion zugethan sind.

Diese Einwohner wohnen in 36 Wohnhäusern, und haben in ihrer Markung 810 Morgen Acker, 223 Morgen Wiesen, und 280 Morgen Waldung. Die gutsherrlichen Gefälle, welche das Stift von diesen Hintersassen bezieht, werden weiter unten, wo der ganze Etat der Stiftung vorgelegt werden wird, spezifisch verzeichnet.

Die Propregüter des Stifts selbst bestehen aus den massiven, in einem Corps de logis und zwei Flügeln bestehenden Stiftsgebäude, den dazu nöthigen Oekonomiegebäuden, einem Amthause, welches jedoch, da es sehr baufällig ist, lediglich von dem Amtsdiener bewohnt wird; dem Pfarrhause, gleichfalls äußerst baufällig, dem Schulhause, einem Jäger- und Gärtnerhause außerhalb dem Orte, und noch einigen Scheunen.

An eigenthümlichen Grundstücken hat das Stift, nebst

dem Stiftsgarten zu 3 Morgen, noch 125 Morgen Wiesen, 425 Morgen Feld, dann 279 Morgen Waldungen.

An Kapitalien besitzt dasselbe die Summe v. 27000 fl., welche aber sicher zu 4, 4 1/2 — 5 Prz. ausgeliehen sind. Dagegen müssen aber die vorhandenen Passiven zu 4182 fl., welche gleichfalls theils zu 4, theils zu 5 Prozent verzinset werden müssen, abgerechnet werden. Die Gutsherrschaft genießt übrigens alle Rechte, welche den adeligen Gutsbesitzern nach der allerhöchsten Verordnung eingeräumt sind, und befindet sich auch in dem Besitze des Patronatrechts, der peinlichen Gerichtsbarkeit und des Bezuges der Nachsteuer.

Die Administration der Gefälle, so wie auch die Verwaltung der Justiz, wird durch einen nunmehr in Burgsinn, anderthalb Stunden von Waizenbach wohnenden, eine Besoldung von 131 fl. beziehenden Beamten versehen, welcher jedoch dermal nach seinem Anstellungsdekrete lediglich auf vierteljährige Aufkündigung angenommen worden ist.

Nebst diesem werden der Pfarrer und der Schullehrer, der Amtsdiener, dann der Revierjäger von der Stiftskasse besoldet.

Aus den Etats, welche von der großh. Hofrechenkammer nach einer zehnjährigen Fraktion gefertigt wurden, geht nun hervor, daß die jährl. Einkünfte des Stifts sich auf 3771 fl. 29 3/4 ₰, die Ausgabe aber auf 2906 fl. 17 1/2 ₰ belaufen, wobei jedoch noch die ordinäre Steuer zu 4 fl. 39 ₰ 3 1/2 ℌ in Simplo, dann die außerordentliche Kriegssteuer, welche 121 fl. 42 1/4 ₰ beträgt, noch nicht in Ansatz gebracht wurde.

Würzburg im Jahre 1808.

IX.

Ueber den Vorschlag des Herrn geistlichen Rathes Haas in Bamberg zu einer fränkischen Münzsammlung.

Vom Professor Dr. Jos. Gutenäcker.

Der um vaterländische Geschichte vielfach verdiente Herr geistliche Rath Haas zu Bamberg hat in das „Archiv für „Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Heraus„gegeben von F. C. v. Hagen ꝛc. 1. Band, 2. Heft. Bay„reuth 1840." S. 107 — 111 einen „Vorschlag zu „einer Sammlung der in Franken einheimischen „Volkssagen und Volkslieder, dann zu einer „fränkischen Münzsammlung" einrücken lassen. Und welcher Franke sollte diesen Doppelvorschlag nicht mit freundlichem Danke begrüßen? Welcher Freund der vaterländischen Geschichte nicht mit warmer Theilnahme auch das Seine zur Verwirklichung dieses Vorschlages beitragen?

Da ich nun schon bei einer früheren Gelegenheit (Archiv V, 1, S. 164—187) über den zweiten Theil dieses Vorschlages, wenn gleich in geringerer Ausdehnung, nämlich bloß über würzburgische Numismatik gesprochen habe; so er-

laube ich mir, indem ich den ersten Theil des Vorschlages der weiteren Erörterung Anderer überlasse, hier dem Vorschlage zu einer fränkischen Münzsammlung einige Bemerkungen entgegenzustellen. Bloß Interesse für eine mir liebgewordene Sache, nicht kleinliche Tadelsucht leitet mich zu der folgenden Betrachtung, so wie die Ueberzeugung, daß wissenschaftliche Bestrebungen nur durch allseitiges Besprechen gegentheiliger Ansichten gefördert werden können.

Damit aber auch jene Leser des Archives, denen die obenangeführte Zeitschrift nicht zu Gebote steht, sich um so leichter orientiren können, so möge ein systematisirter Auszug des fraglichen Aufsatzes an der Spitze stehen. Der Herr geistliche Rath Haas sagt:

1) Es ist nicht nothwendig, daß man zu Bamberg, Würzburg, Bayreuth ꝛc. die fränkischen Münzen materiell wirklich und vollständig besitze.
2) Da mehrere Vereine und Privatpersonen schon schöne Akquisitionen der Art gemacht haben, so bitte man Nichtmitglieder und auswärtige Vereine um Mittheilung von Verzeichnissen ihrer Münzen, lege allmählich ein allgemeines Verzeichniß an, und lasse durch Hülfe der Lithographie oder Zinkographie Abbildungen davon erscheinen.
3) Das Unternehmen soll nicht als speziell bambergische, würzburgische ꝛc. Münzsammlung, sondern als gemeinschaftliche fränkische Sammlung betrieben werden. Denn

a) einzelne örtliche Sammlungen werden niemals weder das große wissenschaftliche Interesse, noch den äußeren Glanz des Reichthumes, der Mannichfaltigkeit, u. den Ueberblick der gravirenden Kunst entfalten, wie eine größere Sammlung.
b) Hatten auch einzelne Städte Frankens eigenes Münzrecht, so hat doch bald das Aufblühen der reichen Handels- und Reichsstadt Nürnberg hierin andere Städte sehr verdunkelt.
c) Dieser Umstand wurde um so einflußreicher, als unter Maximilian das Reich in Kreise eingetheilt wurde, und der fränkische Kreiskonvent sich zu Nürnberg ansiedelte, wo er bis in die neuesten Zeiten verblieb.

d) Die Markgrafen zu Ansbach und Bayreuth, dann die Fürsten zu Bamberg und Würzburg münzten gemeinschaftlich in Gemäßheit geschlossener Verträge, devalvirten Münzen und handelten in Münzangelegenheiten gemeinschaftlich.

e) Eben so augenfällig ist es, daß fast 200 Jahre lang zu Bamberg und Würzburg immer dieselben Personen als Regenten auftraten. Wie viele Schaumünzen allein dürfen nicht diese beiden Provinzen mit Grund als gemeinschaftliches Eigenthum ansehen!

4) Eine Korrespondenz in der vorliegenden Angelegenheit mit den Vereinen zu Würzburg, Bayreuth, Ansbach ꝛc. möchte eine gedeihliche Veranlassung hierzu bieten!

5) Von Bamberg aus aber der Sache den ersten Impuls zu geben und ferner sie zu betreiben, dazu scheint einzuladen, daß das hiesige k. Archiv, nach der Aeußerung des Hrn. Archivars, viele und interessante Münzakten enthält, welche auf Ersuchen vom hiesigen Vereine auf dem kürzesten Wege eingesehen und benutzt werden können. *)

Man sieht, die Sache ist von einem gewissen universellen Standpunkte aus betrachtet, dem Herrn Verfasser schwebt der ehemalige fränkische Kreis als ein Ganzes mit gemeinsamen Interessen vor, die altehrwürdige Reichs- und Kreishauptstadt Nürnberg behauptet noch ihr vormaliges Gewicht, und der Fürstbischof von Bamberg ist der erste der Kreisstände. Der Vorschlag bezweckt nicht partielle Sammlung und Beschreibung, sondern Sammlung und Beschreibung der Münzen aller fränkischen Länder unter Mitwirkung aller in Franken bestehenden historischen Vereine.

Um aber vor Allem einen richtigen Begriff von dem Umfange des in Rede stehenden Unternehmens zu gewin-

---

*) Die im weiteren Verlaufe des Aufsatzes eingeklammerten Zahlen und Buchstaben beziehen sich der Kürze wegen auf die dem Vorschlag des Herrn geistlichen Rathes Haas vorgesetzten Zahlen und Buchstaben.

nen, wollen wir uns auf einen Augenblick den alten fränkischen Kreis mit seinen Ständen vergegenwärtigen. Auf den Kreistagen, welche zu Nürnberg gehalten wurden, saßen des Kreises zweiunddreißig Stände in folgender Ordnung auf vier Bänken vertheilt.

I. Auf der geistlichen Fürstenbank saßen die Fürstbischöfe 1) von Bamberg, 2) Würzburg, 3) Eichstätt, 4) der Hoch- und Deutschmeister in Mergentheim;

II. Auf der weltlichen Fürstenbank: 1) der Markgraf von Bayreuth oder Kulmbach, 2) der Markgraf von Ansbach, 3—5) Sachsen und Hessen-Kassel wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg, 6) der Fürst von Schwarzenberg, 7) der Fürst von Löwenstein-Wertheim und 8) der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg;

III. Auf der Grafen- und Herrenbank fünfzehn Stände, und

IV. Auf der Reichsstädte-Bank 1) Nürnberg, 2) Rotenburg, 3) Windsheim, 4) Schweinfurt und 5) Weißenburg.

Von den genannten Ständen besaßen die geistlichen und weltlichen Fürsten nicht nur das Münzrecht, sondern sie übten es auch aus; auch die Reichsstädte, als mit Landeshoheit begabte Körper, waren meines Wissens im Besitze dieses Rechtes, wenn gleich nur Nürnberg in voller Ausdehnung Gebrauch von demselben machte. Bedenkt man nun, daß Bamberg eine Reihe von 356 (575) Münzen aufzuweisen hat (s. Heller's bambergische Münzen 1839, die Nachträge des Herrn Prof. Dr. Keller in diesem Archive VI, 1, S. 33 gar nicht zu erwähnen), daß die würzburgischen Münzen die Zahl 1100 wo nicht übersteigen, doch dieser gewiß sehr nahe kommen, und daß in ähnlichen Verhältnissen auch von den übrigen Ständen gemünzt

wurde; so mag man leicht den ungemeinen Umfang einer gemeinschaftlichen fränkischen Sammlung (3) ermessen.

Ferner je ausgedehnter ein Unternehmen, um so nöthiger feste Prinzipien und konsequente Durchführung derselben, damit nicht durch Mangel an Einheit eine das Auge beleidigende Zwittergestalt zum Vorschein kommt. Wie aber kann Einheit erzielt, gleichmäßige Durchführung erreicht werden, wo man statt aus eigener Anschauung zu beschreiben und zu zeichnen — und dieß ist in der Numismatik unerläßliche Pflicht — sich auf die Augen Anderer verlassen muß, kurz wo die Arbeit unter so viele getheilt ist? (2) — Bamberg soll der Mittelpunkt des Unternehmens werden, weil sich dort viele interessante Münzakten befinden (5). — Wer die eifrigen Bestrebungen des hist. Vereines in Bamberg kennt, die Ausgabe des Renners vor Augen hat, die v. Sprunner'sche Gaukarte zu würdigen weiß, und die gelungene Jubiläums-Medaille mit dem herrlichen bamberger Dome geschaut hat, der könnte sich nur freuen, wenn er hörte, daß dieser Verein an die Spitze des Unternehmens treten und die Leitung desselben betreiben wollte; denn er könnte sich mit vollem Rechte einer schönen Hoffnung überlassen. Aber mag es wohl auch in der Absicht dieses Vereines liegen, sich der genannten Aufgabe zu unterziehen? Ich zweifle, denn sicher müßten bei dem so bedeutenden Umfange dieses Unternehmens, bei den tausendfachen Hindernissen, die einem solchen Werke sich entgegenstemmen, und bei den unermeßlichen Schwierigkeiten, mit denen diese Arbeit verbunden ist — die Kosten noch gar nicht in Anschlag gebracht — einmal die nächsten Interessen des Vereines in den Hintergrund treten, und dann bliebe die glückliche Lösung der Aufgabe, welche trotz aller Korrespondenz (4) von den verschiedenartigsten Umständen, von dem guten Willen Anderer eben so sehr, wie von dem Zufalle

abhängt, immer etwas höchst Problematisches. Was aber die Münzakten betrifft (5), die für Münzgeschichte zwar unentbehrlich sind, für Münzbeschreibung und Abbildung aber nur einen sehr untergeordneten Werth haben, so dürften wohl andere Archive eben so wenig übergangen werden als das zu Bamberg.

Und endlich woher die Mittel zu einem so kostspieligen Unternehmen auftreiben, wenn es anders als eine die Wissenschaft wahrhaft fördernde Arbeit in systematischer Vollständigkeit und nicht in einer zeitungsartigen Zerrissenheit an das Tageslicht treten soll? — Daß sich gerade von dieser Seite her Hemmnisse in den Weg drängen, welche nicht so leicht beseitiget werden dürften, weiß wohl jeder, der mit den Mitteln der historischen Vereine bekannt ist. Denn da sie mit geringer Ausnahme auf die Beiträge ihrer Mitglieder beschränkt sind, reichen oftmals die Kassenbestände kaum zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse hin.

Soll also die Sammlung, Beschreibung und Abbildung fränkischer Müngen unterbleiben? Nein, sie soll vielmehr von den historischen Vereinen als ein ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdiger Gegenstand behandelt und eifrigst betrieben werden, aber gerade in entgegengesetzter Art, wie folgende unmaßgebliche Gegenvorschläge zeigen mögen

1) Die für die ehemaligen fränkischen Gebietstheile gebildeten historischen Vereine betreiben, zunächst jeder für sich, die Numismatik des Territoriums, auf welches er seine Forschungen speziell ausgedehnt hat. Hier werden sonach in Anspruch genommen: Bamberg *), Würzburg **),

---

*) Hier ist bereits der Anfang gemacht worden durch: „Die bam„bergischen Münzen chronologisch geordnet und beschrieben von „Jos. Heller. Mit Abbildungen. Bamberg 1839. Verlag von

— für sich und die von seinem Gebiete inklavirte ehemalige freie Reichsstadt Schweinfurt — Meiningen***) wegen der alten hennebergischen Münzen, Eichstätt (diese Stadt hat zwar, so viel ich weiß, noch keinen eigenen historischen Verein, dürfte sich aber, theils wegen seiner örtlichen Lage, theils wegen seiner kirchlichen Interessen dem zu bezeichnenden Geschäfte nicht entziehen), Bayreuth, Ansbach, — für sich und die zu seinem Gebiete gehörenden freien Reichsstädte: Rotenburg, Windsheim und Weißenburg — und endlich Nürnberg. Welchem Vereine ich die schwarzenbergischen und löwenstein-wertheimischen Münzen zuweisen soll, darüber schwebe ich in einiger Ungewißheit. Hohenlohe-Waldenburg gehört nunmehr zu dem Wirkungskreise der würtembergischen Vereine, und die deutschherrlichen Münzen dürfen füglich ganz übergangen werden, weil der Deutschmeister bloß wegen des Meisterthums Mergentheim zur Standschaft des fränkischen Kreises gehörte, und weil der größte Theil der Besitzungen des Ordens außerhalb Franken lag.

„J. G. Sickmüller. In Kommission bei J. A. G. Weigel zu „Leipzig." — XVIII und 139 S. — 8.

**) Der historische Verein in Würzburg sammelt wegen der Bestandtheile des Kreises, für den er wirkt, nicht bloß würzburger, sondern auch fuldaer und mainzer Münzen. Freilich würde er wie in letzterer Beziehung so auch in anderen Stücken einer nicht geringen Bürde entledigt, wenn Aschaffenburg, nach dem Vorgange anderer Städte, auf die eigenen historischen Interessen bedacht, einen besonderen Verein gründen würde.

***) Der hennebergische alterthumsforschende Verein in Meiningen hat bereits in der III. Lieferung seines Archives 1839, S. 9 auf meinen deßfallsigen Vorschlag, zur Ausarbeitung einer fränkischen Numismatik mitwirken zu wollen, „mit Vergnügen" seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt.

2) Die genannten Vereine bethätigen die Münzkunde ihres Gebietstheiles von der materiellen wie von der wissenschaftlichen Seite, d. h. als Sammlung und als eigentliche Münzwissenschaft, welche letztere wieder in zweifacher Rücksicht als Münzgeschichte und als Münzbeschreibung bearbeitet werden muß. Zur Erläuterung der Münzbeschreibung werden genaue Münzabbildungen angefertiget, damit auch der Münzcharakter, der weniger beschrieben als geschaut seyn will, erfaßt werden kann.

3) In die Münzsammlung, welche für jeden historischen Verein ein eben so nothwendiges Attribut bildet, als ihm die wissenschaftliche Behandlung dieses Fachrs unerläßliche Pflicht ist, werden aufgenommen: a) alle jene Kurs- Denk- und Schaumünzen, welche von dem jedesmaligen Landesherrn oder dessen Stellvertreter, oder von dem mit Landeshoheit begabten Körper bis zu der Zeit, in welcher der fragliche Gebietstheil seine Selbstständigkeit verloren hat, geprägt worden sind; b) jene von allen oder auch nur einzelnen Ständen des ehemaligen fränkischen Kreises gemeinschaftlich geschlagenen Kurs- und Denkmünzen, welche das Wappen oder den Namen des Gebietstheiles tragen, für welchen die Sammlung speziell angelegt wird; c) auswärtige Münzen, welche sich auf das treffende Territorium beziehen; und d) alle jene Medaillen, welche gleichviel ob in oder außer dem Lande entweder auf Personen geprägt worden sind, welche dem Gebiete jedes historischen Vereines durch Geburt, amtliche Wirksamkeit oder sonstige Verhältnisse angehören, oder auf Begebenheiten und Ereignisse, welche jenes Gebiet betreffen. Außer den hier bezeichneten Münzen sollte jeder einzelne Verein nur noch solche antique Münzen aufnehmen, welche in seinem Bezirke aufgefunden worden sind, und sollte, um Zeit, Kraft und Aufwand nicht zu zersplittern, jeder andern Münze die

Aufnahme in seiner Sammlung versagen. Solche spezielle Sammlungen gewähren dann aber auch wahrhaft lokales Interesse, sie unterstützen die Vaterlandsgeschichte und sind ein kostbarer Schatz, werth der sorgfältigsten Bewachung. Wer aber für diese speziellen Sammlungen die oben (a) angeregten Besorgnisse fürchtet, der betrachte z. B. einmal mit einiger Aufmerksamkeit eine möglichst vollständige Sammlung würzburger Münzen, und alle Befürchtungen werden schwinden. Solche spezielle Sammlungen nehmen aber auch die Thätigkeit der Vereine, wenn man dabei anders nach Vollständigkeit ringt, mehr in Anspruch, als vielleicht manche zu glauben geneigt sind, zumal, da theils einzelne Münzen von allen oder doch den meisten historischen Vereinen erworben werden müssen, und da theils ganze Reihen von Münzen, je zwei Vereine (Bamberg u. Würzburg, Ansbach und Bayreuth) gleichmäßig angehören. Doch dieser Umstand hat keineswegs die ihm oben (d u. e) beigelegte Wichtigkeit, auch ist die Zahl dieser Münzen keineswegs so bedeutend, wie ebendaselbst angedeutet zu seyn scheint, und endlich reduziren sich die dort (e) angegebenen 200 Jahre gemeinschaftlicher Regierungszeit in Bamberg und Würzburg auf nicht ganz siebenundsiebzig.

4) Zur schnellern, sicherern und mit geringerem Aufwande verbundenen Anlegung der eben bezeichneten Sammlungen dürfte folgender Vorschlag nicht unzweckdienlich seyn. — Nicht bloß die genannten historischen Vereine in Franken, sondern überhaupt alle jene Vereine, welche die Numismatik von ihrer materiellen Seite behandeln, verbinden und verpflichten sich wechselseitig zum Ankauf all' der Münzen und Medaillen, welche zum Bereiche der zu gleichen Zwecken verbundenen Vereine gehören, und geben diese entweder austauschweise oder um den Ankaufspreis an die betreffenden Sammlungen ab. Auf alle jene Münzen und

Medaillen, welche um den Kurs- oder Metallwerth angekauft werden können, wird unbedingter Auftrag gegeben, für andere läßt sich nach ihrem Alter, ihrer Schönheit, Seltenheit ꝛc. ein allgemeiner Aufgabspreis bestimmen, in wichtigen Fällen mögen besondere Anfragen zum Ziele führen. Doch hier genügt die bloße Andeutung, und ins Einzelne gehende Bestimmungen müssen von der in dieser Absicht sich verbindenden Gesellschaft festgesetzt werden. Aber augenfällig ist es, daß die Realisirung dieses Wunsches, viele Münzen theils vom Untergange retten, theils den Wucherhänden entziehen würde. Und welche schöne Gelegenheit wäre dann auch Privatsammlern zu Erweiterung ihrer Sammlung gegeben, wenn sie sich dem angeregten Vereine anschlößen?

5) Analog den speziellen Sammlungen wird auch die Münzwissenschaft (Münzgeschichte, Münzbeschreibung, Münzabbildung) speziell behandelt. Der Kürze wegen verweise ich auf meine schon früher über diesen Gegenstand geäußerten Ansichten (Archiv V, 1). Doch wünschte ich, daß vor der Ausarbeitung des wissenschaftlichen und technischen Theiles der Münzkunde die Vereine Frankens sich über die dabei zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze, so wie über die äußere Ausstattung der herauszugebenden numismatischen Werke vereinigen möchten. Dadurch soll zwar der eigenthümliche Charakter der einzelnen Bearbeitungen nicht verwischt werden, aber das Einhalten festgesetzter Regeln läßt die einzelnen Münzwerke nach Inhalt und Form in ihrem wahren Wesen, d. h. als Theile einer vollständigen fränkischen Numismatik erscheinen.

Dieß etwa das Wesentlichste; die weitere Durchführung bleibt dem besseren Ermessen der Vereine vorbehalten. Möchten übrigens diese Zeilen den Herrn geistlichen Rath Haas

überzeugen, daß nur Liebe zur Sache die Feder geführt hat; möchten sie aber auch von Seite der historischen Vereine Frankens sich einer Prüfung zu erfreuen haben und diese veranlassen, das beabsichtigte Werk zu bethätigen; möchte endlich auch die Realisirung der geäußerten Wünsche die übrigen Schwester-Vereine des Reiches zur Bearbeitung ähnlicher Werke vermögen und so den Grund zum Baue einer Numismatik des Gesammtvaterlandes legen!

X.

Mannigfaltiges.

Vom Professor Dr. Gutenäcker.

---

1. Die Münze des Grafen Johann v. Wertheim.

Durch Mittheilung des Auszuges aus den Chmel'schen Regesten (Archiv VI, 1) hat sich der Vereinsdirektor, Hr. Legationsrath Dr. Scharold, gewiß vielen Dank erworben, und besonders bei den auf dem Lande lebenden Mitgliedern, für welche die Benützung solcher Hülfsmittel nur mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Im Namen dieser glaube ich wohl nebst dem wärmsten Danke auch die Bitte um weitere ähnliche Spenden aus den übrigen Regestenwerken aussprechen zu dürfen. — Obiger Auszug nun gibt mir zu folgender Bemerkung Veranlassung: Hr. Huscher in Ansbach hatte im „VIII. Jahresbericht des historischen Vereines in Mittelfranken für das Jahr 1837", eine Münze des Grafen Johann v. Wertheim für eine den bayerischen Herzogen angehörige Münze erklärt. Auf diesen Irrthum machte mein Freund u. Kollega Hr. Dr. Keller (Archiv V, 3, S. 127—132) aufmerksam, vindizirte aber diese Münze für Würzburg, weil der genannte Graf Johann v. Wertheim Pfleger des Bisthums war. Wie nun, muß diese Münze nach der in jenem Auszuge mitgetheilten Urkunde vom 13. Juni 1408,

durch welche K. Ruprecht dem Grafen Johann von Wertheim „die Münze zu Wertheim und Kreuzwertheim, u. s. w. verleiht, nicht für eine wertheimer erklärt werden, zumal da sich kein Zeichen des Stiftes Würzburg auf derselben befindet, und muß man daher nicht annehmen, daß die fragliche Münze noch früher geprägt wurde, als Graf Johann von Wertheim Pfleger des Bisthums wurde?

2. Horatii ars poetica.

Die im Archiv VI, 1, S. 169 angeführte Papierhandschrift dieses Gedichtes „aus dem XV. Jahrh. 10 Blätter von 1′ 1″ Höhe, 9″ Breite, zu 27 Vers-Zeilen, mit Interlinear- und Marginalakten, enthaltend," befindet sich nicht in der Kloster- sondern in der Gymnasial-Bibliothek zu Münnerstadt, und war ursprünglich Eigenthum des Augustinerklosters in Würzburg. Die einzelnen Seiten enthalten theils 25, theils 26, theils 27 Verse, und die erste Seite des 10. Blattes den Schluß des Gedichtes mit v. 470—476. Auf der Rückseite dieses Blattes beginnt von einer andern Hand eine Abhandlung über die vier Kardinaltugenden, als: prudentia, magnanimitas, continentia und justitia, welche auf den folgenden vier Blättern fortgesetzt ist. Die 7 ersten Seiten dieser Abhandlung enthalten je 26 Zeilen, das letzte Blatt dagegen, welches wieder von derselben Hand wie die ars poetica geschrieben scheint, enthält auf der ersten Seite 23 und auf der zweiten den Schluß mit 9 Zeilen. Darunter steht .... Anno 92, das Jahr, in welchem der Kodex geschrieben wurde. Der Handschrift sind folgende zwei seltene Ausgaben vorgebunden: 1) Virgilii opp. mit den Kommentaren des Grammatikers Servius: „Impressum hoc opus Venetiis p. magistrum Andream de palthasichis Catarensem. M. cccc. lxxxviii. Kal. Septem." und 2) die Satyren Juvenals mit den Kommentaren des Georg Valla:

„Impressi Venetiis per magistrum Antonium de Strata Cremonensem anno dni. M.cccc.lxxxvi. die viii Novembris. Augustino Barbarico imperante.„ Der ganze Band trägt die Signatur: Fol. 19. Uebrigens ist das erwähnte Manuskript bereits verglichen und benützt in: „Des Quintus Horatius Flaccus Buch über die Dichtkunst, oder Brief an die Pisanen. Erklärt von Dr. Franz v. Paula Hocheder, Studien-Rektor und Professor in Würzburg (dermalen am neuen Gymnasium in München). Passau b. Friedrich Pustet. 1824. 8 S. V u. VI. Die Lesearten unseres Kodex sind in der eben angeführten genialen Bearbeitung der ars poetica durch: „C. ms“ unter dem Texte angegeben. (s. S. V. *)

Beilagen.

Digitized by Google

Zehnter Jahresbericht

des

historischen Vereines

von

Unterfranken und Aschaffenburg

für

1839/40.

Erstattet
in der öffentlichen General-Versammlung am zehnten Stiftungsfeste
den 27. August 1840
vom
zeitlichen Direktor des Vereines

Dr. Karl Gottfried Scharold,

kön. bayer. Legationsrath, korresp. Mitglied der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu Frankfurt a. M., Ehren-Mitglied des Vereines für Erforschung und Bewahrung vaterl. Alterthümer zu Leipzig, der hennebergischen und voigtländischen alterthumsforschenden Vereine zu Meiningen und Hohenleuben, der sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterl. Denkmäler der Vorzeit, des nassauischen Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung und des wetzlarischen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, dann der historischen Vereine zu Augsburg, Bamberg, Darmstadt, München und Regensburg.

Würzburg, 1840.

Digitized by Google

1.

Bei der heutigen Wiederkehr des Jahrtags unſeres Vereins beſchließt derſelbe das erſte Jahrzehent ſeiner wirkſamen Exiſtenz. Eine gute Strecke Wegs aufwärts zum vorgeſteckten hohen Ziele hat er alſo ſchon zurück gelegt. Auf dieſem erreichten Standpunkte unſere Blicke nun zurückwendend, erſchauen wir im Allgemeinen nur ſehr erquickliche Begegniſſe. Als vor zehn Jahren unſeres erhabenen Königs hohe ſchöpferiſche Weisheit die in tiefen Schlummer verſunkene und wenig geachtete vaterländiſche Geſchichtsmuſe aufrüttelte und in des Königreichs jeglichem Kreiſe die hiſtoriſchen Vereine ins Leben rief, da waren die Geſchichtsfreunde Unterfrankens nicht die letzten, welche dieſem Rufe mit lebhafter Simpathie folgten. Nur das Einzige erfüllte ſie mit gerechtem Bedauern, daß die günſtigſte Zeit und Gelegenheit, die übernommene ſchöne Aufgabe mit entſprechenderem Erfolge zu löſen, längſt entſchwunden waren. Mit leeren Händen zwar, jedoch mit um ſo größerem Ernſt und Muth griffen die Vereinten das Werk einer hiſtoriſch-antiquariſchen Aehrenleſe an. Dieſe kann bis jetzt eine geſegnete genannt werden bezüglich aller Gegenſtände, die zu dem ſtatutengemäß abgemarkten Felde unſeres Vereins gehören. Denn ſchon iſt deſſen Sammlung hiſtoriſcher und anderer Schriften im Ganzen auf 1780 *), die Sammlung von Handſchriften und Urkunden

*) Darunter ſind beiläufig 70 Doubletten. Die ſcheinbare Verminderung der Bibliothek, gegen die im vorigen Jahr angegebene Zahl der Nummern, rührt daher, daß bei der in dieſem Jahre neu-

auf 440 *), die Münzen- und Medaillen-Sammlung, ungerechnet deren Doubletten, auf 3017, die Sammlung von meist fränkischen Portraits auf 400 und jene von antiquarischen Gegenständen fast aller Art auf einige 100 Nummern angewachsen. In jeglicher dieser Abtheilungen ist ein solch schöner Grund gelegt, daß man sich daran überzeugen kann, wie weit es vereinte Bestrebungen und stete Anregung zu bringen vermögen. Schon bilden diese Sammlungen eine vielseitig instruktive Sehenswürdigkeit der hiesigen Stadt, die von Kennern mit Befriedigung und selbst von schlichten Bürgers- und Bauersleuten, wie solches häufig der Fall ist, mit Wohlgefallen, ja sogar mit gewißer Bewunderung besucht zu werden pflegt. Weit entfernt jedoch, sich etwa nur mit dem bloßen Zusammentragen und zur Schau Ausstellen der gesammten vaterländischen historischen Literatur alter und neuer Zeit, sowie der übrigen die Geschichte erhellenden Denkmäler zu befassen, und dadurch fast mehr dem Auge als dem Geiste und der Wissenschaft zu dienen, verfolgt unser Verein als Hauptzweck, den früher so selten und so kärglich bebauten historischen Boden umfänglicher aufzupflügen, und zu besaamen. Und zu diesem Zwecke ist eine Zeitschrift gewidmet, welche unseres Vereines glänzendste Seite ausmachen soll. Wenn es nämlich außer allem Zweifel liegt, daß aus der Kenntniß der Geschichte des Vaterlandes als eine herrliche Frucht die Liebe zum Vaterlande keimt, so spricht sich das Verdienst unsres Vereins und der

---

vorgenommenen Aufnahme und Katalogisirung der Bibliothek viele Werke gleichen Inhalts oder gleicher Richtung, sowie auch z. B. Dissertationen nicht historischen Inhalts, unter eine Nummer gestellt wurden.

*) Hiezu kommt noch ein sehr bedeutender Handschriften-Vorrath, der bis jetzt noch unbearbeitet einstweilen reponirt liegt, und quantitativ sowie qualitativ dem bearbeiteten und aufgestellten nicht nachstehen dürfte.

Werth dessen Zeitschrift, da sie die Erweiterung jener Kenntniß fördert, wohl von selbst aus. Indem sie, unsere Zeitschrift, zunächst im Vaterlande zu so Nützlichem und Rühmlichem lebhafte Anregung verbreitet, dient sie bei ihrem stattfindenden Austausche gegen die Schriften auswärtiger mit uns befreundeter Vereine zugleich als ein leichtes und sicheres Mittel, auch kernhaften Stoff für die allgemeine deutsche Geschichtschreibung gegenseitig auszubeuten. In Anbetracht dieses bedeutenden Nutzens würde es unverzeihliche Impietät seyn, wenn wir nicht dem erhabenen Urheber desselben, Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige, heute bei der Nachfeier Allerhöchstdessen jüngst verflossenen Geburts- und Namenstages den erneuerten ehrfurchtsvollsten Dank darbrächten für die Gründung und huldvolle Unterstützung unseres Vereins. Wer könnte mißkennen, daß die allgemeine Einführung der historischen Vereine eine der ruhmwürdigsten Handlungen in der glorreichen Regierungsgeschichte unseres allverehrten Monarchen bezeichne?

2.

Mit gebührendem Danke verehrt unser Verein die fortgesetzte hohe Begünstigung, die ihm von Seite der kön. Kreisregierung in allen den Anträgen widerfuhr, in denen er sich vertrauensvoll an Dieselbe zu wenden veranlaßt war. Nicht minder dankbar rühmt er hiernächst die ihm von den verehrlichen Vorständen der k. Landgerichte Brückenau, Marktsteft, Röttingen und Würzburg r. d. M. gewidmete Aufmerksamkeit, mit der sie die in ihren Bezirken vorgekommenen Ausgrabungsgegenstände der antiquarischen Sammlung unseres Vereins zuwendeten.

Nicht selten sind die Erscheinungen, daß bei dem Baue neuer Straßen und bei dem Abbruche alter Kirchen oder Wohngebäude verschiedene, aus dem Alterthum herstammende merkwürdige Dinge, als: Münzen, Schwerter, Dolche, Ur-

nen, Ringe u. dgl. aufgefunden und von den Findern aus Mangel an Kenntniß des Werthes verschleudert, oder, wo brauchbares Metall nicht sichtbar ist, gar vernichtet werden. Auf solche Weise entgehet den Sammlungen unseres Vereins manches Aufbewahrenswerthes, manches dergleichen geräth in die Hände selbstsammelnder Bauaufseher oder das Land durchstreifender Antiquitätenmäckler. Von Letzteren ist bekannt, daß ihre Dreistigkeit sich sogar bis in die Gewölbe der Rathhäuser wagt und oft fälschlich angibt, in Auftrag unseres Vereins für dessen Sammlungen aufzuspüren und anzukaufen, das Erhaschte aber dann fremden Händlern zuspielet. Ein solcher Unfug beeinträchtigt unsern Verein, der immer bereit ist, für seine Kabinette passende Gegenstände nach ihrem Werthe anzukaufen. Sehr zu wünschen bleibt daher, daß ein solches Piratenwesen von den Ortsbehörden streng überwacht und gehemmt werden möchte.

3.

Nach dem natürlichen Gang der Dinge war es unvermeidlich, daß während des verflossenen zehnten Vereinsjahres manche Wechselfälle in dem Personalstande des Vereins eintraten. Von 270 ordentlichen Mitgliedern haben 11 aus besondern Beweggründen, meist aber wegen ihrer Versetzung in andere Gegenden sich von ihm getrennt, und 6 entriß ihm der Tod. Unter letzteren betrauert er vorzüglich den Hingang des hochwürdigsten Herrn Bischofs Freiherrn von Groß dahier, der ihm wenige Wochen vor seinem Ende noch besondere Aufmerksamkeit bezeigte.

Diese mitunter sehr bedauerlichen Zahlenverluste milderte gleichwohl ein desto größerer neuer Beitritt von 26 ordentlichen und 11 Ehren-Mitgliedern. Aus dem heute vertheilten gedruckten Verzeichnisse aller Vereinsmitglieder erhellet somit abermals eine erfreuliche Vermehrung derselben. Ueber die Bereitwilligkeit, der Neubeigetretenen, die Interessen unseres Vereins nach Möglichkeit zu befördern, erhielt

derselbe sehr schätzbare Zusicherungen. In dieser Beziehung geruhte namentlich Se. Hoheit der Herzog Maximilian in Bayern mittelst höchsten Schreibens vom 28. Okt. vor. Jahres an den Vereinsausschuß folgende Aeußerung gelangen zu lassen: — — „Mich mit Vergnügen einem Kreise von Männern anschließend, welche nach dem Wunsche und mit dem Beifalle Seiner Majestät des Königs ein so löbliches Streben für Ergründung und Beförderung der vaterländischen Geschichtskunde bethätigen, werde Ich stets jeden Anlaß benützen, welcher Mir Gelegenheit gibt, Meine Theilnahme und Anerkennung zu bewähren, mit denen Ich dem verehrlichen Vereine werthschätzungsvoll zugethan verbleibe."

4.

Für die Ausstattung der Vereinszeitschrift flossen die historischen Beiträge nicht kärglich. Wir erblicken unter den Herren Einsendern neue ehrenwerthe Namen in dem hier folgenden Verzeichnisse.

Es lieferte:

I. Der k. Hr. Oberzollinspektor Bauer zu Marktbreit sehr fleißig von ihm verfaßte
Geschichtliche Mittheilungen über Marktbreit. Mit dem gezeichneten Grundrisse dieser viel zu wenig beschriebenen und nicht unberühmten unterfränkischen Handelsstadt, nebst der Ansicht des ehemaligen i. J. 1554 geschleiften Bergschlosses Hohenlandsberg.

II. Der k. Hr. Gymnasial-Professor Dr. Gutenäcker zu Münnerstadt, V.-M.:
1. Ueber den Vorschlag des Hrn. geistl. Rathes Haas in Bamberg zu einer fränkischen Münzsammlung.
2. Zwei Miszellen. (1—2. abgedruckt in 2 Hefte 6. Bds. unserer Zeitschrift.)

III. Der k. Hr. Gymnasial-Professor Dr. von Hefner zu München, V.-E.-M.:

Ueber den historischen Werth der alten Grabhügel, Grab- und Opferstätten.

IV. Der Hr. Vereinskassier Heffner:
Fränkische Regesten. (Abgedruckt im 1. Heft des 6. Bandes unserer Zeitschrift.)
Fortsetzung. (Abgedruckt im 2. Heft 6. Bandes unserer Zeitschrift.)

V. Der ehemal. k. Gymnasial-Professor, jetzige Pfarrer **Dr.** Hohn zu Pommersfelden, V.-E.-M.:
1. Chronik der Stadt Kitzingen. (Bruchstück aus Joh. Aldenbergers, Pfarrers zu Kl. Sulz, fränkischer Chronik, nach einer in der gräfl. von schönbornschen Bibliothek zu Pommersfelden befindlichen Handschrift.) Angehängt ist.
2. Von der Kirchweihe um Martini, den Martinsgänsen und Fastnachtshühnern.

VI. Der k. Hr. Studienlehrer **Dr.** Keller dahier, V.-A.-M.:
1. Ueber das auf bischöflich-würzburgischen Münzen vorkommende Monogramm. (Abgedr. im 1. Heft des 6. Bandes unserer Vereinszeitschrift.)
2. Supplemente zu: Die bambergischen Münzen chronologisch geordnet und beschrieben von Jos. Heller. Bamberg 1839. (Abgedr. daselbst.)
3. Die Begräbnißmünzen der Regenten von Würzburg. (Abgedr. im 2. H. 6 Bd. der Zeitschr.)

VII. Der Hr. Pfarrer Kestler zu Rottenbauer:
1. Die Vertreibung des protestantischen Pfarrers Joh. Simonis aus dem v. wolfskehl. Dorfe und der Pfarrei Uengershausen k. G. Würzburg l. d. M.
2. Abschrift eines Schreibens des Fürstbischofs Philipp Adolph an die Gebrüder J. A. und H. F. von Wolfskehl wegen der Pfarrei Uettingen v. J. 1631.

VIII. Der k. Hr. Archivsfunktionär Lehnes in Nürnberg: Abschrift der bischöflich-würzb. Bestätigungsurkunde über

die von Joh. v. Helb, Vikar des Spitals zu Ebern, testamentlich errichteten Liberei an der dortigen Pfarrkirche, v. J. 1463. (Abgedr. im 1. H. 6. B. unserer Zeitschr.)

IX. Der Hr. Privatdozent (jetziger k. Universitäts-Professor) Dr. Reuß, V.-A.-M.:

1. Erläuterte Abschrift der ältesten Ummarkungs-Urkunde der Stadt Hammelburg. (Abgedr. im 1. H. 6. B. unserer Zeitschr.)
2. Abschriften der Kaiserurkunden aus fränkischen Archiven. 1. Liefg. (Abgedr. das.)
3. Neun Miszellen. (Abgedr. das.)

X. Der Hr. Pfarrer Ringelmann zu Forst, V.-M.:
Notizen über die Pfarrkirche und Pfarrei zu Forst, k. G. Schweinfurt.

XI. Der k. Legationsrath Dr. Scharold, V.-Dir.:

1. Geschichte der Wallfahrtskirche zu Dettelbach.
2. Auszüge aus den Urkunden des röm. Königs Ruprecht in Beziehung auf das ehemalige Fürstenthum Würzburg. (Abgedr. im 1. H. 6 B. unserer Zeitschr.)
3. Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im sechzehnten Jahundert. (Abgedr. das.)
4. Zur Geschichte des Hexenwesens im ehemaligen Fürstenthume Würzburg. (Abgedr. das.)
5. Der sogenannte Haubenkrieg im ehemaligen Fürstenthume Würzburg. (Abgedr. das.)
6. Handschriftliche Reliquien von Karl Theodor Frhrn. von Dalberg. 1. Lief. (Abgedr. das.)
7. Sieben Miszellen. (Abgedr. das.)
8. Auszüge aus den Urkunden des röm. Kaisers Friedrich III. in Beziehung auf das ehemalige Fürstenthum Würzburg. (Abgedr. im 2. H. 6. B. unserer Zeitschr.)

9. Weisthum der ehemals würzburgischen Stadt Meiningen v. J. 1430. (Abgedr. das.)
10. Stiftungsurkunde des großherzogl. würzburgischen, nun toskanischen St. Josephs-Civil- und Militärordens. (Abgedr. das.)

Was im vorigen Jahresberichte erwähnt ward, daß nämlich mehr Aufsätze für die Vereinszeitschrift eingegangen seyn würden, wenn nicht die fortgesetzte Bearbeitung des historisch-topographischen Lexikons die Zeit für sich in Anspruch genommen hätte, gilt allerdings auch hier.

5.

Anbelangend das eben erwähnte Lexikon, so ließ es der Vereinsausschuß gelegenheitlich an Ermunterung zum muthigen Fortbetrieb dieser wichtigen Arbeit nicht ermangeln. Einige seiner Mitglieder lieferten zu diesem Werke in dem 1. Hefte des 6. Bandes des Vereins-Archivs durch Auszüge und Regesten diensame Vorarbeiten, welche von der k. Akademie der Wissenschaften in einem unterm 22. Juni d. J. an den Ausschuß erlassenen Schreiben als „sehr dankenswerthe namhafte Vorarbeiten zu dem beabsichtigten historisch-topographischen Lexikon" belobt, auch außerdem von den verehrlichen Mitarbeitern an diesem Lexikon mit gleichem Beifall aufgenommen worden sind. Es wird daher in den künftigen Heften, wie begonnen, um so mehr damit fortgefahren werden, als die Quellen, aus denen dergleichen Regesten geschöpft werden können, nicht männiglich zu Gebote stehen.

Eine anderweite Erleichterung verschaffte der Herr Vereinskassier Heffner mehreren Mitarbeitern auf dem Lande, indem er denselben die nöthigen historischen Notizen für ihre Beschreibungen aus den **Monumentis boicis** und dem v. Langenschen Regestenwerke bereitwillig auszog und mittheilte. Diese subsidiarische Arbeit erstreckte sich namentlich auf verschiedene Ortschaften der Landgerichtsbezirke Karlstadt, Röttingen, Volkach und Werneck.

Wenn übrigens im verflossenen Vereinsjahre nicht ein einziges lexikographisches Pensum vollendet und eingesendet wurde, so ist darum noch kein Stillstand im Unternehmen eingetreten und für die nächste Zukunft hoffentlich zu erwarten, daß der bekannte Grundsatz des Horaz: **nonum prematur in annum**, hier nicht buchstäblich befolgt werde.

6.

Wir verhehlen nicht, daß der Geschäftseinlauf, bestehend in 260 Nummern, gegen den vorigjährigen um 70 Nummern zurückblieb. Hieraus ist jedoch keineswegs eine ungünstige Schlußfolge auf die innere Thätigkeit des Vereins und dessen äußere Geltung zu ziehen. Alle eingekommenen Geschäftsnummern, welche eine schriftliche Erledigung bedurften, haben diese auf den Grund der darüber gefaßten besondern Beschlüsse des Ausschusses erhalten. Zu diesem Endzwecke widmete derselbe allmonatlich eine Versammlung, und erfüllte dadurch genau die Vorschrift der Vereins-Statuten. Zu manchen schriftlichen Kommunikationen fand sich der Ausschuß für sich selbst veranlaßt. Seine Sorgfalt war ferner dahin gerichtet, daß die von Zeit zu Zeit geschenkweise oder käuflich erworbenen Sammlungsgegenstände stets genau journalisirt und aufbewahrt wurden. Jedes verehrliche Vereinsmitglied kann sich von dieser gehandhabten Ordnung überzeugen und der Ausschuß glaubt des gesammten Vereines Anerkennung erwarten zu können, dem in ihn gesetzten Vertrauen und allen seinen Obliegenheiten entsprochen zu haben.

7.

Hauptsächlich war es die Fortsetzung der Vereinszeitschrift, die sich der Ausschuß angelegen seyn ließ. Er begann die Herausgabe des 6. Bandes derselben. Davon erschien bereits das erste Heft, und das zweite ist unter der Presse. Beide dürfen als ein neues Unterpfand fortwähren-

den Zusammenwirkens auf dem Felde der vaterländischen Geschichtsforschung angesehen werden. Möchten doch recht viele Vereinsmitglieder und andere Geschichtsfreunde Beruf und Lust empfinden, an unsern literarischen Bestrebungen Theil zu nehmen, auf welche Weise und in welchem Maße immer dieß geschehen kann!

8.

Die bisherigen Relationen mit befreundeten in- und auswärtigen Vereinen für Geschichts- und Alterthumsforschung erlitten keine Unterbrechung. Für deren Fortdauer erhielten wir von allen Seiten sehr bestimmte Erklärungen und schmeichelhafte Wünsche. Hinwiderum ermangelten wir nicht, im erkannten wichtigen Interesse für unsern Verein gleiche Zusicherungen mit gleichen Anträgen bei jeglicher Gelegenheit zu machen. Denn wir theilen ganz die freudige Ueberzeugung, welche uns der sehr ehrenwerthe Sekretär der k. dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde, Herr C. C. Rafn zu Kopenhagen, in einer Zuschrift vom 14. Jan. d. J. ausdrückte, daß nämlich die Bibliotheken der Vereine durch den wechselseitigen Austausch mit Schriften bereichert werden, die sie außerdem kaum erhalten oder kennen gelernt haben dürften. Diese Bereicherung mit Schriften ist aber unseres Ermessens aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit, weil aus ihnen die Richtungen und Resultate der Forschungen anderer Vereine erkannt und benützt werden können. In Erwägung dieser Vortheile sind wir denn zur Anknüpfung neuer Verbindungen stets gerne bereit. Eine solche besteht nun auch zu unserm großen Vergnügen mit dem Museum Francisco-Carolinum in Linz. Der hochlöbliche Verwaltungsausschuß desselben nahm unsern deßfallsigen, im vorigen Jahrsbericht erwähnten Antrag sehr gefällig auf.

Uebrigens sind wir dem in Stuttgart bestehenden literarischen Vereine zur Herausgabe älterer Druck- und Handschriften in Folge der an uns ergangenen Einladung mit

einer Aktie um so unbedenklicher beigetreten, als diese Herausgabe vorzugsweise auf seltene geschichtliche Werke sich erstreckt und ein solches schöne Unternehmen besonders von den historischen Vereinen unterstützt zu werden verdient.

9.

Unsere voriges Jahr ausgesprochene Hoffnung, daß das nachfolgende ergiebig für die Vereinssammlungen werden und hinsichtlich ihres Zuwachses gegen die frühern Jahre nicht zurückbleiben, möge, ging in Erfüllung, und das Sprüchwort: „Ende gut, alles gut," fand in Beziehung auf das zurückgelegte erste Dezennium unseres Vereins eine vollkommene, angenehme Bestätigung. Ueber die neuerliche Ernte, welche sich durch Geschenke und Ankäufe in die historisch-antiquarische Fruchthalle vertheilte, gibt das heute erschienene gedruckte Verzeichniß die genauesten Details an. Im Ganzen vermehrte sich die Bibliothek um 220 Druck- und 50 Handschriften, die Münzen- und Portraitsammlung gleichfalls um viele Nummern.

10.

Am St. Johannistage, an welchem in vielen Städten Deutschlands die vierte Säkularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst begangen wurde, fand im großen Saale unseres Vereins eine Ausstellung der ersten würzburger Druck-Inkunabeln Statt, um zu zeigen, welchen Antheil die hiesige Stadt sehr frühzeitig und sehr ausgezeichnet an dieser höchst nützlichen Erfindung genommen habe. Die Vorlage dieser merkwürdigen Dokumente geschah im nachstehender chronologischer Reihe:

1479. Breviarium des hohen Domstiftes zu Würzburg, das erste dahier von Stephan Dold, Johann Beckenbaub, genannt Mainzer, und Georius Ryser (Reyser) gedruckte Werk, besonders merkwürdig durch das darin befindliche

Wappen des Fürstbischofs Rudolph von Scherenberg, welches nach Bartsch peintre-graveur X. 57. der erste in fränk. Büchern erschienene Kupferstich war,) sowie durch hohe Seltenheit: indem von demselben nur 3 Exemplare bekannt geworden sind, deren erstes in der k. k. Hofbibliothek zu Wien, die beiden andern in der Rathsbibliothek der Stadt Ochsenfurt und in unserer Vereinsbibliothek sich befinden.

1481. Missale des hohen Domstiftes zu Würzburg, gedruckt von Georg Reyser.

1482. Würzburger Kirchen-Agende, gedruckt von Georg Reyser, in 2 Exemplaren.

1484. Missale, in 2 Exemplaren, deren erstes auf Pergament gedruckte, und reich vergoldete der hiesigen k. Universitätsbibliothek, das zweite (papierne Exemplar) unserm Vereine zugehörig ist. Mit diesem Werke schließt sich die eigentliche haute volée der ersten würzburger Druckerzeugnisse des Georg Reyser. Im Jahre 1485 verlängerte ihm das hiesige Domkapitel, wie ich in einem alten Repertorium dessen Archivs gefunden, den früheren ihm 1481 ertheilten sechsjährigen Schutz-Schirm- und Abgabenbefreiungs-Brief auf fernere 3 Jahre, und während dieser Zeit erschien aus seiner Presse kein anderes notables Werk, mindestens ist keines dergleichen bekannt.

Der Besuch der gemeldten Ausstellung, bei der nebst den bis zum Jahre 1525 reichenden größeren und kleineren Druckwerken auch sehr sehenswerthe Schriftmuster fränkischer Kalligraphen aus frühern Jahrhunderten vorlagen, ward von Seite des Publikums zahlreich besucht. Diesem ertheilte hierbei das verehrliche Vereins-Ausschußmitglied, Herr Privatdozent (jetzt k. Universitäts-Professor) Dr. Reuß instruktive Erklärungen, die mit großer Begierde aufgenommen wurden. Kaum würde aber auch ein anderer hiesiger Gelehrter sich diesem Geschäfte mit größerer bibliographischen Kenntniß und Liebe haben unterziehen können. Denn in

Wahrheit läßt sich von Herrn Prof. Dr. Reuß, wenn von Bibliographie und Philologie die Rede ist, sagen, was einst Erasmus von Rotterdam von sich sagte: „hier lebe ich in meinem Element.“ Seine jüngste Probe davon gab er durch seinen in dem von Dr. R. Naumann zu Leipzig erscheinenden Serapeum, einer Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Litteratur (Jahrg. 1840, Nr. 7.) abgedruckten Aufsatz „über Würzburgs erste Drucke.“ Ohne seiner Bescheidenheit zu nahe zu treten, muß anerkannt werden, daß er insbesondere um das Wachsthum unserer Vereinsbibliothek entschieden große Verdienste sich erworben.

11.

Die Vereinssammlungen zogen auch dieses Jahr viele Schaulustige an. Der Ruf derselben scheint mit ihrer Bereicherung sich mehr und mehr zu verbreiten. Von den ausgezeichneten Fremden, die sie besuchten und ihre Namen in das aufgelegte Album schrieben, heben wir folgende aus:

1. Herr Stadtpfarrer Karl Wilhelmi von Sinsheim, sehr verdienstvoller Direktor der dortigen Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit. Dieser geist- und liebevolle Gelehrte, dessen Name allüberall den schönsten Klang hat, weilte auf seiner Reise nach Norddeutschland einige Tage bei uns und machte sich mit den Sammlungen und der Organisation unseres Vereins sorgfältig genau bekannt. Seine Gegenwart gewährte uns willkommene Aufklärung zunächst über Alterthumsgegenstände. Sein Andenken bleibt uns stets ehrwürdig und erfreuend die Anerkennung, die er in seinem siebenten Jahresberichte unseren Verein gespendet.

2) Herr Dr. Frommann von Koburg, Ehren-Mitglied unseres Vereins, besuchte dessen Sammlungen mehrere Mal während seines längern Aufenthalts in hiesiger Stadt, wo er sich mit der Vergleichung einer in der

k. Universitätsbibliothek aufbewahrten (im IV. B. 3. H. S. 152 unserer Zeitschrift bereits beschriebenen) Papierhandschrift des trojanischen Krieges von unserm berühmten Meistersänger Konrad von Würzburg beschäftigte. Diese Vergleichung geschah zum Zweck einer kritischen Ausgabe des genannten, 60,000 Verse enthaltenden Gedichts.

3. Se. Durchlaucht der Erbprinz Adolph von Löwenstein, V.-M.

4. Herr Max v. Fichard, genannt Bauer von Eiseneck, Oberst im k. k. österr. Geniekorps zu Verona, gebürtig von Frankfurt a/M., wo jetzt das ehemals in Würzburg blühende Geschlecht der Bauer von Eiseneck unter dem angenommenen Namen Fichard zu Hause ist.

5. Herr Schirl, k. k. österr. Generalkommando-Adjutant aus Verona, Verwandter des Vorigen.

6. Herr Price, Kapitain der großbrittannischen Marine.

7. Herr Dr. Arendt, Leibarzt Sr. Maj. des Kaisers von Rußland.

8. Herr Graf von Brockdorf-Schney, k. dän. Kammerjunker aus Dänemark.

9. Herr Freiherr v. Hallberg-Broich, Großkreuz des k. b. y. St. Michaelsordens, und Ritter des kais. russ. St. Annaordens. Dieser unter dem Namen: „Eremit von Gauting" rühmlichst bekannte große Touriſt und treffliche Reisebeschreiber erklärte seinen Beitritt als ordentliches Mitglied unseres Vereins.

10. Herr Karl Thomann, k. griech. Militärapotheker und Professor der Chemie in Pyräus. Unser Landsmann.

12.

Dieß, hochansehnliche Versammlung! sind die kurzgefaßten Züge von dem Walten und Wirken, womit unser Verein sein zehntes Lebensjahr geendet. Der Ausschuß wiederholt, daß er glaube, dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprochen zu haben. Meinerseits bin ich hocherfreut, daß mir vergönnt war, in der an-

genehmen Verbindung mit so ehrenwerthen Männern vom Anfange des Vereins bis zu diesem Augenblicke mein geringes Scherflein zu dessen Flor beizutragen. Der bisherige günstige Entwicklungsgang und der schon in so kurzer Zeit gewonnene schöne Standtpunkt desselben, so wie der steigende Beifall, der seinen Bestrebungen zu Theil wird, geben der Hoffnung Raum, daß seine jugendliche Lebenskraft frisch pulsirend weiterhin werde erhalten werden. Davon hängt es ab, daß unsere vaterländische Geschichtschreibung sich vervollständige, daß beachtenswerthe Denkmäler noch den Augen der spätesten Nachwelt vorgezeigt werden können, und daß unsere Zeit einst einer unverzeihlichen Gleichgiltigkeit nicht beschuldigt werde, sondern Achtung und Dank ernte.

Ich kann diesen Rechenschaftsbericht nicht schließen, ohne abermal die verehrlichen Mitglieder des Vereines allesammt zur Beharrlichkeit aufzofordern, und ohne noch allen bisherigen gütigen Unterstützern desselben den wärmsten Dank auszudrücken. Namentlich gilt dieser Dank den Herren Vereins-Mandataren Professor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg, Bibliothekar Jäck zu Bamberg und Lehrer Hübner zu Volkach.

Möge unser Verein in dem Gedanken, den Willen eines weisen Königs zu erfüllen, seine kräftigste Ermunterung und seinen schönsten Lohn finden!

Hoch lebe der König!!!

Digitized by Google

Verzeichniß

der

sämmtlichen Erwerbungen

für die

Vereinssammlungen.

Digitized by Google

Verzeichniß der Geschenke.

A.

An Druckschriften.

1. Von Herrn Barthelme, Kreiskassezahlmeister dahier, V.-M: dessen Schauspiel: Das Christpüppchen. Wzb. 1839. 8.
2. Von Herrn Bauer, k. Oberzollinspektor zu Marktbreit: Turnierbuch von Sigmund Feyerabend. Fkft. 1566. (ohne Titelblatt.)
3. Von Herrn Bechstein, herz. meining. Oberhofbibliothekar, V.-E.-M. zu Meiningen: dessen Schriftchen: Die Wurzel der nordischen Mythologie, aufgefunden und nachgewiesen im h. sächs. Verwaltungsamte Wasungen. Tischrede. Wasungen....
4. Von Herrn Besnard, k. geh. Sekretär im Ministerium des Innern zu München, V.-E.-M:
   1.) v. Freyberg Max Frhr: Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Grafen v. Montgelas. München 1839.
   2.) Dr. Buchner A: über die Einwohner Deutschlands im II. Jahrhdt., namentlich über Sachsen und Bayern, München 1839.
   3.) Dr. Mayer G. C: über das Wesen und die Fortpflanzung der Erbsünde. Regensburg 1838.
   4.) Dr. Lilienthal Max: über den Ursprung der jüdisch-alexandrinischen Religionsphilosophie. München 1839.
   5.) Dr. Cron Chr. G. J: de Orpheo. Erlangen 1839.

6.) Dr. Rousseau E: Beurtheilung der berühmtesten Heldenthaten, der Schlachten bei Thermopylä und Hemmingstedt etc. München 1838.

7.) Dr. Dreselv J. B: Untersuchungen über d. Natur u. Fortbildung des Rechtes etc. München 1838.

8.) Eberz A: Theologumena Pindari Lyrici etc. München 1839.

5. Von Herrn Burckhardt, f. schwarzenb. Dom. Kanzl. Dir. zu Schwarzenb. V.-M.:
Des Ahnensaales der Fürsten zu Schwarzenberg 3. u. 4. Heft. Wien 1840.

6. Von Herrn Endres: k. Appell. G. Rath in Eichstädt:

1.) Paul Oesterreicher: Frankenthal, oder Vierzehnheiligen im Obermainkreise des Königr. Bayern. Bbg. 1820. Mit 1 Kpfr.

2.) Jakob von Königshoven: die älteste teutsche sowol Allgemeine als insonderheit Elsassische und Straßburgische Chronika — mit Anmerkungen von Joh. Schilter. Straßb. 1698.

Beigebunden: Origines civitatis Friburgi in Brisgovia.

3.) Beiträge zur deutschen Sittengeschichte des Mittelalters von Frz. Gassler, Wien 1790.

7. Von Herrn S. Englert zu Randersacker, V.-M:
Petri Ravennatis aurea opuscula. Argent. 1505 et 1508.

8. Von Herrn Prof. Dr. Fröhlich, V.-Ausschuß-M:
Musikalische Produktion Ihren königl. Majestäten v. Bayern aufgeführt von d. k. musikal. Lehranstalt zu Würzburg am 19. Mai 1840.

9. Von Herrn Dr. G. K. Frommann v. Koburg, V.-E.-M:
dessen vollst. tabell. Verzeichniß der unregelmäßigen und mangelhaften Zeitwörter der franz. Sprache. Kob. und Leipz. 1840.

10. Von Herrn Geiller, Magistratsrath dahier:

1.) Des Fürstb. Friedrich Verbot des Auf- und Vorkaufs von Getraid; d. d. 3. Nov. 1561.

2.) Desselben Verkündung des kaiserl. Mandats wegen d. Geächteten Ernst v. Mandeslohe, Jobst v. Zedwitz, Dieterich Picht und Mich. Faistle; d. d. 10. Apr. 1568.

3.) Des Fürstb. Julius Verbot übermäßigen Trinkens; d. d. 18. Nov. 1599.

4.) Der k. schwed. Kammer zu Würzb. Steuer und Gilt-Lieferung. 25. Mai 1633.

11. Von Herrn Dr. Gutenäcker, Prof. z. Münnerstadt, V.-M.

1.) Jahresbericht über das Gymnas. u. d. lat. Schule zu Münnerstadt f. 1838/9.

2.) Solemnia anniversaria in Gymnasio regio Münnerstadiano indicit J. Gutenaecker. (Insunt: Variæ lectiones Sallustianæ ex tribus codicibus M. S. excerptæ, part. II.) Wirceb. 1839.

3.) P. Vincenz: Die Erkenntniß Gottes in zwölf Fastenreden über d. göttl. Vollkommenheiten. Wzbg. 1794.

4.) P. Ign. Gropp: Geistl. Andachtsübungen von der h. Bilhildis ꝛc. Wzb. 1735.

12. Von Herrn Frh. Gustav von Guttenberg, V.-M. dahier:

1.) Des h. röm. Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuerte vermehrte und confirmirte Ordnungen ꝛc. (ohne Druckort) 1772.

2.) Vertheidigte Freyheit u. Ohnmittelbarkeit der h. röm. Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein ꝛc. (ohne Druckort) 1750.

3.) Kurzer Innbegriff der verhandelten Streitgründe in Sachen des H. Herzogs zu Würtemberg hochf. Dchl. wider die freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben u. am Rhein (ohne Druckort und Jahr).

13. Von Herrn G. Hammer, Musiklehrer dahier:

1.) 4 von ihm in Musik gesetzte deutsche Lieder. Wzb. 1840.

2.) 2 Favoritmärsche von ihm. Wzb. 1840.

14. Von Herrn Karl Heffner, Vereins-Kassier:
Predigt, gehalten v. Lor. Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld.

15. Von Herrn Dr. v. Hefner, k. Gymnasial-Professor zu München, V.-E.-M:

1.) dessen Geographie zu C. Julius Cäsars Commentarien de bello civili. München 1836. M. 1 Karte.

2.) dessen Geographie des Transalpinischen Galliens zu Cajus Julius Cäsars Commentarien de bello gallico. München 1838. M. 1 Landkarte.

16. Von Herrn Hennemann, Antiquar dahier:
4 würzburger Quartkalender von 1697. 1715. 1719. 1735.

17. Von Herrn Partikulier Herold:
Underricht von Pflantzung des Maulbeer-Baums, Unterhaltung der Seidenwürm ꝛc. 1669. (Wrzb. Druck)

18. Von Herrn Kaplan Höfling zu Gemünden, V.-M:

1.) Geistl Anred bei Einweihung der Klosterkirche zu M. Schwarzach etc. 1743, von A. Duffus. Wrzb.

2.) Der zweyfache Segen Gottes in Aufrichtung u. Einweihung des neuen Gotteshaus zu M. Schwarzach. Predigt v. P. Ign. Brendan. 1743.

3.) Positiones theolog. de gratia Salvatoris, jure et justitia; propugnab. P. Fr. Sal. Wiener et Fr. Albers. Wirce. 1776.

4.) Kettler, J. M. Dr.: Leich- u. Lob-Predig auf den Fürstb. Joh. Philipp. Wzb. 1719.

5.) Heger, G. Dr.: Latein. Gedicht auf die Consecration des Weihbischofs Gr. Zirkel.

6.) Höfling, J. G: Lohr als Vaterstadt kirchlicher Personen aus geistlichem, dem Weltpriester- u. Ordenspriesterstande. Wzb. 1840.

7.) 12 Stück älterer Trauerreden und anderer Gelegenheitsschriften.

19. Von Herrn Dr. Hörner, dahier:
Die medicinische Schule zu Salerno u. ihr diätetisches Lehrgedicht. Wzb. 1840.

20. Von Herrn Dr. G. Husemann. prakt. Arzte, V.-M:

1.) Weingemäßvergleichung etc. Wzb. 1811.

2.) Le miroir du monde, reduict premièrement en rithme brabanconne par Heyns etc. Anvers 1579.

3.) Collectanearum naturæ. artis et antiquitatis, specimen primum antiquitatis, sive urnæ sepulchralis. Mogunt.

4.) Logica et Philosophia Algazelis Arabis. Colon 1506.

5.) W. J. Heyberger: Ichnographia Chronici Bambergensis diplomatica etc. pars prima. Bbg. 1774.

6.) Persianischer Rosenthal Schich Saadi durch Adam Olearius 1659.

7.) Palatinatus Rheni etc. von Merian.

21. Von Herrn Frh. Ferdinand v. Hutten, k. b. Rittmeister à la suite, großh. tosk. Kämmerer, V.-M:

Eine chinesische Druckschrift auf chines. Papier.

22. Von Herrn v. Jenner in Frankft, V.-E.-M:

Schweizerischer Geschichtsforscher 10. Bds. 2. u. 3. Heft.

23. Von Herrn P. Richard Joachim, Benefiziat dahier:

ein Buch, enthaltend:

Ein sermon von dem hochw. sacrament des heyl. waren leichnams Christi. D. M. L. A.

Erklerung Doctoris M. Luther etlicher Artickel in seinem Sermon: von dem heyl. sacrament.

Vom Mißbrauch der Messen. M. Luther. Wittemb. 1522.

Von Eelichem leben. D. M. Luther. Durch in gepredigt. 1522.

Von dem grevel der Stilmesse, so man den Canon nennet. M. Luther. Wittemb. 1525.

Eyn Widerruff vom Fegefeur. M. Luther. Wittemb. 1530.

24. Von Herrn Prof. Dr. Karl, V.-A.-M:

Gründliche Deduction u. Bericht v. der altadeligen Familie der H. Zöllnere von Brand adeligen Stand und Herkommen. (ohne Druckortsbenennung)

25. Von Herrn Kreutzer, Landwehroberst und Kreis-Inspektor dahier, V.-M:

1.) Franc. Phil. Florini œconomus prudens et legalis oder allgemeiner kluger und rechtsverständiger Haus-Vatter. Nbg. 1722. 2 Thle. in 4 Bden.

2.) Flurl, M: Beschreibg. der Gebirge von Bayern etc. München 1792.

3.) Force d'Europe oder die merkwurdigsten Stätte, Vestungen etc. Augsbg. (ohne Jahrg.)

26. Von Herrn Regierungssekretär Lommel, Vereins-Sekretär:

1.) Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des H. R. R. freyer Stadt Nürnberg. Fft. Lpz. 1707.

2.) Mehrere gedruckte Reichstags- und fränk. Kreistags-Protokolle, würzb. Verordnungen ꝛc.

27. Von Herrn Dr. G. Ludwig, k. Prof. u. Bibliothekar, V.-M: Einiges zur Propädeutik in die Universalgeschichte. Antrittsvorlesung. Wzbg. 1840.

28. Von Herrn Stadtpfarrer Dr. Mayer zu Eichstädt, V.-E.-M: seine Abhandlung über verschied. im Königr. Bayern aufgefundene Alterthümer. München 1840. M. 10 lith. Tfln.

29. Von Herrn Müller v. Raueneck, Rechtskonsulenten in Schleusingen, V.-E.-M:

1.) Das Henneberger Kreisblatt Nro. 9. v. J. 1838.

2.) Histor. Beschreibg. des Wilhelmsbrunnens b. Schleusingen, v. Müller v. Raueneck. 1836.

3.) Förstemanns neue Mittheilungen aus d. Gebiete histor. antiquar. Forschungen 3. Bnds. 1. – 4. Hft. Halle 1836.

30. Von Herrn Frhrn. v. Münster, Domkapitular zu Bamberg, V.-M.:

1.) Die neue Kanzel in der St. Lorenzkirche. Von E. Mainberger. Nbg. 1839.

2.) Rede bei d. feierl. Enthüllung des Standbildes Albr. Dürers, am 21. Mai 1840 gehalten v. J. Fr. Binder. Nbg. 1840.

3.) Gedicht und Programm für dieselbe Gelegenheit.

31. Vom bischöfl. Ordinariate dahier:
Schematismus d. Bisthums Würzburg f. 1840. Wzb. 1840.

32. Von Herrn Papius, k. Oberappellationsgerichtsrath in München:

1.) Wohlgegründeter Gegenbericht der Grafen v. Wertheim gegen Würzburg. Wertheim 1618.

2.) Deduktion v. Würzburg gegen Wertheim. Wzb. 1767.

3.) Die Reformation in verschiedenen würzb. Orten betrff. Druckschriften. Folio. 3 Bde.

4.) Vertheidigung der fränk. Lehensgewohnheiten. (ohne Dr. O.) 1733. Beigebunden: C. F. Schöpf de feudis franc. imprimis herbipol. Giessæ 1735.

5.) Würzb. Deduktion gegen Ingelheim, Büchold betreff. Wrzbg. 1754.

6.) Acta in Sachen Würzburg c. Brandenburg, in specie die Ablösung Kitzingens betr. Onolzb. 1629.

7.) Darstellung der ausschließenden Gerechtsamen d. Hochf. Würzb. auf die Stadt und das Kloster Kitzingen. Würzbg. 1798.

8.) Streitschriften Sternfels c. Stift-Haug. 2 Bde.

9.) Wilhelm v. Grumbach betr. Druckschrift; de 1564.

10.) Darstellung des Sr. churf. Durchl. zu Pfalzbaiern zustehenden Eigenthums- und Wiederlosungs-Rechtes auf Rothenfels, Lauda, Jagstberg u. Krautheim mit Ballenberg. (Verf: Archivar Stumpf)

11.) Antwort auf das Urtheil der juridischen Fakultät zu Tübingen, in Sachen des Fürstb. Johann Philipp von Würzb. u. Frh. Truchseß v. Wetzhausen; Kirchenbaupflicht betr. Wrzb. 1708.

12.) Receß zwischen Würzb. u. dem Ritterort Baunach; Zent, Zünfte u. Accis betr. Wrzb. 1717.

13.) Deduktion Würzb. c. Schweinfurt; Wollentuchhandel betr. Wrzb. 1728.

14.) Nachricht von den Irrungen zwischen Mainz u. Wrzb.

15.) Brevis notitia monast. Ebrac. Romæ 1739.

16.) Analysis libri, cui titulus: Brevis notitia mon. Ebrac. Wirce. 1740.

17.) Monumenta sepulchralia eccles. Ebrac. scrips. Gropp. Wirc. 1730.

18.) Descriptio monasterii Ebracensis. (Titelblatt fehlt)

19.) Verschiedene Verträge zwischen Würzb. u. Ebrach.

20.) Frage, ob der Abtei Ebrach das Prädicat: Reichsohnmittelbar gebühre. 1786 (Verf. Abt Montag)

21.) Gelegenheitsdruckschriften aus der Regierungsperiode vom Fürstb. Adam Friedrich.

22.) Deßgl. aus der Reggsperiode des Fstb. Friedr. Karl.
23.) Ebenso aus jener des Fstb. Georg Karl.
24.) Zwei Prozeßschriften des würzb. Fiskus gegen das Stift-Haug. Rom 1743.
25.) Predigt b. Einweihung der kath. Kirche zu Etwashausen. Wzb. 1747.
26.) Leichenrede auf Eugen v. Bastheim, Domk. zu Fulda. Fuld 1758.
27.) — „ auf den würzb. Weihb. Fahrmann; von Onymus. Würzb. 1802.
28.) — „ auf den Minister J. A. Frh. v. Otten. Regbg. 1737.
29.) — „ auf den Fürsten Eug. Aler. v. Thurn u. Taxis. Fft. 1714.
30.) — „ auf den würzb. Fürstb. Karl Philipp. Würzb. 1754.
31.) Gedichte auf die Consecration des bamb. Bischofs Marquard. Bbg. 1687.
32.) Würzb. Konkurs u.-Prioritätsordnung. Wzb. 1747.
33.) Beschreibung d. Einweihung der Hofkirche zu Würzb. von B. Neumann. Wzb. 1745.
34.) Brandenburg. Usurpationsgeschichte in den fränkischen Kreislanden. 1797.
35.) Ein Folioband verschiedener Deduktionen.
36.) Chr. Gottl. König, Weissagung Mosis in den letzten Tagen. Fft. 1741.
37.) **Ludi sæculares Seminarii Fuldensis. Fuldæ 1684.**
38.) Würtemb. gedruckte Urkunden, ein Band.
39.) Streitschrift über Frankfurter Lehenverhältnisse. 1775.
40.) Deßgl. vom Hochst. Worms.
41.) — von S. Weimar c. Schwarzburg-Arnstadt.
42.) — von Hohenlohe c. Hohenlohe. 1749.
43.) G. A. Kleinschrod: Vom Wilddiebstahl. Erl. 1797.
44.) **de Stein: Diss. damna per hospitationes militares illata exhibens. Wirceb. 1797.**
45.) **Ph. I. Martin: Diss. de eo, quod circa libertatem exercitii religionis ex lege imp. justum est. Wcb. 1764.**
46.) **F. I. Vornberger: Diss. de eo, quod circa rei vin-**

dicationem tam adversus bonae quam malae fidei possessorem instituendam juris naturalis, est. Wirceb. 1788.

47.) P. A. Beringer: Diss. de cautelis in salvi conductus concessione observandis. Wirce. 1793.

48.) I. A. Oehninger: Diss. de litteris, quae fugitivi cujusdam persecutionem petunt, ac remissionem patentibus. Wirce. 1795.

49.) Ch. Ph. Lang: Diss. de jure eminenti ecclesiarum cathedral. Wirce. 1733,

50.) Ph. Then: Theoria processus sic dicti denunciatorii. Wirc. 1797.

51.) I. R. Degen: Diss. de jure belli et pacis Herbip. 1689.

52.) L. Weiler: Ultima voluntas viatoris hominis. Herbip. 1704.

53.) I. H. Fr. Böttinger: De aquirendo rerum dominio. Herb. 1701.

54.) V. B. Wuest: De quinque speciebus in re. Herb. 1720.

55.) M. C. I. Fries: Labyrinthus creditorum ac eorum concursus praeferentia et privilegia. Herb. 1720.

56.) F. Ch. S. Stadler: De processu summario. Herb. 1721.

57.) C. I. Hess. De potissimis personarum tam imperantium quam parentium in imperio juribus. Herb. 1720.

58.) C. Fr. Reibelt: De usucapionibus et praescriptionibus. Herb. 1695.

59.) I. Ph. Lanius: Bellum in selecta ex universo jure certamina divisum. Salisb. 1702.

60.) I. N. Badon: Jurisprudentia quinduplex. Salisb. 1709.

61.) I. S. Bentz: Rosa juridica centum foliorum. Herb. 1687.

I. Fr. Baumann: de secunda institutione, sive substitutione. Herb. 1706.

I. Fr. Decker: de jubilaeo. Salisb. 1700.

L. et W. Krakowsky, comites de Kollowrath: regalia Majestatis. 1697.

W. F. Custosch: de actionibus forensibus. Ingolst. 1698.

62.) I. Pl. Heinrich: de jurejurando. Herbip. 1670.

63.) I. Ph. a Stadion: Conclusiones illustres de regalibus. Herb. 1671.

64.) I. A. Fischer: Synopsis juris civ. canon. publ. feudalis. Herb. 1683.

65.) Tob. V. Kirsinger: de prima rerum communione, divisione et acquirendo earum dominio. Herb. 1684.

66.) I. I. Mützel: de testamentis et jure codicillorum. Herb. 1682.

67.) I. A. Wachter: de legibus. Herb. 1685.

68.) F. Th. Lurtz: Decades quatuor ex totidem institutionum imperial. libris desumptae. Herb. 1687.

69.) I. S. Zorn: de actuariis judiciorum Germaniae. Argent.

70.) Ein Fasc. verschied. älterer Gelegenheits- u. Streitschriften.

71.) Kurmainz. großer Wand- u. Wappenkalender v. 1780.

72.) Ein Convolut würzb. gedruckter und geschriebener einzelner Landmandate.

33. Von Herrn v. Predl, k. Hauptmann u. V.-M. dahier:

1.) Vollständiges Diarium von der höchstbeglückten Erwählung des Großherzogs Franz von Toskana zum röm. König und Kaiser, dann:

2.) Deßgl. von dessen Krönung. Fft. 1746. 2 Bde.

34. Von Herrn K. Preusker, Ritter, k. sächs. Rentamtmann zu Großenhayn, Ehren-M.; dessen Schriften:

1.) Ueber öffentliche, Vereins- und Privatbibliotheken, Lesezirkel ꝛc. Lpz. 1839. 1 Hft.

2.) Ueber Jugendbildung, zumal häusliche Erziehung, Unterrichtsanstalten ꝛc. Lpz. 1839. 4 Hft.

3.) Der Gewerbgeist im hermetisch-verschlossenen Glase. Chemnitz 1839.

4.) Gutenberg und Franklin ꝛc. Leipz. 1840.

35. Von Herrn Dr. G. Rathgeber, Sekr. an der h. Bibliothek zu Gotha, V.-E.-M:
   1.) dessen Bibliotheca Gothana. Gotha 1839.
   2.) — Beschreibung d. herz. Gemäldegallerie zu Gotha. Gotha 1835.

36. Von Herrn Ph. Reder, Kaufmann, V.-M.
   Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten. Von J. G. Reuter. Nbg. 1804. M. 6 Kupfern.

37. Vom k. Reichsarchiv in München:
   der VIII. Bd. des Werkes: Regesta boica ed. v. Freyberg.

38. Von Herrn Dr. Reuß, k. Professor an hiesiger Universität, V.-A.-M:
   1.) Antrittspredigt des Pfarrers Kaiser in Kitzingen. Kitz. 1832.
   2.) Deduktion des Ursprunges des hochf. Namens Reuß. V. K. Limmer. Gera 1824.
   3.) Organum. Newe Weynachtsgesänger. Wzb. 1651.
   Beigebunden: Odae latino-germanicae a F. Feliciano Suevi. Herb. 1651.
   4.) Dercum: dissert. de rosa. Wirce. 1751.
   5.) Solemnia academica ab Universitate Caroli Theod. de Dalberg statuam mediam ex marmore ibid. collatura indicit I. Döllinger. Wirceb. 1818.
   6.) Assertiones selectae ex triennali philosophia experimentis illustrata, quas propugnabit A. D. Günther. Wirc. 1743.
   7.) Exilium Marti et Morti statutum etc. Herb. 1784.
   8.) Daniel Magnus nobilitate ... in Daniele Antonio gloriose redivivus, quando Anselmus Franciscus Ep. Herb. Danielem I. Ant. de Gebsattel consecrabat. Herb. 1748.
   9.) Die große heil. Wallfahrt Frankenlands zur Mutter Gottes bei Stadt Dettelbach. Kitz. 1840.

39. Von Herrn Dr. Ringelmann, k. Oberappellationsgerichtsrath in München, V.-E.-M:

Antwort auff zwo fragen: Nämlich die erst: wie es zu Rom: Das sich wenig menschen jrs stands benuegen lassent: sonder ein yeder lobe das widerwartig. etc. Dedicirt dem Fürstbischof Lorenz v. Bibra. Gedr. Landshut 1516.

40. Von Herrn Rösner, Buchbinder:

1.) Darstellung der Mangelhaftigkeit des bayr. Malzaufschlaggesetzes etc. Wzbg. 1831

2.) Ruprecht I. Kurf. v. Pfalz. Gedicht von J. Wigard. Mannh. 1786.

3.) Otto Aicher· infantia et adolescentia Romae. Rom. 1700.

4.) Des h. röm. Reichs freye Stadt Nürnberg. Fft. Lpz. 1707.

5.) Kais. Legitimationsbrief der unehel. Kinder d. d. 15. Nov. 1657.

6.) Fränk. Bayr. u. Schwäb. Münzordnung. 1763.

41. Von Ph. Rösner, lat. Schüler dahier:

1.) Wegweiser oder kurze Erklärung der Merkwürdigkeiten in Salzburg. Von B. Hacker. Salzb. 1826.

2.) Anleitung, die Vorkommenheiten in der höheren oder Berufungs-Instanz als Referent zu behandeln. Wzbg. 1797.

3.) Anleitung, einen Rechtsstreit behörig zu leiten. Wzb. 1796.

42. Von Herrn Sauer, k. Universitätsrentamtmann dahier:
Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, u. v. dessen Verwandlung in das heutige Salzburg.

43. Von Herrn Dr. Schamberger, Assistent dahier:
Kolb Ambros kurz beschriebene History vnserer Zeiten. (ohne Titelbl.)

44. Von Herrn Legationsrath Dr. Scharold, V.-Direktor:

1.) Ueber das Verhältniß der Philosophie zur supranaturalistischen Theologie. Von Dr. Attensperger. Würzbg. 1839.

2.) Jahresbericht über die k. Studienanstalten in Würzbg. f. 1838/9.

3.) Dto. über die lat. Schule zu Blieskastel f. 1838/9.

4.) Entwurf einer Anleitung zur Registraturwissenschaft. Von Dr. Kiefhaber. München 1823.

5.) Erklärung über des H. Präs. v. Seuffert Aeusserung in der Ständeversammlung etc. München 1822.

6.) Anrede des Maurer-Balliers Joh. Zier bei Schlußsteinlegung des Harmoniesaales. 1823.

7.) Landrathsprotokolle v. 1840. Wzbg.

45. Von Herrn Dr Scharold, k. Landgerichtsarzt zu Markt-Erlbach, V.-E.-M:

1.) Lehnes: Gesch. der protest. Pfarrei und des ehemal. Benediktinerklosters Münchaurach. Neustadt 1827.

2.) Das Wesentlichste der Ceremonien und Gebete bei der Einweihung einer kathol. Kirche, erklärt von Hotzelt. Ansb. 1840.

3.) Lob- u. Danklied nebst Programm bei Einweihung der Ludwigskirche in Ansbach am 10. Mai 1840.

4.) Kaltwasser-Heilanstalt Schallersbof b. Erlangen 1840.

46. Von Herrn Pfarrer Schleiß zu Gaibach, V.-E.-M:
dessen: Konradin's des letzten Hohenstaufen Tod; Trauerspiel. Wzbg. 1840.

47. Von Herrn Dr. Schneidawind, k. Professor zu Aschaffb., V.-M:
dessen Biographie von Dr. Prof. und Medizinalrath G. Pickel.

48. Von Herrn Stepf, Magistratsoffiziant zu Kitzingen, V.-M:
Beilagen zum Intelligenzblatte von Kitzingen. Nro. 1—51. Jahrgang 1839.

49. Von Herrn Ullrich, Typographen dahier:
Dessen Typographenlied. Wzbg.

50. Von Ungenannten:

1.) Der Ruf des Evangeliums an uns in sturmbewegter Zeit: Haltet an im Gebet. Predigt von Dr. Fabri. Wzbg. 1839.

2.) Der Ruf des Dr. Fabri, eine ernste Stimme an die Katholiken Würzburgs. V. Dr. A. Ruland. Wzb. 1839.

3.) Noten zum Texte ... Wzbg.

4.) Klarsprudelndes Trostbrünnlein ...

5.) Rintel's Rechtfertigung der pers. Handlungsweise Sr. Maj. d. Königs ꝛc. Wzb. 1840.

51. Von verschiedenen wissenschaftl. Vereinen des In- und Auslandes:

a) Vom histor. Vereine von Mittelfranken:
sein IX. Jahresbericht.

b) Vom histor. Vereine zu Bamberg:
sein III. Jahresbericht. 1840.

c) Vom histor. Vereine zu Baireuth:
das II. Hft. 1. Bds. seines Archives für Geschichte u. Alterthumskunde v. Oberfranken. Bair. 1840.

d) Vom histor. Vereine von d. Oberpfalz u. Regensburg:
seiner Verhdlgen. II. Bds. I. Hft. (neue Folge V. I.)

e) Vom histor. Vereine v. Schwaben d. Neuburg:
IV. Jahresbericht für 1838. Augsb. 1839.

f) Vom histor. Vereine v. Oberbayern:
1.) Oberbayer. Archiv f. vaterl. Gesch. I. Bds. 2. u. 3. Heft. München 1839
2.) Zweiter Jahresbericht für 1839.

g) Vom polytechnischen Vereine zu Würzburg:
dessen Jahresbericht für 1838/9.

h) Vom Vorstande der Kreis- Landwirthschafts- u. Gewerbsschule zu Würzburg:
Jahresbericht für 1838/9. Wzbg. 1839.

i) Vom Komité des landwirthschaftl. Vereines in Würzb:
dessen Zeitschrift: IV. Heft. 1839.

k) Vom henneberger alterthumsforschenden Vereine in Meiningen:
1.) seiner Beiträge zur Gesch. des deutschen Alterthums III. Lieferung. Meiningen 1839.
2.) Das von ihm herausgegebene Werk:
Die ehernen Denkmale Henneberger Grafen von Peter Vischer in der Stiftskirche zu Römhild, gezeichnet u. beschrieben v. Doebner. München 1840.

l) Vom thüring.-sächsischen Vereine in Halle:
seiner neuen Mittheilungen ꝛc. IV. Bds. 3. Heft.

m) Vom voigtländischen alterthumsforschenden Vereine in Hohenleuben:
1.) sein XIV. Jahresbericht. Gera 1840.

2.) Plendisteria, Imagines, calcaria et arma veterum lapiden in pago II'Orlae detecta descripsit Dr. Adler. Gerae 1840.

n) Vom histor. Vereine für Niedersachsen in Hannover:

1.) Ankündigung einer münzkundlichen Zeitschrift v. Dr. Grote.

2.) seines Archives Jahrgang 1839: Heft 1 — 4. Hannover 1839.

o) Vom Vereine f. Gesch. u. Alterthumskunde in Wetzlar:

Wetzlarische Beiträge ... herausgegeben von Dr. Wigand. I. Bnd. 4. Heft.

p) Vom Vereine f. Nassauische Geschichtsforschung in Wiesbaden:

Das 2. u. 3. Heft I. Bds.; — 1. u. 2. Heft II. Bandes: — 1. Heft III. Bds. seiner Annalen.

q) Von der k. Gesellschaft f. nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

1.) Berichte der beiden zunächst vergangenen Jahre.

2.) Memoires de la societé royale des antiquaires du Nord 1836 — 37.

r) Von der Gesellschaft f. vaterl. Alterthümer in Zürich: Deren Mittheilungen III. u. IV. Heft. 1839.

s) Von dem Museum Francisco - Carolin. in Linz:

1.) Drei Jahresberichte von 1835, 36, 39.

2.) Die im Jahre 1839 erschienenen 6 Nummern des Musealblattes.

3.) Schmidbergers Unterricht über d. Erziehung u. Pflege der Obstbäume. Linz 1837.

t) Vom Sinsheimer Vereine etc.:

Dessen 7. Jahresbericht.

u) Von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Mecklenburgs:

(durch Herrn Archivar Lisch)

Die ersten 4 Bände der Jahrbücher u. Jahresberichte von 1836—39.

52. Von Herrn Dr. Warmuth, Dechantpfarrer zu Oberpleichfeld:

1.) Quaestio, utrum liceat bibere in sanktatem alterius; exposita a M. Ziphaelio. Herbip. 1653.

2.) Descrizione della regale Galleria di Firenze. Firenze 1804.

53. Von Herrn Wüstefeld, Weinhändler dahier:

Beurkundete Darstellung der den beiden regierenden Herrn Grafen Friedr. Ludw. Chr. und Friedr. Reinh. B. Rud. von Rechtern und Limpurg von Seite des kurbayr. Fürstenthums Würzburg widerfahrenen Eingriffe und Kränkungen. 1803.

54. Von Herrn Dr. Zöllner, prakt. Arzt u. V.-M. zu Aub:

1.) Leipzig während der Schreckenstage der Schlacht 1813, von Hußel. Lpz.

2.) Die Schlacht bei Austerlitz. Aus d. Franz. 1806.

3.) Biographie von Barth. Döring. Von J. H. Jäck. Bbg. 1812.

B.

An Handschriften, Urkunden u. dgl.

1. Von Herrn Karl Heffner, Vereins-Kassier:

1.) 8 Urkunden die Spitzenfabrik in Würzb. betr.

2.) 2 Stammtafeln der adeligen Familie Hochsteden, verfaßt v. Oktav. Salver.

3.) Systematischer Entwurf über die im Hochstifte Würzburg hergebrachten rechtsüblichen Lehen-Renovaturen, verfaßt von J. Adam Pleitner. 1795.

2. Von Herrn Hellmuth, Buchdrucker dahier, V.-M.:

Eine würzburger Chronik, bis zum Bischof Gottfried reichend.

3. Von Frh. Ferd. v. Hutten, k. b. Rittmeister à la suite, großh. tosk. Kämmerer:

1.) Der Koran; türkische Handschrift in schwarzem Saffianeinband.
2.) Ein Band verschiedener handschriftlicher Nachrichten v. Deutschorden, von der Stadt Nürnberg, der Genealogie des Geschlechts von Rechberg etc. mit d. Autographie des Fürstbischofs Christ. Franz v. Hutten.
3.) Stammbuch des Bernhard v. Hutten.
4.) Stammbuch des Christoph von Schlammersdorf, anfangend 1581.

4. Von Herrn Prof. Dr. Karl, V.-A.-M:
1.) Kais. Adelsdiplom des Dr. jur. Paulus Gartzweiler, zu Westerhofen. Pergam.
2.) Kais. Pfalzgrafendiplom für den Reichshofrath Paul Gartzweiler. Pergam.
3.) Gartzweilerscher Stammbaum.
4.) Urkunde des Neid. Ph. Gartzweiler zu Straubing über einen verkauften Hof. Pergam.
5.) Fürstl. bamb. Landtags-Akten von 1637.
6.) Specification über des bamb. würzb. Fürstb. Auszug zur bamb. Huldigung am 11. Sept. 1731.
7.) Notitia von denen Beneficiis d. Vicarien in d. Maria-Capelle zu Bamberg.

5. Von Herrn Jos. Mayer, Bankier dahier, V.-M:
Schweinfurthische Chronica: Von Casp. Schamroth auf Pergament geschrieben 1659. Mit Nachrichten v. dessen Familie.

6. Von Herrn Metz, Militäraktuar dahier:
Verschiedene lindelbacher Rechnungen von 1707 etc.

7. Von Herrn Papius, königl. Oberappellationsgerichsrath in München:
1.) Adelsbrief für den kurf. mainz. Rath Georg Marcus Hahn v. 1693 auf Pergament.
2.) Bürgerl. Schuldurkunde v, 1640. Pergament m. Sigill.
3.) Ehedispensations-Breve de 1745. Pergam.
4.) Matrikel der Reichsstände-Anlage des Römerzugs.
5.) Ein Convolut von Berichts-Concepten u. dgl.

8. Von Herrn Dr. Reuß, k. Prof., V.-A.-M:
1.) Abschrift der Urkunde v. 8. Okt. 777 über die Schen-

kung K. Karls des Gr. an das Kloster zu Fulda, bestehend in der Stadt Hammelburg mit Zubehör.

2.) Journal der Medikamenten-Ordinationen für das Ursulinerkloster zu Kitzingen v. 1790—1803.

3.) Randeeßagker Zyeuß Register, aufgeschrieben Michaelis Anno 1525 (auf Pergament).

4.) 9 Blätter alte Pergamenthandschriften.

5.) **Compendium historiae ecclesiae ad S. Burchardum Herbip. (ab ignoto autore)**

6.) Akten zur Geschichte der Syphilis-Epidemie zu Sommerach im J. 1615.

7.) Abschrift eines Briefs Phil. Melanchthons an Paul Eber nach dem Original im Stadtarchive zu Kitzingen.

8.) (Abschrift) Ein hüpsch new Lied von der Schlacht von Pavia geschehen. Gedicht durch Hansen von Würtzburg. Augsburg . . .

9. Von Herrn Legationsrath **Dr. Scharold**, Vereins-Direktor:

1.) Ein Verzeichniß der fränk. histor. Literatur.

2.) Untersuchung wegen des anno 1692 zu Euerfeld ermordet gefundenen Christenkindes.

3.) Rechnung Joh. Dolde, Dom-Ornatmeisters. de 1488.

4.) Bericht des würzb. Schulenvisitators J. S. Strobel über den Schulenstand der Residenzstadt Würzburg v. 1787 bis 1788.

5.) Ein Fascikel der Verhandlungen der fürstb. würzb. Regierung über die im Jahre 1704 erschienenen zwei Mandate wegen d. Kleiderordnung ꝛc. sammt den Entwürfen dieser Verordnungen.

10. Von Herrn **Stöhr**, Gastwirth zum Adler dahier, V.-M:

Missale pro choro Wirceburgensi fratrum beat. Virg. Mariae de monte carmelo, scriptum a F. Theodulo a S. Albino Priore actuali, inchoatum 1766 finit. 1767. (mit gemalten Initialen)

11. Von Herrn Dechantpfarrer **Warmuth** zu Oberpleichfeld, V.-M.:

Extract Arnsteiner Amts-Saal-Buchs, das Dorf Oberpleichfeld betr., de anno 1692.

12. Von Herrn **Welzenbach**, Typographen dahier:

Von dem Vrsprung, Auffnehmen und Bestättigung deß ordenß der Brueder von dem Teutschen Hauß, Vnser lieben Frauen voen Jerusalem.

C.

An Karten, Gemälden, Kupferstichen u. dgl.

1. Von Herrn Bechstein, herz. sachsen-meining. Hofbibliothekar, V.-E.-M:
   Bildniß Wilhelms von Grumbach. (in Stahl gest.)
2. Von Herrn Magistratsrath Ehemann dahier:
   13 Specialkarten des Königreichs Böhmen.
3. Von Herrn Förtsch, Kunsthändler dahier:
   Panorama von Würzb. (Lithographie in eignem Verlage)
4. Von Herrn Magistratsrath Fröhlich zu Ochsenfurt:
   Das in Oel auf Leinwand gemalte Portrait der Barbara Doroth. Frohlich, Tochter des Magistratsraths J. Th. Fröhlich.
5. Von Frau Th. Hafner, Bürgerin dahier:
   Ein in Kupfer radirtes Blättchen, die Austreibung der Kapuziner aus Frankfurt vom Jahr 1633.
6. Von Gymnasiasten Herrbach dahier:
   Silhouette eines würzb. Domherrn auf Glas u. Gold.
7. Von Herrn Dr. G. Hufemann, prakt. Arzte dahier:
   4 alte Familienportraite auf Leinwand.
8. Von Herrn Rechtsanwalt Knecht dahier:
   Grund- u. Aufriß d. neuen Klosterkirche zu M. Schwarzach.
9. Von Herrn Kreutzer, Landwehroberst und Kreis-Inspektor, V.-M:
   Ein Band Holzschnitte zu Ovids Metamorphosen. Fft. 1569.
   Beigebunden: Rebenstocks neuwe Liuische Figuren, darinn die gantze röm. Historien künstlich begriffen. Fft. 1573.

10. Von Herrn Müller v. Rauneck, Rechtskonsulent in Schleusingen, V.-E.-M:
Eine Karte des hennebergischen Kreises.

11. Von Herrn v. Münster, Domkapitular, V.-M.
1.) Albrecht Dürers Standbild; lithogr.
2.) Dasselbe mit Emblemen; kolorirt.
3.) „ mit der Abbildung dessen Hauses und Grabes.
4.) „ mit der kolor. Ansicht des Alb. Dürer-Platzes.
5.) Portrait v. Gen. Lieut. Frh. v. Lamotte.
6.) Abbildung d. Sakramenthäuschens in d. Lorenzkirche.
7.) Prospekt d. stein. Brücke über d. Pegnitz zu Nürnbg.
8.) Das Sebaldusgrab in d. St Sebalduskirche zu Nbg.
9.) Standbild des Fürsten Blücher in Breslau; lithogr.
10.) Panorama der Gegend von Rockenstuhl. 1824.
11.) Abbildung des in der Marienkapelle zu Würzb. errichteten v. münsterischen Epitaphiums; Federzeich.

12. Von Herrn Papius, k. Oberappellationsgerichtsrath in München:
1.) Eine Karte des fränk. Kreises v. J. B. Hofmann.
2.) „ „ des deutschen Reichs von demselben.

13. Von Herrn Ph. Reder, Kaufmann dahier, V.-M:
1.) Das kolorirte Wappen des Fürstb. Joh. Philipp von Schönborn v. 1666. (Unter Rahmen und Glas)
2.) Das Pastel-Portrait d. großh. würzb. Hauptm. Weißkopf.
3.) 2 pergamentene Titelblätter der kaiserl. Landgerichts-Protokolle zu Würzburg von 1520 und 1613; mit den Wappen der Beisitzer.
4.) Ein kolorirter Wappenkalender des kais. Landgerichts zu Würzburg von 1673.

14. Von Herrn Dr. Reuß, k. Professor, V.-A.-M:
1.) Darstellung einiger Portraits von Rhönbewohnern; Federzeichnung von Back, saecll. Oberbac.
2.) Wien u. seine Umgebung; Karte gez. von Lenk von Treuenfeld, Wien.
3.) Eine alte Klosterrechnung und einige Literalien.

15. Von Herrn v. Richarz, Bischof von Augsburg, Reichsrath ꝛc., V.-E.-M.
Dessen Bildniß: lithogr.

16. Von Madame Ringelmann, Gattin des prakt. Arztes Ringelmann dahier:
Das in Oel auf Leinwand gemalte Brustbild des Fürstb. Joh. Philipp von Schönborn.

17. Von Herrn Rösner, Vereinsbuchbinder dahier:
Das in Oel auf Kupfer gemalte Bild des vorletzten Markgrafen von Ansbach.

18. Von Herrn Legationsrath Dr. Scharold, V.-Direktor:
1.) Das in Kupfer radirte Brustbild des E. H. Ritters v. Lang.
2.) Deßgl. von Chr. Gottl. von Murr.
3.) Eine Karte v. Rentamtsbezirk Zeil; gez. v. Walter.

19. Von Herrn Dr. Scharold, Landgerichtsarzt in Markt-Erlbach, V.-E.-M:
Das auf Leinwand in Oel gemalte Bildniß eines 1704 zu Mainstockheim verstorbenen Greises, der in 3 Jahrhunderten lebte.

20. Von Herrn C. Scharold, Maler dahier.
1.) Handzeichnung des Klosters Ebrach, wonach es in Kupfer gestochen wurde.
2.) Radirte Abbildung d. Volkamerschen Fensters in Nbg.

21. Von Herrn Schubert, Assessor der k. Regierung dahier:
Das in Oel gemalte Portrait des Chevalier Frh. v. Erthal, Bruder des Fürstb. Franz Ludwig.

22. Von Herrn Vay, Pfarrer in Tauberrettesheim:
Das in Oel gemalte Bild des Fürstb. Lorenz v. Bibra.

23. Von Herrn Wächter, Maler und Zeichnenlehrer dahier:
Ein emblematisches Miniaturgemälde auf den Fürstb. von Greifenklau.

24. Von Herrn Dr. Zöllner, prakt. Arzt zu Aub, V.-M.:
8 alte verschiedene Landkarten nebst Plänen von Frankfurt, Mainz und Altstadt.

D.

An antiquarischen Gegenständen.

1. Vom k. Landgerichte Brückenau.
2 unfern d. Burgruine bei Werberg gefundene Pfeilspitzen.

2. Von Herrn Fröhlich, Magistratsrath in Ochsenfurt:
   1.) Eine große messingene Lichtscheere.
   2.) Ein altes Schießgewehr.

3. Von Herrn Greb, k. Ldgs.-Aktuar zu Volkach, V.-M.:
   1.) Ein alter Degen und
   2.) Ein Schlüssel, die b. Wülfershausen ausgegr. wurden.

4. Von Frau Th. Hafner, Bürgerin dahier:
   1.) Ein alter Fayencekrug mit Wappen.
   2.) Ein altes Kelchglas.

5. Aus dem Nachlasse des verstorbenen k. b. Obersten, Herrn Ritters v. Herbst, V.-M.:
   Ein Antheil seiner in Griechenl. gesammelten Antiquitäten.

6. Vom Gymnasiasten Herrbach, dahier:
   1.) Ein bauchiger Krug von Fayence mit dem Wappen des Fürstb. von Ingelheim.
   2.) Ein kleines bronzenes Figürchen eines Heiligen in einer Kapsel. (dahier ausgegraben)

7. Von Herrn Dr. Karl, k. Gymn.-Prof. dahier, V.-A.-M.:
   1.) Ein großer metallener Ring.
   2.) Eine eiserne oxidirte Krammen.
   3.) Eine 8 Zoll hohe Urne.
   4.) Mehrere Scherben einer anderen Urne, welche beim Chausseebau bei Kleinwallstadt gefunden wurden.

8. Von Herrn Prof Dr. Leiblein, V.-M. dahier;
   1.) Ein altes oxidirtes Schlüsselchen.
   2.) Eine messingene Klappe, worauf 3 Thürme; auf der dürrbacher Steige ausgegraben.

9. Von Herrn Meiniger, Harmonie-Inspktr., V.-A.-M.:
   Ein alter oxid. Schlüssel, am Stein dahier ausgegraben.

10. Von Herrn Metz, Militäraktuar dahier:
   1.) Ein im Wald bei Lindelbach gefundener Schlüssel.
   2.) Ein k. griechisches Ordenskreuz.

11. Von Herrn Ph. Reder, Kaufmann dahier:
   1.) Ein in Eichenholz geschnitztes Wappen eines Neumünsterer alten Stiftsherrn.
   2.) Das Brustbild vom Fürstb. Georg Karl von Fechenbach in Gypsabguß.

3. Ein Schwert v. 1643 mit schwarzem hölzernen Griff.
4.) Zwei alte schwedische Karabiner, deren Läufe jeder 4 Oeffnungen hat.
5.) Ein altes Pulverhorn.
6.) 3 verschiedene bei d. Mainkorrektion unfern Schweinfurt ausgegrabene Spornen.
7.) Ein Infanterie-Casquet mit dem Chiffre des Großherzogs Ferdinand von Würzburg.
8.) Eine kupferne versilberte Blaque mit der Aufschrift: **1. Ban. 32 Garde nationale.**
9.) Ein gläserner Pokal mit dem Wappen d. Fürstbischofs Friedr. Karl von Schönborn.
10. Der vom Großherzog Ferdinand zu Würzb. gebrauchte Senkel von Messing.

12. Von Herrn Reichert, Ortsvorsteher zu Mittelzell:
Eine messingene Fahnenspitze mit d. Wappen des Fürstb. Joh. Gottfr. von Guttenberg.

13. Von Herrn B. Rieger, ehemal. Studienlehrer dahier:
Ein aus Brod kunstlich geformter alter Pfeifenkopf mit Figuren.

14. Vom k. Landgerichte Röttingen:
1.) Ein bei Rittershausen neben einem menschl. Gerippe ausgegrabener verrosteter Säbel.
2.) Die Trümmer eines ausgegr. kupfernen Kessels, u. :
3.) Ein eisernes Rauchfaß.

15. Von Herrn Legationsrath Dr. Scharold, V.-Director:
Eine 2 1/2 Zoll lange antike Figur von Bronze (Fibula), welche hier in der Johannitergasse ausgegraben wurde.

16. Von Herrn Dr. Scharold, k. Landgerichts-Arzt in Mkt. Erlbach, V.-E.-M.:
1.) Drei daselbst ausgegrabene sogen. Schwedenhufeisen.
2.) Ein bei Miltenberg ausgegrabenes Bronzefigürchen.

17. Von Herrn Dr. v. Siebold, k. niederl. Generalstabsarzt, V.-E.-M..
1.) Drei oxidirte Hufeisen.
2.) Eine orid. Dolchklinge.
3.) Ein orid. Beschlag einer Geldtasche.

4.) Ein orid Schlüssel.
5.) 2 orid. Spornen, sämmtl. b. Kleinrinderfeld ausgegr.

18. Von Herrn Simony, Gutsbesitzer zu Godelhof:
1.) Eine ausgegr. Vase v. gebrannter Erde.
2.) Hufeisen, Glastrümmer ꝛc.

19. Von Herrn Grafen von Tchorzniki aus Lemb. V.-M.:
Ein mit Silber beschlagenes Pistol, welches in der Rüstkammer d. Frhrn. v. Jablonowski aufbewahrt lag. Bei Belagerung der Stadt Wien fiel es dem Könige Sobiesky als Beute in die Hände, und wurde v. diesem als Andenken an Jablonowski verehrt; laut übergebener Urkunde.

20. Von einem Ungenannten:
Ein 1 1/2 Zoll hoher alter irdener Krug von weißlicher Thonerde mit Figuren.

21. Vom k. Landgerichte Würzburg r. d. M.:
1.) Eine bei Güntersleben ausgegrabene Schwertklinge.
2.) Zwei bei Unterpleichfeld gefundene Pfeilspitzen.

22. Von k. k. Herrn Rittmeister Frhrn. Bened. v. Zobel:
Eine bei Ingolstadt, Landger. Ochsenfurt, ausgegrabene Pfeilspitze.

E.

An Münzen und Medaillen.

1. Von Herrn Ad. Bauer, k. Oberzollinspektor zu Mktbreit:
Eine silberne Münze der Reichsstadt Isny von 1515.

2. Von Herrn Posterpeditor Faustmann zu Baunach:
6 verschiedene kleine Silbermünzen.
7 „ „ Kupfermünzen.

3. Von Herrn Prof. Dr. Fröhlich, V.-A.-M.:
1.) Ein Goldgulden vom Fürstb. Franz Ludwig de anno 1797.
2.) Ein Thaler ohne Jahrz. v. Fürstb. Joh. Philipp von Schönborn.

4. Von Herrn Dr. Frommann von Koburg, V.-E.-M.:

4 kleine Silber- und eine Kupfermünze. Gedächtnißmedaille auf Joh. Guttenberg. — Nürnberg 1840.

5. Von Herrn v. Greis, k. b. Generalmajor ꝛc., V.-M.:
Ein bamberger Konventionsthaler v. J. 1800.

6. Von Herrn Herrschaftsrichter Haberfack zu Wiesentheid, V.-M.:
1.) Eine kleine röm. Silbermünze. Avers: ein Elephant, darunter CAESAR. Rev. verschied. Utensilien.
2.) Drei sächs. Silbermünzen.

7. Von Herrn Hafner, Kirchner u. Oberschreiber in Ursberg:
Eine kleine Silbermünze d. Reichsst. Augsb. 1637.

8. Von Herrn Pfarr. Henneberger zu Merkershausen, V.-M:
Ein Goldgulden v. Bischof Julius. (große Seltenheit)

9. Von Herrn Kooperator Höfling, in Gemünden, V.-M.:
Eine span. Silbermünze von König Philipp.

10. Von Herrn Hofmann, Handelsmann, V.-M.:
1.) Eine pfalzb. Kupfermünze von 1605.
2.) Eine kleine Silbermünze von der Kaiserin Katharina. (25 Kopekenstück)

11. Von Herrn Prof. Dr. Keller, V.-A.-M.:
Sterbmünze von Joh. Phil. v. Schönborn; v. Silber.

12. Von Herrn Krämer, Schreibmaterialienhändler dahier:
1.) 2 kleine Silbermünzen.
2.) Eine Kupfermünze.

13. Von Herrn Kreutzer, Landwehroberst ꝛc., V.-M.:
1.) Eine Silbermünze v. Bisch. Gottfr. v. Limpurg.
2.) 9 versch. kleine Silbermünzen.
3.) Ein leichter würzb. Kreuzer v. 1753 (v. Kupfer)
4.) Ein schweizer Rappe.
5.) 4 andere Silbermünzen.
6.) Ein silbernes Kreuz, auf der Vorderseite: Crux victorialis; auf der Rückseite: der Friedensengel mit dem Oelzweig; unten Reiterei.

14. Von Herrn Dechantpfarrer Mauer zu Mellerichst., V.-M:
1.) Ein k. Leopoldsthaler von 1695.
2.) Ein k. Rudolphsthaler v. 1592.

15. Von Herrn Harmonieinspektor Meiniger, V.-A.-M.:

Eine kleine auf den Künstler-Maskenzug in München 1840 geschlagene silberne Medaille.

16. Von Fräulein J. Mertloch dahier:
Die kupferne, auf d. k. Münzdirektor Leprieur in München geprägte Medaille.

17. Von Herrn Reichardt, Stadtschr. zu Königshofen:
1.) 7 kleine verschiedene alte Silbermünzen.
2.) 2 alte Kupfermünzen.
3.) Eine Silbermünze mit dem Brustbilde Bernhards D. G. D. S. et W.

18. Von Herrn Dr. Reuß, k Professor, V.-A.-M.:
1.) 2 kleine Münzchen.
2.) 3 kleine uralte würzb. Silbermünzchen.

19. Von Herrn Rösner, Vereinsbuchbinder:
1.) 5 kleine silberne Landmünzen.
2.) 3 Kupfermünzen.
3.) Ein würzb. Kupferkreuzer von 1662.
4.) Eine kurmainz. Silbermünze von 1662.
5.) Eine bamberg. Silbermünze von 1653.
5.) Eine solms'sche Silbermünze von 1621.

20. Von Herrn Landrichter Samhaber, V.-M.:
4 alte Silbermünzen, welche in Thüngersheim b. Straßenbau aufgefunden wurden.

21. Von Herrn Dr. Scharold, k. Landgerichtsarzt i. Mkt.-Erlbach, V.-E.-M.:
Eine kleine kupferne Denkmünze von 1543.

22. Von Herrn Regierungsassessor Schubert dahier:
Eine röm. Kupfermünze von Germanikus.

23. Von Herrn Vereins-Konservator Seufferth:
2 kleine Münzen.

24. Von Herrn Stumpf, Lehrer zu Haßfurt:
Eine alte Silbermünze, welche zu Kreuzthal gef. wurde.

25. Von einem Ungenannten.
1.) Ein mainzer 1/4 Konventionsthaler von 1765.
2.) Ein markgr. brandenb. 1/4 Konv. Thlr. von 1763.

26. Von Herrn Pfarrer Wilhelmi zu Sinsheim, V.-E.-M:
1.) 3 kleine Brakteaten.
2.) Eine Silbermünze vom Winterkönig Friedrich v. 1625.

27. Von Herrn Dr. Zöllner, prakt. Arzt zu Aub, V.-M.:
1.) Eine röm. Münze.
2.) Eine fränk. Kreisunionsmünze v. 1625.
3.) Eine gräfl. mansf. Silbermünze. (1/3 Thlr.)
4.) Ein fürstl. löwenst.-werth. Groschen von 1769.
5.) Ein mainzer Kreuzer.
6.) Ein franz. republ. Centime.
7.) 2 kleine Scheidemünzen.

Verzeichniß

der von dem Vereine gemachten Ankäufe.

A.

An Druckschriften.

1. Barthil: De concordatis Germaniae. Wirceb. 1752.
2. Blum: (v. Lohe) Säulenordnungen. Zürych 1596. in fol.
3. Böhmer: Reichsgesetze von 900—1400. Fft. 1822.
4. Clarmann: Gesch. des Hochstifts Würzburg.
5. Colland: Beiträge zu Würzburgs Geschichte, besonders d. Grafen v. Rotenburg.
6. Dissertationes ad historiam Herbip. spectantes.
7. Fesel: Anleitung zur Malerkunst. Würzburg 1792.
8. Fränkische Sammlungen von Anmerkungen aus der Naturlehre, Oekonomie ꝛc. Nürnb. 1756. 8 Thle. in 5 Bden.
9. Goßmann: Max Emanuel. Epos. Würzb. 1840.
10. Hof- und Staatshandbuch von Bayern. 1840.
11. Kalender drei — des kais. Landgerichts in Franken.
12. Kaisers Predigten.
13. Lieder altdeutsche, in 92 Sammlungen.
14. Landmandate fürstl. würzb. 3 Bände.
15. Landesverordnungen — Sammlung älterer würzburger.

16. Oetters Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nbg. Fft. u. Lpz. 1751.
17. Praxendorfer: Trismegistus etc. dem hohen Rathe d. Stadt Würzburg dedicirt. Würzb. 1663.
18. Predigten bei der Hinrichtung der Renata gehalten.
19. Schneiders: Beschreibung d. hohen Rhöne. Fulda 1840.
20. Serapeum. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur. 1840.
21. Stiblini: Carmen de caede Melchioris de Zobel. Basil. 1561.
22. Seuffert: Versuch einer Geschichte des teutschen Adels. Fft. 1790.
23. Stumpf: historisches Archiv. 2 Hefte.
24. Thaubald: Amtshandbuch für Unterfranken und Aschaffenburg. Wzb. 1839.
25. Verzeichniß der Medaillensammlung von Jak. v. Frank.
26. Welsch: Kissingen.

B.

An Handschriften, Urkunden u. dgl.

1. Materialien zur Geschichte des Frauenklosters in Kitzingen; gesammelt von Herrn Prof. Dr. Reuß.
2. Eine geschriebene würzburger Chronik.
3. Eine dergleichen.
4. Revers Bischofs Gerhard v. Schwarzburg von 1379.
5. Ein Manuskript vom 30 jährigen Krieg.
6. Manuskr. über den Tod d. Bischofs Julius u. d. Erwählung Johann Gottfrieds.
7. Zwei Dorfsordnungen von Stetten.
8. Ein kais. Landgerichtsprotokoll von 1585 mit gemalt. Wappen.
9. 20 Pergamenturkunden, größtentheils d. Stift Aschaffenb. betr.

10. Copia fundationis monasterii Ursulinarum ad St. Josephum in Kitzing. d. 1697.
11. Protestatio der Religiosen zu Bamberg wider den Revers, welchen d. H. Commissarii Herzogs Bernhard v. Weimar ihm vorgehalten haben.
12. Archidiaconatus Herbipolensis.
13. 10 Urkunden und Ablaßbriefe theils auf Papier, theils auf Pergament.
14. Autobiographie des H. Staatsraths v. Wagner z. Wzb.

C.

An Karten, Gemälden u. dgl.

1. Portrait Sr. k. Hoh. des Kronprinzen Maximil. v. Bayern.
2. Portrait Karl Friedr. W. Frhrn. von Erthal, Domicellar zu Mainz. (in Oel)
3. — des Hans Dieterich v. Rosenbach und dessen Gattin. (auf Kupfer in Oel)
4. — des Fürstbischofs Franz Ludwig. (auf d. Todbette)
5. — des Malers Georg Urlaub. (in Pastell von ihm selbst gemalt)
6. — des geistl. Raths Wenzel. (in Oel)
7. — des Goldarb. Wilhelmi, gemalt v. Thalhofer in Oel.
8. — des Spitzenfabrikanten Maurer. (in Oel)
9. — des Pilgers Gavard Stark.
10. Mehrere unbedeutende Oelgemälde.
11. 4 Titelblätter v. kaiers. Landgerichts-Protokollen mit Wappen u. auf Pergament gemalt.
12. Gerichtskalender v. 1677.
13. Amtskleidung der Universitätsprofessoren in 4 lithogr. Blttrn.
14. Epitaphia in ambitu ecclesiae majoris Herbipol: Skizze v. Walter.
15. Ein Plan der würzb. Stadtmarkung r. d. M. Handzeichnung.
16. Plan d. Stadt u. Festung Würzburg von Pleitner.

17. Grund- u. Aufriß d. Marienkapelle dahier. Handzeichnung.
18. Deßgl. von der Kapelle auf dem Nickolausberg.
19. Zwei Handzeichnungen, Ansichten von Komburg.
20. Karte von Bayern in 28 Blattern.

D.

An antiquarischen Gegenständen.

1. Eine Luntenflinte von 1593.
2. Eine dergl. und eine Flinte mit Radschloß.
3. Eine Chatulle mit dem Wappen Melchiors v. Zobel. 1558.
4. Eine dergl., ehemals zur Aufbewahrung d. würzb. Stadtsiegel bestimmt. 1660; mit d. Wappen d. Stadt u. der damals regierenden Bürgermeister.
5. Ein irdener Krug mit dem fürstl. würzb. u. greiffenklauschen Wappen.
6. Ein Wappen d. Bischofs J.. Gottfr. v. Aschhausen; in Stein, illum. u. vergoldet.
7. Portrait des Fürstb. Franz Ludwigs in Alabaster; v. Wagner.

E.

An Münzen, Medaillen u. dgl.

1. Eine Karolin von Fürstb. Georg Karl v. Fechenbach.
2. Eine halbe Karolin des Fürstb. Friedr. Karl v. Schönborn v. Jahre 1735.
3. Eine viertel Karolin von demselben v. J. 1735.
4. Ein Fünfdukatenstück v. Christ. Franz von Hutten.
5. Eine Dukate vom Fürstb. Christoph Franz von Hutten.
6. Eine dergl. v. Franz Ludwig. 1781.

7. Eine dergl. des Fürstb. Franz v. Hatzfeld v. J. 1638.
8. Eine schwarzenbergische Dukate v. J. 1783.
9. Ein bayr. Zweithalerstück v. 1839.
10. Ein mainzer Konventionsthaler v. Kurf. Friedr. K. J. 1794.
11. Ein Herzogsthaler Adam Friederichs v. Seinsheim.
12. Ein Konventionsthaler von demselben.
13. Ein Zwitterthaler Joh. Philipps von Schönborn.
14. Ein Thaler v. Bischof Julius von 1601.
15. Deßgl. v. Konrad v. Bibra. (Silberabguß)
16. Deßgl. v. Lorenz v. Bibra. (Zinnabguß)
17. Zinnabschlag eines Thalers Peter Philipps v. Dernbach. 1680.
18. Ein halber Thaler v. Christoph Franz von Hutten.
19. Ein Goldgulden des Kurf. Joh. Philipp v. Schönborn.
20. Ein Goldgulden des Fürstb. Christoph Franz von Hutten.
21. Ein Goldgulden von Franz Ludwig mit d. h. Burkard. 1790.
22. Sterbmünze von Joh. Gottfr. von Aschhausen.
23. Dergl. von Peter Philipp von Dernbach.
24. Ein 24 Kreuzerstück von Adam Friedrich v. 1764.
25. Deßgl. v. Georg Karl v. Fechenbach; mit verkehrtem Wappen
26. Ein mainzer 24 Kreuzerstück.
27. Ein 15. Kreuzerstück des fränkischen Kreises.
28. Ein 12 Kreuzerstück von Adam Friedr. v. Seinsheim. 1765.
29. Deßgl. v. dems. v. 1767.
30. Ein mainzer 12 Kreuzerstück von 1764.
31. Ein deßgleichen.
32. Ein Schillinger von Anselm Franz v. Ingelheim. 1748.
33. Eine henneberger Silbermünze.
34. Drei kleine Silbermünzen von Otto von Lobdeburg.
35. Ein Groschen v. Bischof Sigismund.
36. Eine silberne Medaille auf den H. Prof. Dr. Schönlein ꝛc.
37. Bronzemedaille auf d. Domdechant Joh. v. Guttenberg. 1526.
38. Medaille auf das Buchdruckerjubiläum von Bamberg 1840.

F.

An Münzen u. dgl. wurden durch Austausch von Doubletten gewonnen:

1. Die Erwählungsdenkmünze des Fürstbischofs K. P. v. Greiffenklau; in Zinn.
2. Denkmünze auf Albrecht Dürer; gleichfalls in Zinn.
3. Ein Solidus des Bischofs Gerhard von Schwarzburg.
4. Ein Kupferschlag eines Goldgulden vom Fürstbischof J. Ph. von Greiffenklau.
5. Ein Batzenstück Gustav Adolphs von 1632.
6. 7 Stück verschiedener würzburger Silbermünzen.
7. 6 kleinere deutsche Silbermünzen.
8. Eine Kupferplatte, worauf die Zeichnung einer Münze des Fürstbischofs Joh. Philipp v. Schönborn v. 1650.

Würzburg, den 24. August 1840.

G. Senfferth, d. Z. Konservator.

B.

Ausschuß

des

historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg

für das Jahr **1840/41.**

Direktor:

Herr Legationsrath Dr. Scharold.

Sekretär und Kassier:

Herr C. Heffner.

Konservator:

Herr Skriptor Seufferth.

Beisitzer:

Herr Denzinger, Dr., k. Univers. Professor.
— Fröhlich, Dr., k. Univers.-Professor.
— Heffner, k. Regierungsrath.
— Karl, Dr., k. Gymnasial-Professor.
— Keller, Dr., k. Studienlehrer.
— Lommel, k. Regierungs-Sekretär.
— Meiniger, Inspektor.
— Neuland, Stadtpfarrer.
— Reuß, Dr., k. Univers.-Professor.
— Rheinisch, k. Rath und Rechnungskommissär.

C.

Fortgesetztes Verzeichniß der ordentlichen Vereins-Mitglieder.

Herr Bauer, Stadtschreiber zu Obernburg.
— Graf v. Fugger-Glött, k. Regierungs-Präsident von Unter-Franken und Aschaffenburg, dahier.
— v. Groß, Phil., Freiherr, k. Kammerherr dahier.
— Hellmuth, Buchdruckereibesitzer dahier.
— Neus, Redakteur u. Inhaber eines Kommissionsbureau dahier.
— Nies, Pfarrer zu Retzstadt.
— Pfeiff, Weinhändler dahier.
— Spieß, freiherrl. von Wolfskeel. Patrimonialamtmann zu Albertshausen.
— v. Strauß, Freiherr, k. Regierungsdirektor dahier.

D.

Fortgesetztes Verzeichniß der Ehren-Mitglieder.

Herr V. Gemming, Hauptmann im k. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zu Amberg.
— Lehnes, k. Archivbeamter zu Nürnberg.
— Naumann, Dr., Stadtbibliothekar zu Leipzig.
— Rafn, k. dän. Professor und Sekretär der k. Gesellschaft für Nord. Alterthumskunde zu Kopenhagen.

Archiv

des

historischen Vereins

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

Sechster Band. Drittes Heft.

Würzburg, 1841.

Redaktions-Komite.

Legationsrath Dr. Scharold.
Studienlehrer Dr. Keller.
Gymnasiallehramts-Assistent Dr. Goßmann.

Druck von F. E. Thein.

II.

Bemühungen der würzburgischen Bischöfe, der Kipper- und Wipperpest entgegen zu arbeiten.

Vom kgl. Studienlehrer Dr. G. J. Keller.

Die würzburgische Numismatik zeichnet sich vor vielen ihrer Schwestern in verschiedenen Beziehungen auf eine sehr vortheilhafte Weise aus. Betrachtet man das Alterthum, bis zu welchem sie sich erhebt, so zeigt sie schon in den fernen Zeiten der Karolinger, daß sie in Thätigkeit gewesen;[1]) nimmt man Rücksicht auf den Reichthum ihrer Gepräge und die Menge ihrer verschiedenen Stempel, so steht sie verhältnißmäßig keiner Münzstätte des ehemaligen heiligen römischen Reiches nach, mancher gleich, und geht den meisten vor. Denn, um nur Eines anzuführen, vom Bischof Melchior von Zobel allein sind mehr Thaler verschiedenen Gepräges vorhanden, als die Bischöfe von Bamberg z. B. insgesammt schlagen ließen; und doch ist es allbekannt, mit welchen traurigen Verhältnissen das Hochstift in jenen Zeiten zu kämpfen hatte, und daß das Land nicht mit Bergwerken begabt ist, die lohnende Gold- oder Silberadern in sich schließen; ist es die Schönheit des Gepräges, worauf

---

[1]) Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. IV. Heft 1. pag. 167.

wir unser Augenmerk richten, so wird auch hier das Urtheil des unparteiischen Richters und Kenners zu Gunsten der würzburgischen Numismatik ausfallen; und ist es die gesetzmäßige Einhaltung des Schrotes und Kornes, wonach wir fragen, so kann nicht geleugnet werden, daß die Bischöfe von Würzburg nie sich — selbst nicht zur Zeit des unheilvollen dreißigjährigen Krieges — zum Kippern und Wippern herabließen, und nur darum in ihrem Gepräge ein Mittel suchten, um ihre Unterthanen vor Schaden zu wahren.

Die Kipper- und Wipperzeit goß, eine zweite Pandora, über das bedrängte Deutschland so viel Unheil aus, daß die Wunden, die ihre Hand schlug, nicht zu den wenigst schmerzhaften gerechnet werden dürfen, die der dreißigjährige Krieg dem Tummelplatze seiner Wuth beibrachte.

Die Habsucht, leicht ein großes Heer von Verehrern werbend, war erfindungsreich in den abscheulichsten Mitteln, durch Aufwechseln, Zerbrechen, Einschmelzen und Ausführen guter Reichs-Münzsorten das Land auszusaugen, um sich zu bereichern; und gar bald überschwemmte eine Sündfluth geringhaltiger Scheidemünze Deutschlands Gauen so sehr, daß der Preis der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse sich bis in das Zehnfache steigerte, ein Umstand, der besonders der arbeitenden Klasse höchst schmerzlich fiel.

Die Klagen über Münzverwirrung und Münzverschlechterung waren schon früher laut geworden, und man drang ernsthaft auf Abhülfe dieser Beschwerden; aber es blieb bei dem schläfrigen Reichstagsgange der damaligen Zeit bei den Klagen; die wenigen in diesem Betreffe erlassenen Reichsgesetze wurden wenig oder gar nicht befolgt, und man blieb nur in so fern nicht beim Alten stehen, daß das Uebel immer ärger wurde, und es nicht abzusehen war, wie weit es um sich greifen wolle.

Kaiser Ferdinand des Ersten Münzordnung vom 19. August 1559 suchte den Klagen zwar abzuhelfen, setzte einen

neuen Münzfuß fest, bestimmte die Proportion des Silbers und Goldes, so daß das Verhältniß wie 1 zu 11 ½ zu stehen kam, die fremden Münzen sollten nach Verlauf einer bestimmten Zeit außer Cours gesetzt werden, Münzprobationstage wurden für die Kreise verordnet, Strafen für Ausfuhr und Fälschung der Münzen festgesetzt; aber gar bald wurden die alten Klagen wieder laut, und man war gezwungen, Verhandlungen wegen Ausführung der Reichsmünzordnung von 1559 anzuknüpfen.

Schon auf dem am 23. März 1568 eröffneten Reichstage beschäftigte sich der siebente Punkt der Propositionen mit der besseren Beobachtung der 1559 publizirten Reichsmünzordnung, „damit eine gleiche und durchgehende Reichsmünze erzielt werde." Ein sicherer Beweis, wie fruchtlos die früheren Verhandlungen über diesen Betreff abgelaufen waren.

Nach der am 13. July 1570 geschehenen Eröffnung des Reichstages zu Speyer sah sich der Kaiser Maximilian II. genöthiget, unter Anderem der Reichsversammlung vorzustellen: „Daß Kaiser Ferdinand auf dem Reichstage zu Augsburg de anno 1559 eine wohlbedachte Münzordnung publiciret habe, die Er selbst (Maximilian II.) auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 weiter habe erklären lassen. Hiedurch wäre eine so vernünftige, nützliche und ehrbare Ordnung verfaßt, daß, wenn man ihr nachgelebt, alle schlechte Münze abgeschafft seyn müßte. Dem seye aber nicht so. Die Churfürsten, Fürsten und Stände möchten daher die Sache in reifliche Berathung ziehen, ihm ihr abgefaßtes Bedenken zustellen, um sich mit ihm über einen weiteren Schluß zu vereinigen." Diese Vereinigung kam aber nicht zu Stande; in den Reichsabschied wurde aufgenommen, Kaiser Ferdinands Münzordnung solle in Kraft bleiben, die Münzstände aber sollten sich des übermäßigen Pfenning- und Hellermünzens enthalten.

Später wurde noch mehrmal beschlossen, daß man die Beschlüsse befolgen solle, aber es blieb im Ganzen genommen immer wieder beim Alten.

Da die „böse Münze", zu häufig in Franken einbrach, wurde den geistlichen Ständen auch eine Münzstatt, d. h. Kreismünzstätte zugelassen, und da Bischof Friedrich von Würzburg „sich angeben, ain zeitlang wegen der bösen habenden Minz soliche zu vermünzen, ist solches, doch den andern Geistlichen unvorgreiflichen zugelassen, und darauf Georg Reymann, so zu einem Münzmeister fürgestellet, mit Pflichten auf die Münzordnung und neheren speierischen Reichsabschiedt, soviel die Minz in solchem betreffen thut, beladen worden" [2]).

Der fränkisch-bayerisch-schwäbische Kreismünz-Probations-Konvent zu Nürnberg vom 15. Oktober 1602 sprach seine Sehnsucht nach einer neuen Reichsmünzordnung aus; der zu Regensburg vom 14. May 1603 machte Vorschläge zur Verbesserung des Münzwesens und der Reichsmünzordnung; deßgleichen auch die von 1605, 1606, 1607 und andre mehr. Der von 1619 jammerte: „und dieweil das Münzwesen in solche Zerrüttung gerathen, daß weder der fränkische Kreis, noch auch dessen correspondirende solchem Unheil remediiren können, sondern hiezu alle Kreis erfodert werden, so hat dies Werk (nämlich die Verbesserung des Münzwesens) auch dahin gestellt werden müssen."

Die Verwirrung nahm zu, die Noth wurde immer größer, die einzelnen Münzstätten wetteiferten im Ausprägen schlechter Münze miteinander, und es war dahin gekommen, daß die feine Mark Silber, die besage der bestehenden, aber leider nicht befolgten Reichsgesetze um zehn Gulden hätte ausgeprägt

---

[2]) Abschiedt Handlung des fränkischen Reichskreisprobationstages zu Nürnberg vom 2. May 1571.

werden sollen, von manchen Münzstätten um zweihundert und achtzig, zweihundert und neunzig, ja sogar um dreihundert Gulden vermünzt wurde.

Das gute Geld wurde so rar, und die neuen Sorten waren so schlecht, daß die alten, nach des Reichs Schrot und Korn ausgemünzten Dukaten bis zu einem ungeheueren Preise in dieser Periode emporstiegen. So galt die gerechte Dukate [3]).

Im Jahre	1621 im März	.	3 fl. 40 kr.
" "	1621 im April	.	3 fl. 45 kr.
" "	1621 am 25. Mai	.	4 fl. 30 kr.
" "	1621 am 31. Mai	.	5 fl. —
" "	1621 im August	.	6 fl. 30 kr.
" "	1621 im September	.	8 fl. —
" "	1621 im Oktober	.	9 fl. 30 kr.
" "	1621 im November	.	10 fl. 30 kr.
" "	1621 im December	.	12 fl. —
" "	1622 im Januar	.	13 fl. 30 kr
" "	1622 im Februar	16 fl. bis	16 fl. 20 kr.
" "	1622 im März	15 fl. —	

Der Münzkonvent des fränkischen Kreises machte in seinem Rezeß d. d. Nürnberg am 29. Januar 1621 einen erneuten Versuch, den schon mehrmal, und besonders auf dem Münzprobationstage zu Augsburg vom 19. November 1620 in Erwägung gezogenen bejammernswerthen Zustand des Münzwesens in Deutschland so viel als möglich zu heben, bis ein allgemeiner Reichsschluß erlassen würde. Den Kreisständen wurden verschiedene Propositionen gemacht, aber das Münzunwesen blieb hartnäckig in Kraft.

Da die Kreiskonvente und die laut schreiende allgemeine Noth vergebens Abhülfe vom Kaiser und Reiche verlangten,

---

[3]) G. A. Wills nürnbergische Münzbelustigungen. Theil II. Stück 43. pag. 343.

und der gewünschte Zusammentritt aller Kreise zur gemeinsamen Berathung, wie den eingerissenen Uebeln abzuhelfen sey, nicht zu Stande kam, so fühlten sich einzelne Kreise veranlaßt, ihre wohlgemeinten Vorschläge einzeln, ohne Zusammenwirken aller Kreise, auszuführen; und der Bischof von Bamberg und Würzburg Johann Gottfried von Aschhausen war eifrig bemüht, seine Unterthanen, so viel es in seinen Kräften lag, vor größerem Schaden, als sie bisher schon erlitten hatten, zu wahren. Die Mittel, zu denen er seine Zuflucht nahm, waren folgende:

a) Bezeichnung der guthaltigen, noch einige Zeit im Cours bleibenden Münzen durch eine Contremarque, damit der gemeine Mann die auf einen bestimmten Preis gesetzten ausländischen Scheidemünzen erkennen, und von anderen nicht anerkannten unterscheiden könne;

b) Ausprägung von Kupfermünzen, damit dadurch desto leichter die Ausfuhr verhütet werde;

c) die Abschließung von Münzkonventionen mit benachbarten Fürsten und Ständen, um so weit als möglich von den Grenzen der von ihm beherrschten Länder die Kipperpest abzuhalten.

Die zwei erstgenannten Mittel setzte Bischof Johann Gottfried noch selbst ins Werk; an der Ausführung des letzten Punktes wurde er durch seinen am 29. Dezember 1622 erfolgten plötzlichen Tod zu Regensburg, wohin ihn Kaiser Ferdinand II. berufen, daß er als einer der angesehensten und einsichtsvollsten Reichsfürsten ihm und den Kurfürsten mit seinem wohlgedachten Rath (wie sich der treffliche Fries ausdrückt) über des deutschen römischen Reichs wichtigsten Sachen an die Hand gehen wolle, gehindert. Seinem Nachfolger Philipp Adolph v. Ehrenberg blieb die Ausführung vorbehalten.

Unter dem 12. April 1622 erließ Bischof Johann Gottfried eine Verordnung [4]), worin er den Stand des Münz-

[4]) Beilage I.

wesens und die dadurch herbeigeführte Theuerung beklagt. Er sagt, die Ausprägung einer eigenen Landmünze und die Verrufung aller anderen würde seinen Unterthanen einen zu großen Nachtheil bringen; daher wolle er die besten aus den im Verkehr sich befindenden Drei- und Sechsbätznern bis zum Juli l. J. zu zwei und vier Batzen gelten lassen, dieselben mit einem Stampf signiren, und dann ohne Rücksicht auf den ihm erwachsenden Schaden von seiner Kammer einkassieren lassen.

Der Stampf für das Bisthum Bamberg war der Balkenlöwe mit der Jahrzahl 1622; der Stampf für das Bisthum Würzburg war die Fahne, und parallel mit der Fahnenstange war ebenfalls 1622 zu lesen.

Auf diese Weise kontrasignirte Münzen sind selten, da sie von der fürstlichen Kammer eingewechselt und eingeschmolzen wurden. Mir sind solche von folgenden Münzherren zu Gesicht gekommen: gräflich lippische, henneberg-ilmenauische, bischöflich baselische und kurkölnische.

Schon auf dem Kreiskonvente zu Regensburg hatte man die Bemerkung gemacht, daß ein großer Mangel an Pfenningen und dergleichen kleineren Münzen eingetreten sey. Höchst wahrscheinlich wurden die guten Scheidemünzen von Wucherern aufgewechselt, und zur Ausprägung schlechter Münze an Heckenmünzstätten abgeliefert. Daher mag es auch kommen, daß man von den Scheidemünzen der Bischöfe Melchior von Zobel, Friedrich von Wiersberg und Julius Echter von Mespelbrunn, der früheren nicht zu gedenken, so selten eine zu Gesicht bekommt.

Man machte daher zu Regensburg laut Münzprobations-Abschied d. d. 14. Oktober 1621 aus dem gemüthlichen Grunde, „damit nicht die Armen gutherziger Leut Almosen beraubt, der Handwerksmann und Taglöhner ein Pfenningswerth zur Stillung seines Hungers impossibilitiret und in höchsten Misere

und Mangel gesetzt werde" den Vorschlag, Pfenning, anderthalb Pfenning, halbe Kreuzer, Dreier und Kreuzer zu prägen. Die kölnische Mark solle ein halb Loth fein halten, und an Pfenningen achthundert, an Dreihellern fünfhundert drei und dreißig, an halben Kreuzern vierhundert, an Dreiern zweihundert sechzig, und an Kreuzern zweihundert Stück ausgeben.

Aber auf dem nächsten abgehaltenen Münztage zu Nürnberg wurde unter dem 15. Dezember 1621 beschlossen: „Damit der arme dürftige Mann nicht gar zu große Noth leide, so wolle man Pfenninge, Dreyheller, Zwener, Dreyer und Kreuzer und keine höheren Sorten schlagen, jedoch von lauter Kupfer, ohne einigen Zusatz. Man sey jedoch nicht verbunden, in Zahlungen mehr als eines Reichsthalers Werth auf einmal anzunehmen. Aus der Cölnischen Mark sollten vierhundert Pfenning, zwei hundert sieben und sechzig Dreyheller, zweyhundert Zwener, dreyhundert drey und dreyßig Dreyer, und hundert Kreuzer gemacht werden. Um nicht durch Heckenmünzen betrogen zu werden, so solle kein Münzmeister zur Ausprägung der genannten Sorten gebraucht werden, der nicht dem Kreisdirektorio auf itziges Schrot vereidet sey. Jeder Münzstand solle ferner auf eine Seite sein Wappen, auf die andere die Zahl des Valors machen, und die Eisen also scharf schneiden lassen, daß Andere sie nicht leicht imitiren könnten. Jedem Münzstande wurde schließlich die Pflicht auferlegt, von diesen kleinen Sorten so viele Pfund münzen zu lassen, so viel sein einfacher Anschlag nach dem Romzug Gulden erregt."

Dieser Beschluß wurde auch sofort in Ausführung gebracht [5]). Die nach diesem Plane geprägten Münzen für Bamberg hat Heller [6]) verzeichnet; die für Würzburg finden sich in den Supplementen zu Heller [7]) beschrieben.

---

[5]) Beilage II.

[6]) J. Heller, die bamb. Münzen chronologisch geordnet und beschrieben. Nro. 90—93. pag. 33.

[7]) Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. VI. Hft. 1. pag. 83—84.

Da während der Kipper- und Wipperzeit der Preis der Lebensmittel bis zu einer unerschwinglichen Höhe emporgetrieben war, daß am Ende der Verkehr wie in der früheſten Kindheit der Völker nur durch Tauſch betrieben werden konnte, und die Handwerksleute und Taglöhner für ihre Arbeiten und Dienſte kein Geld mehr nehmen wollten, ſondern Brod, Salz, Erbſen und andere Viktualien verlangten; ſo ließen manche Staaten, z. B. Würtemberg durch Mandat vom 17. Auguſt 1622, Taxordnungen publiziren, durch die der Preis der Lebensmittel und der Lohn der Taglöhner und Handwerksleute feſtgeſetzt wurde [8]). Wahrſcheinlich hatte auch der Fürſtbiſchof Johann Gottfried eine ſolche Taxordnung für ſeine Lande projektirt, denn es erging im Jahre 1622 an alle Amtskeller und Vögte die Weiſung, den Werth des Geldes und den Preis der Viktualien, als auch des Arbeitslohns, wie er vorzeiten beſtanden (alſo früher, ehe die Kipper- und Wipperzeit eingeriſſen), berichtlich anzuzeigen. Eine auf dieſe Berichte baſirte Taxordnung aber unterblieb ſehr wahrſcheinlich deßwegen, weil man ſich durch die Erfahrung anderer Staaten von der Unausführbarkeit einer ſolchen Verordnung überzeugt hatte [9]).

So wohlgemeint die Bemühungen des Biſchofs Johann Gottfried von Aſchhauſen waren, ſo wenig waren ſie im Stande, das eingeriſſene Uebel vom Grunde aus zu heben. Schon unter ſeinem Nachfolger im Biſthume Bamberg, dem Biſchofe Johann Georg Fuchs von Dornheim, ſah man ſich veranlaßt, von der bisher in den meiſten Kreiſen beliebten Batzen- und Kreuzerrechnung abzugehen, und Schillinge, Dreier, Dreiheller und Pfenninge münzen zu laſſen, unter dem Vorwande, ein Gulden könne auf Kreuzer und Batzen nimmermehr richtig, d. h. ohne unbezahlbare Bruchtheile, abgetheilt werden; denn da man

---

[8]) F. G. Jäger, Beyträge zur Geſchichte des Münzweſens in Würtemberg. Tübingen 1840. Seite 23.

[9]) Beilage III.

den Batzen auf sechzehn Pfenninge stelle, gäben fünfzehn Batzen nur zweihundert und vierzig Pfenninge, was zu wenig sey, da der Gulden zweihundert zwei und fünfzig Pfenninge machen solle, welches in ein und zwanzig Groschen meißnischer Währung, acht und zwanzig Schillinge zu neun Pfenningen, sowie in acht Pfund und zwölf Pfenningen zutreffe. Gebe man aber den Batzen um siebzehn Pfenninge aus, so mache es zweihundert fünfzig Pfenninge; also müsse man dabei gewinnen oder verlieren, weil man entweder zu wenig oder zu viel habe.

Der wahre Grund aber, der Bamberg veranlaßte, diese Münzen einzuführen, bestand darin, weil es alle fremden und besonders die geringhaltigen Scheidemünzen aus seinem Lande verdrängen wollte. Ebenso sah sich auch das Bisthum Würzburg veranlaßt, Schillinge, Dreier und Pfenninge zu münzen, die geringer waren, als die alten, welche man daher auch, wahrscheinlich wegen des Abbruches gegen die älteren, Knackenschillinge nannte, und die man als eine neue Münze bei dem großen Wechsel im Werthe der Scheidemünzen in Bamberg nicht nehmen wollte. Durch Münzmandat vom 11. Mai 1624 gebot der Bischof von Bamberg bei Geld- und anderer ernsten Strafe, keinen Kontrakt auf Batzen und Kreuzer zu richten, sondern alles auf Schilling oder auf Pfund und Pfenning zu stellen, acht Pfund und zwölf Pfenning für einen Gulden gerechnet.

Die nähere Veranlassung hiezu war, wie der brandenburg-onoldsbachische geheime Rath **Dr. Georg Schell** in seiner Relation über die zu Haßfurt stattgehabte Konferenz, das Münzwesen betreffend, unter dem 5. Juni 1624 an seinen Landsherrn berichtet, folgende: Er sagt, der zu Haßfurt anwesende bischöflich bambergische Kanzler habe ihm erzählt, es seyen vor etlichen Wochen zu Bamberg und im ganzen Stift die Sachen auf einmal dahin gediehen, daß man sich ganz und gar geweigert habe, kleine Handmünze zu nehmen. Man habe lauter königliches Geld haben wollen, und der gemeine Mann wäre so weit gegangen, daß er

die spanische, so keine Köpf haben, und englische Real, die sonst jederzeit neben und unter den spanischen Real für zwei Batzen gegangen, für sich eigenen Willens, ohne des Herrn Bischofen und seiner fürstlichen Gnaden Räthe Konsens herabgesetzt, und keines anders mehr nehmen wollen, als um sechs Kreuzer, obgleich man zu wiederholtenmalen die Versicherung gegeben habe, daß sie sich in der Probe als richtig und besser, als die gerechten Reichsthaler befänden, indem die Mark 14 Loth und 6 Grän halte. Darum aber habe sich der gemeine Mann nicht gestört, sondern sey in seinem Vorsatz fortgefahren, "und habe diß Ding fast einer Uhnstimmigkeit gleichgesehen."

Die Haupturſache, daß man im Stift Bamberg die Handmünze nicht mehr habe nehmen wollen, erzählt der bambergische Kanzler weiter, rühre daher, weil Koburg eine große Menge Kreuzer und halbe Kreuzer habe münzen lassen, auf den Fuß des Reichsthalers zu anderthalb Gulden, welche in Ueberzahl sich in das Stift geschlichen hätten. Der gemeine Mann sey es endlich gewahr geworden, daß man damit gefährdet sey, weil man sie an andern Orten nicht mehr von ihnen nehmen wolle, indem zu jetziger Zeit sich viele Leute fänden, die das Probiren selbst verstehen. Dieß habe die Leute scheu gemacht, und den Herrn Bischof von Bamberg veranlaßt, daß er "eine sonderbare Münz machen, und das Wiedereinwechseln habe versprechen müssen." Es müsse endlich dahin kommen, daß in eines jeden Herrn Land eine "sonderbare" Scheidemünze gehe, wie in Italien bräuchlich sey.

Die Konferenz zerschlug sich, wie man schon in Onolzbach vorhergesehen, da Bamberg von seiner Schillingerrechnung nicht abgehen und die Batzenrechnung nicht wieder recipiren wollte.

Da bei mehreren Kreisen des Reichs die Batzen- und Kreuzerrechnung üblich war, z. B. im bayrischen, schwäbischen, oberrheinischen, kurrheinischen und westphälischen, und auch in

den brandenburgischen Landen mit Ausnahme von Kitzingen, das, näher an Würzburg, mit diesem Stifte nach Schillingen rechnete, so war es für Brandenburg sehr wünschenswerth, daß die Batzen- und Kreuzerrechnung beibehalten würde.

Der Markgraf Christian zu Brandenburg-Kulmbach wendete sich daher in einem Schreiben d. d. Baireuth am 17. Juni 1624 an den Bischof von Bamberg, und suchte die vorgebrachten Einwürfe gegen die Batzen- und Kreuzerrechnung zu entkräften. Er ersuchte im Schlusse seines Schreibens den Bischof von Bamberg, „ehist wieder einen Tag an einem gelegenen Ort, wo es Ew. Lbd. gefellig, ernennen, und die ihrigen dahin unbeschwert zu instruiren.“

Dem Wunsche des benachbarten Fürsten und Münzstandes entsprach der Bischof von Bamberg, man hielt einen Münz-Konvent zu Bayersdorf, einem Städtchen an der Rednitz im baireuther Unterlande, bei welchem der Bischof von Würzburg, Philipp Adolph von Ehrenberg, durch Dr. Christoph Ebermann, der Bischof von Bamberg durch Dr. Georg Hahn, der Markgraf von Kulmbach durch Dr. Johann Baptist Baum, und der Markgraf von Brandenburg-Onolzbach durch den oben schon angeführten Dr. Georg Schell vertreten wurde.

Laut Abschieds vom 20. Juli 1624 wurden folgende Punkte festgesetzt:

1) Als bestes Mittel, dem Münzunwesen abzuhelfen, habe sich gefunden, auf eine solche Scheidemünze bedacht zu seyn, die dem reduzirten Reichsthaler auf achtzehn Batzen sich dermaßen quoad intrinsecam bonitatem vergleiche, daß dabei männiglich versichert, daß er bei dieser Münz achtzehn Batzen, wie in einem harten gerechten Reichsthaler, habe. Die Fürsten machten sich noch einmal feierlich verbindlich, den Thalerwerth zu achtzehn Batzen bis zum Erscheinen eines Reichsgesetzes über diesen Gegenstand festhalten zu wollen; und um

hierin eine unbezweifelbare Gleichmäßigkeit und Beständigkeit zu erzielen, so habe man beschlossen, im Namen der vier kontrahirenden Fürsten eine gemeinsame Münzstätte aufzurichten, und dieselbe mit Münzmeister, Guardeinen und anderen Offizianten so zu bestellen, daß sie „härtiglich“ sollen verpflichtet werden, den Reichsthaler mit seiner Stückelung ohne den geringsten Abgang nach der Reichsmünzordnung zu fertigen, und dann nach dem Fuß des Reichsthalers zu achtzehn Batzen eine Scheidemünze zu machen.

2) Um falschen Nachmünzern und Einführern schlechter Sorten alle Mittel abzuschneiden, solle jeder der korrespondirenden Fürsten an Dreihellern und Pfenningen nicht mehr als ein Tausend Reichsthaler werth machen lassen.

3) Der Münzmeister solle in specie dahin verpflichtet werden, ohne den Befehl aller vier kontrahirenden Fürsten an Dreihellern und Pfenningen nicht das Geringste mehr zu verfertigen.

4) Rücksichtlich der höhern Scheidemünzen, als Batzen, halbe Batzen und Schillinger, solle von solchen Sorten Keiner bis auf ferneren Vergleich über fünf tausend Reichsthalerwerth münzen zu lassen die Macht haben.

5) Diese Handmünze solle in den Landen der vier kontrahirenden Fürsten gelten, Niemand aber in Bezahlungen mehr davon anzunehmen verbunden seyn, als was den Thaler nicht erreicht.

6) Thaler und dessen Stückelung solle jeder Fürst in beliebig großer Anzahl ausmünzen lassen können; doch habe man sich in Bezug auf Schrot und Korn genau an die Reichsordnung zu halten, und es solle kein Werk an groben oder kleinen Sorten ausgeliefert werden, ohne daß der Guardein zuvor seine Pflichten gethan, man eine Probe in der korrespondirenden Kreise Büchse gelegt, und der Untersuchung des General-Guardeins unterworfen habe.

7) Innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen solle jeder der vier kontrahirenden Fürsten seine Ratifikation dieses Vertrages dem Directorio nach Bamberg einsenden.

8) Bedrohte man Nürnberg, welches von der im heiligen römischen Reich hochverbotenen Staigerung nicht absetzen wollte, mit gerichtlichem Einschreiten und Klage auf die gesetzliche Strafe.

Zum Schlusse gab man die Erklärung, man habe die zur Milderung der Theuerung gegebenen Taxordnungen als unzweckmäßig befunden, und richtete seine Bitten an Gott um Abhülfe.

Die Ratifikationen dieses Vertrages liefen schnell bei dem Bischofe von Bamberg ein, und die vier kontrahirenden Fürsten notifizirten noch im Laufe des Jahres 1624 dem Kaiser den Abschluß ihrer Konvention.

Am 6. Oktober 1624 versammelten sich die Abgeordneten von Bamberg, Brandenburg-Kulmbach und Onolzbach wieder zu Bayersdorf. Würzburg hatte diesen Tag nicht beschickt, aber in seiner unter dem 14. August 1624 an Bamberg eingesendeten Abschiedsratifikation erklärt, daß es die Beschlüsse der Konferenz genehmige.

Man stellte den Inwohner von Fürth Konrad Stutz als gemeinschaftlichen Münzmeister, und den Georg Wagner als Guardein auf, und überreichte ihnen ihre Bestallung hierüber.

Um vergewissert zu seyn, daß nach Vorschrift gemünzt werde, wurden zwei Visitationstage für jedes Jahr festgesetzt. Der eine dieser Termine fiel auf den 18. Januar und die Visitation sollte durch den Bischof von Bamberg und den Markgrafen zu Kulmbach vorgenommen werden, der andere fiel auf den 16. Juli, welchen der Bischof zu Würzburg und der Markgraf zu Onolzbach durch ihre Abgeordneten zu Fürth vornehmen sollten.

Laut der Bestallungsurkunde des Münzmeisters Konrad Stutz zu Fürth machte er sich eidlich verbindlich:

1) Keine andere Münz und in keiner andern Form machen zu lassen, als wie sie an Korn, Schrot und Gepräge durch die Bayersdorfer Konvention festgesetzt sey; nämlich ganze, halbe, Viertels- und Achtels-Thaler, die der Reichsmünzordnung gemäß seyen, so daß auf die rauhe kölnische Mark acht Stück der ganzen, sechzehn der halben, zwei und dreißig der Viertels- und vier und sechzig der Achtels-Thaler gehen, und an Fein halten vierzehn Loth vier Gran. Von den Batzen oder vier Kreuzern soll die Mark zwei und achtzig ein halb Stück geben, mit einem Feingehalt von acht Lothen, so daß die feine Mark um eilf Gulden ausgebracht werde. An halben Batzen sollen auf die rauhe Mark kölnisch 165 Stück gehen, und ebenfalls acht Loth fein halten. Von den Schillingen gehen auf die feine Mark einhundert vier und fünfzig Stück mit einem Feingehalt von acht Lothen, so daß die feine Mark ebenfalls um eilf Gulden ausgebracht wurde. An Dreihellern lieferte die kölnische Mark vierhundert drei und achtzig Stück, der Feine nach waren sie vierlöthig, und die feine Mark wurde ausgebracht um eilf und einen halben Gulden. An Pfenningen soll die rauhe Mark kölnisch auswerfen siebenhundert vier und zwanzig Stück, mit einem Feingehalte von vier Lothen, so daß die feine Mark ebenfalls um eilf und einen halben Gulden auskam.

2) Die unter Nro 2 und 3 der Bayersdorfer Konvention angeführten Punkte wurden ihm eingeschärft, und

3) bedungen, daß, wenn an einem Werke ein Fehler vorgehe, er gehalten sey, auf eigene Kosten es wieder einzuschmelzen und zu rektifiziren.

4) Er soll mit keinem Münzoffizianten oder anderm Münzmeister weder heimlich noch öffentlich irgend ein Geding oder Abred schließen.

5) Als Münzerlohn wurde ihm bestimmt von der feinen Mark Pfenning oder Dreiheller ein Reichsthaler; von der feinen

Mark an Batzen, Schillingen und halben Batzen fünf Sechstheile eines Reichsthalers; an Thalern und dessen Theilen ein und zwei Drittheile eines Thalers.

6) Mit diesem Lohne mußte er alle Unkosten für Schmelzen, Abtreiben, Eisengraben, Aufrichtung der Münzstätte, Anschaffung der nöthigen Instrumente und die Besoldung der Diener, mit Ausnahme des Spezialguardeins, bestreiten.

Am 8. October 1624 wurde auch der Guardein Georg Wagner in Pflichten genommen, und ihm eine jährliche Bestallung im Betrage von vierhundert Gulden, vom 1ten August 1624 an laufend, weil er auf Befehl seither auf Resolution gewartet, ausgeworfen.

Die aus dieser Konvention hervorgegangenen Münzen sind, so weit sie mir bekannt geworden, folgende:

1) Eine Medaille auf die Bayersdorfer Konvention.

Av. In vier Zirkellinien die vier mit der Basis gegeneinander gestellten Brustbilder der kontrahirenden Fürsten. Das obere hat die Umschrift: **JOAN : GEORG : D : G : EPI : BAMBE** Das zweite: **PHILIP : ADOL : D : G : WIRCB :** Das dritte **CHRISTI : D : G : — MARCHIO : BRAN :** Das vierte **JOACH : ERN : D : G : — MARC : BRAN :** Zwischen den Bildnissen sind fünf Rosetten vertheilt. Die durch die Brustbilder unterbrochene Umschrift heißt: **ANTIQVA, HIS DVCIBꝰ STAT — RES — NVMVSq — VETVSTVS.**

Rev. Die vier durch muschelförmige Zierrathen verbundenen zu eins, zwei, eins gestellten Wappenschilde der genannten Fürsten. Oben **CONIVN — CTIO.** Unten **CVM PRIVIL. — CHR. MALER.**[10])

Silber. Gewicht: 1¾ Loth. Größe: 29.

---

[10]) In Bezug auf die Münzbeschreibungen, auf die Bedeutung von Rechts und Links, auf Größe und Gewicht sehe man das Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. VI. Heft 2. Seite 34.

2) Thaler der Bayersdorfer Konvention von 1624.

Av. Eine Rosette. **AD LEG : IMP : BAMBERG : WIRTZBURG : CULMBACH : ONOLTZBACH. 1624** In vier in Kreuzform mit der Basis einander gegenübergestellten Schilden die Wappen der in der Umschrift genannten Länder zwischen Blumenverzierungen. In der Mitte der Wappen neben einem Kreuze die Chiffre des Konrad Stutz, nämlich **C—S.**

Rev. — **FERDINANDUS * II * D : G : ROMAN : IMPERATOR : SEMP : AUGU :** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Gewicht: $1^{14}/_{16}$ Loth. Größe: 28.

3) Thaler von 1625.

Av. In mit Zierathen geschmückten Zirkellinien die Brustbildnisse der vier Fürsten, die die Bayersdorfer Konvention geschlossen, so gestellt, daß sie mit der Basis gegen einander stehen. Jeder Fürst hat vor sich in einem halbovalen Schilde sein Landeswappen; so Würzburg den Rechen, Bamberg den Balkenlöwen, Baireuth den Adler und Onolsbach den burggräflichen Löwen. Innerhalb der die Brustbilder umgebenden Zirkellinien steht jedesmal der Name des Münzherrn; als **PHILIP ADOL. D : G : EPI . WIRCB.** dann: **CHRISTI D . G . MARC . BRAND.** ferner **IOACH . ERNN — D. G . MAR . BRAN.** endlich **IOAN . GEORG . D . G . EPI. BAMBE.**

Rev. — **SIC PUBLICA — COMODA STABUNT** Die Gerechtigkeit mit Schwert und Wage in der Rechten sitzt neben der Friedensgöttin, die in der Linken einen Palmzweig hält; sie umarmen und küssen sich. Darüber schweben unter dem strahlenden Namen Jehova zwey Genien mit Palmzweigen, die einen Kranz halten. Unten **M.DC.XXV.**

Gewicht: $1^{15}/_{16}$ Loth. Größe: 29.

Madai in seinem vollständigen Thalercabinet führt unter Nro. 1228 und 1229 die ebenbeschriebenen zwei Thaler als Kreisthaler auf, aber irriger Weise; denn aus dem bisher Erzählten geht deutlich hervor, daß sie nur Ergebnisse der Bayersdorfer Konvention seyen.

4) Halber Thaler von 1624.

Av. Eine Rosette. **AD : LEG : IMP : BAMBERG : WIRTZBVRG : CVLMBACH : ONOLTZB.** Vier in ein Andreaskreuz gesetzte zierliche Cartouchen, darinnen der bambergische Löwe, die würzburger Spitzen, der brandenburgische Adler und der burggräflich-nürnbergische Löwe. Zwischen dem bambergischen und burggräflichen Löwen 16 und zwischen dem würzburger und brandenburger Wappen 24. Unten F, welches die Münzstätte Fürth anzeigt.

Rev. —**FERDINANDUS:II:D:G ROM : IMPERA : SEMP : AUGUS :** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Dieses seltene Stück kam mir bisher noch nicht zu Gesicht; aufgeführt steht es in Adolph Christoph Weisen's vollständigem Gulden-Cabinet Nro. 1200, und ebendaselbst findet sich vor der Vorrede eine Abbildung davon. Weise selbst besaß in seiner Sammlung nur einen Abguß davon, der wahrscheinlich nach einem in der reichen Sammlung des fränkischen Kreis-Rechnungsrathes J. G. P. von Hagen gemacht wurde.

In der Bestallung des Münzmeisters Konrad Stutz wird auch der Feingehalt und Münzerlohn für Viertels- und Achtelsthaler festgesetzt, es sind mir aber bisher noch keine dergleichen vorgekommen; ich kann also auch nicht angeben, ob solche wirklich ausgemünzt worden seyen oder nicht.

5) Batzen von 1624.

Av. Eine Rosette. **AD : LEG : IMP : BAMBERG : WIRTZB : CVLMBA : ONOLTZB :** In vier ins Kreuz

gestellten Schilden die Wappen von Bamberg, Würzburg, Ansbach und Baireuth. Zwischen dem ansbacher und baireuther: F.

Rev. —. **FERDINANDVS : II : D : G : ROM : IMP : SEMP : AVG : 1624.** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, in dem die Werthzahl 4.

Gewicht: 51 Aß. Größe: 17.

6) Batzen von 1624.

Av. Ein Sternchen. **AD : LEG : IMP : BAMB : WIRTZB : CVLMBA : ONOLTZ :** In vier ovalen, mit Muschelwerk verzierten Schilden die Wappen, wie bei dem vorigen. Unten F.

Rev. — **FERDINAND : II : ROMA : IMP : SEMP : AV : 1624.** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, in dem die Werthzahl 4.

Gewicht: 48 Aß. Größe: 17.

Dieser Batzen kommt selten vor. Wahrscheinlich wurde mit dem weitern Ausmünzen durch diese Stempel eingehalten, weil durch ein Versehen des Stempelschneiders auf dem Revers **Dei Gratia** beim Titel des Kaisers ausgelassen wurde.

7) Batzen von 1625.

Av. Eine Rosette. **AD LEG : IMP : BAMBE : WIRTZB : CVLMB : ONOLTZ.** Die vier Wappen, wie auf Nro. 5 mit 16—25 und unten F.

Rev. — **FERDINANDVS : II : D : G : ROM : IMP : SEMP : AVG :** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, in dem die Werthzahl 4.

Gewicht: 51 Aß. Größe: 17.

8) Halbbatzen von 1624.

Av. o **AD LEG : IM : BAMB : WIRTZB : CVLMB : ONOLT.** Die vier in Kreuz gestellten oftgenannten Wappenschilde. Zwischen dem ansbacher und baireuther: F.

Rev. — **FERDINAND: II: D: G: RO: IM: SE: A:** Der Reichsapfel mit der Zahl **Z.** Ueber dem Reichsapfel 16—24.

Gewicht: 32 Aß. Größe: 15.

9) Schillinge von 1624.

Av. Eine Rosette. **AD LEG: IMP: BAMB: WIRTZB: CVLMB: ONOL.T.** Die vier ins Kreuz gestellten halbovalen Wappenschilde. Daneben 16—24. Unten **F.**

Rev. . . . **FERDINAND: II: D: G: ROM: IMP: SEM: AV:** Der gekrönte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, in dem die Zahl 28.

Gewicht: 29 Aß. Größe: 16.

10) Dreihellerstück von 1624.

Av. Die vier in Kreuz gestellten Wappen in halbovalen Schilden. Neben 16—24. Unten **F.**

Rev. In drei Zeilen: **III.** | **HELL** | **ER.** |

Gewicht: 7 Aß. Größe: 9.

11) Pfenning von 1624.

Einseitig in zwei neben einander stehenden halbovalen Schilden der würzburger Rechen uud der burggräfliche Löwe. Darüber 1624.

Gewicht: 6 Aß. Größe: 9.

Dieß sind diejenigen Münzen, die in Folge der Bayersdorfer Konvention geprägt wurden, und zu meiner Kunde kamen. Diese Konvention ist merkwürdig, weil sie der erste mit gutem, nachhaltigem Erfolge gekrönte Schritt war, der Kipper- und Wipperpest ein Ende zu machen; denn von nun an blieb wenigstens der Thaler selbst während der Drangsale des dreißigjährigen Krieges von gutem Gehalte, und nur selten kamen Klagen über kleinere Münzen vor, die aber mit denen während der Kipper- und Wipperzeit nicht zu vergleichen sind. Erst nach wieder hergestelltem Frieden wurden die Beschwerden über geringhaltige Münzen häufiger.

Beilagen.

Nro. I.*)

Wir Johann Gottfridt von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Würtzburg Herzog zu Francken entbieten den würdigen und ersamen unsern Prälaten, Amptleuthen, Vögten, Kellern, Bürgermeister, Räthen, Schultheisen, Gerichten, Gemeindten, und insgesampt allen Uns angehörigen, und in berürtem unserm Stifft Würtzburg angesessenen Lieben Andächtigen und getrewen unsern Gruß, Gnadt, und geben denselben dabey gnedigst zu vernehmen, das zwar ohne langes erholen laider menniglich bekannt, in was zerrüttem Übelstandt sich das Müntzwesen, vornemblich aber in diesem unserm Stift befindet, in denen sich fast ein jeder die gute Gulden und Silberne Sorten eigenes Gefallens und Beliebens außzugeben und zu erstaigern, auch noch über solches durch verbottenen und strafmäßigen Wechsell, dergleichen Drey und Sechspächer einzuführen, und unter den gemeinen Mann heimblich und öffentlich zu verschieben unterstehen will, daß nit allein die erschröckliche bey Menschen Gedenken fast unerhörte Thewrung, je länger je mehr überhandt nehmet, sondern es will auch dieses Unwesen noch ferner dahin gelangen, das, ob zwar an Getraide, Wein und anderen zur Leibs Unterhalt nöthigen Victualien, Gott lob, kein sonderbarer Mangel, dannoch durch Verschlagung angeregter Müntz, weder eines oder des andere brüflich zu haben, ja von denjenigen, die sich dergleichen Handthierung gebrauchen, aus lauterm vorsetzlichem Wucher und privat Nutzen erzwungen werden, wenn man anders nit Hunger leiden, oder die Feldtgütter, davon der gemeine Mann seine meiste Nahrung, ödt liegen lassen will, einem jeden an Sorten, und in dem Werth eine solche Bezahlung zu leisten, die demselben Handels- oder Handtswerksmann genemb und gefellig, woraus ein anders nichts als über das allbereit scheinende, noch dießes ferner Unheil

*) Diese Beilagen verdanke ich der Güte des Hrn. Regierungsrathes Heffner.

folgen kann, das sich zwar etliche wenige verbottener und strafmäßiger Weiß bereichern, hingegen aber das Landt und den Underthan in hohen Schaden und äußerste Ungelegenheit gestürtzet seyn würdet, zu geschweigen, was hierunder von noch fernern Gefahr verborgen, die auch letzlich, wofern diesem Unwesen nit zeitlich remediert, zu menniglichs Beschwer und Verderben etwan heuffig außbrechen möchte.

Wir unserstheils haben dieses alles gleich zu Anfang mit fast solchen Vergewiesrung vorgesehen, Dz wir auch auß vätterlicher Sorgfeltigkeit nit underlassen, unsre liebe und getrewe Underthanen hievon so woln durch Publication den von den im Müntzwesen correspondirenden dreyen löblichen des fränkischen Beyrischen uud Schwäbischen Craises verglichenen, und in Truck gegebenen underschiedlichen abschieden, als auch vermittels unserer abgesonderten Mandat und erinnerungsschreiben zu verwahren, ja ernstlich und bey gewisser Straff zu befehlen, sich dessen allen gentzlich zu enthalten, und mehr auff diejenige Mittel so gemeinem Nutzen zu gutem gedeyen, als etwan einen geringschätzigen verbottenen Vortheil zugedenken.

Wie wenig aber diese gnedigste vätterliche Ermahnung, und zumahl von Handels und Gewerbsleuthen in schuldige und gehorsambe obacht genommen, auch wie überflüßig auß ietzig betrübten Standt der gesuchte privat Nutzen herfürbrechen thut, das empfinden wir mit höchstem unserm Mißfallen, es bezeugts auch leyder das Werk an sich selbst, indem die guten Sorten durch Wechsell, und in andre Weg verfürth, und das Landt mit schlechter Müntz also häuffig angefüllt, das auch bey Kremern, Becken, Metzgern und Wirthen mit des gemeinen Mannes großer Wehe Klagen und Schaden, und noch darzu vieles Flehen und Bitten, alles umb drey und mehrfach gelt bezahlt werden muß.

All dieweilen aber unß als der Obrigkeit diesem durchgehenden Unheill, darunder auch sogar die arme und unschuldige Kinder durch Entziehung des täglichen Brotts leiden müßen, ferner nachzusehen, weder bey Gott, noch den unserigen verantwortlich seyn will. So haben wir dieses alles in reiffes nachdenken und nottwendige Berathschlagung gezogen und nach Anleitung und Verordnung anderer benachbarten Kreis, Churfürsten, Fürsten und Ständt kein neher oder bequemer Mittel finden können, dann auff ein aigene Landtmüntz auff Maß und Weiß wie wir uns dessen fürderlich vernehmen lassen wöllen, bedacht zu seyn, hingegen aber die eingeschobene drey und

Sechspätzner, ehe sich dieselbe auß albereit an andern Orten vorgangenem Verpott, in diesem unserm Stifft noch weiter vermehren und einschleichen, gentzlich zu verruffen und auszuschaffen.

Sintemahle uns aber hiebey auch dieses zu Gemüth gangen, wie schwer und verderblich diese eilfertige Verruffung unserer getrewen lieben Landschaft, wegen deß, durch die bis dahero getriebene und zuläßige Nachbarliche Gewerbschafft zusammengebrachten Gelts fallen würden, in dem zumahligen erwogen, daßelbe, wie wir bestendig berichtet, voran denen Orten, von dannen es ins Stifft gebracht, in so hohen Valor nit wieder fort- oder zu bringen, und das derentwegen Rähtlicher und den unsrigen ertreglicher seyn werde, die besten aus solchen Drey und Sechspätznern aufsuchen, und umb verhütung größeren Betrugs nit allein mit einem gewissen Werth noch lenger und biß zu endt des July nechst künftig in den Bezahlungen geng und giltig sein zu lassen, sondern daß wir auch diejenige, so wir also signiren, und etwan zu endt angeregten Termins sich noch bei einem oder dem andern befinden werden, in solch gesetzten Werth zu unserer Cammern einwechslen, und also diejenige welche sich dieser unserer Verordnung gehorsamblich undergeben, wider würklich entheben sollten.

Als haben wir den unserigen zum besten, und damit eintzig diesem unwesen in etwas gesteuert, uns solch mittel, unerwogen des hohen Verlusts, in den wir hierdurch selbsten merklich gerathen, auch gern gefallen, und darauf nit underlassen, etlich verschieden gebrech von drey und Sechspätznern, welche biß zu endt deß Monats July nechstkünftig gehen, umb beyder unserer Stiffter Bamberg und Würtzburg halb, mit den hienach gesetzten Stämpfen signirt werden sollen, außzusuchen, und deß alles zu dem Ende, uff daß die tägliche Gewerb und Hanthierung entzwischen den unserigen und beyden Stifftern, bis zu erlangung unserer Landtmüntz, um so viel weniger gespert, sondern ohne sperrung in vorigen verlauff verbleiben mögen.

Worauf wir nun in Kraft dessen hiemit gnedigst verordnen, und wöllen, das fürderhin die angeregte mit beyden Stämpfen signirte Stück nemblich die zu Sechspatzen umb vier und die zu drey gesehte zu zween patzen und höher nit, alle übrige drey und Sechspätzner aber, wie nit weniger die Dreykreutzer, und was sich etwan mehr von höheren oder niedrigern dergleichen gebrech heimblich oder

öffentlich einschleichen möchte, ferner nit genommen, noch damit in unserer Obrigkeit handtiret, sondern vielmehr auff gute grobe guldene und silberne Sorten, doch in ertreglichen und nit zu hohen Werth gegangen, diejenige aber, welche sich zur Ungebühr unnd suchung ihres gewohnten privat Nutzens eines widerwertigen understehen wolten, solche unserm jedes Orts habenden Beambten nambhaft gemacht, und also diejenige mittel befundent werden sollen, dadurch man dieser Landtsverderber mechtig seyn, und gelegenheit erlangen kann, dieselbe andere zu würklichem Exempel ernstlich abzustraffen.

Auff daß auch sich dieser unserer wohlgemeinten und vätterlichen Verordnung niemanden zu beschweren Ursach, seyen wir des gnedigsten erbietens allhie in unserer Stadt Würtzburg zu verfügen, wan einer oder mehr auß den in unserm Stifft angesessenen, weß Stands er oder sie auch seyen, von dergleichen Drey oder Sechspätzner, welche bis dahero in Bezalungen genommen, jener Monats Frist von dato anzurechnen, und länger nit, Ein oder mehr hundert Gülden bringen, und darauf den Stampf begehren würdet, daß es nit allein so balden und ohne einige Waigerung geschehen, sondern auch zu außgang des obgemelten Termins July, die wiederauß-wechslung bei benannter unserer Cammern mit gerechter unnd inn unserm Stifft Würtzburg gangbaren Werung unwaigerlich geleistet werden solle.

Alldieweile aber, wie menniglich bekannt, sich jeze Zeiten böse und Straffmäßige Mittel eröffnen, mit denen man sich zur Ungebühr zu understehen vermeint, gute Ordnungen mit allerley practiken zu verfälschen, und anstatt des wohlbedachten Nutzens einem viel größeren Betrug und Schaden einzufüren, So erinnern wir hiemit alle die unserige, zumal aber die Beampte, auch berürte unserer verordnete unnd zu endt ausgesehte Bambergische und Würtzburgische Stämpf, als welche Drey und Sechspätzner in obgesetztem Valor den zween und vier patzen, in beyden unsern Stifftern ohne underschiedt gelten, auch geben und genommen werden sollen, gute und fleißige Obacht zu haben, und gesehe der wenigste Betrug, oder das noch stechen verspürt, so wolen auff den Thäter mit gehörigen Umständen in höchster geheimb zu inquiriren, unnd dessen die Underthanen zu ihrer Nachricht unverlengert zu verwarnen, als auch uns das bewenden, neben mitsendung verschiedener Muster, eilfertig gehorsambst zu verstendigen, sein wir des ungezweiffelten getrostens

wann hierinnen der unserigen Eyffer zu abschaffung dieser verderblichen Unordnung so groß erscheinet, als wirs, hindangesetzt unseres dannenhero empfahenden hohen schadens, wünschen und hoffen, Es sollen sich vermittels der Gnaden Gottes noch fernere und dergleichen Mittel eröffnen, wordurch man zu dem, in den Reichsconstitutionibus versehenen Valor, und also dem Rechten und alten wehrt wieder zu gelangen, leichtlich gelegenheit haben werde.

Und ob wir zwar zu Befürderung dieses hoffenden Intenz vor ein unumbgengliche noteurft ermessen, der so hoch ersteigerten guldenen und Silbern Sorten halb, auch einen gewissen absatz zu machen, und durch diesen unsern Stifft zu publiciren, haben wir es doch nach der Zeit und auß dieser Bewegnuß eingestellt, sinten mahlen wir darfürhalten, Das etwan bald ein probationtag etlich correspondirender Creiß vorgehen, und vermutlich auff denselben dergleichen fürsehung gethan, daß diesem Müntzunwesen wo nit zu grundt doch auffs wenigst einen guten Theil gesteuert werden möchte, derentwegen wir es dann bey jetzig derselben gewöhnlichen Lauf und Valor biß dahin nochmalen gentzlich beruhen, unsere liebe und getrewe Landtschaft aber hiemit gnedigst erinnern und verwahren lassen, under deß in Anrechnung solcher Sorten sich des werths halb alß vnrzusehen, damit alsdann ihnen der Absatz mehr ertreglich, als nachtheilig und beschwerlich fallen möge. Dann wie wirs mit ihnen den unserigen anders nit als vätterlich und wohl gemeinen, und bey solch unserm Mandat entlich und unaussetzlich zu verbleiben entschlossen.

Also versehen wir uns auch zu ihnen, sie werden dieser unserer gnedigsten Vorsorg mit desto höherem Dank underthenigst gern gehorsamben, und dahero selbsten befürtern, was zu ihrem und des Landts aufnehmen und Nutzen gereichet, Gestaldt wird an hiemit allem und jeden unserer Beambten in und außer unserer Stadt Würtzburg durch das gantze Stifft gnedigst und ernstlich befehlen, nit allein darob würklich zu halten, und so weit sich der Absatz der drey und Sechspätzner erstrecket, auch darnach Becken, Metzgern, Wirthen, Kremern und andern mit Gewerb begriffenen Handels und Handwerksleuthen den Satz nnd Abschlag widerzugeben, und zu menniglichs Nachricht so balden ins Werk zu setzen und öffentlich anzuschlagen, sondern auch denjenigen, welcher sich entweder die gerecht gestämpfte Müntz bey unserm so wolmeinenden erbieten der wider eine Wechslung halb, au Wahren, Brodt, Fleisch, Wein,

Zehrung, oder der täglich gewönlichen Handtarbeit anzunehmen, oder etwan aus vorsetzlichem Trutz, seine Handtierung, Handtwerk, oder Wirthschaft ferner zu treiben widersetzet, vor jedes Stück, es seyen nun Drey oder Sechspätzner, mit fünfzig in dergleichen Werth. Derjenige aber, welcher sich mit Vortsetzung seines Gewerbes, wie es auch sein oder genennt werden mag, widerstrebig erzeigt, mit würklichem Gefengnuß ohne Ansehung oder Respekt der Person so lang abgestrafft werden, biß wir des Bewendens gehormbst berichtet, und was ferner zu thun, von uns in schrifften zuruck und ins Ampt geschicket seyn.

Darnach sich nun menniglich zu richten, und vor Straff und Ungnadt zu hütten wissen würdet. Geben under unserm hiefür getruckten SecretJnsigel den 12. Aprilis Anno 1622.

Und seindt dies die beyde Stämpf mit denen die abgesetzte Drey und Sechspätzner der Stifter Bamberg und Würtzburg signiert werden.

(Nun folgen die Abbildungen.)

Nro. II.

Wir Johann Gottfridt von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, Hertzog zu Francken ꝛc. Entbiethen den Würdigen und Ersamen unsern Prälaten, Ambtsleuthen, Kellern, Bürgermeistern, Räthen, Schultheißen, Gerichten, Gemeinden und insgesambt allen uns angehörigen und in berürtem unserm Stifft Würtzburg angesessenen lieben andächtigen und getrewen unsern Gruß, Gnad, und geben Jhnen dabey gnedigst zu vernemmen, daß wir uns noch gutermaßen erinnern, was wir vor wenich Wochen in dieß unser Stifft vor ein Mandat der Müntz und dannenhero eingerissenen und überhandgenommenen Unwesens halb publiciren, auch deß darin angedeuten Stampfs halb vor gewisse Fürsehung und Anstellung thun lassen, Wir seyen auch nochmahlen der gentzlichen und ungezweifelten Hoffnung, wann demselben allermassen es von uns vätterlich und wol gemeint, mit schuldigen Gehorsamb nachgegangen, und etwa auß gewohntem Wucher der Privat dem gemeinen Nutzen und Wolstandt nit vorgezogen, daß man den hierunder vorgesteckten Zweck leichtlich erlangen und also consequenter wieder nahe und nahe zum vorigen

und alten Valor gereichen werden mögen, Inmaſſen wir dann erwendt unſer Mandat hiehero widerholet, und zu würklicher Observantz deſſelben alle die unſrige gnedigſt und ernſtlich ermahnet haben wöllen.

Alldieweilen aber wir darbey erwogen, daß ohne eine Handt oder Pfennig Müntz ſchwerlich vortzukommen, weniger der ſogar auff den Marktägen eingeriſſener Staigerung abzuhelfen ſeyn werde.

Unnd dann vor deſſen durch des löblichen Fränckiſchen Craißeingehörige Fürſten und Ständt ohne dieß vor gut angeſehen, auch alſo kräftiglich verabſchiedet worden, daß biß zu anderwers Verordnung ein jeder derſelben Ständt eine gewiſſe Handtmüntz von Kupfer und fünf verſchiedenen Stücken in Werth zu Einem, Zweien, Dreyen und Vieren Alten Pfenning, dan Dreyhellern fertigen und in ſeinem Fürſtenthumb Landt nnd Gebieth an Bezalung geben und nemen laſſen möge.

So haben wir uns dieſem nützlichen und wohlbedachten Craißſchluß beyder unſerer Stiffter halb auch accomodiren, und nicht alle in fünf verſchiedene Gebrech, doch vor jedes unſerer Stifft, Bamberg und Würtzburg mit einem abgeſonderten unnd zu Endt zu menniglichs beſſern Nachricht uffgeſetzten Stampf fertigen, ſondern auch dabey verordnen laſſen wöllen, daß ſolche Müntz nuhnmehr allen unſeren Underthanen, die deren begehren, Nemblich allhie zu Würtzburg durch unſere darzu deputirte, und uff dem Landt von den Beambten, gegen Lifferung anderer im heyligen Römiſchen Reich guten gangbaren guldenen und Silbernen Sorten zu wechſeln, gegeben werden ſolle.

Damit aber alle die unſerige noch mehren Erleutterung, wohin ſowohln angeregter Craißſchluß, als auch dieſe unſere genommene resolution hauptſächlich gerichtet, erlangen. So wollen und befehlen wir, daß dieſe oberregte Fünf Sorten, weiter nicht dann durch beyde unſere Stifft ohne Underſchiedt des Stampfs unweigerlich genommen, außer denſelben aber weder heimblich oder öffentlich verſchoben, weniger ſich unterſtanden werden ſolle, damit einicher Uffwechſel weder zum wiederumbſchlagen ſchon eltzen oder verarbeiten zu treiben. Inmaßen dann auch niemanden ſchuldig, dieſer Müntz an einer Bezahlung mehr dann drey Gulden anzunemmen oder zu geben.

Ebenen Geſtalt verordnen wir, Crafft dieſes unſeres Mandats, das furtherhin in unſern Stifftern keine andere als gute Reichs- und gemeine gangbare Silberne unnd guldene Sorten, neben dieſer erſt angeregten kupfernen Landtmüntz genommen, der übrigen allen aber ſich gentzlich enthalten, und alſo durch dieſes Mittel dem ein-

gerissenen Müntz Unwesen umb so viel immer möglich abgeholffen werde, Gestalt wir denn die unsrige hiemit nochmahlen und zum Überfluß gnedigst verwarnen, sich des jetzt so hoch ersteigerten Valors der guten guldenen und Silbernen Sorten halb, also vorzusehen, damit ihnen hiernechst die Absetzung derselben desto erträglicher fallen thun. Das Alles meinen wir wohl und gnediglich. Eß sollen auch hierüber alle unsere Beambten würklich zuehalten, unnd die Ungehorsambe und Übertretter ernstlich zu straffen, nicht underlassen, unnd wir haben in Urkhundt dessen unser Secret Insigel hierfürzutrucken gnedigst befohlen. So Geschehen unnd geben uffn Schloß unser Lieben Frawenberg ob Würtzburg den 1. Septembris Anno 1622.

(L. S.)

(Folgen die Münzabbildungen.)

Nro. III.*)

Anschlag und Tax, was vor 20 und weniger Jahren die Reichsmüntz, Getraid und allerhand Victualien im Amt Bromberg und Vogtey Gemeinfeld ungefahrlich golten, auch was damals den Handwerkern und gemeinen Taglöhnern zu Lohn geben worden, unterthänigst überschrieben den 6. Decembris 1622.

Müntz Sorten.

Ein Ducat hat golten	28 Patz in 2 fl.
Ein Goldgulden	1 fl 5 Patz.
Ein Portugaleser	1¾ fl.
Ein Goldkronen	24 Patz.
Ein Engelloth	3½ in 4 fl.
Ein Schiffnobel	3½ in 4 fl.
Ein PhilippsThaler	20 Patz.
Ein Reichsthaler	18 Patz.
Ein Guldensthaler	16 Patz.
Ein ganz spanisch Kopfstück	4 Patz.
Ein halbes Kopfstück	2 Patz.

---

*) Diese Beilage verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Regierungsrathes Heffner.

Getraid Eberer und Königsberger Maß.

1 Simra Waiz Ebener Maß . . . . . 2½ in 3 fl.
1 — Korn . . . . . 20 Patz in 1½ fl.
1 — Gerste . . . . . 20 Patz in 1½ fl.
1 — Haber . . . . . 9 in 10 Patz.
1 — Erbsen . . . . . 2½ in 3 fl.
1 — Linsen . . . . . 2½ in 2¾ fl.
1 — Wicken . . . . . 20 Patz.

Fütterung Hai und Stroh.

1 Fertlein Hai . . . . . 5—6 in 6½ fl.
1 Schock Rockenstroh . . . . . 20 Patz in 1½ fl.
1 Schock Stroh . . . . . 20 Patz in 1¼ fl.

Fleisch.

1 Pf. Rindfleisch des Besten . . . . . 10 in 12 Heller.
1 — Kalbfleisch . . . . . 8 in 9 Heller.
1 — Hammel . . . . . 7 in 8 Heller.
1 — Schwein . . . . . 12 Heller.
1 — Bratwurst . . . . . 1 Patz.
1 — Speck . . . . . 12 in 14 Heller.
1 — Schmer . . . . . 1 Patz in 2 Grosch.
1 — Unschlitt . . . . . 20 in 25 Heller.
1 Kalbskopf . . . . . 28 Heller in 2 Patz.
1 Hammelskopf . . . . . 9 Heller.
1 Pf. Fleck . . . . . 4 in 5 Heller.
1 — Lungen und Leber . . . . . 3 in 4 Heller.

Wein und Bier.

1 Maß firne Wein . . . . . 2 Patz.
1 — Landwein . . . . . 14 in 15 Heller.
1 — Bier . . . . . 7 und 8 Heller.
1 — frisch Bier . . . . . 5 Heller.
1 Butten Treber . . . . . 18 Heller.

Butter und Käs.

1 Königsberger Maß geläuterter Butter . . 28 Heller in 2 Patz.
1 klein Maß Butter . . . . . 32 Heller.
1 Centner Butter . . . . . 11 in 14 fl.

1 Pf. Kuhekäs . . . . . 3 in 4 Heller.
1 — Schafkäs . . . . . 4 in 5 Heller.

Milch.

1 Maß unabgenommne Milch . . . . . 4 Heller.
1 — abgenommen . . . . . 3 Heller.

Wachs, Honig, Saifen und Lichter.

1 Pf. Wachs . . . . . 1 Orth in 5 Patz.
1 Maß Honig . . . . . 1 Orth in 5 Patz.
1 Pf. Licht . . . . . 2 Gröschl.
1 — Saifen . . . . . 20 in 25 Heller.

Leinöl, Leim und Pech.

1 Maß Leinöl . . . . . 1 Orth.
1 Pf. Leim . . . . . 2 in 3 Gröschl.
1 Centner Pech . . . . . 7 Orth in 2 fl.
1 Pf. Pech . . . . . 5 Heller.

Vischwerk.

1 Centner Karpfen . . . . . 5 in 6 fl.
1 Pf. Karpfen . . . . . 1 Patz auch 14 Heller.
1 — Hecht . . . . . 1 Patz 18 und 21 Heller.
1 — Stockfisch . . . . . 12 in 18 Heller.
1 — Ruppen . . . . . 1 Patz.
1 Maß Weißfisch . . . . . 14 Heller.
1 — Grundel . . . . . 3 Patz in 1 Orth.
1 — Gressen . . . . . 36 Heller.
1 Schock Krebs . . . . . 36 Heller in 3 Patz.

FederVieh.

1 Gans . . . . . 24 Heller in 3 Patz.
1 alte Henne . . . . . 2 Gröschel in 42 Heller.
1 Kopp . . . . . 3 Patz.
1 Bahr gutte Junge Hüner . . . . 28 in 30 Heller.
1 Bahr geringe Junge Hüner . . . 25 Heller.
1 Bahr junge Tauben . . . . . 14 und 18 Heller.
1 Klupp gantze Krammetsvögel . . . 28 Heller.
1 Klupp halbvögel . . . . . 18 in 20 Heller.
1 Ey hat golten . . . . . 1 Heller.

Den Wirthen über die Mahlzeit.

Für ein Mahlzeit 4 oder 5 Essen und Wein gespeißt	6 in 7 Patz in 1 fl.
Ein Fuhrmanns Mahlzeit	5 in 6 Patz.
Ein Durchreisender fur ein Gemein Mahlzeit mit Bier und Wein	5 Patz.
Uf ein Pferd über Nacht für Hai und Strohwerk	12 Heller.

Schmitt.

Von einem neuen Hufeisen aufzuschlagen	1 Patz in 14 Heller.
Von einem alten Hufeisen	6 und 8 Heller.
Von einem Pflug zu beschlagen	7 und 8 ß
Ein Pflugschaar	5 in 6 Patz.
Von einem Wagen zu beschlagen	3 auch 4 fl.
Von einem Rad zu beschlagen	½ fl.
Ein Centner Eysen	3 in 4 fl.
Ein Hundert Pretter Negel	24 in 28 Heller.

Wollen und inlendtisch Büllen Duch.

1 Centner Wollen	10 in 12 und 14 fl,
1 Pfund Wollen	2 Patz in 28 Heller.
1 Ellen des besten Kernduchs	9 Patz in 1 fl.
1 – Zwisigler	4 in 5 Patz.
1 — Futterduch	28 in 30 Heller.

Schneiderarbeit.

Von einem Mannskleid ohne Schnur	½ fl.
Von einem Kleid mit Schnüren	3 Orth.
Von 6 bis 12jahrigen Personenkleider	5 Patz.
Von einem Mandel mit einer Schnur	5 Patz.
Von einem Mandel ohne Schnur	1 Orth.
Von einem wüllen Hembt	18 Heller.
Von einem Bahr Strümpf	9 Heller.

Weiberkleider.

Von einem wollen schlechten Rock ohne Schnür	4 Patz.
Von einem verbrämten Rock	5 Patz.
Von einem Weibermandel	½ fl.
Von einem Schoppen oder Halßrock	2 Gröschl.

Flax, Hanf und Leinenduch.

1 Kloben ausgehechelter Flax . . . . 6 in 7 Patz.
1 — unausgehechelter Flax . . . 4 in 5 Patz.
1 Pfund Hanf . . . . . 30 in 40 Heller.
1 Ellen flaxern gebleicht Duch . . . . 36 in 42 Heller.
1 — Mittelgattung breit Duch . . . 24 in 30 Heller.
1 — grob Leinen Duch . . . . 1 Patz in 18 Heller.
Von einer Ellen kraus Leinenduch zu machen . 3 Heller.
Von einer Ellen grob Duch . . . . 1½ Heller.

Den Bauern zu Fuhrlohn.

Für 1 Fuhr Holz auf ein halb Meil wegs . 5 in 6 Patz.
Von einer Fuhr Früchte vom Feld in die Scheuer zu führen . . . . . 18, 24 in 30 Heller.
Von einer Fuhr Dung hinauszuführen . . 10 Heller.
Von einer Fuhr Stein im Flur zu holen . 18 Heller.
Von einem Karren Sand oder Leimen . . 8 in 12 Heller.

Zu ackern.

Von einem Morgen zu ackern . . . 28 in 30 Heller.
Von einem Acker zu eggen ohne die Cost . 12 Heller.

Raw Leder.

1 gute große inlendtisch Ochsenhaut . . 2 in 3 in 4 fl.
1 auslendisch Ochsenhaut . . . . . 3 in 5 fl.
Mittelmäßige Kühehaut . . . . . 2 fl.
1 jung Hündlein . . . . . ½ in 3 Orth.
1 Kalbfell . . . . . 3 in 4 Patz.
1 Schaffell sammt der Wolle . . . 3 Patz in 1 Orth.
1 Gut Bockhaut . . . . . 18 in 20 Patz.
1 gemein Bockhaut . . . . . 1 fl.

Schue und Schuemacher.

1 Bahr Man Schue von geschmirtem Leder . 5 in 6 Patz.
1 Bahr Weiberschue . . . . . 42 in 45 Heller.
1 Bahr Stiffel . . . . . 1 fl. 18 und 20 Patz.
1 Bahr Bandoffel . . . . . 6 Patz.
Von einem Bahr Schue zu machen, do man das Leder dortzugibt ohne die Cost . . 12 Heller.
Und mit der Cost . . . . . 9 Heller.

Von einem Bahr Schue zu flicken sampt für das Leder . . . . . 24 Heller.

Rodt und weißgerber Lohn.

Von einer Ochsenhaut zu lidtern . . . ½ fl. 8 in 9 Patz.
Von einer Kuhhaut zu lidtern . . . ½ fl.
Von einem Kalbfell zu lidtern . . . 3 Patz.
Von einem Kalbfell bey dem weißen Gerber zu lidtern . . . . . 3 in 4 Patz.
Von einer Bockshaut . . . . . 4 in 5 Patz.

Taglohnern.

Einer Mannsperson zu Sommerszeiten zu Lohn ohne Essen . . . . . 42 Heller.
Item mit Essen . . . . . 14 Heller.
Des Winters einer Mannsperson ohne Cost . 27 in 32 Heller.
Item mit Essen . . . . . 10 in 12 Heller.
Einer Weibsperson des Sommers ohne Essen . 24 in 28 Heller.
Des Winters ohne Essen . . . . . 18 in 20 Heller.
Einer des Sommers mit Essen . . . . 14 Heller.
Einer des Winters mit Essen . . . . 10 in 12 Heller.
Den Zimmerleuten, Schreinern, Steinmetzen u. dgl. des Sommers ohne Essen . . . 3 Patz 1 Orth.
Des Winters den Tag . . . . . 3 Patz.
Einem 1 Tag Gras zu machen mit Cost . . 14 Heller.
Ohne die Cost . . . . . 3 Patz.
Einem Habermäher 1 Tag und die Cost . 4 ß.
Ohne die Cost . . . . . 3 Patz.
Einem Strohschneider 1 Tag und die Cost . 18 Heller.

Dienst Boden und Ehehalten Lohn.

Einem Bauersknecht durchs Jahr . . . 10, 12 und 15 fl.
Einem Bauersjungen . . . . . 3 in 3½ fl.
Einer Dienstmagd das Jahr . . . . 5, 6 in 7 fl.
Oder den halbtheil an Duch.

Häffner.

12 ziemliche Häfen umb . . . . . 1 Orth.
1 Maßhafen so verglaßt . . . . . 3 Heller.
1 Maßhafen unverglaßt . . . . . 1 Heller.

Für ein hübſchen Ofen	7 in 8 fl.
Für ein Ofen mittlerer Gattung	3¼ fl.
Für ein Bauersofen	1 fl.

Ziegler.

1 Scheffel guter Kalk	14 in 16 Heller.
Das hundert Ziegell	1 Orth 5 in 6 Patz.

Vogt zu Gemeinfeldt.

Simon Koch.

III.

Die Münzvereinigungen der Bischöfe von Würzburg mit anderen Münzherren im fünfzehnten Jahrhunderte.

Vom kgl. Studienlehrer Dr. G. J. Keller.

Wer das weite Gebiet der Geschichte mit prüfendem Auge durchwandert, dem wird die in der Natur der Sache gegründete Wahrheit nicht entgehen, daß sich immer das Spezielle zum Generellen emporzuarbeiten suche. Sowie im grauen Alterthume in Bezug auf das Staatenleben die Reiche, vom patriarchalischen Familienvereine beginnend, sich erweiterten, bis nach und nach die einzelnen entstandenen Staaten sich in der Römer Weltreich verschmolzen; und wie nach der Erreichung dieses Kulminationspunktes der alten Geschichte, die neue sich in einer emporsteigenden Wellenlinie gleichsam fortarbeitet bis zum Ziele, welches die allweise Vorsehung des gütigen Weltenvaters der Menschheit und dem Universum vorgezeichnet hat; so zeigt sich auch in den einzelnen Zweigen des Völkerlebens, der Kultur und überhaupt der sozialen Verhältnisse ein vom Einfachen beginnendes Streben, sich zu erweitern, und man bemerkt ein Steigen und Sinken, gleichsam als wenn das Herabsteigen von einem Standpunkte neue Schnellkraft verleihe, um zu einer erhabeneren Stufe sich emporschwingen zu können. Auch in den numismatischen Verhältnissen ist die Wahrheit des Gesagten unverkennbar.

In den ältesten Zeiten, gleichsam in der Kindheit der Völker, diente als Mittel des Verkehrs der Tausch, und selbst

in den Sprachen haben sich Spuren erhalten, die auf die ursprüngliche Gewohnheit des Waarentausches hindeuten [1]). Der Hauptreichthum der Völker, die dem Zustande der Natur näher waren, als dem der Civilisation, bestand vorzüglich in gezähmten Thieren, und diese boten ein sehr zweckmäßiges Tauschmittel dar. Dieser Umstand war auch die Veranlassung, daß schon der römische König Servius Tullius auf das Erz, das er prägen ließ, die Bildnisse von Thieren setzte, die früher als Tauschmittel besonders beliebt waren. Selbst die Benennung des Geldes in der Sprache der Römer stammte eben sowohl von den aufgeprägten Thiergestalten, als auch wahrscheinlich von den Thieren her, deren Werth sie ausgleichen sollten [2]).

Als man durch geprägtes Metall den Werth der Waaren zu repräsentiren gelernt hatte, erfreuten sich die aufgeprägten Zeichen des Werthes nur in einem kleinen Kreise der Anerkennung, und die Münze daher der Geltung. Als aber der Römer Zepter beinahe die ganze damals bekannte Erde beherrschte, hatte die römische Münze Geltung von den Säulen des Herkules bis zum Lande der rossetummelnden Parther, von den sonnenverbrannten Wüsten Numidiens bis zu den beeisten Steppen der Scythen und Sarmaten, und aus eben diesem Grunde sind die Münzen der Römer trotz ihres bedeutend höheren Alters

---

[1]) So leitet man nicht mit Unrecht das griechische ἄρνυμαι, kaufen, von dem veralteten ἄρρην, ἀρνός, das Lamm, ab, ἄρνυμαι würde also der Austausch gegen ein Lamm heißen. So kommt ὠνέομαι, ich kaufe, von ὄνος und πωλέω von πῶλος, ein Füllen, her.

[2]) Ovid. Fast. V. 281:

Aut pecus, aut latam dives habebat humum.
Hinc etiam locuples, hinc ipsa pecunia dicta est.

Plinius hist. nat. L. XXXIII. C. 13: Servius rex primus signavit aes. — — Signatum est nota pecudum; unde et pecunia appellata. — Varro de re rustica L. II. C. 1. — Columella de re rust. L. VI. praef.

heut zu Tage noch in größerer Menge vorhanden, als die des uns näher liegenden Mittelalters.

Im Mittelalter waren, besonders in Deutschland, sehr viele Münzstätten. Mit freigebiger, oft durch die Noth gefesselter Hand spendeten die Kaiser viele Privilegien, unter denen sowohl bei geistlichen, als weltlichen Fürsten neben der Zoll- und Marktgerechtigkeit selten das Münzrecht fehlte; ja! beinahe jeder Reichsmarkt ward mit der Befugniß, Münzen zu prägen, begnadet.

Die Mittelaltermünzen fanden nur in sehr engen Grenzen ihre volle Geltung. Mit der Vermehrung der Münzstätten verengerten sich die Territorien, in denen die Münzen vollgültig waren; denn mit jedem Münzrechte war gewöhnlich ein Münzbann verbunden, so daß die Städte oft nur auf ihr Weichbild in Bezug auf die Geltung ihres Gepräges beschränkt waren. Deßwegen sah man in diesen Zeiten bei Ausprägung der Münzen nicht auf lange Dauer; der Handel trug sie nicht in weite Fernen, des Vorfahren Münze schmolz der Nachfolger oft ein, um seine eigenen Stempel allein kursiren zu lassen. Daher die Zerbrechlichkeit und Seltenheit der Mittelaltermünzen.

Als aber im Laufe der Zeit der Verkehr sich aus seiner Beschränktheit zu erheben begann, fühlte man das Hemmende des Münzbannes, und man suchte durch gütliche Uebereinkunft, durch wechselseitige Konzessionen, durch Verträge, Münzvereinigungen dem Mißstande abzuhelfen, seine Unterthanen vor Schaden zu bewahren, und seiner eigenen Münze einen größeren Kreis der Geltung zu eröffnen. Die Bischöfe von Würzburg blieben hierin, wie in vielen anderen Dingen, gegen keinen anderen Mitstand des Reiches zurück.

In den ältesten Zeiten wurde das Silber ziemlich rein verprägt und gewogen. Aber schon mit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte begann die Legirung der edlen Metalle liebgewonnen zu werden, und es riß bei den unzähligen Münz-

stätten in Deutschland eine solche Verschlechterung des Gehalts und eine so große Verwirrung zum Nachtheile der Unterthanen ein, daß man durch Verträge festsetzen mußte, welchen Feingehalt die verschiedenen Arten von Münzen haben, und wie viele aus der rauhen Mark kölnisch geprägt werden sollten.

König Wenzel bestimmte laut Urkunde d. d. „Nüremberg nach Christs gepurt dreüzehn hundert Jahre und darnach dem Neunzigsten an des heiligen Creutz tag als es erhoben wart „weil es landkundig und offenbar sey," wann gropp und manigley prechen in teutschen Landen seyn von pöser und geringer Müntze wegen mit Rath unsr liebe Getrewen Fürsten, Grafen und Herrn:"

1) Niemand solle in Zukunft in deutschen Landen anders münzen, als daß fünf und zwanzig Pfenninge auf ein Loth gehen.

2) Sie sollen halb fein seyn, und halb Zusatz haben, d. h. aus achtlöthigem Silber geprägt werden.

3) Weder am Schrot noch am Korn geringert werden, und jeder Fürst solle die Verbindlichkeit haben, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß diese Verordnung genau eingehalten werde. Komme es einem zur Kunde, daß auf seinen Namen gegen diese Verordnung gemünzt werde, so solle er seinen Münzmeister darüber zur Rede stellen, und sorgen, daß es nicht mehr geschehe.

4) Sollte die Warnung bei dem Münzmeister fruchtlos seyn, so sey gegen ihn als einen Fälscher gerichtlich einzuschreiten.

5) Unterlasse dieß der Münzherr, so solle er auf die Frist von zehn Jahren sein Münzrecht verlieren.

6) Den anderen Fürsten wird gestattet, gegen ungetreue, fremde Münzmeister gerichtlich zu verfahren, wenn der Münzherr es zu thun unterlasse, ohne daß dieser es wagen dürfe, deßwegen Fehde und Feindschaft zu beginnen.

7) Jeder Münzherr soll ein Zeichen auf seine Münze setzen, damit man sie von andern wohl unterscheiden könne.

8) Wer die Münze seigert, d. h. verschlechtert, soll als ein Fälscher behandelt werden.

9) Die bisher üblichen halben Groschen sollen nicht mehr geschlagen werden, die schon ausgeprägten aber soll man nicht für Währung nehmen, einer für drei Pfennige.

10) Jeder Münzherr soll sich schriftlich reversiren, dieser Ordnung getreu nachleben zu wollen. Vor Ausfertigung und Besiegelung dieses Briefs soll keiner das Recht zu münzen haben, und man solle sein Gepräge für falsch halten, wenn er trotz dem zu münzen wage.

An demselben Tage, an dem König Wenzels Gebotsbrief ausgestellt ist, haben sich zur Befolgung dieser Verordnung durch Unterschrift und Besiegelung bereitwillig erklärt: Gerhard, Bischof zu Würzburg, Lamprecht, Bischof zu Bamberg, Burkhard, Bischof zu Augsburg, Friedrich und Ruprecht der Jüngere, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, Friedrich, Burggraf in Nürnberg, Johann, Landgraf zu Leuthenberg, Johann, Graf zu Wertheim, Friedrich, Herr zu Hohenlohe.

Obschon diese Bestimmung, wie in Zukunft die Pfenninge ausgemünzt werden sollen, ein vom Könige in seiner Machtvollkommenheit ausgegangenes Gesetz zu seyn scheint, so sprechen doch andere Umstände dafür, daß es mehr eine Konvention einiger süddeutschen Münzherren mit König Wenzel über den Punkt sey, wie in Zukunft Schrot und Korn der Pfenninge beschaffen seyn solle. König Wenzel sagt selbst im Eingange seines Gebotsbriefs, daß er diese Verordnung mit Rath seiner Lieben Getreuen gegeben; auch die geforderte Besiegelung und das Versprechen, dieser Münzregulirung nachkommen zu wollen, zeigt darauf hin, und man scheint diese Konvention nur in

Form eines königlichen Gebotsbriefes ausgefertigt zu haben, um dadurch eine desto treuere Befolgung der Satzungen zu bezwecken.

Warum sind auch nur einige wenige Münzherren untersiegelt? Wäre es ein allgemeines, ein Reichsgesetz gewesen, hätten sich nicht die übrigen beeilen müssen, durch Untersiegelung ihr Münzrecht zu salviren? Wäre in diesem Falle überhaupt eine Untersiegelung nöthig gewesen? Wäre es nicht sonderbar, daß man sich bei einem Reichsgesetze erst zur Befolgung desselben verpflichte?

Ist, wie ich dafürhalte, dieser Gebotsbrief Wenzels kein Reichsgesetz, so dürfte die angeführte Vereinigung mehrerer süddeutschen Fürsten die erste Münzvereinigung eines würzburgischen Bischofs mit andern Münzherren seyn [3]).

Diese Konvention scheint aber nicht vollkommen zur Ausführung gekommen zu seyn; denn schon im Jahre 1397 hat sich der Rath der Stadt Nüremberg mit dem römischen Könige, den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg, dem Herzoge von Bayern und dem Burggrafen zu Oettingen verglichen, Pfenninge zu münzen, und zwar von dem Münzgebot vom Jahre 1390 in der Art abweichend, daß neun und zwanzig auf ein würzburger Loth gehen sollten. Das Silber sollte achtlöthig seyn, hundert und fünf Pfenninge sollten den Werth von drei ein Drittheil Pfund alter Währung haben, und einen rheinischen Goldgulden gelten [4]).

Trotz dieser wohlgemeinten Bestrebungen, der Münzverwirrung Einhalt zu thun, erreichte man seinen Zweck doch nur theilweise oder gar nicht. Deßwegen ist auch das fünfzehnte Jahrhundert besonders reich an Münzvereinigungen.

Im Jahre 1434 schloßen der Kurfürst und Markgraf Friedrich zu Brandenburg, Herzog Johann in Bayern,

---

[3]) Hirsch, Münzarchiv Th. I. S. 53.

[4]) Will, Nürnb. Münzbelustigungen. Th. I. S. 231.

Anton, Bischof zu Bamberg, und Johann, Bischof zu Würzburg, der Münz halben einen Rezeß [5]). Sie erklären Eingangs desselben, sie hätten in Erfahrung gebracht, welch ein großer Schaden ihren Landen und Unterthanen dadurch zugehe, daß die guten böhmischen Groschen und andere alten Münzen vertilgt würden, indem gewinnsüchtige Leute sie an sich zögen. Sie seyen daher übereingekommen, in ihren Ländern eine neue Münze schlagen zu lassen. Da sie nicht vermeinten, aus ihrem Münzregal Nutzen zu ziehen, so wollten sie folgende Sorten ausprägen:

1) Eine große Münze, deren eine Seite des Münzherrn Schild und Helm, die andere aber der übrigen drei Kontrahenten Schilde enthalten solle.

2) Pfenninge „die sullen geviert werden, und darauf geschlagen uf iglichen Pfenning der obgedachten Fürsten Ir zweyer Schild." Dieser Pfenninge sollen sieben der erstgenannten großen Münze einen gelten, und von diesen Pfenningen soll man nehmen und geben vier Pfund zwanzig Pfennig für einen Gulden.

3) Heller, „die sullen simel (einseitig) werden mit einem Schilde der Münzherrn."

Diese Münzen sollen auf nächstkünftigen Martinstag überall im Land bei allen Vorkommenheiten, sey es im Privatverkehr oder bei Entrichtung von Abgaben genommen werden. In der vier Fürsten Landen sollen alle Bezahlungen lediglich damit gemacht werden, und sonst mit keiner andern silbernen Münze, sie sey groß oder klein, „bei Verlust Leibs und Guts und schwerer Ungnad." Die Amtleute wurden angewiesen, zu wachen, daß dem also geschehe, „vnd ob jemand das vbrtrett, vnd geverlich verbrech, zu des Leib und Gut sullen sie greiffen, vnd die nicht ledig lassen on vnser heißen vnd wissen."

---

[5]) Hirsch l. c. S. 77.

In der Erfüllung des 1434 geschlossenen Vertrages scheint man aber nicht sehr gewissenhaft gewesen zu seyn; denn schon drei Jahre darnach, 1437, schloß Bischof Johann zu Würzburg mit Bischof Anton zu Bamberg, dem Markgrafen Friedrich zu Brandenburg und dem Herzog Johann aus Bayern zu Moßbach eine neue Konvention, daß sie gleiche Schillinge, Pfenninge und Heller münzen wollten.

Die Schillinge sollten auf dem Avers zwei Schilde mit dem Wappen des Herzogthums Franken und des Burggrafthums Nürnberg mit der Umschrift moneta major argentea, auf dem Revers Bischof Johanns Helm mit zwei Hörnern und dazwischen sein Familienwappen, die Angel, mit der Umschrift Joannes episcopus herbipolensis haben. Sie sollten achtlöthig seyn, einer sechs Pfenninge gelten, deren sechs Pfund einen Gulden machen, und acht und zwanzig auf einen Vierding gehen.

Von den Pfenningen sollten sechs Pfund einen Gulden machen, die gemischte Mark solle siebenlöthig seyn, sieben und dreißig Stück sollten auf ein Loth gehen, und das Gepräge sollte zwei Schilde zeigen, von denen der eine des Herzogthums Wappen enthalte.

Von den Hellern, die Bischof Johann schlagen ließ, sollten zwei einen Pfenning, eilf Pfund einen Gulden machen, die gemischte Mark solle vierlöthig seyn, und auf das Loth sollten sechs und vierzig Heller gehen. Sie waren einseitig und hatten nur das Wappen des Herzogthums.

Dem angenommenen Münzmeister Klaus von Wertheim wurde eingeschärft, genau sich an die Vorschriften über Schrot und Korn zu halten, und im Falle, daß im Ausmünzen in irgend einer Rücksicht ein Fehler vorgehe, so solle man das ganze Werk nicht ausgeben, sondern wieder einschmelzen.

Münzmeister Klaus machte sich eidlich verbindlich zur genauen Einhaltung der Vorschriften. Von jeder gemischten Mark

die er ausprägte, mußte er als Schlagschatz an den Bischof zwölf Pfenninge abliefern; er durfte endlich keine seiner neuen Gepräge ausgeben, bevor sie von dem bischöflichen Wardein approbirt worden wären.

Heller in seiner Beschreibung bamberger Münzen kennt diese Konvention nicht, wenigstens thut er derselben keine Erwähnung, und da ich sie nirgends, weder im Hirsch, noch im Schneidt, abgedruckt gefunden, so folgt im Anhange als eine vielleicht nicht unwillkommene Zugabe eine Notifikation über die Abschließung derselben von Seite des Bischofs Johann.

Am Montag nach dem Sonntage Cantate 1441 kam zu Würzburg zwischen Bischof Sigismund, Bischof Anton zu Bamberg und den Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, Johann und Albrecht, eine neue Münzvereinigung zu Stande, der zufolge sie sich zur Ausprägung einer neuen Münze vereinigten, „dabey doch die alt Münz Iren Beyganck mit der neuen Münz haben soll." Man versprach zu schlagen:

1) Eine große Münz, Schillinge, deren einer gelten soll sechs Pfenninge, davon sollen gelten fünf und zwanzig einen rheinischen Gulden, so daß fünf Pfund auf einen Gulden kommen. Sie sollen bestehen zu halbem Silber an würzburger Gewicht, und auf die Mark sollen gehen hundert und siebenthalb Stück Schillinger. Auf der einen Seite sollen geschlagen seyn die drei Schilde von Bamberg, Würzburg und dem Burggrafenthum, auf der anderen Seite ein Kreuz, „darzue des Münzmeisters Zeichen und Puechstab," wodurch der gemeine Mann die neuen Schillinge erkennen möge.

2) Eine kleine Münz, Pfenninge, die „Siewel(?)", sind je fünf Pfund für einen rheinischen Gulden, „zu halbem Silber mynder eines halben Loths würzburger Gewichts," auf ein Loth sollen sieben und dreißig gehen, die eine Seite soll haben

den Schild des Münzherrn, die andere des Münzmeisters Buchstaben aus dem oben angeführten Grunde.

3) Heller, zwei für einen neuen Pfenning, auf der einen Seite des Münzherrn Schild, auf der andern des Münzmeisters Buchstabe. Das Silber soll vierlöthig seyn, und acht und vierzig Heller sollen auf ein Loth gehen.

Zur genauen Einhaltung dieser Bestimmungen mußte jeder Münzmeister einen Probirer haben, vor dem Ausprägen soll der Probirer eine Untersuchung vornehmen, ob die Mischung des Metalls die vorgeschriebene sey, dann soll man erst prägen; aber trotz dieser Untersuchung die Münzen nicht ausgeben, sondern in einer jeden Stadt, in der man prägt, soll man einen redlichen Mann dazu nehmen, der das Geld aufziehe. Finde er es an der Schwere gerecht, so solle derselbe Aufzieher ein Korn von demselben Werk in seiner Gewalt behalten, und dann erst darf der Münzmeister die Münzen ins Publikum kommen lassen. Die Prägeisen hat der Aufzieher nach geschehener Ausprägung in Verwahrung zu nehmen.

Hat man ein Werk gemacht, bei dem die Mark ungefähr eines halben Quintleins an Korn zu gering wäre, so solle der Aufzieher dieses Geld so lange zurückbehalten, bis ein anderes Werk gemacht worden wäre, das so viel besser sey, als das andere zu gering an Gehalt. Alsdann solle man beide Werke unter einander mischen und ausgeben lassen. Wäre es mehr als ein halb Quintlein geringer, so muß es umgeschmolzen werden. Wäre die Münze am Aufzuge zu gering, an der Mark um einen Schilling, am kleinen Geld das Loth um einen halben Pfenning, so soll sie bis zum nächsten Werk liegen bleiben, das um eben so viel besser gemacht werden müsse, und dann soll sie erst ausgegeben werden.

Würde ein Münzherr es sich beigehen lassen, dem Münzmeister den Befehl zu ertheilen, dieser Münzkonvention zuwider

zu prägen, so solle der Münzmeister nicht gehorsam seyn; so aber die Ausprägung wirklich erfolge, so solle der Fürst zur Pön verfallen seyn, und auf zehn Jahre sein Münzrecht verloren haben.

Alle Fürsten sollten einen Biedermann abordnen, der je öfter je besser jede Münzstätte besuche. Der solle einen Sachverständigen mit sich nehmen, die Probe machen, und im Falle der Kontravention die Münzmeister zur Rechenschaft ziehen, wobei er auf die Unterstützung der Fürsten soll rechnen dürfen. Seine Besoldung soll ihm aus dem Schlagschatz gereicht werden.

Kein Münzherr soll mehr als einen Münzmeister mit sechs Münzknechten haben. Zur Vermeidung eines zu großen Schadens für die Unterthanen sollen die von den Münzherren geprägten Münzen noch im Gange bleiben, so daß die Schillinge für fünf Pfenninge zu nehmen seyen; von den alten Pfenningen sollen sechs den Werth von fünf neuen haben; endlich solle Niemand die alten Schillinge einschmelzen, damit nicht die besten abhanden kämen, und die geringern blieben.

Zum Schlusse ward bestimmt, diese projektirten Münzen sollten nicht eher als nächsten Veitstag ausgegeben werden, von wo an diese Münzen allwärts genommen werden müßten. Auch solle man den Gulden nicht höher als fünf Pfund neuen Geldes nehmen.

Dieser Münzkonvention scheint man nicht gar lange getreu nachgelebt zu haben. Es mögen ihr Hindernisse verschiedener Art in den Weg getreten seyn; denn wie groß die Verwirrung im Münzwesen damaliger Zeit gewesen sey, geht daraus hervor, daß der frankfurter Reichsabschied vom Jahre 1442, der unter dem Namen von Kaiser Friedrichs Reformation bekannt ist, in Beziehung auf die silberne Münze §. 17 erklärt, daß sie nicht auf einerlei gemein Korn durch alle Lande zu bringen sey. Man begnügte sich, zu gebieten, daß jeder, der silberne Münze schlüge, dafür sorgen solle, daß sie recht geschlagen

werde. Im gegentheiligen Falle sollten strenge Strafen eintreten. Aus der unbestimmten und allgemeinen Fassung dieses Gesetzes geht zur Genüge hervor, daß dasselbe die Sache beim Alten gelassen habe, und es daher ohne Erfolg geblieben sey.

Wir treffen auch wirklich schon wieder im Jahre 1443 eine neue Münzvereinigung zwischen Bamberg, Würzburg und den Markgrafen von Brandenburg; denn Gottfried Schenk von Limpurg, der Pfleger des Stifts Würzburg, schreibt an den Bürgermeister und Rath zu Kitzingen d. d. Würzburg Freytag nach Bartholomäi 1443, er begehre „mit ganzem Vleiß, er solle gebiethen, daß die alte Müntz nicht mehr, sondern die neue, die die Herrn von Brandenburg und Bamberg und Würzburg haben schlagen lassen, genommen werden solle."

Laut der diesem Schreiben angebogenen „Rathschlagung eine newe Münz betreffend" waren die Markgrafen von Brandenburg und die Pfleger der Stifte zu Bamberg und Würzburg übereingekommen, eine große Münze, als Schillinge, im Werthe von sechs Pfenningen schlagen zu lassen, deren fünf und zwanzig einen Gulden ausmachen. Fünf Pfund gelten einen Gulden, sie sollten bestehen zum halben an würzburger Gewicht, und einhundert und drei auf eine Mark gehen. Jeglicher der obgenannten Münzherren solle sein Gepräge auf seine Münze schlagen lassen, „uff daß man erkenne an jedes Herrn Münz, welche am Korn am besten bestehe."

Man solle auch schlagen Pfenninge, „die sinwel und grohfarb seyen," je fünf Pfund für einen böhmischen Gulden, zum halben minder eines Quintleins würzburger Gewicht, sieben und dreißig auf ein Loth, mit eines jeden Münzherrn Gepräge. An Pfenningen soll man zwei Theil münzen, an Schillingen ein Drittheil, „uff daß jedermann an Pfenningen bestehe."

Die Heller sollten mit eines jeden Münzherrn Gepräge versehen seyn, deren zwei einen Pfenning gelten, die Mark

solle vierlöthig seyn, und acht und dreißig Heller müssen ein Loth wiegen.

Es wurde ferner festgesetzt, daß man nächstkünftigen St. Jörgentag in allen Städten und Landen verkünde, man dürfe die alten Münzen — gleichviel welchen Gepräges sie seyen — nicht länger nehmen, als bis St. Urbanstag des laufenden Jahres.

Um Zwietracht und Irrung unter dem Volke zu vermeiden, wurde bestimmt, daß jegliche Schuld, die nach genanntem St. Urbanstag fällig wäre, so getilgt werden dürfe, daß der Schuldner fünf Pfund der neuen Schillinge für sieben der alten Schillinge, erst geschlagen, bezahle; sieben Pfund des alten Geldes machten fünf des neuen aus.

Schließlich machten sich die Fürsten verbindlich, diese Konvention getreu zu halten, und zwar unter der Strafe, daß der Ringerer während einer Frist von zehn Jahren des Münzrechts verlustig seyn solle, „ohne die Straff des Müntzmeisters, der zu dem feuer gehört, ob er falsch darinnen triebe."

Im Jahre 1452 kam ein neuer Vergleich zwischen Bischof Anton von Bamberg und Gottfried (in Schneidts **Thes. jur. Franc.** Abschn. **II.** Heft 4. S. 606 irrig Johann genannt) von Würzburg, den Markgrafen Johann und Albrecht zu Brandenburg, dem Domkapitel zu Bamberg und Würzburg und dem Magistrate der Stadt Nürnberg der Münz halben zu Stande.

Merkwürdig ist gleich im Eingange die Bestimmung, daß jeder der kontrahirenden Münzherren bis kommenden St. Michaelstag nicht über dreißig Münzknechte, und nach St. Michaelstag zehn Jahre lang nicht über zwanzig Knechte in seiner Münze halten solle. Diese Bestimmung sticht gar sehr gegen die von der Münzkonvention des Jahres 1441 ab, der zufolge keinem Münzherrn mehr als ein Münzmeister mit sechs Gesellen gestattet wurde.

Geprägt sollen werden Pfenninge, deren zwei und dreißig auf ein Loth gingen, und die einen Feingehalt von fünf Loth und ein Quint hatten; Schillinge im Werthe von sieben der obgenannten Pfenninge. Von diesen gingen auf die Mark vier und neunzig, an Korn waren sie siebenlöthig; Vierer, gleich vier Pfenningen, aus der Mark prägte man zweihundert ein und zwanzig, ihr Gehalt war sieben Loth. Von den Hellern, deren zwei einen Pfenning ausmachten, wogen vier und vierzig ein Loth, und sie waren vierthalblöthig.

Um Gleichheit in der Ausprägung dieser neuen Münzen herbeizuführen, hatte man dreierlei Proben und Muster vorgelegt, eine für die Pfenninge, die andere für die Schillinge und Vierer, und die dritte für die Heller. Jede Partei bekam einen gezeichneten Zayn als Richtschnur für seine zu prägende Münze, die im Anfange nicht mehr gelten sollte, als daß fünf Pfund und vier und zwanzig Pfenninge den Werth eines rheinischen Gulden haben.

Sollte es aber der Fall seyn, kam man weiter überein, daß innerhalb der für die Gültigkeit des Vertrags festgesetzten zehn Jahre das Silber so sehr aufschlage, oder der Gulden so hoch steige, daß irgend ein Theil der Eingangs genannten Münzherren ohne Schaden nach dem festgesetzten Fuße nicht mehr münzen könne, so solle derselbe sich des Münzens enthalten, bis er ohne Schaden wieder nach obiger Bestimmung münzen könne. Ueberhaupt sollte in der festgesetzten Frist von zehn Jahren kein Münzstand anders prägen an Schrot und Korn, als durch diesen Vertrag festgesetzt war, so zwar, daß kein Grund zur Abweichung von den festgesetzten Bestimmungen als gültig anerkannt wurde.

Man machte sich verbindlich, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß nicht anders, als wie bestimmt, geprägt würde; daher solle man öfters Proben vornehmen, und fände es sich, daß Einer sträflicher Weise von dieser Konvention abgegangen

sey, und an Schrot und Korn geringert habe, so müßten alle Parteien zusammenberufen werden, ein Tag werde festgesetzt, zu dem jegliche Partei zwei von ihren Räthen schicken solle, die auf Ehre und Eid zu erkennen hätten, wie die Uebertretung zu strafen sey.

Ausgemacht wurde ferner, daß die früher von den paciscirenden Münzherren geprägten Schillinge und Pfenninge im Gang bleiben sollten; alle andere Münze aber ward in Verruf gethan, in der Art, daß man auf St. Kilianstag die Unterthanen aufmerksam machen wolle, daß später keine andere Münze gang und gebe seyn dürfe, als die der kontrahirenden Fürsten. Das Verbot der fremden Münze sollte auf unser lieben Frauen Tag nativitatis in Wirksamkeit treten.

Den dawider Handelnden wurde die Strafe auferlegt, daß dieselben zum Besten der Kasse jenes Fürsten, in dessen Territorium der Uebertretungsfall sich ereignete, zehn Pfenninge für einen Pfenning, und zehn Heller für einen Heller als Buße unerläßlich erlegen mußten.

Am Schlusse machten sich die Fürsten bei ihren Würden und Ehren, der Rath zu Nürnberg bei guten Treuen an eines rechten Eides Statt verbindlich, allem, was vorgeschrieben steht, „strenngcklich vnd ernstlich nachzugeen, vnd nachgegangen werden schaffen und bestellen wollen."

Diesem Vertrage ließen auch die Domkapitel von Bamberg und Würzburg ihre Siegel anhängen, zum Zeichen, daß dieser Münzvertrag seinem ganzen Inhalte nach mit ihrer Gunst, Willen und „verhancknuß" eingegangen worden sey.

Die sogleich nach Abschluß dieses Vertrages erlassene Proklamation setzte das Publikum von dieser Konvention in Kenntniß.

So ernstlich man sich verbindlich gemacht hatte, zehn Jahre lang bei den Bestimmungen der Konvention vom Jahre 1452 im Ausprägen getreu ausharren zu wollen, so scheinen doch triftige Gründe vorhanden gewesen zu seyn, die es wünschens-

werth machten, ferner nicht unter dem Stempel eines jeden Münzherrn ausprägen zu lassen; sondern man setzte zwei Münzstätten fest, nämlich die zu Bamberg und Würzburg, in denen für alle Fürsten gemeinsam gemünzt werden sollte. Schon Freitag vor Judica 1454 kam ein neuer Münzvertrag zwischen Bischof Anton von Bamberg, Bischof Gottfried von Würzburg und den Markgrafen Johann und Albrecht zu Brandenburg zu Stande, indem man Folgendes festzusetzen beliebte:

1) Zur Ausmünzung von Schillingern, Pfenningen und Hellern sollen nur die Münzoffizinen von Bamberg und Würzburg benützt werden, so zwar, daß für den Bischof von Bamberg und den Markgrafen Johann zu Bamberg, für den Bischof Gottfried von Würzburg und den Markgrafen Albert zu Würzburg gemünzt würde.

2) Die Schillinger sollen zum halben Theil Silber seyn, einhundert und drei auf die Mark gehen, weißfarbig und sieben Pfenninge werth seyn, und vier und zwanzig für einen rheinischen Gulden gelten.

3) Pfenninge, „die sollen sinwell und grofar seyn," siebenthalblöthig an Gehalt, sieben und dreißig auf ein Loth gehen, und fünf Pfunde achtzehn Pfenninge für einen rheinischen Gulden gelten.

4) Von den Hellern, deren zwei einen Pfenning ausmachen, war die Mark vierlöthig, ohne ein Quintlein, und acht und vierzig Stück gingen auf ein Loth.

5) Die von dem Bischofe Anton und dem Markgrafen Johann gemeinschaftlich geprägten Schillinger sollen auf der einen Seite das Bild Kaiser Heinrichs des Heiligen mit der Umschrift: **Sanctus Henricus**, auf der andern Seite einen quadrirten Schild mit den Wappen der vier kontrahirenden Fürsten in der Art gestellt haben, daß im ersten Felde der bamberger Löwe, im zweiten die „Zacken" des Herzogthums zu

Franken, im dritten der Löwe des Burggrafthums zu Nüremberg, im vierten das Zoller'sche Wappen sich fände. Als Umschrift wurde **Moneta argentea principum** festgesetzt.

6) Das Gepräge der zu Bamberg geschlagenen Pfenninge war: Auf der einen Seite zwei mit den Spitzen zusammengekehrte Schilde, in einem „der Lebe Bamberg mit dem Strichen," im andern das „Burggrafenthum," oben zwischen den Schilden der Buchstabe **A**, unten **J**.

7) Für die zu Bamberg geprägten Heller setzte man ein doppeltes Gepräge fest. Eine Sorte sollte auf der einen Seite das rotenhanische Wappen, auf der andern den Buchstaben **A**, die andere Sorte auf der einen Seite das zollerische Wappen, auf der andern den Buchstaben **J** haben.

8) Die zu Würzburg geprägten Schillinger unterschieden sich von den zu Bamberg geprägten nur dadurch, daß statt Kaiser Heinrich des Heiligen Bildniß das des Frankenapostels **Kilianus** mit der Umschrift **Sanctus Kilianus** zu stehen kam.

9) Die zu Würzburg geprägten Pfenninge hatten in zwei mit den Spitzen zusammen gestellten Schilden des Herzogthums und der Zoller Wappen und oben den Buchstaben **G** und unten **A**.

10) Die Heller aber die lympurgischen Kolben und auf der Rückseite den Buchstaben **G**, oder das zollerische Wappen mit dem Buchstaben **A** auf der Rückseite.

11) Sollte zu Bamberg oder Würzburg ein Werk oben beschriebener Münze gemacht werden, bei der es an Korn oder Schrot fehle, so solle man es ganz abthun; denn ein Werk solle so beschaffen seyn, wie das andere.

12) Kein Werk soll ausgeprägt werden, es seye denn, daß es der Versucher zuvor untersucht und recht befunden habe. Wurde es als konventionsmäßig befunden, so soll es der Präger „zeigen," aber doch nicht ausgeben, sondern dem Aufzieher

überantworten; findet der es gerecht, so hat er es versiegelt dem Münzmeister zu überliefern, dieser sendet es dem Wechsler, der es an den Münzmeister wieder zurückzustellen hat.

13) Die Prägeisen waren in Verwahrung des Aufziehers, und er hatte die Pflicht, beim Prägen persönlich zugegen zu seyn, und nach geschehener Prägung dieselben wieder in Verwahrung zu nehmen.

14) Mit diesen Vorsichtsmaßregeln gegen eine unkonventionsmäßige Ausprägung begnügte man sich noch nicht, sondern ordnete noch ferner an, daß man von jedem Werk ein Korn und eine Münze für die vorzunehmenden Visitationen aufbewahren solle.

15) Die Münzbediensteten wurden für die vier Fürsten alle zugleich in Eid und Pflichten genommen, und jeder hatte die Obliegenheit, sogleich zu melden, „ob sie icht vnredlichs in der Münze sehen oder fünden."

16) Kein Münzmeister durfte Bellion anderswo kaufen, als von der Fürsten gesetzten Wechslern; fein Silber aber durften sie nach Belieben beziehen.

17) Der aus der Münze zu Bamberg und der aus der Münze zu Würzburg gewonnene Schlagschatz solle in vier Theile getheilt, und davon jedem der vier kontrahirenden Fürsten ein Viertheil überantwortet werden.

18) Auch wollten die Fürsten vier Personen, nämlich jeder einen aus seinen Räthen, abordnen, die alljährlich zweimal, auf St. Peterstag cathedra gen Bamberg und auf St. Bartholomäustag gen Würzburg sich begeben mußten, um die Münze zu untersuchen.

19) Die nürnberger und alten guten Pfenninge blieben bis auf weitere Bestimmung noch in Cours; die übrigen wurden verrufen; jeder Fürst machte sich aber verbindlich, die Wechsel nach Nothdurft zu bestellen, und das, was beim

Wechsel einging, nach Bamberg oder Würzburg zu liefern. Niemand durfte Silber oder Bellion außer Land führen.

20) Man wollte gebieten, daß Jedermann in Zukunft bei Kauf und Verkauf sich mit Münze zahlen ließe, ohne daß Jemand schuldig wäre, in Gold zu zahlen, den Fall ausgenommen, daß er Gold dargeliehen hätte. Den Gerichten wurde die Handhabung dieses Gebotes bei vorkommenden Klagen zur Pflicht gemacht.

Die Münzkonvention von 1454 erfreute sich eines etwas längeren Bestandes, als viele der früheren Zeit, und da die Stadt Nürnberg aus mir unbekannten Gründen in derselben nicht mit einbegriffen war, so schloß man im Jahre 1457 einen neuen Münzvertrag, an dem nebst Bamberg, Würzburg und den beiden Markgrafen von Brandenburg auch die Stadt Nürnberg Antheil nahm. Es wäre auch nicht unmöglich, daß man eine Erneuerung des Vertrages von 1454 für nöthig hielt, weil inzwischen Bischof Gottfried von Würzburg das Zeitliche verlassen hatte, und Johann III. von Grumbach sein Nachfolger war. Dieser Meinung steht nicht der Umstand im Wege, daß man in den Verträgen meistens die Klausel beifügte „für uns und unsre Nachkommen;" denn als Bischof Anton von Bamberg gestorben war, verschrieb sich der neue Bischof Georg ausdrücklich, die Einigung, welche sein Vorfahr mit Würzburg und den Markgrafen von Brandenburg errichtet hatte, halten zu wollen. Diese Urkunde ist d. d. Mittwoch vor Martini 1459 ausgefertigt, und in Hirsch's Münzarchiv Th. I. S. 125 abgedruckt.

Der Eingang der Münzkonvention von 1457 beschäftigt sich wie gewöhnlich mit Klagen über die schlechten Münzen, die in Franken überhand genommen hatten, erneuert die schon 1454 gemachte Bestimmung, daß jede Partei bis kommenden Michaelstag nur dreißig Münzknechte, und in den folgenden zehn Jahren nur zwanzig haben solle; man versprach dann,

Pfenninge zu münzen, fünf Loth und ein Quint fein, deren zwei und dreißig auf ein Loth gehen; Schillinger im Werthe von sieben Pfenningen, siebenlöthigen Gehalts, deren vier und neunzig auf die Mark gehen; Vierer im Werthe von vier Pfenningen, ebenfalls siebenlöthig, einhundert sechs und sechzig auf die Mark; Heller, deren zwei einen Pfenning machen, vier und vierzig auf ein Loth, mit einem Feingehalte von vierthalb Loth. Man gebrauchte dieselben Vorsichtsmaßregeln, wie bei der Konvention von 1454, und ließ die früheren Münzen der am Vertrag theilnehmenden Fürsten in Cours.

Von den aus den Münzvereinigungen der Bischöfe von Würzburg mit andern Ständen im fünfzehnten Jahrhunderte hervorgegangenen Münzen sind mir folgende bekannt geworden:

Nro. 1. S. W. Oetter führt im zweiten Stücke seiner wöchentlichen Wappenbelustigungen, dann in seiner Geschichte der Herren Burggrafen von Nürnberg Th. I. S. 151 folgende Münze von der Größe eines Schillings an:

Av. — **IOHAN : D : GR : BVRG : NVRM.** Das zollerische Wappen, ein von Silber und schwarz quadrirter Schild, darüber der Brackenkopf.

Rev. † **MONET. EPISC:BA:NE:** In einem Vierpaß ein unten zugespitzter Schild, vertikal getheilt, in der Feldung rechts ein gekrönter, aufrecht stehender Löwe, links der bamberger Balkenlöwe.

Oetter ist der Meinung, der auf dem Revers der vorbeschriebenen Münze befindliche Löwe sey das Wappen der Grafen von Schwarzburg, und es ist allerdings bekannt, daß die Grafen von Schwarzburg im blauen Felde einen goldenen gekrönten Löwen führten. Gekrönte Löwen sind aber so häufig vorkommende Heroldsfiguren, daß ohne genaue Angabe der Tinkturen (bei so kleinen Currentmünzen itzt selten, noch weniger zu treffen im vierzehnten Jahrhunderte) schwer zu entschei-

den seyn wird, wem dieses Wappen zukomme. Da die Herzoge von Bayern wegen der Pfalzgrafschaft bei Rhein im schwarzen Felde einen goldenen roth gekrönten Löwen mit vorgeschlagener rother Zunge führen; so wäre es nicht unmöglich, daß diese Münze die Wappen von Zollern, Bayern und Bamberg enthielte, indem ja an der oben angeführten Münzvereinigung mit König Wenzel auch die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, Friedrich und Ruprecht der Jüngere, Theil nahmen.

Das Ende der Umschrift auf dem Reverse bin ich zu entziffern nicht im Stande. Vielleicht erschwert die Entzifferung ein Fehler des Stempelschneiders; viele Beispiele zeigen, daß in den älteren Zeiten die Eisenschneider in den Umschriften und in der Darstellung der Heroldsfiguren nicht gar genau waren.

Nro. 2. Schilling. Av. † **MONETA : MAIOR : IOHANNES.** In einem Perlenkranze zwei neben einander gestellte, durch eine Schleife verbundene Schilde, von denen der rechts den Rechen, der links den bamberger Löwen enthält. Oben neben der Schleife stehen zwei gegen einander gekehrte Halbmonde, unten zwischen den Schilden ein gothisches **H.**

Rev. † **BVRGGRAFI : NVRMBERGE.** Das schiefliegende zollerische Wappen, darüber der Brackenkopf, mit blumenartigen Verzierungen.

Gewicht: 42 Aß. Größe: 16.

Nro. 3. Schillinge. Av. † **MONETA . MAIOR : JOHANNE,** wie der unter Nro. 2 angeführte, nur sind die Schilde länger.

Rev. † **BVRGGRAFI.** Das **I** ist kleiner, als die übrige Schrift, was bei dem vorigen der Fall nicht ist. Alles Uebrige ist dem Rev. des vorigen Schillings gleich, doch eine in den Verzierungen leicht erkennbare Stempelverschiedenheit.

Gewicht: 34 Aß. Größe: 15.

Nro. 4. Schilling. Av. wie der Avers des unter Nro. 2 angeführten Schillings, nur steht unten zwischen den zwei Schilden statt des gothischen **H** eine lilienartige Verzierung.

Rev. Wie der Rev. des unter Nro. 2 angeführten Schillings, nur steht der zollerische Schild mehr frei, und darunter befindet sich ein 0.

Gewicht: 39 Aß. Größe: 16.

Nro. 5. Schilling. Av. † **MONETA * MAIOR * FRIDE.** In einem halbovalen Schilde rechts die brunnische Angel, links der bamberger Löwe; ober dem Wappen drei horizontal stehende **O.**

Rev. † **BVRGGRAVI * NVRMBERGE.** In einem halbovalen Schilde das zollerische Wappen mit dem Brackenkopfe und blumigen Verzierungen. Ueber dem Brackenkopfe die gothischen Buchstaben **OG.**

Gewicht: 42 Aß. Größe: 16.

Nro. 6. Schilling. Av. † **MONETA o MAIO o FRIDEI.** Zwei neben einander gestellte durch eine Schleife verbundene halbovale Schilde, in dem rechts befindet sich das zollerische Wappen, in dem links der bamberger Löwe. Neben der Schleife zwei 0.

Rev. wie der Rev. von Nro. 5, nur **NVRMBERG,** und statt **OG** zwei gothische **G.**

Gewicht: 40 Aß. Größe: 16.

Nro. 7. Schilling. Av. **ANTHONI.EPISCO.BAMBERG.** Drei mit den Schildeshäuptern so zusammengestellte Wappen, daß der zwischen ihnen befindliche leere Raum ein Dreieck bildet. In diesem Dreiecke befindet sich ein Röschen. Zwischen den Schilden, in deren einem der würzburger Rechen, im andern der bamberger Löwe und im dritten das zollerische Wappen sich befindet, sind lilienförmige Verzierungen.

Rev. † **MONETA . NOVA , MAIOR . AR .** Ein Lilienkreuz.

Gewicht: 39 Aß. Größe: 17.

Nro. 8. Schilling. Av. — **ANTHONI o EPI o BAMBERGE.** In einem Perlenkranze in einem achteckigen an den Spitzen mit Sternen besetzten, auf einem Helme ruhenden Schilde der bamberger Löwe.

Rev. ✻ **MONETA o NOVA o MAIOR o A.** In einem Perlenkranze zwei neben einander gestellte halbovale Schilde, in dem rechts der würzburger Rechen, links das Wappen von Zollern; darüber ein gothisches **A**, unten zwischen beiden Wappen ein Stern.

Gewicht: 43 Aß. Größe: 16.

Nro. 9. Schilling. Av. wie der Av. von Nro. 8, nur **BAMBERG.**

Rev. wie der Rev. von Nro. 8, nur daß statt des gothischen **A** über dem Wappen eine Schlinge mit einem Röschen sich zeigt.

Gewicht: 40 Aß. Größe: 16.

Nro. 10. Schilling. Av. wie der Av. von Nro. 8. Eine leicht erkennbare Stempelverschiedenheit, indem hier eine Zirkellinie die Sterne des Schildes berührt.

Rev. ✻ **MONETA ✻ NOVA ✻ MAIOR ✻ o ✻ A.** Wie der Rev. von Nro. 8, nur oben und unten blumenartige Verzierungen.

Gewicht: 41 Aß. Größe: 16.

Nro. 11. Schilling. Av. und Rev. wie Nro. 10, nur auf dem Rev. **MAIOR o A.** Gewicht und Größe gleich Nro. 10.

Nro. 12. Schilling. Av. und Rev. wie Nro. 7, nur im Rev. **A o ✻ o.**

Nro. 13. Schilling. Av. — **IOHIS EPI—HERBIPOLE.** Der gekrönte Helm mit zwei Büffelshörnern, in denen Fahnen ſtecken; zwiſchen den Büffelshörnern das v. brunniſche Familienwappen, die Angel.

Rev. **MONET NOA MAIO' ARGENT** * Zwei durch eine Schleife verbundene, neben einander geſtellte Schilde in einem Perlenkranze; in dem Schilde rechts das zolleriſche Wappen, in dem links der Rechen. Unten zwiſchen beiden Schilden ein gegen die Rechte gekehrter Halbmond. Zwiſchen den Büffelshörnern ein Eichblatt.

Gewicht: 41 Aß. Größe: 17.

Nro. 14. Schilling. Av. — **IOHIS EPI' — HERBIPOLE.** Der gekrönte Helm mit zwei Büffelshörnern, in denen Fahnen ſtecken. Die Krone hat ſehr lange lilienförmige Zacken. Zwiſchen den Büffelshörnern ſteckt auf dem mittleren Zacken die Angel. Oben zwiſchen den Fahnen eine blumenartige Verzierung.

Rev. Ein Kleebatt. **MONET NOA MAIO' ARGET,** im Uebrigen wie der Revers von Nro. 13.

Gewicht: 40 Aß. Größe: 16 wohl.

Nro. 15. Schilling. Av. — **IOHIS EPI — HERBIPE'** Der gekrönte Helm, wie beim vorigen.

Rev. **MONE' NOA MAIO ARGET** † wie beim vorigen.

Nro. 16. Schilling. Av. — **IONIS EPI — HERBIPE'.** Der gekrönte Helm, wie beim vorigen.

Rev. **MONET NOA MAIO ARGET.** Wie Rev. Nro. 14, nur ſind die Schilde kleiner, und der Perlenkranz iſt enger.

Nro. 17. Schilling. Av. — **IOHIS EPI — HERBIPE.** Der gekrönte Helm.

Rev. † **MONET NOA MAIO' ARG.** Wie der vorige.

Gewicht und Größe von Nro. 15, 16, 17, wie bei Nro. 14.

Nro. 18. Heller. Einseitig. In einer Kreislinie ein halbovaler Schild mit der Angel.

Gewicht: 6 Aß. Größe: 7.

Nro. 19. Pfenning. Einseitig. In einem aus geraden Linien gebildeten Vierecke zwei durch eine Schleife verbundene, neben einander gestellte halbovale Schilde, in dem rechts Zollern, in dem links der Rechen; unten zwischen beiden ein Halbmond.

Gewicht: 6 Aß. Größe: 9.

Nro. 20. Pfenning wie der vorige, aber ohne Schleife, oben über den Schilden eine Rosette.

Gewicht: 7 Aß. Größe: 9.

Nro. 21. Pfenning. Einseitig. In einer Zirkellinie zwei neben einander gestellte Schilde; in dem rechts der Rechen, in dem links die Angel. Darüber ein Kreuz, darunter ein gothisches **N**.

Gewicht: 6 Aß. Größe: 9.

Nro. 22. Pfenning, wie Nro. 21, doch sind die Schilde viel länger, und das **N** steht weiter von den Schilden entfernt.

Gewicht: 6 Aß. Größe: 10.

Nro. 23. Pfenning. Einseitig. In einem Vierecke zwei an einander gestellte halbovale Schilde, von denen der rechts das zollerische Wappen, der links die v. brunnische Angel enthält. Ueber den Schilden folgende Figur: Y, unter den Schilden ein **O**.

Gewicht: 7 Aß. Größe: 9.

Nro. 24. Schilling. Av. — **SIGISMVD — ELEI HER.** In einem Perlenkranze ein gekrönter Helm mit zwei mit Fahnen besteckten Büffelshörnern; zwischen denselben das

sächsische Wappen in einem halbovalen Schilde. Oben zwischen den Hörnern ein Zweig.

Rev. † **MONET NOA MAIO ARGET.** In einem Perlenkranze zwei halbovale, neben einander gestellte Schilde, von denen der rechts das zollerische Wappen, der links den Rechen hat. Darüber ein Buchstabe, der mit einem **N** Aehnlichkeit hat; darunter **S.**

Gewicht: 42. Größe: 16.

Nro. 25. Schilling. Av. — **SIGISMV ...** — **ELEI HERN.** Sonst wie der Av. von Nro. 24.

Rev. † **MONET NOA MAIO ARGE.** In einem Perlenkranze zwei halbovale neben einander gestellte Schilde, von denen der rechts das zollerische Wappen, der links den Rechen hat. Sie sind oben durch eine Schleife verbunden; unten **S.**

Gewicht: 40 Aß. Größe: 15.

Nro. 26. Schilling. Av. .....**IGIS** — **E** — **EPI' HERBIPO.** Wie der Av. von Nro. 24, nur sind die Kronen mit längern Zacken versehen.

Rev. † **MONE.....: MAIO' ARGENT'.** In einem Perlenkranze zwei halbovale Schilde, in dem rechts der Rechen, in dem links das Wappen von Sachsen. Darüber **S.**

Gewicht: 41 Aß. Größe: 16.

Nro. 27. Schilling. Av. — **SIGISMV** — **ELECT. HE.** In einem Perlenkranze der gekrönte Helm mit Fahnen besteckt; oben ein kleiner Zweig.

Rev. **MONETNOA MAIO ARGENT.** Sonst wie der Rev. von Nro. 26.

Gewicht: 42 Aß. Größe 15.

Nro. 28. Schilling. Av. ..... **IGISMV ELECTI H...** In einem Perlenkranze der gekrönte Helm mit Büffelhörnern und Fahnen.

Rev. † **MONET NOA .....NT.** Zwei neben einander geſtellte halbovale Schilde in einem Perlenkranze, von denen der rechts den Rechen, der links das ſächſiſche Wappen hat. Darunter **S**; darunter eine kleine ankerähnliche Verzierung.

Gewicht: 42 Aß. Größe: 16.

Nro. 29. Schilling. Av. **SIGISMV ELECT HER'** wie der Av. von Nro. 28.

Rev. **MONET NOA MAIO ARGENT'.** Stempelverſchiedenheit vom Rev. in Nro. 28.

Nro. 30. Schilling. Av. — **SIGISMV' —. ELECT' HE.** Der gekrönte Helm.

Rev. **MONET NOA MAIO ARGET.** Stempelverſchiedenheit von Nro. 29.

Nro. 31. Heller. Einſeitig. Zwei halbovale, neben einander geſtellte Schilde, von denen der rechts den Rechen und der links die Fahne hat. Darüber zwiſchen zwei Halbmonden, die den konvexen Theil gegen einander kehren, ein **S.** Unten **L.**

Gewicht: 5 Aß. Größe: 8.

Nro. 32. Folgender Heller dürfte auch hieher zu rechnen ſeyn: In zwei Schilden der Rechen und die Fahne. Oben ſind ſie mit einer Schleife verbunden, unten zeigt ſich eine Roſette.

Gewicht: 5 Aß. Größe: 9.

Nro. 33. Schilling. Av. † **MON' † ARGENT' † PRINCIPVM.** In einem halbovalen, quadrirten Schilde im erſten Felde der bamberger Balkenlöwe, im zweiten der würzburger Rechen, im dritten der burggräfliche Löwe, im vierten das Wappen von Zollern.

Rev. — **SANCTVS — KILIANVS.** Nach der Um-

schrift ein Röschen. Der h. Kilianus mit Infel, Schwert und Stab.

Gewicht: 42 Aß. Größe: 16½.

Nro. 34. Schilling. Av. † **MONETA ₀ ARGEN ₀ PRINCIPVM** ○ . In einem halbovalen Schilde die vier Wappen wie bei Nro. 33.

Rev. — **S ₀ HEINRIC — IMPERA** ○–○. Der stehende Heilige mit Zepter und Reichsapfel.

Gewicht: 41 Aß. Größe 16¾.

Nro. 35. Schilling. Av. wie der Av. von Nro. 34, nur fehlen die ○ nach **principum**, das Wappen ist kleiner und unten zugespitzt, während das von Nro. 34 zugerundet ist.

Rev. — **S ₀ HENRIC' — IMPERA**; nach **impera** kein ₀, sondern erst nach dem Zepter eins. Die Figur des Kaisers ist breiter, der Heiligenschein enger, der Reichsapfel steht gerade, während der in der vorigen Nro. schief gehalten wird.

Gewicht: 41 Aß. Größe: 17.

Nro. 36. Heller. Einseitig. Auf einem Lilienkreuze in einem halbovalen Schilde die limpurgischen Kolben.

Gewicht: 6 Aß. Größe: 6.

Dieses sind die mir bekannt gewordenen Münzen, welche im fünfzehnten Jahrhunderte das Bisthum Würzburg mit andern Fürsten gemeinschaftlich prägen ließ. Ich mache keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, und würde mich freuen, wenn dieser Aufsatz eine Veranlassung wäre, bisher Verborgenes an das Tageslicht zu fördern.

Beilage.

Verſchreibung der Müntz de anno 1437.

Wir Johannes von Gottes gnaden Biſchoff zu Würtzburg bekennen thun kund allermänniglich mit dieſem Brief allen denen, die ihn ſehen, oder hören leſen, wann der Ehrwürdige und die hochgebohrne Fürſten unſer beſunder liebe Herren und Freunde Herr Anthony Biſchoff zu Bamberg, Herrn Fridrich Marggrafe zu Brandenburg und Burggrafe zu Nürnberg Herr Johanns Pfaltzgrave Bey Reyne und Hertzoge in Beyern, und wir angeſehen und vermerkt haben ſolche treffeliche Schäden und Verdürblichkeit und abbrechung unſer aller Lande und Leuthe mit Abthun und Vertilgungen der guten Behmiſchen Groſchen und ander älteren guten Müntz die abgethan ſein und täglichen abgethan werden, denſelben unſern Landen und Leuthen zu merklichen Schaden, und ſind darum mit unſer andächtigen und getreuen geiſtlichen, und werntlichen einträchtlichen zu Rathe worden, und übereinkommen, einer neuen ſilbernen Müntz zu ſchlahen unſer jeglicher in ſeine Lande nemlichen eine groſe Müntz genannt ſchillinger Pfenning und Heller unſer Lande und Leuthe reiche und Arme damit zu verſehen. Alſo wollen wir Johanns Biſchoff in unſer Stadt Würtzburg müntzen und ſchlahen laſſen ſoliche obgeſchrieben groſe Müntze genannt ſchillinger, die ſullen halten zum halben, und ſollen Der gehen xxviii uf einen Vierdinge, und ſoll der eine gelten vi Heller das macht alſo vi Pfund für einen Gulden, dieſelben ſchillinger ſollen haben auf einer Seiten zween ſchilt, in dem vorderſten ſol ſtehen der ſchilt mit dem Herzogthum zu Francken, und in dem andern das Burggrafthum zu Nürnberg, ſo ſol die Umſchrift lauten auf der einen Seiten: Moneta major argentea und auf der andern ſeiten ſol ſtehen unſer Helm mit zween Hörnern und dazwiſchen ein Angel, und ſol die Umſchrift lauten Joannes episcopus Herbipolensis. Darzu wollen wir laſſen ſchlahen Pfenning der ſollen vi Pfund für einen Gulden genommen werden, und ſoll derſelben Pfenning die gemiſcht Mark halten vii Loth und ſullen der auf ein Loth gehen xxxvii und ſollen darauf geſchlagen ſeyn zween ſchilt der vorderſt des

Herzogthums, darnach wollen wir laſſen müntzen Heller, der ſollen zween gelten der obgeſchrieben Pfenninge einen, und eilf Pfund für einen gulden, und zu ein gemiſchten Mark vier Loth ſilbers thut auf ein Loth xlvi Heller, und ſoll darauf geſchlagen werden ein ſchilt mit dem Herzogthum und als Dick der obgeſchrieben Müntze groſ oder Kleine ein Werk gemacht würdet, das da fehlt an dem Korn und an dem Gewicht, das ſoll man nicht gehen laſſen, ſundern abthun, dann ein jeglich Werk in ſeiner groß ſoll als ſchwer ſeyn, als das ander und nicht geringer ohngevehrde, alſo haben wir den Ehrſamen unſern lieben getreuen Clauſen Müntzmeiſter von Wertheim ſoliche unſer Müntz befohlen, und gelaſſen, die zu machen und zu ſchlagen, befehlen und laſſen ihm die in Kraft dieſ briefs bis auf unſer Wiederruffen, darum er unſ zu Gott und den Heiligen geſchworen hat, der obgeſchrieben unſer Müntz getreulichen Vor zu ſeyn, die zu machen und zu ſchlahen und allem dem nachzugehen, das Von ihm in dieſem Brief geſchrieben ſteht ohngeVehrde, und derſelbe Claus unſer Müntzmeiſter ſoll uns von einer jeglichen Mark, die er alſo mit ſeinen Knechten Vermüntzen und verwürken würdet, zu Schlagſchatz geben von jeder gemiſchten Mark xu der obgeſchrieben Heller und iſt nemlich bered, daß alles Geld von aller obgeſchrieben Müntz die der genannt Clauß mit ſeinen Knechten müntzen und ſchlahen werden, von der ſtatt, da ſolche Müntze geſchlahen würdet, nicht gezogen noch getragen werden, ohne wiſſen, gunſt und Verhengnuß der, die wr dann zu einem Hüter und Wardein derſelben unſer Müntze geſatzt haben, und ſetzen werden, und die das geprüfet haben ob der vorgenannt unſer Müntzmeiſter die Müntze recht gemacht und geſchlahen habe, alsdann vorgeſchrieben iſt, und als er unſ gelobet und geſchwohren hat und ſchuldig iſt zu thun, und ſo die Müntze recht und gut finden würdet, als ob gerürt iſt, und als Dick die Probe und Prüfunge geſchieht ꝛc.

III.

Geschichte der ehemaligen Karthause Ilmbach am Steigerwalde.

Von G. Höfling, Kaplan zu Gemünden.

Dunkel und verschleiert ist die Vorzeit bei den meisten, selbst in der Geschichte berühmten Orten und Städten; dunkel und finster nicht minder bei kleinen, fast unbedeutenden Flecken, wie bei dem Weiler Ilmbach, der im Ganzen nur in zehn Häusern, in welchen gegen sechzig Seelen leben, besteht, und vom Landgerichtssitze Gerolzhofen 3½ Stunden entfernt liegt.

Aus dem dreizehnten Jahrhunderte kennen wir bloß seinen alten Namen, der, wie eine Urkunde vom 22. Juli 1281[1]) zeigt, nicht Ilmbach, sondern Ilmech hieß. Der Name Ilmech oder später Illenbach — Ilmbach, soll, wie Wilhelm Viehbeck in der Zeitschrift für Bayern und angrenzende Länder über den Spessart und Steigerwald (II. Jahrg. 8. Hft. S. 205.) sagt, von den vielen Ulmen, die allda gestanden, herrühren.

Die Abtei Münsterschwarzach übte über die Villa Ilmbach alle Rechte aus; später kam das Vogtrecht an die Gebrüder Kunrad und Dietrich Fuchs von Stockheim; deßhalb entstanden, was alles aus der angeführten Urkunde erhellet, Streitigkeiten, und die Abtei blieb nach einem Vergleiche bei ihrem alten Rechte über Rüdern und Ilmech. Vom dreizehnten bis vierzehnten Jahrhunderte kamen mir über Ilmbach, aller Nachforschungen

---

[1]) Mitgetheilt vom verstorbenen Archivar Hofrath Oesterreicher zu Bamberg und in der Beilage Nro. 1 ersichtlich.

ungeachtet, keine Notizen zu Händen. Im fünfzehnten Jahrhunderte aber fängt es allmählig an, hier in der Geschichte von Ilmbach etwas hell zu werden; denn eine Urkunde vom 16. Februar 1421 [2]) sagt uns, daß ein gewisser Ritter Burkard v. Wipfelt [3]) hier ein castrum (Burg, Schloß) hatte und nach seinem Tode seinen noch minderjährigen Kindern, als: Götz, Hanns, Eustan, Margareth, Katharina, Grede und Agnes von Wipfelt, als Erbe hinterließ, diese Geschwister aber die von ihrem Vater Burkard ererbte Burg nebst dem unweit davon liegenden Kreuzberg und dem Dorfe Rüdern unter Ilmbach mit allen Rechten und Gerechtigkeiten mit Wissen und Willen ihres Vormunds Arnold Hildmar an Heinz v. Tünfeld zu Schönbach [4]) um 600 fl. fr. verkauften und dabei den Antheil an dem Schlosse zu Wilanzheim und die Güter in dem Dorfe daselbst, die genannter Heinz v. Tünfeld von seinem Vater Peter v. Tünfeld als seinen Theil ererbt hatte, in den Kauf für sich als Eigenthum mit einbedungen haben.

Ob der obengenannte Burkard v. Wipfelt zu Ilmbach der erste Erbauer des Schlosses war, oder dasselbe etwa kaufte, oder erbte, sagt die Urkunde nicht.

Der neue Besitzer Heinz v. Tünfelt, der also durch Abtretung seines ererbten Theils an den väterlichen Gütern zu Wilanzheim und durch baare Hinauszahlung von 600 fl. fr. an die genannten Geschwister v. Wipfelt, die Burg Ilmbach

---

[2]) Beilage Nro. 2.

[3]) Derselbe kommt schon in einer Urkunde vom 23. Juli 1397 (s. Kloster Ebracher Privilegienbuch Th. I. S. 37) vor, in welcher zwischen Otto v. Windeck und dem Abte zu Ebrach ein Streit eines Gutes wegen, welches in der Vorstadt zu Gerolzhofen lag, geschlichtet wurde.

[4]) Kirchschönbach, wohin der ¼ Stunde davon liegende Weiler Ilmbach eingepfarrt ist.

für sich eigenthümlich erworben hatte, verkaufte im Einverständnisse seiner Gemahlin Kunegund nach zwanzig Jahren, nämlich am 5. August 1441 [5]) sein Schloß Ilmbach nebst achthalben Gütern zu Grafenneuses, die er während dieser Zeit von dem gräflichen Hause Castell als Lehen aufgetragen erhalten hatte, und genanntem Hause noch zu Lehn gingen, wieder an Anna, die Wittwe des Albrecht v. Rotenhan, ihre Mume, um 1900 fl. fr. [6])

Nicht gar lange war das Schloß Ilmbach und die mit demselben veräußerten anderen Güter Eigenthum der Wittwe Anna v. Rotenhan; denn schon am 20. November 1453 [7]), also nach eilf Jahren, veräußerte sie dasselbe wieder um 2450 fl. rh. an den Edelknecht Balthasar Fere v. Berg [8]), der eine Magdalena v. Vestenberg zur Gemahlin hatte, und im Einverständnisse dieser seiner Gemahlin durch einen am 28. November 1453 [9]) dem Bischofe Gottfried v. Limpurg zu Würzburg vorgelegten Stiftungsbrief zur Errichtung eines Klosters (der an demselben Tage auch noch die bischöfliche Bestätigung erhielt [10]) die Burg in ein Karthäuserkloster, dem sie (die Stifter) den Namen Mariengarten beilegten, umwandelten.

---

[5]) Beilage Nro. 3.

[6]) Eine kleine Chronik über Prichsenstadt, die der historische Verein zu Ansbach besitzt, nennt zu gleicher Zeit auch eine Wittwe des Ritters Wilhelm Zollner, die zu Ilmbach wohnte, Namens Elisabeth.

[7]) Nach Beilage Nro. 4.

[8]) Fries in seiner Chronik S. 807 führt diese Stiftung auch an, nennt aber irrig den Stifter Fere v. Bottig. Th. Frank in seiner Geschichte des Frankenlandes gibt ihm den Namen Bettingen, was aber alles die Originalurkunden verwerfen.

[9]) Beilage Nro. 5.

[10]) Beilage Nro. 6.

Welche Absicht die Stifter bei dieser Klosterstiftung hatten, wird im Eingange des Stiftungsbriefes angegeben, worin sie auch zugleich den Ordensbrüdern zu ihrem Unterhalte die Anweisung auf jährliche Einkünfte und Bezüge aller Art ertheilten, und zwar:

1) Zur Erbauung (resp. Einrichtung) der Karthause ihr eigenthümliches Schloß Ilmbach;

2) den Ort Kreuzberg mit allen Zugehörungen; oberhalb Ilmbach gelegen;

3) Den Flecken Rüdern, in dem acht Güter jährlich sechzehn Malter Korn, zwei und siebenzig Turnus, acht Fastnachtshühner und acht Sommerhühner liefern mußten.

4) Zu Grafenneuses waren acht Gutsbesitzer, die von ihren Gütern zusammen der Karthause sieben Malter zwei Metzen Korn und drei Malter sechs Metzen Hafer, dreißig Pfund Geldes, drei und fünfzig einen halben Pfenning Grundzins, acht Fastnachtshühner und neun und zwanzig Sommerhühner zu liefern hatten. Weiter wiesen die Stifter an:

5) ihre jährlichen Gefälle zu Gernach und Spießheim; erstere warfen jährlich zwei und dreißig ein achtel Malter Korn, sechzehn drei achtel Malter Haber, achtzehn Pfund zwei und funfzig einen halben Pfenning Geld, vier und zwanzig Erndtehühner, sieben eine halbe Gans, vier und zwanzig Käse, vier und zwanzig Fastnachtshühner, fünfhundert Eier und sechs einen halben Lammsbauch ab, nebst zwei und siebenzig Gulden an Beet, ohne das Umgeld vom Weinschenken am Kirchweihtage. Zu Ober- und Unterspießheim betrugen die Gefälle achtzig Malter Korn volkacher Gemäß u. s. w.

6) wandten die Stifter dem Kloster ihr zu Volkach gekauftes Ewiggeld im Betrage zu hundert Gulden gleichfalls zu, das sie von dem Grafen Wilhelm zu Castell um tausend dreihundert und fünf Gulden käuflich an sich gebracht hatten.

Mit allen diesen Bezügen blieben, wie die Stiftung meldet, alle jene Rechte und Gerechtigkeiten verbunden, welche die Stifter daran besessen.

In der Stiftungsurkunde versprachen die Stifter, daß sie weder die bereits angewiesenen Güter, noch auch jene, welche das Kloster später erwerbe oder legirt erhalte, nie und nimmer mit Abgaben belasten würden. Dagegen behielten sie sich vor, im Falle ihre Stiftung nicht höheren Orts angenommen, gutgeheißen und konfirmirt würde, die zur Dotation des fraglichen Klosters erwähnten Güter und Gefälle wieder auf sie zurückfielen; auch jene zu Volkach angewiesenen hundert Gulden sollten, im Falle die Stifter in zeitliche Leibesnöthen kommen würden, an diese, so lange sie lebten, überlassen bleiben. Als Zeugen zur Bekräftigung und Siegelung der gemachten Stiftung sind Mich. v. Schwarzenberg und Sawnsheim, Georg v. Bebenburg und Albrecht v. Testenberg unterschrieben. In der bereits angeregten Konfirmation des Bischofs Gottfried sind die Dotationsgüter der Karthause Mariengarten ebenfalls genannt, und zugleich bestimmt, daß die neue Karthause mit allen ihren Einwohnern, die bisher nach Kirchschönbach eingepfarrt gewesen, nun von dieser ausgepfarrt und dem jedesmaligen Prior des Klosters überwiesen seyen, dabei aber ist bemerkt, genau nach dem Diözesanritus und Anordnungen verfahren zu sollen.

Damit nun aber durch diese Auspfarrung der Pfarrei Kirchschönbach kein Schaden zukommen sollte, so wiesen die Stifter am 7. Mai 1455 [11]) den Pfarrer Eberhard Eigelmar und alle seine Nachfolger auf ein Malter Korn, vier Metzen Haber und zwei Fastnachthühner in dem Orte Schallfeld an, welche Entschädigung auch der genannte Pfarrer damals

---

[11]) Höflings Geschichte und Beschreibung von Oberschwarzach. Würzburg. 1836. S. 97.

mit Wissen und Willen des Pfarrers zu Stadtschwarzach, seines Lehenherrn, annahm, und eine Urkunde darüber ausstellte. Diese Bezüge genießt die Pfarrei Kirchschönbach bis heute noch, obgleich Ilmbach bereits seit der Auflösung des Klosters wieder der alten Mutterkirche einverleibt ist.

Noch ehe die nun bereits dotirte Karthause erbaut, Kirche und Zellen hergerichtet waren, erwarben die viel erwähnten Stifter ihrem Kloster einen weiteren Nutzen, und zwar brachte es Balthasar Fere v. Berg bei dem Grafen Wilhelm v. Castell dahin, daß jene Güter zu Grafenneuses, die dem gräflichen Hause zu Lehen gingen und Balthasar v. Berg der Wittwe Albrechts v. Rotenhan mit abgekauft hatte, als freies Eigenthum an den Klosterstifter für sich und alle seine Nachkommen überlassen wurden, und deßwegen auch eine Urkunde am 9. Februar 1454 von dem Grafen Wilhelm ausgestellt ward.

Aus einer Urkunde, die die Priore der Karthäuserklöster zu Nürnberg, Würzburg, Tükelhausen und Astheim am 14. März 1454 ausstellten [12]), geht hervor, daß das neu gestiftete Kloster aus den genannten Klöstern mit Ordensleuten besetzt und diesen auch ein Prior Namens Thomas schon 1454 vorstand.

Weiter erhellet aus derselben Urkunde, daß die bereits oben genannten Bezüge zu Ober- und Unterspießheim [13])

---

[12]) Beilage Nro. 7.

[13]) Nach dem Lehen- und Zinsbuche der Karthause Ilmbach S. 148 hieß dieser Zehent „der Weißzehent", und war mit dem großen Zehent vermischt auf 155 Aeckern. Von diesem Zehent gab die Karthause Ilmbach jährlich ein neues Pfund, zehn neue Pfenninge und ein Fastnachtshuhn an die Abtei Münsterschwarzach, und so oft ein neuer Abt gewählt wurde, mußte die Karthause Ilmbach des gedachten Zehentes wegen von neuem das Lehen empfangen und dafür zwei rhein. Goldgulden zahlen.

in Zehenten bestanden, daß die in der Stiftungsurkunde gemachten Bedingungen auch von den Prioren der vorgenannten Klöster ihre Bestätigung erhielten, und jene noch dazu sich für die neue Karthause verwilligten, daß auch alles das, was die Stifter an Ilmbach darleihen, oder sonst gütlich hergeben, die Brüder der Karthause Ilmbach ohne alle Einrede wieder an dieselbe verabfolgen lassen müßten, wenn solches von ihnen angesprochen würde. Vorerwähnte Inkorporationsurkunde siegelten nebst dem schon genannten ilmbacher Prior auch noch zur besseren Bekräftigung und Sicherheit der Prior Johann zu Nürnberg, der Prior Erhard zu Würzburg, der Prior Erhard zu Tückelhausen und jener von Astheim, Namens Ullrich.

Nachdem nun bereits das neue Kloster schriftlich fundirt und auch, wie gemeldet, schon mit einigen Ordensbrüdern, die ihren Gottesdienst einstweilen in der alten Schloßkapelle besorgten, besetzt gewesen, kam endlich auch 1456 die neue Kirche mit drei Altären nebst acht Zellen für Priester und fünf für Laienbrüder zu Stande, und zwar wurden die Kirche, wie ich notirt fand, infra fossatum, also innerhalb des ehemaligen Schloßgrabens, die dreizehn Zellen dagegen extra fossatum, außerhalb desselben am Tage nach St. Markus, sonach am 26. April, zu bauen angefangen[14]) und auch noch am nächsten Sonntag nach St. Michaelstag (am 3. Oktober) desselben Jahres feierlich eingeweiht. Sowie nun die Gründer der Karthause für die Existenz der dort lebenden Ordensbrüder besorgt waren, so nicht minder trug insbesondere die Mitstifterin Magdalena v. Vestenberg auch Sorge für die Einrichtung der

---

[14]) Noch sah ich Rudera 1836 von dieser Kirche in dem neu angelegten Garten des Baron Friedel, der, wie wir noch hören, die ehemalige Karthause käuflich an sich brachte; auch sieht man noch recht schön, wie etwa die Gräben um das ehemalige Schloß gelaufen seyn möchten.

neuen Kirche; ich fand verzeichnet, daß sie der Karthause ein neues Missale in Pergament, zwei schwarze Ornate mit allem Zugehör, von denen einer von vorzüglichem wollenen Tuche war, hundert Gulden an Geld und Wein, einen silbernen Kelch, zwei Meßgewänder, eines von scharlachrother Seide, ein roth sammtenes, das mit einem goldenen und mit Steinen besetzten Kreuze versehen war, nebst noch anderen Ornaten verschaffte. Ueberhaupt ist Magdalena v. Vestenberg in dem Wohlthäterbuche der Karthause Ilmbach als eine sehr gütige Mutter für ihr Kloster beschrieben; denn sie war es, die später nach ihres Mannes Tode [15]), wie wir weiter sehen, das Kloster noch vielfältig bedachte [16]), und sie war es, die auch gleich in den ersten Jahren des aufblühenden Klosters ihren von ihrem Bruder Andreas v. Vestenberg ererbten Antheil dem Kloster überließ, wornach sich die Einkünfte des Klosters jährlich an Geld um achtzig Gulden erhöhten, und auch fünf und zwanzig Malter (würzburger Maß) Weitzen nebst fünf Malter (stadtschwarzacher Maß) Hafer in dem Orte Euerfeld zufielen. Magdalena v. Vestenberg, die auf ihrem Wittwensitze zu Stadtwolkach starb, bewies noch sterbend, daß sie eine große Liebe zu der Karthause Ilmbach trug, indem sie verlangte, daß ihre irdische Hülle in der ilmbacher Klosterkirche beigesetzt werden sollte, was aber wegen der weiten Entfernung nicht geschah, indem dafür ihr irdischer Ruheplatz in der Karthäuserkirche zu Astheim am hl. Kreuzaltare auf der rechten Seite bestimmt wurde [17]).

---

[15]) Er starb, wie ich irgendwo angemerkt fand, am 28. März 1461 und wurde im Kloster Theres beigesetzt.

[16]) Denn sie trat unmittelbar nach einem Vertrage vom 11. Januar 1451, nachdem ihr Mann gestorben war, und beide ohne Erben waren, in alle Güter und sämmtliches Vermögen als unbeschränkter Erbe ein.

[17]) Der Stein, der ihr Grab deckte, soll aber später versetzt worden seyn.

Noch ehe man das Kloster zu bauen angefangen, schon gleich im Anfange des Jahres 1456, sorgten die Stifter der Karthause Mariengarten auch dafür, daß, wenn etwa ihr gestiftetes Kloster in der Folge eingehen sollte, ihre dazu vermachten Güter zu andern frommen Zwecken verwendet würden. Diese Bestimmung oder gleichsam letzte Willensmeinung erklärten sie vor dem kaiserlichen Landgerichte zu Würzburg am 1. Februar 1456 [18]).

In dieser Willensdisposition setzten sie die Karthause Ilmbach als Erbe all ihrer bereits eigenthümlichen und später etwa noch zu erwerbenden Güter ein, behielten sich aber auf ihre Lebensdauer ganz volle Macht und Gewalt über dieselben vor, und bestimmten weiter, daß, wenn ihre neue Stiftung zu Ilmbach abginge, und nicht ein Karthäuserkloster würde und bliebe, alles das, was von genannten Stiftern diesem Kloster zugekommen, auf was immer für eine Weise, an die Pfarrkirchen zu Schweinfurt, Gerolzhofen, Kitzingen und Volkach fallen sollte. Sie ermächtigten die Pfleger der genannten Gotteshäuser, im Falle dieß sich ereigne, nach diesen Besitzungen zu greifen; dafür sollten aber alsdann die Gotteshausmeister der vier angeführten Stadtkirchen verbunden seyn, für sie (die Stifter) und ihre Voreltern in jeder dieser genannten Kirchen einen ewigen Jahrtag mit Vigil und Seelenmessen mit allen Priestern und Lehrern, die in jeder Stadt angestellt sind, halten zu lassen. Dieses Vermächtniß wurde auch, nachdem alle Formalitäten, die damals gültig und herkömmlich gewesen, erfüllt waren, wie schon angeführt, bestätigt und am 1. Februar 1456 urkundlich ausgefertigt.

Obgleich in der vorstehenden letzten Willensverfügung bestimmt war, daß alles Eigenthum der beiden Klosterstifter nach

---

[18]) Beilage Nro. 8.

ihrem Tode der Karthause zufallen sollte, so war es doch zugleich nach demselben Vertrage den Stiftern auch nicht verwehrt, später anders darüber zu bestimmen, indem sie sich für ihre Lebensdauer alle Gewalt und Macht vorbehalten hatten; dessen ungeachtet blieb die Mitstifterin, die ihren Gemahl überlebte, ihrem gegebenen Worte getreu, und vermachte sogar auch ihren Wittwensitz zu Stadtwolkach, der in einem sogenannten Freihof bestand, wie eine Urkunde vom 26. Mai 1465 deutlich darthut, der oft genannten Karthause, und in derselben Urkunde erläßt das Domstift Würzburg der Karthause die für ihr Präsenzamt jährlich auf diesem Hofe haftende und fällige Gült von dreizehn Malter sechs Metzen Korn und drei Malter Weitzen, bedingt sich aber dagegen ein, daß jeder Prior statt dieses Lehens und des damit verbundenen Handlohns in den ersten vier Wochen seiner Wahl an das erwähnte Präsenzamt zwei Gulden rhein. zu entrichten habe u. s. f.

Eine Urkunde vom 27. Mai 1465, ausgestellt vom damaligen Klosterprior Ullrich und ganzen Konvente, weiset nach, daß sich die Karthause in die Bedingnisse des Domkapitels vom vorhergehenden Tage eingelassen hat.

Auch dafür sorgte die Wittwe v. Vestenberg, daß sie alle in Händen habenden Kaufs- und Erwerbsbriefe, Verträge u. dgl., die auf ihre dem Kloster vermachten Güter sprachen, an das Konvent des besagten Klosters aushändigte; aus diesen nun ist ersichtlich, theils von wem und wie sie mit ihrem Manne diese Güter an sich brachte, theils auch welche Freiheiten sich dieselben zu erfreuen hatten. So bestätigt Bischof Gerhard zu Würzburg laut Urkunde vom 7. Januar 1375 die Steuer- und Beetfreiheit des Hofes zu Volkach, an dem die genannten Stifter auch Theil hatten.

Aus einer Urkunde vom 15. Juni desselben Jahres sieht man, als noch zwei Bauhöfe, die später getrennt wurden,

beisammen gewesen, welche Gült dieselben an das Dompräsenzamt abzuliefern hatten, die, wie schon gemeldet, das Domkapitel, nachdem die Karthause die Güter eigenthümlich besaß, 1465 in ein Geldreichniß von zwei Gulden umgewandelt wurde.

Wie im Jahre 1417 Balthasar Fere v. Berg ein Viertheil des Freihofes von Peter Stesperger (in einer spätern Urkunde Stepperger genannt) zu Volkach erwarb, das sagt eine von genanntem Verkäufer, seiner Tochter und Schwester unterm 4. Februar 1417 ausgestellte Urkunde. Daß Fürstbischof Johann II. v. Brunn die bereits früher bestandene und wiederholt nachgewiesene Steuerfreiheit der genannten Höfe ebenfalls, wie sein Vorfahr Gerhard, bestätigte, sagt klar eine deßhalb unterm 22. März 1419 ausgefertigte Urkunde.

In der Folge der Zeit, als das junge Kloster anfing, kräftiger und wohlhabender zu werden, findet man, daß es zu seinem Besten verschiedene Grundstücke, Zinsen und sonstige Reichnisse theils durch Kauf, theils durch Tausch an sich brachte. Auch sieht man, daß dem Beispiele der Stifter viele Wohlthäter in gleicher Gesinnung folgten, und dieses Kloster in ihren letzten Willensmeinungen bedachten.

Ich gebe diese Erwerbungen und Ereignisse nach chronologischer Folge, gestützt auf die allegirten Urkunden.

Nach einem Kaufbriefe vom 12. Januar 1466 spricht Graf Wilhelm und Anna seine Hausfrau v. Castell mit seinem Sohne Friedrich für sich und alle seine Nachkommen die Karthause Ilmbach von aller Schuld und dem von Balthasar v. Berg ihnen, den Grafen v. Castell, auf eine Kaufsumme von 1305 fl., welche letztere bei der Stadt Volkach standen, noch vorbehaltenen Rest frei, und weiset die Stadt Volkach an, in Zukunft, so lange sie dieses ewige Zinsgeld

nicht wieder kaufe, was ihr, der Stadt, vorbehalten war, diese in der Urkunde genannte Summe von 52 fl. jährlich ohne Widerrede an das ilmbacher Karthäuserkonvent zu zahlen, was auch genannte Stadt durch einen an demselben Tage noch ausgestellten Rekognitionsschein [19]) zu leisten beurkundete. Den gelöschten Kaufbrief vom 12. Januar 1466 siegelten die Edelleute v. Eßel zu Altenschönbach und Kaspar v. Gnottstadt. In demselben Jahre 1466 am 14. März brachte die Karthause von dem Grafen Sigismund zu Schwarzenberg sieben Güter zu Obersambach mit allen ihren Rechten sammt der Vogtei und Schaftriebs- und andern Viehtriebsgerechtigkeiten um 140 fl. fr. käuflich an sich.

Im Bauernkriege, in welchem, wie wir noch später sehen, die Karthause auch nicht verschont blieb, brannte der Ort Obersambach ganz weg, drei Güter wurden dem Kloster heimgeschlagen, die übrigen nothdürftig von den Einwohnern der Umgegend gebaut, doch war die Hoffnung dahin, daß diese Wüste je wieder nutzbringend fürs Kloster werden würde. Auch die Lehengefälle der Kirche zu Abtswind auf einigen Gütern des abgebrannten und verheerten Obersambach waren schwankend, bis endlich der edle und veste Junker Hanns Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid diese mit jenen sieben schon genannten Gütern der Karthause, nachdem der damalige Visitator der Karthäuserklöster, Johann Hauptius, bei dem Bischofe Julius zu dieser Veräußerung den Konsens eingeholt hatte, um 1300 fl. ankaufte, für den Schaf- und Rindviehtrieb aber den Revers ausstellte, daß nach wie vor derselbe ungestört der Karthause bleibe.

Im Jahre 1466 am 30. August stellten die Bürger zu Volkach, als: Peter Hasenzagel, Kunz Bul, Peter

---

[19]) Beilage Nro. 9.

und Kunz Hilburgshäuser Namens ihres Mitbürgers Johann Lang, der mit seinen Kindern eine Grundtheilung vorgenommen und für seinen Auszug sich der Wittwe Magdalena v. Vestenberg um die Kost und Unterhaltung verschrieben hatte, im Beiseyn des edlen Junkers Albrecht Schrimpf die Urkunde aus, daß genannte Wittwe nach dem Tode des Johann Lang mit dessen Auszuggütern nach Willkühr verfahren dürfe. Auch diese Güter fielen der Karthause später zu.

Aus dem Jahre 1477 ist auf uns noch eine Urkunde gekommen, die einen zwischen Magdalena von Berg und Philipp, Barbara und Hanns Rücker am 28. April geschlossenen Vergleich enthält, der wegen der streitigen Gebäulichkeiten zu Volkach getroffen ward, indem die am Hofe mitbetheiligte rückerische Familie behauptete, Balthasar v. Berg habe ihren Hof überbaut, und ein Seelein, das die genannten Rücker von ihrem Vater Seyfried ererbt hatten, eigenmächtig an sich gebracht; ferner, da auch sie ein Viertheil an dem fraglichen Hofe inne hätten, ihnen auch die darüber noch vorhandenen Briefe gemeinschaftlich zukommen müßten u. s. f. Götz v. Stettenberg, nur Ritter Schezlein genannt, Johann Göler, Landschreiber, und Fritz Tichter waren zum Entscheiden der klagbaren Sache für das Kloster Ilmbach, Konrad Hofmann, Bürgermeister, und Hanns Sieglein, Rathsmitglied zu Würzburg, dagegen für die Rücker gestimmt, und erklärten, daß der gemeldete Hof des Balthasar v. Berg zu verbleiben, der See dem ilmbacher Kloster zustehe, die Briefe und Papiere über den Hof die Rücker, als den geringsten Theil des Hofes inne habend, sich Abschriften auf ihre Kosten zu verschaffen hätten, die anderthalb Acker Weinberg aber den Rückern ꝛc. bleiben sollen, wie die Urkunde darüber deutlich besagt, und somit blieben diese Besitzungen in den Händen der Karthause.

Nach einem Vertrage, der, wie die Urkunde sagt, am 24. November 1422 geschlossen worden seyn soll, offenbar aber später geschlichtet wurde, und hier sonach ein Schreibfehler stattfand[20]), ergaben sich später abermals Streitigkeiten zwischen den Rückern und der Karthause Ilmbach und zwar der Einfahrt wegen in diesen Hof. Als Schiedsrichter über diesen Punkt waren Georg v. Vestenberg und Johann Schott, Domherren zu Würzburg, bestimmt. Diese nahmen Lokaleinsicht, hörten beide Theile, durchgingen die deßhalb schon früher niedergeschriebenen Urkunden und Papiere, und schlossen zwischen den klagenden Theilen Frieden und zur Beseitigung aller spätern Streitigkeiten den schon allegirten Vertrag, der für Ilmbach nicht minder günstig ausfiel.

Im Jahre 1483 am 24. Februar vermachte der Chorherr zu Stift Haug Johann Schunter, erwägend, daß das Kloster Ilmbach zwar gestiftet, aber seine gehörige Existenz nicht sicher und hinlänglich sey, seine jährliche Gült von 20 fl., die ihm die Stadt Schweinfurt zu reichen verbunden, und die er um 500 fl. rh. erworben hatte, dem Kloster Mariengarten, und bestimmte als Vollstrecker seines Testaments die Hauger-Stiftsherren Ulrich Brunner, Friedrich Elgaß und Stephan Rigler, welche auch nach des Stifters Tode, laut Urkunde vom 1. August 1484, dieses Vermächtniß dem Konvente zu Ilmbach notifizirten. In der Urkunde selbst war aber dem Rathe von Schweinfurt es frei belassen, dieses Kapital wieder abzutragen.

Daß das Karthäuserkonvent bei seiner Etablirung zu Ilmbach im Anfange auch, um sich einzurichten und überhaupt

---

[20]) In der Urkunde ist schon von der Ueberbauung des streitigen Hofes die Rede, und selbst die Karthause schon genannt, sonach offenbar das Jahr der Ausstellung verschrieben, und möchte dasselbe zwischen 1466—1484 fallen.

das geschenkte Schloß in ein Kloster umzuwandeln, Geld aufzunehmen genöthigt war, unterliegt keinem Zweifel, indem zwischen den Jahren 1490—1520 viele Kapitalien, die es aufgenommen hatte, als abgetragen erscheinen und darüber Urkunden ausgestellt worden sind, auch dieß in dem Lehen- und Zinsbuche eingetragen wurde. Von den Jahren 1484 bis 1509 fand ich aber keine neue Erwerbungen mehr, die die Karthause gemacht hätte, obgleich ich alle mir zu Handen gekommenen Urkunden so ziemlich durchging.

Nach dem Lehenbuche Nro. 44 brachte die Karthause Ilmbach 1509 am 1. September einen Dritttheil Zehent zu Ober- und Unterspießheim, den ein gewisser Bierzapf inne hatte, käuflich an sich, nachdem sie bereits zwei Dritttheile lehenweise besaß, und dafür an die münsterschwarzacher Abtei jährlich vierzig Pfenninge und ein Fastnachtshuhn zu reichen verbunden gewesen [21]).

Nachdem das Kloster völlig schuldenfrei, ja anfing, wohlhabend zu werden, trat jener schlimme Zeitpunkt ein, in welchem sich die Bauern empörten, und alles, was ihnen zu Händen kam, plünderten, verheerten und verbrannten, und es war die Woche nach Ostern im Jahre 1525, in welcher der Mariengarten Ilmbach durch die Wuth und Bosheit in einen Garten der Verwüstung verwandelt wurde. Die Geistlichen hatten sich, wie ich notirt fand, geflüchtet, und es zerstörten die Bauern noch das durch Brand, was ihre räuberischen Hände nicht fortbringen konnten; das wenige, was noch hie und da verschont blieb, maßten sich auswärtige Nachbarn, die v. Bestenberg insbesondere die Burg Crailsheim mit allem Zugehöre, und die Nachbarn den Wald an, und es blieb der Karthause

---

[21]) Der letzte mir zu Händen gekommene Lehnbrief war von dem Abte Ludwig d. d. 6. Mai 1774 ausgestellt, darin ist nun dieselbe Bedingung statt des schuldigen Handlohns gemacht, die oben S. 70 Anm. 14 erörtert ist.

hier nichts, wo sie wieder hätte emporblühen können. Dessen ungeachtet gelang es den vertriebenen Karthäusern unter dem Bischofe Konrad III. v. Thüngen, ihr Kloster wieder zu restauriren, indem dieser Bischof Mittel traf, daß alles ihnen wieder an Gütern zukam, was etwa einer oder der andere als ungerechtes Eigenthum angesprochen hatte, und schon am 7. November 1526 erging an den Amtmann zu Zabelstein der Befehl, den neuen Klosterprior Tilmann von Guttelstein seinen Mitbrüdern vorzustellen, klösterliche Zucht und Andacht anzuempfehlen und alle Klosterunterthanen zu pünktlichem Gehorsam und schuldiger Abgabenleistung anzuhalten.

Von dieser Zeit an konnte ich nur wenig über den Stand des Klosters aus Abgang an Urkunden und sonstigen Notizen erforschen, und die erste Urkunde, in welcher Ilmbach wieder interessirt erscheint, ist ein Vertrag zwischen Ebrach, Wiesentheid und Ilmbach vom Jahre 1580 den 21. Juli, der den Schaf- und Viehtrieb nach Ober- und Untersambach betraf [22]). In diesem Vertrage nun wurde von dem Abte Leonard (Rosen v. Wielandsheim) zu Ebrach, dem ilmbacher Prior Johann und dem fürstlich würzburgischen Rathe und Amtmanne zu Klingenberg Hanns Fuchs v. Dornheim auf erhobene Klage der Unterthanen zu Untersambach, Viehtriebsrecht betreffend, festgesetzt, daß nicht zwei Heerden bestehen sollen, sondern nur eine, daß ein jeder Schäfer zu Ilmbach Macht haben soll, auf die Markung Ober- und Untersambach jeden Tag, wann er will, zu fahren, doch den besamten Feldern ohne Schaden. Ferner soll der Klosterschäfer die sambacher Stoppelfelder nicht eher beweiden, als bis der sambacher Hirt drei Tage darin gehütet.

Da von alten Zeiten her die Karthause nie mehr als 500 Schafe eingeschlagen hatte, so soll es auch für die Zukunft ihr nicht gestattet seyn, eine größere Anzahl zu halten. Wenn endlich der Schäfer in die gehegten Gärten oder besamten

[22]) Beilage Nro. 10.

Fluren treibt und Schaden verursacht, so soll es den Unterthanen von Sambach unverwehrt seyn, ihn zu pfänden und zu rügen.

Außer diesen die Karthause berührenden Punkten enthält auch allegirter Vertrag die Weidrechte für die v. fuchsischen Schäfer.

Wenn auch früher noch wenige Notizen von der ilmbacher Schäferei zu finden sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese schon gleich im Aufblühen des Klosters von großem Vortheile für dasselbe gewesen.

Bei den Gütern sowohl, die Ilmbach zur Dotirung des Klosters erhielt, als auch bei solchen, die das Konvent später selbst eigenthümlich an sich brachte, waren Fischweiher; einen Verkauf dergleichen nebst Wiesen u. dgl. treffen wir urkundlich unterm 5. Mai 1585. In diesen Seen, die auf rüderner Markung lagen, hatte der ilmbacher Schäfer zur Schurzeit seine Schafe und jeder Hofbauer auf dem Maierhofe des Klosters täglich seine Pferde zu schwemmen und sein Vieh überhaupt zu tränken das Recht. Dieses Recht vorbehaltend verkaufte das Konvent mit Zustimmung der Visitatoren, als: Kaspar Schliderer, Prior zu Burheim, und Johann Haupt zu Astheim, die in dem Verkaufe genannten sieben Seen nebst Wiesen, die alle zehentfrei waren, um 600 fl. fr. an die Gemeinde Rüdern mit dem Beisatze, daß diese Summe in zwölf Jahresfristen abgezahlt, und für alle Zukunft an das Kloster und ihre Nachkommen jährlich ein und zwanzig neue Pfenninge Grundzins, und so oft einer der Seen oder sonstigen verkauften Grundstücke veräußert würde, der Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. entrichtet und immer als Lehen der Karthause empfangen werden müßte.

Den Kaufbrief siegelten Eingangs genannte Visitatoren und statt der Rüderner der gebetene Zeuge Georg v. Wichsenstein zu Kirchschönbach.

Graf zu Reventlow-Preetzenburg zu Reventlow-Sulendorf und Pinneberg, Baron Schimmelmann, Herr Johann Hinrich von Bernstorff auf Gartow, Wedendorf und Stintenburg, Herr Friedrich Ludwig Christian Graf zu Stolberg-Wernigerode und Herr Friedrich v. Gerstenbergk-Oelsnitz, Herr Johann Friedrich Cotta, Herr Friedrich Perthes, Herr Friedrich Justin Bertuch, und Herr Christoph Friedrich zu Hohenlohe-Ingelfingen, Herr Friedrich Wilhelm Freiherr von Reden, Herr Friedrich Graf zu Castell-Remlingen, Herr Friedrich Graf zu Castell-Rüdenhausen, Herr Friedrich Graf zu Castell-Castell, Herr Friedrich Graf zu Castell-Maydorf

und Rothgerber zu Volkach, seine jährliche Gült von einem Eimer Wein und sechs Pfenning Grundzins von seinem Weinberge in der Brünnd einem andern Weinbergsbesitzer auf einen gewissen Weinberg in der Klinge verkaufte u. dgl.

Sowie Ilmbach, was bereits angeführt, das Recht hatte und auch ausübte, Schafe und anderes Vieh auf ober- und untersambacher Markung zu treiben, ebenso findet man in einer Urkunde vom 12. Dezember 1603 ein gleiches Recht auf geesdorfer Markung, über welches gleichfalls Streitigkeiten obwalteten, weil der ilmbacher Schäfer mit einer überzähligen Heerde die Fluren Geesdorfs beweidete, und endlich auch in Bezug auf Anzahl und Weidorte ein Vertrag zwischen dem ebracher Abte Hieronymus, Valentin Echter v. Mespelbrunn zu Oettershausen und Gaibach, Amtmann zu Waldaschach, Kissingen und Stadtwolkach, dann Georg Sigmund Wolfskehl v. Reichenberg zu Rottenbauer, endlich des Priors Sebastian geschlossen ward, der der Karthause nicht mehr als dreihundert Stück Vieh auf geesdorfer Markung zu treiben gestattete ꝛc.

Obgleich der gepflanzte Mariengarten zu Ilmbach durch den Bauernkrieg so ziemlich verwüstet war; so ergibt sich doch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, daß fast alles wieder in gutem Stande gewesen, wozu eben eine gute und kluge Haushaltuug, die alles zum Besten des Klosters schlichtete und leitete, das Meiste beitrug. Wenn auch nicht mehr über jeden einzelnen Bezug von Zinsen und andern Gefällen Urkunden vor uns liegen, so ist doch aus den schon allegirten ersichtlich, wie das Kloster auf die verschiedenste Art und Weise zu Vermögen kam. Aus einem in den Weihnachtsfeiertagen 1619 geschlossenen Kaufe sieht man sogar, daß das Kloster Ilmbach seines Vortheils wegen mit der Karthause Mariabrück zu Astheim auf grundherrliche Gefälle tauschte, woher es dann zu entziffern ist, daß viele Urkunden ins ilmbacher Archiv

kamen, die von Vermächtnissen und Verkäufen verschiedener Zinsen und Güter an das Kloster Astheim sprechen, von letzterem aber an Ilmbach, wie beim Kaufe bedungen, ausgehändigt wurden. Da solche für Ilmbach wenig Werth haben, so hielt ich es nicht für nöthig, ihren Inhalt weiter zu erörtern, oder dieselben etwa den Beilagen anzureihen: indessen sey hier noch bemerkt, daß genannten 1690er Kauf Namens beider Konvente die Prioren damals schloßen und unterzeichneten, als: F. Dionys Fichtling, Prior zu Astheim, F. Leonard Christoph, Vikarius daselbst, F. Jeremias, Senior, F. Joannes, Prokurator, F. Hieronymus Schwegler, Prior zu Ilmbach und Andere.

Die Bezüge, die Ilmbach zu Gaibach hatte und jährlich sieben Eimer Wein und acht Fastnachtshühner oder für eines zwanzig Pfenninge nebst Lehen- und Handlohnsrecht abwarfen, wurden mit Vorwissen des Domkapitels, des Priors Ludovicus zu Astheim und Visitator der Karthäuser-Provinz schon am 22. Februar 1608 von dem Prior Sebastian an Valentin Echter v. Mespelbrunn gegen andere vertauscht, und zwar deßwegen, weil die ilmbacher Bezüge zu Gaibach dem Echter v. Mespelbrunn bequemer lagen; es waren aber auch die Gegengaben höher und für Ilmbach ebenfalls von größerem Vortheile. Das Lehenbuch hat unter Nro. 39 den Auswechslungsbrief aufgeführt, dort sind alle Güter, die von einer Seite auf die andere kamen, genau angegeben.

Von nun an bis zum Ausbruche des Schwedenkrieges waren weder Urkunden, noch sonstige Notizen zu finden. Der ausgebrochene Schwedenkrieg aber war für das ganze Bisthum und nicht wenig für das Kloster Ilmbach fühlbar, und lange dauerte es, bis die durch diesen dem Kloster verursachten Wunden wieder geheilt — und sein verloren gegangenes Vermögen wieder in Etwas ersetzt wurde. Spuren von Plünderung,

Verheerung sind hin und wieder so ziemlich fühlbar gemacht und für die Nachwelt aufnotirt worden.

Die erste Notiz, die nach diesem Kriege über Ilmbach wieder urkundlich niedergeschrieben ist, ist die Erwerbung einer Weingült von einem Eimer von einem Weinberge am Sambühl zu Volkach, die Johann Börtlein seinem Weinberge selbst auflegte, um durch die zwanzig Gulden, die ihm dafür von der Karthause wurden, aus Geldverlegenheit sich zu helfen, wie er selbst in dem Kaufbriefe vom 13. Juni 1634 angibt.

Ein anderer Kaufbrief vom 28. Mai 1639 giebt Aufschluß, wie die Karthause zu den zwei Seen bei Wasserbebendorf gekommen, indem nämlich Niklaus Bernard v. Rothschütz auf Lorenzreuth und Burggrub mit seiner Frau Anna Elisabeth geb. Crailsheim darin sagen, daß sie ihre Seen mit allen damit verbundenen Rechten, wie solche ehemals ihr Schwiegervater Hanns Sigmund v. Crailsheim im Jahre 1618 von Christoph Schmalz zu Wasserbebendorf erworben, besessen und auf sie gebracht, um zweihundert Gulden fr. dem Karthäuserkloster-Prior F. Joseph zu Ilmbach und dessen Konvent verkauft hätten.

Derselbe Prior brachte im nämlichen Jahre laut Kaufbrief vom 22. Dezember um fünfzehn Gulden fr. die dem gräflich schwarzenbergischen Unterthanen Georg Mätheß eigenthümlichen zwei Seen ober der Schnackenmühle bei Geißelwind käuflich an sich, und konnte sich aller Rechte, die diesen zwei Seen zustanden, frei und ungehindert bedienen. Besonders hatten diese zwei Seen das Recht, jeden Sonnabend so viel Wasser aus dem Mühlbache in die Seen zu lassen, als beliebt hat und nöthig gewesen.

Nach einem andern Kaufbriefe d. d. Burggrub den 28. Januar 1648 brachte der Nachfolger des Priors Joseph, Namens Martin Schubert, auch eine Mühle, nur die Hutzel-

mühle genannt, dem Kloster mittelst Kauf zu. Inhaber dieser Mühle zu Wasserbebendorf waren oben schon genannte v. rothschützische Eheleute, die solche frei mit allen der Mühle zustehenden Rechten um zweihundert Reichsthaler, dann ein Fuder Wein und zwölf Reichsthaler Reukaufgeld überließen.

Hier erscheint znm erstenmal urkundlich eine Mühle, die das Kloster Ilmbach besaß, nichts desto weniger hatte das Konvent schon gleich beim Entstehen des Klosters die sehr nahe bei Ilmbach gelegene Mühle erbaut, wie ich notirt fand.

Nach einem Auswechslungs-Instrumente vom 17. September 1650 besaß das Kloster Ilmbach Güter, die dem Jesuitenkollegium zu Würzburg mit fünfzehn Metzen Korn, zehn Metzen Haber, drei Pfund zwölf Pfenning an Geld, zwölf Käsen, sechs Sommer- und sechs Fastnachtshühnern zu Lehn gingen, aber von vielen Jahren her im Rückstande gewesen, so daß im Jahre 1650 das Reichniß zu sechs und zwanzig Malter sechs Metz Korn und siebenzehn Malter vier Metzen Haber, dann acht und sechzig Pfund an Geld, zweihundert vierzig Käsen und zweihundert vierzig Hühnern emporgestiegen war.

Der Rektor des genannten Kollegiums, Namens Kaspar Cäselius, um zu seinen Rückständen sowohl, als auch jährlich laufenden Gefällen zu kommen, beantragte einen Tausch in Bezug auf die dem Jesuitenkollegium von Ilmbach aus ihm gebührenden Gefälle, der dahin ging, daß die Karthause ihre Bezüge zu Euerfeld, die mit drei Malter Korn und drei Fastnachtshühnern notirt sind, für jene, die sie unmittelbar an die Jesuiten zu reichen hatte, verhandelte, und dadurch ihres bedeutenden Rückstandes frei wurde.

Aus diesem einzigen Rückstande allein ist zu schließen, daß die verheerenden Kriegsjahre für das Kloster schlagend gewesen.

Im Jahre 1653 kam die Karthause durch einen Kauf, den ihr Prior mit dem Vogt Jobst Krämer zu Gerolzhofen einging, um dreihundert Gulden zu dem halben Zehent zu Fütterseе. Genannter Krämer war lange, wie der Kaufbrief

meldet, Vormund über die Junker v. Dachenroth zu Welzendorf, hatte aber viele Jahre her wegen der Besorgung dieser adeligen Güter und Herren noch keine Vergütung erhalten, weßhalb der Fürstbischof Franz schon 1634 für die liquide Forderung von fünfhundert acht und zwanzig Gulden den halben Theil Zehent zu Fütterſee [24]) ihm anwies und als Krämers Eigenthum so lange erklärte, bis die v. Dachenroth die liquide Forderung abgetragen haben würden, was aber 1653 noch nicht geschehen gewesen, indem, wie gemeldet, Krämer der Karthause diesen Zehent um dreihundert Gulden überließ.

Eine abermalige Erwerbung eines Sees, der zu Holzbebendorf lag, und der Starkesee hieß, kommt im Jahre 1667 am 9. Februar vor; es traten nämlich Johann Jakob Oberkamp und dessen Frau Maria Sabina geb. Leipold als Besitzer genannten Sees denselben um zwei und sechzig Reichsthaler an die Karthause mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solchen erworben und benutzt, ab.

Wenn die Erwerbungen von Seen bei dem Konvente Ilmbach häufig erscheinen, so mag allerdings ihre Ordensregel kein Fleisch zu genießen, Ursache gewesen seyn, viele Seen anzukaufen, um das ganze Jahr Fische zu haben. Ein Kaufbrief vom 20. Juni 1669 meldet abermals den Ankauf von vier Weihern, die demselben der Pfarrer Simon Bernard Roschka zu Mainstockheim Namens seines Schwagers des Oberstwachtmeisters Johann v. Collart, der solche zu Sambach an der Steig besaß, jedoch davon an die Abtei Ebrach Grundzins zu geben hatte, um fünf und vierzig Reichsthaler und eine Dukate Kaufgeld veräußerte, aber dabei für den da-

---

[24]) Fütterſee gehörte nach Mönchaurach und wird in der Urkunde vom Jahre 1158, worin Kaiser Friedrich dem genannten Kloster einen Schutzbrief ertheilt, als zum Kloster gehörig bestätigt. (Sieh Haas Gesch. d. Slavenl. I. Th. S. 59.)

maligen Pächter hundert Brut und zweihundert Setzlinge u. s. f. eindingte.

Der freiherrlich limpurgische Amtsverweser zu Speckfeld, Johann Friedrich Kränsenberger, besaß zu Untersambach auch drei Fischweiher nebst zwei Morgen Wiesen, die sein Vorfahr Stephan Habermann als v. crailsheimischer Vogt zu Altenschönbach von Andreas Kolenberg 1653 gekauft hatte. Auch um diese nun sieht man, daß das Klosterkonvent sich beworben und sie endlich um vierzig Gulden fr. im Jahre 1669 am 24. Juli an sich gebracht hatte; jedoch schloß der Verkäufer die Verbindlichkeit mit ein, daß die Karthause auch an die Kellerei Oberschwarzach ein Sommerhuhn und in Valentin Vollen Gut zu Untersambach ein Pfund Afterzins jährlich zu reichen, mit auf sich nehmen müsse, deßgleichen auch acht neue Pfenninge Afterzins an Stoffel Schwartz Gut zu Sambach wegen der zwei Morgen Wiesen [25]).

Aus einem Tauschkontrakt vom 1. August 1671 ersieht man, daß die v. Fuchs zu Dornheim in Untersambach neben Würzburg die Dorfherrlichkeit, Ilmbach dagegen auf den v. fuchsischen Gütern die Lehnschaft hergebracht [26]) und dem Georg

---

[25]) Der Prior Peter löste am 9. Juli 1686, wie der Kaufbrief meldet, auch diese zum Vortheile des Klosters um acht einen halben Gulden fr. ab.

[26]) In dem Lehen- und Zinsbuche der Karthause Ilmbach S. 229 ist eine Designation aller Rechte, die die Grafen zu Wiesentheid (eine Linie der v. Fuchs war nämlich, wie das Diplom in ihrem Familienarchive noch nachweiset, in den Grafenstand erhoben) in Untersambach prätendirten, niedergeschrieben, und es heißt dort: „Der Graf sucht die Vogtheilichkeit, Gebot und Verbott in allen fällen mit dem hohen Stifft Würzburg gemeinschaftlich auch dasjenige, so sträflich auf der Gemeinde vorgeht und beschieht beede Herrschaften mit einander zu strafen haben, was aber auf eines jeden h. Leben zu Dorf und Feld begangen wird, der Herr dem dann das Leben ist zugehörig, allein zu strafen hat.

Bitte u. Gebet in ebenso großer Not, daß die Hei-
den, unter die wir ausgehen, barmherzig, friedsam
und gnädig gegen uns sein, und wir nicht Ursache
haben, an ihnen, wie an Tyrannen, zu verzagen.

Wir bitten, du wollest gnädiglich und in Barmher-
zigkeit unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn,
unsern Heiland, der uns mit seinem Blute erlöset hat,
wie Du ihn, Barmherzigkeit zu schaffen, hin in die Heiden
gesandt hast, also auch uns, seine Diener, wollest du
senden und führen.

Ja du wirst Dich zu barmherzig zu Deinem ver-
lornen Volke erzeigen, daß du ihnen Deinen Sohn
Jesum Christum, unsern Herrn, wollest senden, der
soll sie Deinem Volke sein. Ihre Hirten sollen sie
sein, und Du sollst sie ihnen zu Hirten geben, wie
du solches verheißen hast.

Ach Herr, Herr, Du hast uns Deinen Sohn Jesu
Christum in Deinem Evangelio, so Du uns, wie
auch Deine, aus Deinem Munde, Deine Diener, ge-
sandt hast, Deinen Sohn Jesum Christum, unsern
Herrn, in Deinem Evangelio, so Du uns, wie auch
Deinen Knecht Paul, zu den Völkern, so sie Deinen
Sohn Jesum Christum, unsern Herrn, nicht kennen,
gesandt hast, so laß Deinen Sohn in uns, Deinen
Knecht Paul, und in allen, die Du uns, wie auch
Deinen Knecht Paul, zu den Völkern, so sie Deinen
Sohn Jesum Christum, unsern Herrn, nicht kennen,
zu Dienstboten senden wirst, gnädig sein.

Bitte in der Not großer Trübsal, daß sie doch,
wie Du uns, wie auch Deinen Knecht Paul, zu den
Völkern, so sie Deinen Sohn Jesum Christum, unsern
Herrn, nicht kennen, gesandt hast, so laß Deinen Sohn
Jesum Christum, unsern Herrn, nicht kennen, gesandt hast, so laß Deinen Sohn
in uns, Deinen Knecht Paul, und in allen, die Du uns, wie auch
Deinen Knecht Paul, zu den Völkern, so sie Deinen
Sohn Jesum Christum, unsern Herrn, nicht kennen,
zu Dienstboten senden wirst, gnädig sein.

dem Amtsverweser zu Speckfeld gekauft, diese aber zur Kellerei Oberschwarzach nebst der Landsteuer jährlich ein Sommerhuhn und einen Pfenning Erdenzins zu geben schuldig gewesen, in Zukunft ganz steuerfrei seyn und bleiben sollen, dagegen die von der Karthause abgetretenen Gefälle zu Volkach von einem halben Morgen Weinberg am Steinberg, der einen halben Eimer Wein mit einem Fastnachtshuhn nebst dem Handlohne in Verkaufsfällen, dann einen Morgen Wiesen zu Sambach, die ein Sommerhuhn und gleichfalls den Handlohn zu geben hatte, der fürstlichen Hofkammer zustehen sollen.

Auch über die drei unteren Seen in der sambacher Markung, die dem Gotteshause Ebrach lehnbar waren, findet sich ein Kontrakt aus demselben Jahre vom 1. September vor, dessen Inhalt dahin lautet, daß statt der Zinsen und anderer Gerechtsamen, die Ebrach auf diesen drei Seen zustanden, so lange bemerkte Seen bei der Karthause bleiben, jährlich einen Reichsthaler und so oft ein neuer Prior gewählt wird, statt des Handlohns zwei Reichsthaler das Konvent reichen muß. Alberich Degen, Abt zu Ebrach, und Laurentius Fenderich, Prior zu Ilmbach, unterschrieben und siegelten den Vertrag.

Am 25. März 1673 verkauften Johann Rattig von Grafenneuses und Johann Heid Namens Regina Röttings Erben auf Gutheißen nnd Mitwissen des Lehnherrn Julius v. Fuchs zu Wiesentheid der Karthause Ilmbach ein Feld, das breite Stück genannt, nebst einer Wiese und Holzschlag um drei Reichsthaler [27]).

Hier erscheint, nachdem schon fast zwei Jahrhunderte seit der Klosterstiftung völlig verstrichen sind, zum erstenmal die

---

[27]) Diese Güter hatten den v. Fuchs jährlich vier neue Pfund Geld und ein Fastnachtshuhn zu reichen.

Erwerbung eines unbedeutenden Hölzleins, nichts desto weniger ist aber nicht daran zu zweifeln, daß Ilmbach einige Waldung eigenthümlich besessen habe, sondern es ist ganz gewiß, daß bei der überlassenen Burg und andern liegenden Gütern auch Waldungen gewesen sind; denn ich fand notirt, daß zu dem castrum allein schon dreitausend Morgen gehörten.

Im Jahre 1683 den 2. November verkaufte Johann Metz zu Rüdern seine Wiese im Grunde, die aber später gegen eine andere an der Schäferei vertauscht wurde, um dreißig Gulden an den Prior Peter zu Ilmbach mit der Verbindlichkeit, die darauf haftenden ein und zwanzig neue Pfenninge an das Gotteshaus zu Kirchschönbach zu zahlen und jährlich zu entrichten. Auf der Schnackenwiese zu Grafenneuses stand der Gemeinde allda vermöge Kaufbriefs das Handlohnsrecht, dann auch ein ewiger Zins (sieben ein halber Pfenning) vom Heubrünnleinsee ober der grafenneuser Stiege zu; diese Gefälle bot die Gemeinde, als sie in Geldnoth war, wie es im Kaufbriefe heißt, der Karthause im Jahre 1689 zu kaufen an, und erhielt laut Kaufbrief von Ilmbach zwölf Gulden fr. und einen halben Eimer Wein dafür.

Wie schon oben angegeben, hatte 1585 die Karthause Ilmbach an die Gemeinde Rüdern sieben Fischweiher veräußert, jedoch die Handlohnsgerechtigkeit nicht vorbehalten; im Jahre 1688 entstanden deßhalb zwischen der Gemeinde Rüdern und dem Konvente Ilmbach Zwistigkeiten, die sich erst durch einen Vergleich vom 28. Mai 1691 beilegten.

Als im Jahre 1695 eine gewisse Friedrich Ebles Wittwe, von zwei Weinbergen, die der Karthause zu Lehn gingen, den herkömmlichen Handlohn nicht reichen wollte, wurde sie durch Gerichtszwang laut Erkenntniß vom 30. Dezember zur Zahlung angehalten.

Am 15. April 1715 überließ die verwittwete Gräfin Dorothea Renata zu Castell vierzehn Morgen Wiesen in wie-

senbrunner Markung, die vorher dem Pfarrer zu Castell ohne alle Abgaben, Zehent jedoch ausgenommen, zustanden, um zwölf hundert Gulden fr. und acht und zwanzig Gulden acht und vierzig Kreuzer Kaufgeld dem Prior Peter Näues zu Ilmbach.

Aus einem Kaufbriefe vom 2. Oktober 1716 geht hervor daß die Gemeinde Kirchschönbach ihr sogenanntes Weilerholz an der Absteig zwischen der altenschönbacher Markung und dem ilmbacher Holz gelegen, etwa fünf und zwanzig Morgen, für vier hundert Gulden der Karthause verkaufte. Vorgenannten Verkauf korroborirte Namens der Gemeinde der freiherrlich v. guttenbergische Amtsverweser Joseph Anton Stang. Vor diesem Kaufe hatte Kirchschönbach von diesem Holze bloß den Genuß; Grund und Boden und die Hutgerechtigkeit stand Ilmbach zu, sonach kaufte hier Ilmbach um angeführte vier hundert Gulden bloß den Holzgenuß ab.

Aus dem Jahre 1717 kommt ein Kauf über die Hälfte der zwei Gemeindeseen unter dem sogenannten Grafensee zu Grafenneuses vor. Aus demselben ist ersichtlich, daß der gräflich castellische Schultheiß Johann Georg Stöcker und alle castellische Unterthanen ihre zwei schon genannten Seen mit allen Gerechtigkeiten der Karthause Ilmbach mit Vorwissen ihrer Herrschaft, die den Kaufbrief siegelte, um hundert und fünf Gulden fr. käuflich überlassen haben.

Der größte Kauf, den das Konvent zu Ilmbach seit seiner Existenz unternahm, war jener im Jahre 1719 am 1. und 5. August, wo dasselbe um acht tausend fünf hundert Gulden rh. einen Hof mit berechtigten zwei Hofriethen. zu welchem fünf und vierzig Morgen Wiesen und hundert sechs und achtzig ein halber Morgen Ackerfeld nebst jährlichen zwei Morgen Holzrecht mit Gemeinde- und Weidrechten nnd der Haltung vor vierzig Stück Schafe sammt Vogteilichkeit, Beet- und Steuer-

freiheit u. s. f. gehörten, zu Altenspekfeld von der verwittweten Gräfin Sophia Elenora zu Limpurg und ihren Töchtern Amalia Alexandrina, verwittwete Gräfin v. Rechteren, Christiana Carolina Henrietta v. Limpurg und Friedrich Ferdinand Graf v. Weltz, Herr zu Eberstein und Spiegelfeld ꝛc., käuflich an sich brachte.

Am 13. Dezember 1730 verkauften Georg Adam Braun und seine Frau zu Volkach um eilf Gulden an die Karthause Ilmbach vier ein Viertel Morgen Weinberg am Steinberg und versprachen jährlich auf Mariä Opferung eilf neue Pfenninge Zins, den Zehent und Handlohn zu geben.

Um zehn Gulden fr. veräußerte Michael Mening zu Stadtvolkach am 26. Oktober 1731 einen halben Morgen Weinberg in der Eschbach und versprach jährlich einen halben Einer Gült Most nebst einem neuen Pfenning Grundzins an die Karthause zu zahlen.

Jakob Mainbacher und seine Frau Justina veräußerten zwei Achtel Most von drei Viertel Morgen Weinberg auf dem Ilmbach schon seit dem 6. August 1733 eine Gült hatte, um acht Gulden fr., wonach also Mariengarten von genanntem Weinberge im Spiegel zu Volkach im Ganzen einen Einer Most zu fordern hatte.

Im Jahre 1734 am 28. Januar verkaufte Valentin Herr dem Konvente Ilmbach für zwei Malter Korn, vier halbe Viertel Weinberg in der Böhn und versprach noch nebst dem der Karthause jährlich einen Einer Most nebst neun neuen Pfenningen zu reichen.

Lorenz Feuerbach zu Obervolkach verkaufte am 1. Februar 1734 seine ganze freie vier halbe Viertheile Weinberg in der Acherschweiten um sechzehn Gulden fr. und verband sich, dem Konvente jährlich vier Achtel Gültwein, einen neuen Pfenning Grundzins und den Handlohn zu geben.

Gleichfalls um sechzehn Gulden veräußerte am 4. Februar 1734 Jeremias Rauchburger zu Stadtwolkach seinen einen halben Morgen Weinberg im Galgenberg und unterzeichnete die jährliche Abgabe von vier Achtel Wein und einem neuen Pfenning von diesem Weinberge an das Kloster Mariengarten.

Gegen dasselbe Kaufgeld und gegen dasselbe Reichniß gab Balthasar Rößler von Stadtwolkach einen Morgen Weinberg in der Zapfenleiten der Karthause am 23. Mai dieses Jahres.

Heinrich v. Hohenlohe und seine Frau Elise verkauften am 2. Februar 1738 an die Karthause ihr Gut zu Volkach um drei hundert Pfund Heller.

Im Jahre 1739 am 2. Mai kaufte Ilmbach die den sendtmerischen Erben von Wiesentheid zu Sambach gehörigen, dem Kloster Münsterschwarzach aber lehnbaren See und Wiesen unter der Bedingung ab, daß die Karthause die in dem münsterschwarzacher Zinsbuche Fol. 23. Pos. 1 und 2 angemerkten Grundzinse, Herbst- und Fastnachtshühner fernerhin entrichte, daß statt des davon schuldigen Handlohns jährlich ein Pfund und sechs Pfenninge und drittens die Rittersteuer monatlich nebst den übrigen Lasten zu tragen habe. Januarius, Abt, und Burkärd Molitor, Prior zu Münsterschwarzach, Hieronymus, Prior, und Anthelmus Wildingrr, Vikarius zu Ilmbach, unterschrieben und siegelten die darüber niedergeschriebenen Rezesse am 16. Februar 1742.

Im Jahre 1742 am 6. Dezember verkaufte der Domprobst Franz Paul v. Wirsching zu Bamberg sein Gut zu Iphofen, das in einem Wohnhause mit doppelten Scheunen und Stallungen neben dem markteinersheimer Thore mit allen dazu gehörigen Gütern, die zum Theil dem Hochstifte Würzburg, dem Domkapitel, der Kirche zu Iphofen und Pfarrei allda Zinse, Gült und Zehent ꝛc. gaben, jedoch handlohnfrei wa-

ren, an den Prior Hieronymus Krafft um achtzehn tausend Gulden. Der Kauf wurde schon das Jahr zuvor am 25. Oktober geschlossen, allein die Genehmigung des Domkapitels wurde erst am 9. Februar 1742 gegeben, und zwar mit dem Zusatze, daß das Konvent fernerhin keine Güterankäufe mehr machen und darum nachsuchen dürfe.

Die Karthause legte zwar in einer Remonstration verschiedene Gründe zur Zurücknahme des fraglichen Erlasses vor, allein es scheint nicht, daß das Domkapitel davon abgegangen ist, indem dieß der letzte Kauf ist, den ich urkundlich geschlossen fand. Werfen wir nun einen Blick auf die einzelnen Erwerbungen der Karthause zurück, so finden wir, daß ihr Vermögen von Jahr zu Jahr bedeutend gewachsen ist. Ja, einer Berechnung zufolge, die über die Gefälle notirt gewesen, betrugen diese, in Geld angeschlagen, jährlich vier tausend neun hundert ein und fünfzig Gulden schon 1673 bis 1700 ohne die Kapitalien. Aus sicherer Quelle habe ich die Nachricht, daß bei der Auflösung des Klosters die jährliche Rentirung der Einkünfte über sieben tausend Gulden stand.

Ich habe fast alle ihre Bezüge und Erwerbungen von Jahr zu Jahr angeführt, allein dessen ungeachtet hatte sie noch manche Bezüge, Gefälle und Rechte, über die ich zwar keine Urkunden fand, jedoch dieselben in ihrem Lehn- und Zinsbuche notirt sah. So z. B. hatte Ilmbach zu Frankenwinheim einen Hof, der ihm zu Lehn ging, und jährlich ein Malter Weitzen, ein Malter Korn, vier Fastnachtshühner, drei neue Pfund Geld, fünfzig Eier nebst Handlohn zu reichen schuldig gewesen.

Auch in Oberpleichfeld, Euerhausen und andern Orten waren des Konvents Bezüge nicht gering.

Ich glaube nun, so ziemlich über den Bestand dieses im Jahre 1803 aufgelösten Klosters die Notizen gegeben zu haben, und bemerke nur noch im Allgemeinen, daß die ilmbachischen Orte — Ilmbach,

Rüdern und Grafenneuses — sich der markgräflichen Zollfreiheit zu erfreuen hatten, daß im Jahre 1787 den 11. Oktober die zwei geesdorfer Unterthanen der Karthause Ilmbach an Würzburg als Unterthanen verpflichtet wurden, und ebenso die grafenneuser. Ilmbach blieb nichts als sechzehn bis achtzehn Morgen Wiesen und die Schäferei; ferner nach der Dorfsordnung von Rüdern Art. 16 durfte die Karthause jeden Tag ihre Schafe auf rüderner Markung treiben, und selbst für die Zahl ihres Viehes war keine Bestimmung, doch mußten die Kraut- und Rübenäcker bis auf den neuen Martini gehegt werden; endlich mußte der ilmbacher Schäfer der Gemeinde Rüdern jährlich einen Schafkäs verehren.

Nach der Dorfsordnung von Grafenneuses Nro. 12 hatte der ilmbacher Schäfer nach altem Herkommen keine Macht, in den Stoppelfeldern der Markung zu hüten, wenn nicht die Gemeinde zuvor ihr Vieh darüber hatte gehen lassen. Hatte Ilmbach einen Schafknecht, so durfte er dreimal wöchentlich über die ganze Markung treiben; hatte es aber zwei Knechte, war es nur zweimal zu übertreiben gestattet.

Da die Schafknechte auch die Gemeindewaldungen behüteten und oft Schaden verursachten, so wars Gesetz, daß vor Bartholomäi kein Schaf in den Wald durfte; wurde der Schäfer betreten, so unterlag er einer Buße von zehn Pfund. Wegen Hegung der Wiesen war die Zeit zwischen Georgi und Michaeli verboten u. dgl. — So viel noch im Allgemeinen über Ilmbach.

Aus den verschiedenen Urkunden und Notizen, die ich über Ilmbach durchging, kann ich zwar eine Reihenfolge der dortigen Prioren hier zum Schlusse noch anführen, allein den Antritt und den Abgang des Priorats zuverläßig nicht bestimmen, sondern die angeführten Jahre sagen, daß sie dort urkundlich notirt sind.

Im Jahre 1453 P. Thomas.
„ „ 1465 „ Ulrich.

Im Jahre 1484 P. Franziskus.
„ „ 1506 „ Berthold.
„ „ 1526 „ Tilmann.
„ „ 1580 „ Johann, zugleich Prior zu Astheim.
„ „ 1593 „ Lorenz Hildt.
„ „ 1602 „ Sebastian Fischer.
„ „ 1619 „ Hieronymus Schwegler.
„ „ 1639 „ Joseph.
„ „ 1648 „ Martin Schubert.
„ „ 1669—1674 P. Lörenz Fendrich.
„ „ 1699 P. Peter Näues.
„ „ 1719—1753 P. Michael Unrath.
„ „ 1742 P. Hieronymus Krafft.
„ Anthelm Wildinger.
„ Bernard Vollland.
„ Hugo Boyl.
„ „ 1803 „ Joseph Schwab.

Die Karthause ward nach der Säkularisation der Klöster mit ihren Gütern veräußert und ist seit neuerer Zeit ein Eigenthum des Baron Friedel, der dort schon einige Jahre eine schöne Käsfabrik angelegt hat, und bald auch eine Zuckerfabrik realisiren wird. Von dem alten Kloster Ilmbach sind wenige Spuren mehr vorhanden. Ein schöner Garten, der zur Zeit aber erst im Entstehen ist, umschließt die Wohnung des genannten Eigenthümers. Da Ilmbach sehr nahe am Fuße des Steigerwaldes liegt und sonst wenig Aussicht hat, so war es so recht für ein Kloster der Karthäuser, die sich stets der Betrachtung des Spruches „Memento mori“ hingeben sollten, geeignet.

Beilagen.

Nro. I.

22. Julii 1281 *).

Literae B. epiſcopi herbipolenſis super lite inter abbatem et conventum monaſterii in ſchwarzach ex una Cunradum et Dietericum fratres laicos dictos Fuchse filios quondam Alberti militis dicti Fühs de ſtockheim ex parte altera, versa de iuribus et iurisdictionibus, cenſibus, reditibus et obventionibus villarum Abtzwinden, Rudern et *Jlmech*, quarum villarum dominium ſeu proprietas ad praedictum monasterium dinoſcitur pertinere; ius vero defenſionis, vulgariter Vogtrecht dictum praedicti fratres in ſe translatum per nobilem virum Heinricum comitem de Kaſtele aſserebant fuiſse disceptatum; quae cum conſenſu praedicti Comitis terminata est ita, ut abbas et conventus in ſchwarzach villas Rudern et Jlmech cum integritate iurium praefatorum poſsideat, praefati vero fratres villam Abtzwinden proprietatis titulo retineant nec quidquam praeter decimam magnam et minutam de villa Abtzwinden ſoluant, in quarum decimarum recompenſationem vero abbas praedictis fratribus quatuor uncias denariorum in Vffenkeim aſsignavit.

Acta ſunt hec Anno domini Mill. CC.IXXX primo. Pontificatus nostri anno VII. ^{o} XI. ^{o} Kalendas Augusti.

Nr. II.

Göz, Hanns und Cuſtan von Wipfeld verkaufen an Heinz von Tünfeld ihr Schloß Ilmbach. (1421 d. 16. Febr.) **).

Ich Göz Hannß und Cuſtan v. Wipffelt Gebrüder und Margareth Catharin Grede und Agnes von Wipffelt alle Geſchwiſtert und ich Arnolt hiltmar der izuntgenannten Kinder von Wipffelt Vor-

*) Vergleiche v. Langs Regeſten IV. B. S. 149.
**) Aus dem Lehen- und Zinsbuche der Karth. Ilmbach v. J. 1699.

munde und .... bekennen und thun kundt offentlichen mit dieſem Brieffe gein allermänniglichen für uns alle unſere Geſchwiſtert und Erben, daß wir alle izunt genannte Geſchwiſtret mit geſambter handt mit wohlbedachtem vereinten Mute, und auch mit gutem vorrathe, den wir mit Arnoldt hiltmar Vnſern Vormunde und mit andern Unſern Freunden darumbe gehabt haben, haben verkaufft und geben zu Kauffen, recht und redlichen zu rechter Urtet und ewiglichen, unſer eigen Schloß mit Namen Illenbach, den Creuzberg darobe gelegen und das Dorff Rüdern unter Ilmbach gelegen, mit allen Ihren Marcken, Reuthen, Zinnßen, gülten, Gewohnheiten freyheiten und Zugehörenden, als daß unſer Vatter her Burckhardt von Wipffelt ſeelig uff uns gebracht und geerbt hat, Es ſey Acker, Wieſen, Weingartten, See Seeſtätt höltzer, Waßer, Wune und Weide, wie das alles geheiſen, und wo das gelegen iſt, oder Nahmen hat, Beſucht und unbeſucht, Klein und groß, nichts an dem obgenannten Güter und Sloßen ußgenommen, Es ſey ob der Erden oder unter der Erden, on alles Geverde, Alß habens wir verkaufft vnd geben zu Kauffen in Crafft und Macht dießs brieffs, dem Erbarn veſten heinzen von Tünfeldt zu Schönbach und allen ſeinen Erben mit ſolchem Geding und vnderſcheide, daß der izuntgenannte heinrich mir obigen Gözen und meinen Geſchwiſtreten ſeinen Theil an dem Sloße zu Wilanzheim vnd die Güter hie ußen in dem dorffe zu Wilanzheim die zu demſelben theile gehören und mit Namen Sechß eigene Gütter, die in dem izuntgenannten dorffe gelegen ſeyn. Alß die herr Peter von Tünfeldt ſein vatter ſeel. auf ihn geerbet hat, und umb Sechßhundert Gulden, darzu der wir gänzlichen und gar von dem vorgenannten Heinzen v. Tünfeldt gewehrt und bezalt ſeyn und die wir auch für beßer in vnſern und Unßer Erben Kindlichen frommen undt Nuz gewandt und .... haben und wir obiger Göz hannß und Cuſtan von Wipffelt Gebrüdere und Margareth Katherein und Grede und Angnes vnſere Schweſtere Wern den obgenannten heinzen von Tünfeldt und ſein Erben, für uns und alle unſre Erben und Nachkommen, daß obgenannten Schloß Ilmbach Creuzberg und Rüdern mit allen ihren Marken Nuzen und Renthen gefällen, freyheiten und zugehörenden, für eigen alß eigenes Recht iſt im Lande zu Franken und auch andersvo unverſetzt, unverkaufft unverkümmert und unverklagt, und auch zu fertigen von allen andern anſprüchen beede Geiſtlicher und Weltlicher Gerichte, on Wieder Rede und Intrag

allermänniglich da man anders recht nemmen will, auch ist Namen gedacht und bewert worden, was der obgenannt Heinz von Tünfelt oder sein Erben, Schaff zu Ilmbach hetten, das wir Sie noch die vnsern an denselben Schafen nicht hintern noch Irren sullen in Kehne weise ob sie gangen auf das unser vndt unser Armen Leuthe Acker, also daß Sie doch sullen gen. uns und unsern Armen Leuthen on schaden, alß dann gewöhnlichen ist on geuerhde und darumbe so haben wir für unß und alle unsre Erben die obgeschriebene Schloß und Güter mit allen Ihren Marke zugehörenden und rechten als obgeschrieben steht, dem offtgenannten Heintzen von Tünfeld und seinen Erben ufgegeben mit dem Munde und haben uns der auch verstoßen und verzigen, mit Handen und mit halmen, als sittlich und gewohnlichen ist Im Lande zu Franken und wir setzen ihn und seine Erben, der obgeschriebenen Schloß und Gütter aller alß obgeschrieben steht, izunt aigendes in Krafft und Macht dieß brieffs, in Leiplichs nutzlichs .... Gewalt und Geweren on alles Geuerde darumber auch so haben wir obgenannte Göz, Hannß und Custan von Wipffelt und Margareth Katharin Grede und Agnes von Wipffelt alle Geschwistret für uns und alle unsre Erben und Nachkommen gelobt mit guten handgebendem Willen diesen Brief mit allen seinen Punkten stucken und Artikeln War stett veste und unverbrochen ewiglichen zu halten, darwieder nicht zu thun mit Gerichten Geistlichen noch Werntlichen oder ohn gerichte, vnd auch Niemands anders daruff zu weisen, der darwieder thun oder Kommen wollte mit Worten oder mit Werken, heimlichen noch offentlichen, mit Kehnen Sachen des zu legen gesten noch gestatten in Kehne Weise aller slacht .... und umb dieselben werschafft also zu tun stehen wir dem mergenannten heinzen von Tünfeldt und seinen Erben zu bürgen vnverscheidelichen diese hernach geschrieben bürgen, also were das die obigen Schloß und Gütter mit Ihren zugehörenden als obgeschriben stet, darüber irgend ansprüchig würden mit rechten wo wenn oder von wem das geschehe, wann dann die her nachen bürgen werden genant, von dem obgenannten heinzen v. Tünfeldt oder seinen Erben mit Briefen Botten zu Hauß und zu hoffe oder unter Augen So sullen Sie unverzogenlichen und unbeklagter Dings einforen und Leisten in eines offen Wirteshause, in Würzburg Schweinfurth oder Kizing in der dreyer Stätte einer, in welcher Sie genannt werden zu einem offen Wirthe der ine dann benändt wirdt Jr iglicher mit einem Knecht und mit einem Pferdt undt uβer der Leistunge nicht

zu Kommen alß lang und als viel bis wir den obgenannten Heinzen von Tünfeldt oder seinen Erben gehalten vollführt und ein Genüge gethan hetten umb alle zusprüche und Forderungen darume sie dann genannt worden weren, ginge auch der nachbürgen einer oder mehr abe, vom Lande verstürbe oder verdürbe So gereden wir sie Je als offt des Noth geschicht einen andern alß guten wieder zusetzen in vierzehen tagen nach dem so wir des ermahnt werden, theten wir das nicht, werden die andern bürgen dann gemahnter die sollen leisten unverzoglichen, alß lange biß die Zahlung der Bürgen erfüllet wird .... soll auch der Bürgen Keiner mit dem andern nicht entschuldigen noch behelffen mit Keinerley hülffe freyheit oder recht, wie man die erfinden erdencken oder ertrachten Könnte, damit Er diese Leistung verziehen möchte, sondern welcher gemahnt wird, der soll Leisten onverzoglichen, alß vorgeschrieben stet, wir gereden auch, diese hernach geschriebene unsre Bürgen gütlich zu leedigen vnd zu losen, von dieser leistung und burgeschaft ohne Evde und ohne allen Ihren Schaden undt des alles zu einer Vr Kundt undt bester Sicherheit, so haben wir Göz, hannß und Margareth Geschwistret unsere eigene Insiegel wisentlich gehangen an diesen brieff und ich Arnoldt hiltmar Bekenne, daß solcher Kauff und Wechsel mit meinem Willen, Wißen und verhängnuße zugangen und geschehen ist und han dies zu beKänntnuße mein eigen Insiegel für Custan Katherein, Greden und Agnes von Wipffelt alle Geschwistret, als ein vorMunde auch gehangen an diesen brieff darunter wir uns Jetztgenannnt Geschwistert bekennen und vestiglichen Urkunden zu halten zu thun und zu vollführen was von uns an diesen brieff geschriben stet, so sind dieß die bürgen mit Namen hannß Zöllner, von Helmße, linhardt von Sawnsheim zu Schernau, Erckinger von Sawesheim zu Wiesenbrunn, Engelhard v. Münster, Eberhard von Grumbach der Jünger und Hannßen von Wenkheim und wir die Jetztgenannten bürgen bekennen, dass wir also gute bürgen worden sind ohnverscheidlichen und gereden und gLoben auch mit gutem Willen alles das zu halten zu thun u. zu vollführen, das von uns geschriben stet in diesen brief und des alles zu einem gezignuße undt Wahren Urkundt so hat unser Jglicher sein eigen Insiegel mit gutem Wißen gehangen an diesen Brief, dergeben ist, nach unsers herrn Christi Geburte vierzehen hundert Jar, und darnach in dem ein undt zwanzigsten Jahr, am nechsten Sonntag vor San: Peters Tag Cathedra genannt.

Nro. III.

Heinz von Tüngfeld verkauft das Schloß Ilmbach an die Wittwe des Albrecht von Rotenhan. (1441 den 5. Aug.)

Ich Heinz von Thüngfeldt zu Thünfeldt geseßen, und ich Kunigund sein ehel. Wirthein, Bekennen beede einmütiglichen und thun Kundt mit diesen offen brieffe vor allermänniglich, daß wir Unverscheidelichen für uns und alle unsere Erben, recht undt redlichen zu Urtet, mit vereinten guten Willen und gutem vor berath verkaufft und zu kauff geben haben, und geben zu Kauff zu einem rechten steten Kauff, in Krafft und Macht dieß Brieffes, der Erbarn frauen Anna, Albrecht von Rothenhahns seel. Wittwe, der Zöllner Schwester von Halberg unser lieben Mumen und allen Ihren Erben oder wem sie das giebt, vermacht, oder wer diesen Brief inne hat, mit Ihren guten Willen, Wißen und Wortt, unser eigen Schloß mit Namen Ilmbach in und uf der Erden, drunt und darober ongeverd, undt den Creuzberg, darob gelegen, und das dorff Rüdern, unter Ilmbach gelegen mit allen Ihren Marcken, Renten, Zinnßen Gülten, Gewonheiten freyheiten und Zugehörung, als daß vfuns Kummen ist und bißhero inngehabt haben, es sey Aecker, Wiesen, Weingartten, See, Seestätt Mühlstätt, Holze, Waßer Wunne und Weide wie das alles geheisen und wu das gelegen ist und Namen hat, besucht unbesucht, Klein und groß, nichts an dem obgenannten Schloß und Gülern ausgenomen ongefehrde und darzu Achthalbe Gut zu GräffenNeusses gelegen, die zu Lehen gen, von unsern Gnädigen herren von Castell das do alles Kummet zur rechten redlichen steten Kauff umb Neunzehenhundert Gulden Reinisch guter gerechter gänger Wehrung im Lande zu Francken ohngefehrde, der wir von der obgenannten Anna gütlichen Bezahlt aufgericht urd wohlgewehrt worden seyn, undt die für Boßer in unsern frummen und Nothturft gewehrt und gewandt haben vndt sagen sie undt Ihr Erben der vorgenannten Neunzehenhundert Gulden, Kauffgelds für unß und all unser Erben ganzlichen undt gar quitt leedig und Loße mit Krafft und Macht dieß Brieffes ohngefehrde, und weren sie auch des obgeschriebenen Schloß Ilmbach, Creuzbergs, Rüdern mit allen Ihren Marcken Nüzungen und Renthen, Gefälle undt freyheiten und zugehörung für frey eigen, alß dann frey eigens Recht ist im Landt zu Franken ohngeverdt, vndt weren sie auch der achthalben gut zu Gräfen Neuses, mit all Ihren Rechten und zugehörung für Recht ManLehen, alß dann MannLehens Recht

ist im Landt zu Franken ongeverdt und auch anderswo, on allen enden stätten Gerichten und Leuthen Geistlichen und Werntlichen gänzlichen und gar vnversetzt vnverkaufft und ohnansprüchiget vnerklagt, Vnerfordert und unbekümmert ohngeferd vnd wir die obgenannten verkäuffere verdeyhen undt verschießen und rüstern uns für uns und unsere Erben desselbigen Unsers Schloß Illmbach, Creuzbergs Rüdern und der achthalben gut zu Gräffen Neuses mit allen Ihren Rechten herrlichKeit und zugehörung alß obgeschrieben steht, gänzlichen und gar mit Munde handt und helm, und mit Krafft und Macht dies brieffs vnd setzen die obgenannten Anna Ihr Erben und die alß obgeschrieben steht, des obgenannten Schloß Illmbach, Creuzbergs, Rüdern und der Achthalben Gut zu Gräffen Neuses mit all Ihren Rechten und zugehörung alß obgeschrieben steht im Leibliche stille nüzliche Käufflichen gerechte Gewalt und Gewehrt, also daß Sie das für beßer Inhalten nuzen nißen und besizen sollen sezen und entsezen und damit thun und laßen nach Ihren besten willen gebrauchen, alß mit andern Ihren Güttern ohn hinternuß und Eintragt, vnser und vnser Erben und sust Jedermänniglichs geistlichen und Werntlichen Personen ongeverd. Wer es auch das der obgenannten Anna Ihren Erben oder den alß obgeschriben steht Keynerlei, Klagsspruch Einfälle Irsal oder hinternuß in das obgeschrieben Schloß Illmbach Creutzberg Rüdern, oder in die achthalbe Gut zu Gräffen Neuses, mit allen Ihren Rechten Nuzen und herrlichkeit alß obgeschrieben steht geschehe wann wu wie oder wenn von welcherley Leuthen oder Gerichten Geistlichen und Werndlichen. So gereden und geloben wir mit unsern guten treuen für unß und unser Erben, in Krafft und Macht dies brieffs In das alle Wege, alß offt des Noth wirdt, sowir des von In gemahnt werden aufgerecht, zu vertigen spruchlose zu machen an allen Enden und stätten on alle Ihre Kost und Mühe und ohn allen Ihren Schaden ongeverde. Wer aber das, daß wir oder unser Erben in das verzögen nicht hielten und fertigetten, Inmmaß alß von unß in diesem brieff geschrieben steht, darum und dafür haben wir obgenannte verkäuffer für unß und all unser Erben, der obgenanten Anna Ihren Erben und den alß obgeschrieben steht zu guten vnterscheidelichen verbürgen gesetzt die Erbarn und vesten die Nomen hernach geschrieben sten, also ob das geschehe das wir oder unser Erben Säumigt würden Daran: So hat die obgenannt Anna ihr Erben, oder die als obgeschrieben steht, Die hernach geschrieben Alß verbürgen Manen zu leisten. Wenn die also gemahnt werden es sey mit Botten brieun

zu hauß zu hoff oder mündlichen: So soll Iglicher zu stundt und anizo gelichen nach der ersten Mahnung einfahren und leisten mit einem Knecht und mit einem Pferdt zu Schweinfurth zu Statt Volckach oder zu Kitzingen in der dreyer Stätt eins In eines offen Wirthehauße dorin sie von der obgenannten Anna Ihren Erben oder den also obgeschrieben steht gemahnt werden, und sollen do Leisten ungeverlichen In Gottsweise, alß lang und als viel, biß das wir In das Schloß Illmbach Creuzberg Rüdern und die achthalben Gute zu Gräven Neuses mit allen Ihren Rechten Nuzen und zugehörung und herrlichKeit vor ganz und gar aufgerecht spruchlose gemacht und gefertiget haben und alles das, das in diesen Brieff von unß geschrieben steht ongeverd vnd ob auch der leisten Knecht oder Pferdt sich eines oder mehre verzert oder Abging in der Leistung welches bürgen das gewest were, der soll Je als offt andre Knecht und Pferdt in die Leistung wieder schicken und stellen an des abgegangenen statt unverzoglichen, alß lang und viel des Noth geschicht, on allen Eintrag ohngefehrd. Wer es auch daß der hernach geschriebenen bürgen einer oder mehr abging stürben und verdürben oder uß dem Lande zügen oder sust unnüz würden das Er Bürgen Recht nicht vermocht zu thun wie das .... So gerede ich obgenannter heinz von Thungfeldt für mich und meine eheliche Wirthin vnd für alle unser Erben In alß offt des Noth wirdt wieder andere als gewiese Bürgen zu sezen an dero des abgangenen statt, nachdem alß wir oder unser Erben des Von Ingemahnt werden unverzoglichen In vierzehen tagen geschehe des nicht, wann dann die bleibende bürgen gemahnt würden, die sollen besunder darauff zu stundt einfahren vndt leisten in obgeschriebener Maß, alß langk alß viel biß die Zahl der Bürgen wieder erfüllt wird ohngefehrd. Es soll auch Keiner der Bürgen die Leistung auf den andern nicht verzichen noch sich mit ichts entschuldigen noch behelffen, damit er die Leistung verzichen Kont und Mocht angeverd. Sundern welcher genannt wird der soll halten und leisten in aller Maß als obgeschriben steht ongeverde vndwir die obgenannten verkäuffer gereden und geloben mit unsern guten waren treuen, vnser hernach geschriebenen Bürgen von dieser bürgschaft und leistung gutlichen und schon Ledigen vnd losen on Eyde Notrecht und on allen Ihren vnd Ihrer Erben Schaden ongefehrde. Zu Vrkund so han ich obgenannter Heinz von Thüngfeld für mich mein Haußfrauw und alle unsre Erben mein eigen Insiegel gehangen wisendlichen an diesen offen brieffe. So sein dieß die bürgen mit Namen Ercking von Sawnßheim zu Wiesenbrunn

hannß von Wenckheim zu Wilizheim Kilian von Vestenberg, Friz von Leheurode peter von Vestenberg und hannß von Vestenberg zu haßlach vnd wir die izund genannten Bürgen bekennen, daß wir also gut vnverscheidlichs bürgen worden seyn, und werden in Krafft und Macht dieß brieffs als oftgeschrieben steht und gereden und geloben mit unsern guten waren treuen alles das war stet und vest und vnverbrochlich zu halten, das von unß in diesem Brieff begriffen und geschrieben steht ohngeverdt vnd des zu mehrern Bekenntnuß, so hat unser Jeglicher sein eigen Insiegel an diesen offen briefe gehangen, der geben ist nach Christi unsers herrn Geburth Tausent vierhundert und in dem Ein und vierzigsten Jahr, am Samstag nechst vor St. Lorenzen Tag des heyligen Märterers.

Nro. IV.

Albrecht v. Rotenhans Wittwe verkauft ihr Schloß Ilmbach an Fere von Berg. (1453 den 20. Nov.)

Ich Anna Albrechts v. Rothenhahn seeligen Wittwe der Zöllner Schwester von Holberg, bekenne undt thun Kundt mit diesen brieff gein allermänniglichen, für mich und alle meine Erben, daß ich mit gutem Wissen willen und Rathe meiner freunde recht und redlichen verkaufft und zu Kauffen geben habe verkauff und gieb zu Kauffen zu Urtet in Kraft und Macht dieß brieffs mit dem allerbesten Rechten so das Krafft und Macht hat, haben soll und mag, dem Erbern und vesten, Balthasar Fere v. Berg und allen seinen Erben mein eigen Schloß Ilmbach in und uf der Erden und Darob, den Kreuzberg darob gelegen und das Dorff Rüdern unter Ilmbach mit allen Ihren Marcke, Renthen, Zinnßen, Güldten Freyheit und Gewonheiten, Es seye Aecker, Wiesen, Weingartten, Sehestätt Sehe, Mühlstett, holtzer, Waßer, Wunne Weyde, wie das alles geheißen Namen hat, oder wo das gelegen ist Klein und groß, besucht und unbesucht nichts an dem obgenannten Schloß und Güttern außgenommen, als frey eigen ohngeferde, darzu Achthalb Gut zu Gräffen Neuses gelegen, die zu Lehen gehen von meinem gnedigen Herrn von Castell alles und auch ickliches mit seinen Rechten Nütz undt Zugehörungen, In dorff und Feldt als ich das alles und Jedes besunder Ingehabt, genoßen undt herbracht

habe, habe ich dem gnten Balthasarn Fere v. Berg und seinen Erben aufgeben mit dem Mund hande und Helme, verzeiche mich der für mich undt alle meine Erben in Krafft dieß briefs nach Gewohnheit und Rechts des Landts zu francken und hon Jn dorein gesetzt, undt sez in der aller und Jglichs Recht Leiplich nüzliche Gewalt und gewere in Krafft dieß brieffs, also daß sie die fürter Jnhaben sollen nuzen und nieſen beſezen und entſezen nach ihrem Willen damit zu thun und laßen alß mit andern Jhren Gütern on Eintrag, hinternuß und Jrſal, mein und aller meiner Erben und männiglichß von meinen Wegen ongeverde. Vndt das Kumbt alles zu rechten redlichen Kauff, umb fünffthalb und zwanzig hundert Gülden Reiniſcher Werung, der Jch von dem genannten Balthaſarn ſchon bezahlt undt außgericht bin, und ſag Jn und ſein Erben ſolcher ezgnanten Sum Gulden quit leedig und loß mit dieſen brieff für mich und alle meine Erben und ich obgenannt Anna were ſie des genannten Schloß und Gütter aller und iglichs beſunder, anderswo unverKaufft, Vnverſetzt, unverclagt und unverKümmert gein allermänniglichen were es aber Sach daß die alles oder einſtens mit Recht anſprüchig wurden, und in die nicht fertigt alß vorgeſchrieben ſtet, ſo hat der genannt Balthaſar Fere oder ſein Erben ganz volle Macht und gut Recht die genannten Burgen darum zu manen zu leiſten und wann die alſo darum gemanet werden, mit Botten Brieffen zu Hauß und zu Hoff oder mündlich unter Augen ſo ſoll Jr Jglicher von ſtundt Vnverzogenlichen ein Leiſtbarn Knecht und Pferdt Jn Leiſtung ſchicken und ſtellen gein WürzBurg, Schweinfurth Kizing oder Volckach Jn der vier Stätt eine in eines offen Wirthsherbig, dorein ſie geweiſt und gemant werden, und darinnen halten und leiſten unverdingt noch GoſtsRecht alß Leiſtungs Recht iſt von Knechten zu Knechten von Pferdten zu Pferdten und auß ſolcher Leiſtung nicht zu Kommen noch darauff hören ſolang biß ich in Wehrſchafft und Genüge gethan habe Jahr undt Tag alß dan gewöhnlichen und Recht iſt im lande zu Francken ongeverde. Gienge auch der Bürgen einer oder mehr abe in der Jahrfriſt, do Gott vor ſeie, ſo gerede ich dem obgenannten Balthaſar und ſeine Erben Jeofft das Noth geſchicht ein andern als guten gewießen Bürgen an des Abgangenen Statt zu ſezen in den nechſten virzehn Tagen, ſo ich des ermont werde, Geſcheche des nicht, wurden dann die bleibenden Bürgen darum gemont, die ſollen daruff halten und leiſten in vorgeſchriebener Maß, alß lang biß ander bürgen an der abgangenen ſtatt geſetzt würden ongeuerde, gingen aber Knecht

oder Pferdt eins oder mehr in der Leistung abe, oder wurden verzehrt und verleist, welchs burgen das wer der soll von stundt an als er das ermont wirdt, ein andern Knecht undt Pferdt on des abgegangenen Knechts oder Pferdts statt schicken undt stellen, alß offt das Noth geschicht ongeuerde, und ich obgenannte Anna, gerede auch für mich und all meine Erben, mein hernach geschrieben verburgen von dieser Wehrschafft gutlichen zu leedigen undt zu Losen an Eydt undt on allen Ihren Schaden ongeuerde. Zu urKundt hanich obgenannte Anna für mich undt mein Erben mein eygen Insiegel on diesen Brieff gehangen, undt wir die hernach geschrieben bürgen bekennen solcher Bürgschafft, gereden undt geloben mit guten treuen alles das stet vest undt unverbrochenlichen zu halten das von unß in dießen briff geschrieben, wann wir des ermont werden, vnd hierinn Kein verziehen oder Geverd zu suchen on alle Geverde. Deß zu UrKundt undt warer Gezeugniße, so hat unser Jeglicher sein eigen Insiegel zu der genannten frawen Anna Insiegel an diesen brieff gehangen, so seyn diß die Bürgen mit Namen Peter Zöllner zu Bimbach, Erckinger von Sawnßheim zu Reypelsdorf, Peter Lamprecht undt heinz von Hoenheim, dieser brieff ist geben nach Christi geburth Tausent vierhundert undt darnach in dem drey undt fünffzigsten Jaren am Dinstag nach Sant ElßbetenTag.

Nr. V.

Stiftungsbrief der Karthause Ilmbach. (1453 den 28. November) *).

In Gotteß Namen. Ich Balthaßar Vere vom Berge Edelknecht, vndt Magdalena von Vestenberg Seine Eheliche Wirtin bekennen, vnndt thun Kundt offentlichen mit diesem brieffe gen allermänniglichen Wan wir Eygendlichen zu hertzen genommen haben daß In Zeite der welt nichts gewisers ist dan der Todt, vnndt nichts vngewisers dan die Zeite deß Tots, vnndt dobey betrachtet daß vnß sowie von dieser zergänglichen welt abscheiden nichts nach-

*) Genommen von einer in der Registratur des Rentamtes Gerolzhofen liegenden Kopie.

folget dan die guten werk, die wir darinnen Volbracht haben; vff daß wir nun an guten werken finden werden, ob Wir bey vnsern Tagen nicht Vnregts guets empfangen hetten, auch ob Wir vnsern Zehendten so volkümlich nicht geben hetten, alß wir zu thun schuldig sind; daß die von vnß widerLegte Erfüllet vndt Erstatt werden; So haben wir Gott dem allmächtigen zu Lobe zu Ehren der himmel Königin Jungfrauen Maria vnndt darzu allem himmlischen Here, mit gutem wohlbedachtem Vereinten muthe mit zeitlichem Rathe vnser herren vnndt freunde auch mit guter Vernunft alß Wir beede Leibs vnndt gemuthes gesindt gewest sind, vnndt darzu durch hilffe förderunge vnndt Verhencknuß deß Hochwürd. Fürsten vnndt Herrn herrn Gottfrids bischoffe zu Würzburg vndt Herzogen zu Franken vnsers gnädigen Lieben herrn, vnß fürgenommen Ein stiffter vnndt anheber zu sein Eines Newen Closters Carthäuser Ordenß, daß do gebauet werden soll bey vnndt auß vnserem Schloß Ilmbach vnndt soll genandt sein zu Latein Hortus Mariae vnndt zu Teutsch Vnser Lieben Frauw garte, vnndt zu hilfft vnndt zu Trost vnß vnndt aller vnser Erben die noch zu Leben sind, oder darein Kommen Verscheiden sind, oder Verscheiden werden vnndt mit nahmen auch aller vnser alt Vätter Sele vnndt allen gläubigen selen, die in der Pein sind, daß sie darauß durch die heylige Messe vnndt gebetten vnndt andere Gottesdienste die zu Ewigen Zeiten doselbst gesungen vnndt gelesen werden auch alle andere geistliche zugt vnndt übunge die imer do geschicht durch die Gnade Gottes barmherzlichen sollen erlößt werden. So geben Wir dem gemeinen Orden vnndt Closter obgenennt, daß obgenente vnser schloß mit diesen hernach geschriebenen dörffern, güttern vnndt zugehörungen. Nemblich den Creutzberg ob Ilmbach gelegen mit sein Ein vnndt zugehörungen vnndt daß dorf, vnndt Nuzunge zu Rüdern, Ein gute so Hannß Hoffmann offnuzet, vnndt gibt Jährlichen zwey Malter Korns, neun Turnus, je sechß Pfenninge für Ein Turnus, Ein faßnachtshunn, Ein summer hunn. Ein gute davon Jacob gerber Jährlichen gibt zwey Malter Korns, Neun Turnis sechß Pfenning für Ein Turnis, Ein fasnachtshunn, Ein summerhunn. Ein Gute davon henrißch Langenfelder auch soviel. Henrich Gergroß gibt von Einem gute auch alß Viel. Kuntz Viderich, Kilian Zimmermann. Hannß Burcardt, der Müller. Hanß Stor gibt ein jeder soviel von einem gute. Item im Dorffe zu Grauen Neuseß Ein gute davon Albrecht Reste Jährlichen gibt Ein malter Korns, Ein halb malter habern Vier Pfundt gelts, siben

Pfenninge Ein faßnachtshunn, Vier ſummerhünner. Vlrich Reſte gibt von einem gute Ein Malter Korns Ein halb Mltr habern, vier Pfundt gelts; ſiben Pfenninge, Ein faßnachtshunn zwey ſummerhünner. Kuntz boſenheimer gibt auch von Einem gute ſoviel. Jorglein, der alte Hanß Laudenſchlager, der Junge Hanß Laudenſchlager, Hannß Meiſter gibt ein jeder von Einem gute ſoviel. Burcardt gibt zweye Metz Korns zwey Metzrn habern zwey Pfundt, vier vnndt Ein halben Pfenning, Ein faſnachtshunn Ein ſumerhunn alles ſchwarzacher Maaß darzu auch mit holzern, Eckern, wiſen, waſſer. wonne vnndt weide, vnndt aller ander zugehörunge beſucht vnnd unbeſuchte ganz nichts außgenommen Alß Wir daß umb die Erbern frawe Anna Albrechts von Rotenhan ſeligen gelaſſen Wittibe, für recht frey lauter Eygen geKaufft haben vnndt alß die Kauffbriefe darüber außweiſen, die wir dem obgenannten Cloſter vndt orden auch übergeben habeu, darzu geben wir ihn zu ſolcher Newen ſtifftunge alle die Nutzunge, Rende, Välle vnndt rechte die wir haben in dem dorffe Gernach vnndt Spieſheimb. Mit Namen zu Gernach geben Jährlichen Heinz vnndt Hannß Scholle 3 achteile Korns, drei achteile habern, Siben Pfundt vnndt dreiſſig Pfenninge zu Sant Martinstag ſechß eren hünner dritthalbe gänß, ſechß Kaſe, ſechs hünner zu faſnacht, hundert vndt zwanzig Eyer vnndt dritthalb Lambsbauch zu Oſtern. Clauß ſchmid vnndt ſein ſchwager geben acht Malter Korns, Vier Malter haber Vier eren hünner Vier Keſe, Vier faſnachtshünner hundert Eyer vnndt fünff zehen Pfenninge. Hannß ſchmidt gibt Jährlichen ſechſ halbe Malter Korns, Vier malter habern zwue genſe, fünff eren hünner fünff Pfundt an zehen Pfenninge fünff Keſe, fünff faſnachthünner hundert Eyer, zwen Lambsbeuche zu Oſtern. Fritz Roſſer gibt acht Malter Korns an zwey Metzen, Vier Malter haber, Vier eren hünner, zwue genſe, Vier Pfundt, Vier Keſe, Vier faſnachthünner vnndt achtzigK Eyer zu Oſtern Hannß Roder gibt fünffhalb Malter Korns zwey Malter habern, zwey eren hünner, zwue Käſe, zwey faſnachthünner, Viertzigk Eyer zu Oſtern. Heintz Roder Ein Malter Korns, Ein Malter habern, zwey eren hünner Ein ganß, zwey Pfundt achthalb Pfenninge, zwen Keſe, zwey faſnachthünner Viertzigk Eyer vnnd Ein Lambsbauch zu Oſtern. Kunz Fridrich gibt fünff Malter Korns 3 Mltr habern, Ein Eren hunn Ein Keſe Ein faſnachthunn zwanzigk Eyer zu Oſtern, alles Würzb. Maaß vnndt wehrunge. Item zwen vnndt ſibentzigk gulten zu Bethe vnndt die dienſt vnndt daß Vngelt

vnndt daß Weinſchenken am Kirchtage, vogteiherlichKeit gebiete vnndt gebote.

Item achtzigK Malter Kornß, Volkacher Maſe vff den Zehende zu Ober vnndt Niederſpiesſheim zu weren gen ſchweinfurdt oder gein ſtatt VolcKach vnndt mit allen andern zu vnndt Eingehorungen alß wir daß auß dem ambt zu Klingenberg vmb drey vnndt zwanzigK hundert gulten Landtwerung zu francken geKaufft haben, daran dan der ſtifft zu Würzburg Einen widerKauff hatt, alleß nach Laute vnndt Inhalte der brieffe darüber gegebe. Vnndt mere ſo haben Wir ſolcher Egemelter Newen ſtifftunge auch gegeben hundert gulden Ewiges gelts, daß Wir gekaufft haben vff der ſtatt Volckach vmb den Wohlgebornen vnſern gnädigen Lieben herrn herrn Wilhelm Graffen vnndt herrn zu Caſtell, vnndt frawen Anna ſein Ehelige gemahl für dreyzen hundert gulden vnndt fünff gulden, daran Er ihm vnndt ſeinen Erben auch ein widerKauff behalten hatte, wie dan der Brieffe darüber geben clarlich Innheltet. Vnndt wir geben alſo zu ſolcher Newen ſtifftunge die obgenennten Schloß, Dorff, Leute habe vnndt güttern mit allen ihren obgemelten zugehörungen für vnß vnndt alle vnſere Erben in Crafft vnndt Macht dieß brieffs mit den allerbeſten rechten, ſo wir daß jmmer gethun Können vnndt mögen, ſollen, vnndt wollen Nimmer mehre Keinerley onſprache oder forderunge darnach haben, weder mit gerichten geiſtlichen oder weltlichen ongeuehrte, noch ſonſt in Kein weiſe, wie daß jmand erdenken oder fürgenemen mögte, Verzeyhen vnndt Euſſern. Vnß der aller vnndt Jglicher mit munde, handt vnndt helme alß ſitlich vnndt gewöhnlich iſt im Landte vnndt Herzogthum zu francken vnndt wir ſetzen dem gemeinen orden egenannt die ZuKünfftigen Vätter vnndt Convente deß Newen Cloſters der aller vnndt Jeglicher in Leibliche, Nutzliche vnndt ſtille gerinche gewalt, vnnd gewere, mit allen den rechten alß wir daß herbracht vnndt jngehabt haben; ſagen auch alle vnndt jgliche arme Leute die zu dem obgenennten ſchloß vnndt güttern gehören vnndt vnß bißhero Verbindlich geweſt ſein aller gelübde Eyde vnndt Pflüchte die ſie vnß gethan haben oder zu thun ſchuldig geweſt ſind gantz Ledig vnndt Loſe vnndt wiſen ſie damit an den orden, Vätter vnndt Convente deß obgenennten Newen Cloſters ihn zu globen zu ſchweren vnndt zu gewarten, gleicherweiſe alß ſie vnnß gethan haben ongeuerte. Darüber habe ich auch obgenennter Balthaſar, Magdalen Mein Eheliche Wirtinne Stiffter deß obgenennten Newen Cloſters veſtiglich globte,

vnndt globen auch an diesem brieff mit guten trewen für vnß vnndt alle vnsere Erben vnndt Nachkommen stete, Veste vnndt vnuerbroglichen zu halten, waß von vnß in diesem brieffe geschrieben stet gänzlich vnndt gare vnndt darwider nicht zu thun zu Kommen mit gerichten geistlich noch weltlich, oder on gerichte auch nimand daß zu thun gestatten heymlich noch offentlich der darwider thun wolte, vnß zu frommen vnndt dem Closter vor genennot zu schaden in Kein weise on argliſt vnndt on alleß geuerde. Wir globen auch an diesem brieffe für vnß vnndt alle vnser Erben vnndt Nachkommen daß wir daß obgenennte Closter noch Kein sein gute die wir selber darzu gegeben, noch andere gute die sie noch gewinnen mögen nimmer mehr Ewiglichen sollen vnndt wollen beschedigen noch beschweren in Kein weise weder mit Leger, atzunge, fütterunge, Jägerhundte Velckern, sthoffern diensten, fronen, wegen Pferden zu reisen noch sonst mit Keinen andern sachen überlesten, wie daß genandt were oder namen hätte, sundern wir sollen vnndt wollen daßselbe obgenente Closter, alle seine gute vndt gülte getrewlichen helffen suzen vnndt schirmen alß die vnsere Eigene gütter weren, vnndt Wir daß vor Gott zuthun Pflichtig sein, alles on geuerde. Doch haben Wir vnnß hirinnen die macht behalten ob daß were, daßsolche obgenente schloß zu Einem Closter von dem obersten deß Closters zu Carthause vnndt von Einem gemeinen Capitel deßselben ordens oder von andern ihren obersten die dan solches macht auff zunemmen vnndt zu thun haben zu stiften vnndt zu machen nicht aufgenommen würde, so sollte alßdan diese vnsere übergebunge auch absein, daß obgenente schloß mit seinen zugehorunge vnndt andere gulte vnndt güttere die in diesem brieffe verschrieben vnndt genent sein, vff mich obgenennten Balthasar wider gefallen one alle widerrede yrrunge vnndt Eintragt vor allermanniglichen, wie man daß erdenken möchte, on allerley geuerde. Vnndt auch ob mir Balthasar vorgenent an meiner Nahrunge abgehen würde, also daß ich daß Nothurffte wegen vnndt leiblichen Nahrunge der hundert gulden vff den von Volkach als obgemelt ist Nothürfftig sein würde, so ich dan solches Den Vätter deß obgenennten Closters fürbregt vnndt deß begerte, so sollen mir die hundert gulden mein Lebtage außfolgen vnndt nicht Lenger. Zu VrKundte haben Wir obgenenten Balthasar Vere vnndt Magdalena von Vestenberg seine haußfrawe vnser jgliches sein Insigel an diesem brieffe gehangen, vnndt zu mehrer gezeignuß vnndt beuestigunge aller obgeschriebenen Dingen, haben wir gebetten den hochwürd. Fürsten

vnndt herrn herrn Gotfrid Bischofe zu Würzburg vnndt Herzog zu Francken obgenent zu bekentnuß vnndt bestettigung seiner gunst vndt verwilligunge obgemelt sein grosser Insigel, vnndt die Edlen, gestrengen vnndt vesten Michkle herrn zu schwarzenberg vnndt Sawsheim, Jorgen von Bebenburg Ritter, vnndt Albrechten von Vestemberg gebetten Ihr Iglicher sein Eigen Insigel auch an diesen brieffe zu hencken daß wir obgenenter Bischoffe Gottfrid, vnndt die iezgegenendte Michel Herr zu Schwarzenberg, Jörg von Bebemburg Ritter vnndt Albrecht von Vestemberg also geschehen bekennen vnndt haben deß vnsern Insigel wissentlich an diesen brieffe thun hencken. Der geben ist Nach Cristi vnsers Herrn geburt Vierzehen Hundert vnndt darnach im drey vnndt fünffzigsten Jahren am Mittwochen vor Sant Endres Tag dess heiligen Zwellffboten *).

LS. LS. LS. LS. LS. L.S.

Nro. 6.

Bischof Gottfried zu Würzburg bestätigt die Stiftung der Karthause Ilmbach. (1453).

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Amen. Gottfridus Dei Gratia Episcopus Herbipolensis ac Franciae Orientalis Dux. Ad laudabilis rei perpetuam memoriam. Etsi ad nostrae Pastoralis servitutis debitum pertineat, quaevis pia opera promovere, ut Christi fidelium Subditorum nostrorum salubria vota optatum ad effectum perducantur, ad ea tamen potissime astringimur, quae divini cultus et sacrae Religionis augmentum et animarum salutem concernunt, ut illa favoribus prosequamur opportunis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte Balthasar Fere von Berg nostri et Ecclesiae nostrae Herbipolensis Vasalli fidelis et in Christo dilecti propositionis series continebat. Et ipse Zelo devotionis accensus et bono spiritu ut speratur ductus, de bonis sibi a Summo donante super terram collatis felicis commutationis temporalium ac caducorum in perpetua et terrenorum in caelestia commertio ad laudem et honorem omnipotentis Dei, Beatae semper Virginis Mariae matris ejus, totiusque Curiae caelestis pro propria suaeq3 legitimae conthoralis Magdalenae de Vestenberg suorum Proge-

*) Ist auch im Lehen- u. Zinsbuch niedergeschrieben unter Nr. 5.

nitorum, Successorum omniumq. Christi fidelium animarum Salute nec non ob divini Numinis cultus augmentum Castrum et Fortalitium suum Ilmbach, cum quodam Pago dicto der Creutzberg nostrae Dioecesios Herbipolensis, pro notabili florenorum Summa per eum soluta et expagata jure veri proprii et directi Dominii a nemine in feudum procedens nulli censitum nec aliquo debito servitutis astrictum, cum suis pertinentiis attinentiis, obventionibus hominibusq. et juribus universis ad id qualitercunque spectantibus ab honesta Vidua Anna relicta olim bonae memoriae Alberti de Rottenhan, emit et comparavit illudq. ex post aliquandiu pacifice possedit et tandem nonnullis aliis bonis redditibus et Censibus infra specificatis adjunctis Religiosis viris fratribus Ordinis Carthusiensis, pro una ejusdem ordinis Domo in et apud dictum Castrum et Fortalitium perpetue erigendo fundando donatione inter vivos perpetua irrevocabili et perfecta deputavit, donavit, assignavit et tradidit Nobisq. una cum uxore sua Magdalena praefata et fratribus dicti Ordinis praemissa deliberate acceptantibus et ratificantibus debita cum instantia supplicari fecit, quatenus deputationem, donationem, assignationem, traditionem, acceptationem et ratificationem praememoratas, ratas atq. gratas habere nec non in et apud Castrum et Fortalitium Ilmbach praedictum Domum Basilicam et monasterium Ordinis praelibati erigere, instituere, autorizare, intitulare et confirmare, caeteraq. circa ea quomodolibet necessaria opportuna et congruentia statuere et ordinare, autoritate nostra ordinaria et ducali misericorditer dignaremur. Nos igitur Gotfridus Episcopus et Dux praefatus animo revolventes magis Religionibus approbatis, quam officiis, laboribus et sudoribus hominum rempublicam prosperari, religiosamq. et arctam Fratrum Ordinis praetacti vitam ad augendam et promovendam fidei Catholicae observationem, beneficiis fore praemiandam huiusmodi supplicationibus, rationabilibus favorabiliter inclinati, de nostrorum fidelium consilio, deputationem, donationem, assignationem, traditionem, acceptationem et ratificationem praetactas, ratas atq. gratas habentes et in Domino plurimum commendantes Domum et Monasterium ordinis Carthusiensis praedicti in et apud praefatum Castrum et Fortalitium Ilmbach in loco a tumultu hominum segregato et prope silva Steygerwald situm huic rei aptum, accomodatum et congruum de eiusdem Ordinis fratrum consensu et rogatu expressis ad id rite accedentibus de novo erigimus instituimus, autorizamus Hortum Mariae intitulamus, et Christi nomine, autoritate nostra ordinaria praetacta praesentis Scripti patrocinio confirmamus perpetuis futuris temporibus divina fa-

vente clementia duraturum. Eadem autoritate ipsis fratribus ordinis praetacti, ut in et apud dictum castrum et fortalitium Basilicam, Oratorium sive Ecclesiam cum suis Altaribus coemeterio, officinis et aliis continentibus aedificiis construere et conventum fratrum ordinis sui ibidem constituere possint, et valeant, liberam concedimus facultatem, propriamq. Domum Hortum Mariae et fratres in ea deinceps morantes et mansuros et Domino in Spiritu humilitatis famulantes et famulaturos, iuxta sui Ordinis Privilegia a nostra nostrorumq. Successorum Episcoporum Herbipolensium ordinaria jurisdictione exemptos, eorumq. bona et res praesentes et futuras ab omnibus jugo onere, steuris cuiuslibet prophanae potestatis liberas et immunes fore et haberi et nostra Successorumq. nostrorum Episcoporum Herbipolensium tuitione gaudere volumus quibus aliae Domus, Monasteria, Personae res et bona dicti Ordinis per nostram civitatem et Dioecesin Herbipolensem constitutae gaudent et tuentur, Volumus insuper et ordinamus ut Novellae Carthusiensis Domus Basilica et Monasterium praetactae et earum septa et contingentia, aedificia, una cum hominibus praesentibus et futuris, sub eisdem nunc morantibus, vel in antea mansuris ab ecclesia parochiali et parochia Kirchschönbach, sub quarum limitibus et terminis exnunc situantur in antea perpetuis futuris temporibus separati, divisi sint et immembrati eosq. a praedictis parochiali ecclesia et parochia atq. ipsarum pro tempore Rectore et ipsius jura de nostri devoti Eberhard ejusdem Ecclesiae parochialis in Kirchschönbach moderni Rectoris expresso ad haec adhibito consensu perpetue separamus, dividimus et immembramus, curam animarum eorundem hominum priori Domus praefatae pro tempore existenti, aut ei vel illis, cui vel quibus eandem commiserit, deinceps perpetuis futuris temporibus in animam suam plenarie committentes. Praeterea ordinamus ut Carthusienses pro tempore in eisdem novella Domo et Monasterio Hortus Mariae morantes in observantia Censurarum ecclesiasticarum, utpote interdicti ecclesiastici et cessationis a Divinis seu inhibitionis ecclesiasticae sepulturae, sub quacunq. verborum forma in ecclesiam parochialem Kirchschönbach praefatam ejusve parochiam, aut quemvis alium locum sive parochiam specialiter tamen indictae et positae se minime conformare teneantur. Bona autem, Census et redditus cum quibus dicta novella Domus sive Monasterium Carthusiense Hortus Mariae ultra praefatum Castrum et fortalitium Ilmbach cum suis pertinentiis et attinentiis ut praemittitur ex nunc per Balthasar Fere von Berg dotata est, sunt hi Joannes Hoffmann, Iem Jacobns Gerber, Item Henricus

Langenfelder Item Henrig Gerngroß Item Conradus Thiterich, Item Kilianus Zimmermann Item Joannes Burckard, Item der Müller, Item Joannes Stroe, quilibet eorum de bonis, quae in villa et Marchia Rüdern possidet, solvet singulis annis Carthusiensibus dictae domus Hortus Mariae duo maldra Siliginis mensurae oppidi Volkach, novem Turnos sex denarios pro tempore dativos pro uno Turno computando. Item unum pullum aestivalem, et unum pullum Carnis privialem. Praeterea Albertus Reſt, Item Ulricus Reſt, Item Conradus Boſenheimer, Item dictus Jörglein, Item der alt Hannß Laudenſchlager, Item der Jung Hannß Laudenſchlager, Item Joannes Meiſter, quilibet eorum de bonis quae in villa et Marchia Grauen Neuſeß possidet, solvet singulis annis unum maldrum siliginis et dimidium maldrum avenae mensurae praetactae, quatuor libras triginta denarios pro libra computando. Item septem denarios monetae pro tempore currentis. Item unum pullum carnis privialem et duos pullos aestivales praeter Albertum Reſt praetactum, qui solvet quatuor pullos aestivales sicq. in duobus pullis aestivalibus plusquam unus de proxime tactis solvet; Item dictus der Burckard solvet singulis annis de bonis, quae in villa et marchia Grauen Neuſeß praefatis possidet duas metretas siliginis, duas metretas avenae dictae mensurae, duas libras computando libram ut proxime supra, Item tres denarios cum dimidio, unum pullum aestivalem, et unum carnis privialem.

Insuper dictus Balthasar Fere donavit et dedit praedictis Domui et Monasterio Hortus Mariae in Ilmbach et fratribus in ea pro tempore degentibus centum florenos Renenses annuae pensionis per oppidaneos oppidi Volckach nostrae Dioecesios solvendos et per dictum Balthasar comparatos a Nobili vero Avunculo nostro dicto Wilhelmo comite de Castell sub pacto de reemendo pro mille trecentis et quinque florenis similis monetae juxta literarum desuper confectarum continentia. Praeterea dictus Balthasar Fere von Berg ultra praetacta bona, dictam Domum novellam Carthusiensem Hortus Mariae dotavit bonis infra descriptis per eundem comparatis ab olim Conrado de Roſenberg de nostro expresso consensu sub pacto tamen de reemendo per Nos, nostrosq. successores episcopos Herbipolenses, pro duobus millibus et trecentis florenis Renensibus dativis et justi ponderis juxta literarum desuper confectarum formam et tenorem. Imprimis de bonis in Villa et Marchia Gernach solvuntur annui redditus et census subscripti. Item Henricus et Joannes Schülle fratres, unum maldrum cum dimidio siliginis, unum maldrum cum dimidio avenae, octo libras,

triginta denarios pro libra computando in festo S. Martini, sex pullos tempore messis, sex pullos carnis priviales, duas aucas, cum dimidia, sex caseos, centum viginti ova, et duos ventres agnellorum cum dimidio in festo Paschae. Item Joannes Schmidt quinque maldra cum dimidio siliginis quatuor maldra avenae, duas aucas, quinque pullos tempore messis quinque pullos tempore carnis privii, quinque caseos, quinque libras minus decem denariis centum ova, duo Lambsbeuch in festo Paschae. Item Nicolaus Schmidt et suus sororius octo maldra siliginis, quatuor maldra avenae quatuor pullos tempore messis quatuor pullos carnispriviales, quatuor caseos centum ova circa Pascha, et quindecim denarios. Item Fridericus Roſſer octo maldra siliginis minus duabus metretis, quatuor maldra avenae quatuor pullos tempore messis, quatuor pullos carnispriviales quatuor caseos, tres libras cum dimidio, duas aucas octoginta ova circa Pascha. Item Joannes Roder quatuor cum dimidio maldra siliginis duo maldra avenae, duos pullos messis tempore, duos pullos carnispriviales, duos caseos et quadraginta ova circa festum Paschae. Item Henricus Roder, unum maldrum siliginis, unum maldrum avenae, duos pullos messis tempore, duos pullos carnispriviales, duos caseos unam aucam duas libras septem denarios cum dimidio quadraginta ova, vndt einn Lambsbauch circa pascha. Item Conrad Fridrich quinque maldra siliginis, tria maldra avenae unum pullum tempore messis, unum pullum carnisprivialem unum caseum viginti ova circa festum paschae. Et plada debita de Gernach solvi debent juxta mensuram Herbipolensem. Item de villanis et incolis villae, ac villa et marchia Gernach praefata sublevare habebunt annuatim fratres domus praefatae septuaginta duos florenos nomine Steurae, vulgariter Peth appellatae. Item Vngeldt, Weinſchenken gm Kirchtag, Pade Herrn gebiet undt gebot. Ultimo de villis Obern vndt Nidern Spiſſheimb occasione Decimae sublevare habebunt annuatim octuaginta maldra siliginis mensurae oppidi Volkach ad oppidum Volckach vel Schweinfurdt solvenda. In quorum omnium et singulorum praemissorum firmum evidens et perpetuum robur has nostras literas desuper confectas sigilli nostri vicariatus appositione fecimus et jussimus comuniri. Datum in civitate nostra Herbipolensi Anno a Nativitate Domini nostri Jesu Christi millesimo Quadringentesimo quinquagesimo tertio Die vigesima octava mensis Novembris.

Nro. VII.

Incorporatio Castri Ilmbach pro domo ordinis Carthusiensis.

Wir die Vätter der Clöster Cartheußer Ordenß zue Nürnberg, Wirtzburg Tükelhausen vnndt Astheim Bekennen männiglich vnndt thunn Kundt mit diesem Brieff. Alß der Erbar vndt Vester Junker Balthaßar von Berg Edelknecht vndt Fraub Magdalena von Vestenberg Seine Eheliche Wirtin mit vereinigten freyen, guten Willen, durch ihr vndt ihrer Altvätter Seelen Trosteß vndt heylß Willen gegeben vndt geben haben, Ihr eigeneß Schloß Ilmbach also daß ein neueß Closter Cartheuser Ordenß daselbst zue Ilmbach gestifft vnndt gemacht soll werden von Jahren zue Jahren ohn abgang vndt schickung vnßerß Ordenß ohngefahrt, vndt darzu auch gegeben haben, den Creutzberg ob Ilmbach gelegen vndt daß Dorff Rüdern vndt achthalb Guetter zu Grauenneußeß.

Achtzig malter Korn, statt Volckager maß Jährlich vndt alle Jahr auf den Zehenden zue Ober vndt Nider Spißheim vndt daß Dorff Gernach alle vor vndt ietzgenante vndt geschriebene Gütter mit allem ihrem ein vndt zugehörungen Wie eß alleß namen hatt, vndt Hundert Gulden Jährlich vndt alle Jahr auff der Statt Volkach vndt dnß alleß aufgenommen haben an Statt vnser Obersten deß Vatterß vndt eineß Gemein Capitelß zur Carthausen daß eß daselbsten ein vndt aufgenommen werdte ohn allen abgang ein Closter zue Ilmbach in aller Weiß vndt maß alß die Clöster darein Wir seindt ohngefährte: vndt daß ein guete Vhrkundt vndt briefe dem obgenanten Balthasar vndt Ehelichen Wirtin von dem Vatter vndt Gemeinen Capitel vnder einem Gemeinen Capitel insigel bringen laßen, Wan solcheß alleß also geschehen vndt aufgenomen Seye alß in diesem brieff geschrieben Stehet treulich ohn allen eintrag vndt ohn alle gefährte vndt ob solcheß alleß nit geschehe So gereden wir in daß obengenant Schloß vndt guetter alle mit seinen ein vndt Zugehörungen vndt mit den Brieffen, die Vnß von ihm darüber worden seindt, antworten vndt wider geben sollen vndt Wollen mit aller nutzung vndt herrlichkeit ohn allen eindrang vndt Widerrede vndt ohn alle gefährte vnser vndt vnserß Ordenß. Auch ist geredet worden vndt gereden auch ob dem obgenanten Balthasar an seiner nahrung abgehen würte also daß er deß von Notturft wegen vndt leiblicher nahrung der hundert gulten

auf den von Volkach nottürftig würde wan er ſolcheß den Vättern deß obgenannten Eloſterß Ilmbach fürbracht vnd der begert, So ſollen Vättern vndt Conuent deß obgenanten Eloſterß Ilmbach ſolche hundert gulten ohn allen eintrag vndt Widerrede alle Jahr ſein lebdag außfolgen vndt ihm einnemmen laßen, vndt nicht weniger. Auch iſt geredet, waß er darleyhet vnndt gehn Ilmbach ſendet, wie daß alleß namen hatt, wan er daß nit länger gerathen will So ſoll man ihme eß ohn Verzug von dem obgenanten Eloſter Ilmbach vndt von ſeinen güttern Wider gern geben vndt bezalen ohn alle Widerrede vndt ohn alleß gefährte.

Daß alleß fur vnß vnndt vnſere Nachkommen vndt auch mit vnß Bruder Thomaß Rector zue Ilmbach mit Seinen mitbrüdern vndt für ihre Nachkommen daſelbſt habe ich Bruder Johannes zue Nürnberg Prior mein Inſiegel zue wahrer Urkundt an dieſen Brieff gehangen. Vndt wir die Bruder Erhardt Prior zue Würtzburg vndt Erhardt Prior zue Tückelhauſen vndt Bruder Vlrich Prior zu Oſtheim vndt Bruder Thomaß zue Ilmbach Rector bekennen alle einmänniglich, daß wir den Prior vndt Conuent zue Aſtheim Mons Mariae, fleiſiglich gebetten haben, daß Sie ihreß Conuents Inſiegel zur mehrer bekandtnuß für vnſ an dieſen brieff gehangen haben, darunder wir vnß vndt vnſere Nachkommen verbunden alleß daß zue halten, daß in dieſen Brieff geſchrieben Stehet ohne alle gefährte, Vnndt wir obgenante Prior vndt Conuent zue Aſtheim bekennen, daß wir vnſerß Conuents Inſiegel vmb bitt Willen der obgenanten Priorn vndt rectors an dieſen Brieff gehangen haben, doch vnß vnd vnſern Conuent ohne Schaden. Der geben iſt, nach Vnſerß lieben Herrn Christi geburth Vierzehen hundert vndt darnach in den vier vndtfünfzigſten Jahr, am Donnerſtag nach S. Gregory des heil. Lehrerß.

Nro. VIII.

Das Landgericht Würzburg bestätigt die Dispositionen des Balthasar Fere v. Berg und seiner Gemahlin Magdalena v. Vestenberg in Hinsicht der Karthause Ilmbach, wenn dieselbe nicht mehr bestehen würde (1456 den 1. Februar).

Wir Heinrich Truchßes Thumbherr zu Würzburg und Landrichter deß Herzogthums zu Francken, thun Kundt allermänglichen mit diesem brieff, daß für unß Kommen im Gerichte Balthasar Fere vom Berge und Magdalena sein eheliche haußfraue von Vestenberg gebohren, als sie beide von Gottes Guaden Leibs und Muthß gesinnt waren, wolgeen und steen machten und haben mit gutem freyen Willen unbezwungelich und mit den allerbesten Rechten so sie das immer gethun konnten und mochten ein vermechtnuß vor unß gethan umb ihrer beyder Gut und Habe alle, die sie jezunt haben, oder hinführo gewinnen mochten, Es sein Erbe eigen Zehndt Gült, Renthe fälle, Häuser Hoffe Ecker Wiesen Weingarten, fahrends undt liegends besucht und unbesucht nichts ausgenommen wie es nach ihr beyder Tode damit besteen und gehalten werden solle, nemlich daß dieselben gut undt habe alle an die neue Stifftung Carthäuser Ordens zu Ilmbach kommen undt gefallen sollen, also doch daß der obgenant Balthasar Fere sein Lebetage ganz vollen Gewalt und Macht haben soll, die obgemelten seine und seiner haußfrauen gut und habe alle, oder einstelns welche vndt und wie viel er will zu geben oder hinzu beschieden zu vermachen zu versetzen undt zu verkauffen, bei gesundem Leibe oder am Todtbette weme oder wohin er will on Eintrag und Wiederrede, allermänniglichß und dießes auffgeben und vermächtnuß soll Ihn daran nicht hintern noch irren, als das die genannte frau Magdalena demselben Irem Haußwirth vor uns im Gerichte zu geben und ganz darein verwillet, were es aber daß der genannt Balthasar fere, Kein ander Vermechtniß thet, oder sein Gut und habe Niemandts versetzt noch verkaufft, beschieden oder gegeben hätte, so sollten solche Gut und habe, die also von demselben Balthasar Feren nicht versetzt, verkaufft bescheiden oder hingegeben wären an die obgenannten neue Stifftung zu Illmbach Kommen und gefallen und ob das were daß dieselbe neue Stifftung zu Illmbach abginge und nicht ein Cartheuser Cloſter würde und bliebe was dann die mergenannten

Balthasar Fere und Magdalen sein eheliche haußfraue In derselben neuen Stifftung vermacht beschieden oder gegeben hetten, oder was von Ihm daran gefallen were, das sollt alles Kommen und gefallen an die Pfarrekirchen, der hernachgeschrieben Städte, nemlich Schweinfurth, Gerolzhoffen Kizingen und Volckach und wenn es also zu Schulden Keme, so solten die Gottshausemeister und Pfleger derselben vier PfarreKirchen, die obgenannten Gut undt habe alle, von der genannten vier Kirchen wegen einnehmen und die gleich mit einander theilen und sollten sie durch hülff undt rathe der Burgermeister undt Räthe der vorgenannten vier Stette getreulich undt ungeuerlich anlegen, dem allmechtigen Gott, Mariae der hochgelobten Jungfrauen undt allem himmlischen Heere zu Lobe vndt Ehren des obgenannten Balthasar Fere Magdalenen seiner haußfrauen und allen Ihrer Altvorder seelen zu Trost undt Hülff, als sie dann darum am Jüngsten Tage, dem allmechtigen Gott, Rechnung und Antwortt geben wollen, und dieselben Gottshausemeister und Pfleger der ehegenannten Vier pfarrKirchen sollen davon dem vielgenannten Balthasar Feren Magdalen seiner haußfrauen und Ihren Altvorderen In Jeglicher Pfarre einen ewigen Jahrtage Stifften und machen und sie alle Jahre Jährlichen mit allen Priestern Schulmeistern und Schulen, die in Jede Pfarr gehören erbarlich begeen laßen Ihr auch mit Vigilien und Selmeßen gesungen und gelesen andächtiglich zu gedenken und Gott dem allmechtigen getreu für sie zu bitten, darzu dann die Gotthausemeister in Jeglicher Pfarr Kerzen und anders das zu einer Erbaren Begräbnuße gehöret bestellen und außrichten sollen, also daß Kein Gebruch daran seyn soll on allerlei Geverde würde aber dem egenannten Balthasar Feren zu Sinne das vermechtnuß abzuthun das Er den ehegenannten vier Pfarr Kirchen alß izundt gemeltet ist, gethan hat, das soll Er auch Gewalt undt gut Recht haben undt er hat Ihm das Genannte Macht zu thun behalten, Er soll undt mag auch diese obgeschriebene Vermächtnuß abethun wiederruffen undt verändern weme und wie Er will, wer es aber daß Er solche vermächtnuß nicht abetet wiederruffet oder verändert, so sollt es dabey blieben alß obgeschrieben stet und es soll an allen geistlichen und Werntlichen Gerichten, on Eintrag allermänniglichs Krafft und Macht haben, on allerley Geuerde die obgeschriben steen, Gut alle haben die obgenannten Balthasar Fere undt Magdalen sein eheliche haußfraue In obgeschriebener Maßen aufgegeben mit dem Munde und sich der verschoßen mit Hand und mit Halme, als sittlich und gewonlich ist Im Lande zu francken

und sie haben uns beede mit treuen An.... gelobt dasselbe vermächtnuß nach seiner Inhalt veste und unverbrochenlich zu halten dawieder nicht zu thun noch schicken geton werden, mit Geistlichen oder Wernt, lichen Gerichten noch sunst mit Keinen andern Sachen in Kein Waiße dornach fragten wir die Rittere die deßmahlß recht vor unß sprachen ob solche ufgebung und vermechtnuß also Crafft und Macht hett und gehaben mocht, die theilten einmutiglich uff ihre Eyde, Sintmals daß es dieselbe Eheleuth mit freyem Willen unbezwungenlichen gethan hetten und es auch in den Pfarrkirchen zu Volckach und Rothenfels uff offener Kanzeln verkundiget were alß das mit zweyen Vrkundt brieffen genuglich und wohl bewiset wort und auch ein geschworen bote uff seinen Eyde besaget, daß er es Barbara Fere v. Berg und Hannßen Zobels seeligen ehelichen Wittwen zu Rinderfeldt unter augen hett verkündigt, darein dann niemand gerett noch gesprochen hette. So habe es wohl Crafft und Macht und solle auch Billich dabey bleiben. Zu Vrkunde ist des obgeschrieben Herzogthums zu francken Landtgerichts Insiegel mit Vrtheil der Ritter an diesen Brieff gehengen am Montag nach sant Paulßtage Conversionis nach Christi unsers lieben herrn geburte vierzehnhundert undt darnach in dem Sechß undt fünffzigsten Jahren.

Nro. IX.

Rekognitionsschein, daß die Stadt Volkach jährlich zwei und fünfzig Gulden an die Karthause zu zahlen habe, vom 12. Januar 1466.

Wir Burgermeister, Rath vndt die Burger gemeiniglich, reich vndt arm der statt Volkach Bekenen hirmit einmutiglich vndt vnverscheidenlich vndt thun Kundt offentlich mit diesem brieffe vor allermänniglich für vnß alle vnsere Erben und Nachkommen: Alß der Wohlgeborne Herr Herr Wilhellm Graue vndt Herr zue Castell, fraw Anna Seine Eheliche gemahl geborn von Helfenstein, vnndt Herr Friderich ihrer beyder Sohne, vnsere gnädige herrn vnd Andächtigen Priorn vnd Conuent deß Closterß Ilmbach Mariägarten Cartheuser Ordenß ihren Nachkommen vnndt den alß der Hauptbrieffe darüber gegeben, außweiset, verschriben vnndt zu kauffen gegeben haben zween vnndt fünfzig gulten, die wir ihnen iährlichen vnndt

allezeit oder alle iahr vff Sanct Peterß Dag zue Latein Cathedra genannt, ſchultig ſein zue geben. Alß gereden wir unverſcheidenlichen für vnß, alle vnſere Erben vnndt Nachkommen dieſelben zween vnndt fünffzig gulten von geheißeß wegen vnſerer gnädigen Herrn vnndt frawen fürbaß mehre nach Datum dießeß briefß järlich vnndt alle iahr zue reichen vnndt zue geben dem obgenannten Priorn vnndt Conuent, ihren Nachkommen oder Inhaber deß Hauptbriefßß alle iahr uff Sanct Peterß dag darnach ohnegeuerlich zue Statt Volkach rechte, gänge, guette Wehrung im landt zue Francken ohngeverlich ohn eindrag behelff gebott vnndt verbott darauff wir unß gegen ihnen behelffen Könten vnndt mögten ohn allen ihren Schaden ſo lang vnndt ſo vil, biß daß die obgenannten vnſere gnädige Herrn vnndt frawen oder ihre Erben Solche obgenannte zween vnndt fünffzig gulden widerKauffen vmb 1305 gulten die außgericht vnndt bezalt haben den obgenannten Herrn Priorn vnndt Conuent ihren Nachkommen oder Inhalter deß Hauptbriefßs nach außweiſung vnndt inhalt deßelben Hauptbriefßs auch denſelben Hauptbrieff vnndt dieſen brieff mit guten Willen widergeben haben, ohne alle geuehrte. Deß zue wahrer Vhrkundt, So haben wir vnſer Statt Inſiegel wiſſentlich gehangen an dieſen offen brieffe, darunder wir vnß verbinden mit vnſeren guten wahren trauen alleß daß zue halten vnndt zue thuen, Daß hievor von vnß ahn dieſen brieff geſchrieben ſtehet, ohngefährte. Der geben iſt vff Mondag nach der hl. Drey König dag nach Chriſti vnſerß lieben Herrn geburth 1466.

(L. S.)

Nro. X.

Vertrag zwiſchen Ebrach, Wieſentheidt und Ilmbach, den Schaf- und Viehtrieb zu Ober- und Unterſambach betreffend.

Wir Leonhardt Abbt deß Gottßhauß Ebrach, Johanneß Prior der Carthauſen Astheim vnndt Ilmbach vndt Hannß Fuchß von Dornheim zue Wieſenthaid, fürſtl. Wirtzb. Rath vndt Amptmann zue Klingenberg. Alß ſich etliche nachbarliche irrung vndt gebrechen eine gute Zeit lang erhalten haben zwiſchen Vnſerß deß Abbtß zue Ebrach vnd Hanſen Fuchſen zue Wieſenthaidt vnderthanen deß Dörfleinß vnder

Sambach vnder der Steig an einem vndt meinem deß Priorn Schäfer zue Ilmbach am andern Theil.

Erstlich daß gedachte von Sambach sich beschwehret Dieweil sie den Viehtrieb auf ihrer vndt daran der Ober Sambacher markung an einander gelegen hatten, würden sie doch nit allein von der Zeit da sie widerumb offen, Sondern auch fast daß gantze Jahr vber däglich von meinem deß Priorn zue Ilmbach Schäfer mit zweyen Haufen vbertrieben vnd auff ihren vnbesamten Veldtern, Höltzern vndt äckern gewaidet, welcheß zue abbruch ihrer nahrung geraithen, Daß ihrer notturft nach vndt gelegenheit sie nit Viehe halten könnten, welcheß vor wenig Jahren nit alßo däglich geschehen, dieweil ein Schäfer die Hueth vndt waidt zue Grafenneuses alle Dag besuchen mögen.

Zum andern wurden ihnen die Stupfel nach der Zeit der Erndt nit gehäget wie an andern orthen gebrauchig, sondern So abgeschniden, vndt die frücht Kaum oder nit gar von Veldt gebracht So were der Schäffer alßbalt zugegen, vndt triebe vor ihren gehörnten Viehe in die Stupfel. Zum Dritten Würten dem Schäffer von den Metzgern bisweilen Schaaf zuegeschlagen, vndt würde die anzahl deß Schaafflekenß größer gemacht, dan vor alterß herkommen.

Letzlich were der Schafknecht muthwill So groß, daß sie mit ihren treiben den gehägten gärten nit verschonen Sondern sobalt sie ein lücken finden, hinein vndt schier in die Häuser trieben.

Bekennen demnach offentlich vnndt thun Kundt Allermänniglich daß wir auff gepflogene redt vndt widerred vndt allerley vorgeschlagene mittel vnß wisentlich vndt wohlbedächtlich, guetlich vereiniget vndt verglichen haben, Thunn es auch alßo hirmit für vnß vnsere Gottßhäuser, Erben, NachKommen vndt Vnderthanen, vndt nemlich, daß hinfüro der eine Hauff Soll abgeschafft sein vndt ein ieder Schäffer zue Ilmbach guth vermögen vndt macht haben vff die marck vnder vndt Ober Sambach, welche dan vor ein Marckung verstanten würt die obgedachte Zeit alle Dag So er will mit einer herdt zue treiben vndt zue waiden vnverhindert vermelter zue Sambach doch den besambten flühren ohne Schaden. Zum andern Soll angehendtß vnndt hinfüro ein Schäffer nit macht haben in die Stupfel zue treiben, eß hab dan der Hirt zue gedachten Sambach zuevor 3 Dag darinnen gehuetet vndt gewaidet, daß alsdan der Schäffer ihm wohl nachfahren möge Doch abermahl nur mit einem Hauffen wie nächst gemeldet.

Zum Dritten Alß bißhero die Schäfferey Ilmbach in der winder Schur allein mit 500 Schaafen beschlagen worden, solleß hinführter darmit auch alßo, doch vngefährlich gehalten werden, darmit die anzahl zur Sommerzeit mit dem obgedachten Trieb desto leidentlicher Seye. Letzlich wan ein Schäffer oder SchaffKnecht in die gehägte gärten oder vff die berürte Sambacher marckung treiben vndt waiden oder schaden fuegen wirdt, Soll denen von Sambach vngewährt sein, den Verbrecher gebührlicher weiß zue pfändten vndt soll sich alsdann der Meister mit ihnen nach billigen Dingen vergleichen vndt verdragen vndt wan ich obernanter Hanß Fuchs mit meinem Schaftrieb vndt waidt gleicherweis die obgehörte marckung Ober vndt vnder Sambach zue besuchen hab, ist doch umb mehrer guter nachbarschaft vndt der vnderthanen nutz vndt Wohlfahrt halben von mir guetlich bewilliget worden, daß vermelte Gemein hinfurter alß wie bishero mit Besuchung der Sommer-vndt Winder-waidt leydentlich sollen gehalten werden, auch mein Schäfer deßgleichen darhin vermögt, daß er nit in die Stupfel treibe, eſs hab dan der birt zue vnder Sambach mit den gehörnten Viehe hinvoran 3 Dag darin gehuetet, doch sonsten meiner gerechtigkeit in ander Weg vnschädlich vndt daß dieseß obberzelteß hinfürter zue ewigen Dagen also gehalten werte, seindt dieser brieff 3 gleichs lauths aufgericht, vndt mit vnsern anhangenden Sigeln bevestiget. Geben zue Abbtschwindt Donnerstagß den 21 Julii, nach Christi vnserß lieben herrn geburt, fünfzehn hundert vndt in den achtzigsten Jahr. 1580.

Nro. XI.

Vertrag zwischen dem Kloster Münsterschwarzach und der Gemeinde Grafenneuses wegen des Zehntes allda.

Zu wissen demnach sich zwischen dem wohl gebohrnen Hrn Georg Graffen und Hrn zu Castell und dem Ehrwürdigen Hrn Joh. Priorn der Carthause Astheim und Ilmbach von wegen dero Unterthanen zu Grafenneuses an Einem und dann dem auch Ehrwürdigen in Gott Vatter und Herrn hern Johann Abten, Priorn und Convent des Closters Münsterschwarzach anderntheilß ꝛc. des Zehends halben daselbsten zu GraffenNeuses stritt und Irrungen erhalten indeme daß gedachte Unterthanen zu Grafen Neuses neben den Güttern so zu der Schenkstatt und dann zu dem Schlößlein oder Burkgütlein daselbsten gelegen

gehörig, etliche privat Aecker und Wiesen von dem Zehendt zu eximiren zu befreien, auch von dem gespünst alß von Flachß und Hanff so viel dessen bey ihnen in ihrer Markung Jährlich gebauet wird, Keinen Zehent zu geben, sich unterstandten und angemast haben, auß Ursachen, daß von solchen allen niemalß einiger Zehent gerichtet worden seye, dagegen aber das Closter Münster Schwarzach alß deme ratione curae et parochiae deren ends zu Graffen Neuses der General und Universalzehend groß und Klein zuständig seye, dergleichen Zehendsbefreyung außerhalb der Schenkstattgütter so vor dieser Zeit von Zehendt eximirt und an statt deßelbigen ein benannte Gült, an die Pfarr Stadtschwarzach geben müßen, weder uf Privat Aeker oder Wiesen, noch auch an einiger besonderer Frucht alß dem Gespunst oder andern geständig seyn, sondern deßen ins Gemein undt durchaus ohne einige Außnahme, wie obgemelt berechtigt seyn wollen, dahero erfolgt, daß zu gütlicher hinleg und vergleichung solches stritts, obwohlen und ehe gemelt Partheyen sich auf heut Dato in obgemeltem Closter Münster Schwarzach zusammen beschrieben und daselbst nach gütlicher Unterredung und eingenommenen bericht sich in der Güte für sich undt anstatt Ihrer beederseits Closter vnd Unterthanen dahin verglichen und vertragen haben, Nemblich, daß hinfür obgemelte Güter an Aeckern und Wiesen so zur Schenkstatt gehörig Inmaßen hiebevor und vor Alters bey der Pfarr Stadtschwarzach verglichen worden ist, Gegen Reichung der alten Gült, Zehendt-frey gelassen und bleiben sollen, alß nemblich $11^{1}/_{10}$ Acker $13^{3}/_{4}$ Gerten 24 Schuh Artfelds an der Rüderer Steig geringsrumb der Graven Neußeßer Gemeindsholz, stöst Dorfhalber daran, hannß Reinhardt mit Artfeld, zum andern $6^{1}/_{10}$ Aker 19 Gerten 24 Schuh Artfelds an einem stuk neben der Wiesenheidter Fußsteig, zwischen hannß Pfeiffern vndt martin Müllern Dorffshalben und hanns Reinhardt feldthalben gegen Obersambach zum 3ten 9 Aker 7 Gerten der Mühlacker genannt, bey dem Graffen-See und Geißelwindter-Weeg, mehr und zum vierten 7 Aeker $21^{2}/_{3}$ Gerten Artfeldts beim steinern Creuz, zwischen hannß Stackmann Dorffs und Jakob Schnerer feldtshalben, deßgleichen 5tens $2^{1}/_{10}$ Acker 32 Gerten Artfeldt abermalß bey dem steinern Creuz zwischen Martin Müllern Dorffs und Jakob Schnerrer feldshalben, wie auch zum 6ten 3 Acker $16^{1}/_{4}$ Gerten und 12 Schuh Artfeldts gegen dem Staren-See zwischen Hannß Starkmann Dorffs und Jakob Schnerrer feldtshalben, und zum 7ten $^{5}/_{4}$ Artfeldts uffm Creuzberg im Greven Neuseßer Gemeinholz, stöst an der Rüderer Markung. Fer-

ner 2¼ Acker und 33 Gerten Wiesmath im Greven Neuseßer Gemeindholz an der heidnischen Stauden und Sambacher Steig. Item ⅒ Acker 13⅔ Gerten Wiesen zwischen Philipps und Martin Müllern Dorffhalben, Mich. Starkmann Illmbachscher Schultheiß und Veldts halber Philipp Müller und letzlichen 4 Acker 38¼ Gerten 24 Schuh Wiesmath, die Krebs Wiese genannt, unter Jakob Schnerrer mit einer Wiesen oben an der Straße gegen Geiselwindt zwischen dem gemeinen pfadt, uff dem fuchsberg und besitzer mit einem Acker Artfeld selbsten, fürs ander sollen nachfolgende Aecker und Wiesen so zu dem Burkgütlein daselbsten gehörig, alß nemlich ¾ Acker Artfelts stöst bintern Dorffs ans gemeinholz liegt dorffshalben daran, hannß Reinhardt, Item 4¼ Acker 11¼ Acker feldts abermals hintern Dorff gegen dem gemein holz hinauf, mehr 1¼ Aker 6¼ Gerten zu uechst bintrem Dorf gegen dem Gemeindholz und ¾ Aker 27¼ Gerten, gleich hintrem Burkhof gelegen gehet oberhalb der Fußsteig nach Geiselwindt gegen Birkach und Fürdersee ferners ¾ Ackers 36 Gerten Wiesen zwischen Philipps Müller und Jakob Schnerrer gegen den Starnsee Dorffs und Jakob Schnerrer vndt hannß zwischen feldtshalben, vndt ¾ Wiesen an der Illmbacher Steig und Straßen wie auch der halbe Theil an der Wiesen, die itzt Martin Müller besitzt, von Mittlern bis auf den obern Stein, beim Birnbaum an der fußsteig vff den Fuchßberg deren 3¼ Acker ist. Ingleichen zehentfrey seyn und bleiben und außerhalb dieser Itzt geschriebenen und mit Stadtschwarzacher Meßgerten gemessen Art Aecker und Wißmathen sonst, all andre Gütter, in der ganzen Markung Greven Neuses wie die Nahmen haben oder wo sie gleich gelegen sein mögen den gebührenden Klein und großen Zehnten dem Closter Münsterschwarzach obgedacht geben und reichen sollen, dagegen aber ist vf vorgehende gütliche vnterhaltung von dem Closter Münster Schwarzach den Unterthanen zu Gräven Neuses bewilligt worden, daß anstatt deß gemelten Zehendts von dem Gespunst alß Hanff und Flachß zu verkommung aller unrichtigkeit, so sich in dem auszehenden begeben und zutragen möcht, schwerlich von Ihnen 1 fl. an Gelt genommen, vnd solch Gespunst Ihnen den Gräven Neusern unausgezehndt gelaßen und hinwiederum auch das ganze Vieh oder ochß in der Gemeind von Ihnen den Innwohnern zu Grävenneuses selbst uf Ihrem Closter gehalten und das Closter damit unbeschwert gelassen werden sollen, letzlichen und nachdeme die obgedacht Gemeind an alten ausstendigen Zehenden von anno 75 biß uf anno 88 115 fl. 1 Pfund 17

Pfg. an Gelt und 3 Mltr. fünffthalb Metzen haber laut deswegen mit Jhnen gehaltener Abrechnung dem Cloſter Münſter Schwarzach ſchuldig verblieben, hat hochgedachter Herr Prälat zu Münſter Schwarzach viel-und ehegemelten herrſchaften freundlich und nachbarlich erſuchen Jhnen an den außſtendigen Zehendſchulden an Geldt 20 fl. und den habern günſtig geſchenkt und nachgelaßen, Jedoch die Uebermaß des noch reſtirenden Ausſtandts, ſo in Summa noch 95 fl. 1 Pfund 17 Pfg. thut, uf die drey nechſt Kommende pfingſten alß Jährlichen den dritten theils 90, 91, et 92 3ten Jahrs unverzüglichen bezahlen ſollen. Hierdurch ſollen beede obgeſetzte herrn und Partheyen allerdings erzehlter Stritt halben mit einander gänzlichen und zumahlen gar entricht, geſchicht und vertragen ſeyn und bleiben. Zum Vrkundt iſt dieſer Vertrag zweyfach, Jeder Parthey einer behändigt und von den von Graven Neuſes wegen mit obwohlgedachter Jhrer beeden gnediger Herrſchaften, aber von wegen des Cloſters münſter Schwarzach mit deſſen Abtey anhangenden Inſiegeln verfertiget. Geben und geſchehen den 23. Mai neuen Calenders im Jahr Eintauſend fünffhundert Neun vndt achtzig.

IV.

Zur Geschichte des Gerichtswesens in Würzburg.

Vom k. Legationsrath Dr. C. G. Scharold.

I. Das Brückengericht.

Dieses Gericht, eine Institution des Mittelalters, führte seinen Namen daher, daß es ursprünglich und Jahrhunderte hindurch öffentlich auf der Mainbrücke unter Gottes freiem Himmel gehalten zu werden pflegte [1]). Sein Erlöschen fiel in die Zeit des verheerenden Krieges Albrechts Alcibiades, Markgrafen von Brandenburg. Schleunige, männiglich zum Besten gereichende Rechtspflege hatte dasselbe dem Lande sehr achtbar gemacht. Daher entstand bald nach dem erwähnten Kriege der allgemeine Wunsch nach dieses Gerichtes Wiedergeburt. Im Namen und Auftrage des Klerus baten der würzburger Weihbischof, die Dechante der Stifte Haug, Neumünster und St. Burkard, und der Abt zu St. Stephan im Jahre 1560 den Bischof Friedrich v. Wirsberg um Wiedererrichtung dieses Gerichts, „das sonderlich hieuor der Schuldsachen zum Besten erhalten und damit verlengerlich kostengebärend Rechtfertigung an den geistlichen und Landgerichten abgestrickt worden ꝛc." Zu

[1]) Siehe Schneidt's Thesaurus jur. franc. II. Abschn. XLIV. St. S. 833.

gleicher Zeit berief sich die Bürgerschaft von Würzburg bei dem Domkapitel auf seine gelegenheitlich der Bischofswahl übergebenen „Beschwerungs-Artikel," darin sie namentlich die Erneuerung des Brückengerichts sehnlichst verlangt hätte, „dieweil solches zur Erhaltung und Einbringung des jährlichen Einkommens des Domstifts und der übrigen Geistlichkeit an Renten, Zinsen, Gülten ꝛc., gleichwie den Weltlichen höchst nothwendig gewesen." Sie bat das Domkapitel, es möchte den Bischof bewegen, „daß er das Brückengericht in den ehemaligen rechtmäßigen Gang, wie von Alters her, und namentlich so wieder aufrichte, wie die trefflichen darüber vorliegenden Privilegien von alten Kaisern und Königen ausweisen." Ungeachtet dieser dringenden Vorstellungen hielt aber Bischof Friedrich die Erneuerung des erwähnten Gerichts aus dem Grunde für bedenklich, weil dadurch andere Gerichte, besonders das Fiskalatamt, geschmälert würden, und die Unterhaltung desselben große Ausgaben erforderte. Gleichwohl versprach er, die Sache näher überlegen zu wollen, mußte aber im Jahre 1562 vom Domkapitel an solch Versprechen erinnert werden [2]).

Wenn indeß wenig Hoffnung auf Wiederbelebung des Brückengerichts sich zeigte, so war es dennoch dem Domkapitel, wie nachstehend erzähltes Beispiel zeigt, nicht gleichgültig, daß mit dem Aufhören des Brückengerichts zugleich auch gewisse, mit selbem in Verbindung gestandene alte Freiheiten der Stadt außer Uebung kommen sollten. Nach uraltem Gebrauch ließ man nämlich, so oft Prozessionen in der Stadt gehalten wurden, die auf dem Stockhause liegenden Gefangenen durch die Kirchner herausführen und an der Prozession, vor dem Kreuze hergehend, Theil nehmen, worauf sie dann nach geleisteter genügender Urphede die Freiheit erhielten. Nun begab es sich,

---

[2]) Domstifts-Akten.

daß bei einer im Jahre 1564 in vigilia Assumtionis Mariae zu St. Burkard stattgehabten öffentlichen Prozession ein in dem besagten Thurme gelegener Missethäter von Lauda hinaus vor das Brückengericht geführt und dort in Untersuchung gezogen, auf diese Weise also von der Begleitung jener Prozession abgehalten wurde. Der Domdechant Erasmus Neustetter ließ alsbald dem Stadtschultheißen eine nachdrückliche Ermahnung behufs künftiger Aufrechthaltung der von ihm eigenmächtig verletzten alten „löblichen Freiheit" eröffnen. Auch beschloß das ganze Domkapitel in dem Anbetracht, „daß die erwähnte Gewohnheit eine alte Gerechtigkeit und Freiheit sey, über welche die Alten hart gehalten," sich derselben nicht zu begeben, und es ersuchte den Bischof, seinem Schultheißen ähnliche Eigenmacht, als er sich mit dem Gefangenen von Lauda erlaubt habe, für die Zukunft streng zu verbieten.

Im Jahre 1578 unter der Regierung des Bischofs Julius berathschlagte das Domkapitel abermals: ob das Brückengericht nicht wieder in Gang zu bringen und zu dem Ende mit dem Bischofe zu reden sey. Es glaubte aber, daß dieses darum hart auszuführen seyn dürfte, weil die Kanzlei und das Stadtgericht, welche sich in die Geschäfte des ehemaligen Brückengerichts getheilt hätten, solches nicht gerne sehen und sich widersetzen würden. Was indeß das Domkapitel dießmal unterließ, geschah bald darauf, im Jahre 1580, von dem Stadtrathe zu Würzburg. Dieser überreichte dem Fürstbischofe und dem Domkapitel eine gleichlautende schriftliche Darstellung der sowohl in der städtischen, als auch in der Gerichtsverfassung obwaltenden Mängel, und trug auf deren Verbesserung an. In Beziehung auf das Brückengericht kam darin nachstehende Stelle vor:

„Zum Sechsten werden die Rechtfertigungen in disser Statt, furnemlich aber an dem Landgericht vber geburende Zeit

aufgezogen vnd verlenngert, vnd der Stattgerichtsordnung so vbel zugesetzt, daß mancher armer Mann, der dem langwirigen rechten nicht auszuwarten hat, sich in gar vnbillige Verträge eingeben oder seine gerechte Sachen gar schwinden vnd fallen mues lassen. Wurdt auch den armen Waisen vngenugsam furgestandten, inndem die Vormunder allenthalben one scheu vnd straff vbel haushalten vnd nicht jerliche Rechnung thuen. Bitten Wir vnderthenig ein gnedigs einsehens zu haben, Vnd were nicht allein armer gemeiner Burgerschaft gut, sondern auch E. fl. G. beruemlich vnd nützlich, Wann das Brückengericht (daran meniglich zu schleunigen rechten hat kommen mögen) widerumb wurde angericht. E. fl. G. vnd ainem Erwürdigen Domcapittel zu erwegen hiemit inn Vnderthenigkeit heimgestellt."

Diesen Auszug der vom Stadtrathe gemachten Anträge theilte Julius dem Stadtgerichte zur Berichtserstattung über die Verhältnisse des ehemaligen Brückengerichtes, den beiden damals noch am Leben befindlichen Mitgliedern dieses Gerichtes aber, Dr. Kaspar Eck und Kaspar Gros, Bürger des Raths, dreizehn Fragen zur schriftlichen Beantwortung mit. Fragen und Antworten lauteten also:

„1) Ob sie am Brückengerichte gesessen?

Eck: Ich bin vier oder fünf Jahre daran gesessen.

Gros: Ja, Herr Caspar Eck und ich, sonst weiß ich von keinem mehr in Leben.

2) Mit was Schöpffen dasselbig besetzt vnd wer Richter gewesen, und an welchem Tag man es gehalten habe.

Eck: Dasselbig gericht ist mit den Statgerichts-Personen, oder Schöpffen, vnd zuvorderst derselben Richtern besetzt gewest, vnd meines behalts, ist es im Jahr zwölfmal, vnnd sonderlich vf die Mitwochen, do aber ein feyertag vf denselben tag ge-

fallen, vf folgendem tage gehalten worden, wie dann breuchlich gewesen, daß der Statgerichtsschreiber einem jeden Schöpffen einen Zettel zugestellt hat.

Gros: Mit denn Herren Stattgerichtsschöpffen ist das gericht besetzt worden, vnnd ein Ober- oder Houeschultheis Richter gewesen, vnnd sind gemeiniglichen die Gericht am Mitwochen gehalten worden, wie denn die ordtnung derhalben vernere Weißung thuet.

3) Was an solchem Bruckengericht fur sachen gehandelt worden.

Eck: Es hat menigklich, Geystlich vnnd Weltlich, ihrer schulden halben vf dem Lanndt, daran geclagt.

Gros: Mehrer theils schuldsachenn, vnnd wan man vom Landt an den Zenthen, es sey was es gewölt, appellirt hat.

4) Ob der Edelleut vnd Grauen vnderthanen an gehortem gericht auch beclagt worden.

Eck: Es sind der Grafen vnnd Edelleuth vnterthanen Inngemein daran verpotten [3]) vnnd verclagt worden, Vnnd ich hab auch von einem alten Bruckenknecht, der Düllbaum genant, gehört, daß die Inwohner zu Nurmberg, Bamberg vnnd Rottenburgk vf der Tauber, so alhier verpotten, daran (haben) erscheinen müssen.

Gros: Ja, ist niemandt exempt gewesen.

5) Oder ob allein in sachen, do den Clegern durch ire herschaft oder Dorfgericht nit verholffen worden, vnd also vff versagt recht sie an gemeltem Bruckengericht beclagt worden.

---

[3]) Verbietten, vorbieten, bieten = fordern vor Gericht.

Eck: Es hat Geystlich vnnd Weltlich am Bruckengericht alhie geclagt, vnnd nit außwendig, vnnd ist Jhnen verholfen worden.

Gros: Es ist dem Cleger freygestanden, am Ersten am Bruckengericht zu clagenn.

6) Ob sie auch durch ire Junckher vnd herschaft am Bruckengericht abgericht, vnd ob sie gewisen worden oder nit.

Eck: Jch weiß von keiner abforderung, es ist auch nie geschehen, viel weniger solliche gewisen worden.

Gros: Wann einer furschrifft von seiner Herrschafft an das Bruckengericht gewisen zu werden pracht, ist er gewisen worden, doch mit dem geding, daß die Herrschaften, an die er gewisen, in drey Vierzehen tagen sollen verhelffen, wie dann die Ordtnung dessen ein satten bericht wurdt gebenn.

7) Ob vff solches abfordern sich vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würzburg nit in rechten eingelassen vnd in was sachen.

Eck: Wie vf den sechsten Artickell.

Gros: Gar nit, dann, wann er nit gewisen worden, so hette er alda zu recht stehen vnnd rechtens gewartten muessen.

8) Wie lang es, daß man solches Gericht nit mehr gehalten.

Eck: Vngeuerlich im zwey oder drey vnd fünfftzigsten Jhar ist es abgangen, Vrsach des Marggreuischen kriegs, dann kein BruckenPedell mehr hat hinauß gewollt, so haben Jhnen auch die vom Adell getrohet. Zu deme, so ist auch kein Execution oder Verhelfung mehr do gewesen.

Gros: Meines Bedenckens ist Anno x. 54° (1554) das letzt gericht gehalten worden.

9) Aus was Vrsachen es geschehen.

Eck: Ist die Vrsach, es hat niemandt die Vrtheil exequiern wöllen, dardurch ist das Gericht also ersitzen pliben.

Groß: Ich weiß es nit, meine aber, der Markgräuisch Kriegk hat Vrsach darzu geben.

10) Wohin man nach Einstellung des Bruckengerichts die sachen, daran gehorent, gewiesen.

Eck: Die sachen, ans Bruckengericht gehörig, sindt anderßwohe niergendt hin gewisen worden, Sonder also unerörtert ersitzen pliben. Aber dessen weiß ich mich wol zu erinnern, daß vf ansuchen der Stifft, etlicher Clöster, Ein Rathe vnnd etliche sonderbare burger alhie dazumal [4]) an vnsern Gnedigen Fursten vnnd Herrn von Wirtzburgk ꝛc. suppliciert, solliches Bruckengericht wider anzurichten, das ist aber biß anhero nicht geschehen, sonnder also verpliben.

Gros: An das Stattgericht, aldo allerlei sachen noch ventilirt werden.

11) Was es fur ein Proces an solchen Bruckengericht gehabt.

Eck: Es ist gleich ein Procèß wie am Statgericht daran gehallten worden, ausser, daß man die Vngehorsamen in die Acht erkant vnnd gesprochen hat.

Groß: Die ordnung wird es geben.

12) Ob der Proces beschriben, und
13) wo er zu finden, ob er nit im Statgericht sey.

Eck: Am Statgericht ist ein Buech inn gelb Copert eingebunden, darinnen erstlich die Statgerichts Ordnung, zum Andern des Bruckengerichts vnd dann zum Dritten meins versehens die Halßgerichts Ordnung begriffen. So hab ich fur

---

[4]) Nämlich, wie oben erwähnt worden ist, im Jahre 1560.

mein person ein Buech gehabt, darinn die Stat vnnd Bruckengerichts Ordnung verfaſt geweſen. Ich bin aber inn der Steur vnnd daſſelbig khommen. Actum Donnerſtags den 10. Martij Anno 1580.

Gros: Ja, der Proceß iſt in der ordtnung zu ſehen. — Bey der Bruckengerichtsordtnung, vnd iſt bej der Stattgerichtsordnung gebunden vnnd zu finden."

Nebſt der vorſtehenden Fragenbeantwortung hatte Dr. Eck auch noch einen beſondern Vortrag verfaßt und dem Biſchofe übergeben, worin er die Wiederbelebung des Brückengerichts mißrieth. Julius theilte denſelben im Jahre 1580 ſeinem Domkapitel zur Einſicht mit und erhielt darauf die Rückäußerung: das Domkapitel habe die Wiedererrichtung des Brückengerichts nicht zur Unzeit in Antrag gebracht: „denn es ſey ein feines Kleinod geweſen, bey dem Herren, Grafen, Adeliche und Unterthanen hätten erſcheinen müſſen. Und darum halte es das Erſtehen des Brückengerichts noch immer für gut, doch möge die Sache bis zu beſſerer Gelegenheit auf ſich beruhen."

Schneidt[5]) hat zwar eine, wie er in einer Note bemerkt, vor ihm noch ungedruckte „Ordnung des Bruckengerichts," als in den Jahren 1577—1582 (unter Julius) erſchienen, geliefert; allein es iſt nicht mit Gewißheit hergeſtellt, daß dieſe Ordnung wirklich vom Biſchofe Julius gegeben wurde. Denn ſie enthält weder den Namen dieſes Geſetzgebers und die bei allen deſſen Verordnungen übliche Förmlichkeit am Eingange und Schluſſe, noch auch das Jahr und den Tag ihrer Erſcheinung und Verkündung. Vielmehr iſt zu vermuthen, daß der von Schneidt gelieferte Abdruck die Abſchrift einer weit vor Julius Zeiten beſtandenen Brückengerichtsordnung

[5]) In ſeinem Thesaur. jur. franc. II. Abſch. LVII. St. S. 987 ff.

gewesen und dem Fürsten Julius von dem Stadtgerichte damals vorgelegt worden sey, als er diese Behörde, wie oben vorkam, im Jahre 1580 zur berichtlichen Aufklärung über die früheren Verhältnisse des Brückengerichts aufgefordert hatte. Dem sey jedoch wie ihm wolle, soviel ist richtig, daß mit allen jenen Befugnissen und Eigenthümlichkeiten, wie einst in alter Zeit und bis zum Jahre 1454 das Brückengericht bestanden, dasselbe nimmer errichtet, sondern seiner Wesenheit nach dem vom Bischofe Julius 1582 reformirten Stadtgerichte einverleibt worden seyn dürfte.

II. Das Stadt-, Saal-, Brücken- und Oberzentgericht.

Bei eingetretener Erledigung einiger Beisitzerstellen am Stadtgerichte zu Würzburg wurde diese Justizbehörde durch Reskript des Fürstbischofs Friedrich Karl d. d. Schloß Schönborn 8. April 1730 zur Berichtserstattung aufgefordert: 1) mit wie vielen Beisitzern es gegenwärtig besetzt sey, mit wie vielen in früherer Zeit; 2) worin dessen Wirkungskreis bestehe; 3) welche Besoldung und Emolumente es beziehe, und 4) welche Vorschläge es zu seinem größeren „Flor" zu machen für angemessen finde, insbesondere wie stark es jetzt besetzt werden solle.

Die berichtliche Beantwortung erschöpfte diese Fragen, wie folgt:

Zu 1. Das genannte Gericht ist dermalen mit dem Vicedom Freiherrn Schenk v. Stauffenberg, dem Hofschuldheißen Balbus und mit acht Assessoren besetzt, nämlich mit Gotha, Ebenhöch, Sartor, Otto, Sutor, Schell, Leypold und Zurwesten. Binnen einem Jahre sind durch die Sterbfälle eines Geßner, Demerath und Kales drei Beisitzerstellen erledigt und bis jetzt nicht wieder besetzt worden.

Zu 2. In der von weiland Bischof Julius im Jahre 1582 erneuerten und verbesserten Stadtgerichtsordnung [6]) wurde bestimmt, daß das Gericht fürder allzeit mit neun Assessoren oder Schöpfen besetzt und jedem aus der f. Rentkammer eine jährliche Besoldung von fünfzig Gulden verabfolgt werden solle. Diese Anordnung blieb bis zur Regierung des jüngst verstorbenen Fürstbischofes Christoph Franz in steter Observanz. Aus unbekannten Gründen wurden aber von diesem Regenten den bei einigen Sterbfällen in der Rangordnung vorgerückten Assessoren die üblichen Besoldungen nicht angewiesen. Dieses schmerzliche Loos traf namentlich den jüngst verstorbenen Assessor Kales und die noch lebenden Gerichtsmitglieder Leipold und Zurwesten.

Zu 3. Eine vorhandene alte handschriftliche Beschreibung der ehemals in Würzburg bestandenen, sowohl geistlichen als weltlichen Gerichte (Judicia) enthält, wie die Beilage [7]) zeigt, daß vom Stadtgericht (judicium civicum) alle Civilsachen, Schuldklagen und Ausschatzungen, auch die Kriminalfälle behandelt worden, weßhalb es in letzterer Beziehung noch jetzt das Brücken- und Oberzentgericht heisset. Hinsichtlich der vormals bei Zentsachen üblich gewesenen Appellations- oder Revisionsinstanz hat der erwähnte Regierungsvorfahr unterm 6. März 1728 die in den zwei beiliegenden Impressen ersichtliche Abänderung verordnet [8]).

Zu 4. Das Gericht hält wochentlich drei Gerichtstage, nämlich am Dienstage, Mittwochen und Freitag. Die Menge

---

[6]) Abgedruckt in P. Reinhards Beyträgen zu der Historie des Frankenlands I. Th. S. 209 und in Schneidts Thes. jur. franc. II. Abschn. LVIII. St. S. 1001.

[7]) Beilage I.

[8]) Beilage II.

der dabei zu behandelnden Klagsachen erfordert, daß dieselben jedesmal von Morgens acht bis zwölf Uhr debattirt werden, so daß die sonst gewöhnlichen Gerichtsstunden in diebus juridicis im Vergleiche gegen andere Gerichte fast ein doppeltes Zeitmaß in Anspruch nehmen. Gleichwohl bezieht ein Assessor über seine fixe Besoldung von fünfzig Gulden das ganze Jahr hindurch kaum mehr als zwei bis drei Gulden an Deputations- oder Revisionsgebühren. Bei solchem auffallenden Mißverhältnisse zwischen Arbeit und Salar wird zur gnädigsten Erwägung gestellt: „ob den neun Gerichtsbeisitzern jährlich noch etwas Weniges an Korn und Wein, womit Gott sey Lob das Land jederzeit reichlich gesegnet ist," zugelegt und die vollständige Zahl von neun Beisitzern mit der gewöhnlichen Besoldung fortan beibehalten werden wolle. Die stete vollständige Besetzung des Gerichts ist darum erforderlich, weil dasselbe alle Gantfälle zu Würzburg zu besorgen, viele Partikularstatuten, Präjudize und Observanzen in Betreff der Prioritätsordnung ꝛc. zu beobachten hat, die nicht in den sonstigen gemeinen Rechten vorkommen und die jeder neue Assessor nur mit der Zeit durch die Praxis kennen lernen muß. Wenn daher zu den neun ordentlichen Assessoren etwa noch zwei supernumeräre angestellt würden, so daß, wenn auch bisweilen einer oder der andere erkrankt oder durch andere Umstände vom Besuche des Kollegiums verhindert wird, dieses dennoch vollständig besetzt wäre; so würde solche Einrichtung der Geschäftsförderung und somit dem Besten der Bürger sehr zusagen.

Hierauf wurde durch fürstliche Entschließung aus Larenburg vom 10. Mai 1730 entschieden, daß gemäß der ehemals bestandenen Organisation künftighin das Stadtgericht stets aus neun besoldeten Beisitzern bestehen solle. Zugleich wurde diese Zahl nach dem obigen berichtlichen Vorschlage noch mit zwei neuen, Molitor und Kleinschrod, vermehrt, die begutach-

tete Besoldungserhöhung aber wegen der zur Zeit sehr vielen und beschwerlichen Ausgaben des Aerars in Aussicht gestellt.

Unterm 11. Juni 1749 forderte Fürstbischof Karl Philipp das Stadt-, Saal- und Brückengericht zum Bericht auf, wie vielen Beisitzern desselben die bei der ersten Errichtung dieser Stelle festgesetzte Besoldung zugedacht worden, ob und wie viele Besoldungen dermalen erledigt und welche Individuen in der Rangordnung die nächsten seyen, sie zu empfangen. Durch Vorlegung eines Auszuges aus der vom Bischofe Julius 1582 reformirten Stadtgerichtsordnung [9]) wies das Gericht am 18. desselben Monats nach, daß es von seinem Ursprunge an mit neun Beisitzern bestellt gewesen sey, und bemerkte, diese Zahl sowohl, als die gewöhnliche Besoldung sey von dem Fürstbischofe Friedrich Karl bestätigt worden, und gegenwärtig bezögen in Folge des Ablebens des Assessors Ebenhöch nur acht Assessoren die Besoldung, auf welche nun auch der Assessor Diterich dekretmäßigen Anspruch habe.

Anstatt auf diesen Bericht eine Entschließung zu ertheilen, verlangte der erwähnte Fürstbischof durch Restript d. d. Werneck 24. Juli 1751 aus unbekannten Gründen abermals berichtliche Angabe, mit wie vielen Personen das Stadt-, Saal- und Brückengericht nach seiner ursprünglichen Verfassung zu besetzen sey: „allermaßen über die altübliche und anbey erfoderliche Anzahl Se. Hochf. Gn. Dero Gerichtere mit mehreren Personen zu bestellen nit gemeynet seynd.“

Das Gericht erledigte diesen Befehl durch die einfache Beziehung auf seinen oben angeführten Bericht vom 18. Juni 1749. Dabei hatte der Gegenstand sein Bewenden.

---

[9]) Beilage III.

Beilagen.

Nro. I.

Judicium civicum.

Formatum hoc etiam est judicium, ubi omnes causae civiles debitorum et excussionum tractantur. Praeses est supremus vel aulicus Praetor, consilia in rebus arduis capiunt a consilio aulico, quo etiam per modum revisionis gravamina devolvuntur, in criminalibus judicat idem civicum Judicium: ideoque Brücken-OberCentgericht appellatur in causis sanguinis, nil nisi eius cognitione et determinatione a consilio aulico dijudicatur, omnibus centenis inferioribus sive immediatis sive aliis in feudum concessis, in quibus judex centenae bannum sanguinis ab Episcopo Herbipolensi accipit, ad hoc *judicium centenae universalis* appellatur. Quando hic reus aliquis ad mortem condemnatur, sedent hi scabini Herbipoli cum adjunctis aliquot ex adjacentibus pagis pro tribunali et conceptam sententiam pronunciant.

Nro. II.

Demnach deß Hochwürdigsten deß Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrns, Herrn Christoph Frantz, Bischoffens zu Würtzburg und Hertzogens zu Francken ꝛc. Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen Sich gnädigst entschlossen, Dero Stadt- Saal- und Brucken- auch Dero Landen bestelltem Ober-Centh-Gericht die bey Dero Malefiz-Ambt bishero vorgenommene, in der Stadt und Dero Centh-Bezirck oder in anderen Orthen Dero Hochstiffts sich äussernde Frevel und Verbrechen, welche nicht durch den Nachrichter an Leib und Leben, oder mit ewiger Lands-Verweisung abgestrafft werden, künfftighin zu seiner Abhandlung, Erörterung und Richtung dergestalten zu übergeben, daß auch keine Appellation oder Revision an Dero nachgesetzte

Regierung Platz haben solle; Als wird solches denen Beambten und Centhgrafen zu ihrer schuldigsten Nachachtung hiermit zu wissen gethan, und bedeutet

Erstlichen, daß dieselbe nicht allein ihre Berichten in vorberührten Fällen an vorerwehnte Stadt- Saal- Brucken- und Ober-Centh-Gericht hiehero einschicken, sondern auch in sothanen Berichten jedesmahl deutlich bemerken sollen, ob mit denen Benachbarten ein Vertrag wegen der Centh errichtet worden, oder eine Strittigkeit obwalte, oder sonsten zu Verwahrung und Behauptung deren Gerechtsamen Dero Hochstiffts etwas zu beobachten seye.

Zweytens, obschon in denen obbemerckten Fällen keine Appellation oder Revision von dem Stadtgericht an Dero Regierung solle gestattet werden, daß jedannoch, wann darinn allein civiliter et ad Satisfactionem vel Expensas gehandelt wird, und eines von beeden, ohne das andere gerechnet, die Summ von 25 fl. erreichet, die Revision zu suchen, mit der Maaß und Bedingnuß solle erlaubet seyn, daß alle secundum formam strictae Revisionis gehalten, und ein gewisses Geld hinterlegt werde. Inmassen denn auch

Drittens denen Partheyen frey bleibet, wannn sie über eine begangene nullitatem insanabilem sich zu beschwehren zu haben vermeynen, per Institutionem querelae Nullitatis, ihre Klag bey der Regierung anzubringen und auszuführen. Decretum Würtzburg den 6. Martii 1728.

(L. S.)

Hochfürstl. Würtzburg. Cantzley.

Demnach deß Hochwurdigsten deß Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrns, Herrn Christoph Frantz, Bischoffens zu Würtzburg und Hertzogens zu Francken ꝛc. Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen Sich gnädigst entschlossen, Dero Stadt- Saal- und Bruckenauch Dero Landen bestelltem Ober-Centh-Gericht die bey Dero Malefiz-Ambt bishero vorgenommene, in der Stadt- und Dero Centh-Bezirck, oder in anderen Orthen Dero Hochstiffts sich äussernde Frevel und Verbrechen, welche nicht durch den Nachrichter an Leib und Leben, oder mit ewiger Lands-Verweisung abgestrafft werden, künfftighin zu seiner Abhandlung, Erörterung und Richtung dergestalten zu über-

geben, daß auch keine Appellation oder Revision an Dero nachgesetzte Regierung Platz haben solle; Als wird solches jedermänniglichen zu seiner Nachricht hiemit zu wissen gemacht, mit dem Anhang

Erstlichen, daß, obschon in denen obbemerckten Fällen keine Appellation oder Revision von dem Stadt-Gericht an Dero Regierung solle gestattet werden, jedannoch, wann darinnen allein civiliter et ad satisfactionem vel expensas gehandelt wird, und eines von beyden, ohne das andere gerechnet, die Summ von fünff und zwantzig Gulden erreichet, die Revision zu suchen, mit der Maaß und Bedingnuß solle erlaubt seyn, daß alles secundum formam strictae Revisionis gehalten und ein gewisses Geld hinterlegt werde. Inmassen dann auch

Zweytens denen Partheyen frey bleiben solle, wann sie über eine begangene nullitatem insanabilem sich zu beschwehren zu haben vermeynen, per institutionem querelae nullitatis ihre Klag bey der Regierung anzubringen, und auszuführen. Urkundlich unter hievorgedrucktem Hochfürstl. Cantzley-Secret-Insiegul. Signatum Würtzburg den 6. Martii 1728.

(L. S.)

Hochfürstl. Würtzburg Cantzley.

Nro. III.

Auszüge aus der vom Bischofe Julius reformirten Stadtgerichtsordnung vom 1. Oktober 1582.

„1) Besetzung des Statt Gerichts.

— — — — So wollen wir vnnser Statt Gericht mit einem redtlichen vnd verstendigen Schultheiß, vnd darzu mit Neun Beysitzern oder Schöpffen, so erfarne Burger, auß vnnsern vntern Rath, vnnd der Gemeindt in vnnser Statt Würtzburg gesessen seindt, besetzen, — —“

„50) Von Bußen, Belohnung oder *Sportuln* der Gerichts-Personen.

Den hergebrachten Gebrauch, daß vnnser Schultheiß die Fäll der freuel vnd Bußen eingenohmen, auch die Gerichts Schöpfen theil an

ettlichen Bußen gehabt, die Sie Jhnen auch selbst zugesprochen, wöllen wir als dem Rechten nicht gemeß, vnd auß andern bewegendenn vrsachen vfheben, vnd hiemit abgethan haben. Alßo daß vnnser Schultheiß auch die Beysitzer oder Gerichts Persohnen kein Theil oder Gewinn hinfüro daran haben sollen, Sondern wir wollen, vnnserm Schultheißen, den Vrtheilern vnd andern Persohnen, die dem Gericht verpflicht vnd zuwartten verbunden sein, redtliche Besoldung vnd Belohnung, thun."

V.

Kleeblatt alter würzburger Künstler.

(Mit einer lithographirten Beilage.)

Vom k. Legationsrath Dr. **Scharold.***)

I. Jakob Cay.

Cay, Cai, Jakob, ein von Lützen bei Leipzig gebürtiger Maler. Derselbe war als Malergeselle im J. 1566 auf 1567 zu Würzburg in dem neu und geschmackvoll eingerichteten Hofe und der Hauskapelle des Domdechants Erasmus Neustetter, genannt Stürmer, 32 Wochen lang beschäftigt. Im J. 1567 ward er in die zu Würzburg aus den Flach- und Glasmalern und Bildschnitzern bestandene St. Lukas-Brüderschaft als Meister aufgenommen und erwarb zugleich das Bürgerrecht. Nach Inhalt des Zunftbuches war er im J. 1569 neben dem Glaser Hanns Schmutzer als Zunftgeschworner gewählt und malte damals zum Muster künftiger Meisterstücke ein 4′ hohes und 3′ breites Vesperbild auf Holz. Dieses Bild wurde von dem Oberrathe (der Polizeibehörde) im J. 1571 wirklich als Muster für die Meisterstücke der Maler angenommen und gesetzlich vorgeschrieben. Die Komposition desselben war folgende: Rechts im Vorgrunde saß Maria trauernd und ihren todterstarrten himmlischen Sohn Jesus auf ihrem Schoose haltend. Magdalena wusch die blutbenetzten Hände des Gekreuzigten. Johannes neigte sich voll Schmerzgefühls über den h. Leichnam hin. Links öffnete sich die ferne Ansicht der Stadt

*) Aus dessen Mskpt.: Würzburger Künstler-Lexikon.

Autograph des Bildhauers Tilmann Riemenschneider.

Autograph des Malers Oswald Onghers.

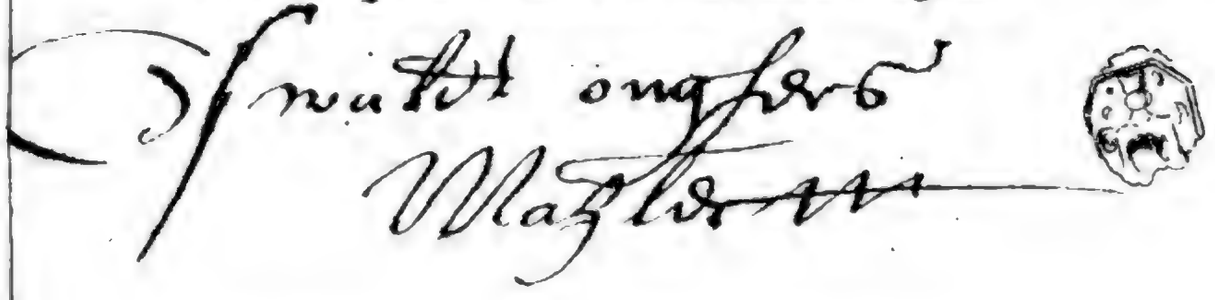

Monogrammen des Malers Jacob Cai.

Digitized by Google

Jerusalem, wohin eben der Zug vom Richtplatze zurückkehrt. Hinter der Stadt erhob und verlor sich blaues Gebirge in die Wolken. Umgeben von Engeln, welche die Marterwerkzeuge tragen, und begleitet vom h. Geiste, kam Gottvater aus dem goldschimmernden Gewölke, einen Engel voraussendend, der in seinen Händen ein Spruchband mit der Inschrift hielt: „Dis ist mein lieber Son, an welchem ich Wolgefallen hab." Auf einem Stein im Vorgrund war geschrieben: „**Jacob Caius pinxit 1596**" und daneben sein Monogramm. Dieses Musterbild gefiel so sehr, daß der Oberrath, wie das Zunftbuch aufzeichnete, den Meister Cai ermächtigte: „für alle Malermeister des Handwerks, so 1571 am Leben, das Meisterstück zu verfertigen; alle nachfolgenden Meister aber sollten dasselbige, ein jeder für sich selbsten mit eigner Hand machen, wie der Satz vermeld."

Einen vom Bildschnitzer Paulus Meinle in Bamberg verfertigten Altar der Klosterkirche zu Heidenfeld faßte Cai im J. 1582 in Gold und Silber und malte auch das dazu gehörige Altarblatt. Neben der historischen Oelmalerei übte er mit besonderer Auszeichnung auch die Miniatur. Die zu seiner Zeit unter den Adeligen und Gelehrten sehr beliebte Mode, ein Album oder Stammbuch zu führen, machte von seiner Geschicklichkeit im Wappenmalen häufigen Gebrauch. So z. B. malte er in das Album des berühmten Arztes Wilh. Helbig*) im J. 1576 das Wappen des bamberger Bischofs Joh. Georg und 1590 jenes des würzburger Bischofs Julius. Ferner malte er im J. 1590 die Wappen sämmtlicher damals lebenden würzburger Domherren.

Ritter von Bartsch führt in seinem Werke: **Le peintre graveur etc. P. 9. pag. 579** einen seltenen Holzschnitt an,

*) Dieses Album befand sich in der Kunstsammlung des Siard Blank zu Würzburg.

der das Bildniß des Jakob Cai darstellet. Oben am Ovale desselben sind links und rechts zwei allegorische, durch ihre Attribute die Maler- und Bildhauerkunst bezeichnende Figuren und unten zwei nackte auf Hunden ruhende Kinder nebst Cais Wappen angebracht. Um das Oval steht die Inschrift: **IACOBO. CAIO. PICTOR. WIRCEB. BENEDICTIO. DOMINI. DIVITES. FACIT.** Oben in der Mitte steht die Jahrzahl 1588 und unten rechts das Monogramm des Xylographen. v. Bartsch weiß dieses Monogramm nicht zu enträthseln. Nach meinem Dafürhalten bedeuten die ineinander geschlungenen Buchstaben **VBH** den Namen des würzburger Bildhauers Veit Baumhauer, eines Zeit- und Zunftgenossen Cais, der diesem durch sein Bildniß ein Denkmal der Freundschaft setzen und durch die auf dem Bilde angebrachten Emblemen ein Sinnbild der Kunstverbrüderung ausdrücken wollte.

Das erwähnte Zunftbuch der St. Lukas-Brüderschaft nennet als Schüler Cais: Matthias Gulden, Kaspar Scheffelmann, Hanns Hembrodt, Noe Kobel, Jakob Schmierer, Jakob Wendel und Sylvester Zehne.

Füßli (Allgem. Künstler-Lexik. Th. 2. S. 139) führt unsern Cai unrichtig als Cajo auf und weiß von ihm nichts anderes als das Vorhandenseyn seines in Holz geschnittenen Bildnisses anzuführen.

II. Oswald Onghers.

Onghers, auch Unger, (Oswald), einer der berühmtesten Maler, die jemals in Würzburg gelebt, ward 1628 zu Mecheln geboren. Sein Vater führte die nämlichen Namen, seine Mutter aber war eine geborne Katharina Verbecke.

Solches erhellet aus deſſen im J. 1660 bei dem Rathe zu Würzburg vorgelegten Geburtsbriefe. Weniger bekannt ſind die nächſten Umſtände, die ihn nach Franken geführt. Nachdem er bereits mehrere Jahre zu Würzburg gearbeitet hatte, verehelichte er ſich allda mit einer Bürgerstochter und erlangte 1667 unter Verbürgung des Viertelmeiſters Chriſtian Joſt und des Joh. Adam Reibolt das Bürgerrecht. Geſchichtsmalerei, zunächſt die religiöſe, war ſein Hauptfach. Hierin leiſtete er Vortreffliches. War je ein Stift, ein Kloſter, eine Kirche in dem Falle, ein neues Altarblatt anzuſchaffen, und bedeutenderen Koſtenaufwand dafür zu machen, es wendete ſich an Meiſter Oswald, und war am Ende ſtolz darauf, ein Gemälde von ihm zu beſitzen. Wirklich hat man auch alle Urſache, ſeine Werke zu loben. Sie ſind meiſtens durch geiſtreiche, großartige Erfindung, durch treue Nachahmung der Natur, und durch fleißige Behandlung gleich ausgezeichnet. Rubens und van Dyk galten ihm am meiſten zu Muſtern der Nachahmung. Beide hat er oftmals unverändert kopirt, aus den Werken Beider aber ſeine meiſten Kompoſitionen entlehnt. Ein minder günſtiges Urtheil über ſeine Werke hat v. Mannlich gefällt. „Seine Manier," ſagt dieſer im erſten Bande ſeiner Beſchreibung der churpfalzbaieriſchen Gemäldeſammlungen zu München und Schleißheim, (München, 1808. S. 311.) „iſt ein Gemiſch der verſchiedenen Meiſter, die zu „ſeiner Zeit lebten und auch älterer Kunſtwerke. Sie gleicht „dem verwilderten Trieb, welcher unter der Hand des üppigen „Menſchen in der Natur Baſtarde hervorbringt, welche von „der Vermiſchung verſchiedener Thiergattungen entſtehen, von „beyden Kennzeichen an ſich tragen und doch zu keiner gehören. „Nach den Geſetzen der Natur pflanzen ſich Geſchöpfe dieſer „Art ſelten weiter; aber in der Kunſt ſehen wir leider, daß „durch ſie das Urgeſchlecht verdrängt ſey, und daß die Ge„ſchichte der Natur da ende, wo die der geſunkenen Kunſt ihren

Anfang nimmt.“ Nach solchem Urtheile hätte man nicht erwarten sollen, daß in der so berühmten Gallerie zu Schleißheim verschiedene Gemälde von Onghers eines Platzes werth gehalten und daß von Herrn v. Mannlich selbst 1804 unter andern das von Onghers gemalte Hochaltarblatt in der Klosterkirche zu Heidenfeld, Christus am Kreuze mit Maria, Magdalena und Johannes darstellend, auserwählt worden, um nach München gebracht zu werden. Wahr ist es, daß Onghers zweierlei Perioden seines Styls hatte. In der erstern trifft man größern Fleiß und größeres Gelingen in Nachahmung der Rubensschen Schule an; in der letztern vermißt man die Auswahl lieblicher Tinten, die Weichheit des Fleisches, und seinen frühern Schwung einer reichen Komposition. Allein wo wäre der Meister, der immer und immer sich gleich geblieben? In des Künstlers Leben und Weben herrscht, wie in der Natur, ein Wechsel. Oft ist der Künstler sogar gezwungen, sich zu verläugnen, wo er den Ideen und Aufgaben Anderer folgen soll. Nicht immer bleibt ihm insbesondere die Komposition überlassen; sie wird oft in Kupferstichen oder fremden Zeichnungen zur Ausführung ihm mitgetheilt. Von solchen Beispielen, wo Onghers nicht nach eigener Idee und Wahl malen durfte und deßhalb vielleicht auch mit desto weniger Lust, Liebe und Kraft malte, entdeckte ich eine große Anzahl. Auch hinderten wohl die ungeheure Menge von Altarblättern und kleinern Gemälden, die er malen mußte, und die Kürze der ihm hierzu bestimmten Zeit, daß alle seine Arbeiten ohne Ausnahmen an Schönheit und Kunstwerth sich gleich blieben. Dabei ist noch der Unterschied zu berücksichtigen, welcher natürlicher Weise zwischen den Werken seiner kräftigen Blüthezeit und jener seines greisen Alters stattfindet.

In seiner mittlern Lebenszeit lag er mit seinem nicht minder geschickten Kunstgenossen und Landsmanne, dem würzburger Hofmaler Jean Baptist de Rül, in einem für Beide sehr

rühmlichen Wettkampfe um den Vorzug ihrer Leistungen. Einige Altarblätter, welche sie im J. 1666 für die neue Kapuziner-Klosterkirche zu Ochsenfurt in Auftrag des v. Zobel zu Giebelstadt malten, waren dazu von ihnen selbst als entscheidende Probestücke bestimmt. Onghers hatte zwar seine Aufgabe früher denn de Rül vollendet, und seinen Fleiß darin nicht gespart, erkannte aber diesem seinen Rivale mit bescheidener Resignation den ausgesetzten Preis zu, als er dessen Gemälde betrachtete und im Drange seiner Ueberzeugung zu ihm sprach: Bruder, dir komme ich mit nichten gleich!

Im J. 1686 machte Onghers auf Kosten des Domkapitels zu Würzburg eine Reise nach Antwerpen, um daselbst in Balth. Bonmanns Hautlice-Tapetenfabrik die selbstentworfenen Cartons vorzulegen, nach welchen die für den Chor der würzburger Domkirche bestellten kostbaren Wandtapeten mit bildlichen Darstellungen aus des Landespatrons St Kilians Leben ausgeführt werden sollten, und über die entsprechende rechte Art und Weise dieser Ausführung nähere Instruktion zu geben *). Nach seiner Zurückkunft von dieser Geschäftsreise bat er wegen der dabei ausgestandenen, entkräftenden Beschwernisse und seines bereits zum 60. Jahre vorgerückten Alters um Entlassung von der 30 Jahre lang bekleideten Stelle eines Bürgerhauptmannes.

Allerwärts berühmt, geehrt und gesucht als Künstler, genoß er von Seite seiner Mitbürger hohe allgemeine Achtung wegen seines biedern Charakters. Erworbener Reichthum verschaffte ihm den besondern Beinamen: „Der reiche Maler.“ Eine Seltenheit. Mehrere stets in Arbeit gesetzte Gesellen be-

*) Welcher unverschuldete und grobe Verdruß dem ehrlichen Onghers aus diesem Geschäfte erwachsen und welche Genugthuung er sich dafür genommen, dieß habe ich in meiner „Beschreibung des St. Kilians-Doms zu Würzburg“ (Archiv d. hist. Ver. VI. B. 1. H. S. 47. Anm. ****) aktengemäß erzählt.

förderten seinen reichlichen Erwerb. Von seinen Schülern kennt man bloß den aus Borberg in dem damaligen Bisthume Würzburg gebürtigen Johann Peter Feuerlein, welcher im J. 1728 als fürstl. brandenburgischer Kammermaler zu Ansbach starb.

Das Zunftregister der Tünchner zu Würzburg hat uns zufällig den Platz bezeichnet, wo Onghers eigenthümliches Haus gestanden, indem es enthält: „Wilh. Vogel ist Meister worden in Anno 1696, hat sein Meisterstück (als Zimmermaler) in des Hrn. Oswaldt Vnger Mahlers Behausung beym vntern Maynthor gemacht."

Als ein ehrwürdiger Greis von 78 Jahren starb er am 27. Dez. 1706 plötzlich an seiner Staffelei, da er eben an einem, den in der Wüste predigenden h. Johannes darstellenden, für die Klosterkirche zu Brunnbach bestimmten Seitenaltarblatte malte. Diese Notiz ist als eine besondere Denkwürdigkeit auf dem in besagter Kirche befindlichen letzten Gemälde von Onghers durch fremde Hand aufgezeichnet worden. Seine Ruhestätte fand er beim Minoritenkloster zu Würzburg.

III. Tilmann Riemenschneider.

Riemenschneider, Rymenschneider (Hans Tilmann, abgekürzt Til, Tile, auch Tilo) von Osterode gebürtig, ein Bildschnitzer, kam im J. 1483 auf seiner Wanderschaft nach Würzburg und ward nach damaliger Sitte am sechsten Sonntage vor Mariä-Empfängniß desselben Jahrs bey dem Rathe dieser Stadt nebst einigen andern Kunstgesellen beeidigt, dem Bischof, seinem Domkapitel, dem Rathe und der Gemeinde gewärtig zu seyn u. s. w. Er wählte Würzburg bald zu seinem bleibenden Wohnorte, ließ sich in die Zunft der Maler, Bildschnitzer und Glasmaler aufnehmen und verehelichte sich mit

der Wittwe des Goldschmiedes Ewald Schmitt, dessen Söhne Jörg, Hanns und Klaus Schmitt zum Theil auch Goldschmiede waren. Als wirklicher Bürger von Würzburg bewohnte er 1495 den Hof Wolfmannszichlin. Bis zu Riemenschneiders Zeit besaß Würzburg keinen geschicktern Bildschnitzer. Seine nächsten Vorgänger Michel Weiß und Ulrich Hagenfurt standen tief unter ihm. Aus meiner Beschreibung der Liebfrauen-Kapelle zu Würzburg ist ersichtlich, daß er im J. 1484 für dieselbe eine Schüssel mit dem Haupte Johannis, des Zwölfboten, geschnitzt und das „Ringlein, damit die Leute die Zwölfboten erwählen vnd ziehen" erneuert, daß er dorthin im J. 1491 um 110 Gulden Adam und Eva mit einem Tabernakel und Zugehör geschnitzt, so laut der Kirchenrechnung ein „köstlich Werk" gewesen; und daß er im J. 1500 jene 12 Apostelbildnisse nebst Adam und Eva und einigen andern Statuen aus Sandstein zu verfertigen angefangen habe, welche außen an den Strebepfeilern der Süd- und Westseite gedachter Kirche in zierlichen Blinden im J. 1506 aufgerichtet worden sind, Werke, welche alle von einer glücklichen Nachahmung des Geschmacks der damaligen, von Albrecht Dürer gegründeten Kunstschule in Nürnberg zeugen, auch darum jeglichem Kunst- und Alterthumsfreunde, der sie betrachtet, so wohl gefallen. Aus derselben Quelle ist bekannt, daß Riemenschneider für jegliche dieser Statuen 10 Gulden zu Lohn erhalten hat.

Seine Zeitgenossen scheinen um dessen Werke, von ihrer Schönheit bezaubert, fast gerungen zu haben. Stifte, Klöster und Bürger wollten zum Besitz von Arbeiten seines vortrefflichen Meißels gelangen. Nicht minder war er als ein Biedermann männiglich geehrt. Einen Beweis davon gab ihm das Domkapitel, da es ihn im J. 1504 zum „Rathsfreund" (Rathsherrn) gewählt, und von jener Zeit an seine Hauptkirche mit dessen meisterhaften Werken hatte schmücken lassen. Darunter

sind die vornehmsten Gegenstände, die Epitaphien der Fürstbischöfe Rudolph II. v. Scherenberg und Lorenz v. Bibra, welcher Letztere (wie Lorenz Fries und Theophilus Frank erzählen) selbst zu dem seinigen den Marmor von Salzburg hat bringen und es noch bei seinen Lebzeiten durch Meister Thilo Riemenschneider hat verfertigen lassen, um wahrscheinlich den Kunstgenuß dieses Meisterwerks der Nachwelt nicht alleinig zu überlassen. Auffallend ist, wie unrichtig Fries, der unsern Künstler einen weltberühmten Meister nennet, und auch Frank den Vornamen Riemenschneiders angegeben haben. Ersterer (bey Ludewig S. 867) macht aus ihm einen „Dalo Alpino, Schneider genannt." Letzterer aber gibt „Vitus" als dessen Vornamen an. Füßli (1. Th. S. 594) führt ihn unter dem Namen „Schneider (Dalus Alpinus)" auf, und scheint durch obigen Irrthum des Lor. Fries dazu veranlaßt worden zu seyn. Allerdings hätte T. Riemenschneider wegen der großen Meisterschaft, welche seine vielen Arbeiten beurkundeten, verdient, daß sein Name besser erhalten worden wäre. Dieß würde wohl geschehen seyn, wenn er mit und neben den großen Künstlern seiner Zeit in Nürnberg gelebt und gewirkt hätte.

Zu seinen vorzüglichsten Schöpfungen außer den schon angeführten gehören:

1) das marmorne Epitaphium von Kaiser Heinrich und Kunegunda im Dom zu Bamberg;
2) die ganz originell konstruirte Predigtkanzel in der Pfarrkirche zu Heidingsfeld;
3) die Sakrarien in den Pfarrkirchen zu Heidingsfeld und Ochsenfurt;
4) der von ihm 1510 aus salzburger Marmor verfertigte herrliche Tabernakel, der ehemals am Hochaltar in der Domkirche zu Würzburg prangte;
5) das aus grauem Sandstein gehauene Hochaltarbild in

der ehemaligen Frauenklosterkirche zu Maidbrunn. Dasselbe stellet ein sogenanntes Vesperbild, d. i. die Scene nach der Abnehmung unsres Heilandes vom Kreuze dar, mißt 8′ Höhe und 9′ 9″ Breite, und die Figuren sind 4′ hoch. Dieß wunderschöne noch bestens erhaltene Steinbild wurde im J. 1527 aufgerichtet, wie die unter ihm angebrachte, durch den Tabernakel aber versteckte nachstehende Inschrift besagt:

„Anno Dni. 1525 Franciae Orientalis ruriculae a verae pietatis cultu alienati hunc locum multaque alia et monasteria et arces plusquam hostiliter praeda, caede et incendio desolarunt: Tandem vi et armis victi, sedataque intemperie altare hoc ad gloriosissimae Genitricis Dei sanctorumque Kiliani et Sociorum ejus honorem altero anno erectum est.“

Das schon von dem würzburger Chronisten Lor. Fries dem T. Riemenschneider beigelegte höchste Lob „eines weltberühmten Meisters“ macht jede weitere Anpreisung desselben unnöthig. Würzburg, seine zweite Vaterstadt, erzeigte ihm die höchste Bürgerehre, indem sie ihn 1521 zu ihrem ersten Bürgermeister gewählt hatte, welche Stelle er in großem Ansehen bekleidete.

Oft war er mit Arbeiten für den St. Kilians-Dom in Würzburg beschäftigt, viele Bildnisse des h. Kilian und seiner beiden Gehülfen hatte er verfertigt, und wunderbar begab es sich, daß er am St. Kiliansabende des Jahres 1531 sein ruhmvolles Leben beschloß.

Im J. 1822 ward bei dem Planiren des Leichenhofes am Dome der tief in der Erde gelegene Grabstein dieses Künstlers zufällig ans Tagslicht gebracht und hernach auf meine Veranlassung in den Kreuzgang des Domes südwärts versetzt.

VII.

Beitrag zur Biographie des würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. *)

(Mit einem Fac-simile.)

Vom k. Legationsrathe Dr. **Scharold**.

Geboren am 18. März 1545 zu Mespelbrunn im Erzbisthume Mainz, erlangte Julius am 29. November 1554 das durch den Tod des Domherrn Martin v. Wiesenthau erledigte Domkanonikat zu Würzburg. Als Peter Echter sich persönlich um Aufnahme seines Sohnes Julius in das würzburger Domstift beworben hatte, rühmte er die außerordentlichen Talente und empfehlenden Eigenschaften des Geistes und Herzens desselben mit dem wirklich weissagenden Beisatze: er sey ganz überzeugt, daß sein geliebter Sohn dereinst dem Stifte Würzburg große Ehre und Freude machen werde.

Nach einer dem Domkapitel vorgelegten Bescheinigung des Ornatmeisters Joh. Tuchscherer hat Julius Echter am Mittwoch nach Thomastag 1557 mit siebenzehn Gulden seine Präbende von dem Stiftsornat redimirt, und am 20. Dez. des nämlichen Jahrs ist er durch die Domkapitulare Andreas v. Thüngen und Erasmus Neustetter zur Residenz

*) Nach Originalakten des damaligen würzb. Domkapitels.

imiles des Fürstbischofs Julius.

Zu Seite 1.

Horat. lib. 1. Eptarum. Epta 6.

— sine amore iocisq

Nil est iucundum: uiuas in amore iocisq.

Vive, Vale: si quid nouisti rectius istis,
Candidus impreti; si non, his utere mecum

Ehe ganz Dienst treu
williger freundt.

Julius Eps Wurcb

präsentirt worden. Diese hat derselbe, nach dem Zeugniß des Pfortenschreibers Paulus Marsteller, von dem erwähnten 20. Dez. bis auf Montag nach Veitstag den 20. Juni 1558, also durch 26 Wochen gehörig erstanden.

Am 12. Mai 1559 bat der junge Domherr um die vorschriftsmäßige Erlaubniß des Domkapitels: „gen Mainz ad studium zu ziehen" und daselbst zugleich seine Residenz als Domherr des Erzstiftes Mainz zu machen. Obwohl die Gestattung dieser Bitte den Statuten des Stiftes zuwiderlief, weil der Bittsteller noch nicht aufgeschworen, so wurde derselben dennoch ausnahmsweise willfahrt. Durch den Domkapitular Andreas v. Thüngen ließ er hierauf am 18. Juli dem Domkapitel sein von der Universität zu Mainz erhaltenes Studienzeugniß vorlegen.

Nachdem er auch seine Residenz als Domherr zu Mainz gemacht hatte, suchte er um die Erlaubniß an, nunmehr die Universität zu Köln zu besuchen, und nachher gelegenheitlich sich gen Löwen zu begeben. Beides ward ihm vom Domkapitel zu Würzburg gestattet. Bald darauf schrieb er an dasselbe: er sey auf der Reise gen Köln erkrankt und könne deßhalb bis zu der versprochenen Zeit nicht dorthin kommen. Sobald er wieder genese, wolle er sich dann unverzüglich auf eine „vnverdächtige und zugelassene Universität" begeben, weil die Aerzte ihm den Aufenthalt zu Köln mißrathen hätten.

Sein Bruder Sebastian begleitete ihn in gleicher Absicht gen Löwen, und Beide sendeten im August 1561 ihre dortigen Universitätszeugnisse an das Domkapitel zu Würzburg. Sie hatten auf der dortigen Universität zwei Jahre lang mit dem rühmlichsten Eifer sich den Wissenschaften gewidmet, und beschloßen dann, „nach dem ausdrücklichen Rathe und Willen ihres geliebten Vaters auf eine katholische Universität gen Duarium in Artois, dem Kunig auß Hispania zugehörig zu zihenn." Die bei dem Domkapitel zu Würzburg

nachgesuchte Bewilligung zur Reise gen Douai und zum drei-jährigen Aufenthalte daselbst ward ihnen am 13. August 1563 unbedenklich und mit der Auflage ertheilt, daß sie binnen 6 Wochen sich dahin wenden und ihre Zeugnisse von der dasigen Universität „nach altem Herkommen und des Stifts Gebrauch" überschicken sollten. Im darauf folgenden Monate September baten sie um Verlängerung dieses Termins noch auf 14 Tage, „weil einer von ihnen Brüdern durch einen Hundsbiß einen Schaden am Schenkel bekommen habe, welcher sobald nicht heil werden könne." Wie billig, ward auch diese Bitte vom Domkapitel gewährt. Sonach brachten die Brüder Echter erst am 7. Febr. 1564 die verlangten Zeugnisse von der Universität in Douai beim Domkapitel zur Vorlage. Ihr Aufenthalt an dieser Schule, wo sie, wie erwähnt, drei Jahre zu verbleiben gedachten, ward wider Erwartung abgekürzt. Denn ihr um ihre vollständige Bildung ernsthaft besorgter Vater, sowie sie selbst schrieben im J. 1565 an das würzburger Domkapitel, daß die vornehmsten Lehrer an der Universität zu Douai in Artois sich gen Löwen und andere Universitätsorte in Frankreich zögen, weßhalb ihre Bitte sey, sich nun auf eine andere berühmte katholische Hochschule begeben zu dürfen.

Sie wählten Paris, gingen mit eingeholter Erlaubniß des Domkapitels im J. 1566 dorthin, und wiesen sich durch die am 27. April eingelieferten Universitätszeugnisse aus, daß sie daselbst unter die Zahl der Studirenden matrikulirt worden seyen und ihre Studien fleißig fortsetzten. Doch im September desselben Jahres 1566 erhielten sie vom Domkapitel die nachgesuchte Erlaubniß, sich von Paris nach der berühmten Universität in Angers zu begeben. Beim Schlusse des daselbst gemachten einjährigen Studienkurses begehrten sie im Spätsommer von 1567, nun auf ein oder ein paar Jahre vollends noch die italienische Hochschule von Pavia besuchen zu dürfen. Das Domkapitel fand um so weniger Bedenken, dieses Ver-

langen zu bewilligen, als man nach alter Gewohnheit den jungen Domherren niemals den Besuch einer auswärtigen katholischen Universität verwehrt hatte, sofern sie angelobten, zu bestimmter Zeit Schulzeugnisse einschicken zu wollen.

Mit jedem Sitten- und Studienzeugnisse, welches die fleißigen beiden Brüder von den besuchten auswärtigen Schulen eingesendet, war das Domkapitel sehr zufrieden, denn jedes derselben ertheilte ihnen das größte Lob; nur rücksichtlich des von Pavia einbeförderten ergab sich ein sonderbarer Anstand. Die jungen Herren hatten nämlich von dort statt des erforderlichen Studienzeugnisses aus offenbarem Versehen einen vom Rektor des Gymnasiums zu Pavia ihnen ausgestellten Zollbrief, vermöge welchen sie als Studenten zollfrei hin und her passiren könnten, eingesendet. Das Domkapitel beschloß am 5. Jan. 1568 an ihren alten Vater zu schreiben: „daß seine Söhne künftighin zur gebührlichen Zeit rechte Testimonia schicken sollten."

Wohl die allerbesten Zeugnisse von sich legte Julius bei der Rückkehr in die Heimath durch seine ganze Persönlichkeit dar. Tiefe ausgebreitete wissenschaftliche Bildung, wahre Religiosität und Humanität, vereint mit ausgebreiteter Welt- und Menschenkenntniß und offenem Sinne für alles Gute, Nützliche und Schöne, charakterisirten den jungen hochherzigen Mann in hohem Grade und erwarben ihm gar bald die allgemeinste Achtung und Liebe. Schon jetzt beglaubigte er durch sein Benehmen die frühere Weissagung seines Vaters. Voll Begierde, sobald wie möglich von seinen Kenntnissen und Erfahrungen, die er im Auslande sich eigen gemacht, nun im Vaterlande ersprießlichen Gebrauch zu machen, säumte er nicht, sich den nächsten Weg dazu durch nachgesuchten Eintritt als Kapitular des Domstiftes zu Würzburg anzubahnen.

Er legte daher am 15. Oktober 1569 beim Domkapitel nebst seinem Alterszeugnisse zwei Beweise vor, daß er seine

Präbende vom Ornat- und vom Pfortenamte redimirt, mithin zur nunmehrigen Aufnahme ins Kapitel allen Anspruch erlangt habe. Weil er aber nicht auch zugleich das Format über seine geistliche Ordination übergeben hatte und es üblich gewesen war, daß die um Aufnahme als Kapitulare bittenden Domherren auf einen Monat abgewiesen wurden; so erhielt er bei dieser Anmeldung den Bescheid, mit nachträglicher Vorlage seines Formats binnen Monatsfrist seine Bitte zu wiederholen. Dem gemäß erschien er am 10. Nov. 1569 abermals beim Domkapitel und wurde nun zur Stunde, weil er sich nach den Stiftsstatuten gehörig qualifizirt und das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, wie das Koncilium von Trident vorschreibt, nach abgelegtem Eide durch den Domdechant Erasmus Neustetter auf seinen Sitz ins Kapitel geführt.

Johann Egolf v. Knöringen bekleidete damals die Stelle eines Domscholasters und wurde nebenbei von dem Fürstbischofe Friedrich v. Wirsberg zu den wichtigsten Geschäften des Landes gebraucht. So z. B. hatte er sich in demselben Jahre 1569 „nebst stattlichen fürstbischöflichen Räthen" zu den am 12. Juni und später am St. Nikolaustage in München gehaltenen Bundestagen begeben. Mehr denn ein Grund bewog ihn, die Scholasterie dem Bischofe als Ordinarius mit der Bitte zu resigniren, daß diese Stelle dem Domkapitular Julius Echter übertragen werden möchte.

Da v. Knöringen nicht zu bewegen war, seine Stelle weiterhin beizubehalten, so ließ Bischof Friedrich am 15. April dem gerade peremptorisch versammelten Domkapitel durch den Fiskal Joh. Dentzer den jungen Domherrn Julius Echter als nunmehrigen Scholaster präsentiren und dabei bemerken, daß er dem Demissionsgesuche des bisherigen Domscholasters, sowie dessen Bitte, an seiner Statt den Jul. Echter zu ernennen, lediglich aus Rücksicht der vielen Verdienste

v. Knörigens um das Hochstift willfahrt, und der neue Scholaster erklärt habe, er würde kaum länger als 12 Wochen im Jahre sich als mainzischer Domkapitular in Mainz aufhalten, die übrige Zeit aber sich mit allem Fleiß den Geschäften der würzburger Domscholasterie widmen. Gemäß dieser fürstbischöflichen Eröffnung ward denn Julius Echter von Seite des Domkapitels mit allseitiger Uebereinstimmung und Beglückwünschung in den Besitz der Scholasterie gesetzt,*) und hierauf am 22. April statutengemäß beeidigt.

Auf diese Weise war er also schon gleich nach zurückgelegten Studienjahren und nach seinem Eintritt ins Kapitel zu einer Dignität gelangt, welche in der Regel nur den älteren und erfahrneren Mitgliedern desselben zur Auszeichnung und Belohnung verliehen zu werden pflegte. Seine eminente Erudition und Pietät erzwangen gleichsam und rechtfertigten die ihm widerfahrne Ausnahme von alten Stiftssatzungen. Kein Wunder daher, wenn ihm neben der Würde eines Domscholasters schnell noch eine weit höhere zu Theil wurde. Der gelehrte und verdienstvolle Domdechant Erasmus Neustetter hatte im März 1569 den Entschluß gefaßt, seine Prälatur gleichfalls zu resigniren und mit andern befreundeten Adelsgenossen eine Reise ins heilige Land zu unternehmen. Da aber die damalige große Empörung in der Türkei diese Reise gefährlich machte, so wollte er vor der Hand nur bis Venedig reisen, wo er erfahren könnte, ob die Gefahr wirklich zu groß sey, in welchem Falle er dann von dort bloß nach Loretto wallfahrten würde. Ihn von diesem Vorhaben abzubringen, gab sich das Domkapitel alle Mühe. Unter Andern stellte es

---

*) „Communi omni Dominorum Capitularium voto et suffragio" — sagt der hierüber niedergeschriebene Rezeß —" zur possess zugelassen, das gewöhnliche Instrumentum Scholasteriae sine stola praesirt und zu dieser Dignitaet Ihm Glück gewünscht."

ihm vor: „er möge doch bedenken, welche große Unordnung im ganzen Regimente des Fürstbischofs obwalte, welche Sorgen die Kriegsläufe und Empörungen machten, und wie sehr es Noth thue, jetzt eher des Hochstiftes Wohlfahrt befördern zu helfen, denn ins heilige Land zu reisen.“ Allein v. Neustetter war zu nichts weiterem zu bewegen, als zur Erklärung, daß er das Dekanat nur noch bis Petri 1570 versehen wolle. Bei der am 19. April 1570 vorgenommenen Wahl eines neuen Dechants fiel die Stimmenmehrheit auf den Domherrn Joh. Egolf v. Knöringen. Da dieser, eben auch im Begriff, eine Wallfahrt gen Loretto und Rom zu machen, diese Wahl ausgeschlagen, so ward im Peremptorium am 4. August zu einer neuen geschritten und nun der Domscholaster Julius Echter gewählt. Hierauf hat zwar dieser Neugewählte sowohl gegen den Fürstbischof als auch gegen das Domkapitel geäußert, daß er die Dechanei ein Jahr lang mit bestem Fleiße übernehmen wolle, als ihm aber der edle Domprobst Reinhart von der Kehre bei der am 17. August stattgehabten Versammlung des Kapitels eröffnete, man erwarte von ihm, daß er nun gemäß jener Zusage das gewöhnliche Jurament ablege und sich alsdann nach gebührender Ordnung installiren lasse; da erhob sich Julius Echter von seinem Sitze und entgegnete mit aller Demuth:*)

„Gern und in Unterthänigkeit entspreche ich dem ernstlich und vielseitig mir geäußerten Wunsche, die Dechanei anzunehmen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) daß ich mit derselben nur auf ein einziges Jahr beladen werde;
2) daß ich während dieser Zeit zwölf Wochen in Mainz zubringen und

*) „Satis reverenter et cum modestia quadam,“ drückt sich der darüber aufgenommene Rezeß aus.

3) neben der Dechanei auch die Scholasterie beibehalten darf;
4) daß die Gefälle der Dechanei, solange sie unbesetzt gewesen, sowie deren Emolumente durch den Pfortenschreiber vor wie nach eingesammelt werden und für den künftigen Dechant aufbewahrt bleiben, und daß endlich überhaupt sowohl von Seiten des Fürstbischofs als auch des Domkapitels Bedacht genommen werde, die Einkünfte der Dechanei für die Zukunft so zu erhöhen, daß der zu dieser Prälatur Gewählte desto leichter bewogen würde, sie anzunehmen, und sich auch äußerlich seinem Standpunkte gemäß benehmen könnte.

Auf alle diese Bedingungen willfährig einzugehen, vermochte das Domkapitel nicht so geradehin. Denn erstens war es dessen Statuten zuwider, daß ein Dechant in einer und derselben Kirche zwei Prälaturen besitze, weil jede schon für sich allein besondern und steten Fleiß erfordere; zweitens hatte der Fürstbischof das Kollationsrecht auf die Scholasterie, und es lag nicht in der Ermächtigung des Domstifts, diesem Rechte irgendwie zu nahe zu treten. In der vorzüglichen Erwägung jedoch, daß die Dechanei bereits einige Zeit nicht ohne Nachtheil erledigt gewesen, bewilligte das Domkapitel jene Bedingungen in der Hoffnung, daß der Fürstbischof zur Beibehaltung der Scholasterie neben der Dechanei die erforderliche Erlaubniß nicht versagen oder mindestens zur Aufrechthaltung des deßfalls bestehenden Statuts gestatten werde, für diesen Fall einen Träger der Scholasterie anzuordnen, nichts desto weniger aber deren Gefälle dem Dechant wie vorhin verabfolgen zu lassen. Nun hat sich Julius Echter der Leistung des vorgeschriebenen Eides bereitwillig unterzogen und diesen auf der Stelle „**stola humeris imposita et digitis ad sacro-sancta Dei Evangelia adjunctis**“ abgelegt. Hierauf ward er durch den erwähnten Domprobst und den Kustos Philipp Voit v. Rieneck aus dem Kapitelssaal in den Chor der Domkirche

geleitet und im Beiseyn von Notaren und Zeugen „in die gewöhnliche Session" installirt, sodann aber wieder ins Kapitel zurückgeführt, woselbst ihm die anwesenden Domherren alle Ehrerbietung und schuldigen Gehorsam zu leisten angelobten. Es bestand diese Versammlung aus dem Domprobst Richard von der Kehre, dem Dechant Julius Echter v. Mespelbrunn, dem Kustos Philipp Voit v. Rieneck, dem Joh. Georg Zobel, Pankratius v. Rabenstein, Joh. Egolf v. Knöringen, Seifried v. Eglofstein, Wolfgang Albert v. Würzburg und Joh. Gerwin Graf v. Schwarzenberg.

Ehe die edle Versammlung den Saal verließ, richtete der neue Dechant an sie noch folgende Anrede: Nicht unbekannt, meine Herren! ist Ihnen, welche wichtige Gegenstände während der Erledigung der Dechanei unerörtert geblieben sind, und wie dringend die Nothdurft es erfordert, sie sobald als möglich zu erledigen. Da aber dieselben vermöge ihrer Wichtigkeit nur in größerer Versammlung der Kapitelsmitglieder berathen und entschieden werden müssen, ich aber in Sachen dieser Art keine gründliche Wissenschaft besitze; so erlaube ich mir an Sie die Frage zu stellen: ob nicht deßhalb ein besonderes Peremptorialkapitel auszuschreiben sey. Der Domprobst entgegnete: er sey Willens, noch heute *) nach Bamberg zu reisen, und gedenke, damit das Peremptorium nicht fehlschlüge, vorerst mit den daselbst befindlichen würzburger Kapitularen aus der Sache zu reden und zu hören, ob sie noch vor dem instehenden Herbste oder wann hernach ein Peremptorium ausgeschrieben wünschten und dasselbe besuchen würden. Das Resultat wolle er dann bei seiner Rückkehr anzeigen. — Und dieses Anerbieten wurde dankbar angenommen.

Am 22. August 1570 ward im versammelten Kapitel

*) 17. Aug. 1570.

das urkundliche Instrument, welches über die Wahl und Präsentation des neuen Domdechants verfaßt worden, verlesen, und dem ganzen Inhalte nach genehmigt, sonach an demselben Tage in der Vesper besiegelt. Zugleich beschloß man, demnächst den neuen Dechant von dem Fürstbischofe bestätigen zu lassen, wozu Joh. Egolf von Knöringen deputirt wurde. Sobald dieß geschehen war, trat dieser Deputirte kurz vor der Abreise nach Loretto seinen Domherrnhof dem konfirmirten Dechant Julius Echter verkäuflich ab, und dieser begann bald seine zweifachen schweren Funktionen mit der umfassendsten Umsicht und größten Thätigkeit.

Als das eine Jahr, auf welches Julius die Dechanei übernommen, zu Ende war, erklärte er am 29. Juli 1571, diese Prälatur nunmehr niederlegen zu wollen, und stellte dem Domkapitel vor: es werde sich bisher wohl selbst überzeugt haben, wie wenig befriedigend von ihm das wichtige Amt eines Dechants geführt worden sey, und „ob seiner Jugend und seines Unverstands" weiterhin nicht geführt werden könne. Je mehr aber das Domkapitel mit der bisherigen Amtsführung seines Dechants zufrieden war, um so weniger ließ es an dringenden Gegenvorstellungen und sogar an ausdrücklichen Bitten ermangeln, die den bescheidenen jungen Mann, der gerne seinen ältern, an Einsicht und Erfahrung reifern Mitbrüdern den Vorrang einräumen wollte, zur Zurücknahme seiner erwähnten Erklärung und somit zur bereitwilligen Fortsetzung seiner Funktion als Domdechant bewogen.

VII.

Stiftungsurkunde des großherzoglich würzburgischen St. Josephsordens*).

Mitgetheilt vom k. Legationsrath Dr. Scharold.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Um Unsern getreuen Dienern und Unterthanen einen Beweis Unserer landesväterlichen Huld zu geben, haben Wir einen Civil- und Militär-Verdienstorden gestiftet, und treffen in Ansehung desselben folgende Bestimmungen.

I. Kapitel.

1) Dieser Orden wird den Namen des heiligen Josephs als seines aus besonderer Verehrung erwählten Schutzpatrons führen, und die Mitglieder desselben werden daher Ritter des St. Josephsordens genannt werden.

---

*) Dieser Orden ist der erste und einzige, welcher in und für Würzburg gestiftet ward. Seine Statuten sind dessen Mitgliedern weder schriftlich noch gedruckt mitgetheilt worden. Der erlauchte Stifter nahm bei seinem Regierungswechsel im Jahre 1814 das auf Pergament ausgefertigte (vom Einsender dieses geschriebene) Original dieser Statuten mit sich nach Florenz, wo er diesen Orden am 18. März 1817 mit neuen Satzungen auch für seine dortigen Staaten einführte.

II. Kapitel.

2) Die Würde des Großmeisterthums ist mit Unserer Person verbunden, und geht auf Unsere Regierungs-Nachfolger über.

III. Kapitel.

3) Wir setzen die Zahl der ordentlichen Mitglieder dieses Ordens auf 62 — und zwar auf 18 Großkreutze, 20 Kommandeurs, und 24 Ritter oder Kleinkreutze fest.

4) Darunter sind jedoch die auswärtigen Souverains und regierenden Fürsten nicht begriffen, welchen Wir den Orden mittheilen.

IV. Kapitel.

5) Auch Personen geistlichen Standes sind des Ordens — und zwar aller drei Klassen desselben fähig.

6) Diejenigen aus ihnen, welchen Wir den Orden verleihen, sind in die Zahl jener 62 ordentlichen Mitglieder mit vollkommener Gleichstellung miteingerechnet.

V. Kapitel.

7) Der Hauptzweck des Ordens ist die Belohnung und Auszeichnung derjenigen, welche sich durch ihren Eifer für Aufrechthaltung der Religion und des Staats, durch Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser allerdurchlauchtigstes Haus, und durch Untadelhaftigkeit der Sitten besonders verdient gemacht haben, oder deren edle Geburt Uns die Gewährschaft leistet, daß Wir noch in den Enkeln die Verdienste und Thaten großer Ahnen auszeichnen.

8) Die Mitglieder desselben müssen daher katholischer Religion, entweder durch Geburt oder große Verdienste ausgezeichnet seyn, welche sie sich um den Staat erworben haben, und bekannt durch die Untadelhaftigkeit ihres Wandels.

VI. Kapitel.

9) Es ist Unsere allergnädigste Absicht, mit der Ehre des Ordens zur Belohnung und Aufmunterung Unserer Civil- und Militär-Bedienſteten auch gewiße Präbenden-Bezüge für die inländiſchen Ordensmitglieder einer jeden Klaſſe zu verbinden, deren Ermeſſung und Ausweiſung Wir Uns jedoch dermal noch vorbehalten.

VII. Kapitel.

10) Die Dekoration dieſes Unſeres Ordens, von welcher Wir Unſerer gegenwärtigen Urkunde eine ächte, mit den gehörigen Farben beleuchtete Zeichnung beyfügen laſſen, iſt ein ſechseckigtes Kreutz, in deſſen Mitte ſich auf einem ovalen Schilde das Bildniß des heiligen Joſephs mit der Umſchrift: ***Ubique similis*** — als dem Wahlſpruche Unſeres Ordens befindet, und welches an einem roth und weißen Bande getragen wird; wobei jedoch der Unterſchied ſtattfinden ſoll, daß

die Großkreutze weltlichen Standes daſſelbe an einem über die Schulter von der Rechten zur Linken hängenden Bande, und den Stern, welcher ganz von Silber iſt, auf der linken Seite der Bruſt, —

die Großkreutze geiſtlichen Standes hingegen das Kreutz an einem Bande auf der Bruſt, und den Stern gleich den weltlichen auf der linken Bruſtſeite, dann aber auch rückwärts auf dem Mantel tragen.

Die Kommandeurs tragen das Kreutz in einer etwas kleineren Form an einem verhältnißmäßig ſchmäleren Bande auf der Bruſt und ohne Stern; —

die Ritter aber das ſogenannte kleine Kreutz an einem noch ſchmälern Bande im Knopfloch, ebenfalls ohne Stern.

11) Es iſt zwar jedem Ordensmitgliede geſtattet, ſich auf ſeine eignen Koſten mehrere Ordenszeichen machen zu laſſen; jedoch iſt dieß dem Ordenskanzler jedesmal vorläufig anzuzeigen.

12) Es ist Niemanden, als Uns dem Großmeister, und dem Erzherzog Erb-Großherzog als Unserm Nachfolger in dieser Würde, erlaubt, die Ordens-Dekoration mit Edelsteinen verziert zu tragen; außer es würde ein Mitglied des Ordens von Uns damit beehrt.

13) Der Orden muß beständig getragen werden. Der Nichtgebrauch schließt vom Orden aus.

14) Wer nach der Aufnahme in denselben einen anderen Orden erhält, muß bei Uns die Erlaubniß einhohlen, sich dieses neben dem von Uns ertheilten gebrauchen zu dürfen.

15) Nach dem Tode der ordentlichen Ordensmitglieder jeder Klasse ist die von Uns empfangene Dekoration des Ordens von den Erben aus dem Nachlaß des Verstorbenen an den Schatzmeister Unseres Ordens zurückzustellen. Diejenigen Dekorationen, welche sie sich allenfalls auf eigene Kosten angeschafft haben, werden den Erben von dem Schatzmeister um den treffenden Werth abgelöst.

VIII. Kapitel.

16) Die Großkreutze gehen allen Uebrigen, die Kommandeurs den Rittern oder Kleinkreutzen im Range vor.

17) Der Rang der Mitglieder einer jeden Klasse unter sich wird einzig durch das Alter der Aufnahme bestimmt.

18) Wenn an einem und dem nämlichen Tage mehrere zugleich in den Orden aufgenommen werden, so geht aus diesen derjenige den Uebrigen vor, welcher das Ordenszeichen zuerst erhalten hat.

IX. Kapitel.

19) Bei der alljährlichen feierlichen Begehung des Ordensfestes, wozu Wir den 19. März als den Tag des heiligen Josephs bestimmen, haben alle Ordensmitglieder, wenn sie nicht durch gerechte Ursachen daran verhindert werden, sich einzufinden,

und dem Gottesdienste nach der vorgeschriebenen Weise beizuwohnen.

20) Am Tage darauf wird ein Seelengottesdienst für die verstorbenen Mitglieder gehalten, bei welchem ebenfalls sämmtliche Ordensglieder zu erscheinen haben, und davon sie ohne ganz besondere Hindernisse nicht wegbleiben dürfen.

X. Kapitel.

21) Damit alle den Orden betreffenden Geschäfte gehörig besorgt werden, so sind von Uns folgende Ordensämter bestellt worden, als:

22) Der Ordensprälat, welcher an den Ordensfesten den gewöhnlichen Kirchendienst zu versehen hat.

23) Der Ordenskanzler, welcher bei der feierlichen Ritter-Aufnahme eine Anrede zu halten, den abzuschwörenden Eid vorzulesen, und Uns als Großmeister bei den feierlichen Funktionen auf die vorgeschriebene Art und Weise an Handen zu gehen hat. Er hat ferner in allen Angelegenheiten des Ordens an Uns, nach Erforderniß der Umstände schriftlich oder mündlich, den geeigneten Vortrag zu erstatten, die Ausfertigung der Dekrete zu besorgen, und daher auch das Ordenssiegel in seine Verwahrung zu nehmen.

24) Der Ordensschatzmeister, welcher für die Ordenszeichen zu sorgen, über die Einkünfte und Ausgaben des Ordens, sowie insbesondere zu seiner Zeit über die deßhalb zu bezahlenden Präbenden oder Pensionen genaue Rechnung zu führen, und Uns, als dem Großmeister, solche jährlich zu übergeben hat.

25) Der Ordenssekretär, welcher das Ordensprotokoll zu führen, und demselben alles, was den Orden betrifft, einzuverleiben, die nöthigen Ausfertigungen und Dekrete

zu entwerfen, die Schriften des Ordens zu registriren und zu verwahren, und den Ordenskandidaten den Inhalt ihrer Pflichten vorzulesen hat, welche zu erfüllen sie eidlich geloben werden.

XI. Kapitel.

26) Der Orden gibt in allen seinen drei Klassen denjenigen, welche nicht von Adel sind, den Adel; jedoch nur für ihre Person, mithin ohne Forterbung auf ihre Familie.

27) Diejenigen Mitglieder aller Klassen, welche nicht schon außerdem den Zutritt bei Hofe haben, sind für ihre Person fähig, zu Hofgesellschaften beigezogen zu werden.

28) Den Ordens-Geistlichen ist nicht nur von allen Stellen und Behörden der Ordenstitel nach eines jeden Gebühr beizulegen, sondern es ist ihnen auch gestattet, mit der Dekoration des Ordens ihr Geschlechtswappen dergestalt zu verzieren, daß das Ordenskreuz von den Großkreutzen hinter dem Wappenschilde mit hervorstehenden Ecken, — von den Kommandeurs unter demselben an dem den Wappenschild umgebenden Bande, und von den Kleinkreutzen ebenfalls unter ihrem Wappenschilde, aber ohne Band, angebracht wird.

XII. Kapitel.

29) Die Aufnahme der Ordensmitglieder geschieht mit folgenden Feierlichkeiten.

30) Nachdem die Aufzunehmenden von Unserer gegen sie hegenden allerhöchsten Gnade durch ein Schreiben des Ordenskanzlers die Nachricht vorläufig erhalten haben, so finden sie sich an dem bestimmten Tage und zur bemerkten Stunde bei Hofe ein, wo auch alle Mitglieder und Beamten des Ordens erscheinen werden, und wo die Kandidaten in einem dazu be-

stimmten Vorzimmer die Erlaubniß zum Eintritt in das zur Feierlichkeit bestimmte Appartement zu erwarten haben.

31) Nachdem wir Uns in dieses Appartement begeben und unter dem Baldachin den Uns gebührenden Sitz genommen haben werden, wird der Ordenskanzler, vor Unserem Throne knieend, um Unsere Befehle bitten, und, wann er sie erhalten, den Kandidaten den verstatteten Eintritt andeuten lassen.

32) Der Ordenskanzler wird hierauf in einer kurzen Rede der Versammlung Unsern gnädigsten Willen vortragen, die Kandidaten wegen des zu schwörenden Eides ermahnen, und ihre Namen ablesen. Hierauf wird der Ordenssekretär den Inhalt der Ritterpflichten, welchen nachzukommen sie eidlich geloben sollen, laut und deutlich ablesen. Alsdann werden die Kandidaten, welche nicht schon Mitglieder eines Ritterordens sind, in der Ordnung, in welcher sie verlesen worden, sich einer nach dem andern an die Stufen Unseres Throns verfügen, und knieend den Ritterschlag von Uns mit folgenden Worten empfangen:

„Sey ein Ritter Gottes und des heiligen Josephs!"

33) Hierauf werden alle Kandidaten den Ordenseid, welchen ihnen der Ordenskanzler vorsprechen wird, öffentlich abschwören, und endlich ein jeder seinen bestimmten Platz wieder einnehmen.

34) Nach dem solchergestalt abgelegten Eide werden Wir die Kandidaten in folgender Art anreden:

„Erinnert euch stets der Pflichten, welche ihr jetzt be-
„schworen habt, und kommt, hier aus Unserer Hand zum
„Andenken an dieselben, und zum öffentlichen Zeugniß eurer
„Verdienste das Zeichen Unseres Ordens zu empfangen. Wir
„wünschen, daß ihr es lange zur Ehre desselben, und zu
„eurer Ehre tragen möget, und versichern euch Unserer Gnade
„und Unseres Wohlwollens."

35) Nach dieser Rede werden wir den Großkreutzen und Kommandeurs das Ordensband selbst um den Hals hängen. Die Kleinkreutze aber erhalten es aus Unsern Händen, und werden es sich selbst anknüpfen.

36) Die Neuaufgenommenen werden hierauf von allen anwesenden Ordensmitgliedern umarmt.

37) Nachdem sich damit die Feierlichkeit der Aufnahme geschlossen hat, verfügen Wir Uns mit allen Ordensgliedern zur Kirche, um daselbst einem feierlichen, von dem Ordensprälaten zu haltenden Gottesdienste beizuwohnen.

XIII. Kapitel.

38) Der Ordenseid ist folgender:

„Ich schwöre, die Aufrechthaltung der Religion und des „Staats nach allen meinen Kräften zu befördern, dem Sou„verain getreu zu seyn, stets einen untadelhaften Lebenswandel „zu führen, allen mir bekannt gemachten Statuten des Or„dens Folge zu leisten, und zur steten Erinnerung an diese „beschwornen Pflichten das Zeichen des Ordens beständig zu „tragen; so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen. „Amen."

XIV. Kapitel.

39) Das Aufnahmsdiplom wird für die Großkreutze in der Gestalt eines Buchs mit angehängtem größeren Ordenssiegel, für die Kommandeurs und Kleinkreutze hingegen in Form eines Patents ausgefertigt, mit dem Unterschiede, daß die Kommandeurs dasselbe mit herabhängendem, die Kleinkreutze aber mit beigedrucktem Siegel erhalten.

40) Diese Diplome werden von Uns, dem Ordenskanzler und dem Ordenssekretär unterzeichnet seyn.

41) Mit dem Diplom wird einem jeden Mitgliede auch ein gedrucktes Exemplar der Stiftungsstatuten zugestellt werden.

XV. Kapitel.

42) Der Orden kann durch ein, seinen Pflichten widersprechendes unwürdiges Betragen wieder verloren werden. Das Erkenntniß darüber steht nach vorhergegangenem Vortrage des Ordenskanzlers Uns, als dem Großmeister, allein zu.

Würzburg den 19. März 1808.

Ferdinand.

VIII.

Fränkische Regesten.

Vom Vereinssekretär C. Heffner.

(Fortsetzung.)

---

815. 4. Juni. Erluvin übergibt dem Kloster Fulda im Grabfeldgau in dem Orte Gnazzestat (Gretstadt) und in der Markung des Ortes Chenezegeuue (Knezgau?) und in Perestadt und Berndorp einen Fischfang in dem Fluße Scamunfulda **Pistor. II. 524. Schannat trad. fuld. 277. f. 119.**

815. 6. Juni. Meginperaht schenkt dem Kloster Fulda mehrere Güter im Saalgau und in dem Orte Hohheim. **Pistor. I. 465. Schannat trad. 278. f. 119.**

815. 15. Juli. Vualahfrid überläßt dem Kloster Fulda den vierten Theil einer Fischerei in Arnebrunnen im Saalgau und einen Theil seiner Wiesen in Langenthorp (Langendorf). **Pistor. I. 464. Schannat trad. 279 f. 119.**

816. 10. Febr. Irminolt schenkt dem Stifte Fulda im Saalgau in den Orten: Wingraba zwei Oedungen und eine Fischerei in dem Orte selbst, zwischen zwei Oedungen an dem Saalflusse gelegen, und

in Scuntra (Schondra) zehn Morgen. Pistor. I. 463. Schannat trad. 282 f. 120.

816. März. Megingaud Graf von Rothenburg, ein Nachkomme Karls des Großen, und seine Gemahlin Ymma stiften das Kloster Megingaudeshusen, an der Leimbach im Ypfigau. Unter den dem neuen Kloster als Dotation zugewiesenen Gütern erscheint unter andern auch ein Weinberg in Scheinfeld. Chron. Schwarcacense ap. Ludewig script. rer. Germ. II. 4. Eckhart Comm. II. 878. Ussermann Ep. Wirc. cod. prob. f. 7. VI. Viebeck, Abriß. S. 21. Meusel, Geschichtsforscher. II. 279.

816. 24. März. Engilpraht übergibt dem Kloster Fulda all sein ererbtes Eigenthum in den Orten Lihtolfesbah (Leichtersbach?), Aschfeld und Bonlanten (Bonnland). Pistor. I. 465. Schannat trad. 284 f. 121.

817. 20. Aug. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt die von seinem Vater, Karl dem Großen, und später auch von Andern dem Kloster Neustadt gemachten Schankungen. Leuckfeld antiquit. Poeldens. p. 245. Ussermann cod. prob. f. 8. prob. VII.

817. 27. Aug. Kaiser Ludwig der Fromme stiftet das Kloster Murhart. Würdtwein subsid. dipl. IV. 310. Crusius annal. Suev. II. lib. I. c. 12. Ussermann cod. prob. f. 9. prob. 8.

819. Bischof Wolfger von Würzburg ist auf einer Synode zu Achen gegenwärtig. v. Habermann, Chron. Mstpt.

819. 9. April. Ercanger schenkt dem Stifte Fulda einige Besitzungen in dem Orte Hesilare (Heßlar) im Werrngau. **Pistor. I. 480. Schannat trad. 304. f. 128.**

819. 4. Mai. Engilsuvind schenkt dem Kloster Fulda zwei Theile seines Eigenthums in dem Orte Nordheim im Grabfeldgau. **Pistor. II. 528. Schannat trad. 306. f. 128.**

819. 5. Mai. Der Priester Albrich übergibt dem Kloster Fulda in dem Orte Tulba im Saalgau Felder, ein Haus, Schweine, Pferde und Leibeigene. **Pistor. I. 467. Schannat trad. 307. f. 129.**

819. 22. Mai. Altfried schenkt dem Kloster Fulda alles, was er besitzt an Gütern und Leibeigenen in dem Gaue Grabfeld in dem Orte Madibach (Maibach) auf Geldersheimer Markung und auf Hengisesdorfer Markung (vielleicht Hengstdorf, woraus später Pferdsdorf, Pfersdorf?). **Pistor. II. 531. Schannat trad. 308. f. 129.**

819. 23. Mai. Albrat schenkt dem Stifte Fulda zwölf Morgen Feld im Grabfeld auf Ostheimer Markung. **Pistor. II. 528. Schannat trad. 309 f. 130.**

819. 23. Mai. Hebo schenkt dem Stifte Fulda 6 Morgen Ackerfeld und 10 Leibeigene mit deren Kindern und Hausgeräthe in Gohhesheim (Gochsheim?) im Gaue Grabfeld. **Pistor. II. 528. Schannat trad. 310. f. 130.**

819. 4. Nov. Reginolt schenkt dem Kloster Fulda all sein Eigenthum im Grabfeldgaue in den Orten: Nordheim und Lengisfeld, Stocheim (Stockheim),

Sulzifeld (Sulzfeld) und Erpfe (Erf), im Folkfeldgau in dem Orte Isanesheim (Eisensheim?), im Gozfeldgau in Bleihfeld (Bleichfeld) und im Werrngau längs der Sinn. Pistor. II. 531. Schannat. trad. 313 f. 131.

819. 29. Nov. Albhart übergibt dem Kloster Fulda unter andern Besitzungen auch einen Obstgarten in Vuestheim und Elipsa im Grabfeldgau. Pistor. II. 528. Schannat trad. 312. f. 130.

820. 20. Jan. Kaiser Ludwig der Fromme befiehlt, dem Bischofe Wolfger die dem Stifte Würzburg angehörigen Besitzungen im Badenachgau in den Orten Eichesfeld (Eßfeld) und Gibulstat (Giebelstadt), welche dem Stifte von dem Grafen Radolf entrissen worden waren, zurückzustellen. Fries, b. Ludew. S. 411. Eckhart. Comm. II. 880. Leuckfeld. antiq. Poeld. p. 243. Ussermann f. 20. v. Lang Reg. Boica. I. 5. Monum. Boica. XXVIII. 13.

820. 23. Sept. Hramwolf schenkt dem Kloster Fulda zwei Fischereien zu Hrichuntal im Werrngau und seine ganze Erbschaft zu Immineſtat. Pistor. I. 480. Schannat trad. 317 f. 133.

820. 10. Okt. Reinfriht und seine Ehegattin Vodilind schenken dem Kloster Fulda ihr ganzes Besitzthum im Saalgau in den Orten: Vrtorph (Euerdorf), Kinzzicha (Kissingen) und Adalfrideshuson. Die Urkunde ist gegeben zu Tulba. Pistor. I. 467. Schannat trad. 315 f. 132.

821. 24. Mai. Altfrid schenkt dem Stifte Fulda alle seine Besitzungen und Leibeigenen in dem Orte Grewi-

funga, welcher gelegen ist an den Grenzen der rannunger und masbacher Markungen. (Ein Ort dieses Namens ist heut zu Tage an dieser Stelle unbekannt, wohl aber liegt in dieser Gegend ein Hof, welcher den Namen Neubauhof führt.) **Pistor. II. 530. Schannat trad. 314 f. 132.**

822. Engilthrud und Ostbirch schenken dem Kloster Fulda ihre Güter und Häuser mit zwölf Leibeigenen in Gruonbach (Grumbach) im Werrngau. **Pistor. II. 529. Schannat trad. 322 f. 134.**

822. 25. Dez. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt den Tausch einiger Güter zwischen dem Bischof Wolfger zu Würzburg und dem Grafen Wicbald. Diese Güter waren in dem Gaue Gozfeld zu Sterihirobraege (Dürrbach?), zu Sulzheim (vielleicht Halsheim oder Sondheim, denn ein Sulzheim liegt nicht an der Werrn) an der Werrn, und zu Asenhus (Ebenhausen), dann im Gollachgau zu Angaranheim (Egersheim) und zu Wigenheim (Weigenheim). Die hiefür an Würzburg abgetretenen waren alle zwischen Qwirnaha (offenbar Kürnach, von Eckhart ganz irrig für Werneck genommen) und Bleiclfeld (Bleichfeld) gelegen. **Eckhart Comm. II. p. 179 et 882. Böhmer Reg. Carolorum.**

823. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt die dem Kloster Neustadt von dreien Schwestern und einem Sohne einer derselben gemachten Schenkung, welche unter andern aus dem ganzen Orte Münster, mit den Orten Egeleshausen (Eichelhausen), Jusin-

gen, Cella und dem dritten Theile ihrer Besitzungen in Hobbach besteht. Eckhart Comm. II. 137. Leuckfeld antiqu. Poeld. II. 641. Fries bei Ludew. S. 411.

823. Wolfger, Bischof zu Würzburg, läßt zu Oberhaidt bei Bamberg, zu Bruck bei Erlangen und an andern Orten im Rangau Kirchen für die von Karl dem Großen dahin versetzten Sachsen, Slaven und Wenden erbauen. Fries bei Ludew. S. 416. Bessel chron. Gottwic. II. 737. Heller Taschenbuch von Bamberg. S. 245.

823. Gotahelm überläßt dem Kloster Fulda seinen Antheil an dem oberen Salzbrunnen zu Kizzicha (Kissingen), sowie seinen Theil an einer Fischerei daselbst. Pistor. I. 469. Schannat trad. 339 f. 140.

823. Lustrata und ihre Schwester Sahsinna schenken dem Kloster Fulda zehn Leibeigene mit deren Zugehör zu Eschinabach (Eschenbach). Pistor. I. 469. Schannat trad. 336 f, 139.

823. Amalgerath mit dem Beinamen Fugal schenkt dem Stifte Fulda in dem Orte Hengisthorp im Saalgau einen Hofraum mit dem Gebäude und einem eingezäunten Gute (Bizuma), nebst zwei Mühlen. Pistor. s. 468. Schannat trad. 340 f. 140.

823. Hruodmunt schenkt dem Kloster Fulda mehrere Grundstücke in Tulba im Saalgau. Pistor. I. 465, 468. Schannat trad. 343, 344 f. 141.

823. Natroch und sein Bruder Davit übergeben dem Kloster Fulda alle ihre Besitzungen auf kis-

singer Markung. Gegeben in „villa Juzzenheim." Pistor. I. 468. Schannat trad. 351. f. 144.

823. 8. Jan. Ingulhilt übergibt dem Stifte Fulda mehrere Güter und Leibeigene in Ostheim. Pistor. II. 534. Schannat trad. 329 f. 137.

823. 9. Jan. Wigger schenkt dem Stifte Fulda in dem Orte Sundheim im Gaue Tullifeld eine Wiese. Pistor. II. 535. Schannat trad. 330 f. 137.

823. 4. Febr. Erkanberaht schenkt dem Kloster Fuld seinen Antheil an den beiden Salzquellen (salinae), der obern und der untern, und vierzig Ruthen Wiesen an der untern Brücke zu Kissingen (in terminis villae Kizziche). Pistor. II. 537. Schannat trad. 331 f. 137. Gropp II. 604.

823. 7. Febr. Iring schenkt dem Kloster Fulda all sein Eigenthum an Grundbesitz und Leibeigenen in dem Orte Vuingrabon und im Saalgau. Pistor. I. 467. Schannat trad. 332 f. 138.

823. 15. März. Bernuvart überläßt dem Stifte Fulda einigen Grundbesitz und zwei Leibeigene in Ostheim im Saalgau. Pistor. I. 469. Schannat trad. 334 f. 138.

823. 29. März. Lantuvin übergibt dem Kloster Fulda alle seine Besitzungen in Ostheim und eine kleine Oedung in Tulba im Saalgau. Pistor. I. 469. Schannat trad. 335 f. 139.

823. 14 April. Vuigbraht schenkt dem Stifte Fulda seinen Theil an dem Salzbrunnen zu Kissingen (qui est in terminis Chizziheimero). Pistor. I.

470. Schannat trad. 337 f. 139. Gropp II. 604.

823. 11. Mai. Gotzhalm schenkt dem Kloster Fulda seinen Antheil an dem oberen Salzbrunnen zu Kissingen (qui ebullire videtur in terminis villae, quae dicitur Kizzicha, juxta ripam fluminis Salae). Pistor. I. 469. Schannat trad. 339 f. 140. Gropp II. 604.

823. 9. Juni. Vuigboto übergibt dem Kloster Fulda sechzig Morgen Feld in Nüdlingen (Hnutillinga) im Saalgau. Pistor. I. 468. Schannat trad. 341 f. 140.

823. 4. August. Hruadun schenkt dem Kloster Fulda Güter und Leibeigene in dem Orte Saal (Sala) im Grabfeldgau. Gegeben zu Münnerstadt (in villa Munirichestat). Pistor. II. 534. Schannat trad. 346 f. 142.

23. 25. Sept. Otfrid überläßt sein ganzes Eigenthum an Grundstücken und Leibeigenen in Altenstetten (Altenstetin) und Gretstadt (Gnezzistat) dem Kloster Fulda. Pistor. II. 541. Schannat trad. 348 f. 143.

823. 19. Dez. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Bischofe Wolfger zu Würzburg den Königsschutz und die Freiheiten der Kirche. Reg. Bav. I. f. 6. Eckhart. II. 881. Meichsner Decis. Camer. T. IV. f. 242.

823. 19. Dez. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Bischofe Wolfger zu Würzburg den Besitz der Kirchen in verschiedenen Gauen, welche Karlmann und Pipin dem Stifte geschenkt und Karl

der Große demselben bestätigt hatten, nämlich zu Wirzeburg (wahrscheinlich die Marienkirche im Schlosse), zu Stokenburg (?), Kunegeshoba (Königshofen a. d. Tauber), Sueigra (Schweigern), Windesheim (Windsheim), Gollahova (Gollhofen), Wielansheim (Wielandsheim), Dornheim, Kirchheim, Ippehova (Ipphofen), Herilindeheim (Herlheim), Kunigeshoba (im Gau), Sundarunhofe (Sonderhofen), Eigesvelt (Eßfeld), Chuningeshove (im Grabfeld), Brende (Brend), Mellrichstadt, Hamelenburg und das Kloster zu Charleburg. **Reg. Bav. I. 6. Monum. B. XXVIII. 16. Eckhart. II. 882. Fries bei Ludew. 412. Ussermann cod. prob. f. 10. Falkenstein antiqu. Nordgav. II. 152. Wibel. III: 20. Meichsner decis. Camer. IV. 242.** — Eckhart gibt zwar diese Urkunde vom 19. Dezember 822, allein dieser Unterschied gegen die Uebrigen liegt wahrscheinlich nur in einer irrigen Berechnung des Kalenders.

824. 16. Febr. Nidgoz schenkt dem Kloster Fulda sein ganzes Eigenthum in dem Orte Thurpfilun am Ufer des Maines, in der Niederlassung der Slaven (**in regione Slavorum**). **Pistor. II. 536. Schannat trad. 363 f. 145.**

824. 8. Mai. Otmar schenkt dem Kloster Fulda in der Markung von Sundheim im Gaue Tullifeld vierzig Morgen Feld. **Pistor. II. 548. Schannat trad. 357 f. 146.**

824. 5. Juni. Hahger und Eburol übergeben dem Stifte Fulda Güter in dem Orte Vuestheim. **Pistor. II.**

542. I. 542. Schannat trad. 361, 363 f. 147, 148.

824. 5. Juni. Hruodhelm, Folkrat und Zituvart ſchenken dem Kloſter Fulda verſchiedene Grundbeſitzungen in heilinger (hellunger) und lurunger (lauringer) Markung. Pistor. II. 537, 538, 539. Schannat trad. 362. 367, 368 f. 148, 149.

824. 13. Juni. Vuarmutes und ſeine Mutter Ellenſuvind, dann Vuerinhart und ſein Onkel Riggbart überlaſſen dem Stifte Fulda mehreren Grundbeſitz in dem Orte Karagoltesbah (Karsbach) im Gaue Aſchfeld. Pistor. I. 471. Schannat trad. 359, 370 f. 147, 150.

IX.

Mannigfaltiges.

Vom k. Legationsrath Dr. C. G. Scharold.

1.

Würzburger Bibliotheken.

Der würzburger Fürstbischof Johann Philipp von Greifenklau, welcher vom Jahre 1699 bis 1719 regierte, war ein besonderer Freund der Wissenschaften und Gelehrten, ein großer Beförderer der Landesuniversität. Diese verdankte ihm vorzüglich die Wiederherstellung ihrer während des dreißigjährigen Krieges ganz zu Grund gegangenen Bibliothek*). Er schenkte derselben nicht nur selbst viele kostbare Werke seines eigenen Büchervorrathes, sondern ließ für sie namentlich die ansehnliche faustische und fabricische Bibliothek, auch eine im Spitale zu Dettelbach gestandene Menge alter Bücher ankaufen. Nach seinem ausdrücklichen Befehle sollte die auf solche Weise wieder bereicherte Universitätsbibliothek zum allgemeinen Gebrauche eröffnet werden, und es ward deßhalb ein eigener Bibliothekar angestellt. Liebhaber der historischen und genealogischen Wissenschaften freuten sich ob des auserlesenen Bücher- und Manuskriptenschatzes, den die beiden Gelehrten Fabricius,

---

*) Vergl. Bönike, Grundriß einer Geschichte von der Universität Würzburg. 2. Th. S. 7.

Vater und Sohn, gesammelt hatten, und der die seltensten gedruckten Geschichtschreiber und mindestens fünfzig Bände geschriebener genealogischer Werke, die sechzigjährige mühsame Arbeit genannter zweier Männer, enthielt. Dieser Schatz des Johann Wolfgang Fabricius*) war von so hoher Wichtigkeit, daß nach dessen Tod seiner hinterlassenen Tochter und Erbin von dem erwähnten Fürstbischofe Johann Philipp streng verboten wurde, ihn „wegen der darin enthaltenen Geheimnisse des Hochstiftes Würzburg" außer Land zu verkaufen. Zu einem derartigen Verkaufe hatte die Erbin und Besitzerin bereits von einem Grafen v. Paar und nachher vom Prinzen Eugen v. Savoyen vortheilhafte Anträge zu einem Ankaufspreise von mehr denn 1000 Thaler nebst andern Geschenken erhalten. Durch jenes Verbot gebunden, ließ sie sich in die ihr von der Universität zu Würzburg gemachten Kaufsanträge ein, und verkaufte an diese die väterliche Bibliothek um 1000 Gulden „nebst der Zusicherung einer Dienstverleihung für denjenigen, der sie, die Verkäuferin, heirathen würde." Allein der wichtigere und anziehendere Theil des Kaufkontrakts blieb zu großem Harm und Verdruß der Verkäuferin unerfüllt, ungeachtet sie es an vielfältigen Erinnerungen bei dem Fürstbischofe nicht hätte ermangeln lassen.

---

*) Derselbe war der Sohn des Arztes Hieronymus Fabricius zu Windsheim, nachher zu Neustadt a. d. Aisch, zuletzt brandenburgischer Rath und Leibarzt, bezog 1620 die Universität zu Altdorf, späterhin jene zu Straßburg und Marburg; im Jahre 1633 war er als Keller in Ochsenfurt, dann in Würzburg als fürstlicher Rath und Lehenprobst angestellt. Diese ansehnliche Stelle bekleidete er bis um 1664 und benutzte sie zur Sammlung urkundlicher Materialien zu einer Geschichte der Adelsgeschlechter, Stifte, Klöster und des Landes überhaupt. (Vergl. A. M. Köls würzburger wöchentliche Anzeigen ꝛc. von 1798 Nro. 6, wo irrig angegeben ist, daß J. W. Fabricius seine Bücher der Universitätsbibliothek legirt habe.)

Nach dem im Jahre 1719 erfolgten Tode Johann Philipps, auf dessen Veranlassung der Erwerb der fabricischen Bibliothek stattgefunden, wendete sich die gramerfüllte Verkäuferin an das zwischenregierende Domkapitel, eröffnete ihm alle Verhältnisse wegen ihres verkauften Bücherschatzes und bat, daß man doch endlich einmal das Versprechen einer Dienstverleihung, welche sie unter die Haube bringe, erfüllen oder widrigenfalls ihr mit dieser hauptsächlichsten Bedingniß verkauftes Eigenthum zurückgeben möge. Das Domkapitel gab ihr das Versprechen, dem künftigen Regenten die vollständige Erfüllung der vertragsgemäßen Schuldigkeit empfehlen zu wollen*). Ob dieß auch wirklich geschehen und mit welchem Erfolg, ist nicht bekannt. Die äußerst schätzbare Sammlung des Fabricius selbst erlitt in der Folge mancherlei ungünstige Schicksale**).

Eine andere bei weitem wichtigere Bibliothek, welche vom Domstift vor dem Bauern- und Schwedenkriege unter dem Dache der Kathedrale versteckt und nachher ganz vergessen worden war, kam um 1720 zufällig wieder an das Tageslicht, als der Domdechant Baron v. Hutten die Alterthümer der Kirche hervorsuchen und erneut aufstellen ließ***). Sie bestand aus mehreren hundert gedruckten Büchern und mehr denn hundert und siebenzig Manuskripten meistens auf Pergament, worunter sich die vier Evangelien, zu Karls des Großen oder St. Burkards des ersten würzburgischen Bischofs Zeiten geschrieben; eine bis sieben hundert Jahr alte Bibel, der **Codex Theodosianus cum aliquibus Novellis, Caii Institutionibus et Pauli ICti Libris V. Sententiarum**, auf Pergament **in forma quadrata literis semiuncialibus**, vermuthlich zu Kaiser Justinians Zeiten geschrieben; viele Kirchenväter

*) Domstifts-Akten.

**) Siehe Köl a. a. O.

***) Vergl. Gropps Sammlung. II. B. S. 383.

und andere meistens mit longobardischen Lettern von den karolingischen Zeiten her. Genannter Domdechant ließ durch den Universitätsbibliothekar Georg Konrad Sigler einen Katalog über diese Bibliothek fertigen, welcher hat gedruckt werden sollen, aber nicht gedruckt worden ist.

2.

Würzburger Stipendien in Perugia.

Dem jeweiligen Fürstbischofe von Würzburg und seinem Domkapitel stand das Recht zu, auf das Collegium veteris sapientiae zu Perugia im Kirchenstaate zwei Kandidaten oder Stipendiaten zu präsentiren. Eines dieser Stipendien ging bis zum Jahre 1718 durch der Zeiten Unbill verloren, so daß zu jener Zeit nur ein Kandidat präsentirt werden durfte*). Später scheint auch auf dieses eine Stipendium kein Anspruch mehr gemacht worden zu seyn.

3.

Ein altes lithographisches Kunstwerk.

Bartholomäus Wanger, ein geschickter Künstler in Eichstädt, verfertigte im Jahre 1568 ein dem Domstifte zu Würzburg gewidmetes Denkmal. Auf einer 2′ 5″ hohen und 1′ 6″ breiten Tafel solnhofer Kalkmarmors bildete er oben das Wappen des Hochstiftes Wurzburg, jenes des damaligen Fürstbischofes Friedrich v. Wirsberg, und die Wappen des Domprobstes Reichard von der Kehre und des Domdechants

*) Siehe Domstifts-Rezeßbuch vom Jahre 1718 S. 158 ff.

Erasmus Neuſtetter, genannt Stürmer, ſammt jenen von vier Domkapitularen und Domizellaren zu beiden Seiten, dann unten in erhaben geätzter zierlicher Schrift nachſtehende Dedikation:

Ad Reverendos, Generosos, Nobiles, ac Amplissimos Dominos, Dominum Praepositum, Decanum et aliquos Dominos Capituli celeberrimae Cathedralis Herbipolensis Ecclesiae.

Conscripti Patres vasti lux candida mundi,
Musarum decus atque anchora sacra domus.
Fas mihi sit: quaeso: Cunctorum stemmata Vestrum
Stirpis Appellinea pingere rite manu.
Haec alii melius forte impressēre metallis,
Ipse sed in pario marmore sculpta dedi,
Quo vestrum volui mihi conciliare fautorem,
Palladis et sacrae pectora fide Deae.
Hoc in vos studium nolitis spernere nostrum,
Conspicui prisca relligione viri,
Sic vestrae laudes, virtus et fama manebunt,
Docto Pieridum concelebranda choro.

Eine Einfaſſung von Arabesken und anderem Schnörkelwerk im Geſchmack der damaligen Zeit ziert dieſe Tafel. Die Wappen ſind kolorirt und vergoldet. Nach der Säkulariſation kam dieß Kunſtwerk aus dem Domkapitelsſaale in das von B. Blank errichtete Kunſt- und Antiquitätenkabinet der Univerſität zu Würzburg.

4.

Die salzburger lutherischen Auswanderer nach Preußen, 1732.

Wie es weltgeschichtlich bekannt ist, hatte der König von Preußen jene Lutheraner, welche wegen harter Bedrückung und unduldsamer Verfolgung im Jahre 1732 aus dem Erzbisthume Salzburg emigrirten, aus Erbarmen in seinen Schutz genommen. Zu dem Ende sandte er denselben in der Person des J. Göbel einen eigenen Kommissär entgegen, der sie, sobald sie ihr Vaterland verlassen und die protestantischen Gebiete betreten hätten, als wirkliche preußische Unterthanen und Kolonisten zu übernehmen und bis in die preußischen Lande zu geleiten beauftragt war. Im Frühjahre von 1732 begann eine Anzahl von dreizehn tausend Seelen dieser Auswanderer, Männer, Weiber, Kinder und Kranke den betrübten Zug nach ihrem zweiten Vaterlande. Seit drei Monaten hatten sie immer einerlei Weg genommen, und noch war der Zug nicht zu Ende, als sie im August durch andere Gebiete, welche von ihnen noch nicht berührt worden waren, geführt werden mußten. Hierunter war nun das Fürstenthum Würzburg begriffen. Am 3. August trafen acht hundert bis neun hundert Auswanderer in Nördlingen ein, welche von da ihren Weg über Dinkelsbühl, Rotenburg, Uffenheim nach Schweinfurt und Koburg nehmen sollten. Davon ward die erste Nachricht von dem im Ansbachischen aufgestellten Kommissär G. L. Gostenhöfer an den würzburgischen Stadtvogt J. A. Stang zu Kitzingen ertheilt mit dem Bemerken: man werde trachten, die Ankömmlinge in alle lutherischen Ortschaften einzuquartiren, und ersuche übrigens, daß diesen armen Leuten nicht nur der ungehinderte Durchzug, sondern auch Nachtquartier, Verpflegung und Vorspann völkerrechtlich werde gestattet werden. Aehnliche Nachricht mit ähnlichem Ersuchen sandte der erwähnte k. preußische Kommissär

Göbel unterm 6. Auguſt aus Oettingen an die k. Regierung zu Würzburg. Hierauf wurde der fürſtliche Beamte zu Dettelbach beauftragt, die am 8. zu Rotenburg ankommenden neun hundert fünf und dreißig Emigranten etapenmäßig durch das Hochſtift Würzburg in das ſachſen-koburgiſche Gebiet zu geleiten. Derſelbe traf zu Rotenburg weder den preußiſchen Kommiſſär, noch einiges Geld zur Bezahlung der Etapen an, führte die erbarmungswürdige Karavane durch das Rotenburgiſche in die nach einander liegenden ansbachiſchen Orte Uffenheim, Mainbernheim, Stefft und Prichſenſtadt, dann nach Gochsheim, Sennfeld und Schweinfurt. In dieſer Reichsſtadt wurden ihr vom Magiſtrate zwei Raſttage bewilligt, und Gelder, lutheriſche Katechismen und andere religiöſe Bücher unter ſie vertheilt. Von dort ging der Zug in die freiherrlich v. truchſeßſchen Orte Wetzhauſen, Oberlauringen, Altenmünſter, Naſſach und Mehles, dann nach Römhild in das Herzogthum Sachſen-Koburg. Während dieſes Marſches wurden den armen Fremdlingen theils wegen ihrer vielen kleinen Kinder und alten Leute, theils aus chriſtlichem Mitleid ihrer Glaubensgenoſſen verſchiedene Raſttage geſtattet.

Am Ende dieſes Durchzuges ſtattete der k. preußiſche Kommiſſär Göbel in einem am 29. Auguſt aus Oettingen an den Fürſtbiſchof Friedrich Karl zu Würzburg erlaſſenen Schreiben ſeinen Dank ab für die humane Behandlung, die er den preußiſchen armen Unterthanen zu erweiſen befohlen hatte. Dabei bemerkte er, daß er genau nicht angeben könne, wie viele ſolcher ſalzburgiſchen Emigranten noch nachkommen würden, nur das habe er erfahren, daß die Auswanderung noch im Jahre 1732 ihr Ende erreichen und nur noch aus zwei Transporten beſtehen dürfte.

Digitized by Google

5.

Das herzoglich fränkische Wappen.

Das erste und vierte Feld im Wappen der Grafen von Limpurg enthält vier aufsteigende silberne Spitzen. Spener heißt sie schlechtweg „Cuspides," setzt aber sogleich hinzu: „hoc symbolum alioqui Franconiae est, unde Episcopatus Herbipolensis ob ducatum Françoniae isto deigmate utitur." Er führt auch an, daß Kaiser Konrad II. diese Spitzen im Schilde geführt, wie in Siebmachers Wappenbuch zu sehen (P. III. p. 1). In Hanselmanns Werk von der Römer Macht (2. Th. S. 433) wird aus einem domkapitelisch-regensburgischen alten Verzeichniß der dortigen Bischöfe gleichfalls ein gemaltes Wappen mit diesen Spitzen als das alte herzo[illegible]kische Wappen beigebracht, das dem limpurgischen gan[illegible]st. In einer alten schwäbisch-hallischen Chronik we[illegible] den alten Kochergau-Grafen diese Spitzen beigelegt. [illegible] zeigt, daß es wahrhaft fränkische Spitzen sind.

Wahrscheinlich waren die Franken gewohnt, in ihren Schlachtordnungen solche Spitzen zu formiren. Sie blinkten wie Silber mit Harnisch und Waffen, und um sie her floßen Ströme von Blut.

Druckfehler.

S. 21 Z. 15 von oben statt Sechspäßner l. Sechspätzner.
„ 116 „ 10 von unten „ valgariter l. vulgariter.
„ 125 „ 15 „ „ „ Graver l. Graven.
„ 125 „ 7 „ „ „ Scheerer l. Schnerrer.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

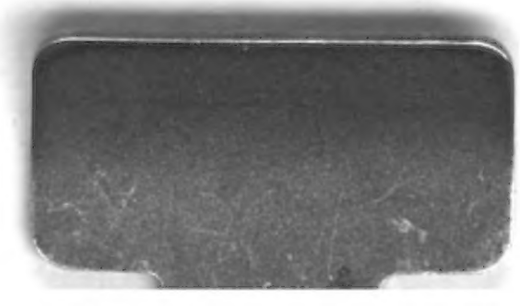

Handbuchbind Google